

Die
Familie Plathner



U.N.
168



Aus dem Nachlass
von
Peter Göring
† 27. August 1927.
Geschenk
seiner Kinder

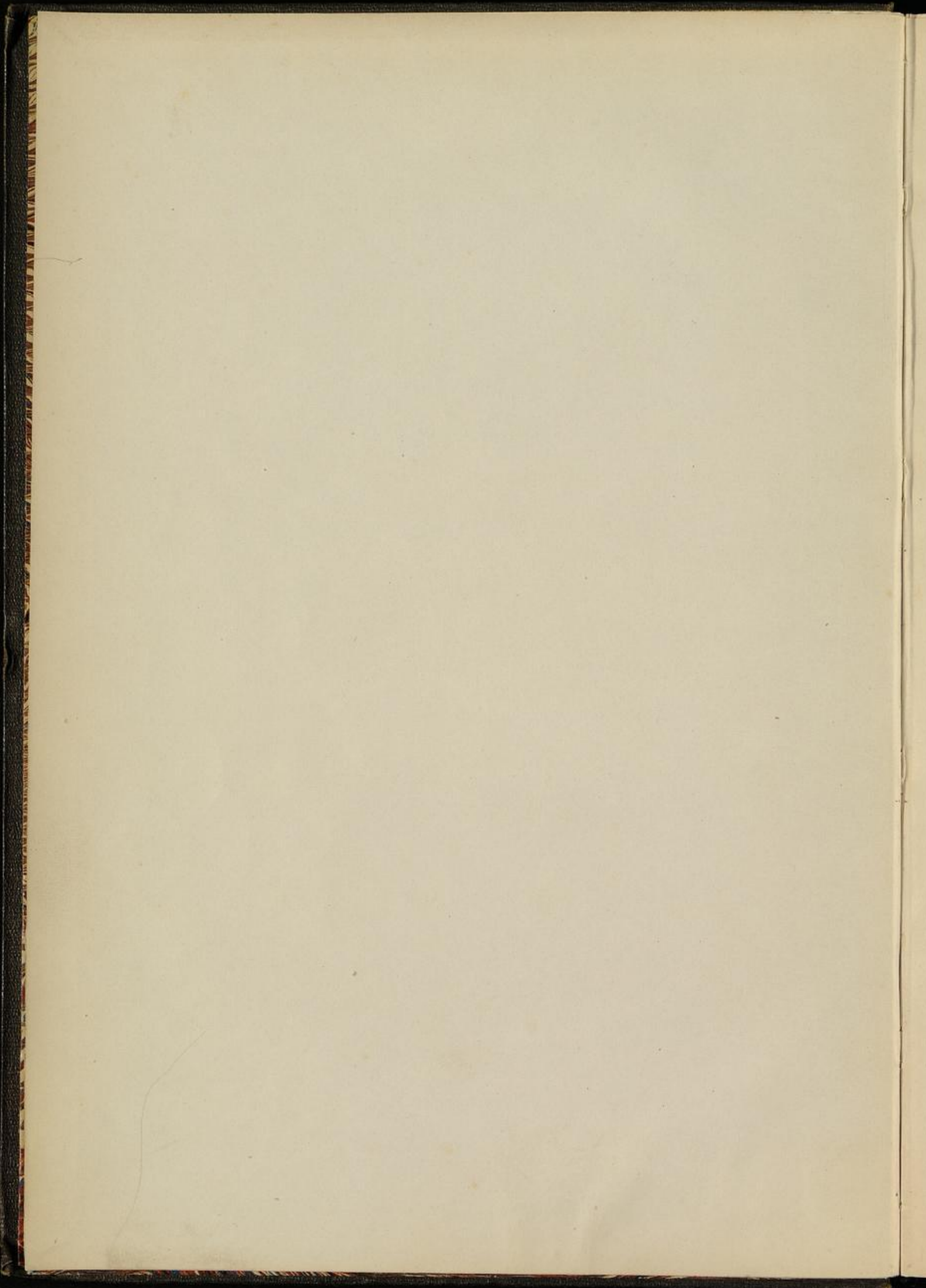
ULB Düsseldorf



+4163 094 01







I.



II.



III.



IV.



V.



VI.



VIII.



VII.



IX.



X.



XI.

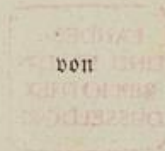


XII.



Die
Familie Plathner.

Der Familie gewidmet



Otto Plathner.

Berlin, 1866.

Druck von G. Jansen.

H. H. W. 1368 (4°)
ke

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

36. y. 2575

Es ist die nachstehende Zusammenstellung eine Fortsetzung und zugleich ein vorläufiger Abschluß mehrfacher gleichartiger Bestrebungen innerhalb der Familie.

Schon um das Jahr 1639 befand sich die Familie im Besiz eines Stammbaumes. Derselbe war gewiß nicht irdischen Gutes wegen gefertigt, sondern zu dem Zwecke, um der Familie die Erinnerung an ihre Vorfahren zu erhalten. Die Mitglieder der Familie legten, wie die Seite 173 mitgetheilte Aeußerung eines jugendlichen Mitgliedes derselben aus dem Jahre 1656 ergibt, Werth darauf, einer familia majorum virtutibus clara anzugehören.

In gleichem Sinne hat Christoph Friedrich, der comes palatinus, die Nachrichten über sich und seine Familie im Jahre 1741 im Zedlerschen Universallexikon niedergelegt und haben seine Nachkommen die Erinnerung der Abstammung von ihm bewahrt.

Auch die Sammlung der in den Hübnerschen Stammbaum aufgenommenen Notizen ist wohl nicht ohne Anregung oder Bethheiligung Seitens der Familie erfolgt.

Diese Bestrebungen der Familie bilden die Grundlage der nachstehenden Zusammenstellung, aber daß dieselben einen so außergewöhnlichen Erfolg gehabt haben, ist einer besonderen Gunst der Umstände zu verdanken.

Diese Umstände können zwar im Wesentlichen aus der Zusammenstellung entnommen werden. Ich glaube jedoch, daß es die Mitglieder der Familie interessiren wird, dieselben im Zusammenhange übersehen zu können und einzelnes Nähere über die Entstehung der Zusammenstellung zu erfahren.

Von entscheidender Wichtigkeit war zunächst der Umstand, daß den Nachkommen Christoph Friedrichs, des comes palatinus, die Erinnerung der Abstammung von ihm erhalten wurde. Dazu mag wohl mit beigetragen haben einerseits der von ihm ererbte Geist und andererseits die Seite 188 erwähnte Anordnung in seinem Testament, in Folge deren seine Nachkommen, so lange sie dieselbe in Ehren hielten, in einem gewissen Zusammenhang bleiben mußten und ihn nicht gänzlich vergessen konnten. Aber seine Nachkommen lebten in beschränkten Verhältnissen, in einer kleinen Stadt und auf dem Lande. Wie leicht konnte da nicht die Erinnerung an einen längst verstorbenen Vorfahren verwischt werden, das Testament abhanden kommen und die Anordnung aus dem Gedächtniß

schwinden. Daß weder das Eine noch das Andere geschehen ist, war wohl vorzugsweise die Folge nachstehender Umstände.

Die Nachkommen Christoph Friedrichs blieben durch mehrere Generationen in Gronau heimisch. Sein Leichenstein in der Kirche war zwar durch den darüber befindlichen Fußboden ihrem Anblick entzogen, aber sie verwahrten außer dem Testament auch noch die Kupferplatte mit seinem Bildniß, sein großes Notariatsiegel und das kaiserliche Comitiv. Gerade diese sichtlichen Zeichen und Zeugnisse der ansehnlicheren Stellung ihres Ahnen auch in seiner persönlichen Erscheinung gegenwärtig bleibenden Ahnherrn haben gewiß am meisten bewirkt, daß seine in beschränkteren Kreisen lebenden Nachkommen sich für ihn interessirten und deshalb auch die Erinnerung der Abstammung von ihm festhielten.

Wahrscheinlich aus gleichem Grunde, nämlich wegen des Vorhandenseins eines sichtbaren Erinnerungszeichens, des Geschenks von Luther und des damit verbundenen Familienwappens mit der Umschrift: Geschenk von Dr. Martin Luther, (S. 37 und 223 ff.), erhielt sich bei den Nachkommen Christoph Friedrichs die Tradition, die Familie sei mit Luther verwandt und habe wegen dieser Verwandtschaft den Schwan in das Wappen aufgenommen. Namentlich mein Vater kannte diese Tradition. Dagegen war in den Urnkeln Christoph Friedrichs, soviel ich weiß, keinerlei Erinnerung bezüglich der Vorfahren desselben vorhanden. Dieselbe wurde vielmehr erst dadurch erneut, daß vor etwa 30 bis 40 Jahren mein Vater und seine Nachkommen Kenntniß erhielten von den Artikeln Plathner in Zedlers Universallexikon. Dadurch wurde der Trieb zu weiteren Nachforschungen angeregt. Der in der Zeitsuchsschen Chronik aufbewahrte Auszug aus der Plattnerischen Genealogie war nach dem Verlust der Genealogie selbst der wesentlichste Anhalt für die ältere Zeit.

Während meiner Anwesenheit in Ratibor im Jahre 1842 erhielt ich durch meinen damaligen Collegen, den Assessor Hübner aus Mühlhausen, einen Bruder des Verfassers des Hübnerschen Stammbaumes, Kunde von den Verwandten in Mühlhausen und in Folge eines im Jahre 1850 von Erfurt aus in Mühlhausen gemachten Besuches Kenntniß von dem Hübnerschen Stammbaum.

Auf diesen Grundlagen waren seit einer Reihe von Jahren, namentlich durch meinen Bruder Herrmann und mich, weitere Nachforschungen angestellt worden. Aber das dadurch zusammengebrachte Material war doch in keiner Weise danach angethan, der Familie durch den Druck mitgetheilt zu werden.

Erst meine Anstellung in Berlin ermöglichte mir, durch Benutzung der Königlichen Bibliothek die vorhandenen Quellen in umfassender Weise zu verfolgen, und erst die dadurch gewonnenen Resultate bewogen mich zu dem Entschlusse, dieselben zusammenzustellen, von sämtlichen Mitgliedern der Familie Auskunft über sich und ihre Vorfahren und Nachkommen einzuholen und das Erkundete der Familie mitzutheilen.

Daß ich aber demnächst die Nachforschungen bis in die Archive ausdehnte und dadurch so reiches Material erlangte, war die Folge des Zusammentreffens eigenthümlicher Umstände.

Alle Bemühungen, bezüglich des Dr. Salomon Plathener mehr zu ermitteln, als

aus Zeitfuchs und Zedler zu entnehmen ist, waren gescheitert. Erst die Günther Heinrichsche Leichenrede gab ungefähre Auskunft über die Zeit seines Todes.

Aus den in der Gothaer Bibliothek befindlichen Leichenreden hatte ich nun zwar ersehen, daß Günther Heinrich und Andreas in Langensalza gewohnt hatten. Da jedoch Günther Heinrich mit seiner Familie nach Weimar verzogen und Andreas kinderlos verstorben war, schienen mir weitere Nachforschungen in Langensalza nicht angezeigt. Dagegen kam es mir wegen der in der Familie vorhandenen Tradition bezüglich des Schwanes im Wappen darauf an, wo möglich ein altes Familienwappen zu ermitteln. Denn von älteren als dem auf dem Bildniß Christoph Friedrichs hatte ich damals noch keine Kenntniß. Deshalb und weil ich die Andreasche Leichenrede dahin mißverstanden hatte, derselbe sei in Langensalza gestorben und in der Kirche St. Gregorii daselbst begraben, bat ich den mir bis dahin unbekanntem Kreisrichter Bertram, nach dem etwa vorhandenen Leichenstein zu forschen. Dies Mißverständniß hatte die glücklichsten Folgen. Der Leichenstein wurde natürlich nicht gefunden, dagegen interessirte sich Herr Bertram für die Sache und theilte mir vollständig mit, was die mir bis dahin nicht bekannte Göschel-Hentschelsche Chronik über Mitglieder der Familie ergiebt, namentlich auch die Notiz über das Begräbniß des Dr. Salomon Plathener. Gerade diese Notiz hat den Anstoß dazu gegeben, daß die bisher in Archiven verborgen gewesenen reichhaltigen Nachrichten über ihn der Familie mitgetheilt werden können. Um mich über die damaligen kirchlichen Zustände in Chur-Sachsen zu unterrichten, bat ich nämlich Herrn Dr. Pfund um Verabfolgung eines bezüglichen Buches der Königlichen Bibliothek. Derselbe behändigte mir das Richardsche Buch über Krell und dies leitete mich in das Hauptstaatsarchiv in Dresden. Auf meine Bitte um gründliche Nachforschung wurden daselbst die Seite 78 gedachten Akten ermittelt.

Inzwischen hatte ich aus den Acta Salomonis Plathneri formulam concordiae rejicientis den Sachverhalt in Betreff der Entsetzung des Kanzlers Dr. Salomon Plathener ersehen. Bei Nachforschung nach dem Pfarrer Götz in Sondershausen fand ich die Seite 109 gedachte Notiz in den unschuldigen Nachrichten, welche auf Quellen in Sondershausen hinwies. Mein deshalb an das Kirchenministerium und das fürstliche Archiv daselbst gerichtetes Gesuch gelangte zur Kenntniß des Fürstlichen Ministeriums, dasselbe ordnete Nachforschungen an und hatte die Güte, mir die Einsicht der dort ermittelten Akten in der hiesigen Königlichen Bibliothek zu gestatten.

Durch diese Erfolge ermuthigt, habe ich mich demnächst an die übrigen Archive gewendet, in welchen ich Quellen vermuthete. Im Jahre 1865 aber habe ich einen Theil der Gerichtsferien benutzt, in Stolberg, Sondershausen, Langensalza und Mühlhausen persönlich nachzuforschen.

Die Familie wird aus dem vorstehend dargelegten Sachverhalt und aus dem Inhalt der nachfolgenden Zusammenstellung ersehen, daß dieselbe zwar einerseits ein Erzeugniß des eigensten Geistes der Familie ist, aber andererseits auch das Ergebniß vieler von dem Willen und Thun der Familie völlig unabhängiger Umstände.

Sie ist ein Erzeugniß des eigensten Geistes der Familie, denn seit Jahrhunderten

ist Sinn und Streben der Familie darauf gerichtet gewesen, achtbarer Vorfahren in Ehren zu gedenken und die Erinnerung derselben festzuhalten.

Sie ist aber auch das Ergebniß besonderer günstiger Umstände. Denn von gleichem Sinn und Streben sind viele Familien, welche in gleichen oder bedeutenderen Verhältnissen gelebt haben, als unsere Familie, beseelt gewesen und doch ist ihnen im Verlaufe der Zeit die Rückerinnerung an entfernte Vorfahren entweder gänzlich verloren gegangen oder doch auf das dürftigste beschränkt worden.

Den Werth der Darstellung aber wird die Familie hoffentlich in aller Zeit nicht daren setzen, daß ihr durch dieselbe ein weitreichender Stammbaum aufbewahrt wird, sondern daren, daß ihr dieselbe Kunde giebt von den Verhältnissen, in welchen ihre Vorfahren gelebt, und von dem Geiste, in welchem sie gewirkt haben.

Das dadurch den Mitgliedern der Familie erhaltene Bewußtsein der Angehörigkeit an eine seit Jahrhunderten achtbar dastehende Familie, das ist der Schatz, welchen die Familie besitzt. Möge sie denselben hüten und bewahren, und möge der darauf gerichtete Sinn aller Mitglieder der Familie den Erfolg haben, daß auch in der fernsten Zukunft die Familie nur achtbarer Vorfahren in Ehren zu gedenken hat.

Für die Mitglieder der Familie bemerke ich:

Die Zusammenstellung ist in so vielen Exemplaren vorhanden, daß bei sorgfamer Aufbewahrung Seitens aller Mitglieder der Familie noch für eine lange Zeit hinaus jedes einen eigenen Hausstand führende Mitglied in den Besitz eines Exemplars gesetzt werden kann.

Um aber für alle Fälle den gänzlichen Untergang des Werkes möglichst zu verhindern, werde ich die hiesige königliche Bibliothek und verschiedene andere Bibliotheken um dessen Aufnahme ersuchen, namentlich auch:

1. die Bibliothek der Kirche St. Martini in Stolberg,
2. die gräfliche Bibliothek in Stolberg,
3. die gräfliche Bibliothek in Wernigerode,
4. die Bibliothek des Gymnasiums in Quedlinburg,
5. das Fürstliche Archiv in Sondershausen,
6. das Hauptstaatsarchiv in Dresden,
7. die Bibliothek des Gymnasiums in Langensalza,
8. das Rathsarchiv in Mühlhausen,
9. die Herzogliche Bibliothek in Gotha,
10. die Großherzogliche Bibliothek in Weimar.

Denjenigen Herren, zu deren Kenntniß die Zusammenstellung kommt und welche bei Erforschung der Quellen behülflich gewesen sind, statue ich hiermit Namens der Familie den verbindlichsten Dank ab, und knüpfe daran die Bitte, wenn etwa noch unbenutzte Quellen zu ihrer Kenntniß kommen, mir oder einem andern Mitglied der Familie davon Nachricht zu geben.

Schließlich will ich der Zusammenstellung folgende Bemerkungen voranschicken.

1. Ich habe bei der Correctur die größte Sorgfalt darauf verwendet, die mitgetheilten Urkunden durchaus getreu wiederzugeben. Zum größten Theil konnte ich freilich

nur Abschriften zur Vergleichung benutzen. An deren Uebereinstimmung mit den Originalen ist jedoch, soweit dieselben von Archivbeamten gefertigt worden sind, nicht zu zweifeln. Auch bezüglich der von mir gefertigten Abschriften kann ich im Allgemeinen für deren Richtigkeit einstehen. Vereinzelt mögen Irrthümer vorgekommen sein. So vermuthete ich, daß mitunter in den Originalen ein c steht, wo ich ein k geschrieben habe. In den Seite 9 gedachten Rechnungen ist der Name Pletener mehrfach abgekürzt geschrieben, nämlich das er nur durch einen Zug hinter dem n ausgedrückt. Ebenso ist der Name in dem Seite 10 erwähnten Namensverzeichnis geschrieben, und zwar „Der pletener“ mit dem Zuge hinter dem n, „Dij pletener“ aber noch mit beigefügtem Punkt, welcher, wie die anderweiten Namen ergeben, in bedeutet, so daß nicht „Dij pletener“, sondern „Dij pletenerin“ oder „Dij pletenern“ zu lesen ist. Die Seite 9 gedachten Rechnungen liegen mir nicht mehr vor. Es ist anzunehmen, daß auch in denselben der Zug hinter „Dij pleten“ in gleicher Weise zu lesen ist.

2. Die bei den einzelnen Personen vorkommenden Zeitangaben habe ich bei der Correctur mit den in meinem Besitz befindlichen Quellen genau verglichen. Sollten einzelne Angaben nicht richtig sein, so bitte ich, mich davon in Kenntniß zu setzen.

3. Anlangend den von mir herrührenden Text, wird die Art der Entstehung der Zusammenstellung manche Eigenthümlichkeit erklären. Einzelne Mängel der Fassung sind dadurch veranlaßt worden, daß die Zusammenstellung nur stückweise gefertigt werden konnte und mehrfach Stellen erst nachträglich eingeschoben worden sind. Eine gewisse Ungleichartigkeit der Schreibweise aber hat ihren Grund einerseits in der Beschaffenheit des Manuscripts, indem darin die Namen und manche andere Wörter mit lateinischen Buchstaben geschrieben waren, z. B. Guenther nicht Günther, andererseits in einem Uebersetzen bei der Correctur, namentlich bei solchen Wörtern, welche ich gegen die übliche Weise ohne h schreibe.

4. Der Stammbaum auf Tafel 1. wird den Mitgliedern der Familie durch eigenes Studium verständlich werden, ebenso das Prinzip, nach welchem die einzelnen Personen bezeichnet worden sind.

Bezüglich der Wappen auf Tafel 2. bemerke ich: Auf dem Original von Nro. II. erscheinen die Weinblätter nicht so fein ausgezackt, wie die Zeichnung darstellt. Sie sehen vielmehr ähnlich aus, wie die Blätter auf dem Wappen Nro. III. Die feinere Auszackung ist eine That des Zeichners, welcher das Original copirt hat. Auf dem Original von Nro. IX. sitzt der Schwan in der Krone. Genauere Ansicht des Originals läßt hierüber keinen Zweifel. Das Siegel Christoph Friedrichs, des comes palatinus, auf seinem Testament zeigt ganz deutlich einen in der Krone sitzenden Schwan. Dieser Umstand ist mit Rücksicht auf das Seite 224 Bemerkte erheblich.

5. Ergänzend und berichtend führe ich außerdem noch an:

- a. Daß in den Archiven, insbesondere in Stolberg und Wernigerode, noch Mancherlei, was für die Familie von Interesse ist, verborgen liegt, ist anzunehmen. Das gräfliche Archiv in Wernigerode wird gegenwärtig geordnet. Es werden demnächst Nachforschungen vielleicht möglich werden und Erfolg haben. Bei

der Theilung des Archivs zwischen den gräflichen Linien von Stolberg und Wernigerode scheinen nämlich, wie ich aus mir gemachten Andeutungen entnehmen kann, auch solche Urkunden und Akten, welche eigentlich die Grafschaft Stolberg betreffen, nach Wernigerode gekommen zu sein. Auch die Bibel, in welche Luther im Jahre 1544 (nicht 1546, wie Zeitsuchs S. 380 angiebt,) eigenhändig eingeschrieben hat: „Meinem alten guten Freunde Nicolen Demler, der mich pusillen und Kind auf seinen Armen hat in und aus der Schule getragen, mehr denn einmahl, da wir alle beyde nicht wußten, daß ein Schwager den andern truge“, befindet sich jetzt in der gräflichen Bibliothek in Wernigerode unter H. a. 234. Daß insbesondere Urkunden, welche den Dr. Tileman Pletener betreffen, in Wernigerode vorhanden gewesen sind, darauf deutet das S. 221 erwähnte Siegel, welches wahrscheinlich einer Urkunde von 1535 entnommen worden ist.

- b. Der Seite 173 ausgesprochenen Vermuthung, der dort gedachte Sohn Gottfrieds (VI. 4.) möge ein jüngerer Bruder von Andreas (VI. 3.) sein, steht der Umstand entgegen, daß derselbe schon 1645 jura studirt, Andreas aber erst 1649. Im Stammbaum habe ich ihn als älteren Bruder von Andreas aufgeführt.
- c. Der Vollständigkeit wegen will ich endlich noch mittheilen, daß auf dem Seite 172 gedachten im Besitz der Frau Sekretär Platner befindlichen Bild von Andreas vermerkt ist: 1666. Gottfriedt Becker Fecit. Ob darauf die Worte aetate sua oder aetatis suae stehen, kann ich nicht bestimmt angeben.

Berlin, den 8. Mai 1866.

Otto Plathner.

Bei Anfertigung der nachstehenden Zusammenstellung ging meine Absicht anfänglich dahin, die in gedruckten Werken über die Mitglieder der Familie aus älterer Zeit mehrfach vorkommenden Nachrichten bis zu den ältesten Quellen zu verfolgen, und die Resultate verbunden mit Auskunft über die Mitglieder der Familie aus späterer bis auf die neueste Zeit zur Kenntniß der Familie zu bringen.

Im Verlaufe der Nachforschungen ergaben sich aber reichhaltige bisher in Archiven verborgene Quellen, und es stellte sich heraus, daß vorauszüglich durch gründliche archivalische Forschungen noch mancherlei werde zu ermitteln sein.

Diese gründlichen Forschungen anzustellen, war mir aber bisher nicht möglich, und es ist ganz unbestimmt, ob und wann weitere derartige Forschungen vorzunehmen ausführbar sein wird.

Dagegen habe ich von den bezüglichen Archiven wenigstens soweit Einsicht nehmen können, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß dasjenige, was etwa noch in Archiven verborgen ist, zwar bezüglich einzelner Mitglieder der Familie mancherlei Aufklärung geben kann, daß aber in der Hauptsache das vorhandene Material als ein genügendes anzusehen ist.

Ich habe es daher für zweckmäßig erachtet, lieber das vorläufig Ermittelte der Familie mitzutheilen, als wegen des Strebens, noch mehr zu ermitteln, Alles ins Unbestimmte zu verschieben.

Die Zusammenstellung selbst anlangend, konnte es nicht in meiner Absicht liegen, unter Berücksichtigung der einschlagenden Zeitgeschichte eine Geschichte der Familie zu schreiben oder Biographien einzelner Mitglieder zu liefern. Ein derartiges Unternehmen würde, abgesehen von seiner Zweckmäßigkeit, ein tieferes Eingehen in die Geschichte und ein gründlicheres Durchstudiren der Quellen erfordert haben, als mir möglich war und ist. Andererseits aber wollte ich mich nicht darauf beschränken, nur genealogische Notizen und kurze Andeutungen über die Lebensverhältnisse der Familien-Mitglieder zusammenzustellen. Meine Absicht geht vielmehr dahin, die zu meiner Kenntniß gelangten reichhaltigen Nachrichten über die Mitglieder der Familie aus älterer Zeit der Familie mitzutheilen, und damit Auskunft über die Mitglieder der Familie aus späterer bis in die neueste Zeit zu verbinden.

Es kam dabei zunächst darauf an, alles Ermittelte getreu wiederzugeben.

Von diesem Gesichtspunkt aus habe ich das bezüglich der Familien-Mitglieder aus älterer Zeit in gedruckten Quellen Ermittelte so wiedergegeben, wie es in denselben enthalten ist. Ich habe dies namentlich deshalb gethan, weil ich glaube, daß eine solche Darstellung für die Mitglieder der Familie, denen die Quellen nur ausnahmsweise zugänglich sein werden, von größerem Interesse sein dürfte, als eine Verarbeitung des in den Quellen Gefundenen, und weil gerade dadurch sich am anschaulichsten herausstellt, wie weit das Mitgetheilte Anspruch auf Glaubwürdigkeit hat.

Auch den Inhalt der zu meiner Kenntniß gelangten ungedruckten Quellen habe ich möglichst unmittelbar und vollständig wiedergegeben. Ich habe dies namentlich auch deshalb gethan,

weil diese Quellen nicht als erschöpft angesehen werden können, und für den Fall weiterer Nachforschungen die vollständige Kenntniß des Inhalts der bereits ermittelten Urkunden möglicher Weise von wesentlichem Interesse sein kann und jedenfalls eine gute Grundlage bildet.

Es werden vielleicht manche Mitglieder der Familie damit, daß ich auch die lateinischen Quellen nur in ihrer ursprünglichen Form aufgenommen habe, nicht einverstanden sein. Ich habe es deshalb gethan, weil es wenigstens zum Theil schwierig gewesen wäre, das Charakteristische des lateinischen Ausdrucks durch eine Uebersetzung wiederzugeben, und weil ich angenommen habe, es werde für diejenigen Mitglieder der Familie, welche des Lateinischen nicht mächtig sind, keine wesentlichen Schwierigkeiten haben, sich die bezüglichen Stellen übersetzen zu lassen.

Was mir von den Mitgliedern der Familie über sich und die Ibrigen in den Jahren 1864 und 1865 mitgetheilt worden ist, habe ich sachlich getreu wiedergegeben.

Ich habe demnächst geglaubt, daß es für die Mitglieder der Familie von Interesse sein wird, ausführlich Kenntniß nehmen zu können von solchen Dokumenten, welche zwar in der Hauptsache nur einen einfachen oder unbedeutenden Inhalt haben, aber nebenbei die Verhältnisse, in welchen die Vorfahren der Familie gelebt, die Art und Weise, wie sich dieselben darin verhalten, bewegt und ausgedrückt haben, und überhaupt deren Persönlichkeit veranschaulichen. Hierin liegt der Grund, weshalb ich verschiedene derartige Dokumente vollständig aufgenommen habe.

In hervorragender Weise wird ein Ahnherr aller jetzt noch lebenden bekannten Mitglieder der Familie, der Kanzler Dr. Salomon Plathener, das Interesse der Familie in Anspruch nehmen.

Seine öffentliche Wirksamkeit fällt in die Zeit des bittersten Streites der calvinistischen und lutherischen Theologen und der Verfolgung der sogenannten Krypto-Calvinisten oder Philippisten. Auch ihn traf das Loos, als angeblicher Calvinist seiner Aemter entsetzt zu werden und andere Unbill zu erfahren, und verschiedene nach seinem Tode über ihn veröffentlichte Nachrichten stammen aus verleumdenden oder tendenziös gedeuteten Quellen. Glücklicher Weise aber sind die den wahren Sachverhalt ergebenden Dokumente zum großen Theil erhalten und zu meiner Kenntniß gelangt.

Dieselben recht ausführlich mitzutheilen, bestimmten mich — abgesehen von den bereits hervorgehobenen Gesichtspunkten — folgende Gründe.

Zunächst glaubte ich, daß es wenigstens einzelnen Mitgliedern der Familie erwünscht sein werde, von dem Inhalt der Dokumente möglichst unmittelbar Kenntniß nehmen zu können. Demnächst giebt eine möglichst unmittelbare und vollständige Wiedergabe derselben die sicherste Gewähr für eine durchaus getreue Darstellung des Sachverhalts, an welcher zu zweifeln, Anlaß genommen werden könnte, weil einem Nachkommen des Dr. Plathener nicht die dazu erforderliche Unbefangeneheit zuzutrauen sei. Hierzu kommt, daß eine nur mittelbare Wiedergabe der Dokumente mehrfach eine Abschwächung des Inhalts derselben sein würde, indem derselbe theilweise die vorliegenden Verhältnisse und handelnden Personen in sehr bezeichnender Weise charakterisirt. Nebenbei werden auch manche Einzelheiten für die Familie von Interesse sein, sowohl in Bezug auf die äußeren Verhältnisse als in Bezug auf den Charakter, die Sinnesart und Denk- und Ausdrucksweise ihres Ahnherrn, von welchem ein recht getreues Bild zu gewinnen, der Familie erwünscht sein wird. Von diesem Gesichtspunkt aus habe ich einzelne Dokumente unverkürzt wiedergegeben, bezüglich deren sachlich eine Kürzung thuntlich gewesen wäre.

Einzelne Dokumente unverkürzt wiederzugeben, bestimmte mich noch ein anderer Grund. Ihr Inhalt ist ein derartiger, daß gerade aus den Einzelheiten derselben ein Schluß gemacht werden kann auf die Glaubwürdigkeit der darin enthaltenen Angaben, was bei solchen Dokumenten von Erheblichkeit ist, bezüglich deren der wahre Sachverhalt anderweit nicht festzustellen ist.

Endlich aber war für mich der Umstand entscheidend, daß eine nochmalige Einsicht der Dokumente für die Mitglieder der Familie mit Weiterungen verbunden sein würde, ich aber für wünschenswerth halte, daß die Familie jeder Zeit in der Lage sei, geeigneten Falles durch vollstän-

dige Darlegung des wahren Sachverhaltes jeder aus unvollständiger Kenntniß der Quellen hervorgehenden Entstellung entgegenzutreten.

Uebrigens habe ich bei Darstellung des Sachverhalts an dem Grundsätze festgehalten, mich einfach auf Wiedergabe des Inhalts der Dokumente zu beschränken, und hiervon nur insofern eine Ausnahme gemacht, als ich die Glaubwürdigkeit hinter dem Rücken des Dr. Plathener gemachter Angaben der Prüfung unterzogen und die unrichtige Wiedergabe eines in neuerer Zeit in tendenziösem Sinne veröffentlichten Dokuments nachgewiesen habe.

Indem ich die nach vorstehenden Grundsätzen gefertigte Zusammenstellung zur Kenntniß der Familie bringe, glaube ich als selbstverständlich voraussetzen zu dürfen, es werde Seitens aller Mitglieder der Familie dahin gewirkt werden, daß die aus alter Zeit herrührenden Erinnerungen an verschiedene Mitglieder der Familie im Besitz der Familie werden erhalten und sorgsam bewahrt werden.

Ich schliese mit dem Wunsche, welcher vor länger als zwei hundert Jahren gegen ein Mitglied der Familie ausgesprochen worden:

Sit super totam familiam PLATHNERIANAM gratia Dei et omne malum averruncetur!

Quellen der genealogischen Angaben.

Die in der nachfolgenden Darstellung enthaltenen genealogischen Angaben haben zu ihrer Grundlage:

1) für die Zeit von etwa 1460 bis etwa 1640 eine „Plattnerische Genealogie“. Dieselbe hat dem M. Joh. Arn. Zeitfuchs vorgelegen bei Anfertigung seiner 1717 herausgegebenen Stolbergischen Kirchen- und Stadthistorie. Er giebt nach ihr S. 379 einen summarischen Auszug des Geschlechts und gedenkt ihrer als „der Plattnerischen Genealogie, welche mir aus des seeligen Prof. et Doctoris Theologi Joh. Ernesti Gerhards voluminibus MStis curiosis der M. Dan. Grüßmann Pastor Benning. gütigst communiciret hat.“

Johann Ernst Gerhard starb 1668. Gedachte Genealogie war also damals schon vorhanden. Ich glaube, daß sie auch 1639 schon vorhanden war, und zwar deshalb, weil in dem Auszuge, welchen Zeitfuchs giebt, Gottfried Plathner, welcher 1639 Bürgermeister in Mühlhausen ward, nur als Rath bezeichnet wird. Daß Guenther Heinrich Plathner, welcher erst 1641 Weimarscher Hofrath ward, als solcher von Zeitfuchs aufgeführt und der 1653 erfolgten Verheurathung seiner Tochter Elisabeth mit Johann Ernst Gerhard gedacht wird, steht dem nicht entgegen, weil dies spätere Zusätze von Gerhard oder Zeitfuchs sein können. Jene Heurath wird in mehreren damals erschienenen Werken erwähnt.

War die Genealogie 1639 schon vorhanden, so ist anzunehmen, daß sie nicht von Johann Ernst Gerhard, welcher erst 1653 mit der Familie Plathner in Familienverbindung trat, gefertigt, sondern durch Guenther Heinrich Plathner an ihn gelangt ist.

Ob Letzterer oder wer sonst dieselbe angefertigt hat, ist nicht zu ermitteln, dagegen ist anzunehmen, daß auch Christoph Friedrich Plathner, der comes palatinus, eine Plathnerische Genealogie besessen hat.

Die in Johann Heinrich Zedlers 1741 erschienenem großen vollständigen Universal-Lexikon Bd. XXVIII. enthaltenen Artikel „Plathner“ sind nämlich unverkennbar von Christoph Friedrich Plathner eingesendet („aus überschickten schriftlichen Nachrichten“). Dieselben ergeben, daß Christoph Friedrich Plathner vom Inhalt der Zeitfuchsschen Kirchen- und Stadthistorie Kenntniß gehabt hat. Hätte er die darin erwähnte Plattnerische Genealogie noch nicht besessen, so würde er sich dieselbe gewiß verschafft haben. Der Inhalt der von ihm eingesendeten Artikel „Plathner“ berechtigt aber auch zu der Annahme, daß Christoph Friedrich Plathner dabei eine Plathnerische Genealogie benutzt hat. Gedachte Artikel enthalten nämlich für die ältere Zeit nur genealogische Angaben, Namen, Stand, Frau und Kinder. So weit Christoph Friedrich Plathner mehr angiebt, hat er es anderen Quellen entnommen.

Hiernach nehme ich an :

Die Familie Plathner befand sich schon 1639 im Besitz einer Genealogie, eines Stammbaumes, von welchem Zeitfuchs einen summarischen Auszug giebt, und welchen auch Christoph Friedrich bei den Artikeln „Plathner“ in Zedlers Lexikon benützt hat.

Speziellere Lebensbeschreibungen enthielt der Stammbaum, die Genealogie, nicht.

Diese Genealogie aufzufinden, ist nicht gelungen; es kann nur noch auf den Zeitfuchsschen Auszug und die Angaben von Christoph Friedrich, die ich durch die Abkürzung Chr. Fr. bezeichnen werde, zurückgegangen werden. Beide stimmen nicht völlig mit einander überein. Der Grund davon ist nicht zu ermitteln. Es ist aber anzunehmen, daß, wo eine Verschiedenheit besteht, die Angaben von Christoph Friedrich die richtigen sind. Trifft einen der beiden Verfasser der Vorwurf einer unrichtigen Auffassung der Genealogie, so kann dies Christoph Friedrich füglich nicht sein, da er als Mitglied der Familie die Genealogie gewiß gründlich studirt hat. Dagegen ist die Annahme, Zeitfuchs möge die Genealogie nicht richtig aufgefaßt haben, nicht unbedingt abzuweisen, da derselbe nur gelegentlich einen Auszug giebt, und die Genealogie zum richtigen Verständniß vielleicht ein genaueres Eingehen erforderte. Hat aber Zeitfuchs die ihm vorgelegene Genealogie richtig wiedergegeben, so ist anzunehmen, daß Christoph Friedrich, welchem der Zeitfuchssche Auszug bekannt war, nicht ohne Grund abweichende Angaben gemacht hat.

Wesentlich ist übrigens nur eine Abweichung. Zeitfuchs sagt: Des Bürgermeisters Tileman (II. 2.) Kinder seien: Dr. Tileman (III. 1.), Martin (III. 3.), Johann (III. 4.) und Lepterer Vater des Stolbergischen Rathsherrn Andreas (III. 2.). Christoph Friedrich aber nennt als Kinder des Bürgermeisters Tileman (II. 2.): Dr. Tileman (III. 1.), Andreas (III. 2.), geboren 1495, Bürgermeister in Stolberg, Martin (III. 3.), Johann (III. 4.), Salomon (III. 5.). Gerade bezüglich dieser Abweichung aber ist erwiesen, daß die Angaben von Christoph Friedrich der Wirklichkeit entsprechen. Denn der noch vorhandene Extract aus des Dr. Tilemann Testament und die Auslassungen des Dr. Salomon (IV. 6.) und seiner Zeitgenossen stellen fest, daß Dr. Tilemann (III. 1.) und Andreas (III. 2.) Brüder waren, und die Guenther Heinrichsche Leichenrede nennt den Vater von Andreas: Tileman.

Die anderweiten Abweichungen erscheinen unerheblich, sie betreffen nur die Zahl der Söhne von Tilemann (II. 2.), Andreas (III. 2.) und Salomon (IV. 6.).

Wie weit im Uebrigen der aus den Angaben von Zeitfuchs und Christoph Friedrich sich ergebende Stammbaum durch anderweite Urkunden bestätigt wird, ist aus den bezüglichen Orts angeführten Beweisen zu ersehen.

2. Die Nachkommenschaft von Salomon (IV. 6.) anlangend, so stützt sich — abgesehen von der Nachkommenschaft von Christoph Friedrich (VII. 5.) — die Genealogie außer auf die Angaben von Zeitfuchs und Christoph Friedrich, die Kirchenbücher in Sondershausen und Langensalza, mehrere Leichenpredigten und einzelne an den bezüglichen Stellen erwähnte Beweise vornehmlich auf einen in neuerer Zeit vom Pastor und Superintendenten Huebner in Sundhausen bei Langensalza entworfenen Stammbaum. Derselbe schreibt mir: „Die bezüglichen genealogischen Angaben rühren von meinem Urgroßvater, dem Bürgermeister Georg Adolf Rothschilder in Mühlhausen, her, der ein gründlicher Kenner der Mühlhäuser Geschichte war, und für genealogische Studien große Vorliebe besaß. Wenn in dem Stammbaume meistens nur baptiz. (der Taufstag) steht, so rührt dies daher, weil die ältesten Kirchenbücher gar nicht den Geburtstag, sondern nur den Taufstag angeben. In der Regel erfolgte die Taufe am dritten Tage nach der Geburt, bei der Schwäche der Kinder noch eher nie später.“

Die bezüglichen Angaben sind dadurch kenntlich, daß sie in lateinischer Sprache gemacht und nachstehend aufgenommen sind.

3. Ueber die Nachkommen von Christoph Friedrich, comes palatinus, enthält

der Huebnersche Stammbaum nichts. Die Mülhhäuser Linie hat erst in neuerer Zeit Kenntniß von der Nachkommenschaft Christoph Friedrichs erhalten, ebenso diese Nachkommenschaft von der Mülhhäuser Linie.

Die Abstammung von Christoph Friedrich wird festgestellt zunächst durch dessen Testament und Angaben eines Enkels desselben, August (IX. 3.), aufgezeichnet durch dessen Enkel August (XI. b. 2.), und die Abstammung von Friedrich Gottfried (VIII. 1.) durch Mittheilungen seiner Enkel und ferneren Descendenz und Einsicht der bezüglichen Kirchenbücher in Gronau.

Zur Orientirung.

Ich habe die folgenden Nachrichten in acht Abschnitte getheilt. Es handelt:

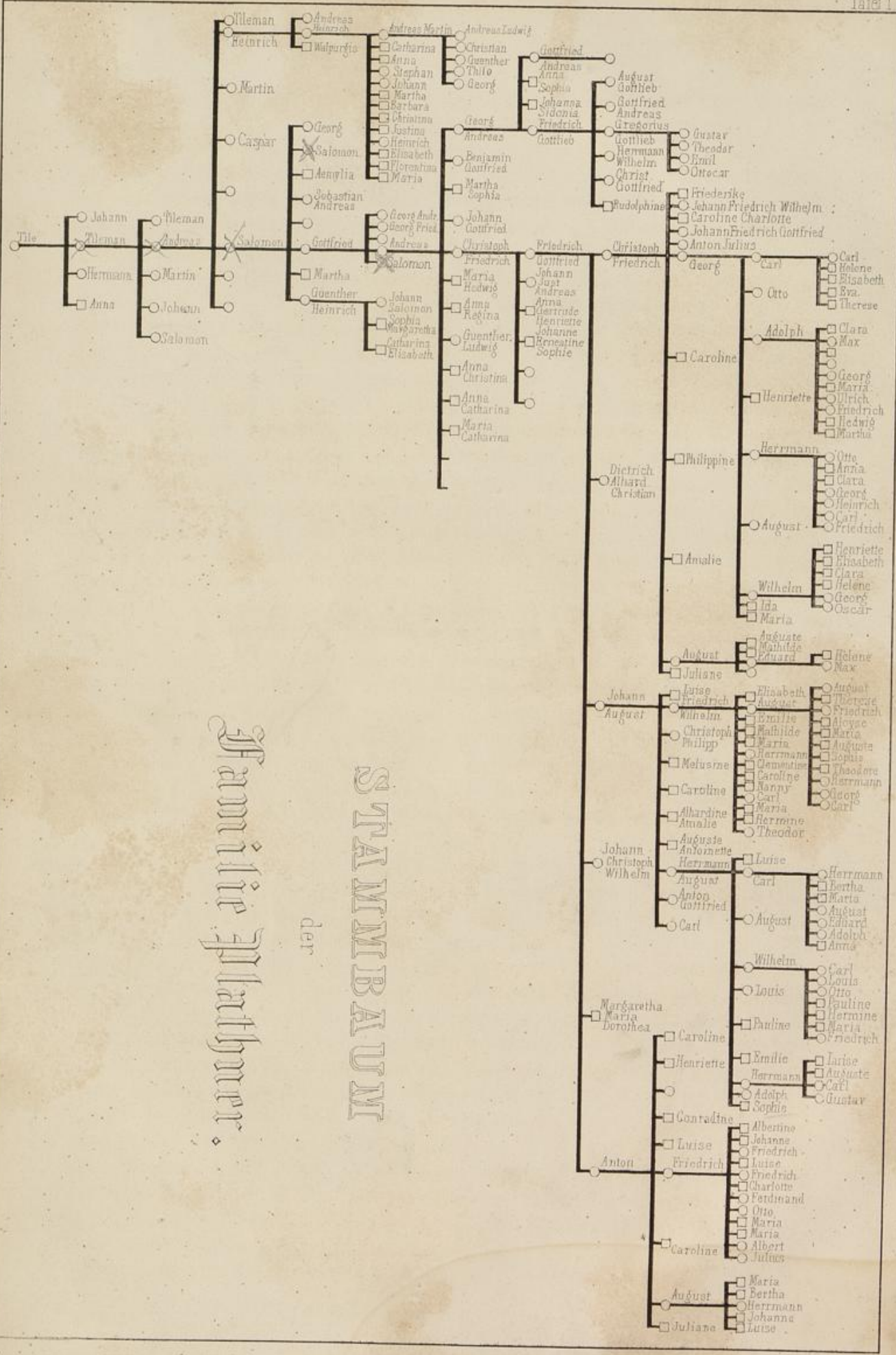
- I. Stolberg im Harz und die Reformation von den ältesten Mitgliedern der Familie, ausschließlich Dr. Salomon Plathener und seine Nachkommen;
- II. Dr. Salomon und die Concordienformel ausschließlich von demselben und seiner Familie;
- III. Gottfried, Martha, Guenther Heinrich und der dreißigjährige Krieg von diesen, Georg Neumark und den Kindern Guenther Heinrichs;
- IV. Mülhhausen und Thüringen von den Nachkommen Gottfrieds, ausschließlich Christoph Friedrich, comes palatinus, und seine Nachkommen;
- V. Christoph Friedrich, comes palatinus, von demselben und seinen Kindern;
- VI. Gronau, Hannover und Amerika von dessen Sohn Friedrich Gottfried und den Nachkommen desselben, nämlich:
 1. von Christoph Friedrich dem Jüngeren und seinen Nachkommen, ausschließlich Georg und seine Nachkommen,
 2. von Johann August und seinen Nachkommen,
 3. von Anton Friedrich und seinen Nachkommen;
- VII. Samenz und Preußen von Georg und seinen Nachkommen;
- VIII. Namen, Wappen und verwandte Familien.

Den Namen anlangend bemerke ich, daß derselbe in der ältesten Zeit Pletener, Pletenner, Plettener, Plettenner, Plettner, Pletner geschrieben wurde, demnächst aber Platener, Plattner, Platner, Plathener, Plathner.

Die mitgetheilten Quellen sind so wiedergegeben, wie sie geschrieben oder gedruckt sind. Wo ein Wort nicht mit Sicherheit zu lesen, ist dies durch beigelegte Fragezeichen bemerklich gemacht.

Bezüglich der Schreibart der Quellen aus älterer Zeit hebe ich hervor, daß sich theilweise nicht bestimmen läßt, ob einzelne Anfangsbuchstaben groß oder klein geschrieben sind, ö und ü meist nur als o und u bezeichnet sind und anstatt des Doppellautes ä meist ein e steht. Mitunter ist auch nicht zu erkennen, ob das Zeichen über dem u den Laut ü anzeigen soll. Ich habe die vorgefundene Schreibart beibehalten, auch in letzteren Fällen nur u wiedergegeben. Auch die Interpunktion habe ich nicht geändert.

An einzelnen Stellen finden sich Abkürzungszeichen, welche sich durch den Druck nicht wiedergeben lassen. Ich habe dieselben durch den Buchstaben p. angedeutet.



STAMMBAUM
 der
Familie Mülathner.

Stolberg im Harz

und

die Reformation.

- c) Hans pletener 1434 bis 1455 in jedem Jahre, jedoch 1435, 1437 und 1440 nur: pletener und 1438: Der pletener;
 d) Heise pletener 1440, 1441 und 1443. Im Jahre 1442 steht er unter den Hinderfedelen;

e) Er (d. h. Herr) Henning pletener 1454;
 nur unter den Hinderfedelen steht:

f) junge pletener 1452 und 1453.

An Geschoß zalt Hans pletener und die pletener 2 marg, 1434 zalt jedoch Hans pletener nur 6 fl., 1435—1444 und 1450 nur 7 fl., 1455 dagegen 2 marg 1 fl.

Heise pletener zalt an Geschoß 5 fl., als Hinderfedele dagegen $\frac{1}{2}$ marg, ebensoviel zalt der junge pletener, Er Henning pletener zalt an Geschoß 3 fl.

Einzelne Personen zalen an Geschoß mehr als 2 marg, mehrere 2 marg oder weniger.

3. Zu der vorgedachten Rechnung von 1433 tritt ergänzend hinzu das Dokument von 1433/4.

In einem im Rathesarchiv zu Stolberg befindlichen Rechnungsbuch, welches die Aufschrift führt:

„Registrum civitatis bertrams cum sociis suis anno XXXIII primo? —?“

und über Einnahme und Ausgabe der Stadt lautet, lag ein Namensverzeichnis kleineren Formats, der Schrift nach übereinstimmend mit gedachtem Registrum. Auf der ersten Seite steht zunächst oben als Ueberschrift:

„Dusse nachschreiben haben tag von geschoß wegen“

und zunächst darunter ebenfalls als Ueberschrift: „In der stad.“ Unter dieser Ueberschrift stehen Namen, zuerst: „Der pletener“ und an siebenter Stelle: „Dij pletener“.

Daß dies Verzeichniß aus dem Jahre 1433/4 herrührt, wird dadurch festgestellt, daß es auf der sechsten Seite des Registri heißt:

Item gerechend mid bertramen sabbato post circumcisionem domini von der stad wegen anno m^o cccc^o trecesimo quarto

und auf der sechsten Seite des Verzeichnisses:

Item gerechend mid bertramen sabbato post circumcisionem domini anno trecesimo quarto

Auch in den Rechnungen ad 2 kommt 1433 vor „haben vns bertram nuffmann vnd sine gerechend.“

Auf Grund vorstehender Notizen lassen sich folgende Vermuthungen bezüglich der Vorfahren von Tile Pletener

aufstellen.

1. 1419 war die Familie noch nicht in Stolberg ansässig, wenigstens nicht unter ihrem demnächstigen Familiennamen.
2. 1432 besitzt Hans Pletener ein Haus in der Stadt.
3. 1433 ist dieser Hans Pletener vielleicht gestorben, weil 1433 die Pletener Geschoß zalt, und von 1434 bis 1444 Hans Pletener nur 6 resp. 7 fl.
4. Leggedachter Hans Pletener besitzt das Haus von 1434 bis 1455 und ist vielleicht der Sohn des 1432 erwähnten Hans Pletener.
5. Verwandte desselben waren Heise Pletener und Herr Henning Pletener, sowie der junge Pletener. Letzterer ist vielleicht Tile Pletener, und Hans Pletener sein Vater. Ob auch Heise und Henning Pletener Hausbesitzer waren, bleibt dahingestellt.
6. Hans Pletener gehörte zum Handwerk der Platener, da er 1433 und 1438 als: „Der Pletener“ aufgeschrieben ist, wie an anderen Stellen: „Der Goldsmid“, „Der silber-

snidger", während sonst die Männer nur durch Vor- und Zunamen ohne Artikel bezeichnet werden.

Ich will gleich hier einige Resultate anschließen, welche die Rechnungen von 1471 bis 1593 ergeben.

Ich habe eine ganze Reihe solcher Rechnungen durchblättert, namentlich über: „Innome und vßgabe geschoffes, zinse und ander pflicht der stadt stolberg“, „der ewigen Spende“, „vom pfan- cunß bey den brawern in der Stadt“ u. s. w.

Auch in diesen kommt der Name Pletener, später Platener u. s. w. nur unter der Rubrik: „in der Stadt“ vor, und zwar in den Rechnungen bis 1564 fast regelmäßig zweimal, von da bis 1593 immer nur einmal, und in den nächstfolgenden Rechnungen, die ich eingesehen habe, gar nicht mehr.

Hiernach ist wahrscheinlich:

Von 1471 bis 1564 (um die Zeit des Todes des Bürgermeisters Andreas) besaß die Familie zwei Häuser, demnächst kam eins aus dem Besitz der Familie, und um 1593 (nach dem Tode eines jüngeren Andreas, ebenfalls Bürgermeisters in Stolberg) auch das zweite.

Was sonst die Rechnungen und Briefe bezüglich der einzelnen Familienmitglieder ergeben, ist an den bezüglichen Stellen bemerkt, und stimmt durchweg mit den Angaben der Plattnerischen Genealogie überein.

Durch Tile Pletener gelangte die Familie in den Rath der Stadt Stolberg und war demnächst darin durch mehrere Nachkommen desselben vertreten bis um das Jahr 1593.

I. **Tile Pletener.** Zeitsuchs beginnt den summarischen Auszug aus der Plattnerischen Genealogie mit den Worten:

Tilemann Plattner hat mit Margrethen Harlebs gezeuget u. s. w.

Nach den Ueberschriften der Rechnungen von 1432 bis 1455 und der Verzeichnisse der Personen, die Bürger geworden, welche Verzeichnisse von 1433 bis 1487 gehen, aber seit 1463 die Mitglieder des Rathes nicht für jedes Jahr angeben, war Tile Pletener zuerst 1461 Mitglied des sitzenden Rathes, und zwar viertes Mitglied, was auch eine von Zeitsuchs S. 152 mitgetheilte Urkunde anno Dni 1461 post omnium sanctorum bestätigt, demnächst 1466 und 1474 drittes Mitglied.

Eine der Rechnungen im Rathesarchiv zu Stolberg führt die Aufschrift:

1495. Tile pletner

Rechnunge Tile Schmidechen, martin ramme, Tile pletners vnd Hans Jander, Eigen- den Rath der Stadt Stolberg u. s. w.

Möglicher Weise kann hier der Sohn Tiles, der auch Tile hieß, gemeint sein.

In dem von Rothmaler im Stolbergischen Gartenbau, edirt 1713 (vorhanden unter Nr. 453. in der Stolberger Kirchenbibliothek) S. 474 ff. und von Zeitsuchs S. 404 gegebenen „Verzeichniß C. C. Rathes allhier“ von 1400 bis 1500 wird Thilo Plattner unter den Baumeistern und Kämmerern genannt.

In den von mir eingesehenen Rechnungen im Stolberger Rathesarchiv kommt der Namen Tile Pletener vor von 1471 bis 1514. Möglicher Weise kann auch hier theilweise Tile Pletener der Jüngere gemeint sein. Doch ist zu bemerken, daß in Rechnungen von 1517 und 1518 steht: Die Platener, und von 1519: Margaretha platenern, also anscheinend die Wittwe Margaretha geborne Harlebs. Auch auf einer alten mit Wachs überzogenen hölzernen Schreibrtafel, auf welcher eine Menge Namen unter einander in das Wachs eingeschrieben stehen, ist der Namen: Tile Pletener deutlich zu lesen. Dahinter steht IX mrg, ebenso ähnlich bei den übrigen Namen. Es scheint daher ein Abgaben-Verzeichniß vorzuliegen. Der Monat Juni kommt darauf vor, eine Jahreszahl konnte ich jedoch nicht darauf entdecken. Im Rathesarchiv zu Stolberg befanden sich früher mehrere dergleichen Tafeln, jetzt sind nur noch zwei davon vorhanden, die ebengedachte und eine andere, auf der sich aber nichts erkennen läßt.

In den Rath gelangte Tile Pletener vielleicht durch die Verschwägerung mit der Familie Harleb, deren Mitglieder schon längere Zeit im Rath saßen. Zuerst habe ich Harleib Harleib unter den Mitgliedern des Rathes gefunden 1437, und dann öfters, sowie demnächst auch noch andere Mitglieder dieser Familie, wie denn auch Rothmaler S. 474 ff. und Zeitsuchs S. 404 mehrere derselben anführen.

Kinder der genannten Eltern waren nach Zeitsuchs Johann (II. 1.), Tilemann (II. 2.), Herrmann (II. 3.), Anna (II. 4.).

II. 1. **Johann**, Sohn von Tileman (I.), nach Zeitsuchs Stadtschreiber in Stolberg 1482, ohne Kinder gestorben.

In der *Matricula Baccalariorum et Magistrorum artium liberalium studii Erfurdensis*, im Original vorhanden in der Königl. Bibliothek zu Berlin, steht im *Registrum Baccalariorum* unter den Anno domini 1479 In quadragesima Examinirten:

Johannes Plettener de Stolburgk.

In einer Rechnung von 1509 kommt vor: Hans pletener, und in einer Rechnung „der bruderschaft Sancti Sebastiani“ von 1512 steht unter den Geistlichen: Er (d. h. Herr) Johann plettener. In Bezug auf diese Bruderschaft sagt Zeitsuchs S. 200: Anlangend die Bruderschaft Sancti Sebastiani, so wird solche behelliget aus zwei alten Registern de anno 1514 und 1517, wovon das letzte am deutlichsten und muß eine ansehnliche Procession gewesen sein, weil sie aus 162 Personen bestanden, die Zahl von Jahren zu Jahren gewachsen und darunter die hohe Herrschaft, verschiedene von Adel, welche nach ihrer Andacht auch gegeben, desgleichen folgende 13 Personen aus hiesiger Priesterbruderschaft interessirt gewesen Johann Plattner.

II. 2. **Tileman**, Sohn von Tileman (I.), nach Zeitsuchs und Chr. Fr. 1503 Bürgermeister in Stolberg und verhehlicht mit des gräflichen alten Hofraths Heinrich Udens Tochter. Daß letzterer, wie Chr. Fr. angiebt, 1460 Bürgermeister in Stolberg gewesen sei, scheint ein Irrthum zu sein, weil Zeitsuchs denselben nicht unter den Bürgermeistern nennt. Auf einer Rathsrechnung von 1503 stehen „Tile pletener, Hans geldsmidt, Hans muller vnd kerstan wedige“ als „Eigender rath“ der Stadt Stolberg. Nach Zeitsuchs waren gedachte Eltern mit drei Söhnen gesegnet: Tileman (III. 1.), Martin (III. 3.) und Johann (III. 4.), während Chr. Fr. als deren Kinder nennt: Andreas (III. 2.), Martin (III. 3.), Tileman (III. 1.), Johann (III. 4.) und Salomon (III. 5.). Daß letztere Angabe die richtige ist, ist bereits bemerkt.

In dem vorstehend ad I. gedachten Verzeichniß kommt nach Rothmaler und Zeitsuchs der Namen Plattner von 1500 bis 1600 in folgender Weise vor:

Bürgermeister: . . . Thilo Plattner wird anno 1503 erwehlet . . . Herrmann Plattner 1582 . . . Andreas Plattner 1552.

Weinmeister: . . . Herrmann Plattner . . .

Baumeister: . . . Herrmann Plattner . . . Andreas Plattner . . .

Kämmerer: . . . Andreas Plattner . . . Heinrich Plattner . . .

In den Verzeichnissen von 1600 an findet sich der Namen Plattner nicht mehr.

Bemerken will ich auch noch, daß in dem gedachten *Registrum Baccalariorum* unter den In Quadragesima Anno dom. 1484 Examinirten steht:

Arnoldus bletner de Stolberck.

Ob derselbe zur Familie in Beziehung steht, ist unbekannt.

II. 3. **Herrmann**, Sohn von Tileman (I.), nach Zeitsuchs ohne Kinder 1538 gestorben. In den Rechnungen kommt vor von 1486 bis 1537 ein hermann pletener resp. platener, und 1538, 1539, 1540 die platenern, vorauszüglich seine Wittwe.

II. 4. **Anna**, Tochter von Tileman (I.), nach Zeitsuchs in die namhafte Stollen Familie verheirathet (welche Familie theils Rathspersonen, theils Fürsten und Herrenbedienten abgegeben, gleichsam Autochthones bei Stolberg. S. 131).

III. 1. **Tileman**, Sohn von Tileman (II. 2.). Von ihm selbst rühren her die auf Tafel 3. getreu wiedergegebenen Notizen, welche aus einem seiner in der Stolbergischen Kirchenbibliothek noch vorhandenen Bücher entnommen worden sind.

1. Danach ist Tileman am 24. November 1490 geboren.

In den demnächst bezüglich seiner vorhandenen Nachrichten erscheint er in enger Verbindung mit Justus Jonas, später Reformator von Halle. (Foerstemann, kleine Schriften. Nordhusana. S. 22 und Geschichte der Halle'schen Reformation von Franke. S. 253 ff.)

In der *Matriciula Baccalareorum et Magistrorum* der Universität Erfurt und zwar im *Registrum Baccalareorum* stehen unter der Ueberschrift:

orati et bene instituti adolescentes octoaginta numero(?) subscripti lauream primam in artibus possidere(?) meruerunt. In autumnno. Sub Decanatu venerabilis viri magistri Henrici Drulman (?) de Lich sacrae theologiae baccalaurei anno Domini nostri millesimo quingentesimo septimo

hinter einander eingeschrieben:

Tilemannus plettenner de Stolb'g
Jodocus Jone de nordhusia.

Im *Registrum Magistrorum de facultate Arcium Universitatis Studii Erfordensis* stehen unter der Ueberschrift:

Nascenti laudi (cui merito favent omnes) ne inuidere videretur, Magister Gotfridus Spiringius, Porte celi Collega subnotatis litterarum militia celeberrimis athletic magistralia prebuit insignia Anno supra sesquimillesimum decimo, quum Decanatus munere fungeretur exactissime monstrante id ?quod? in ordinem aliqui redacti sunt.

hinter zwei anderen:

Tilomannus plettener de Stolbergk

und nach weiteren zwei anderen:

Jodocus Jone de Northusen.

Von Tileman selbst ist die Notiz vorhanden:

Anno Domini 1519 die francisci (d. i. 4. October) Comes Bodo a Stolberg me in ecclesiasticum pastorem elegit.

Kothmaler nennt — „soviel man aus einigen Manuscriptis ersehen und bei Durchsuehung des Geistlichen Archivs bewehrt befunden“ unter den Hoff- und Oberstadt-Predigern S. 465: Tilemann Plattner, ein Stolberger S. S. Theol. Doct. 1520.

2. Im *Album academiae Vitebergensis* (ab a. Chr. M. D. II. usque ad a. M. D. L. X. ex autographo edidit C. E. Foerstemann. Lips. 1841) steht:

Nobili et generoso

Domino Christophoro Schlick Comite in Bassau dno In weisskirchn: Elbogen et falkenau Incltyi hujus studij scepra tenen. a festo sancti Luce ewangeliste Anno m. d. xx usque ad festum Philippi et Jacobi Anno m. d. xxi. In mutatione sez: hiemali. Infrascripti in matriculam et gremium ejusdem Universitatis sunt relati.
vi. Z. 246.

Guolfgangus Comes et Dns in Stolberg et Wernigerode, Halberstaden. et Numburgen. ecclesiarum Prepositus.

Ludowicus Comes et dns in Stolberg et Wernigerode.

Als hohe Standespersonen stehen beide zuerst, unmittelbar darunter steht:

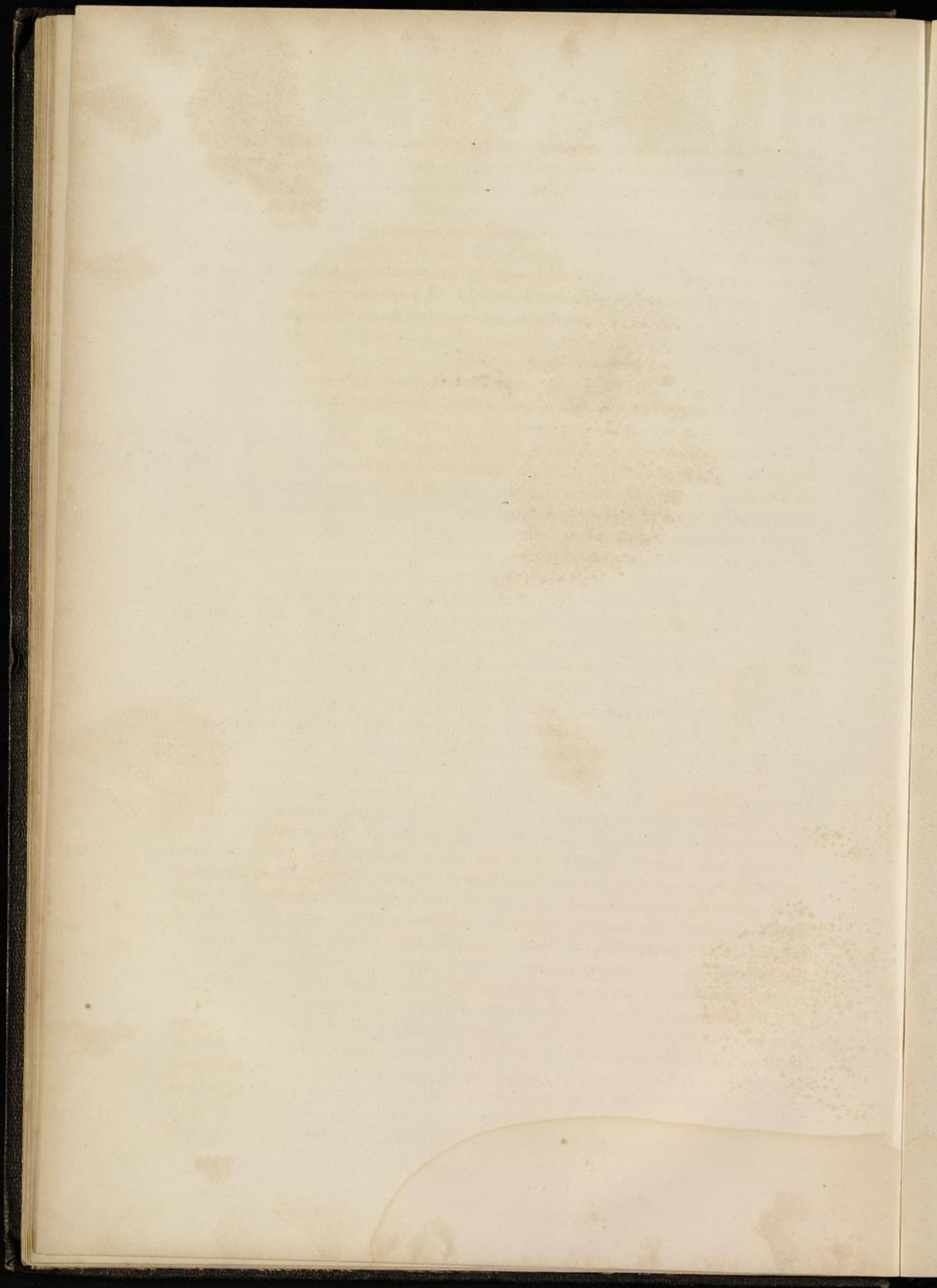
Tilmannus Plettener Magister et Plebanus in Stolberg.

Das nächstfolgende Datum ist der 18. October (Luc. Evang.) Nach dem *Liber Decanorum Facultatis Theologiae Academiae Vitebergensis* (ex autographo edidit C. E. Foerstemann 1838) war Martin Luther im Winterhalbjahr 1520 Decan.

Graf Wolfgang ist am 15. August 1501, Graf Ludwig am 13. Januar 1505 geboren (Zeitfuchs S. 51, 59). Tileman war ihnen daher wahrscheinlich als Präceptor beigegeben.

Anno Dni 1519 du Franckij Gaus dabo ca
 Stalbergk me in nalyfufung proforsu vlygiz
 Anno 1521 die Sexti awopi nlygiz do Stom Vusthu
 bozge mus D Justu Jona offe to Wiltubungun

Anno Dni 1534 ^{1 5 3 4} Dnyssow lra ist inbi Coppordie vryge
 Euvrentura van der Gouffun vry g vlydzam nlygiz
 abdam in fane vrylig du vryl Caffazingl quo die ex
 gmaty amid vter moz quadzuyfand quertany, may 18
 mus Dny Stalbergk: vrydus in dno quab man
 offij mni pasterale passidrbay du Saltbay to An.



Am 10. December 1520 verbrannte Luther die päpstliche Bannbulle. Am 16. April 1521 traf er in Worms ein. Die genannten beiden Grafen waren mit ihrem Vater, dem Grafen Botho, auf dem Reichstag erschienen (Zeitschrift S. 50). Ob Tileman sie begleitet hat, ist nicht ermittelt.

Im Sommersemester 1521 war Graf Wolfgang nach dem Album Rektor der Universität Wittenberg. Tileman war Vicerector. Gedachter Liber Decanorum enthält folgende Tileman betreffende Stellen, nämlich S. 25 und 26:

anno MD XXI sub estivo Decanatu Andree Carolostadij Eximius d. Tilmanus Plettennerus magister et vicerector XX septembris presidente Carolostadio ad Licentiam respondit et post responsionem ilico ad licentiam privatim est admissus.

(Justus Jonas die 24 Septembris.)

Eminentes viri et dd. Thilmannus Plettennerus vicerector et D. Jodocus Jonas prepositus die Calixti ipso 14 Octobris doctores theologie sunt promoti, et splendidum prandium dederunt.

Zu den Schlußworten in Beziehung steht nachfolgendes, im Sachsen Ernestinischen Gesammtarchiv (Reg. O. pag. 122 Y, Y. 1.) befindliches Bittschreiben an den Churfürsten Friedrich von Sachsen:

Durchleuchtigster Hochgeborner Fürst, E. Churfürstlichenn gnadenn Sein vnnserer gebeth vnderthanige gang willige dienste Inn vleys zuuorann bereydt. Gnedigster her. E. Ch. f. g. Bitten wir vnderthanig wissen, das wir vormittelst gottlicher hulff denn vierziehenden tag Octobris schirffkunfftigen denn Doctor standt Inn der heyligen schriefft anzunehmen willens. Diuweyl wir dann vff die zeyt eghlich mal vez hergebrachtem gebrauch denn herren vund verwantten e. Ch. g. loblicher Vniuersitet auszurichten schultig, dar zu wir wiltprats mangelun vund sunst nicht zu bekummen wissen, Ist der halb ann E. Ch. g. Vnnsere vnderthanig demutig Bith, E. Ch. g. wullenn vnns zu vnnserenn ehren mit wiltprath auff gnante zeyt gnediglich bedenkenn, Des sein gegenn e. Ch. g. wir mit vnserem gebeth In aller vnderthanigkeyt vnnsers hochsten vleys zuuordienenn gang willig. Datum Wittenbergk mitwochwens nach Michaelis Anno p. xx 1.

E. Churf. G.

vnderthanige willige
Tilmannus pletenner Vicerector
Jodocus Jonas Prepositus zu
Wittenbergk.

Beide Unterschriften sind laut Mittheilung des Dr. Burkhardt von Kanzleihand geschrieben. Gesegelt ist mit dem Siegel von Jonas. Ein Bescheid auf das Gesuch ist nicht vorhanden.

Im Liber Decanorum finden sich demnächst nach Erwähnung der sonst noch zu Licentiaten und Doctoren Beförderten noch folgende bezügliche Stellen:

Sub decanatu ejusdem recepti sunt Egregius D. Joannes Delicius feltkirchius ecclesiae omnium sanctorum custos.

Eximius D. Jodocus Jonas prepositus ejusdem ecclesiae.

Eminens D. Thilmannus plettennerus.

Duo sunt disputationis ordines. unus hebdomatim suis vestigiis vadit. Alter est presidencia eorum, qui pro gradibus nanciscendis respondent propriumque cursum hic facit. placeret juramenta esse sublata, quia juramentis nemo melior, plures fiunt deteriores. Qui deum non reueretur, is nequam jusjurandum reuerbitur. ergo facessat.

Ob die Worte von *placeret* an sich auf den Inhalt der damaligen Disputationen beziehen oder in welcher anderen Absicht sie beigefügt sind, vermag ich nicht anzugeben.

Mit dem Jahre 1594 endet die erste Abtheilung des Dekanatsbuches. Dann folgt ein Blatt mit der Aufschrift:

Senatus de collegio theologie studii albioreni.

und unter den demnächst folgenden Namen kommt vor S. 83:

Tilemannus Plettenerus 20 Septembr. Ao 21.

D. Jodocus Jonas J. U. Licentiatus die 24 Septembris pro Licent. et 14 Octobr. cum Tilem. Plettenero Doctor creatus.

Von Tileman selbst ist die Notiz vorhanden:

Anno 1521 die ?yxti accepi insignia doctoris Vuittenbergiae cum D. Justo Jona praeposito Vuittenbergensi.

Das an Stelle des Zeichens ? stehende Zeichen muß nach Vorstehendem eine Abkürzung für Kal. bedeuten.

Ich bemerke noch:

Zeitsuch's giebt S. 377 irrthümlich an, Tileman sei von Dr. Justo Jona zum Doctor creiret worden. Dieser Irrthum ist in das Corpus Reformatorum und andere Schriften übergegangen.

In dem bald zu erwähnenden Schreiben des Rath's Dr. Bruck vom 11. October 1521 wird Tileman als Doctor Tilemannus aufgeführt, also zu einer Zeit, wo er noch nicht Doctor der Theologie war, und in einer Stolberg'schen Prozeßschrift aus dem Jahre 1599 kommt vor: weylandt dem auch Ehrwürdigen hochgelarten Tilemanno Plattnern der heyligen schrift vnd beyder rechten Doctorn. Es ist jedoch anderweit nicht ermittelt, daß er Dr. juris gewesen, dagegen besaß er, wie unter Nr. 15. zu sehen, allerdings eine Anzahl juristischer Bücher, auch wurde er mit Erledigung juristischer Sachen beauftragt (vergl. Nr. 8.).

3. Seine Theilnahme an den Verhandlungen behufs Beilegung der durch die Augustiner Mönche in Wittenberg damals veranlaßten Streitigkeiten wegen Abschaffung der Messe wird festgestellt durch die im Corpus Reformatorum von Bretschneider Tom. I. S. 459 seq. No. 138 seq. mitgetheilten, im Weimarschen Archiv befindlichen, Urkunden, von welchen ich einen ausführlichen Auszug folgen lasse, weil sich daraus einigermaßen ein Schluß machen läßt auf seine theologische und politische Richtung.

Der Churfürst Friedrich schreibt unterm 10. October 1521 an seinen Rath, Dr. Gregorius Bruck (Nr. 138.): . . . „daß an uns gelanget, daß mancherlei zu Wittenberg soll vorgenommen werden, sonderlich, daß die Augustiner in etlichen Tagen nicht Meß gehalten . . . darum wär unser Begehr, wenn etwas unziemliches vorgenommen wäre oder vorgenommen würde, daß sie (nämlich Universität und Kapitel) als die so es verstünden, die Einsehung thun wollten, damit nichts vorgenommen noch unterstanden würde, daraus Beschwerung erfolgen möchte, und wollest sie in den Reden, wie du weißt, bewegen soviel möglich, die Ding wohl zu bedenken, auf daß die Sachen auf gute Wege gericht, damit Zwiispältigkeit, Aufruhr und andere Beschwerung verhütet werde“ . . . Darauf berichtet Dr. Bruck am 11. October (No. 139.) . . . „daß Magister Gabriel dieß soll gepredigt haben: erstlich, daß das hochwürdigste Sakrament des Altars nicht soll angebethet werden, denn es sei der Meinung nicht eingefezet worden, sondern allein zu seinem Gedächtniß, und sollt Idololatrey und Abgötterey sein, wo mans also gebrauchte, daß man es anbethe. Zum andern u. s. w. Darum will er sammt seinen Anhängern hinfürder nicht also Meß halten, sondern wollen einen, II. oder III. befehlen, Meß zu halten und die andern XII von den das Sakrament sub utraque specie mitempfehen. Und dieweil dies alles in der Stadt erschollen, haben die Theologie, der Probst, Doctor Carlstadt und Magister Philippus am Dienstage nächst vergangen die Mönche beschickt und mit ihnen davon geredt. Als sind sie fest

darauf bestanden, haben bis daher, dieweil ihnen der Prior ihr Vorhaben nicht gestatten will, keine Meß gehalten. Und haben die von der Universität und Kapitel fast alle darauf beschloffen, daß ihnen der Mönche Vornehmen nicht gefällig, und wiewohl ihre Meinung dem Evangelio nicht möcht ungemäß sein, ausgeschlossen, daß das Sacrament nicht sollt' angebethet werden, welches mit der Schrift nicht wohl zu beweisen; jedoch konnten sie nicht achten, daß das Meßhalten, auch in der Gestalt, wie bisher gechehen, sündlich sei. Haben deshalb einen Ausschuß gemacht, die sollen morgen sieben Horen zu den Mönchen gehen, und nämlich sind dazu verordnet der Vicerector, Probst, Carlstadt, Feltkirche, Amsdorf, Doctor Tilemannus, Christianus und Magister Philippus, und von dem Prediger eigentlich erkunden, was er gepredigt und wo er deß geständig, was er dessen und deß andern Vornehmens mit seinen Anhängern (das ist, wie ich jezund höre, der ganze Convent) für Ursachen und Gründe habe, und sonderlich wollen sie mit ihnen handeln, daß sie noch zur Zeit mit dem Meßhalten keine Neuerung machen oder einführen wollen, sondern bei der alten Weise bleiben, bis daß sie von ihrem Vicario Bescheid erlangen, oder die Ding in der Universität daß disputiret und beredt sein würden. Und wo sie sich nicht wollten weisen lassen, so wollten sie alsdann einen Rathschlag stellen und ihr Bedenken, wie zu thun sei, E. Chf. G. anzeigen."

Unterm 20. October berichtet der Ausschuß (No. 143.): „Wir haben aus E. Chf. G. Befehl die Augustiner mündlich und schriftlich gehört (und) befunden, daß sie in der Summa aus diesen Ursachen ihr Meßhalten haben nachgelassen.“ (Nun folgen die Gründe und die Meinung des Ausschusses und erklärt letzterer namentlich:) „Denn die Meß an ihrem vornehmsten Theil, ist nichts als eine Manducation; alles was sonst dazu gehöret, ist von Menschen und den Päbsten zugesetzt und täglich mit der Zeit gemehret worden. Und dieselbe Manducation ist nicht mehr, als wenn ein Laie zum Sacrament gehet, dadurch wir erinnert werden ein gewiß Zeichen, Vergebung aller Sünden; als Christus selbst sagt: so oft ihr es thut, so thut es, daß ihr mein gedenket, das ist, daß ihr gedenket an die Gnad und Barmherzigkeit, die euch durch meinen Tod gegeben und erzeigt ist. . . . Darum will E. Chf. G. als einem christlichen Fürsten, unter welchem das heilige Evangelium wieder an den Tag kommen ist, eignen und gebüren bei seiner Seelen Heil solchen Mißbrauch der Messen in E. Chf. Gnaden Kirchen abzubringen und wiederum den rechten wahrhaftigen Gebrauch der Messen, wie es Christus und die Apostel gehalten, einsetzen, nämlich, daß allweg, wenn das Volk zusammenkommt, so wurde das Wort Gottes gepredigt, denn darum kam es zusammen, und aus keiner andern Ursache; und darnach gebenedeyet einer das Brodt und den Wein, und gab es allen denen, die es bekehrten. Und als diese Form und Weise die beste ist, so wäre es auch die sicherste; welches auch die Augustiner in ihrem Vornehmen bewegt hat, daß der alte Brauch der Messen wiederum erneuert würde. Und in dem, daß die Augustiner nicht wollten die Messen mißbrauchen, sondern frei und ungezwungen Meß halten, thun sie recht. Und Summa Summarum, beschließlich davon zu reden, wenn wir die Form und Weise, wie es im Evangelio geschrieben ist, hielten, so wären wir der Sachen ohne Zweifel gewiß und könnten nicht irren. Verweilen wir aber Menschen Gesetz und Ordnung, wie gut, geistlich und heilig die seien, haben, davor uns Christus und Paulus so oft und treulich haben gewarnt, so wissen wir nicht, ob wir recht oder wohl thun, und sind aller Sachen ganz ungewiß und zweifelhaftig. Wiewohl es gewiß ist, daß durch Menschen Gesetz und Lehre die ganze Welt und auch, wenn es möglich wäre, die Außergewählten sollten im Irrthum verführet werden: jedoch ist solch Gesetz und Lehre dem Menschen in sein Herz also eingebildet, daß er mehr davon hält und sie größer achtet, denn Gottes Gebot; auf daß die Schrift erfüllet werde: extollitur supra omne, quod dicitur Deus etc.“

Derhalben bitten wir in aller Unterthänigkeit, E. Chf. G. wolle als ein christlicher Fürst zu der Sache mit Ernst thun und solchen Mißbrauch der Messen in E. Chf. G. Landen alsbald

abthun und weltliche Schande oder Unehre, daß man C. Chf. G. einen Böhmen oder Keger schelten würde, gar nichts achten, denn alle die um Gottes Wort willen etwas thun, die müssen solche hohe Unehre und Schande dulden und leiden

Soviel aber betrifft die Augustiner, ist unseres Bedenkens nicht Sünde, allein Messe halten, so man sonst der Messe nicht mißbraucht. Man soll auch Niemand wehren, allein und privatim Meß zu halten. Doch wo diese dermaßen anfangen, Meß zu halten, wie sie sich lassen vernemen, nach Form des Evangelii, wissen wir nicht zu verlegen. Bitten derhalben C. Chf. G. wollen es in C. G. als ein christlicher Fürst in Bedenken nehmen.

Unterschrieben ist vorstehender Bericht nach dem Corp. Reform. :

Jodocus Jonas Probst
 Andreas Carlstadt
 Philippus Melancthon
 Tileman Pletner
 Nicolaus Amßdorffer
 Johann Döllz
 Hieronymus Schurpff.

Nach Seckendorf de Lutheranismo lib. I. Sect. 54. §. CXXX. add. I. c. S. 216 und dem Corp. Ref. S. 465 ist das Original des Berichts abhanden gekommen. In Veranlassung einer Anfrage meinerseits ist mir jedoch Seitens des Archivs durch Dr. Burkhardt mitgetheilt worden, daß sich das Original wieder gefunden hat und darunter folgende Unterschriften, jedoch nicht eigenhändig, sondern von Kanzleihand geschrieben, stehen :

Jodocus Jonas Probst
 Andreas Carlstadt
 Tilomannus Pletner
 Hieronymus Schurff
 Nicolaus Amßdorff.

Von anderer Hand sind geschrieben: Joannes Dollsch links an der Seite zwischen Jonas und Carlstadt, und zuletzt unten Philippus Melancthon (nicht Melanthon).

Der Churfürst Friedrich bescheidet unterm 25. October (No. 144.) den Dr. Beyer: „Uns haben jeso der Probst, Doctor Feldkirch, Doctor Carlstadt, Tilemannus Pletner, Doct. Hieronymus, Licentiat Amstorf und Magister Philippus in Sachen der Augustiner geschrieben“ und giebt ihm weiter eine „Instruction (No. 145.) was unser Rath und lieber getreuer Christianus Beyer an Probst, Johann Dollsch, Andreas Carlstadt, Tileman Pletner, Hieronymus Schurf, Nicolaen Amstorf und Philippum Melancthon werben soll.“ Darin heißt es: „Sein Chf. G. Bedenken aber auf euer Schreiben, daß nicht ungut sein sollte, weil das eine große Sache ist, und das ganze Commun gemeiner Christenheit betrifft, daß ihr euch in dem nicht übereilet, denn seiner Chf. G. Bedenkens möcht solches durch euch, als einen kleinen Theil schwerlich erhaben (i. e. obtineri) werden. Wo auch solches im Evangelio gegründet, so werden ungezweifelt mehr Leute das auch daraus vermerken, und dem anhängig werden; und wenn das beschehe, so möchte die Veränderung mit dem gemeinen Haufen beständiglich und sonder Beschwerung vorgenommen werden. Und weil ihr in dem bei S. Chf. G. als einem Laien, der der Schrift nicht bericht, Ansuchen gethan, so ist S. Chf. G. Begehren, daß ihr samt den anderen Gliedern der Universität und Kapitel also in der Sache sehet, daß nichts vorgenommen noch unterstanden werde, daraus Zwiespältigkeit, Aufruhr und Beschwerung erfolgen möcht“

Unterm 30. October berichtet Dr. Beyer (No. 146.), daß der Ausschuß noch nichts einhelliges beschlossen.

Auch die Universität und das Kapitel haben sich, wie aus dem Bericht der Universität

vom 12. (No. 160.) und des Dr. Beyer vom 6. und 13. December (No. 157. und 162.) hervorgeht, „einträchtigen Unterrichts nicht vereinigen können. Die des Ausschusses haben eine Meinung begriffen, der eines Theils Andere zugefallen (No. 161.). Etliche des Kapitels waren anderer Meinung, wollten beim Gebrauch bleiben. Aber die andern in der Universität (als sind etliche Aerzte und Philosophi) sagten, daß sie der Sache ganz unverständlich, ob in der Messe Mißbrauch sei, doch gefalle ihnen, wenn solcher Mißbrauch sei, daß derselbe abgethan werde.“

Die Meinung des Ausschusses ist von Tileman nicht unterschrieben, auch nicht das abweichende Gutachten derer vom Kapitel (No. 163.). Auch Beyer nennt im Schreiben vom 13. December Tileman nicht unter den von ihm angeführten Mitgliedern des Ausschusses. Aus welchem Grunde Tileman fehlt, ist nicht ermittelt.

In der Meinung des Ausschusses kommt folgende Erwiderung vor: „Und ob wir wohl der kleinste Hauf sind, so soll doch darum die Wahrheit des göttlichen Worts, welches über alle Engel und Kreaturen ist, dieweil es klar im Evangelio und Apostolo stehet, nicht verachtet werden, denn es hat allweg der kleinste und verachtetste Haufe die Wahrheit gepredigt und angenommen und wird auch also bleiben bis zu der Welt Ende.“

Beyer berichtet dann weiter: „Darnach ist für gut angesehen, daß der Ausschuss nochmals die Sache, welche jenen als den Theologis zuvoran befohlen, mit Fleiß beleuchten, und dieselbe ihre Meinung sollte alsdann ohne ihr Beisein den Herren der Universität vorgelegt werden, ferner davon zu rathschlagen, damit auf Wege gebracht würde, daß kein Aergerniß erwachse. Als aber der Vicerector denselben Verlaß nach die Universität und Kapitel um Anzeige der Ursache, warum sie gefordert auf einen Tag, beschickt, seynd ihrer neben dem Vicerector allein vier erschienen, der sechste ist sparten(?) gegangen, die ausbleibenden haben dem Pedell gesagt, sie wollten gar nicht kommen, denn sie hielten es dafür, sie wären zu gering, daß sie statum ecclesiae reformiren möchten. Als solches der Pedell vor dem Vicerector hat ausgesagt, haben die anderen vier neben dem Vicerector nichts schließen wollen, dieweil sie der weniger Theil wären.“

Unterm 19. December schreibt demnachst der Churfürst an Dr. Beyer (No. 166) „wollest unsertwegen begehren, daß sie sich von ungebührliche Einführung der Messen enthalten, auch die ihren zu thun nicht gestatten, und es wollten bei dem alten Brauch bleiben lassen.“

4. Um dieselbe Zeit dedicirte Melanchthon sein berühmtes Werk: *loci communes* dem Dr. Tileman. Corp. Ref. Bd. I. No. 168. Die Bände 21. und 22. handeln ausschließlich von diesem Werk, seinen verschiedenen Ausgaben, Auflagen, Abdrücken und Uebersetzungen. Daraus ergiebt sich Folgendes:

Das Werk erschien zuerst 1521 in Wittenberg unter dem Titel:

Loci communes rerum theologicarum, seu hypotyposes theologicae.

In der Königl. Bibliothek zu Berlin habe ich eine Ausgabe von 1521 mit dem Druckort: Basileae gesehen.

In einem Abdrucke von 1522 empfiehlt es Luther durch die Worte: *Philippi Melanthonis de locis theologicis invictus libellus, meo judicio, non solum immortalitate, sed Canone quoque Ecclesiastico dignus.*

Im Jahre 1522 erschien eine verbesserte Ausgabe unter dem Titel:

Theologicae hypotyposes, recognitae ab auctore.

In allen Abdrücken dieser Ausgaben steht über der Vorrede sachlichen Inhalts die Widmung:

• *juxta pio atque erudito D. Tilomano Plettenero Philip. Melanch. S. (resp. Ph. Mel. S.)*

In einzelnen Abdrücken von 1523 an steht Pletenero.

Ende des Jahres 1521 oder Anfang des Jahres 1522 erschien eine von Georg Spalatinus

verfaßte hochdeutsche Uebersetzung der ersten Ausgabe des gedachten Werkes ohne Angabe des Druckortes und Jahres unter dem Titel:

Die Hauptartikel vnd furnemsten punct der ganzen hayligen schrift durch Magister Philipp Melanchthon Lateinisch gemacht, vnd folgent verteuscht, ayn wunderguts buechlin, vnd allen Stenden der ganzen Christenheit dienstlich

und im Jahre 1525 eine hochdeutsche Uebersetzung der verbesserten Ausgabe unter dem Titel:

Philipp Melanchthons Anweysung vnn die heylige, Göttliche schrift, durch Georgium Spalatinum verdeutscht. Wuittemberg 1525.

In den Abdrücken dieser Uebersetzungen lautet die Ueberschrift der Vorrede dahin:

Dem Christlichen vnd gelerten man hern Tiloman Pletner, Pfarrer zu Stolberg am Harz, entbewt vnn wünscht Philippus Melanchthon das hayl vnn die salickait.

Zunächst hinter der Vorrede steht die Ueberschrift: Von den gemaynen ortern artikel oder klaren anzaygungen der hayligen geschrifft, und nach wenigen Seiten die Ueberschrift: Von den krefften vnd vermögen der menschen vnd von dem freyen willenn.

Jedenfalls dieser Umstand hat veranlaßt, daß Zeitfuchs und Christoph Friedrich Platner angeben, von Dr. Tileman sei zu sehen Phil. Melanchthonis Vorrede über seinen Teutschen Tractat vom freyen Willen.

In Uebersetzungen der hochdeutschen Uebersetzungen ins Niederdeutsche steht 1525: Pletner und 1526: Plettener.

Im Jahre 1535 hat Melanchthon eine verbesserte Ausgabe seiner loci communes erscheinen lassen mit einer epistola nuncupatoria ad Henricum VIII, Angliae Regem, als Vorrede unter Weglassung der dem Dr. Tileman gewidmeten Vorrede.

5. Ueber dessen Stellung in Stolberg enthält Zeitfuchs folgende Nachrichten:

In St. Gangloffs Capelle war die reiche Vicarie Cosmi et Damiani, Patronorum Medicorum, welche weyland D. Plattner in Besiß gehabt, davon der Lehubrief vorhanden. S. 156.

Ob er wohl auf seinem Leichensteine und sonst nur Pastor genannt wird, ist er doch in der That der erste Evangelische Superintendenten, welchen Graf Wolfgang seinen lieben getreuen Rath, Ober-Pfarr und Hof-Prediger schreibt a. 1542. S. 378. Der Superintendenten Titel ist erst nach D. Platnero aufkommen. S. 377 und Rothmaler S. 465.

6. Die reformatorische Thätigkeit des Dr. Tileman in Stolberg anlangend, würde eine gründliche Durchsicht der Archive, namentlich der gräflichen, in Stolberg und Wernigerode vielleicht mancherlei ergeben, eine solche vorzunehmen, war aber zur Zeit für mich nicht ausführbar, und stehen derselben nach den mir gewordenen Mittheilungen und Wahrnehmungen überhaupt erhebliche Hindernisse entgegen. Ich muß mich daher auf nachstehende Mittheilungen beschränken.

a. Daß in Stolberg schon frühzeitig reformatorische Bestrebungen stattgehabt haben, ist nicht zu bezweifeln.

In den Wernigeröder Intelligenzblättern von den Jahren 1817 und 1818 befindet sich ein Aufsatz: Einige Nachrichten über den Eintritt, den Fortgang und die Wirkung der Reformation in der Grafschaft Wernigerode von Delius. Es wird erwähnt, daß Herzog Georg von Sachsen, ein heftiger Gegner der Reformation, von Nürnberg aus (1522 am 10. Februar) eine gedruckte Aufforderung an seine Lehnsgrafen, namentlich auch den Grafen Botho von Stolberg, seinen Geheimen Rath (wovon das Original vorhanden), erließ: „ihr wollet in euren Grafschaften, Gerichten und Gebieten auf diese Sache (die Neuerungen Luthers) gute Aufsehung haben, die ausgelaufenen Mönche, die welche das Abendmahl in zweierlei Gestalt gebrauchen, gefangen nehmen, und bis auf unsern ferneren Befehl, damit wir gebürliche Strafe an sie zu bekommen, wohlverwahrt enthalten

und in keine Wege von euch kommen lassen; die eurigen von den (angesteckten) Universitäten und Schulen zurückrufen."

In der Kirchen- und Schulchronik der Gemeinschafts-Aemter Heringen und Kelbra, der Grafschaft Honstein, der Stadt Nordhausen und der Grafschaften Stolberg Rosla und Stolberg Stolberg seit der Reformation von Just Ludwig Guenther Leopold, 1817, S. 26 und ebenso in den unschuldigen Nachrichten von alten und neuen theologischen Sachen auf das Jahr 1726 S. 195 wird ein Schreiben Luthers mitgetheilt, wovon das Original im Stolberg Gederischen Archiv bewahrt wird.

Dasselbe führt die „Überschrift“: „Dem Edlen und Wohlvornehmen Herren Herren Ludwig, Grafen zu Stolberg, Meinem Gnädigen Herrn und Patron“ und ist „Geben zu Wittenberg am Freitag nach Ostern 1522“. Es kommt darin vor: „Es hat Philippus an mir begehret, Ewer Gnaden zu schreiben Von dem Handel der Bildniß, den Ewer Gnaden ihm schriftlich meldet, „Ewer Gnaden glaube fürwahr, daß mir das ungeschickte Wesen mit dem Bildniß nicht gefällt, und obs noch ärger Ding drum wäre, so taugt doch solche Weise sie abzuthun in keinen weg.“

Leopold schließt aus diesem Schreiben, daß schon im Anfange des Jahres 1522 die Bilderstürmerei in Stolberg vorgegangen war. Dieser Schluß ist vielleicht, aber nicht nothwendig richtig. Er geht von der Voraussetzung aus, Graf Ludwig berichte von der Bilderstürmerei in Stolberg. Daß dies der Fall ist, ist aber nicht gewiß. Ich bemerke dabei, daß ich in Zeitsuchs zu jener Zeit nur Einen Grafen Ludwig von Stolberg finde, nämlich den schon gedachten Ludwig, welcher im October 1520 im Wittenberger Album eingeschrieben steht, und daß nicht ermittelt ist, ob dieser Ludwig sich damals in Stolberg befand.

Ebenso fehlt jeder Anhalt zur Beantwortung der Frage, ob Dr. Tileman zu jener Zeit noch in Wittenberg oder schon wieder in Stolberg war, und welchen Antheil er an den damaligen reformatorischen Bestrebungen in Stolberg hatte.

Wirkliche Zeugnisse für die reformatorische Thätigkeit des Dr. Tileman in Stolberg sind in den nachstehenden Werken enthalten.

b. Johannes Spangenberg, 1521 bis 1524 Rektor der Schule, dann zweiter Prediger, Archidiaconus in Stolberg, seit 1524 Pfarrer in Nordhausen und bei der Reformation der thätigste der dortigen Geistlichen (Zeitsuchs S. 386 und Foerstemann, kleine Schriften, S. 24), schreibt in der Zuschrift seiner erbaulichen Hauspostill (herausgegeben von Joh. Georg Leuckfeld) an die Grafen Wolfgang, Ludwig, Albrecht Görgen und Christoffel von Stolberg anno 1544 am Tage Johannis Baptistae zunächst von sich: „Diemeil ich dann in der löblichen Stadt Stolberg unter E. G. Herrn Vater Schuß und Schirm, viel Jahr, Gottlob zugebracht, beide in der Schule, die edle Jugend, mit guten Künsten, und die ehrliche Gemeinde daselbst auf der Cangel mit Gottes Wort, nach meinem Vermögen versorget, und viel Guts von Geistlichen und Weltlichen, von Rath und gemeiner Bürgerschaft empfangen habe,“ und demnächst ferner:

Und wiewohl der Achtbare, Würdige und Hochgelehrte Herr Tilemannus Platener, der heiligen Schrift Doctor, E. G. Pfarrer, mein günstiger lieber Herr und Freund, diese heilsame Lehre mit großem Fleiß in E. G. Gegenwartigkeit gehandelt und gepredigt hat,

c. Hermannus Hamelmann (nat. 1525, † 1595) sagt in seinen opera genealogica historica, herausgegeben 1711 von Ernst Casimir Wasserbach, S. 848:

In hoc oppido Stolbergio et per totum comitatum habuerunt semper insignes et claros Ecclesiae doctores docentes, ut successit Tilemannus Plaettenerus, sub quo primo clare praedicatum est Evangelium de Christo et psalmi germanice cantati.

d. M. Cyriacus Spangenberg, Sohn von Johannes Spangenberg, erwähnt im Adels-

spiegel (edirt 1594), Vol. II. S. 43 v und 190 v: Wolff von Rabyl, Stolberg'schen Rath und Hauptmann, so wol gestudieret und auch gern mit gelahrten Leuten conversiret, daher seine Geschicklichkeit von denselben sonderlich Dr. Tilemanno Platnero, Dr. Martino Hunnio, Melchiore Acontio hoch commandiret worden, und bemerkt:

Solcher Junkern findet man auch noch wol, denen es eine besondere Frewde ist, mit Predigern von göttlichen Sachen zu reden. Also war gesinnet Wolff von Rabyl, etwan der Grauen zu Stolberg Hauptmann, welcher oftmals derenhalben meinen lieben Vatter (seligen) Herrn Johann Spangenberg und Herrn Lorenz Sussen aus Nordhausen zu sich ins Kloster Himmelgarten, hart für der Stadt gelegen, wann er da etwas zu verrichten hatte, zu sich forderte, mit denen sich durch gute Gespräche von der Religion zu ergözen, beneben Herrn Doct. Tilemanno Platnero, Pfarrherrn zu Stolberg, den er oftmals dahin mit sich brachte.

Prior des Servitenklosters Himmelgarten war Johannes Huter (Pilearius), Doctor der Theologie. Lorenz Suesse (Laurentius Susse) soll Luthers Stubengenosse gewesen sein, nur steht nicht fest, ob er als Student mit ihm zusammenlebte oder im Kloster seine Zelle theilte. Er war in Nordhausen Prior 1519 (1520) bis 1522 und seit 1522 erster evangelischer Prediger zu St. Petri. (Fortgesetzte Nachrichten aus alten und neuen theologischen Sachen auf das Jahr 1770, S. 568; Luthers Leben von Jürgens Bd. I. S. 481; Foerstemann, kleine Schriften, S. 20. 19.)

Leopold nennt, ohne jedoch seine Quellen anzugeben, S. 160 noch den Dr. Franciscus Schueßler, Stolberg'schen Rath, als Theilnehmer an diesen Zusammenkünften.

Da Johann Spangenberg erst 1524 nach Nordhausen kam, so haben dieselben vorausfänglich erst seit dieser Zeit stattgehabt, vielleicht sogar erst in späterer Zeit; denn Zeitfuchs giebt S. 366 an: Wolff Rabiel, Amtmann allhier 1534, wird Hauptmann 1538. Vom Jahre 1533 habe ich ein Schreiben desselben gesehen.

Neuere Schriftsteller legen diesen Zusammenkünften eine besondere Wichtigkeit bei. So bemerkt Leopold S. 160: „man kann sagen, daß das Reformationswerk in hiesiger Gegend hauptsächlich auf dem Himmelgarten zu Stande gebracht worden ist.“ Havemann, Mittheilungen aus dem Leben von Neander, 1841, geht, Leopold citirend, weiter, indem er S. 15 anführt: „Von Himmelgarten aus betrieben sie (nämlich Tileman Plattner und Franz Schueßler) zugleich mit Johann Spangenberg die Verbreitung der jungen Lehre durch die weite Umgegend. Von dort aus unstreitig war das Wort von Wittenberg auch in die engen Zellen der Prämonstratenser in Ifeld gedrungen. Foerstemann endlich giebt S. 15 an, daß man dort erfolgreiche Verhandlungen über die Verhältnisse der Gegenwart, unter andern über die Umbildung der wichtigen Klöster Walkenried und Ifeld, gepflogen habe (vergl. No. 11.).“

Diese Angaben können vielleicht mehr oder weniger richtig sein, aber beglaubigt sind sie nicht. Nur die Thatsache bekundet Spangenberg, daß im Himmelgarten gelegentlich mehrere eifrige Anhänger der Reformation, darunter auch Dr. Tileman, zusammenkamen. Daß dabei die Angelegenheiten der Reformation, namentlich auch bezüglich der Umgegend, besprochen wurden, liegt in der Natur der Dinge, aber daß gerade diese Zusammenkünfte von so eingreifender Wirksamkeit in Bezug auf die Reformation in dortiger Gegend waren, wie die genannten Autoren es darstellen, dafür giebt deren gelegentliche Erwähnung durch Spangenberg keinen genügenden Anhalt.

e. Zeitfuchs enthält folgende Angaben, die er aus ihm vorgelegenen Quellen geschöpft hat:

A. 1524 war die letzte Priestermesse vor des Rath's Aufführung gehalten, und a. 1529 fiel die Stiftung der Capelle Beatae Mariae Virginis unter Herrn Graf Bothen, und wurden von Dr. Platnero die Messen und 7 Gezeiten abgeschafft. S. 213.

Nach dergleichen Veränderung fand hier der selige Lutherus desto besseren Eingang und predigte im folgenden 1525. Jahr, da der Verföhrer des Volks, Thomas Münzer (gebürtig aus

Stolberg), den Bauernkrieg bey Frankenhäusen anfieng, den Freytag nach Ostern (21. April) in hiesiger Haupt-Kirche, und war abgetreten in seines Schwagers des Gräflichen Rentmeisters Herrn Wilhelm Reiffensteins, eines rühmlichen Patricii, Hause (Luther schreibt 1528 an denselben: „Meinem freundlichen lieben Schwager,“ er war aber kein wirklicher Schwager Luthers; auch mit Jonas war er befreundet. Walch, Luthers sämtliche Schriften. Halle 1749, Bd. 21. S. 268 u. Bd. 17. S. 2370). C. C. Rath beschenkte diesen werthesten Gast unter andern mit vier Kannen Rheinwein und vier Stübchen Einbecker Bier. S. 212. In Stolberg tobten dennoch schon am 2. Mai die aufständischen Bauern (und Bürger). Foerstemann, kleine Schriften, S. 78. Graf Wolfgang von Stolberg wurde von den Bauern bei Frankenhäusen gefangen genommen. Zeitsuchs, S. 257.

Außerdem berichtet Zeitsuchs, ohne jedoch die Zeit anzugeben, daß der Herzog Georg von Sachsen an den Grafen Botho Abgeordnete schickte, und denselben aus allen Kräften warnen ließ, nicht die Martinische Lehre einzuführen, noch evangelische Prediger einzusetzen, wie von ihm allbereit geschehen zu sein berichtet würde, wodurch sich aber Graf Botho nicht anfechten ließ. S. 211.

Was Zeitsuchs sonst noch angiebt, sind Folgerungen, die er aus den vorstehend zusammengestellten Quellen gezogen hat. Er berichtet:

Es hat aber unter Graf Bodone Doct. Tileman Plattner, erster evangelischer Superintendent und Consistorial Rath hier und zu Quedlinburg angefangen, die Mißbräuche abzuschaffen und das Evangelium rein zu lehren, dazu der hochbegabte M. Johann Spangenberg guten Saamen bei Kirchen und Schulen ausgestreuet. Er erzählt dann: Herzog Georg von Sachsen habe die Reformation nicht wehren können, Graf Botho habe, als ein besonderer Liebhaber gelehrter Leute, tüchtige Personen an Kirchen und Schulen angestellt. Graf Botho und seine Gemahlin Anna hätten sich auch zum Religionswerk bekennet (S. 126: Graf Botho habe sich vermuthlich später zum heiligen Evangelio bekennet; vergl. No. 8.), Evangelische Prediger angenommen und seien denen um der Wahrheit willen Bedrängten ein rechter Schutz und Zuflucht gewesen. Was am völligen Durchbruch der Reformation gefehlet, hätten seine Söhne vollends zu Stande gebracht. S. 50. 210. 213.

Voigt (Geschichte des Stifts Quedlinburg, Bd. 3. 1791.) bezeichnet den Grafen Botho als einen eifrigen Beförderer der lutherischen Kirchenverbesserung, welcher nebst dem stolbergischen Superintendenten Plattner auf des Ersteren Tochter Anna in Quedlinburg eingewirkt habe. Be-weise bringt er nicht bei. S. 186. 275.

f. Leopold sagt S. 25: Man kann mit der größten Wahrscheinlichkeit annehmen, daß Stolberg der erste Ort war, wo evangelisch gepredigt wurde, und S. 318: In der Reformation waren Stolberg und die Gemeinden St. Petri und St. Blasii in Nordhausen die allerersten, welche den evangelischen Gottesdienst annahmen. Wenn diese Angaben auf die Umgegend von Stolberg beschränkt werden, so mögen sie wohl richtig sein. Ebenso wird man als feststehend annehmen können, daß Dr. Tileman bei Einführung der Reformation in Stolberg, namentlich seit seiner Rückkehr von Wittenberg, wesentlich mitthätig war, aber über die Zeit, wann, und über die Art, wie er eingegriffen hat, darüber liegt nur das vorstehend zusammengestellte, mangelhafte Material vor.

Leopold führt endlich S. 56 an, aber ohne die Quellen anzugeben: Eins der ältesten lutherischen Consistorien in ganz Deutschland ist das zu Stolberg. Es scheint schon 1524 eingerichtet gewesen zu sein. Von den Gliedern weltlichen Standes sind Claus von Arnswald und Heinrich Kraute wahrscheinlich, Licentiat Engelbrecht, Amtmann Rabiell und Dr. Franz Schützler aber ganz gewiß bekannt. Der erste geistliche Rath war Dr. Tileman Plattner. Dieses älteste Consistorium genoß viele Achtung auf dem ganzen Umkreise. Nordhausen bediente sich desselben bei seinen Reformations-Angelegenheiten, die eigentlich im Himmelgarten verhandelt wurden(?). Späterhin erbaten sich die Grafen von Hohenstein dieselben nach Walkenried, um die Reformation einzuführen (vergl. No. 11.), und die Aebtissin Anna von Stolberg zu gleichem Zweck (vergl. No. 9.). Da

Leopold hier Namen nennt, so muß er allerdings Quellen für seine Angaben gehabt haben, wahrscheinlich Mittheilungen „der Herren Ephoren und Amtsbrüder“ und „vorhandene Notizen aus den Pfarrarchiven.“ S. 11. Aber die vorstehende Darstellung dürfte schwerlich der wahren Lage der Sache entsprechen. Ein lutherisches Consistorium bestand bis zum Tode des Grafen Botho 1538 voraussichtlich noch nicht (vergl. No. 8.). Claus von Arnswald und Henrich Knuthe (? auch Knaute?) werden schon 1492 als geistliche Beamte von Zeitzfuchs, S. 365, genannt, waren also voraussichtlich nicht Mitglieder eines solchen, Licentiat Petrus Engelbrecht, Wolf von Nabel und Franz Schühler (S. 366) voraussichtlich aber erst nach dem Tode des Grafen Botho, und was Leopold von der Wirksamkeit eines förmlich eingerichteten Consistorii anführt, ist wohl richtiger als Wirksamkeit einzelner Personen aufzufassen, wenigstens bis zum Tode des Grafen Botho.

g. Wesentlich anders als von Zeitzfuchs und Leopold wird der Verlauf der Reformation in Stolberg in den Wernigeröder Intelligenzblättern dargestellt. Es heißt daselbst:

Wenn auch die Reformation gleich in den ersten Jahren in diese Gegenden eindrang, so hob sie doch ihr Haupt nicht so hoch empor als im Kursächsischen, in Hessen, wo sie von oben herab so kräftig unterstützt wurde, und sie drang, selbst nur allmählig fortschreitend, auch in ihren einzelnen Lehren nur nach gerade ein; nicht Alle auf einmal wurden ergriffen, alles Alte auf einmal umgeworfen.

Als Grund wird angegeben:

Graf Botho mochte zwar von der Nothwendigkeit einer Reformation an Haupt und Gliedern überzeugt sein, dachte sich dieselbe aber doch gewiß anders, als sie zu Wittenberg ausgeführt wurde. Er war beim Anfang der Reformation Hofmeister (d. h. erster Minister) des Kurfürsten Albrecht von Mainz, eines eifrigen Gegners der Reformation, für dessen Stifte Magdeburg und Halberstadt, Stolberg(?) und andere Landschaften standen im Lehnverband gegen Herzog Georg von Sachsen, einen heftigen Widersacher aller Neuerungen Luthers. Botho war endlich Reichsrath und ein getreuer Stand kaiserlicher Majestät und des Reichs, beide aber hatten die lutherische Neuerung verdammt und Strafe darauf gesetzt. Sein ältester Sohn war Domprobst zu Halberstadt und kurz darauf auch zu Raumburg, nährte vielleicht Hoffnung auf einen Bischofsstul, und für andere Glieder seiner zahlreichen Nachkommenchaft öffneten die geistlichen Pfründen die gewünschten Mittel zu anständiger Versorgung, die das Land nicht bot. Alle diese Umstände, verbunden mit seinem gereiften Alter, mußten den Grafen Botho zu Bedachtsamkeit mahnen. Derselbe blieb daher dem alten Glauben getreu (vergl. No. 8.) und erhielt in seinen Landen die Ruhe und alte Kirche aufrecht, zwang aber Niemand, ihr anhangend zu bleiben, und ließ (was nicht zu ändern war) die Ansetzung evangelischer Prädikanten geschehen. Schon 1524 mußten übrigens seine Gesinnungen in Hinsicht der Gewissensfreiheit nicht zweifelhaft sein, indem der wegen seiner Anhänglichkeit an die Reformation aus Halberstadt vertriebene Bürgermeister Schreiber (freilich Besitzer der Hütte Luedersdorf im Elbingerodischen und Miteigenthümer der Seigerhütte in Wernigerode) um Schutz bei seinem in Wernigerode zu nehmenden Aufenthalt bat. Erst um das Jahr 1528 trat eine größere Freiheit ein; 1529 flüchteten die aus Halberstadt vertriebenen Lutheraner nach Stolberg, Wernigerode und Regenstein.

Nach Zeitzfuchs würde Stolberg schon früher evangelisch geworden sein. Aber es läßt sich seinen Nachrichten nicht trauen; sie sind zu unkritisch zusammengestellt, und beweisen einerseits zwar den Einfluß, aber nicht die Herrschaft der Reformation und andererseits nur die Ueberzeugung Einzelner. Es ist völlig unglücklich, daß Graf Botho einem Theil seiner Lande die Freiheit früher als dem andern gegeben haben sollte.

Das Resultat des Vorstehenden ist, daß eben eine auch nur einigermaßen gründliche Geschichte der Einführung der Reformation in Stolberg noch nicht vorhanden ist.

7. In dem Aufsatze in dem Wernigeröder Intelligenzblatt über die Reformation in

Wernigerode, welcher aber nicht beendet ist, wird einer Thätigkeit des Dr. Tileman speziell in Bezug auf Wernigerode nicht erwähnt. Dagegen finden sich in dem Werke: Nachrichten von Schriftstellern und Künstlern der Grafschaft Wernigerode vom Jahre 1074—1855, verfaßt von Christian Friedrich Kehl, Oberlehrer am Lyceum zu Wernigerode, 1856, S. 266, bezüglich Dr. Tileman folgende Notizen: „las seine erste Messe auf dem Schlosse zu Wernigerode“ und „er hat auch in der Grafschaft Wernigerode für die Beförderung eines besseren Gottesdienstes, wobei er deutsche Psalmen einführte, viel gewirkt.“ Der Verfasser vermag nicht anzugeben, woher er diese Notizen entnommen hat. Auch sonst ist es mir nicht gelungen, in Wernigerode etwas zu ermitteln.

8. In dem Werke: Geschichte des Stifts Quedlinburg von Gottfried Christian Voigt, 1786—1791, Th. III. S. 202, wird berichtet, daß „um diese Zeit“ (1534) zwischen der Grafschaft Regenstein und dem Stift und Stadt Quedlinburg Streitigkeiten wegen der Grenze hinter der Altenburg durch einen Vergleich beendet worden, und Seitens der Aebtissin erschienen waren: Tieleman Plettner, Doctor der Theologie, und Rudolf Pausch, Amtmann zu Wernigerode. Es ist „trotz der sorgsamsten und umfassendsten Nachforschungen“ nicht gelungen, die bezügliche Urkunde zu ermitteln, was deshalb zu bedauern, weil dieselbe wahrscheinlich des Dr. Tileman Unterschrift und vielleicht auch einen Abdruck seines Siegels enthält.

Es ergibt übrigens diese Notiz, daß dem Dr. Tileman auch juristische Angelegenheiten übertragen wurden.

Anno 1534 am 24. November heurathet Dr. Tileman zu Erfurt Jungfrau Emerentiana von der Sachsen (welches nach Zeitfuchs S. 378 ein uraltes adliges Geschlecht, bei dem wohlthätlichen Stadtreqiment zu Erfurt von 400 bis 500 Jahren her in den fürnehmsten Rathsstellen wohl meritirt).

Die bezügliche von ihm selbst herrührende Notiz lautet:

Anno domini 1534 desponsata est mihi Erfordiae virgo Emerentiana von der Sachse, cum qua celebravi nuptias ibidem in facie ecclesiae in vigiliis Catharinae, quo die exegeram annum aetatis meae quadragesimum quartum, eamque mecum duxi Stalbergam: rediens in aedes, quas nomine officii mei pastoralis possidebam die Sabbatii eodem anno.

Zeitfuchs erwähnt S. 391: „M. Arnoldus Zeitfuchs der Jüngere, geboren in D. Plattners Hause a. 1590,“ also anscheinend in einem Dr. Tileman eigenthümlich gehörigen Hause, nach vorstehender Notiz und, weil in den Rechnungen nichts darauf deutet, daß er ein Haus in Stolberg besessen, ist jedoch wohl nur des Dr. Tileman Amtswohnung gemeint, welche auch Arnoldus Zeitfuchs der Aeltere als Archidiaconus inne hatte.

Anno 1538 war Dr. Tileman nach Zeitfuchs S. 50 anwesend beim Verscheiden des Grafen Botho von Stolberg und Wernigerode Dienstag nach Dominica trinitatis, am 22. Juni, und dessen Wittve Anna geborne Königstein Mittwoch nach Oswaldi, am 7. August, worüber Johann Francke, derzeit Hofprediger, im Kirchenarchiv eigenhändig Nachricht hinterlassen hat. Nach den Wernigeröder Intelligenzblättern von 1817 S. 184 hat Zeitfuchs eine entscheidende Stelle des Vermerkes weggelassen. Dieselbe wird dahin mitgetheilt: „Mein gnädiger Herr seliger ist im 1538 Jahr schwach worden, und hat auf Sonntag Trinitatis desselben Jahrs in seiner Gnaden Stuben aufm alten Schloß Stolberg das hochwürdige Sakrament in einerlei Gestalt genommen, mit gutem Bekenntniß seiner Gnaden Glauben. Mein gnädige Frau seliger ist im 1538 Jahr schwach worden und haben Ihre Gnaden auf den Sonntag Trinitatis(?) desselben Jahrs in der Kapellen auf dem alten Schloß Stolberg das hochwürdige Sakrament in einerlei Gestalt genommen, mit gutem Bekenntniß ihres Glaubens.“

Hiernach ist allerdings anzunehmen, daß Botho und Anna bis zu ihrem Tode beim alten

Glauben geblieben. Es ist aber dann gewiß auch bei des Ersteren Lebzeiten ein evangelisches Consistorium nicht vorhanden gewesen.

9. Die Bethheiligung des Dr. Tileman an der Reformation in Quedlinburg anlangend, habe ich versucht, zu erforschen, ob in den Akten des Stifts Quedlinburg Nachricht darüber vorhanden ist. Diese Akten befinden sich jetzt bei der Regierung zu Magdeburg. Es ist mir jedoch mitgetheilt worden, daß aus den dortigen Akten nichts zu ermitteln ist, und auch im Provinzialarchiv der Provinz Sachsen sich nichts Bezügliches hat auffinden lassen. Diese Angaben sind deshalb glaublich, weil in den demnächst zu erwähnenden Quedlinburgischen Streitschriften, obwohl dieselben vielfach Beläge aus dem Archiv beibringen, doch bezüglich der Reformation nur die nachstehenden gedruckten Werke angezogen werden, und weil auch Kettner, welcher bei Anfertigung seiner Werke das Archiv gründlich durchgesehen hat, bezüglich der Reformation Beläge aus dem Archiv nicht beibringt.

Als Quellen kommen daher nur in Betracht:

a. Alte Chroniken von Quedlinburg. Dieselben sind in doppelter Weise zu meiner Kenntniß gelangt.

Dr. Friedrich Ernst Kettner handelt in seinem Werke: Kirchen- und Reformationshistorie des Kayserl. Freyen Weltlichen Stifts Quedlinburg 1710 im Cap. XIX: Von dem Anfang zur Reformation Lutheri und den vielen Hindernissen derselben, und im Cap. XX: Von dem Fortgang und guten Ausgang der Reformation ao 1539.

Die Erzählung, welche er hier giebt, stimmt — abgesehen von einzelnen Sätzen, welche Kettner mehr enthält, — wörtlich überein mit der Erzählung in einer alten schriftlichen Chronik, bezüglich deren ich Folgendes angeben kann. Es ist die ehemalige Stiftsbibliothek in Quedlinburg an das dortige Gymnasium gekommen und es besitz letzteres mehrere Bände Acta Publica Quedlinburgica in Manuscript und Druck. Band VI. besteht laut Mittheilung des Directors Professor Richter in einer von einem vor etwa 15 Jahren daselbst verstorbenen Stiftsarchivar eigenhändig gefertigten Abschrift. Fol. 66a findet sich die Ueberschrift: „Auszug aus einer alten geschriebenen Chronik, insoweit deren Inhalt das Stift und die Stadt Quedlinburg betrifft.“ Bezüglich dieser Chronik ist fol. 85b bemerkt, „daß das vorgelegene Exemplar nur eine Abschrift zu sein scheint“ und „Diese Chronik war im Besiz des im Januar 1829 allhier verstorbenen Stadtssekretärs Treutler und soll von einem seiner Vorfahren in der Familie herkommen.“ Unterschrieben ist diese Bemerkung: Quedlinburg, den 17. Februar 1829. G. A. Wallmann (nämlich gedachter Archivar).

Daß die Erzählung nicht etwa erst aus Kettner in die gedachte Chronik übergegangen ist, dafür spricht der Umstand, daß in derselben gerade diejenigen Sätze nicht stehen, welche Kettner erweislich erst hinzugefügt hat. Gedachte Erzählung lautet, soweit sie hier interessirt, in dem Auszuge und bei Kettner übereinstimmend also:

Von dem Fortgange und guten Ausgang der Reformation ao 1539 zu Quedlinburg.

Nachdem der Herzog Georg ao 1539 an der Miserere mei oder Darmgicht verstorben und zu Freiberg begraben worden, welcher Leiche auch die Quedlinburgischen papistischen Pfarrherrn folgten, hat das Religionswesen in Ober- und Niedersachsen ein ganz anderes Aussehen gewonnen. Der (Denn) Herzog Heinrich zu Sachsen gab allen benachbarten Provinzen ein unvergleichliches Exempel zur Liebe der wahren Religion. Der Graf zu Stolberg Botho(?) als der Abtiffin — nämlich Anna in Quedlinburg — Herr Vater und ihre Brüder bekenneten sich zum evangelischen Glauben und schickten — nämlich die Brüder, denn Graf Botho war schon todt — ihren Superintendenten Doctor Tileman Pletner her, welcher das Religionswerk allhier dirigierte. Der Graf zu Reinstein, Udalricus, hiesiger Stiftshauptmann, welcher der Frau Abtiffin Schwester Magdalenam geheirathet hatte, bekannte sich gleichfalls zur Augspurgischen Religion,

das Ministerium und die Bürgerschaft supplicirten um die Vollziehung dieses hochwichtigen Werks. Die Abtissin gab der päpstlichen Religion gute Nacht; . . . reformirte alle ihre im Stifte befindlichen Kirchen, bestellte in denenselben evangelische Prediger, introducirte die Stadtschule in das Barfüßer Kloster in der Altstadt, verordnete denen Kirchen und Schulbedienten ihre Besoldung; sie hat durch Dr. Pletner die päpstliche Liebergelänge und Horas abschaffen lassen und dieselben in Vestunden verwandelt; sie schaffte ab die Anrufung der Heiligen, die Ohrenbeichte, die Dehlung, das Abendmahl unter einer Gestalt, die Klostergelübde, den Rosenkranz, das Ave Maria, das Weihwasser, die Proccessiones, Seelenmessen, den Ablass, die alten Mißelbücher, die Eitaney der Heiligen und das abgöttische Salve, das Frohnleichnamsfest und andere abergläubische Feste. Sie behielt aber das Fest der Einweihung des Münsters und das Fest Servatii; sie ließ ein juramentum religionis die Priester ablegen und auf die Augsburgische Confession schwören; sie verordnete alle Sonntage in der Alt- und Neustadt eine Katechismus-Predigt; sie befahl auch, daß jährlich Katechismuslehre sollte gehalten werden, als 14 Tage vor Michaelis in Benedicti, 14 Tage vor Weihnachten in Nicolai, 14 Tage vor Johannis in Aegidii; sie führte das Lied ein: Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort; sie stiftete von den päpstlichen verkauften Kleinodien und Schätzen der Kirchen, wie auch aus ihren eigenen Mitteln eine allgemeine Kasse vor Kirchen und Schulen; die Kleinoden an Gold und Silber wurden verkauft, die Aecker wurden in Pacht ausgelhan und von solchen Zinsen und Pächten wurden die Kirchengebäude in baulichem Wesen erhalten und die Lehrer besoldet; sie setzte Kastenherren; sie verordnete auch zwei Früh-Predigten in der Alt und Neustadt vor das Gefinde an, wie auch die Wochenpredigten in allen Kirchen.

Sie setzte ao 1565 den ersten Superintendenten allhier Mag. Absdorfium; sie hat durch ihre Autorität es dahin gebracht, daß die Schule in der Alt und Neustadt conjungiret und in das Barfüßer Kloster verlegt ward.

Was die Quelle der vorstehenden Erzählung anbelangt, so ist der ihr vorangehende Theil: „Vom Anfang zur Reformation,“ mit Sicherheit auf schriftliche Aufzeichnungen von Johannes Winnigstaedt, welcher von 1540 an Pastor zu St. Blasii in Quedlinburg war und 1569 am 25 Juli starb, zurückzuführen. Derselbe findet sich nämlich, zum größten Theil wörtlich übereinstimmend mit der Erzählung bei Kettner und im Auszuge, schon in dem demnächst zu erwähnenden, 1581 herausgegebenen Werke von Scultetus. Entsprechend den Worten bei Kettner und im Auszuge: „Es ist mit Einführung der lutherischen Religion schwer und langsam gegangen,“ beginnt die Erzählung bei Scultetus mit den Worten: „Tardius quidem haec loca occupavit doctrinae coelestis repurgatio,“ und dann wird zuerst von einem Augustiner Mönch Vincentius berichtet, und zwar mit den einleitenden Worten bei Kettner (im Auszuge fehlen zwar die Worte, aber wie die Satzconstruction ergibt, nur in Folge einer Auslassung): „Es berichtet Johannes Winnigstaedt in seinen Annalibus,“ und bei Scultetus: „Johannes Winnigstadius in collectaneis suis mentionem facit.“ Diese gleichartige Bezugnahme auf Winnigstaedt deutet darauf, daß sich dieselbe schon in der Scultetus vorgelegenen Quelle befand, denn daß sie von Scultetus herrühre und aus ihm in die Darstellung bei Kettner übergegangen sei, ist wegen mancher Abweichungen in der Darstellung nicht wahrscheinlich. Voraussetzlich haben daher schon Scultetus nicht die ursprünglichen Aufzeichnungen von Winnigstaedt vorgelegen, sondern eine Chronik, welche aus den Aufzeichnungen Winnigstaedts geschöpft hatte.

Daß auch der hier in Betracht kommende Theil der Erzählung: „Vom guten Fortgang der Reformation,“ auf Winnigstaedt zurückzuführen sei, läßt sich dagegen nicht mit Sicherheit behaupten.

Es bemerkt nämlich Kettner S. 4: „Man hat viel geschriebene Chroniken von Quedlinburg,“ und ferner: „Johannes Winnigstaedt hat eine Historie zusammengetragen, aber es ist Vieles unter seinem Nahmen hineingeschoben und nach seinem Tode 1569 hinzugethan worden.“

Es ist also möglich, daß es sich hier um eine solche That handelt. Das spezielle Detail der Erzählung deutet aber jedenfalls auf einen von der Sache genau unterrichteten Verfasser, und es ist wenigstens die Vermuthung begründet, daß auch dieser Theil der Erzählung Scultetus vorgelegen hat. Auch bei Scultetus findet sich der Gegensatz von dem schweren Anfang (*tardius quidem etc.*) und von dem guten Fortgang der Reformation (*paulatim res bene processit*) und entsprechend der Wendung: Die Abbatissin gab der päpstlichen Religion gute Nacht, sagt Scultetus in einem Verse: *Et papistarum valedixit religioni*. Diese Uebereinstimmung kann eine zufällige sein. Der Satz: „*cum magis consultum videretur, juventutem conjunctim in una schola erudiri, ex duobus unum fecit ludum literarium*“ . . . und namentlich der Schlußsatz: „*Auctoritate igitur principis Schola introducta est in Coenobium praedictum*“ entspricht aber dem Schluß der Erzählung und namentlich den Worten: „sie hat durch ihre Autorität es dahin gebracht, daß“ . . . in solcher Weise, daß die Uebereinstimmung für eine zufällige nicht gehalten werden kann. Es muß — und das dürfte das Wahrscheinlichere sein — die Quelle der Erzählung, nämlich eine alte Chronik, auch Scultetus vorgelegen haben.

Bemerken will ich hierbei noch. In dem Werk: Sammlung etlicher noch nicht gedruckter Chroniken u. von Caspar Abeln, 1732, findet sich S. 479 abgedruckt ein Chronicon Quedlinburgense, angeblich von Johannes Winnigstaedt oder Johannes Gerdant (von 1605—1644 in Quedlinburg, Kettner, S. 231) herrührend, welches die mitgetheilte Erzählung nicht enthält, allein dieser Umstand steht der Annahme, daß dieselbe auf Winnigstaedt zurückzuführen ist, nicht entgegen; denn einerseits verweist der Herausgeber S. 513 bei Erwähnung der Reformation in Quedlinburg lediglich auf das, was er im Chronicon Halberstadense von Winnigstaedt aus Hamelmanni renato Evangelio eingerückt hat, und außerdem ergiebt seine Mittheilung S. 522, daß er ohne allen Grund ein ihm vorgelegenes Manuscript mit einer Vorrede von 1615 auf Winnigstaedt zurückführt.

b. Eine weitere Quelle ist die: *oratiuncula de reverendissima et generosissima domina Anna, piae memoriae, Collegii Quedlinburgensis Abbatissa, Comitissa Stolbergensi etc. Auctore M. Marco Sculteto, Pastore Quedlinburgensi. Vitebergae. 1581.* (in der Quedlinburger Gymnasialbibliothek vorhanden). Der Verfasser sagt, daß er als Knabe mit seinem Vater (Marcus Scultetus der Aeltere, welcher 1539 als Pastor in die Neustadt berufen wurde. Kettner, S. 222) nach Quedlinburg gekommen und bemerkt: *cum tunc historiologiae hae* (nämlich die in der *oratiuncula* berichteten) *in ore essent, rumore certo et constante comperi et repeti eo tempore multoties audivi, und ferner: recitavi historias . . . quantum quidem ex fide dignorum relatione, scriptis etiam quorundam accepi.*

Er berichtet ohne Zeitangabe über die Reformation, und sagt von der Aebtissin Anna:

Concionatores doctos, sinceræ religionis amantes, et Confessioni Augustanae ad dictos vocavit, et Parochiis suis praefecit. Accersito etiam Doctore Tilemanno Pletenero Stolbergensis Ecclesiae Superintendente etiam in arce usitatas ceremonias et cantilenas emendare coepit.

Tunc temporis, heißt es dann weiter, seien zwei scholae literariae vorhanden gewesen, die eine in Parochia Benedictina, die andere in nova civitate, der ersteren Rector sei Simon Kleinschmidt, der anderen Magister Wolfgangus Hypseus gewesen; letzterer familiaritate summa multis bonis et doctis viris, praesertim Philippo Melanchthoni conjunctus sei gestorben circa annum Christi quadragesimum supra sesquimillesimum. Eo tempore, wird fortgefahren, habe die Aebtissin Anna, habita deliberatione cum Reipub. nostrae Senatoribus, mota exemplo civitatum vicinarum, et usa consilio et hortationibus eorum, qui tunc erant verbi divini ministri, die Vereinigung beider Schulen in ein ludum literarium und Verlegung in das Coenobium Franciscanorum in media urbe vorgenommen.

Endlich wird berichtet: *Constitutum quoque est eo tempore aerarium publicum, col-*

lectum ex quatuor Ecclesiarum utriusque civitatis bonis et redditibus, unde tam ii, qui Ecclesiis docendo praecessent, quam ii, qui juventutem in schola erudirent, alerentur.

In einem beigefügten Epicedion wird von der Abtissin Anna gesagt:

fidusque piosque vocavit
Praecones verbi, qui dogmata sancta docerent.
Cantica Papismum nimium redolentia templo
Semovit, pia substituit sua templa repurgans.
Hic usa est Tilemanne tuo Pletnere labore, et
Consilio, qui tunc Stolbergae verba docebas
Divina, et quos tunc habuit Quedlinga ministros
Usa est consilio doctorum saepe virorum,
Per quos restituit mundo suo dogmata Christus.

c. Paulus Jenisius in dem Werke: De vita, gestis atque obitu Christiani II, Saxoniae etc. Electoris etc. Editio altera. 1602. sagt, ohne Tileman zu erwähnen: pura ac sincera religio Annae Stolbergiae auspiciis introducta anno 1539.

d. Endlich Seckendorf de Lutherianismo. 1694. S. 243, lib. III. Sect. 20. §. LXXV. Add. III. e. berichtet: Verum secuto Georgii obitu, Abbatissa Anna, Bothonis comitis filia, a Superintendente Stolbergensi, Tilemanno Pletnere reformationem publice exorsa, in octo templis Evangelicos concionatores constituit, quorum praecipuus erat Johannes Wimmerstadius, Chytraeo Lib. X. XIII. laudatus.

Als Quellen citirt Kettner auch die „Acta Publica Quedlinburgensia, die im Druck sind,“ und speziell in Bezug auf die Reformation in Quedlinburg die „Act. Publ. Quedl. in Fol. pag. 23. 92 seq.“ Es ist mir gelungen, diese Quellen in der Bibliothek des Gymnasii zu Quedlinburg zu ermitteln. Es sind gemeint Streitschriften des Stifts Quedlinburg gegen die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, welche Ende des siebzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts gedruckt sind. Band 2. enthält die bezügliche 1701 gedruckte Streitschrift mit einem langen Titel, beginnend mit den Worten: „Wohlbegründete Anmerkungen.“ S. 23 findet sich eine Ausführung über Ausübung des Juris Episcopalis und Juris Sacrorum durch die Abtissin Anna, eingeleitet durch die Worte: „Unter der Anna Stolbergica I. aber hat es ein ganz ander Ansehen gewonnen (also entsprechend dem Anfang der mitgetheilten Erzählung). Es stehen dort auch die Worte: „reformirte alle“ u. s. w. bis „ihre Besoldung“ (voraussichtlich aus der Chronik entnommen, nicht aus der Streitschrift in die Chronik übertragen). Nur die Streitschrift und nach ihr Kettner enthält dagegen die Sätze: „stiftete zu solchem Ende den noch währenden grossen Gotteskasten, constituirte ein ordentliches Consistorium,“ „gebrauchte sich nicht allein des von Ihren Vorfahrinnen auf sie gebrachten Juris Episcopalis, sondern massete sich gar des Juris Sacrorum an,“ und exercirte also das Jus Sacrorum et Episcopale.“ Es werden dabei ausdrücklich die Quellen angegeben, denn es heisst: „wie Seckendorf, Scultetus und Paulus Jenisius von Ihr schreiben“, und als Beläge werden unter den Beilagen S. 92 und 93 die wörtlich wiedergegebenen Stellen aus Seckendorf, Scultetus und Paulus Jenisius beigebracht. Nur diese Stellen also, nicht die Acta Publica selbst können als Quellen in Betracht kommen. Es kann namentlich durch letztere nicht beglaubigt werden die erst in ihnen aufgestellte Behauptung: „constituirte ein ordentliches Consistorium,“ welche Behauptung Kettner in den Antiquitates Quedlinburgensis, 1712, S. 660 dahin wiedergiebt: An. 1539 Ordnet die Abtissin Anna ein Consistorium. Vid. Act. publ. in folio p. 23, darinnen Dr. Tileman Pletner die lutherischen Kirchenritus angeordnet. (Auch Voigt S. 206.) In seinem anderen Werke S. 212 bezeichnet Kettner den Dr. Tileman als „Consistorialrath von Haus aus 1539“ und sagt S. 215: „Anno 1539 ward die erste Kirchenordnung gemacht von Abtissin Annen.“

Für diese Angaben bringt Kettner Beläge nicht bei; voraussichtlich stützt er sich dabei nur auf die vorstehend mitgetheilten Quellen. Dieselben erwähnen aber weder ein Consistorium noch die Ernennung des Dr. Tileman zum Consistorialrath noch auch die Anfertigung einer förmlichen (schriftlichen) Kirchenordnung.

Es ist ferner unbekannt, wie lange Dr. Tileman in Quedlinburg verweilte. Kettner sagt nur unbestimmt, die Aebtissin Anna habe den Dr. Tileman eine Zeitlang herholen lassen, S. 214. Leopold giebt zwar S. 56 an: „Dr. Mattner und Dr. Schühler mußten einige Jahre zu Quedlinburg zubringen,“ allein es ist nicht ersichtlich, daß er sich dabei auf ihm zugänglich gewesene Quellen stützt. Nur das kann als feststehend angenommen werden, daß die Reformation im Wesentlichen schon im Jahre 1539 durchgeführt worden ist. Denn am 11. Februar 1540 empfiehlt Melanchthon dem Magistrat einen gewissen Singel als Lehrer und rath, wegen Verbesserung des Gehalts der Lehrer aus den Kirchen- und Klostergütern sich an die Herrschaft zu wenden, und in einer Urkunde des Magistrats vom Tage des heiligen Bonifaz (5. Juni) 1540 wird das Bestehen der Schule im Franziskanerkloster — „eine Zeitlang“ — erwähnt. Voigt S. 209. 212. Von einem Vertreiben der Mönche aus dem Franziskanerkloster im Jahre 1539, wie Kettner S. 242 anführt, ergeben dagegen die Quellen nichts, vielmehr sichert der Magistrat in gedachter Urkunde „den Mönchen, so noch darin wohnen,“ Schutz zu.

Einzelne Mafregeln mögen erst später in Ausführung gekommen sein, so der Verkauf der Kleinodien des Franziskaner- und Augustinerklosters. Schon 1532 hatte der Magistrat dieselben auf Befehl des Herzogs Georg von Sachsen in Beschlag genommen; die Aebtissin beanspruchte dieselben zur Unterhaltung der Prediger, welche sie angestellt habe, und da der Magistrat die Auslieferung verweigerte, ließ die Aebtissin 36 Bürger einsperren. Herzog Heinrich von Sachsen, an welchen sich dieselben und der Magistrat wendeten, machte in einem Schreiben Dienstag nach Bonifaz 1540 geltend, daß die Kleinodien ihm als Schutzherrn zugesallen seien, und da die Aebtissin fortfuhr, durch fortdauerndes Gefängniß vieler Bürger die Ausantwortung der Kleinodien erzwingen zu wollen, wandte Herzog Moritz von Sachsen Repressalien an durch Besigname des Klosters Michelstein u. s. w. und Verhaftung eines Rathes. Kettner, S. 128. Voigt, S. 216 ff.

Ob Dr. Tileman bezüglich dieser Angelegenheit irgend wie mit thätig gewesen ist, ist nicht ermittelt.

Uebrigens bestanden schon damals vielfache Streitigkeiten zwischen den Herzögen von Sachsen als Schutzherrn und der Aebtissin, namentlich wegen Anstellung der Prediger und Schullehrer. Herzog Moritz behauptete sogar in einem Schreiben vom Jahre 1543, nicht die Aebtissin, sondern der Schutzherr, Herzog Heinrich, habe die Kirchen- und Schuldiener am Stift angestellt und die neue Beschaffenheit des Gottesdienstes nach dem göttlichen Wort einrichten lassen. S. 218 ff. Ein damals erstatteter Bericht des Magistrats widerspricht jedoch dieser Behauptung, indem darin namentlich angeführt wird, daß Marx Schulte, Johann Silbzig und Johann Winnigstaedt von der Gemeinde erwählt und von der Aebtissin bestätigt worden. S. 241. Daher sagt denn auch Voigt die Kirchenverbesserung im Stift Quedlinburg sei nur ein Werk ihres Vaters(?) und des gedachten Plätners. S. 275.

10. Bezüglich des Jahres 1541 ist in dem unter Nr. 17. zu erwähnenden Buch eine eigenhändige Niederschrift des Dr. Tileman über einen Akt seiner amtlichen Thätigkeit vorhanden. Es heißt dort:

Anno Domini MDXLI die septimo Junii, qui fuit tertius dies feriarum pentecostes Nobilis et Generosa D. Dorothea ex familia Comitum de Reynsteyn p. desponsata est Guolfango ex Comitibus de Stalberg et Wernigerode. Haec desponsatio facta est in facie Ecclesiae per me in Sancto arcis Stalbergensis, Die vero 21 eiusdem mensis celebratae sunt inter desponsatos nuptiae in

Pl

Am 10 16 51

Die Titelmärchen Platin

Abgesandt worden also das die 12 Mann verschickten
 in die wolgenden Frau Magdalena geborene von Obel
 durch pfaffen und Frau in Rinshay Land der
 Saffmanns wegen, ~~die dinstags~~ ~~in~~ ~~schicklich~~ und
 am 10ten Jun sind blieben, die der 8 und 9 / von
 Carole

Ist am Donnerstag nach dem Gungtoge Am 27 Jun der
 Friedrich (Sinfing) in Causten, Das Schloss und Stadt Stralburg
 besand, auch dem, die 12 Mann von fremder Kette Koffel und
 nach Ausbruch, durch 12 Mann, Garbter Sammer
 in Osauberger Wald, den Eschertitz und Agoritz
 Engländer gefast, Ingunn lang 12 / (1792)

Am 27 Jun wenn sie aufgenom ist in dem festem Grund die 12 Mann von
 Carole ist also ist von hundert am weg zur Grunde im Ganzen

Wernigerode quo tempore sacra per me facta sunt et lecta benedictio, praesentibus Comiti Guenthero a Schwartzburgk (Nun folgen die Namen der Anwesenden).

Diese Niederschrift steht auf der inneren Seite des vorderen Einbandes und es folgen ihr mehrere Notizen über Geburten, Heurathen und Todesfälle in der gräflich Stolbergischen Familie bis zum 9. November 1548, ohne daß jedoch dabei angegeben ist, wer die kirchlichen Akte vorgenommen hat.

Die Handschrift ist unverkennbar die des Dr. Tileman.

Auf dem vorletzten unbedruckten Blatt stehen Notizen über den Brand des Schlosses Blankenburg am 19. November 1546 und das Verbrennen der Gräfin Magdalena von Reinsteyn, gebornen Gräfin von Stolberg, und einen Einfall des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen in die Grafschaft Stolberg Anno 1547 Donnerstag nach dem Christtage und des Grafen Albrecht von Mansfeldt in die Grafschaft Mansfeldt. Dieselben rühren jedenfalls von Dr. Tileman her. Tafel 4. giebt Stellen daraus getreu wieder.

Auch eine Seite 19 eingeschriebene Bibelstelle ist auf gedachter Tafel copirt. Die Stelle steht Sirach c. 26. v. 21. Ich glaube, daß auch letztere Stelle von Dr. Tileman geschrieben ist. Dieselbe Handschrift findet sich wieder in den vielen Vermerken neben und unter dem Text. Auch läßt sich in einzelnen Schriftzügen eine Gleichartigkeit derselben mit der Schrift auf dem vorletzten unbedruckten Blatt erkennen. In entscheidender Weise tritt dieselbe in dem Wort „eyn“ hervor. Das eingeklammerte „eyn“ auf Tafel 4. kommt in der Notiz vom Brande des Schlosses Blankenburg vor. Die anscheinende Verschiedenartigkeit der Handschriften mag auf größerer oder geringerer Sorgfalt beim Schreiben und der Verschiedenheit der benutzten Feder beruhen.

11. Als „Visitatorn und Uffsehern der Schulen“ bezeichnet den Dr. Tileman eine von Zeitfuchs S. 418 mitgetheilte von Rath und Gemeine der Stadt Stolberg ausgestellte Urkunde von 1548 Montag nach Misericordias Domini.

Seine Mitwirkung bei Umwandlung des Klosters Ifeld in eine Schule unter dem letzten Abt Thomas Stange im Jahre 1546 ergibt sich aus einer epistola dedicatoria des dort seit 1550 angestellten Rectors Neander an die Grafen Stolberg, in welcher es heißt: quando scilicet ante septennium instituta in monasterio suo schola doctoris Martini Lutheri, D. Philippi Melanchthonis, Doctoris Jonae, Doctoris Platneri, similiter et aliorum quorundam piorum et praestantium virorum, tam quoque vestrorum Celsitudinum, cum consilio

Die epistola dedicatoria ist datirt vom Jahre 1553 und zu finden in: Graecae linguae erotemata . . . Michaelae Neandro Soroviensi autore. Cum praefatione Philippi Melanchthonis. Basileae, per Joannem Oporinum. 1561.

Auch in Ifenburg in der Grafschaft Wernigerode wurde das Kloster in eine Schule umgewandelt, aber wohl erst nach des Dr. Tilemans Zeit, denn Neander in seinem Werk: Orbis terrae partium succinta explicatio bezeichnet Ifenburg als eine colonia inde (nämlich von Ifeld) illuc translata.

Im Jahre 1546 wurde das Kloster Walkenried durch die Grafen von Hohenstein, Schwarzburg und Stolberg reformirt, und dabei Johannes Spangenberg und deren Kanzler und Rätthe und Andere zugezogen. Ueber eine persönliche Mitwirkung von Tileman ist etwas Spezielles nicht ermittelt. (Chronicon Walkenredense von M. Henricus Eckstormius, 1617, S. 221 und Antiquitates Walkenredenses von Joh. Georg Leufffeld, ed. 1709, cap. XXI. §. 9.)

12. Bezüglich einer Erklärung gegen das Interim ist Tileman wohl mit thätig gewesen. M. Hieronymus Meneclius (seit 1553 Pfarrherr zu Gisleben und seit 1560 Generalsuperintendent) schreibt nämlich in der Vorrede zum zweiten Theil seiner Postilla, zu Leipzig 1583 und 1596 erschienen: Denn da anno 1548 nach dem Deutschen Kriege von dem Reichstag zu Augspurg das Interim auf die Bahn kömmt, da sind wir (die Mansfelder; Johann Spangenberg war seit 1546

Superintendent in Gisleben) mit demselben heftig angefochten, daß man uns dasselbe mit Gewalt hat aufdringen wollen. Es hat aber Gott diese Gnade gegeben, daß sich C. G. mit den benachbarten Hartzgrafen verglichen, ihre Theologen zusammengesetzt, daß sie dasselbe Buch in Gottesfurcht mit einander verlesen. Und nachdem in demselben die vielfältigen Papistischen Irrthümer wieder eingeführt und bestätigt worden, ist solches C. G. in einer sonderlichen Schrift fürbracht und angezeigt worden. Darauf sich dieselben mit einer unterthänigsten und ausführlichen Schrift gegen Kayserl. Majestät entschuldigt, und ihre Kirchen mit diesem Buche unbeschwert zu lassen, aufs dehmuthigste gebeten und auch erhalten haben (Mich. R. Emmerling de statu ecclesiae evangelicae in inelyto comitatu Mansfeldensi a Reformationis tempore S. 35 und Spangenberg's Hauspostill, edirt von Leufffeld, im Leben Spangenberg's).

Zeitfuchs berichtet S. 215 dasselbe, namentlich, daß die Vorstellung an den Kaiser von den Grafen Stolberg, den Mansfeldischen und benachbarten Hartzgrafen ausgegangen, und fügt hinzu: und hat man mir solch sauber geschriebenes Exemplar aus hiesigen Archivis gezeigt.

13. Dr. Tileman starb nach den bei Dr. Salomon Plathener vorkommenden Beweisen und nach Zeitfuchs S. 378 im Jahre 1551 ohne Hinterlassung von Kindern, und beruhen die Angaben, namentlich auch in der Guenther Heinrich'schen Leichenrede, daß Andreas (III. 2.) ein Sohn von ihm sei, auf einer Verwechselung des Bürgermeisters Tileman, seines Vaters, mit ihm. Ebenso wird in der Leichenrede von Catharina Elisabeth Gerhard, geborenen Plathner, irrig Dr. Tileman als „älter Vater vom Vater her“ bezeichnet.

Von seinem Testament ist in Abschrift vorhanden:

Extract

Auß Doctor Plattners Testament.

pp. Mein Weib soll behalften mein neue Deutsche Testament vnd hauß Postill, Andere teutsche bücher, mögen meine Brüdere vntter sich theillen, vnd Ireu Kindern geben, Meinem Schwager Marttinn Peiteln mein Carolin Paternoster vnd ein hembde, dem Schwager Thomas Schützen, gebe Ich mein groß Corallen Patternofter, vnd ein hembde, Jungfrau Margaretha Plattner zue Stolbergß gebe Ich mein Corallen Patternofter so ich am halße getragen.

Mein gülden Mandel so Ich am halße getragen, soll meiner haußfr. bleibenn, sampt dem gulden Zehnestecker vnd Zungenscheber.

Caspar Plattner meines Bruders Andres Sohn, Bitte Ich gegen meinen g. G. gehn-Nfeldt inn die schul dahin zuorbitten, vund darzu D. Franzen zugeprauchen, der bey meinem G. G. anhalten würdt, Innen gegen Gedachtem herrn Abt zuorbitten,

Mein Better Marttin Plattner bitte Ich das D. Franz Ihnen gegen M. g. G. zuorbitten, das er von J. G. forderung haben möcht zu seinen studiis,

Domino Johanni Praetorio, dem Schloß Prediger, soll mann geben meine opera Ambrosij, Dem neuen Capellan Commentaria Calvinij veber den Esaiam vngelunden,

Ehyn Tondorff meinem Geuatternn Psalterum Pomerani,

Meinne Juristen-Bücher, sollen dem Rath zu Stolbergß zugesteldt werden, zum brauch eines Stadt Kindes so im Rechten Studirn wird,

Meinen Valiscum geb Ich Meister Symon dem Balbierer,

Meinem Paten Thile Wenzeln gebe Ich meinen Plutarchum,

Andere lateinische Bücher, sollen meines Bruders Kindern so Studiren werden, oder andern freunden zu gutte aufgehoben oder behalften werden, Sollen nicht vortragen noch verkaufft werden, Sondern vielmer, da vonn der freundschaft niemandt studirn würde, andern armen Stadt Kindern, so zum Studirn geschickt, geben werden, vnd zum theil auf die Liberei geben.

Vbund zuuolstreckung dieses meines leßten willens, Berordene meinnen Schwager Doctor

Fraugen, und meinen Bruder Andreßen zu Testamentarien vund executoribus, verseehe mich auch zue Innen, wie sie mir deß vertröstung gethan, unbeschwerdt meines Weibes Vermünder zu sein [vergl. unter Salomon (IV. 6.) No. 10. d.].

14. Die von dem Dr. Tileman hinterlassenen Bücher sind zum großen Theil in der Stolberger Kirchenbibliothek noch vorhanden. Sie sind dadurch kenntlich, daß sich in ihnen die Inschrift befindet: „1551 D Tilomannus Platner“, vielleicht von einem der Testaments-Executoren herrührend. Tafel 4. giebt eine solche Inschrift getreu wieder. Ich habe folgende, unter nachstehenden Nummern in dem vom Diacenus Olearius 1833 gefertigten Catalog verzeichnete, Bücher mit jener Inschrift, sämmtlich in folio, vergesunden:

15. Summa destructorum vitiorum; und concordantia biblia, ohne Namen des Verfassers, Druckert und Jahreszahl auf dem Titel; nur zu Ende (pars octava cap. XV.) wird angezeigt, daß das Buch zu Nürnberg gedruckt worden im Jahr 1496;
16. Eusebii, Pamphili Caesariensis, opera omnia. Basileae 1542. I. Tom.;
17. Irenaei, Episc. Lugdunensis, adversus haereses libri V cum Erasmi, Roter., epistola nuncupatoria; item Clementis, Romani, recognitionum libri X ad Jacobum fratrem interprete Rufino Torano. Basileae 1526;
18. Gersonis, Joan. de Dr., quae in operibus continentur, ohne Druckert 1488, volumina duo;
19. Origenis, opera, IV tomi, volum. duo, Parisiis 1512—1519;
20. Chrysostomi, Joan. Episc. Constantinop., operum V tomi, in zwei Bänden, Basileae 1517;
23. Index in omnes tomos operum Augustini et Hieronymi studio Oecolampadii, Basileae 1520; item index in Augustini opera, Rottenburg 1517;
24. Augustini, Episc. Hypponensis, opera, tomi XII, Volumina X, Basileae 1506. (Tom. VIII. und XII. gehören eigentlich nicht zu genannter Ausgabe; ersterer enthält Briefe, Paris 1515, und letzterer Anmerkungen zu den Psalmen, Leyden 1519);
25. Augustini, sermonum opera, cura Rembolti, Parisiis 1516;
27. Hieronymi, Divi Euseb., opera omnia cum argumentis et scholiis Erasmi, Roterod., IX tomi, Volumina V, Basil. 1516;
30. Antonini, Archiepisc. Florentini, repertorium operum, IV tomi, Volumina IV, Argentinae 1496;
32. Petri Lombardi sententiarum textus, Basileae 1516;
35. Dionysii opera, Argentinae, 1502. (Das Jahr „51“ steht noch darin, der Namen „Tilomannus Platner“ ist herausgeschnitten);
37. Gregorii Magni, opera, cura Rembolti, Parisiis 1518;
39. Reuchlini, Joan., de rudimentis hebraicis, 1506;
41. Lutheri, Dr. M., lucubrationum pars una, Basileae 1520;
44. Nicolai Perotti cornu copiae emendatum a Benedicto Brugnolo, Venetiis 1504;
52. Bullingeri, Heinr., commentariorum libri XII in evangelist. Math., Marc. et acta apostol., Tiguri 1546;
77. Brentii, Joan., in evang. Lucae XII prior. capp. homiliae CX, Halae Suevorum 1538;
78. Brentii, Joan., in evang. Lucae poster. capp. homiliae LXXX, Halae Suevorum 1540;
79. Brentii, Joan., in acta apostolorum CXXII homiliae, Hagonae 1536;
88. Erasmi, Roterod., annotationes in novum testamentum, Basileae 1519;

90. Erasmi, Roterod., paraphrasis in universas epistolas apostolorum, Lovanii 1517;
 122. Musculus, Wolfg., comment. in evangelistam Joannem, Basileae 1545;
 123. Musculus, Wolfg., comment. in Matth., Basileae 1548;
 129. Nestoris, Novariensis, vocabula, secundum alphabeti ordinem collocata, Basileae 1507. (enthält auf dem letzten Blatt mehrfache Notizen, anscheinend von Dr. Tileman herrührend);
 152. Clavasii, fratris Angeli de, summa angelica de casibus conscientiae compilata, Argentinae 1495;
 153. Apuleji, asinus aureus cum comment. d. Philippo Beroaldo, Venetiis 1501; item Ciceronis, M. T., quaestionum Tusculanarum libri editi a Phil. Beroaldo, Venet. 1499;
 155. Lyrae, Nicol., Glossa ordinaria in S. S., tomi sex, Volumina VI, Basileae 1519.

15. Zeitfuchs theilt S. 378 mit:

Auf seinem Leichenstein habe ich nichts weiter lesen können, als oben über seinem Bildniß, daran sein und seiner Geliebsten Wappen, folgende Worte:

Domine Jesu, suscipe spiritum meum

und rings herum:

Tilemanno Plattnero S. S. Theol. Doct. et Stolberg. eccles. Pastore bene merito ... Emerentia uxor pie ...

Dieser Leichenstein ist nicht mehr zu ermitteln. Auf dem Fußboden der Kirche befinden sich zwar noch mehrere Leichensteine mit Figuren von Geistlichen, aber schon sehr abgetreten, so daß vieles nicht erkennbar und namentlich die Aufschriften nicht mehr lesbar sind. Nach einem Schreiben des Pastor Olearius ist der Leichenstein wahrscheinlich im Jahre 1736, wo die Kirche im Innern einen völligen Umbau erfahren hat, abhanden gekommen. Es ist namentlich bei jenem Umbau der Fußboden im Chor der Kirche völlig modernisirt worden, wobei die früher daselbst liegenden Grabsteine gänzlich beseitigt wurden.

Schließlich will ich noch bemerken, daß möglicher Weise auf einem Bilde von Lucas Cranach dem Älteren oder Jüngeren in der Kirche St. Blasii zu Nordhausen unter den darauf befindlichen noch unbekanntem Porträts*) auch das des Dr. Tileman enthalten ist. Da die bezüglichen Personen aber keinerlei Abzeichen haben, so läßt sich nichts feststellen. (Foerstemann, kleine Schriften S. 56. Das dort erwähnte Stammbuch Lucas Cranachs von Mechel ergibt nichts.)

Auch sind in den zahlreichen bereits gedruckten und noch ungedruckten Briefen von und an Jonas vielleicht Nachrichten über Dr. Tileman zu finden.

16. Hamelmann führt von Dr. Tileman an: is in Matthaeum erudita scripsit commentaria, quae tamen non prodierunt, und Zeitfuchs fügt S. 378 hinzu: „so finde unter seinen Manuscriptis nichts darunter als ein Register, so er selbst über Brentii Comment. in Johannem verfertigt und geschrieben.“ In Kexlin S. 266 heißt es: „Er hat auch kurze historische Notizen über die Grafschaften Stolberg und Wernigerode geliefert.“ Worauf sich diese Angabe gründet, weiß Herr Kexlin nicht anzugeben. Vorauszüglich würden Nachforschungen in Wernigerode Bezügliches ermitteln lassen.

Die anderweit erwähnten Manuscripte sind, wenigstens in Stolberg, nicht mehr vorhanden.

*) Auf dem Bilde, einem Denkmal auf den Bürgermeister Michael Meienburg in Nordhausen, einen für die Reformation der Stadt Nordhausen höchst bedeutenden und mit den Reformatoren befreundeten Mann, stehen neben Luther, Melancthon, Bugenhagen, Spalatin, Justus Jonas und Johann Spangenberg noch vier andere Personen, also vielleicht Gehülfen des Reformations-Werkes in Nordhausen und der Umgegend oder nähere Freunde Meienburgs.

17. Hamelmann sagt ferner: hoc de illo conqueruntur, quod se nimium politicis rebus immiscuerit; hiergegen bemerkt Zeitsuchs S. 378: kommt mir vor als eine Beschuldigung, welche Hamelmannus von hören sagen hat, und welcher ein solcher treumeinender Lehrer, der sich mit einer Reformation in Lehr und Leben lassen ein Ernst sein, leichtlich unterworfen ist.

Daß Hamelmann nicht durchweg zuverlässige Quellen über Dr. Tileman gehabt hat, er giebt die Notiz desselben: Huic Rispachio successit Dr. Tilemannus Plaettenerus und: Huic demortuo successit vel frater vel nepos Adamus Plaettenerus, qui circa annum Domini 1546 adhuc vixit et is habuit successorem insignem poetam et scriptis clarum doctorem theologiae Georgium Aemylium. Denn Rispach starb schon 1488, Dr. Tileman erst 1551, und von Adam Plattner ist nach Zeitsuchs S. 145, 379, 380 weder in den alten Verzeichnissen der Priester noch in der Plattnerischen Genealogie etwas zu finden.

Einigen Aufschluß über des Dr. Tilemann Ansichten würde eine Durchsicht der von ihm hinterlassenen Bücher geben können. Dieselben sind, wie eine große Anzahl neben den Text geschriebener Citate von Bibelstellen und vielfach unter- und angestrichene Sätze ergeben, gründlich durchstudirt worden, vorauszüglich von Tileman. Ich konnte nur Ein Volumen genauer Durchsicht unterziehen, nämlich No. 77. Brentii, Joan., in evangelii, quod inscribitur secundum Lucam, duodecim priora capita, Homiliae Centum et decem. Halae 1538.

In diesem Volumen befindet sich zwar der Vermerk „1552 D Tilomannus Platner“ nicht, daß es aber zu den Büchern des Dr. Tileman gehört, ergeben zweifellos die darin von seiner Hand herrührenden lateinischen Inschriften. Auch ist der Einband (gepreßtes Leder mit dem Motto: WAS. GOT. WIL. DAS. GESCH.) völlig gleich dem von No. 78. und 79, welche gedachten Vermerk enthalten, und auf dem Schnitt des Buches steht geschrieben: Brentii in Lucam pars I. Auf der letzten Seite ist eingeschrieben:

Liuius Secundi belli punici li 4 Decad 3

Haec natura multitudinis est, aut seruit humiliter, aut superbe dominatur, libertatem quae media est, nec spernere modice nec habere sciunt. Et non ferme desunt, irarum indulgentes ministri, qui auidos et intemperantes animos plebeiorum ad sanguinem et caedes irritant.

Diese Stelle steht liber XXIV. caput XXV. Ob sie von Dr. Tileman selbst eingeschrieben ist, vermag ich aus der Schrift nicht zu erkennen, bemerke jedoch, daß daneben Pl (wie Tafel 4. zeigt) steht, anscheinend der abgekürzte Namenszug.

Nachstehende unterstrichene Stellen will ich mittheilen, weil vorauszüglich Dr. Tileman dieselben als seinen Ansichten entsprechend hervorgehoben hat:

Replete, inquit Deus, terram, et subijcite eam, et dominamini piscibus maris, et uolatilibus coeli, et uniuersis animantibus, quae mouentur super terram. f. 103.

Quid? damnant ne prophetae, quod Dominus instituit? Non damnant institutionem domini, sed damnant superstitionem et impietatem hypocritarum. f. 7v.

Quare, ut nec seruorum seruilia et agrestia opera, ita nec mulierum domestica opera a Christo damnantur, sed damnatur in Martha uana praesumptio de suis officiis, et falsa opinio de opere Mariae. f. 287v.

Haec enim falsa opinio, quod Deus abominetur hunc, quem mundus abominatur, omnis fere impietatis radix est. f. 32. v.

Manifestum est, quod cum lex dicat: Nullum opus facias sabbato, non simpliciter de omnibus operibus loquatur etc., sed de iis tantum loquatur, quae sunt impedimento, quominus sabbatum sanctificetur etc. f. 151.

Quare alteram maxillam percutienti obuertere, hoc loco nihil aliud est, quam in tantum non referre malum malo, ut potius debeas percussori alteram quoque maxillam of-

ferre, et plures alapas sustinere quam repercutere, adeoque alteram maxillam obuertere nihil aliud est, quam nec odisse percussorem, nec uindictam quaerere, nec repercutere. f. 177.

Cum dicitur: Omnia quaecunque uolueritis, ut faciant uobis homines, non intelligendum est de uoluntate nostra corrupta, iniqua, injusta, illegitima, et de concupiscentia mala, sed de uoluntate recta, legitima et necessitati naturae ac uerbo Domini consentiente. f. 183 v.

Cum dicitur: Da omni petenti te, non mandatur, ut injusta, iniqua et impia petenti tribuamus etc. f. 181.

Prudenter monet nos uetus illud dictum: Ne quid nimis, ut in omnibus rebus mediocritatem seruemus. f. 57.

Hac re monemur, ut nemo priuata sua temeritate sese in pericula tentationum coniciat. f. 98.

Non est timiditas, sed prudentia, uitare pericula mortis, cum legitime facere poteris. f. 248 v.

Memorable exemplum, quo admonemur, ut etsi alii suam uocationem negligant, nos tamen non negligamus nostram. Et quanquam fructus non respondeant labori, tamen in labore legitime demandato pergendum est. fol. 262.

Memorable praeceptum, quo unusquisque admonetur, ut prius sit catechumenus, quam catechista, discipulus quam doctor. f. 260 v.

Hoc igitur mandato, quod Christus dedit leproso, docet omnes in ipsum credentes, ut praetextu Euangelii publicas et ciuiles ordinationes haud quaquam contemnant. f. 132.

Quantum autem attinet ad obedientiam, debet quidem quilibet tam naturalibus quam posituius suae cuiusque reipublicae legibus obsequium praestare. In necessitate autem, et si non sileant naturales leges, quae ex omni parte sacrosanctae et inuiolatae sunt, silent tamen tum caerimoniales tum iudiciales, id quod Christus perspicue significat, cum pronunciat hominem etiam sabbati dominum esse. f. 150. (fol. 148 sind die Stellen: Joh. 8. v. 36, 2. Corinth. 3. v. 17, Gal. 5. v. 1. citirt und wörtlich niedergeschrieben.)

Ciuiles contractus pertinent ad communem societatem et tranquillitatem hujus seculi. Religio autem pertinet ad tranquillitatem conscientiae coram deo etc., manifestum et perspicuum est, quod Christianus possit bona conscientia annuos redditus emere et possidere. f. 189 v.

Igitur iudicialia et caerimoniales, non omittenda quidem sunt (pertinent enim ad conseruationem publicae honestatis et ministerii uerbi Dei), sed moralia, ut Deo credere etc., nullo modo omittenda sunt. Est autem haec regula omnibus tam magistratibus, quam priuatis hominibus obseruatu maxime necessaria. f. 301.

Nam hoc dicto admonentur primum magistratus, ut magna cura instituant scholas etc. f. 266 v.

Scimus iuramenta magno Dei timore obseruanda esse, sed pia, iusta, aequa, addo et iniqua, non autem et impia et uerbo Domini ex diametro aduersa. f. 91.

Non est igitur impium, ex legitima uocatione in nomine Dei jurare. f. 173 v.

Nimis mane, inquit, surgat oportet, qui uult omnibus recte facere aut placere. fol. 215.

Sunt enim ciues, ut ille ait, *κακολόγοι*, et de summis praesertim uiris, leuissimam quamque occasionem nacti, pessime loqui solent. f. 25.

Aduersus sycophantae morsum nullum est remedium. f. 295.

Nemo enim sua sorte contentus est. Omnes nobiliorem et magnificentiozem uitae

nostrae statum optamus. Agricola ad honorem civium aspirat. Cuius ambit gloriam nobilitatis, nobilis affectat principatum. f. 104 v.

Sunt enim multi, qui diripiunt bona ecclesiastica, a majoribus ad conseruandum religionis nostrae studium tradita. fol. 124 v.

Non solum autem Apostoli hac in parte peccarunt, uerum etiam nos plane in eodem, quod aiunt, luto haeremus. Cum enim aut nimia pluuia, aut nimia siccitas agros corrumpit, mox sublatis in coelum oculis, praescribimus Domino Deo nostro leges, quibus hunc mundum administrare debeat, et imprudenter pronunciamus, nisi Deus breui tempore auram mutet, non iumenta tantum, sed homines etiam fame interituros. Quid autem hoc aliud est, quam arrogare sibi maiestatem prudentiae rerum administrandarum supra Dominum Deum nostrum? f. 249 v.

Zu der Auseinandersetzung, daß man um die Todten trauern möge, sind die bezüglichen Schriftstellen nicht blos citirt, sondern ganz niedergeschrieben.

Alle diese Stellen zusammengenommen deuten darauf, daß dieselben unterstrichen worden sind, weil die darin niedergelegte verständige Auslegung der Bibel und verständige Auffassung der Lebensverhältnisse der Ansicht des Dr. Tileman entsprach.

Anführen will ich schließlich noch, daß auf der inneren Seite des hinteren Einbandes, anscheinend von des Dr. Tileman Hand geschrieben, ein Recept steht, und zwar, wie mein Arzt mir sagt, zu einem Riespulver.

18. Seit des Dr. Tileman Zeit gehört die Familie der evangelischen Confession an, mit Ausnahme der Nachkommenschaft von Friedrich Wilhelm (X. a. 2.), welche, der Religion ihrer Mutter folgend, katholisch ist.

Ich will gleich hier anführen, was von einem

Geschenk Luthers

ermittelt ist.

Vor einigen Jahren hat die inzwischen verstorbene Docter Scartmann, eine Tochter von Friederike von Harz geb. Plathner (X. 1.), dem Vetter August (XI. b. 2.) eine verschließbare kleine Kapsel geschenkt, welche sich nach deren Aussage an einem Präsente befunden haben soll, welches Martin Luther einem unserer Vorfahren verehrt haben soll. Bezüglich des Geschenkes ist nichts zu ermitteln gewesen. Dagegen ist an der Richtigkeit der Thatsache wohl nicht zu zweifeln.

Die Kapsel ist mit Wachs ausgefüllt, und es ist auf das Wachs das Siegel, welches Tafel 2. No. IV. getreu wiedergegeben ist, gedruckt. Aus der Kapsel gehen an zwei Seiten Pergamentstreifen, welche augenscheinlich dazu dienten, die Kapsel mit dem Geschenk zu verbinden.

Daß die Kapsel mit dem Siegel dem Geschenk nicht von Luther, sondern erst in späteren Zeiten von einem Mitgliede der Familie — wie später zu erwähnen, wahrscheinlich von Christoph Friedrich, comes palatinus, — verbunden worden ist, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Das Siegel rührt aus der Zeit nach Aufnahme des Schwans in das Wappen her, also aus der Zeit nach 1609. Auch erscheint die Umschrift: Geschenk von Dr. Martin Luther in der Form der Buchstaben von neuerer Zeit. Jedenfalls wurde das Siegel mit dem Geschenk verbunden, um der Familie die Erinnerung zu erhalten, daß es sich um ein Geschenk von Dr. Luther handele.

Welchem Mitgliede der Familie das Geschenk gemacht worden ist, ist unbekannt. Voraussetzungsweise war der Beschenkte Dr. Tileman, oder wenn Luther es einem anderen Mitgliede der Familie geschenkt hat, so geschah es in Folge der durch Dr. Tileman vermittelten Bekanntschaft mit der Familie.

III. 2. **Andreas**, nach dem bereits Bemerkten Sohn von Tileman (II. 1.), nach Chr. Fr. 1495 geboren, ist gewiß der in den Rechnungen von 1521 bis 1560 vorkommende Andreas; er war nach Zeitsuchs Rathsherr, nach Chr. Fr. Bürgermeister in Stolberg, wird als solcher

erwähnt in der „Rechnung der Innome vnd ausgaben des gemeinen Gotteskasten bei Andres Platener“ zc. zc. „sitzenden Rath“ 1550, und in dem „Registrum des weinkellers bei Andres Platener“ zc. „sitzendem rad“ 1553, von Zeitsuchs 1552. Auch ein Schreiben Wolf Rabiels von 1533 an den Bürgermeister pp. und Andreßen Plattener ist wohl an ihn gerichtet. Seine Ehefrau war nach Zeitsuchs Walpurgis, Henrich Ehrichs Tochter; ihr Sohn Salomon bezeichnet sie als Walpurgis, und im Testimonium Nativitatis von Salomon Plathner (cf. VI. 5.) wird hinzugefügt, daß ihr Vater Rathsverwandter in Bernigerode war.

Nach den Angaben seines Sohnes Salomon hat Andreas seinen Bruder Tileman überlebt und ist vor 1567 gestorben. In der Rechnung von 1562 kommt kein Andreas vor, dagegen steht in der Rechnung von 1564: Plattener haus, und in einer Rechnung von 1564/5 kommt vor: Walpurg platnerin, wahrscheinlich also ist Andreas um 1562 gestorben.

Sein Sohn Salomon erwähnt, daß er und seine Brüder beim Tode des Dr. Tileman noch unmündig und Kinder gewesen, und ein Bericht der Prädikanten in Stolberg von 1596 ergiebt, daß „Bürgermeister Andreas Plattner Söhne gehabt, die zu Eysfeldt, Wittenberg vnd an andern Orten studiert.“ Zeitsuchs nennt als Kinder genannter Eltern: Tileman (IV. 1.), Heinrich (IV. 2.), Martin (IV. 3.), Caspar (IV. 4.) und Salomon (IV. 6.), berühmter Jurisconsultus, Stolberg und Schwarzburgischer Hofrath. Nach Chr. Fr. hinterließ Andreas acht Söhne, unter welchen sonderlich Salomon (IV. 6.) berühmt und von denen einer (IV. 5.) nachgehends Bürgermeister in Stolberg war. In einem demnächst noch zu erwähnenden Bericht wird erzählt, der Richter Arnold Hundemann habe den Dr. Salomon „bei seinem Schwager Egidius Mühlhausen“ angetroffen und ihn angerebet: „vielgünstiger Herr Schwager.“ Es läßt sich hieraus nicht entnehmen, ob Salomon verheurathete Schwestern hatte.

III. 3. **Martin**, Sohn von Tileman (II. 1.), war nach Zeitsuchs und Chr. Fr. Bürgermeister in Halberstadt und starb daselbst 1552, seines Alters 47 Jahr, war also geboren 1505.

Im Chronicon Halberstadiense von Johannes Winnigstadius, welches, wie die Vorrede ergiebt, wirklich von Winnigstaedt herrührt, abgedruckt in: Sammlung etlicher noch nicht gedruckten Alten Chroniken zc. von Caspar Abeln 1732, wird S. 380 etwas berichtet, „so sich unter diesem Bischof (Albertus V., Markgraf zu Brandenburg 1513—1545) zugetragen.“ Es wird erzählt, es sei in allen Landen ruchbar, daß keine Stadt im ganzen Sachsenlande wäre, da mehr Unzucht, Ehebruch und andere Laster und Schande im Schwange gingen, als zu Halberstadt, darum, daß sich die Geistlichen des weltlichen Gerichts unterstehen, die doch den Ehestand verachten und aller Untugend voll seien, den Rath aber nirgends vor achten. Nun habe der Rath samt den ehrlichen Innungsmeistern ihren Pfaffen und Geistlichen eine schriftliche Supplication übergeben, sie ermahnt und gebeten, sie möchten sich doch selbst reformiren, das schändliche liederliche Volk und gemeine liederliche Häuser auf ihren Freiheiten abschaffen, und von dem ärgerlichen gotteslästerlichen Wesen abstecken. Darüber seien dieselben so erzürnet, und hätten den Rath samt Gilden bei dem Bischof verklagt, als wollten sie ihnen in ihre Freiheit greifen, worauf der Bischof dieselben ernstlich zur Rede setzen lassen, aus was Ursachen sie ihm in seine Jurisdiction griffen, sie sollten wissen, daß die Gerichtsbarkeit sein und des Kapitels, nicht der Stadt wäre. Der Rath aber habe sich entschuldigt und geantwortet: Das wozu S. Gnaden und dere Kapitel von Gotteswegen berechtigt, begehrten sie gar nicht, weil aber gemeiner Stadt die große Bosheit der schändlichen und schädlichen Unzucht, so unter ihnen vorginge und getrieben würde, zu leiden nicht anstünde, auch ihre Kinder, Bürger und Gefellen damit beschmuget, zudem viele um solches gottlosen liederlichen Wesens willen zu Tode geschlagen, oder auch ... als müßten sie verhüten, damit ... (Es folgt hier eine sehr derbe Schilderung des Unwesens, wie auch der Bericht einzelne kräftigere Ausdrücke enthält, als vorstehend wiedergegeben; dann heißt es weiter:) Als hätte sie der Rath von solchem sodomitischen

bösen und gotteslästerlichen Wesen gütlich abmahnen, doch ihnen dadurch im geringsten nicht in ihre innehabende Jurisdiction und Freiheit greifen wollen.

In einer mir während meiner Anwesenheit in Halberstadt vom Dr. Glis zur Einsicht zugestellten schriftlichen Chronik, bezeichnet: Andreas Lange, 1827, wird vorstehende Begebenheit fast wörtlich ebenso wie im Chronicon Halberstadiense erzählt, jedoch mit einzelnen Modifikationen, namentlich was den Inhalt des Schreibens anlangt. So heißt es in der schriftlichen Chronik: aber wie der Stadt nicht zu leiden, wenn ein gemeiner Brand oder Pest einfiel, so sie es abschaffen könnten, obschon der Kardinal und seine Pfaffen es nicht leiden und haben möchten, also sei ihnen auch dieses gotteslästerliche Thun und schändliche Unzucht nicht zu leiden, denn es der Pest gleich wäre, so ansteckend und verführerisch wäre, daß die ganze Stadt leicht dadurch könnte angesteckt werden. Denn erstlich werde dadurch Gottes Zorn über Sie erwecket, weil Gott oftmals um eines Menschen willen die ganze Welt gestrafet, zu geschweigen dann eine Stadt, zweitens gingen ihre Bürger und Bürgerkinder und Gefellen in ihre Häuser u. s. w. Zum Schluß heißt es: darum ihnen solch schändliches und gotteslästerlich sodomitisches Wesen nicht mehr allda zu dulden, es möge die Jurisdiction immer sein, wie sie wolle.

Im Chronicon Halberstadiense wird demnächst fortgefahren:

Diese Antwort haben der Stadt wegen gegeben die Bürgermeister Albrecht Meyge (an einer anderen Stelle: Dr. Albert Meyger) und Martinus Pletener, wie auch der Stadtschreiber Conradus Breitsprache, so nützliche und eifrige Christen waren, und die greuliche Untugenden nicht länger erdulden wollten, obschon die Pfaffen ihre Privilegia, Freiheit und Jurisdiction darwider einwendeten u. s. w.

In der schriftlichen Chronik aber steht:

Diese Antwort haben von Magistratswegen gethan die Bürgermeister Albrecht Meyer und Martin Platner mit dem Stadtschreiber Conrad Breitsprache, die recht eifrige und gottesfürchtige Männer waren und sie waren es auch.

In welchem Jahre sich Vorstehendes zugetragen hat, ist nicht angegeben, es scheint aber um das Jahr 1540 geschehen zu sein. Denn demnächst erwähnt die schriftliche Chronik dieses Jahres und der Bürgermeister Andreas Meyer und George Lampe. Die gedruckte Chronik aber schließt die Erzählung mit den Worten: Dies soll am meisten die Ursache gewesen sein, daß bald nach des Kardinals Absterben Johann Albrecht dem Magistrate die Gerichte wieder nehmen mußte zc.

Zeitfuchs sagt: Der Leichstein von Martin befunde sich in Halberstadt beim Tauffstein in S. Mich. Meine Bemühungen, den Grabstein zu ermitteln, haben jedoch keinen Erfolg gehabt; namentlich ist jetzt weder eine Kirche noch eine Kapelle St. Michael vorhanden.

III. 4. **Johann**, Sohn von Tileman (II. 2.). Daß Andreas (III. 2.) nicht, wie Zeitfuchs angiebt, ein Sohn desselben ist, ist schon bemerkt.

III. 5. **Salomon**, Sohn von Tilemann (II. 2.).

Daß Martin, Johann und Salomon zur Zeit der Errichtung des Dr. Tilemanschen Testaments keine Kinder hatten, scheinen die Worte in demselben anzudeuten: meines Bruders Kindern. Die Angaben des Dr. Salomon Plathener (IV. 6. ad 10. a.) aber lassen schließen, daß von den Söhnen Tilemans (II. 2.) nur Andreas Söhne hinterlassen hat.

Ob und wie viele Töchter Tileman (II. 2.) gehabt und hinterlassen hat, ist ungewiß. Dr. Tileman erwähnt zwar in seinem Testament drei Schwäger, aber daß er damit die Chemannner seiner Schwestern gemeint hat, steht nicht fest. Er nennt als seine Schwäger:

a. Martin Peitelu.

b. Thomas Schügen, nach Zeitfuchs, S. 367, Thomas Schüg, gräflich Stolbergischer Rath und Bürgermeister zu Wernigerode, stirbt 1573 zu Leipzig. Siehe Dr. Salmuths Leichenpredigten im II. Theil No. 33. Dies Werk zu erlangen, ist mir nicht gelungen.

c. Dr. Franzen. Ich vermuthe, daß damit der von Zeitfuchs S. 366 erwähnte „Dr. Franciscus Schueßler aus Nordhausen, Ludwigs eines Bürgers Sohn“ gemeint ist, „ein hochverdienter Mann, promovirt in der großen Hauptstadt und Bistum Ferrara in Italien 1546 mit sonderlichen Ruhm zu des berühmten Icti Alciati Zeiten, wird Hennebergischer geheimbder Rath und Gräfl. Stolbergischer Canglar 1553.“ Ich vermuthe dies deshalb, weil in den Rechnungen Doctor Franciscus Schüßler mehrfach vorkommt, einmal, 1570, nur Doctor Franz, und weil Zeitfuchs S. 341 sagt: „sein Haus stand am Markt,“ und Dr. Salomon Plathener 1596 schreibt: „Meine herberge ist am margkt In hartmanns hause In der Ecke neben D. Franzens behausunge.“

Kettner nennt S. 212 als ersten rechtsgelehrten evangelischen Stifts und Consistorialrath in Quedlinburg: Franciscus Schueßler Stolbergischer Rath. Jedenfalls hierauf sich stützend, sagen Leopold S. 56, Havemann S. 15 und Foerstemann, Kleine Schriften, S. 46, daß Dr. Tileman Plattner und Dr. Schüßler die Reformation in Quedlinburg ausführten.

d. Jungfrau Margaretha Plattner war vielleicht auch eine Schwester des Dr. Tileman, jedenfalls eine Anverwandte.

IV. I. Tileman, Sohn von Andreas (III. 2.), nach Zeitfuchs ohne Kinder gestorben. Im Album der Universität Wittenberg steht ultimo Junii 1546 eingeschrieben: Tilomannus Plattener, Stolbergensis.

IV. 2. Heinrich, Sohn von Andreas (III. 2.), hat nach Zeitfuchs mit Catharina Kragensteins zwei Söhne:

V. a. Andream, } beide juris practicos,
V. b. Henricum, }

und eine Tochter:

V. c. Walpurgis, von Gott erhalten.

Im Album der Universität Wittenberg steht er nicht. Er ist vielleicht der unter den Kämmerern aufgeführte Heinrich. In den Rechnungen kommt ein Heinrich vor 1551 bis 1560.

Vielleicht war eine Tochter von ihm auch: „Catharina, Herrn Heinrich Plathners Tochter,“ welche 1567 am 17. November Heinrich Paulson, geboren am 23. Januar 1546, 1612 Bürgermeister in Nordhausen, heurathet. (Historische Nachricht von Nordhausen, Frankfurt und Leipzig 1740, S. 328.)

Von seinen Söhnen Andreas und Heinrich wird in dem Abschnitt „Langensalza“ gehandelt.

IV. 3. Martin, Sohn von Andreas (III. 2.). Wahrscheinlich ist dieser Martin gemeint mit den Worten in des Dr. Tileman Testament: „Mein Vetter Martin Plattner bitte Ich das D. Franz Ihnen gegen M. g. H. zuerbitten, das er von S. G. forderung haben möcht zu seinen studiis.“

Im Album der Universität Wittenberg steht 1553 am 25. April eingeschrieben: Martinus Platener Stolbergen. Vicerector war damals „Johannes Schneidenwein, juris utriusque doctor et hujus scholae professor.“ (Zeitfuchs sagt S. 368 von demselben: Stolberg wurde in diesem Seculo sonderlich in Andenken gebracht durch das berühmte Stadtkind und fürtrefflichen Rechtsgelehrten Johannem Schneidewind, der a. 1519 allhier geboren. Im 11ten Jahre seines Alters wurde er nach Wittenberg geschickt mit Recommendation an den seel. Lutherum, bei welchem er auch 10 Jahre gewohnet, und an Tisch gangen.)

Ein gedrucktes lateinisches Hochzeitsgedicht vom 20. Juli 1579, welches sich in der Breslauer Universitätsbibliothek in einer Mappe: Gen. et B. II. 4^o, 455^o — Pl. befindet und dessen Titel lautet:

Epithalamia

scripta in honorem nuptiarum ornatissimi viri, Martini Platneri, sponsi, et honestissimae virginis Ursulae, optimi viri Nicolai Schulzen, Quedlinburgensis civis, piae memoriae relictae filiae, sponsae.

Authoribus :

M. Henrico Majo, pastore	} Vuernigerodensi.
Leonhardo Aemilio, medico	
Paulo Vekenstedt, correctore	

χρονόστιχον

continens annum, mensem et diem nuptiarum praesentium.

ILLVXIIt pVro DeCies bIs IVLIVs ortV

VrsVLa qVanDo VIro IVncta pVeLLa fVIt.

M. Henricus Majus.

bezieht sich jedenfalls auf den in Rede stehenden Martin. Denn Leonhard Aemilius war ein Sohn von Dr. Georg Aemilius, Generalsuperintendenten zu Stolberg, (Historische Nachrichten von Nordhausen bei Christoph Erhard. 1740. S. 348) und somit ein Schwager Salomon Platners (IV. 6.), des Bruders von Martin, das dritte Gedicht aber ist überschrieben :

Integerrimo viro, Domino Martino Platnero, compatri suo . . .

Leonhartus Aemylius medicus.

Auch stimmen mit der Angabe von Zeitfuchs, daß Martin drei Weiber gehabt, die Verse:

Ergo tibi haec animo reputanti incommoda tandem
Auspiciis laetis, vidui fastidia lecti
Ursula virgo decens auferit, Martine.

Als dem gelehrten Stande angehörig, bezeichnen ihn die Verse von Johannes Vornkalius Netlingensis, welcher in einem Epigramma, beginnend mit den Worten :

Cui Pia, cui Prudens, cui Pulchra, Pudica, Potensque
Virgo datur

sagt:

Sed quo delabor? Cur haec in carmine tracto?
Cum dubium non est, quin me prudentior, ipse
Omnia sit Sponsus Sponsae dicturus.

Die Verse endlich:

At quid ago? Hircyniae citius numeravero frondes
Et quod ab imbre tumens Holtheimia, volvit arenas.

enthalten vielleicht eine Anspielung auf die Heimath des Besungenen und der Dichter. (Die Holtemme fließt bei Wernigerode, drei Dichter sind daher.)

IV. 4. Caspar, Sohn von Andreas (III. 2.). Dr. Tileman erwähnt ihn in seinem Testament mit den Worten: „Caspar Plattner, meines Bruders Sohn, Bitte Ich gegen meinem g. G. gehn Ihlfeldt in die schul dohin zuorbitten.“ Im Album der Universität Wittenberg steht 1558 am 13 Maji eingeschrieben: Casparus Platner, Stolbergensis. Vicerector war: Johannes Schneidewin Stolbergensis, Doctor juris, lector in academia Witebergensi.

Caspar ist nach Zeitfuchs im 20. Jahre seines Alters gestorben.

IV. 5. Ein Sohn von Andreas (III. 2.) war nach Chr. Fr. Bürgermeister in Stolberg. a. In den Rechnungen kommt ein Andreas vor von 1569 bis 1584. Eine der Rechnungen führt die Aufschrift:

Laus s. Deo 1575.

Vorseidniß waß meyster Wolf knecht Anno 74 vnd 75 Cyngenohmen abn kern vnd gelde auch widderumb außgegeben,

durch den Kemmerer Andreas Plathner Ihme zugestelt und übergeben den letzten Novembris Anno 1575.

Sie ist, wie der Inhalt ergibt, von Andreas Plathner selbst geschrieben.

In einem Schreiben vom 23. Juli 1579 wird er als im Rath sitzend erwähnt, und vom Jahre 1584 habe ich zwei Schreiben an Andreas Platner, regierenden Bürgermeister, gefunden.

In einer Rechnung von 1593 kommt vor: Andreas platners Wittwe.

b. Rothmaler und Zeitfuchs nennen unter den Bürgermeistern auch Herrmann Plattner, Zeitfuchs mit dem Beisatz: 1582. In den Rechnungen habe ich diesen Herrmann nicht gefunden.

c. Ein 1579 in Nordhausen wohnender Bedekindt Platener war vielleicht auch ein Sohn von Andreas (III. 2.). Von demselben wird im Abschnitt VIII. gehandelt.

Schließlich will ich noch bemerklich machen, wie die Angaben der Plattnerischen Genealogie bezüglich der Brüder Tileman, Martin und Caspar (IV. 1. 3. und 4.) sowohl durch das Wittenberger Album als durch des Dr. Tileman Testament wesentlich bestätigt werden. Zeitfuchs giebt nämlich die Reihenfolge der Kinder von Andreas (III. 2.) dahin an: Tileman, Heinrich, Martin, Caspar, Salomon, wahrscheinlich nach dem Alter. Im Album aber stehen eingeschrieben Tileman 1546, (Heinrich steht nicht darin, weil er wahrscheinlich gar nicht oder nicht in Wittenberg studirte), Martin 1553, Caspar 1558. Salomon steht nicht im Album, welches mit dem Jahre 1560 schließt. Im Dr. Tilemanschen Testament wird Martin als älterer und Caspar als jüngerer Sohn von Andreas resp. Vetter des Dr. Tileman erwähnt.

Hiermit enden die Nachrichten über die Familie Plathner in Stolberg. Weitere Kunde ist nur vorhanden bezüglich derjenigen Mitglieder der Familie, welche außerhalb Stolberg ihren Wohnort genommen haben, nämlich bezüglich Andreas (V. a.), Heinrich (V. b.) und Salomon (IV. 6.). Sämmtliche jetzt lebende bekannte Mitglieder der Familie stammen von letzterem ab. Ich werde zunächst mittheilen, was von ersteren beiden und deren Nachkommen ermittelt ist.

Langensalza.

Nachdem Stolberg aufgehört hat, der Hauptsitz der Familie zu sein, erscheint als solcher zunächst Langensalza. In den seit der Reformation vollständig vorhandenen Kirchenbüchern findet sich der Namen zuerst im Copulationsregister der Bergkirche im Jahre 1564 post pasc., indem als getraut erwähnt werden: Michel Raub und Juliane Platener. Ob letztere der Familie angehört, ist jedoch unbekannt. Dagegen haben sich daselbst ansässig gemacht Andreas (V. a.) und Heinrich (V. b.) und in späterer Zeit ist es der Wohnort von Salomon (IV. 6.) und seiner Familie geworden.

V. a. **Andreas**, Sohn von Heinrich (IV. 2.). Eine von Modestinus Wedmann verfaßte, in der Gothaer Bibliothek (E. III. No. 24. XXXI.) befindliche Leichenpredigt betrifft jedenfalls diesen Andreas. Nachdem darin hervorgehoben werden, daß Herr Andreas Platnerus ein rechter Messianus und Christ gewesen, wird der Lebenslauf dahin angegeben: Derselbe ist 1557 von recht Christlichen und Ehehichen Eltern geboren worden, hat zu Jena studiert, ist in der Churfürstlichen Stadt Langen-Salza zum Amtschreiber Dienst befördert worden (die Kirchenbücher erwähnen Andreas Plattener 1583 und 1588 als Amtschreiber), welches (Amt) er vier Jahr treulich und fleißig verwaltet. Anno 1583 am 11. November hat er sich mit des Herrn Bürgermeisters Johann Gutbiers (seligen) Tochter, der Tugendsamen Jungfraw Katharina in den heiligen Ehestand begeben, darin er ohne Leibeserben friedlich 30 Jahre gelebet. Dieselbe ist am 18. November 1613 in Langensalza begraben (ihre Leichenrede befindet sich in der gräflichen Bibliothek zu Stolberg). Darnach hat wohlgedachter Er (Herr) Platner sich mit des Ehrenvesten Herrn Johann Stifels, Bürgers und fürnemen Händlers zu Salza Eheleiblichen Tochter, der Ehr- und Tugendreichen Jungfraw Justina Eva, der igund betrübten Wittib am 20. Juni 1614 verheyrathet, mit welcher er 6 Jahr 3 Monat und 8(?) Tage in Fried und Einigkeit ohne Ehesegen gelebet. 1622 kommt sie als Pathin von Johann Salomon (VI. a. a.) vor. (Gaias Stifel, Sohn von Gabriel Stifel, ein Kaufmann, trat 1604 als Religionschwärmer in Langensalza auf. Goeßchel Hentschelsche Chronik 1818, 1842, 1844. Bd. II. S. 310—344). Er ist der Rechten Advokat und fürtrefflicher Practicus gewesen. Es ist nu gedachter seliger Herr Platnerus von Salza auß seiner Juristischen Geschäfte halber gereiset, und am nechsten Sonnabend anhero (nämlich nach Erfurt) angelanget und des Sonntags Morgens, als er das 63te Jahr erreicht (also anscheinend an seinem Geburtstag) seliglich und sänftiglich von hinnen geschieden, nämlich am 8. October 1620.

Auf dem Titel der Leichenpredigt heißt es: „bei der Sepultur des ... Andreae Platneri ... zu Langen Salza, Welcher ... daselbst in die Kirche St. Gregorii zur Erde bestattet worden. Durch M. Modestinum Wedmannum, Pfarrer und Seniozem des Evangelischen Ministerii, Theologiae und Hebraeae linguae Professorem daselbst.“ Sprachlich wäre also unter daselbst Langensalza zu verstehen, gemeint aber ist Erfurt. Dies ergibt nicht nur der mitgetheilte Schlußsatz, sondern auch die Datirung unter der Widmung an die Wittwe: Erfurt den 1. December Anno 1620, sowie der Umstand, daß Wedmann Pfarrer in Erfurt an der Kaufmannskirche war (Motischmann, Erfordia literata, Fortsetzung V. S. 631 ff.). Auch ist Andreas nicht in den vollständig vorhandenen Todtenregistern in Langensalza eingetragen. Endlich hat es in Langensalza nie eine Kirche St. Gregorii gegeben, wohl aber in Erfurt eine Kirche St. Georgi, deren Thurm und Kirchhof noch vorhanden ist. Ein Leichenstein ist jedoch nicht zu ermitteln.

Wie unter den Artikeln Salomon Plathner (IV. 6. No. 11. g.) und Guenther Heinrich (V. 7.) zu ersehen, wird der in Rede stehende Andreas als deren Vetter bezeichnet. Ein Schreiben von 1598 hat er: Andreas Plathner unterschrieben.

Er war Besitzer:

1. der jetzigen Archidiaconatswohnung in der Bornklauengasse (jetzt Bornlagengasse), damals eines mit Weinschankberechtigung versehenen Hauses unter dem Namen der Amtschenke. Das Stadtarchiv in Langensalza enthält drei Lehn- und Schutzbriefe für den Amtschreiber Andreas Plathner, von den Churfürsten Christian I. vom 30. Mai 1588, Christian II. vom 4. Januar 1604 und Johann Georg I. vom 25. Juli 1612. Ein Lehnbrief vom 18. August 1646 nennt unter den gewesenen Besitzern Andreas Plattnern zu Salza. Das Sturbuch vom Jahre 1661 fol. 491 bezeichnet ein Freihaus in der Bornklauengasse, eine Scheuren neben dem Hinterhause und eine wüste Hofstadt an der Bornklauengassenecken neben dem Heimbachhause als quondam Herrn Andreas Plathners Eigenthum, desgleichen ein Extract aus den Steuer-Schock-Anschlägen in den beim Rathhause befindlichen Akten, signirt C. H. I. No. 109. fol. 9 seq. Goeschel Hentschelt'sche Chronik Bd. 2. S. 267. Bd. 3. S. 329—337.

2. Das Joachimsthal (die alte Homeierei, Hofmeierei) war wohl auch sein Eigenthum. Denn in der gedachten Chronik Bd. 2. S. 271 und Bd. 3. S. 149 und 267 wird erwähnt: das Joachimsthal, seit 1600 des Freisaz Andreas Platners Eigenthum, und eine Nothzche handschriftliche Chronik in Langensalza bemerkt, daß dies Haus, wahrscheinlich früher ein Burgsitz einiger Herren vom Adel, bis ins Jahr 1646 in der Steuer den Namen des Platnerischen Hauses gehabt habe.

Beide Häuser brannten 1711 total nieder, l. c. Bd. 3. S. 417. Bd. 4. S. 14 und Auskunft des Kreisrichters Vertram.

V. b. **Heinrich**, Sohn von Heinrich (IV. 2.), nach Zeitfuchs juris Practicus. Voraussächlich ist er der in den Kirchenbüchern von Langensalza mehrfach, überall ohne nähere Bezeichnung, 1616 und 1619 mit dem Beisatz: „in der Salzgasse“ und 1625 mit dem Beisatz: „der Advokat“ vorkommende Heinrich Plattner, Platner, Platener, Plathener. Heinrich Plattners Braut Marie wird als Pathin aufgeführt 1602 am 10. Februar. Heinrich Platners Weib wird begraben 1626 am 19. November. In demselben Jahre starben sieben Kinder desselben und überhaupt gegen 1000 Personen an einer Seuche. Bis zum Jahre 1633 findet er selbst sich nicht unter den Gestorbenen, auch noch einige Jahre später nicht, er ist also entweder später oder auswärts gestorben.

Kinder von ihm werden als getauft und begraben erwähnt:

- VI. a. **Andreas Martinus**, getauft am 8. December 1602; von ihm später;
- VI. b. **Anna Catharina**, getauft am 2. August 1604;
- VI. c. **Anna**, getauft am 8. September 1605;
- VI. d. **Stephan**, begraben am 8. Januar 1610;
- VI. e. **Johannes Nicolaus**, getauft am 6. December 1608, begraben Heinrich Plathners Sohn Hans am 11. December 1626;
- VI. f. **Martha**, getauft am 16. December 1609, begraben am 1. December 1626;
- VI. g. **Barbara**, getauft am 24. December 1610, begraben am 16. November 1626;
- VI. h. **Christina Magdalena**, getauft am 22. Mai 1613.
- VI. i. **Justina**, getauft am 27. August 1614 (Pathin Justina Eva, Andreas Plattners Weib), begraben am 13. December 1626;
- VI. k. **Johannes Henricus**, getauft am 21. Mai 1616, begraben am 13. December 1626;
- VI. l. **Elisabeth**, getauft am 25. Juni 1619, begraben am 1. December 1626;
- VI. m. **Anna florentina**, getauft am 1. Februar 1621;
- VI. n. **Maria Magdalena**, getauft am 27. December 1625, begraben am 9. December 1626.

VI. a. **Andreas Martinus**, Sohn von Heinrich (V. b.), getauft am 8. December 1602, im Kirchenbuch als Platener, Notarius Publicus und Amtschreiber, 1634 und 1636 als Kämmerer erwähnt, einmal, 1631 am 27. März, als Dr. bezeichnet, copulirt am 20. Mai 1628 mit Marie Poppe, Herrn M. Ludovici Poppens (1626 und 1629 Bürgermeisters in Langensalza) Tochter. Seine Kinder sind:

VII. a. **Andreas Ludovicus**, getauft am 10. Juni 1629; am 14. November 1659 wird Herr Andreas Ludowig Plattner, herrlicher Bertherscher Verwalter zu Frondorf (bei Sömmerda), copulirt mit Margaretha Juliana Wagner.

VII. b. **Christianus Heinrich**, getauft am 14. Januar 1631;

VII. c. **Johannes Guenther**, getauft am 24. August 1634; Pathe war Guenther Platener.

VII. d. **Christianus Thilo**, getauft am 15. December 1636;

VII. e. **Johannes George**, getauft am 21. März 1638; Pathe war Joh. G. Herzogh.

Andreas Martinus wurde begraben am 18. Juni 1639.

Bezüglich seiner ist außerdem Folgendes ermittelt.

In der Goeschel Hentschelschen Chronik Bd. 3. steht im Verzeichniß sämtlicher Rathspersonen:

1634. Andreas Martin Plattner ... Rathswegen, S. 171.

1637. Balthasar Schmalkald und Andreas Martin Platner, Kämmerer; Andreas Martin Platner ... Rathswegen, S. 172,

und in der Reihenfolge der Kämmerer: Andreas Martin Platner seit 1637, gestorben 16. Juni 1639. S. 178.

Die handschriftliche Rohrsche Chronik ergänzt diese Notizen durch die Zusätze: Vaterland: Langensalza; Steuerschreiber, † alt 36½ Jahr.

In Bezug auf die Pappenheimische Plünderung, beginnend am 17. October 1632, erwähnt die Goeschel Hentschelsche Chronik Bd. 3:

a. eine Plünderungsverlustanzeige; darin steht: 285 fl. 10 Gr. Hr. Andreas Martin Platner incl. 3 Pferde, S. 71;

b. eine städtische Schuldverschreibung über ein geleistetes Darlehn (ohne Angabe des Datums), darin steht unter den Rathsverwandten: Andreas Martin Platner, S. 61;

c. Schenkung zweier großer silberner ganz verguldeter Kelche an die Marktkirche als Ersatz für erlittenen Verlust von den vier Kämmerern Balthasar Schmalkalden, Andreas Martin Platner, zwei Rathsgliedern, Stadtschreiber und Kammereschreiber im Jahre 1636, S. 140.

Von der Familie Platner in Langensalza scheint nach mir gemachten Mittheilungen noch in neuerer Zeit Nachkommenschaft vorhanden gewesen zu sein. Bis zum Jahre 1633 habe ich aus den Kirchenbüchern genaue Auszüge fertigen lassen.

Dr. Salomon Plathener

und

die Concordienformel.

Dr. Salomon Pfeiffer

Die Buchführung

Gründliche Nachforschungen in Mühlhausen, namentlich in dem dortigen Rathsarchiv, würden gewiß mancherlei zu Tage fördern, was für die Familie von Interesse ist. Dieselben in nächster Zeit vorzunehmen, ist mir jedoch nicht möglich. Dagegen habe ich eine mehrtägige Anwesenheit in Mühlhausen dazu benutzt, alle mir bis dahin bekannten Spuren zu verfolgen und unter Anleitung des Stadtraths Dr. Schweineberg das Rathsarchiv zu durchmustern, wobei ich, soweit die Kürze der Zeit es gestattete, das, was sich ermitteln ließ, ermittelt habe; nur eine in den Repertorien erwähnte Notiz bezüglich eines Guenther Andreas Plathner ließ sich nicht auffinden. Ich habe auch probeweise mehrfache Notizen des Huebnerschen Stammbaumes mit den Quellen im Archiv verglichen und beide übereinstimmend gefunden.

IV. 6. **Salomon**, Sohn von Andreas (III. 2.), wie er selbst, das *testimonium nati-
vitat*is von Salemon (VI. 5.) und die Leichenrede Guenther Heinrichs bestätigen.

1. Nach dem bezüglich seiner Brüder Tileman, Martin und Caspar Bemerkten ist er voraus-
sichtlich zwischen 1540 und 1550, und nach einer von ihm selbst abgegebenen Erklärung (vergl.
No. 10. a.), welche schließen läßt, daß er 1567 (nämlich mit 21 Jahren) majorem geworden,
wahrscheinlich 1546 geboren.

2. Salomon hat die Schule in Ilfeldt besucht. Dies ergibt: *Orbis terrae partium
succincta explicatio*, *Michaele Neandro*. Lipsiae. Anno 1586. Neander nennt nämlich
dort die viros eruditos, bonos et nostri studiosos, qui in schola Ilfendensi didicerunt pieta-
tem, linguas et litteras, et praeceptorem venerari, amore complecti et bene ipsi precari et
commodis ejus laetari non desinunt, und zwar zunächst den: Johannes Thalius Medicus rei-
publicae Northusa, über welchen er sich ausführlich lobend ausläßt. Dann fährt er fort: *Ut
vero ipse didicit in Ilfelda literas magno cum successu et praeceptorem suum in amore at-
que sermone habere nunquam desiit, ita ex eadem multi ejus similes nostra opera usi nostri-
que amantes prodiere*. Inter innumeros alios nennt er: Salomon Platnerus Stolber-
gensis Imperialis Mulhusae Syndicus. Ludovicus Braunfels *Juris utriusque
Doctores*.

3. In der Anlage einer Stolbergischen Prozeßschrift vom Jahre 1599 wird erwähnt, daß
Salomon von der löblichen Herrschaft in und außerhalb Deutschlands zum Studiren gehalten und
verlegt worden, und in der Guenther Heinrichschen Leichenrede, daß Salomon in Frankreich unter
dem berühmten Jurisconsulto Jacob Cujacio ... in Doctorem promoviret, und Chr. Fr. sagt:
Salomon hat zu Valence in Frankreich unter dem berühmten Cujacio sich der Rechte beflissen
und ist von ihm zum Doctor derselben creiret worden, ging aber kurz vor der Parisischen Blut-
hochzeit mit dem großen Rechtsgelehrten Sottoman wiederum in Deutschland. Letztere Angabe ist
nicht ganz richtig. Denn in *Jac. Augusti Thuani Historiarum sui temporis Tomus tertius*
(Londini excudi curavit Samuel Buckley 1733) wird lib. LII. S. 142 bezüglich der Ermor-

dungen der Protestanten in Bourges berichtet und dabei erwähnt: Franciscus Hotomannus et Hugo Donellus, qui jus civile in illa civitate profitebantur, discipulorum suorum ac praecipue Germanorum ope praesenti periculo erepti sunt; auch Hottomann spricht in Francisci Hotomanni Opera, Genevae 1599, im dritten Bande von den Gefahren seiner Flucht aus Bourges, ohne jedoch seiner Errettung durch deutsche Studenten zu erwähnen (in der praefatio zur Consolatio e Sacris litteris). Bezüglich Valence in der Dauphiné, woselbst im Allgemeinen Ermordungen nicht vorgekommen sind, berichtet Thuanus S. 144: Nonnulli tamen Valentiae Segalauorum interfecti. Von Bourges begab sich Hottoman nach Genf. Wann und wo Salomon mit Hottoman zusammengetroffen, ist nicht ermittelt, namentlich auch nicht, ob er ihn nach Genf begleitet hat. Es läßt sich daher auch nicht sagen, ob eine Aeußerung Hottomanns in einem Briefe d. d. Gen. 9. Kal. Decemb. 1573: Germani quoque modestissime se gerunt: et nostra consuetudine ac familiaritate victi minus jam a nostra sacramentaria abhorrent. (Francisci et Johannis Hottomannorum epistolae. Amstelaedami 1700. epistola XXXIII.) direct auch auf ihn zu beziehen ist, sein Aufenthalt in Frankreich und Umgang mit Hottomann mag aber wohl dazu beigetragen haben, daß eine freiere Richtung des Geistes, welcher auch schon sein Oheim, Dr. Tileman, zugeneigt gewesen zu sein scheint, bei ihm zu festerer Ausbildung gelangte. [Bezüglich des am 9. October 1601, vornämlich wohl wegen des ihm zur Last gelegten Crypto-Calvinismus, hingerichteten Kanzlers Krell mag Aehnliches der Fall gewesen sein. Derselbe giebt an: Im Jahre 1577, als ich meiner Promotion wegen Frankreich bereiste und von Valence nach Genf kam, hörte ich bei Beza eine Vorlesung über Kindertaufe (Lectionem publicam de infantium baptismo). So weit ich mich erinnern kann, habe ich ihn ein einziges Mal bei dem Juristen Hottomann gesehen. Bd. I. S. 47 des später zu erwähnenden Werks von Richard.]

4. Salomon war zunächst Gräflich Stolberg'scher Rath. Rothmaler nennt auf Grund der aus dem Archiv erhaltenen Verzeichnisse unter den Canslern, Directoren und Räten S. 453: Dr. Salomon Platner 1575, ihm folgt Zeitfuchs, setzt jedoch unrichtig das Jahr 1596 hinzu. Bestätigung finden diese Angaben in Folgendem. In einer Stolberg'schen Prozeßschrift von 1599 wird von Salomon gesagt, daß er „der Herrschaft Stolberg Stipendarius vnd Rath gewesen,“ in einem von ihm selbst entworfenen Schreiben vom 26. October 1596 kommt vor, „daß derselbe gleichwol sich bisher gegen Ime (den Grafen Johann von Stolberg) in viel wege dienstwertig vnd dermaßen bezeigt, daß er mit Ime jederzeit wol zufrieden gewesen,“ und er selbst äußerte, wie berichtet wird: „so hette er vmb seine G. (den Grafen Stolberg) vnd die ganze Herrschaft Stolberg auch ein besseres verschuldt.“ (Vergl. No. 10. a. und d.)

Auch das Concept eines Schreibens ohne Datum im Stolberger Rath'sarchiv ergiebt seine Anwesenheit in Stolberg, denn es heißt darin, daß „Dr. Salomon plattner in kesslers behauung gebrawet.“

5. Nach Chr. Fr. hat Salomon anfangs als Hofgerichtsadvokat in Jena gestanden. Eine eigene Erklärung desselben bestätigt dies bezüglich des Jahres 1575 (vergl. No. 12.). In diesem Jahre scheint er also von Stolberg nach Jena gezogen zu sein.

In einem Schreiben ohne Datum, Unterschrift und Adresse in den Sondershäuser Akten kommt vor, daß D. Platenern in Jena etliche Margscheffel die Zeit seines Lebens sollen verschrieben sein, dieselben empfangen er von etlichen in Rosla und Bennungen.

Im Herbst 1578 siedelte er nach Mühlhausen über.

Das Copialbuch des Rath's von Mühlhausen enthält ein Schreiben des Rath's vom 13. September 1578 an Dr. Platener, welches erwähnt, daß derselbe ersucht habe: „daß drei geschirre den 15. hujus gegen Ihena gewißlichen Einkommen vnd G. A. Hausrath vnd Bücher aufladen vnd anhero fahren mochten,“ mit dem Bemerkten, daß sie die drei Geschirre abgefertigt hätten, und ein weiteres Schreiben vom 7. October 1578 des Inhalts, sie hätten den Fuhrmann abgefertigt,

wegen seines Anzuges möge Salomon 2 oder 3 Tage vorher anzeigen oder möglichst selbst kommen, um sich wegen der Wohnung mit ihm zu benehmen.

6. Nach Vorstehendem ist die Angabe, „Dr. Samuel Plattner“ sei 1575 Syndikus in Mühlhausen geworden (aus einer schriftlichen: Beschreibung von Mühlhausen von Sellmann, Th. I., 1794, fol. 40 in Altenburgs Topographische Beschreibung der Stadt Mühlhausen, 1824, S. 313 übergegangen) nicht richtig, dagegen bestätigt sich im Wesentlichen die Notiz von Chr. Fr., Salomon sei 1578 Syndicus geworden. Eine im Rathsarchiv unter No. 11. des Stephanischen Verzeichnisses befindliche Chronik: Etliche Antiquitates, alte Geschichte und Historien, die Kayserliche Reichs Stadt Mühlhausen anlangend, aus Büchern zusammengetragen, sagt genauer S. 37: „D. Salomon Platner Stadtschreiber Ao. 1578, Syndicus 1579,“ und diese Angabe scheint richtig zu sein. Denn in den „Consulta et Decreta Triplicis Senatus“ finden sich Protokolle von Salomons Hand in der Zeit vom 19. November 1578 bis 1. December 1579 und in den „Decreta Senatus“ vom 10. December 1578 bis 3. Mai 1579. In seinem noch zu erwähnenden Abschied vom Jahre 1587 wird gesagt, er sei „Neun Jahr lang“ Syndikus gewesen.

Die Anstellung als Syndikus muß zunächst nur für einen kurzen Zeitraum erfolgt sein. Denn das Convolut H. 6. No. 2. b. enthält den Originalrevers Salomons vom „Tage des heiligen Kreuzes Erhebung“ 1581 über seine „anderweit“ erfolgte Bestallung zum Syndikus „auff sechs Jahr lang.“

Der Revers nebst Bestallung entspricht in seiner Fassung dem später mitzutheilenden Revers über seine Anstellung als Kanzler in Sondershausen. Daher will ich hier nur angeben: Salomon erhielt als Besoldung: „die sechs Jahr vber vnd ein halbes Jahr besonder Zwei Hundert Gulden in Gelde, In ein und zwanzig Groschen vor einenn gulden gerechnet,“ „nemlich alle quartall des Jahrs funffzig gulden,“ jährlich „acht elln Lündisch Thuch zur Kleidung oder acht Thaler darfur, Item achtzehn Mulhausische malder Korn, desgleichen zwanzig schock scheitt, vnd zwanzig schock reißig Holz,“ „freye Wohnung,“ „vnd zween freye Brautage, deren einenn zwischen Martini vnd Weihnachtenn, den andern zwischen Ostern vnd Pfingsten vor sich selbst zu brauen oder durch andere brauen zu lassenn.“

Es war ihm „auff sonderlicher zuneigung vndt gunstigem willen, so wir zu Ihme tragen,“ nachgelassen, „daß ehr denen vom adell vff dem lande vnd andern aufwerttigen leutten, die seines dinstes begeren, mitt schreibenn, seggen vnd redenn rettig sein möge,“ doch nicht „In denen sachen, so vnser Burgere vnd vnderthanen wider vns haben,“ ausgenommen „es belange denn Ihnen, die seinen oder Jemandes aus seiner Freundschaft.“ Ohne Erlaubniß beider regierender Rathmeister durfte er sich in seinen oder fremden Sachen nicht außerhalb der Stadt in fremde Dertter begeben.

Jedem Theile war vorbehalten, ein Vierteljahr vor Ablauf der sechs Jahre zu kündigen.

Zu den Amtsgeschäften Salomons scheint auch die Bearbeitung der Religionsangelegenheiten gehört zu haben.

In den sehr unvollständig vorhandenen Acta Religionis habe ich gefunden:

a. in denen von 1579 das auf Pergament geschriebene undatirte Concept eines Schreibens des Magistrats zu Mühlhausen an den Superintendenten Sellmecker zu Leipzig und den Churfürstlichen Rath Hans von Lindenaw, worin der Magistrat sich bereit erklärt, die Concordienformel zu unterschreiben; die letzten Worte des Conceptes sind von Salomon geschrieben;

b. in denen von 1580 ein paar von Salomon geschriebene Concepte von Schreiben.

Auch die Chroniken gedenken seiner bei Gelegenheit religiöser und kirchlicher Angelegenheiten.

Ein Fall wird urkundlich erwähnt im: Programma, in quo continetur Pars quarta Narrationis historicae de Progressu ministerii evangelici in ecclesia mulhusina, von D. Joh. Adolph Frohnus. 1712.

Darin wird S. 34 eine Niederschrift des Superintendenten M. Seb. Starke mitgetheilt, also lautend:

„Den 1. September anno 1581, als wir eben im Ministerio zusammen waren, ist von G. und Wohlweisen Rath durch den achtbaren und hochgelahrten Herrn Salomon Platnern J. U. Doctorem und der Stadt Syndicum, beneben Herrn Barthel Feigenspann und Herrn Ludwig Lamhardt uns angezeigt, wie G. Rath aus bedenklichen Ursachen für gut christlich und nützlich erachte, daß hinfürder in Mangel eines Kirchendieners, innen und außen dieser Stadt unter ihrem Gerichte, wo ein ander an dessen Stelle gerufen würde, der noch nicht ordiniret, derselbe nicht solle an fremde Orte zur Ordination verschickt, sondern von den Ministris unser Stadt und Kirchen auf fürhergehende examination nach Apostolischem Gebrauch ordiniret und zum heiligen Predigtamt bestätigt werden.“ Die Geistlichen hätten sich damit „einmüthig“ einverstanden erklärt.

Ein anderer Fall wird berichtet in einer im Rathsarchiv in Mühlhausen unter No. 12. des Stephanschen Verzeichnisses befindlichen schriftlichen Chronik: Etliche Antiquitates, alte Geschichte und Historien, die Kayserliche Reichs-Stadt Mühlhausen anlangend, aus etlichen alten Chronicis zusammengetragen durch Christian Thomas ao. 1727. Es heißt dort fol. 728:

Anno 1586 d. 8. 9br. wurden alle Pfarrer von außer und in der Stadt durch die Diener GG. und Wohlw. Raths beschieden, daß sie nach geendigter Predigt auf dem Rathhause erscheinen sollten von wegen der vorstehenden Confirmation eines neuen erwählten Superintendenten, kamen dero halben alle zur Predigt in St. Blasii Kirche zusammen, und wurden eben die Worte Pauli Phil. 3. erklärt: Folget mir, lieben Brüder, und sehet auf die, die also wandeln, wie Ihr uns habt zum Fürbilde. Nach gehaltener Predigt gingen sie insgesampt aufs Rathhauß. Als sie aufs Rathhauß kamen, waren die Herren Senioren mit den 6 Bürgermeistern beysammen: Da fieng der Herr Syndicus D. Salomon Plathner an zu reden: Wie nach dem Christlichen Abschied Rev. viri M. Sebastian Starcken, Superintendenten bene meriti, auch nach dem gemeinen Gebet zu Gott umb eine tüchtige Person zu solchem Amte, Herr M. Ludovicus Helmboldus von den Herrn Eltesten durch Gottes Schickung erwehlet were, berief ihn auch und confirmirte ihn von Raths und der Christlichen Gemeine wegen zu solchem Amte, darin er ihm Kirchen und Schulen, beyde außer und in der Stadt solle theuer und treulich lassen befohlen sein, daß Gottes Wort in beiden rein und treulich ohne alle corruptelen der Augsbürgischen Confession gemäß gelehret, auch im Ministerio durch unärgerliches Leben dem gemeinen Volk gut Exempel geben werde. In solchem Amte sollten ihm alle Ministri Ecclesiae et Scholae gebürlichen gehorsam leisten.

Die Quelle dieser Erzählung habe ich nicht ermittelt, wahrscheinlich ist es eine alte Chronik.

Das Aufzeichnen dessen, was Salomon damals gesprochen, deutet darauf, daß in der Rede irgend etwas Bemerkenswerthes gefunden wurde. Ich vermüthe, daß dies die Nicht-Erwähnung der formula concordiae war und die Mahnung: daß Gottes Wort in beiden rein und treulich ohne alle corruptelen der Augsbürgischen Confession gemäß gelehret werde. Der spätere Conflict Salomons in Sondershausen ging nämlich wesentlich hervor aus der Verwerfung der formula concordiae und ein ähnlicher Conflict scheint auch in Mühlhausen eingetreten zu sein.

Chr. Fr. sagt zwar, 1588 habe Salomon als Syndikus resignirt, indem er von denen Grafen Schwarzburg zum Kanzler berufen ward, und in dem „Abschied Doctor Salomon Plattners heißt es: „daß derselbe nach vorsehung der darin (in der Bestallung) bestimmpten Thare von vnß guttwillig vnd dankbarlich Erlassen worden“, in der Chronik von Thomas ist aber fol. 688 zu den Worten: „Ao. 1578 ist Dr. Platner Syndicus worden“, nachträglich noch eine Zeile eingeschrieben: „aber er ließ sich merken, daß er calvinisch wolt werden, ward er entsetzt.“

Die Quelle dieser Notiz vermag ich zwar nicht anzugeben, die Notiz scheint aber insofern richtig zu sein, als nach ihr in der religiösen Ansicht Salomons der Grund zu seiner Entsetzung lag.

Außer dem später noch Mitzutheilenden sprechen für die Richtigkeit dieser Annahme folgende Umstände.

Die Betheiligung Salomons an den damals (wie die von mir eingesehenen Quellen im Archiv ergeben) mehrfach erlassenen Anordnungen des Magistrats in Religionsangelegenheiten konnte ihm leicht Widersacher erwecken. Vielleicht gab die vorstehend gedachte Rede Salomons denselben willkommenen Anlaß, seine Rechtgläubigkeit zu verdächtigen.

Erwiesenermaßen richtig ist die Angabe, Salomon sei entsetzt worden. In dem Convolut H. 6. No. 2. b. befindet sich ein eigenhändiges mit seinem Siegel verschlossen gewesenes Schreiben mit der Adresse: Dem Bürgermeister Melern zuuberantwortten (derselbe war nach dem Album Senatorum 1587 Bürgermeister). Dasselbe lautet:

Lieber Genatter es hat meine hausfrawe als die sich wenig versehen daß man mich so schimpfflich vndt vrploßlich ohne alle schuldt vndt vrsache enturlauben sollte den Brauttag, welcher nun mehr Michaelß geleistet werden soll vor deßen wie mehr geschehen vrsaget vndt weggelassenn Bitte derowegen mich zu bescheiden, ob mir denselben brauen zulassenn vorgunstigt werden konne. Darnach ich mich zu achten.

S. Plathener D. mpp.

Es ist ferner anzunehmen, daß Salomon nicht wegen seines amtlichen oder sittlichen Verhaltens entlassen wurde,

Es befindet sich nämlich im Notulbuch de anno 1567—90 fol. 370 der „Abschied Doctor Salomon Platteners“, datirt: Freitags nach Michaelis Anno 87. Darin wird bescheinigt, „daß vorgeandter Dr. die Zeit Ehr alhier in vnser Bestallung gewesen sich derselben gemeiß In seinem beuholenen ambt vndt dienst getreueß vleißß sonsten auch gegen vns vndt menniglich alhier Erbar, auffrichtig vndt vnvorwerflich Erzeiget vndt vorhalten.“

Dieser Abschied ist zwar durchstrichen und daneben ist vermerkt: „hatt die nicht bekommen“, allein diese Cassirung des bereits gefertigten Abschiedes scheint aus besonderer Veranlassung hervorgegangen zu sein.

Darauf läßt eine Correspondenz schließen, welche sich in dem Convolut H. 6. No. 2. b. und in dem Copialbuch 1583—89 fol. 306 v., 314 v., 321, 324, 329 befindet.

Unterm 27. Juni 1588 fordert nämlich der Magistrat, Salomon solle unverzüglich die Replik in der Burgschen Sache in ihre Kanzlei fertigen, erinnert ihn unterm 8. September, wendet sich dann unterm 17. October an die Gräfflich Schwarzburgischen Rätthe zu Sondershausen mit dem Ersuchen, demselben anzubefehlen, die Replik unverzüglich zu schicken, und wiederholt dies Gesuch unterm 20. November.

In diesem und einem späteren Schreiben vom 11. December behauptet der Magistrat, Dr. Plathener habe die Replik zerrissen und sich mündlich und schriftlich verpflichtet, dieselbe ad acta zu beschaffen. Im Schreiben vom 20. November heißt es namentlich: „Wir vermercken aber vndt spuren, daß der Man aus geschopftem vbermuthigem widderfin gegen vns damit vmbgehet, daß ehr vns durch sein furEnthaltung der zerlegten Replieschrift, die er deßwegen vnbdecktlich zerrissen, an lengst obliegender Verfolgung hindern vndt also derselben gegen die Stadt Burgß habende rechtfertigung, die er ohn daß vorschleuft, Im Grunde verlustig machen wolle.“

Aus dem Antwortschreiben der Schwarzburgischen Rätthe vom 25. November ergibt sich: Das Schreiben vom 20. November war dem Bastian von Germernn von dem Boten übergeben worden mit der Vermeldung, daß er es ihm allein zustellen solle. Weil aber dieser bei Anwesenheit des Kanzlers (Dr. Platheners) sich zu dessen Eröffnung nicht für berechtigt hielt, „ohne daß Ich auch aus des Botten anzeigen Inn Präsentirung Eures schreibens vndt angezeigter mündlicher Vermeldung genugsam vermercken können, wohin diese Dinge gemeint vndt auslauffen wollen“, hatte er dasselbe dem Kanzler übergeben. Der Kanzler aber nebst den Rätthen hatten von dem-

selben „mit nicht weniger Befremdung“ Kenntniß genommen, und der Kanzler hatte erklärt, „daß er sich diesmal der sachen dergestalt äußern wolle“, und den Rätthen freistelle, was sie thun wollten.

Die Auslassung Salomons ist nicht vorhanden, dagegen führen die Rätthe an, derselbe habe ihnen mitgetheilt: Er habe der geforderten Replik halber nicht allein dermaßen, daß sie (der Magistrat) seine Unschuld zu spüren, berichtet, sondern auch Anleitung gegeben, wie sie ohne sonderliche Mühe sich derselben zu erholen. Auf das letzte Schreiben habe er ihnen mündlich erklärt, daß er, ungeachtet er dazu nicht schuldig sei, in seinem Namen an den Kanzler zu Halle, Dr. Merckbachen, schreiben, und ihnen zum besten diese Mühe wohl anwenden wolle, daß ihnen die Replik durch wahrhaftige Abschrift communicirt werde. Dem sei er auch vor einigen Tagen nachgekommen. Hieraus sei zu ersehen, daß von Uebermuth und Widerfynn keine Rede sein könne, sondern „daß dies eine von Euch leutthen gesuchte zunöttigung sein müßte“, c.

Die Rätthe sprechen demnächst ihre Ansicht dahin aus: „Darneben wir gleichwol vor uns selbst aus allen umstenden anderst nicht schließen können, denn das er crafft seines berichts vndt erbiettens den sachen allenthalben genug gethann, vndt daß demnach diß alles nur für eine zunöttigung vndt verkleinerung seiner Authoritaet, glimpfs vndt gutten nahmens zuuorstehen vnd zu achten sein wolte, denn das es aus genugsamen Ursachen herosfließen könnte.“

Der Magistrat seinerseits erklärt sich im Schreiben vom 11. December zwar mit dem, was Dr. Plathner nun gethan, zufrieden, lehnt jedoch den ihn gemachten Vorwurf ab, indem er hervorhebt, Dr. Plathner habe sie mit seinem oft wiederholten Erbieten umgeführt, und die Replik die letzten drei Jahre seines Syndikats unbeantwortet gelassen.

Inwieweit die gegenseitigen Vorwürfe begründet sind, läßt sich nicht entscheiden, so viel aber kann wohl angenommen werden, daß dem Dr. Plathner eine böse Absicht untergelegt wird, die er nie gehabt hat, was denn allerdings darauf deutet, daß der von den Rätthen in Sondershausen dem Magistrat gemachte Vorwurf nicht ohne allen Grund war.

7. Nach Chr. Fr. wurde Salomon 1588 von den Grafen Schwarzburg zum Kanzler nach Sondershausen berufen. Die bald zu erwähnenden Acta Salomonis Plathneri etc. und die Acten in Sondershausen enthalten:

A. a. Abschrift des nachstehenden Reverses und Bestallungsbriefes:

Ich Salomon Plathner beider Rechten Doctor, hirmit vundt Crafft dieses briefes thue kund vndt belenne, Nachdem die Wohlgeborne vundt Edle Herren, Herr Gunther, vundt Herr Antonius Heinrich, Gebruedere, der Vier Grafen des Reichs, Grauen zu Schwarzburgk, Herren zu Arnstadt. Sonderhausen, Leuttenberg, Lohra vundt Klettenbergk, meine gnedige Herren, heute Dato mich zu I. S. Gg. Cansler vundt Rath vff Zwolf Jahr, bestalt vundt angenommen, Besage vundt Inhalts des darueber gefertigten, vundt mir einbehendigtenn bestallungsbriefes, welcher von Wortten zu Wortten also lauttet:

Wir Günther vundt Antonius Heinrich gebruedere, der Vier Grafen des Reichs Grauen zu Schwarzburgk, Herren zu Arnstadt Sonderhausen Leutenbergk, Lohra vndt Klettenbergk, Bekennen vundt thun kunth hirmit, vundt In diesem unsern offenen briefe, Nachdem die Wohlgeborne Herr Johann vundt Herr Antonius, Gebrüdere Grauen zu Oldenburgk vundt Delmenhorst, Herrn zu Feuer vundt Kniphauenn, Unsere Freundliche liebe Vetterenn vundt Vormunde, vorrückter zeit, vundt Im abgelauffenen acht vundt achtzigsten Jare, Inn tragender I. S. L. L. Vormundtschaft dem Hochgelarten Unsern liebenn getreuen Salomon Plathner, beider Rechten Doctoren, anhero zum Cansler bestelt, angenommen vundt vorordnet, vndt dann nun die zeit vundt Jhare, so er zu I. S. L. L. sich Inn dienst verpflichtet, fast herumb, vundt auf Ostern schirft kunftig Ire entschafft erreichenn, das demnach wir Inenn Inn ansehunge seiner bißher geleisteten getreuen fleißigen dienste, vndt aus andern bewegendenn vsachen mehr noch eine anzahl Jhar bey vnns vundt Inn solchem dienste zu bleibenn, vundt zu beharren, gnedig anlangenn, vundt be-

handeln laßenn, auch dorauß, vnuß seinn vndertheniges einwilligenn, zue vnserm Cansler vnuß Rath zwölß Ihar langk, die nechsten nach gebung dieses Brieffes folgende, aufgenommen, vnuß bestalt haben, Nemenn auß vnuß bestallen Ihnn hirmitt vnuß Craft dieses Brieffes also, vnuß dergestalt, daß er die Cansley vnuß alle dorein gehörige Persohn vnuß Sachenn, wie bißher also auch hinfurtan, mit allem getreuem vleiß vnuß bescheidenheit, seines besten Vormögens vnuß Vorstendnuß, vorwesenn, Regierenn vnuß vorrichtenn, vnuß Inn denn sonderlich der durch weilande vnsern Herren Vaterenn sehligen gedechtnuß bestettigtenn, vnuß am 19. Octobris Anno 79. publicirten Cansleiordnunge (darbey wir es denn noch zur Zeit wenden lassen) nachgehenn vnuß nicht alleinn derselbenn vor seine Persohn sich gemeh bezeigenn, sondern auch darob, vnuß an seinn, vnuß vnnachleßsig vorfuegen solle, darmit solcher ordenunge auch vnuß denn andern Cansley vorwanthenn, vnuß allenn, so darmit begriffenn, In allenn Treun Artikelenn, vnuß Sagungenn, strecklich gelebt, vnuß gehorsamlich nachgegangenn werde, Vber das, soll ermelter vnser Cansler Insonderheit vnser am key. Cammergerichte vnuß Oberhofgerichte zue Leipzig vnuß anderswo anhangendenn Rechtsachenn, vnuß die wir kunftig, als klegere oder beklagte, bekommen möchten, Ime mit allenn treuenn vleiß beholenn vnuß angelegenn seinn lassenn, vnuß dieselbe souiel ann Ime, vnuß Immer muglich, zue gueter Endtschaft beforderenn, vnuß also wahren, darmit vnuß, vnuß vnsern bruedern zue Nachtheill Inn denselbenn Sa nichts vorlaßet, oder durch vharlezigkeit vorabseumet werdenn moege, So soll er auch Inn andern vnsern, vnuß vnsern Freundlichenn liebenn Bruedern In zue zeiten vorfallendenn sachenn sich mit Rathenn, Redenn, schreiben, Reiten vnuß wie es die notturft erfordern mag, vnuß wird, gehorsamlich vnuß guetwillig gebrauchen lassenn, Vnd was er also die zeit seines wehrendenn diensts Inn vnsern vnuß der Herrschaft sachen erfahren wird, seinn lebenslang, vnuß bis Inn seine gruben, heimlich haltenn, vnuß vnuß, vnsern Bruedern vnuß der Herrschaft zue nachtheill, nicht offenbarenn, In keinem wege, als er dann vnuß hierueber vnuß vber alles das, so obgeschriben stehet, In treuen gelobt vnuß einenn leiblichenn Eydt zue Gott geschworen hat, solches alles vnuß Jedes besonders treulich vnuß vfrichtig zu halten, zu thunn vnuß zue uolngziehen, vnuß Ingemeinn, vnuß getreue, held, vnuß gewertigk zuseinn, vnsern schaden zue wehren, frommenn vnuß bestes zue werbenn vnuß alles zuthunn, was ein getreuer diener seinem Herren zuthunn, zue leistenn schuldig, vnuß Pflichtig Ist.

Dargegen wollen vnuß sollen wir Ime zu ergeßlichkeit solcher seiner dienste, vnuß darmit er derselbigenn desto besser gewartten, vnuß zue kommen möge, die zwölß Ihar vber, vnuß ein Sedes Ihar besonder, auß vnserm ambt Sondershauffenn, liefern, außrichtenn vnuß reichen lassenn, Zwei hundert gulden ann Gelde, vier Markscheffel weizen, vier markscheffel Rocken, Sieben Markscheffel Gerstenn, zwene Markscheffel Haffer, zwene Markscheffel Hopfenn, zwene Markscheffel Arbeitenn, eine Tonne Botter, eine halbe Tonne Keße, sodann wochentlichenn einenn Taler zue Kostgelde, Item mehr einen Centner Carppenn, einn Rinnd, vier luchsenschaffe, drey schweine, dreyßigk malder holz, so vff vnsern Kosten gehauen, vnuß mit vnsern pferdenn Ime zue Haus gefuhret werden sollen, Item einen acker Pfaffenholz am stehen, soll er selbst hauen, vnuß heimtschaffenn laßenn, Item zwölß Eymer wein vnuß auß Ihnenn vnuß seinen diener Sommer vnuß Winterkleydunge, vnuß soll dis seinn Ihar vff Ostern schirft kunftig ann: vnuß ostern darnach vber einn Ihar wiederumb auß vnuß angehenn, vnuß die vorschriebene besoldunge ann gelde, frucht vnuß sonsten zue gewöhnlicher zeit unvorzuglich gereicht vnuß gegeben werden, Wir sollenn vnuß wollenn auch Inenn mit einer freyenn behausunge, dieselbe vor sich vnuß die seinen zubewohnen, desgleichenn vnuß so oft er Inn vnsern vnuß der Herrschaft sachen Reisen muß: mit nothwendiger fuhr, vnuß zehrung der gebur, vnuß seinem stande gemeh vorsehenn lassenn, Vnuß dieser seiner dienste halben zur gebur, vnuß soweit vnuß vnuß Rechtswegen oblieget, gegen Jedermenniglich zuschutzen, zuuorthaidigenn vnuß zuehandthabenn, vnuß hirmitt vnuß Craft dieses vnser bestallungsbriefes, vorbeissen, vnuß vorpflicht gemacht haben, hier Innen arglist, vnuß alle geuerde

genßlich außgeschloßenn, Zue verkunde haben wir dießenn bestallungsbrief mit eigener hand unterschrieben, vnnnd vnnserrn Grefßlichen Pepschaften befestiget, — Geschehenn vnnnd gebenn nach Christi vnnsers Herren vnnnd einigen Erlösers geburt, Im Ein Tausend Funfhundert vnnnd vier vnnnd Neunzigsten Jare am Sontage Inuocavit p.

Als gerede vnnnd vorspreche demnach Ich obgenannter Salomon Plathner der Rechtenn Doctor bey denn gelubdenn vnnnd Eyde, so Ich S. G. wirklich gethann, vnnnd zue vor geschworen habe, alles das, was der vorgeschriebene bestallungsbrief Inn sich heldt vnnnd außweiset, stedt, vheste, vnnnd vnuorbruchlich zuhaltenn, vnnnd zue volnzuehenn, vnnnd S. G. vnnnd der Herrschaft nach dem vormogenn, das vnnsere lieber Got darreichenn, vnnnd soweit seine Gotliche Allmacht mich gesund, vnnnd bey Lebenn fristenn vnnnd erhaltenn wirdt, getreulich, fleißig vnnnd willig zudienen, sonder arge geberde, Vnnnd des zue verkunde habe ich meinn gewohnlich Pepschaft zue Ende dieser schrift getrucket, vnnnd dieselbe mit eigener hand vnterschriebenn. — Geschehen vnnnd gegeben Montags nach dem Sontage Inuocavit, als man zahlte nach Christi vnnsers Herren vnnnd Erlösers geburt Ein Tausend Funfhundert, vnnnd darnach vier vnnnd Neunzigf.

Loco Sigilli.

Salomon Plathner D. mpp.

B. b. Gedachte Akten enthalten ferner Abschrift des nachstehenden Lehnbriefes:

Wir Gunther vnd Antonius Heinrich gebruder, der Biergraffen des Reichs, Grauen zu Schwarzburg, Hern zu Arnstad Sonderßhausen, Leuttenberg, Lohra vnd Clettenbergk, Bekennen vor uns vnser Erben vnd Nachkommen, das wir haben, angesehen die getreuen vleißigen Dinst, welche vns vnd den Wolgebornen vnsern Frendlichen Lieben Brudern der hochgelarte vnser Rath, Cansler vnd lieber getreuer Salomon Plathner beider Rechten Doctor bißher in viel wege nüglich gethan, vnd nun hinfortan ferner laut vnseres ihm gegebenen Bestallungs Briefes vnd seines darauff außgeantworteten Revers wol vnd williglichen thun mag vnd soll, vnd derwegen mit guter Vorbetrachtung wolbedachten muth, zeitigen Rath vnd rechten wissen Ihme vnd seinen Kindern Söhnen vnd Töchtern vnd derselbigen Erben diese hernach vorzeichnete Guther vnd Zinse, welche nach absterben Florian von Greuffens seligen der herrschaft eröffnet vnd hetmgelassen als mit namen Einen freyen Hof, vier Hufe Landes vnd zwanzig Acker greserei vnd Weiden zu Kugleben, den Teich vnd Weingarten der Jordan genanndt mitt ihrem umbfang vor der Stad Weisensehe gelegen, drizehn Schilling Burgkzins bei dem Rath daselbst, zwey Erfurter Malder Weizen, Zwene Marckscheffel rocken vnd vierzig groschen an gelde zu Kindelbrucken, acht Scheffel Hoppen, Sieben scheffel Hafer, vierd halb gerste, Siebenzehn Michelsbuner vnd einen gulden, Neun groschen zwehne Pfennige an gelde zu Greuffen vnd Stingen, Giltsthalb gense, drey vnd zwanzig Michaelshuener vnd einen gulden funffzehn groschen anderthalb Pfennige zu Krobern, vier scheffel korn, achtzehn Scheffel gersten, vier scheffel hafer, vier Michaelshuener vnd einen groschen zehn Pfennige an Gelde zu Trebra, einen Acker Brennholz alle Jar iherlich in der Hainleiten, vnd der Ober Spirischen Theilmaß vnd dan an Stad der funffzig acker holz vnd der Holzmark im Croll (die wir außgezogen vnd vns vorbehalten haben) achtzehn Malder Buchenscheidholz, welche ihm vnd seinen Erben durch vnsern Forstmeister iherlich zu bequemer zeit vnd an gelegenen orten angewiesen vnd gegen abstattung des hauber Lohns vff sein vncosten heim zuschaffen gefolgett werden sollen, Erb vnd eigenthumblich gegeben vndt zu einem rechten Erblehen geliehen habenn, geben vnd leihen ihme vnd seinen mittbeschriebenen solches alles hiermit vnd in Crafft dieses Briefes also vnd dergestalt das Er vnd seine Kinder vnd Erben nun hinfuro dieselbigen von uns, vnsern Frendlichen Lieben Brudern, vnsern vnd S. S. L. Ed. Erben zu rechten Erblehen haben, besitzen genießen vnd nach ihrem besten Rugen vnd gebrauchen vnd dargegen vns zu rechtem Erbzins iherlichen vnd jedes Ihars besonders vff den Tag Michaelis Einen goltgulden oder sieben vnd zwanzig Furstengroschen davorreichen vnd geben auch denen Lehnen so oft die zu Falle kommen, volge

thun sollen treulich sonder geferde. Und nachdeme die vorbenannten Guther vnd Zinse dem Wolgeborenen vnserem Freundlichen Lieben Bettern, Graf Wilhelmen zu Schwarzburgk zur Helffte zustehen vnd wir mit S. Ed. dieselben, wie den hergegen S. Ed. mit vns den luttichenrodischen Lehnsfall zu theilen schuldig, So verpflichten wir vns hiermit vnd crafft dieses Briefes, vor vns, vnserer Erben vnd Nachkommen, daß wir wolgedachtem vnsern Bettern derwegen gebührliche Erstattung thun, vnd also vnserm Cansler vnd seinen Erben die benannten guter vnd zinse, zusambt dem Brenn vnd Scheidholze vor S. Ebd. vnd menniglichs ansprache gewehren vnd Ihr bekantlicher Lehnherr sein wollen vnd sollen.

Mehr haben wir dem obbenannten vnserm Rath Cansler vnd lieben getreuen vnd seinen Kindern vnd derselbigen Erben auch die Erbzinse welche nach absterben Paul Mucken vns vnd wolgedachten vnsern Freundlichen Lieben Brudern heimgangen vnd in vnserm dorff Obern Spira laut des ihm auf vnsern Bevhel, auß vnserm Ambt sondershausen zugestellten Erbreghisters jerlich gefallen vnd auffkommen in gleichen erb- vnd eigenthumblichen gegeben vnd zu einem rechten Erb- lehn gelihen, die den er vnd seine Erben ebenmehig von vns vnsern Freundlichen Lieben Brudern vnd vnsern vnd J. J. E. Ed. Erben hinfuhro zu rechtem Erblehen haben vnd tragen auch davon vnd zu bekenntniß der Lehen jerlich auff Michaelis einen halben gulden Mung in berurt vnser Ambt Sondershausen geben vnd reichen, auch mit empfangung der Lehn wie oben berurt sich halten vnd erzeigen sollen, Gevehrde vnd arge List außgeschlossen.

Zu erkund haben wir vber solche Gabe vnd Belehnung diesen Brief verfertigen, vnd vnter vnsern anhengenden Gräßlichen Ring Pettschaften vnserm Cansler zustellen lassen, auch zu mehrer bekräftigung denselben mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen vnd gegeben Montags nach Invocavit Nach Christi vnser Herrs vnd einigen Erlöfers geburt in dem eintaufend funffhundert vnd darnach dem vier vnd neunzigsten Jahre.

Der Werth des Lehns wird Seitens des Grafen Antonius Heinrich 1599 dahin angegeben: „so sich vff etliche 1000 fl. erstreckt“, und in einem vom Oberauffseher und Rath Christoph Zenge gefertigten Entwurf zu einer von Dr. Plathener zu vollziehenden Verpfändungsurkunde vom 2. Januar 1599 wird bezüglich des Pfandobjekts, der Zinsen zu Kindelbrück und Ober-Spira, bemerkt, daß dasselbe nach landüblicher Taxe über 1200 fl. nicht austrage.

Ueber die äußeren Verhältnisse des Dr. Plathener ergeben die Akten noch:

Außer der ihm durch die Bestallung überwiesenen Wohnung besaß Dr. Plathener im Jahre 1598 in Sondershausen im Hause des Schöffers zu Clingen, Nicolaus Wangemann, eine für seine Kinder gemiethete Wohnung.

In Grossen-Furra hatte er von denen von Rühleben ein Gut gekauft, zu dessen Bezalung er sich laut Schuldscheins vom 1. Januar 1594 von Christoph Zenge 1000 Gulden („den Gulden zu 21 fürstengroschen gezehlet“) gebergt hatte. Davon waren am 2. Januar 1599 nach einem Schreiben des Zenge an Graf Antonius Heinrich vom 30. Juni 1599 die Zinsen für 2 Jahre mit 120 fl. rückständig.

8. Chr. Fr. sagt, Salomon habe im Namen der Grafen Schwarzburg den Sächsischen Kreisprobationstag besucht. Nach Mittheilung des Directors des Hauptstaatsarchivs in Dresden, Ministerialraths v. Weber, soll damit ein Obersächsischer Kreistag gemeint sein, auf welchem Münzprobationen Statt fanden. Ich habe sämmtliche in gedachtem Archiv befindliche Akten, die Obersächsischen Kreisprobationstage in den Jahren 1588 bis 1597 inclusive betreffend, genau durchsehen lassen. Als Resultat hat sich ergeben, daß allerdings diese Kreisprobationstage, abgehalten in Frankfurt a. D., Zerbst, Jüterbogk, Leipzig und Wittenberg, von den Grafen Schwarzburg beschiedt worden, auch die Bevollmächtigten in den Akten genannt sind, darunter aber der Namen des Dr. Plathener nicht vorkommt. Nur bezüglich der 1596 zu Wittenberg und Leipzig abgehaltenen Kreisprobationstage enthalten die Akten keine Vollmachten und es lassen sich auch sonst die

Bevollmächtigten nicht ersehen. Ob noch anderswo dergleichen Kreisprobationstage abgehalten worden sind, worüber im gedachten Archiv keine Akten vorhanden sind, ist nicht bekannt. Hiernach muß, da an der Richtigkeit der Angaben von Chr. Fr. wohl nicht zu zweifeln ist, die Sache als unaufgeklärt angesehen werden.

Bezüglich der nun darzustellenden Ereignisse habe ich in Büchern nur einzelne, aber unrichtige Angaben gefunden. Den wahren Sachverhalt ergeben die nachstehenden 5 Volumina Akten, nämlich:

1. Die in der Gothaer Bibliothek befindlichen, Cod. Chart. A. No. 271. bezeichneten: *Acta Salomonis Plathneri, cancellarii, formulam concordiae reiciientis. Cum MSS. Tentzelii translata in bibliothecam Gothanam MDCCXIV (oder VI?).* Tengel war Superintendent in Arnstadt und starb 1685 (*Genealogia et Chorographia* von M. Johann Friedrich Treiber. 1718. S. 73.).
2. Folgende in dem fürstlichen Archiv zu Sondershausen befindliche Akten, bezeichnet:
 - a. *D. Salomon Platners Crypto Calvinismus betr. a. 1596, aus 7 Folien bestehend.*
 - b. (*Acta*) *Dr. Salomo Platnern (betr.) (1591—98) (1609), aus 22 Folien bestehend.* Die eingeklammerten Stellen sind Zusätze späterer Zeit.
 - c. In einem starken Volumen: *Acta D. Salomon Platners c/a Vgh. Graff Antoni Heinrichen zu Schw. vnd Honstein (1597—1601), mit dem Beisatz: fuit cancellarius Arnstad., aus 96 Folien bestehend, und Dr. Salomon Plathnern c/a B. G. H. Graff Antoni Heinrichen zu Schwarburg vndt Honstein, aus 187 Folien bestehend.*
 - d. In einem starken Volumen: *Dr. Salomon Platner c/a. Vgh. Graff Antoni Heinrichen zu Schwarzburg vnd Honstein (1602—1609), aus 217 Folien bestehend, und Beweisartikell D. Salomon Platners erben, reassumentes c/a Vgh. Graff Antoni Heinrichen zu Schwarzburg vnd Honstein. 1608, aus 186 Folien bestehend.*

Die unter 1. und 2. c. und d. gedachten Akten sind schon frühzeitig als zu einander gehörig bezeichnet worden. Das erste Blatt der unter 1. gedachten Akten führt nämlich die Aufschrift: *Urthels frag In Sachen D. Salomon Platnern betreffend.* Darüber steht der Buchstabe A. und darunter der Vermerk: *A. 258. blatt.* In entsprechender Weise sind die unter 2. c. und d. gedachten Akten mit B. C. D. und E. bezeichnet.

Außerdem befanden sich im Dresdner Hauptstaatsarchiv bis 1837 folgende Aktenstücke, welche aber an das Appellationsgericht zu Raumburg abgegeben und dort in Folge Verfügung vom 15. August 1838 cassirt worden sind, nämlich:

1. No. 1839. Schwarzburg. *D. Salomon Platner c/a Anthoni Heinrich zu Schwarzburg, 1 Vol. d. a. 1598, wegen Entsetzung seines Dienstes und anderer unglimpflicher Handlungen.*
2. No. 1841. Schwarzburg. *D. Salomon Platner c/a Anthonius Heinrich Grafen zu Schwarzburg, 1 Vol. de 1599, nur aus einigen Blättern bestehend, wegen Abfolgung der hinterständigen 18 Malter Buchenscheite, ingl. der Kindelbrückschen Frucht und Geldzinsen und anderer erblich verschriebener Güternutzung.*
3. No. 1842. Schwarzburg. *D. Salomon Platner c/a Anthoni Heinrich Grafen zu Schwarzburg und Christoph Zengen, gewesenen Oberauffseher zu Sondershausen, 1 Vol. de 1599, wegen Vertretung und Schadloshaltung.*

4. No. 1844. Schwarzburg. D. Salomon Platner c/a Anthoni Graf Wilhelms zu Schwarzburg und Cons., 1 Vol. de 1600, wegen Amtsentsetzung und einiger anderer Zusprüche.

Die Vernichtung dieser Akten ist deshalb von geringerer Erheblichkeit, weil sich ihr Inhalt im Wesentlichen aus den in Sondershausen befindlichen Akten entnehmen läßt. Die cassirten Akten waren nämlich die Akten des Oberhofgerichts zu Leipzig, die Sondershäuser aber die Partei-Akten der Grafen Schwarzburg. Ich werde durch die Bezeichnung Acta 1. 2. 3. 4. angeben, inwieweit die verschiedenen Prozesse in den cassirten Akten verhandelt wurden.

Die anderweit noch vorhandenen Akten sind unter No. 10. und 12. erwähnt.

9. Die Concordienformel.

Bezüglich der damaligen Religionsstreitigkeiten und Verfolgung der sogenannten Krypto-Calvinisten oder Philippisten verweise ich auf Schlossers Weltgeschichte Bd. 14. S. 50 ff., und beschränke mich auf Mittheilung des Inhalts der Akten.

Graf Antonius Heinrich von Schwarzburg erzählt in einem unter No. 11. näher zu erwähnenden Schreiben vom 6. Januar 1598: Nach dem Ableben seines Vaters (derselbe, Johann Guenther, starb 1586) habe er und sein Bruder Guenther sich angelegen sein lassen, daß in ihrer Grafschaft Gottes allein seelig machendes Wort rein und lauter nach göttlicher heiliger Schrift, denen drei Symbolis, Augsburgerischer unverfälschter Confession, derselben Apologia, Schmalkaldischen Artikeln, Catechismo Lutheri und der formula concordiae, wie bei Lebzeiten seines Vaters geschehen, also auch fernerhin gelehret und gepredigt, sodann die heilsame Justicia gefördert werden möchte. Ihr Superintendent zu Arnstadt, M. Friedrich Roth, habe auf Befehl eine Form der Visitation gestellt und sie demnächst Dr. Platheners Bedenken darüber erfordert.

a. Dr. Platheners Bedenken.

Dr. Salomon Plathener hat sich über die ihm aus Erledigung dieses Befehls drohende Gefahr keiner Täuschung hingegeben. Das von ihm eigenhändig unterschriebene, also überschriebene:

Bedenken

C.

vff die durch den Superintendenten
gestellte Form der Visitation
beneben
allerhandt nothwendigem bericht
vnd erinnerunge.
Psal. CXVI.

Ich glaube, darumb rede Ich,
Ich werde aber hart geplaget.

beginnt mit den Worten:

„Wolgeborne Grafenn, Gnedige Herren, Ich habe die durch die Superintendenten gestellte Form der Visitation vorlesenn, vnd weil CC. GG. daruf mein bedenden begeren vnd erforderenn, So will mir Pflicht vnnnd gewissens halber anders nicht geburen, Ich muß CC. GG. dasselbe rundt vnnnd richtig eröffnen, vnd mich darnen nicht zurucke zihenn noch abhaltenn lassen, die gefahr, so mir vnnnd den Meinen daraus leichtlich zustehen kann, woserne unser lieber Gott nicht sonderlichenn diß werck, vnnnd CC. GG. hergen regirenn vnnnd zur liebe der warheit lencken wirdt, darumb dan seine gottliche Allmacht, gute vnd barmherzigkeit wol zu bitten, vnd mit waren zwinglichen seufzen, ein zuruff sein will.“

Demnächst heißt es weiter:

„Vnd ist nun gnedige herren zwar an deme, vnnnd Ich muß selbst bekennen, das CC. GG.

als die numehr in die Regierung treten, vund das Regiment vber die von vnserm lieben Gott CC. GG. vntergebene Land vnd Leuthe annemen vund furen sollenn, in allwege geburen wolle, zunegst nach genomener Erbhuldigung eine Christliche Visitation anzuordnen, vnd dahin bedacht zusein, damit der Kirchen vnd Schuldiener Lehr vund lebens halber mit vleiß eigentlich erkundigung genommen, do Irfall vund ergernus befunden, dasselbe abgeschafft, vund dargegen, was heilsam vund nugslich angeordnet vund also in CC. GG. Land vund Kirchen nicht allein zur Policei sitten vund erbarkeit, Sondern auch vnd zuserst die ware Christliche Religion, vnd das allein selig machende Wort Gottes, zusambt deme von Gott eingeseptem gebrauch der Sacrament rein vnd vnuorfelcht erhaltenn, befördert vnd vf die liebe posteritet vund nachkomen fortgepflanzt, vnd gebracht werden moge."

Nun folgt eine Erörterung über das Amt eines christlichen Magistrats und Regenten. Es wird unter Bezugnahme auf Bibelstellen die Pflicht des Regenten dahin angegeben, darauf zu achten: „das in seinen gebieten und herschaften die vnterthanen vund liebe Jugent in Kirchen vund Schulen von dem wahren Erkentnus Gottes (als darinnen einzig vnd allein die seligkeit vund das ewige leben stehet) vnd andern nothwendigen Stücken Christlicher Lehr recht vnderwiesen, vnd darbei nicht etwa schädliche Secten vnd Irthumben eingefuret werden.“ Es wird dann wiederholt als nothwendig anerkannt, daß Regenten ihr Regiment mit einer Visitation anfangen. Daran zu erinnern wird für nöthig erachtet, weil „zu diesen vnsern zeiten fast wenig Regenten sich in deme Ires von Gott beuohlenn amts annemen, vnd darumb bekummern, was in den Kirchen vund Schulen Irer Lande für eine Lehre gefuret werde“. „Sie lassenn gemeiniglich vnd mehrentheils solches vf Ire Theologen vund vonn denselben sich beredenn, wenn sie nur vf Irer seiten stehen, so sein sie schon der warheit also berichtet vnd gewiß, das es keines weitem nachfragens vnd forschens in der schrift bedarf, sondern allein des beuehls, das die vnterthanen Ire Meinunge loben, vnd annemen, welches dan sehr gefehrlich, vund gewißlich die größte vrsach ist, daß es jeso allenthalben so vbel zugehet. Und darumb so wollen CC. GG. Ja wol bedenkenn, vnd zu herzen nemen, das vnser lieber Gott CC. GG. in die Hoheit der Regierung erhoben, vnd nicht zu Viehhirten sondern Menschen hirtten gesetzt hat, vnd das demnach CC. GG. nicht so fast vor denn Leib, als vor die Seele der Untertanen zusergen schuldig.“

Als richtige Form einer Visitation wird diejenige bezeichnet, „so zur Zeit des Königs Josaphat gehalten, im 2. Buch der Chron. am 17. cap. clar vnd vmbstendlich beschriben wird.“

Es heißt speziell: „Aber eins (sagt Christus) ist noth vnd dahin muß in diesem Visitation werck vornemblich vnd allein gesehen werden, wie wir zu den suessen des hern Jesu sigen, das ist, In Schulen vnd Kirchen sein Wort vnd Sacrament rein vund vnuorfelcht habenn vnd behalten mogen. Das kann nun anders vnd besser nicht geschehen, als wenn die Visitation nach der hiroben angedeuten vnd im 2. Buch der Chron. vorgeschriebenen Form angeordnet werde, das nemlich die vorordnete Visitation das Gesetzbuch des Herrn mit sich habenn, das ist die vrophe-tische vnd apostolische Schrift vnd daruff gegründte bewerte Symbola die einige normam vnd richtschnur sein lassen“ u. s. w.

„Vnd wil derwegen keinesweges zu rathen sein, das CC. GG. die vor eplichen Saren durch wenig partiische Theologen zusammen getragene, vnd folgendes vnter der beiden Churf. Sachsen vnd Brandenburg, vnd anderer mehr der Augsburgschen Confession zugethaner Fursten vnd Stende Namen in truck gefertigte formulam concordiae pro norma annehmen vnd CC. GG. Kirchen vnd schulen vstringen lassen sollen. Den das diß buch falsche Irige Lehr bestetige, vnd dargegen reine vnd rechtschaffene Lehr vnd Lehrer vordammet, vnd mit vielen calumnien vnd vnerfindlichen vflagen beschweret, vnd daher nicht sein konne, eine Richtschnur vnd Regel reine vnd Irige Lehr zu vrtheilen vund zuunterscheiden, das kann bei denen, die nicht durch schreckliche vurtel, vnd das beschwerliche vuzettige schreyen vnd vordammen Irer Prediger eingenommen, son-

dern noch liebe zur wahrheit habenn, vnd derselben one ansehen der Person, vnd gefasten argwon in der furcht Gottes mit begirigen herzen vnd warer anruffung nachforschen, leicht vnd wol aus Gottes Wort erstatet vnd augenscheinlich dargethan werden.“

Es folgt nun eine kurze Zusammenstellung der für die Concordienformel vorgebrachten Gründe. Dann heißt es weiter:

„So wird man auch ingleichen sich vntersehen, Mich bei CC. GG. der lehr vnd glaubens halber vordecktig zumachen, der hoffnung, mich dardurch in vngnad zubringen vnd gar auszuheben, Indem man vorgeben wird, es sei die formula concordiae bisher von Niemanden als von den Calvinisten angefochten, vnd falscher Irriger Lehr beschuldigt, vnd sei also demnach auch Ich ein Calvinist vnd in CC. GG. Dienst vnd Herrschaft lenger nicht zudulden.“

Die einzelnen Gründe werden dahin widerlegt.

1. Das Ansehen und die Menge derer, die das Buch unterschrieben.

Daraus folge nicht, daß die Verfasser die richtige Lehre gehabt, wie aus der Kirchengeschichte dargelegt wird. Wenn die Lehre nach der Menge und Anzahl der Subscribenten beurtheilt werden sollte, so hätte man mehr Ursache, die Tridentinische als die Bergische (die im Kloster Bergen verfaßte) Lehre für Recht zu halten. Darum liege Jedem ob, die Uebereinstimmung jener Lehre mit den Artikeln des allgemeinen christlichen Glaubens zu prüfen. „Den das one dergleichen Prob vnd prufung keines Menschen (der sei auch so gelert, so ansehnlich und hochbegabet, als er Zimmer wolle) Ja auch keines engels vom himmel lehr angenommen werden solle, desgleichen vnd das solche Prob vnd prufunge in gemein allen vnd Jedem Menschen nicht allein in Gottes Wort ernstlich gebotenn vnd beuohlen, sondern auch zum höchsten nötig, vnd so nötig sei, das auch daruff einem Jedem vorlust vnd heil seiner fehlen seligkeit stehet, vnd endlich niemand sich, das er zu solcher Prob vnd prufunge zu wenig, vnd nicht gelert genug, zubeclagen oder zuentschuldigen habe, das alles bestetigt die heilige gottliche schrift vielfeltig vnd wird aus nachfolgendem bericht sich genugsam ergeben. Wenn Gott der Herr redet, so bleibt es billig bei dem *αὐτὸς λέγει*, das ist, Er hat's gesagt, Wenn aber Menschen reden, so heißt es, die Weissager lasset reden zweene oder drey, vnd die andern lasset richten u. s. w.

Solche Prüfung stehe nicht blos den hohen Schulen und vornehmen Theologen zu (wie man im Pabstthum die Leute berede, man müsse alles glauben, was die Väter und Concilia zu glauben gelehrt, und wie noch heutigen Tages viele in solchem aus dem Pabstthum überbliebenen Wahn stecken, einem gemeinen Christen stehe nicht die Macht zu, von den in Religion und Glaubenssachen eingefallenen Spaltungen zu urtheilen), „sondern alle Christen ingemein habenn dieffen austrucklichen vnd in Gottes wort vielfeltig wiederholten ernsten beuehl“, alles zu prüfen.

Alle rechtschaffenen und reinen Lehrer hätten auch sich und ihre Lehre dem Urtheil der Kirchen und gläubiger Christen unterworfen, wie die Bibel lehre. Es sei höchste Nothdurft, nicht einem jeglichen Geiste zu glauben, sondern die Lehre und Lehrer zu prüfen. „Wo man nicht Gottes Wort vnd clare helle spruche vnd zeugniß der Schrift vor sich hat, sondern dieffen oder Jenes vornemen lehrers meinung blos, vnd one vorgehende prufung zufellt vnd anhanget, da ist kein glaube, sondern ein falscher irriger Wahn, der nicht zum leben, sondern ins vordamnus fuhrer.“ Darum thäten alle die sehr übel, die, „so wie Iho leider von vielen geschicht, der lieben einfalt zum deckmantel Ihrer faulheit vnd behelff der vnwissenheit schendlich mißbrauchen, vnd die leuthe vnd das arme vnberichte volck bereden, man solle bei der einmal gefasten lehr vnd meinung bleiben vnd derselben schlecht vnd einfeltig glauben“, das lauffe stracks wider S. Pauli Befehl, alles zu prüfen und nur das Gute zu behalten. „Was nun das vor eine lehr, die man fur die gottliche wahrheit rumet, vnd außruufft, vnd doch gegen die widersprecher nicht getrawet zuuorantworten, was auch die vorsechter derselben vor eine gewißheit vnd grundt Ihes glaubens in Gottes wort haben müssen, wollen CC. GG. vnd alle fromme gottesfurchtige herzen bedenden vnd richten. Undt muß

man demnach wol zusehen, das man nicht nur Schlecht sondern auch recht glaube, vnd wie Lutherus sagt, einen reinen glauben habe, welcher one grundt der schrift nichts glaubet. Ein solcher glaub aber wird denen gegeben, die nach dem beuehl des hern Christi vnd dem Exempel derer zu Beroen teglich in der schrift forschen, das ist Gottes wort fleissig vndt mit andacht lesen, horen, in der furcht Gottes betrachten, vnd dabei zu Gott dem hern von herzen seuffzen, das derselbe nach seiner verheiffunge Inen den geist der warheit, des vorstandes vndt der Weisheit geben, vnd sie erfüllen wolle, mit erkentnus seines willens.“ Wo ein solcher glaube sei, dürfe man nicht vorwenden, man sei zu gering und nicht gelehrt genug, um zu urtheilen, ob diese oder jene Meinung in Gottes Wort gegründet sei, ein solches Vorwenden sei nur ein Mißtrauen in Gottes Verheiffung.

„Es ist zwar nicht one, vnd wol andem, das die vorfasser des Concordienbuchs, vnd andere, so das buch unterschrieben, oder doch fensten in der lehre von des herrn Christi Person vnd abentmal mit den vorfassern vnd Inen subscribenten einer meinung sein, dem gemeinen vnderichten volck, Inen freilich nicht aus Gottes wort, sondern der blinden vernunft hergenommenen falschen Irrigen wahn gar scheinbarlich vorzubringen wissen, vnd das hoc dicit dominus, das ist, So spricht der herr, vor vnd vor im munde furen, aber ein Christ, der Ine Gottes ehr vnd seiner fehlen Seligkeit mit ernst angelegen sein, vnd derwegen sich das grosse ansehen vnd die Menge des beifals von dem grunde vnd einhelligkeit der schrift vnd glaubens nicht abfuren lesset, sondern die Warheit von herzen suchet, vnd nach dem apostolischen beuehl alles prufet, das ist, dasjenige, was die Vorfasser des concordienbuchs, vnd Ir Anhang vor die reine lehre der christlichen Kirchen aus- vnd außgeben, sodann vnd was sie dargegen als widerwertig vund falsch vordammen, gegen einander, vnd gegen der schrift vnd den glaubensartikeln helt, vnd in Gottesfurcht mit vleis examiniret, der kan mit gottlicher Vorleihung leicht vnd wol zur erkentnus der Warheit kommen, vnd des rechten grundes vnd Ziels nicht fehlen“ u. s. w.

2. „Belangende ferner, vnd das vors ander ingleichen mit großem schein vnd breiten Worten vorgegeben wird, als ob die im Concordienbuch vorfassete Lehr der zu ende der vorrede des buchs benenten Churf., Fursten, vnd Stende gemein Symbolum vnd glaubens bekentniß sei, erhelt sich darumb in rechter Weise also, wie den auch auß der Vorrede des Buchs, (daruff Ich mich hiermit beruffe) eplischer maßen erscheinet vnd gnugsam zuornemen ist, das Churf- vnd Fursten den Sechs Theologen (welche die im Concordienbuche begriffenen Artikel im Closter Bergen zusammen getragen) getrawet vnd geglaubt, vnd von denselben sich bereden lassen, als ob in dem Concordienbuche die reine gesunde lehre der Augsburgischen Confession widerholet vnd ercleret, vnd aus derselben, vnd zusorderst dem Wort Gottes alle falsche Irrige lehre, so nach absterbenn Lutheri hin vnd wieder in Schulen vnd Kirchen eingeschobenn, wiederlegt, außgesezt vund vorworffen, vnd dargegen die gottliche warheit bekennet, vnd den einfeltigen frommen Herzen richtige erclerung vnd anleitung, wie sie vor falscher bewaret werden mochten, vorgestellt wurde, vnd das daher auch alle, denen das buch vorgelegt worden, dasselbe mit erfreweten gemuthe vnd herplicher Dancksagung gegen Gott vor den rechten Christlichen vorstand der Augsburgischen Confession freiwillig, vnd mit wolbedachtem muthe unterschrieben, vnd solches mit herz, mund, vnd hand öffentlich bezeuget hetten, welches beides aber sich im Werck vnd mit der that weit vnd viel anders befindet. Den das die vorfasser des Concordienbuchs die Augsburgische Confession mehr vorfert den erclert, vnd es Inen nit darumb zuthun gewesenn, sie auch nicht dahin gesehen, wie die gottliche warheit in Kirchen vnd Schulen rein vnd lauter behalten, vnd menniglich wider Irthumb vnd falsche lehre mit Gottes Wort vorwaret wurde, sondern wie sie mit Irer bosen sache vnd falschen Irrigen Lehre (weil disputiren nicht mehr helfen wollte, vnd sie befunden, das sie dadurch Irer Lehr vnd Sache teglich mehr abfall als beifall machten) mit gewalt durchdringen, vnd durch das ansehen vornemer Heupter vnd Herrschaftenn nicht allein einen anhang vnd beifal zu wege bringen, sondern auch diejenigen, die sie mit grunde der warheit nicht iberwinden konten, durch

das brachium seculare, das ist, der Weltlichen Obrigkeit arm und gewalt dämpfen und unterdrücken mochten, Solches ist am Tage, und vor augen, und habens leider die Jenigen, welche gewissenhalber die Lehr des Concordienbuchs anzunehmen, und derselben zu subscribiren sich geweigert, bisher wol erfahren, erfarns auch noch teglich an den orten, da die Vorfasser des Concordienbuchs und Ir Anhang die Obrigkeit und grosse herren eingenommen, und die Oberhand haben, das sie geplagt, vorjagt, und biß vffs blut verfolget werden, welches denn vnser lieber Gott zu seiner zeit wol wird richten und rechen, derselbe wolle inmittelst einen Jeden, den es betrifft, und kunftig betreffen mag, gedult und bestendigkeit vorleihen.

Und wie nun aber die Chur- und Fürsten (welche freilich nichts hoheres und mehr gewünschet, gesucht, und begeret, als das die eingefallenen Spaltungen, nach der einigen richtschnur des gottlichen Wortes entschieden, und der Kirchen Gottes einmals zur ruhe geholfen werden mochte,) in diesem stücke, und soviel die Lehr des Concordienbuchs anlanget, durch der Theologen ungleichen falschen bericht schendlich hintergangen und betrogen, also hat es auch ferner mit dem gerumten Consens und der angegebenen freiwilligen unterschreibung des buchs weit eine andere gelegenheit, als man die hochlobliche heupter persuadirt und beredet."

Gegen die Angabe, „es sei das Concordienbuch vonn allen denen es vorgelegt, mit erfreweten gemuthe, vor den rechten Christlichen Vorstand der Augsburgischen Confession unterschrieben,“ wird angeführt, daß „unter hundert Subscribenten nicht einer“ „das buch vor der zeit und ehe dasselbe Inen zuunterschreiben vorgelegt, Zemals gesehen oder gelesen, zugeschwigen, daß sie sollenn zeit und gelegenheit gehabt haben, die lehre des buchs gegen die Augsburgische Confession zuhalten und zu examiniren, zu dem, das sonderlichen vnter den gemeinen Kirchen und Schuldienern Irer viel die Augsburgische Confession wol die zeit Irer lebens nicht gesehen, viel weniger gelesen.“

„So weiß man wol, und ist landkundig, was die Theologen, welche das Concordienbuch gemacht, in samlung der Stimmen und unterschreibungen vor einen Prozeß gehalten, und wie sie beneben denen von hofe Inen zugeordenthen politischen Rethenn im Lande herum gezogen, die Kirchen und Schuldiener in einer Jeden Superintendenten zusammen beruffen, das buch eilendes vorlesen lassen, und sofort zuunterschreiben, im Namen der Chur- und Fürsten beuehlen und vferlegt, und also in deme sich ebenmehig wie zur zeit des Kaisers Valentis die Arrianer und bei Regierung des Kaisers Theodosii secundi der Eutylianische Bischoff Dioscurus und seine Mottgesellen bezeugt und erwiesen, nemblichen, das sie die Kirchen und Schuldiener durch das grosse ansehen, und den gewalt und nachtruck der hohen Obrigkeit geschreckt, und dahin getrungen, das leider Irer viel, und freilich der meiste theil aus furcht vor enturlaubung, gefenkniß, trangkfal und beschwerung, so vf die verweigerung der Subscription erfolgen wurde, der Lehr des buchs, so sie nur einmal horen lassen und nicht vorstanden, viel weniger nach dem beuehl S. Pauli geprufet, mit bossem erschrockenem Gewissen unterschrieben.“

Es hätten nun die Chur- und Fürsten und Stände in der Vorrede sich viermal erklärt und betheuert, daß ihre Meinung nicht sei, eine neue Lehre anzunehmen, sondern bei der Augsburgischen Confession zu bleiben. So lange daher die Uebereinstimmung des Concordienbuchs mit der Augsburgischen Confession nicht erwiesen werde, könne dasselbe nicht als ein gemeines Symbolum gelten. Auch die Publikation dürfe nicht irre machen. Denn es sei „das der Keger art und gebrauch, daß sie pflegen an grosser hern und Potentaten hofenn sich bei vornemen Man und Weibes Personen zu insinuiren, und einzuschmeicheln und wenn sie einen zutritt erlangt, und durch Ire heuchelei die herschaften eingenommen, alsodan mit Irer falschen Irigen Lehr fort und durchzutringen und darzu den Namen, das ansehen und den gewalt der hohen heupter und Obrigkeit schendlich zu mißbrauchen.“ Die Historien bezeugten aber auch, daß, wenn die Potentaten des

Betrugs inne worden, sie solche Hoffschmeichler mit ihrer Lehre bald abzuschaffen pflegten, was auch den Verfassern des Concordienbuchs zum Theil begegnet sei.

3. Es sei kein Zweifel, daß „E. G. Herr Vater“ sich zur Augsbürgischen Confession bis an sein Ende bekannt, und sei nicht zu glauben, daß derselbe jemals das Concordienbuch und dessen Lehre angenommen habe, denn derselbe habe, als ihm das Concept der Vorrede vorgelegt worden, auf Grund der in der Vorrede viermal enthaltenen Bethuerung, daß man von der Augsbürgischen Confession abzuweichen nicht gemeint, unterschrieben unter Voraussetzung der Uebereinstimmung mit derselben. Die Schwarzbürgischen Kirchen und Schuldiener hätten das Buch nicht unterschrieben, „E. G. Herr Vater“ habe nicht gewollt, daß dieselben daran gebunden sein sollten, dabei möchten „E. G.“ es billich bewenden lassen.

Dann heißt es weiter :

„Was endlich vnd zum Beschluß meine Person anlangt, habe ich Gott sei lob vnd danc auß S. Paulo gelernet, daß Ich alle sectirische Namen fliehen, vnd mich wedder Paulisch noch Apollisch, oder Kephisch, sondern nach meinem Herrn Christo, als der für mich gekreuziget, vnd vñ des Name Ich getaufft, einen Christen nennen soll, wie denn auch gegen E. G. Ich mich hiebevorn ercleret vnd hirmit noch rund erklere thu, daß Ich wedder Calvinisch noch Martinisch, sondern ein Christ vnd nach dem beuehl S. Petrus bereit bin, zu Jeder Zeit, vnd so oft es noth, von meinem glauben antwort vnd rechenschaft zugeben.“

Auch die Braunschweigischen Theologen würden, ob sie wohl mit dem Concordienbuch (das sie doch anfänglich approbirt und unterschrieben) nunmehr und nachdem sie des Betrugs und der im Buche versteckten Ubiquitaet innen geworden, allerdings nicht zufrieden und demselben oeffentlich widersprochen, nicht gestehen, daß sie Calvinisten seien. Man möge nach dem Spruch Tertullians: veritas non ex persona, sed persona ex veritate aestimanda est, nicht ansehen, wer, sondern was gegen das Concordienbuch geschrieben, „aber es ist leider igo vnd zu dieser letzten betrubten zeit gar umbgeheret“ u. s. w. „Denn wie viel seindt (des gemeinen volcks zugeschwigen) nur vnter den Kirchen vnd Schullehrern wol der, die da Calvinum vnd seine lehr zum hochsten anfeinden, vnd vordammen, vnd dardurch, daß sie nur weidlich vñ die Calvinisten lestern vnd schelten konnen, ein lob vnd den ruhm, daß sie gut lutherisch vnd eiferige Prediger sein, zuerjagen vormeinen, vnd vnter des doch Calvini Schriften vnd bücher wol niemals oder Je gewißlich vne vorurthel vnd gefasten argwohn nicht gelesen,“ und von Calvini und Lutheri Lehre gleichviel, das ist nichts, würden zu berichten wissen, „welches denn wol eben viel geredt sein, vnd das ansehen haben mochte, als hielte ich andere leuthe stracks vor Gense, vnd das sie sich vmb Ir ambt wenig annemen, vnd bekummerten, aber ich weiß vnd die erfahrung bezeuget, daß ich hierinnen die wahrheit berichte.“ Ebenso würden unter den Politischen „auch die, so doch vor andern sich sonderlichen herfurthun, vnd für große Zeloten vnd eiferer angesehen vnd gehalten sein wollen“, „mehr nicht zu sagen wissen, als das Ire Prediger sagen, der Calvinisten lehr sei ein greuliche schedliche Kerperei vnd Seelengifft.“ In Bezug auf ihre Lehre vom Abendmal lege man ihnen, wie näher angegeben wird, gotteslästerliche Ansichten zur Last, die in ihren Schriften nicht zu finden seien. Dies führe „ich“ nicht an, um den Calvinisten das Wort zu reden, sondern damit „E. G.“ sich nicht gegen diejenigen, welche man durch den verhaßt gemachten Namen Calvinisten verdächtigt, ohne Erkundigung der Wahrheit verhezen lasse. Wie man in politischen Dingen den Verklagten nicht ungehört verdamme, so müsse man es um so mehr in Religionsachen thun, d. h. des beschuldigten Theils Schriften und Bücher lesen. Man thue aber das gerade Gegentheil. Um nun zu sehen, ob in „E. G.“ Herrschaften die wahre christliche Religion rein und unverfälscht erhalten werde, möchten „E. G.“ durch fleißige Nachforschung Grund und Gewißheit erlangen, was Wahrheit oder Irrthum sei, um demgemäß das Nötige zu verordnen. Man werde sich vielleicht bemühen, „E. G.“ von solchen Nachforschungen abzuhalten, weil die calvinische Lehre längst auß dem

Wort Gottes widerlegt und verdammt sei, und solches Nachforschen zum höchsten gefährlich sei, „Sintemal diese Lehr der Bornunft anmutig vnd so ein Subtiler gift, das dardurch gemeine einfeltige Leyen (den also pflegen die grossen Prelaten vnd geistlichen Herrn andere Christenleuthe, nach päbstlicher art vorrechtlich zunennen) leicht inficirt, eingenommen, vnd in Irthumb vorfurth werden mugen.“ Darauf sei zu erwidern, daß die Theologen, welche das Concordienbuch gemacht und unterschrieben, die, so man Calvinisten nenne, und deren Lehre nicht verdammen könnten, denn sie seien Partei, hätten sich geraume Zeit mit den Calvinisten herum gestritten, gelästert und geschändet (die beiderseits ausgegangenen Streitschriften würde man auf etliche Lastwagen nicht legen können), eine solche Verdammung könne weder in göttlichen noch weltlichen Rechten billig sein.

Sowohl das Concordienbuch als andere Streitschriften verkehrten in schändlicher Weise die Worte und Meinungen der Calvinisten. Das sei die Ursache, daß man die Leute abhalte, die Lehre, so man calvinisch nenne, zu erforschen, und es dahin gebracht habe, daß der Calvinisten Bücher öffentlich feil zu haben und zu verkaufen nicht gestattet, sondern bei Strafe ernstlich verboten werde, „das man nemlich befahret, man mochte hinter den Grund kommen vnd des Betrugs inne werden.“ Denn daß es deshalb geschehe, um vor Irthumb zu bewahren, habe bei verständigen Leuten wenig Schein und Ansehen — denn ein Christ, der sich seine Seeligkeit mit Ernst angelegen sein lasse, der sei vor Irthumb wohl verwahret. Und wie reime sich das Verbiethen der Bücher mit S. Pauli Befehl: Prüfet Alles u. s. w. „Soll man nun Alles prüfen, so muß man ja auch alles lesen“ u. s. w. „Es hilft nichts, das man vorwenden vnd sagen wollte, Ey es haben die Theologen, so das Concordienbuch gemacht, vnd unterschrieben, die Calvinische Lehr genugsam geprufet, vnd falsch vnd Irrig befunden vnd bleibt derwegen darbei vnd der darauf erfolgten verdammung pillich, denn S. Paulus hat nicht den eltesten, sondern der Gemeine zu Thessalonich, an welche er geschrieben, in gemein beuohlen, das sie alles prüfen sollen.“ „Vnd so man an den Papisten billich strafft, das sie die leuthe vnd gewissen an die Concilia vnd der Veter Decreta binden, wie wollen denn diese Theologen eines solchen Primats vnd gewalts vnd dem apostolischen beuehl zuwider, uber das Volk zu herrschen sich anmassen, vnd warum soll man eben an Iren Mund vnd Ire Lehre gebunden vnd dieselbe one vorgehende Prufung anzunehmen schuldig sein.

Ich weiß zwar wol, das man hieraus vrsach nehmen wird, mich in den vordacht zuziehen, als ob Ich mehr der Calvinisten als Lutherischen Lehre zugethan, welches Ich dan endlichen dahin stellen muß.

Habe hiroben mich richtig erclert, darbei lasse ich es wenden vnd sage mit dem alten Kirchenlehrer Athanasio rund, das sei nicht Gottes Wort oder Religion, die von Menschen Iren Namen empfehet. Es geburet mir vnd einem jedem Christen, dahin zu sehen, nicht was dieser oder Jene vornemer Kirchenlehrer gelert, vnd geschrieben, sondern ob das, was er gelert vnd geschrieben, auch mit Gottes Wort, vnd denn Glaubensartikeln stimmt vnd vberinkommt, vnd also hat auch Lutherus selbst seine Lehr vnd Bucher der Kirchen vnd aller Gläubigen Christen Censur unterworfen vnd geboten, man wolle doch seines Namens geschweigen, vnd sich nicht lutherisch, sondern Christen heißen, denn es sei die Lehre nicht sein, so sei er auch vor Niemandt gekreuzigt, vnd habe S. Paulus nicht leiden wollen, daß die Christen sich sollen Paulisch oder Petrisch nennen, sondern Christen, bißher Lutherus.“

Auch Lutherus Namen werde gemißbraucht, indem derselbe von Christi Person und Abendmal ganz anders gelehrt, als die Verfasser des Concordienbuchs.

Schließlich werden die Grafen Schwarzburg nochmals gemahnt, bevor zur Visitation geschritten und das Concordienbuch zur Norm genommen werde, sich der Wahrheit eigentlich und gründlich zu erkundigen.

b. Der Pfarrer Goeg und der Diaconus Guenther in Sondershausen.

Daß eine mit solcher Schärfe und Entschiedenheit den Grafen Schwarzburg gegenüber von

ihrem Kanzler ausgesprochene Verwerfung der Concordienformel von deren Anhängern nicht stillschweigend hingenommen worden, ist mit Rücksicht auf die damalige Lage der Dinge anzunehmen und wird durch den weiteren Inhalt der Akten dargethan.

Ich lasse die nächsten beiden Schriftstücke vollständig folgen, weil aus ihnen der Sachverhalt und die Art und Weise, wie der Streit von jeder Seite geführt wurde, am besten zu entnehmen ist.

D. Das eine Schriftstück, wovon das Original sich in den Sondershäuser Akten befindet, lautet:

Wohlgeborne vndt Edle Graffen gnedige Herrenn CC. GG. seinndt vnser vnterthenige schuldtige vndt gehorsame Dienste jeder Zeit zuoran, gnedige Graffen vndt Herren, Es ist vnns Prädicanten von gangem Herzen zuwieder vnd erfahren mit betrubtem gemüthe, das in CC. GG. Herrschafft vndt dis orths in der lieben Kirchen Christi der leidige Sathann durch CC. GG. Cangler D. Salomon Platner eine solche trennung vndt erzernuß durch gefehrlichen streitt wieder vnser christliche vndt in Gottes wort wohlgegründte Religion und Confession erregt hat, müssen aber erkennen vndt dabey bekennen, das solchs vmb vnser aller sünnde willenn der ewige Gott hierzu verhengnüß gibt, der vns auch zugleich allesampt, was wir hizu thun vndt vns vorhalten wollenn, vñ die rechte Prob seßenn will, bitten auch darbey von herzen, der Gott aller gnadenn wolle dieselenn Mann erleuchten vndt zurechte führen, oder wo er nicht bekehrt seinn will, durch seine Allmächtige Krafft steuern vndt der lieben Kirchen in CC. GG. Herrschafft friede vndt ruhe geben vndt erhalten. Amen.

Vndt dieweil gnedige Graffen vndt Herren CC. GG. durch CC. GG. andere verordnete Nethe vns Predigern gnedig aufserlegenn lassenn, das weil gedachter CC. GG. Cangler gesucht, das inn was Artikeln wir mit ihme nicht zufrieden sein könten, solchs schriftlich vbergebenn würde, wir demnach solchs schriftlich verfassenn solten beneben G. resolution, das CC. GG. ihn D. Platnern, das er sich mit richtiger Confession darauf ercleren solle, dahin gebürlich halten wollten. Ob wir nun wohl in aller vnterthenigkeit vnns erkennen, das wir in allenn Christlichen sachen CC. GG. zu gehorsamen schuldtig, auch gerne vndt willig thun wollen, Wie wir in dieser wichtigen sachen hirmit gehorsamlich CC. solchen punctum praesentiren, So müssen wir doch dabey auch erkennen, das wir in vnser einfalt nicht finden können, das durch solche mittel viel ausgerichtet werden soll, wir auch bisher an andern erfahren, das in gleichen certaminibus solcher Process oft wenig gefruchtet, Allein damit CC. GG. gnedig an vns spüren, das wir in dieser wichtigen sachen so nicht vnser Person noch privatnuz, sondern alleinn die ehr vndt lehr vnser Erlösers Jesu Christi anlangt vndt vnser aller seligkeit betrifft, als trewe das Licht nicht scheuen, als haben wir beylegendt punct CC. GG. so wir aus den privat colloquiis mit D. Salomon Platnern eingenommen, vnterthenig vbergeben wollenn, Wiewohl D. Platner solchs bey CC. GG. anzubringenn sich besser solte bedacht haben, dan ihme D. Platnern sehr guth wissens, das wir Prediger solchs gefehrlichen Religionsstreits nicht vrsach vndt den Anfang nicht gemacht, sondern er selbst, Indem er wieder vnser Christliche Confession zu vnterschiedtlichen mahleñ mit disputiren sich gelegt vndt das er damit nicht zufrieden sondern einer andern meinung sey, austrücklich hören lassenn, derwegen ihm D. Platnern Cangler billich gebürt zuerst in schriftten sich zuercleren, was er wieder vnser Religion mangels hette vndt do er einer anderen meinung wehre sein clar vndt deutlich vorzulegen vndt nach der lehr des Apostels Petri vor CC. GG. als der Kirchenn Gottes in CC. GG. Herrschafften vonn Gott verordnetenn Pflögern, sowohl als vns Predigern ohne scheue zubekennen.

Es ist die Calvinische Lehr welche er D. Platner führet genungsam vonn den vnsern Theologis sowohl auch derselben irrige lehr starcke widerlegunn öffentlich am tage vndt nicht nothwendig weitleufigt in schriftten CC. GG. vorzutragen. Eben solche lehr vndt eigentliche worte so Calvinus vndt seine successores treiben führet er D. Platner auch, Also ist auch ohne noth vnser

Christliche Confession willenstigt zuwiederholen, Es ist Gott lob und Dank CC. GG. gnedig selbst und allen unsern Christlichen Zuhörern wissens und werdens uns Christliche herzen zeugnüs geben, das wir alle unsere Lehr und Predigt vff Gottes wort, Prophetische und Apostolische schriffte gründenn und dabey einfeltig bleibenn, Veruffen uns auch mit der Rechtgleubigenn Kirchenn vff die drey haupt Symbola auch auf die Augspurgische Ao. 30 dem Römischen Keyser Carolo V vnn Reichsstenden vbergebene Confession dieselbige Apolog. Schmalkaldische Artickell vnn endtliche Repitition derselben, als das christliche Concordienbuch, dem sich der Weilandt Wohlgeborne Edle vnn Christliche Graff und Herr, Herr Hans Günther Graf zu Schwarzburgk CC. GG. Herr Vater Christlichen Gedechtnüs unser auch gnediger Herr mit eigener handt unterschrieben, auf welche Confession wir auch Christlich ordinirt und unser jurament gethan, auch durch Gottes gnade vnn beystandt seines heiligen Geistes (den wir hierumb teglich anruffenn) bey solcher lehr bis an unser ende, zuuerharren gedendenn.

Vnd eben solches ist auch vrsach gewesen des eingefallenenn streits, den weil CC. GG. Sangler D. Salomon Platner in unsern gehaltenenn predigten solchs unsers glaubens bekentnüs gehort, und wie wir dabey die gegenlehr unserm tragenden Amt nach verworffen, daher solche lehr und Christliche Bekentnüs als seinem opinion ganz zuwieder angefochtenn mit disputiren beides gegen uns und andere vornehmen personen, sich darwieder gelegt und sich also ercleret, das er inn unser lehr de persona Christi und de coena Domini gar nicht zufriedenn, noch mit uns einig sondern allerdinge mit calvinischer sacramentirischer zungenn wieder diesenn Artickell gestrittenn, vnn do wir gleich eine zeit lang geschwiegen, sonderlich als er nach der erstenn disputation gleichsam wolte er mit uns einig seinn, mit dem munde sich vernehmen lassen, doch aber dabey nicht gebliebenn, sondern weiter wie zuorren mit der widerstreitung vff einn Neues angefangen und fortgetriebenn. Als haben wir unsern Amt und gewissen nach, da er vnverhoffter weise sich zum Beichtstuhl gefundenn, nicht so schlecht mit ihme zufriedenn sein können, Sondern weil er kurz zuoran, gegen uns mit disputation wieder unsere Christliche Confession sich vernehmen lassenn in die Sacristey gefordert, der meinung mit ihme vnn Christlich und gütlich zu vnterreden, vnn ob ers mit unser Confession halte, oder aber nochmals darwieder wehre und zubleibenn gedechte, grundtlich zu erfahren, das er aber damals das Ministerium so schimpflich vorachtet, vnn nicht werth gehalten demselben zuerscheinen beuehlen wir dem rechten Richter im Himmel, welcher solchs gewißlich zu seiner zeit richten wird.

Vnd ob wir unserm Amt nach, demals ihnn billich hettenn sollen abweisenn und zur absolution und communion nicht kommen lassenn, So haben wir doch aus erheblichen vrsachenn so wir CC. GG. vnterthenig vortragen lassenn, ihnn dazumahl doch vff gewisse Conditiones admittirt, vnn weil er hierdurch das er vorm gangen Ministerio seines bekentnüs schene getragenn die suspicionem noch mehr gesterckt, vnnere herzen und gewissen aber zum höchsten betrübt, vnn beschweret, also das wir lenger nicht haben solchs erdulden und schweigen könnenn, als seinndt CC. GG. in vnterthenigkeit vorzutragenn zulassen wir höchlich verursacht worden.

Das aber nun D. Platner noch sich so from machenn an unserer Glage, das er Calvinischer lehr zugethan sey nicht begnügt, Sondern dessenn uberzeugt sein will, nimbt uns mercklich wunder, indem er wieder seinn eigenn gewissen handelt, den er wieder unsere Christliche Confession mit Calvinischen zungen gestrittenn vnn außtrücklich ercleret das er mit uns in vorangeregten puncten nicht einig, inmaßen er alle phrases vnn rede nach weise der sacramentirer gefürt. Darnach macht er solchs scheinlich genugsam wie CC. GG. selbstenn vnn andern ehrlichen leuthenn gnedig vnn gunstig wissens, das er wo in publicis concionibus nach mitbringunn des textes ohne alle verbitterung vnn affecten die calvinische irthumb gestrafft, vnn aus Gottes wort wiederlegt wordenn, auf das unserm Amt nach aus schuldiger pflicht wir unsern beuohlenen psarkindern vor irthumb warneten vnn die vnrechte lehr sich dafur zühütenn neben der reinen lehr vorlegenn, wie hoch doch

dieser Man sich dessen Ampt darwieder clagt, vnd schlechter dinge solchs weder hören kann noch will, dadurch er ja genugsam sich selbst überweiset, das er der lehr so wir verwerffenn zugethan sey. Denn wo solchs nicht, were er sich dessen so wenig als ein ander Christlicher zuhörer verdrissen lassenn, ja vielmehr es mit lust hören vnd sich warnen lassen wurde, weil predigern nicht beuohleñ alleinn zulehren sondern auch zuwarnen, So wird vnd kann er auch nicht leugnenn, das er sich anstrücklichenn gegen vnns hören lassenn, Er wolle der formulae concordiae (welche den Calvinismum verdammet) nicht subscribiren oder inn C. C. Herrschafft nicht seinn, Welchs ja genugsame überzeugknüsse sein, wie er D. Platner wieder vnser Christliche Confession der Calvinischen meinung sey. Darumb es vnnötig allererst mit vnsern schriften ihn zuuberweisen. Ob wir nun wohl leicht merckenn können das er solchs begert was er hierunder suchet vnd hievor Andern seiner meinung auch diß gebraucht, So trösten wir vns doch weil die sache nicht vnser, sondern des allmächtigenn Gottes im himmell ist, derselbe selbst sich der annehmenn vnd gnedige mittell gebenn, damit ihm sein vornehmen fehlen soll, vnd do wir gleich nicht alle argumenta und worte was in disputationibus vorgelauffen behalten haben, So haben wir das fürnemste vnd den scopum davon obscurirt welches mit kurzen worten C. C. hiermit wir vnterthenig offeriren.

C. C. bitten wir hieneben in aller vnterthenigkeit Es wollen dieselbe C. C. diese schwere wichtige vnd Gottes sachen selbst gnedig erwegen, vnd zu gemüthe führen wie nun mehr anders nicht dann C. C. selbst bekentnuß ihrer Christlichen Confession hierauf vor aller welt stehen, Als wollen demnach C. C. als christlicher lehr zugethan dem Gangler zur weitleunigkeit nicht indulgiren vnd nachstehenn Sondern ihn dahin ihrem Christlichen hohen amt nach mit ernst haltenn, das er sich runndt vnd richtig erclere, welcher Religion Lutherischer oder Calvinischer er anhangen vnd gilt hie nicht, das er außflucht suche, er sey weder auf Luther noch Calvinum getaufft, das wissenn wir gar wol. Zur vnterscheidt aber der lehr vnd vmb richtiges bekentnuß willen ist er schuldig wo er anders nicht derer einer davon der Sohn Gottes Apocolyp: am 3 redet sein will, so weder kalt noch warm auß seinem munde ausgespien, das ist verworffen sein will, Wir seindt auch nicht bedacht, auch nicht schuldig mit weitleunigkeit auf juristische seze vnd wechselung der schriften vns mit ihme einzulassenn. Vnser Religion ist offenbar, die Calvinische genugsam wiederlegt, wir wissen nichts newes lassens bei dem bleiben was albreit am tage ist, Wer es nicht annehmen noch sich daran lehren will, wird beserglich an dem fernem alles verleren seinn, Weil wir auch zuvorn vnd ehe denn er sich genugsam in affirmativa vnd negativa Welcher Religion er anhengig vnd bleiben wolle vnserm hochbeuohlenen Ampt vnd gewissen nach mit ihme nicht zufrieden sein können, weder bey der heiligenn Taufe stehenn, noch zum Abendmall des Herrn kommen zulassen.

Inmaßen dan wir auch solchs von dem Herren Superintendenten bevel bekommen, als bitten C. C. wir in aller vnterthenigkeit C. C. wollen vns als C. C. verordnete prediger in vnserem beuohlenen Ampt, hirbei gnedig schügen vnd vns wieder Gottes beuel vnd vnser gewissen zu handeln nicht treibenn, Außer der Kirchen wollen wir ihn an seinem Amt nicht hindern, Weil wir der vnterthenigenn Christlichen Hoffnung C. C. werden selbstenn soviel sichs immermehr gewissenns halber vnd C. C. gelegenheit leiden will, gnedig bewegen vnd thun was Christlich vnd verantwortlich ist.

Zulegt bitten vnd erinnern wir vnserm Ampt nach C. C. ganz demütig C. C. wollen sich (wie wir dan gar keinen Zweifel tragen) in dieser hochwichtigen sachen von der Person Christi vnd Sacrament auf keine andere meinung bringen noch abwenden lassen, von ihrer Christlichen vnd von jugend auf gelernerer vnd geübter Religion vnd bekentnuß.

Den es gehe wie es wolle, so muß man Gottes helle clare wort viel höher achtenn vnd halten als menschen wort, So können im legten Todes kampff die Rationes so die Calvinisten führen, die gewissenn nimmermehr stillen, das man sich für Gott darauf verlassen möge, Wir sind

auch als wir bisher bei CC. GG. erfaren dieſer tröſtlichen zuverſicht, wie CC. GG. Herr Vater Chriſtlicher gedechtnuß bey dieſer lehr ſtandthafftig gehalten, auch ſolchs CC. GG. am letzten ende commendirt, als werden CC. GG. dabei Chriſtlich halten, welches, wie es CC. GG. in Ewigkeit nicht gerewen wirdt, alſo auch Gott mit gnaden vnd Reichem ſegenn zeitlich vnd ewig ſolchs ver-
gelten wird.

Der Allmächtige Gott wolle CC. GG. mit ſeinem heiligen Geiſte begnaden das ſie von tage zu tage in erkentnuß Gottes an weiſheit vund verſtandt zunehmen vund wachſenn, Langwierige Geſundheit darzu verleihen vnd CC. GG. an leib vund ſeel gnediglich erhalten CC. GG. als vnſerm gnedigen herren vns hiermit zu gnaden unterthenig beuehlende. Datum denn 5 februarii ao. 1596.

CC. GG.

unterthenige gehorſame

Diener am wort,

Johannes Götz Pfarrer

Guntheruß Seifried Diaconus

Simon Kramer.

Die Anlage des Schreibens mitzutheilen, hat kein Intereſſe.

Das folgende Schriftstück, von Dr. Plathener eigenhändig unterſchrieben, lautet alſo: E.

Wolgeberne Graffenn, Gnedige Herren, Wan die Prediger alhier die in Frem Namen wider mich geſtelte vnd CC. GG. vorgebrachte gifftige vorleumbdungſchrift nicht ſelbſt mit eigener hand unterſchrieben, vnd ſich alſo darzu öffentlich bekant hetten, So konnte Ich nicht glauben, das ſie dieſelbe gemacht oder geſtelt hetten, ſo gar iſt doch kein ſanftmuth oder einige andere anzeige eines guten geiſtes darbei zuſpuren, ſondern lauter feindſeligkeit, rachgier vnd Babſtliche hoffart, alſo das auch, wan Ich gleich albereit ein öffentlicher überwundener hallſtarriger feyer vnd gottloſer Menſch were, ſie es mit execiren vnd bannen nicht wol erger hetten machen können, Welches Ich dann dem liebenn getrewen Gott alſo in geduld muß beuehlen, der ungezweifelten gewiſſen zuverſicht, das, wie one ſeinen gnedigen veterlichen willen mir hinnen nichts begegnet, oder widerfehrt, alſo auch ſeine gottliche allmacht, gut, vnd barmherzigkeit es dahin, vnd vñ die wege wol zu dirigiren vnd zurichten wiſſen werde, das mir es zum guten cooperiren vund dienen muſſe.

Nachdem aber gleichwol mir ehren vnd gewiſſens halber geburen will, hizu allerdings nicht ſtillzuſchweigen, ſondern darwider einen auſſerlichen gründlichen beſtendigenn legenbericht zufertigen, vnd darbei CC. GG. vnd derſelben unterthanen, als bei denen dieſe leuthe (Gott vergebe es inen) mich, als ob Ich falſcher Irriger lehr anhengig vund zugethan, vnd in CC. GG. land vnd kirchen trennung vnd ergernis anzurichten gemeint, vordedhtig, vnd zum hochſten vorhaſt zumachen, ſich unterſtehen, Mein vnſchuld darzuſtellen, ſolches aber in eil, wegen kurze der zeit vnd anderer mir amts halber zuvorrichten teglich obligender geſchäfte nicht geſchehen kann, ſo will Ich Igo vnd zu dieſem mahl nur allein vñ egliche vnd die vornemſten puncten antworten vnd bericht thun, vnd das andere vnd vbrige zu beantworten biß zu kunftiger gelegenheit einſtellen,

Vnd gehet demnach anfenglich mir nicht vnbillig ſchmerzlich zu gemuthe, das dieſe leuthe bald im Eingange Irer Schrift bei CC. GG. mich dergelt angeben, vnd vorleſtern dorfen, gleichſam als ob Ich des Satthans Werkzeug, durch welchen er in der Chriſtlichen Kirche alhier trennung vnd ergernis angerichtet,

Ich habe Gott ſei lob vnd danck, vnd gebe ferner gnade, die zeit vber, vnd ſo lang Ich den hern vormunden, vnd numehr auch CC. GG. vor einen vnwürdigen Rath vnd Canzler gedienet, mich beides in meinem Chriſtenthum vnd auch bei vorrichtung meiner anbeuolenen amtsgeſchäfte, ſowol auch in gemeinen lebenn, als viel menſchlicher ſchwachheit möglich, dermaßen, vnd alſo bezeigt, vund vorhalten, das Ich nicht allein bei mir, ſondern auch bei andern leutthen, beides

einheimischen vnd frembden ein gut gezeugnis, vnd den ruhm (one vngewurlichen ruhm zumelden) habe, das Ich mich eines gottseligen wandels, der vffrichtigkeit vnd warheit, vnd mit menniglich friede zuhaben, beflissenn, vnd also daher diesen leuthen vnd andern Ires schlags (doch in allewege one ehrgeiz, vnd allein zu dem ende, meine vnschuld wieder die obberurte vnmenßliche lesterung zuretten) wol troß bieten darf, das sie mich einiger öffentlicher funde vnd vntugend, oder auch, das Ich falscher Irriger lehr anhengig, mit warheit vnd auß Gottes wort oberweiffen, So habe Ich gleichwol auch die zeit vber vnd in solchem meinem dienste meines Lieben Gottes (dem sei abermals lob und danck gesagt) veterliche assistenz vnd hulfe, wunderbarliche regierung vnd gludlichen fortgang beides in publicis et privatis negociis vielfeltig empfunden vnd erfahren, vnd stelle nun CC. GG. vnd allen frommen herzen zuermessen anheim, ob vnd mit was fugem diese leuthe mich vor des leidigen Sathans werkzeug außruffen dorffenn,

So stelle in gleichen vnd vors andere Ich dahin, vnd zu Irer vorantwortung, das sie mich beschuldigen, Ich habe in den Kirchen Christi trennung vnd ergernis angerichtet,

Sie schreibenn selbst, vnd müssen gestehen, das zwischen mir vnd Iren colloquia privata ergangen, hetten sie es nun in den terminis bleiben lassen, vnd sich mit mir ferner privatim unterredet (wie dann Johan Götze der Pfarner mit gutem gewissen nicht vorneinen kan, das Ich mich gegen Iren ad amicam placidam collationem, das ist, zu einem freundlichen glimpfflichen gespreche erboten, das er darzu nicht vngeneigt, sich zwar mit worten vornemen lassenn, aber wie nunmehr das werck vnd der Eventus bezeuget, im herzen viel anderß gesinnet gewesen) so were alle trennung vnd ergernis wol nachblieben, vnd hette vielleicht vnser lieber Gott gnad gegeben, das wir allerseits zu einem richtigen vorstande komen weren.

Vnd lieber, wer hat doch trennung vnd ergernis angericht? haben es nit eben diese leuthe gethan? Seind sie nicht, wie Ich Sonnabends nach dem newen jars tage zur Vesper zeit in die Kirche komen, vnd an meinen gewonlichen orth vnd stand neben sie getreten, sobald alle drei auß Iren stuhlen von mir hinweg in die Sacristei gangen? haben sie nicht mich dahin zu sich erfordert, haben sie nicht daselbst vber mich rath gehalten, vnd beschlossen, wan Ich vff Ire vorfengliche frage Ires gefallens nicht antworten wurde, das sie mich von dem Beichtstul vnd Tisch des hern abweisen wolten? haben sie nicht von solchem Irem gemachtem beschluß mir, nachdem sie wider auß der sakristei in Ire stule getreten, andeutung gethan, vnd solches alles in angesicht der damals in der Kirchen anwesenden personen? Ja haben sie nicht solchem nach in allen predigten vff mich gestochert, vnd sich zum höchsten bemuhet, bei CC. GG. vnd der gemeinen burgerschaft mich vorhast zumachen, der Meinung, wenn sie durch den weg mich bei CC. GG. des Calvinismi halber in vordacht vnd vngnad bringen konten, das es ferner nicht viel disputirens oder oberweiffens bedurffen wurde, wie dan, was Ir Intent vnd meinung dahin gericht gewesen sei, sie in vnd bei irer vberreichten schrift frei vnuorholen, vnd mehr den vberfluszig an den Tag geben,

Es hette Iren geburet, vnd sehr wol angestanden, wenn sie so bedenkens gehabt, sich mit mir privatim ferner in gesprech einzulassenn, das sie hetten vermoge vnd nach anleitung der Matth. 18 cap. vorgeschriebenen form vnd ordnung wider mich vorgefahren, sonderlich aber diese dinge an CC. GG. gelangen, vnd das Ich falscher Irriger lehr anhengig vnd zugethan beweiffenn, vnd auß Gottes wort mich vberfuren sollen, Hette Ich alsodann der warheit nicht beifall geben, sondern derselben halbstarrig widersprechen wollenn, so wurden CC. GG. sich Ires amts wol zugebrauchen, vnd was dargegen zuthun vnd vorzunemen, gewußt habenn, das sie aber ehe vnd zuvor sie mich einiges Irthums vberweiffen, ja auch ehe vnd zuvor sie meine Confession vnd glaubens Bekennnis gehort, vnd recht eingenomen, darzu one alle vergehende vorwahrung monition vnd warnung in öffentlicher vorsammlung der Christlichen gemeine vnd vieler anwesender personen nicht allein von mir abgetreten, vnd sich getrennet, sondern auch mich auß meinem stande vnd stule fur sich in die Sacristey zu erfordern, ins examen zu stellenn vnd endlich von dem Beichtstul vnd

Tisch des hernn abzuweiffen, (wie das, wan Ich mich vorstelligt, aber es Inen, wie sie gewolt, nit gemacht hette, gewißlich geschehen were,) sich vnterstanden, das werdenn (hoff Ich) CC. GG. nicht billichen.

So halte Ich auch, es sei keine todtsunde, ob Ich gleich vf Ir erforderenn zu Inen in die Sacristei nicht gangen, den sie sollen wissen, das zwischen dem ambt vnd der person ein großer vnterscheid, vnd das Ich darumb, das Ich Ir parteilich Erkentnus declinirt, das ambt nicht vorachtet, auch demnach vor dem angedraueten gottlichen gericht mich vmb soviel weniger zufurchten habe, sie aber mogen wol zusehen, das sie nicht einmal Gottes gericht vnd vrthel treffet, den Ich halte davor vnd bin gewiß, Ich sei auch einer aus denen, vonn welchen S. Paulus sagt, qui vos perturbat, iudicium suum portabit, quisquis sit.

So ist ferner vnd vors dritte ein offentliche calumnia vnd falsche verleumdung, das sie angeben, vnd mich mehr den einst mit falschen zeugen beschuldigen dorffen, Ich habe wieder Ire Christliche Confession mit calvinischer sacramentirischer zunge gestritten, Ich zwar bin nicht in abreden, das Ich vor dessen mit dem Diacono Gunthero Seisfried, wie dan auch demnach mit dem Pfarner eplischer maßen in ein gesprech gerathen, das Ich aber darbei ex professo (wie Ich sagen mag) wieder Ire confession gestritten oder auch mich jemals außtrucklich ercleret vnd verlauten lassen haben sollte, das Ich mit derselben durchaus vnd allerding nicht zufrieden, das konnen sie mit gutem gewissen (dabin es Inen gestalt sein soll) nicht sagen, sondern es ist der vrsprung vnd anfang, wie dan auch meines theils die final vnd endursach solches gesprechs (Zusammen bei kunstiger meiner apologia vnd grundlicher vorantwortunge ferner vmbstendlich angezeigt vnd ausgefuret werden soll,) gewesen, das Ich, sonderlich den Diaconum (wie er nicht vorneinen, vnd Ich vf denn unuorhofften fegenfall mit seiner eigenen hand belegen vnd Inen vberzeugen kan) erinnert vnd vormanet, sie solten doch der Calvinisten Bucher selbst lesen, sich des grundes eigentlich erkundigen, vnd nicht dasjenige, was sie vielleicht niemals gelesen, oder Ir nicht genugsam assequirt, vnd vorstunden, vf die Gangel bringen, vnd als falsch vnd Irrig außspruchen vnd vordammen. Vnd kann Ich nun hieruber, vnd ob Ich als ein ambsperson an dem so gar vbel gethan, CC. GG. vnd eines jeden vorstendigen vnparteiischen vrthel wol dulden:

Es wollen aber CC. GG. hirbei wol in acht nemen, womit diese leuthe vmbgehenn, vnd was Ir intent, vnd vorgesehtes ziel sey, nemlich, das sie gern vnter dem in diesen landen fast bei jedermann zum hochsten vorbast gemachten namen der Calvinisten nicht allein bei CC. GG. mir alle audientz vnd gehor abschneiden, sondern auch die ordentliche cognition vnd erkentnis des zwischen mir vnd Inen eingefallenen streits hindern vnd abwenden wollen, welches allein daraus vberflüssig abzunemen ist, das sie zu vnd bei der vbergebenen schrift nicht begeren, das Ich mein confession vnd glaubensbekenntnis offentlig thun vnd an den tag geben solle, sondern strack truff tringen, Ich solle mich erklere, ob Ich der Calvinischen oder Lutherischen Religion zugethan, vnd solches bei straff des Bannes vnd der Acht, wie sie dann so vormessen sein, vnd sich vnterstellen dorffenn, in vorweigerung solcher erklerunge nicht allein mich vonn der gemeinschaft der heiligen außzuschließen, (welches gleichwol bei Inen vnd in Irer gewalt nicht stehet) sondern auch CC. GG. anzumuthen, das CC. GG. dasjenige, was Christlich vnd verantwortlichen ist, thun, das ist, wie sie es meinen vnd vorstanden haben wollen, mich in CC. GG. Dinst vnd herrschaft lenger nicht dulden sollen.

Nun habe in, vnd bei meinem der Visitation halber gesteltem vnd CC. GG. vbergebenen bedenken, Ich mich albereit dahin rund ercleret, das Ich wedder Calvinisch noch Martinisch, sondern ein Christ, vnd bereit sey, von meinem glauben jeder zeit vnd so oft es noth, antwort vnd rechenschaft zu gebenn, Darbei lasse Ich es bleiben, vnd erclere mich hinmit nochmals endlich, das Ich keine andere lehr vnd Religion erkenne, noch anneme, als die mit der einigen Regul vnd richtschnur des gottlichen worts, das ist, mit den prophetischen vnd apostolischen scharfften, in wahrem eigent-

lichen verstande warhaftig gleich stimmet vnd einhellig ist, auch von niemandes, er heisse, wie er wolle, einen namen haben, sondern allein von meinem herrn Christo ein Christ genennet sein will.

Vnd hab die Meinung gar nicht, wie diese leuthe vorgebenn, vnd C. C. gerne einbilden wolten, als ob durch diese meine erclerung außflucht gesucht wurde, Ich bin bereit, vnd erbiere mich, das Ich alle tage vnd stunde, mit Iren aus der schrift von den streitigen Religions puncten conferiren, vnd mich unterreden wolle, vnd darmit C. C. sehen vnd spuren mugen, das dieses nicht bloße Worte, sondern mein rechter ernst, so habe Ich hiermit kurz zusammengezogen, woruber zwischen den Theologen, welche sich zu der Augsburgischen Confession bekennen, in dem Artikel von der lehr von des herrn Christi Person vnd Abendmahl vornemblich der streit ist, Lieben nun diese leuthe nach dem beuehl Gottes warheit vnd friede, so werden sie den von Iren aus Gottes Wort geforderten beweis herfur bringen, Schlagen sie aber dasselbige ab, vnd bleiben bei Irer erclerung, das sie sich mit mir vñ juristische Seze (wie sie schimpfflich vnd zu sonderlichem despect meiner profession schreiben) nicht einlassen wollen, so werden C. C. bei sich ermesen, welches theil das leicht schewet, vnd seiner sache mißtrawet.

Endlichen vnd zum vierten ist auch dieses ein calumnia vnd solche schmach, die auch einem schlechten polittischen manne zu gedulden, vnd vñ sich ersigen zulassen nicht geburet, das sie mich beschuldigen, Ich habe wider mein gewissen gehandelt, indem Ich begeret, sie solten beweissen, das Ich ein Calvinist were, Ich kann zwar nicht wissen, was C. C. durch derselbenn rath vnd Ambleuthe Iren anzeigen vnd beuehlen lassen, vor mein person aber habe Ich dergleichen beweis niemals gefordert, so geben gleichwol auch sie selbst dadurch, das sie hiroben setzen, Iren sei vferlegt, schriftlich zuübergeben, in was artikeln sie mit mir nicht zufrieden sein konten, soviel an Tag vnd zuuorstehen, das Iren nicht vferlegt, zubeweissen, das Ich ein Calvinist sei, sondern, das sie anzeigen sollen, in was artikeln sie mit mir nicht zufrieden, vnd aus was vrsachen sie dergestalt trennung vnd ergeruis in der christlichen gemein alhir angerichtet, vnd das seind sie auch nochmals zuthun schuldig, vnd zwar mit besserem grunde vnd vorstande den bisher noch geschehen, Den was erstlich anlangt, daß Ich mit Iren aus den streitigen Religionspuncten privatim colloquirt, vnd mich vnterredet, dorfen sie nicht sagen, konnen auch mit warheit nicht sagen, das Ich in vnd bei solchen colloquiis etwas erregt vnd vorgebracht, das wieder den grund vnd das fundament vnseris allgemeinen Christlichen glaubens were, vnd ist der darum nicht balde ein Reper, vnd aus der Christlichen gemein auszuschließen, der von etwas, das Ime bedenklich ist, sich mit andern vnterredet, vnd seine meinunge one vorlegung der schrift, one ehrzeiß, one gezenck vnd schmebung, vnd one ergerniß vnd trennung bekennet, Haben sie nun mangel an meinem bekenntnis, so mogen sie es anzeigen vnd mich aus Gottes wort (aus Gottes wort sage ich) eines andern vnd bessern vnterrichten,

So ist die andere vorgewandte vrsach allerdings vnerheblich, vnd folget nicht, der Canzler hat bedenkens, das die formula concordiae pro norma angenommen, vñnd den Schwarzburgischen Kirchen des Sonderhausischen theils vñgetrungen werden soll, darumb ist der Canzler ein Reper, vnd per consequens, vom Reichstul vñnd tisch des herrn abzuweissen, den der Canzler hat dieses seines bedenkens erhebliche, vnd in Gottes wort gegründte vrsachen, wie dan dießelbige in obberurtem meinem schriftlichen bedenken in specie angezeigt, vnd do es begeret, ferner ausgefurt, vnd erwiesen werden soll, Zu dem das aus dem Quedlinburgischen Colloquio vnd andern getruckten scharfften bescheinigt werden kann, das auch die, welche der Calvinisten größte Antagonisten vnd widerfacher sein, mit dem Concordienbuche nicht zufrieden, sondern dasselbe falscher Iriger lehr öffentlich beschuldigen.

So kann vñs dritte daher, das Ich ersucht vnd begeret, man wolle doch der Calvinisten bucher selbst lesen, vnd alsdann forder beweissen, Erstlichen, das sie dasjenige lehren, was man Iren schuld giebt, vnd dan zum andern, das was sie lehren wider Gottes wort ist, vnd inmittelst vnd bis dahin das vnzeitige schreyen vnd vordammen einstellen, Mir nichts vngebürliches zugemessen

werden, viel weniger aber kann dadurch, die wieder meine person angemaste ausschließunge aus der Christlichen gemein salvirt oder beschönet werden.

Endlichen ist alhir nicht die frage, oder der streit, ob die wort vnd art zureden, die (wie sie sagen) Ich führe, Calvinisch, sondern ob sie wieder Gottes wort, vnd mit dem Fundament vnserß allgemeinen christlichen glaubens streiten, Konnen sie nun dieses beweissen, so erbiere Ich mich noch, wie zuvor, das Ich Gott die ehr, vnd der warheit beifall geben wolle, Konnen sie es aber nicht erweissen, was streiten sie dann darwider, vnd warumb ruffen sie das vor die gottliche warheit aus, das sie aus Gottes wort nicht behaupten konnen.

Vnser lieber Gott wolle CC. GG. geben den geist der warheit, des vorstandes, vnd der weisheit, vnd durch denselben CC. GG. hergen erleuchten vnd regiren, damit CC. GG. in dieser wichtigen sache, welche CC. GG. vnd der vnterthanen heil vnd seligkeit betrifft, weißlich handeln, vnd alle CC. GG. anz vnd rathschlege dohin richten, das allein Gottes ehr vnd Reich gefordert, vnd weit außgebreitet werden moge. Amen.

CC. GG.

unterthener
Diener

Salomon Plathener D. mpp.

e. Dr. Platheners Glaubensbekenntniß.

Die in vorstehendem Schreiben gedachte kurze Darlegung lautet also:

„In den Kirchen, so sich zu der Augsburgischen Confession bekennen, Ist zwischen den Theologen, vber dem Artikel vnd der Lehre von des Herren Christi Person Izo vornemblich der Streit vnd die Frage.

Erstlichen, Ob die angenommene Menschliche Natur in Christo, vor deßwegen, das sie mit dem ewigen Wort personlich vereiniget, vnd eine Person worden ist, Allmechtig, Allwissend, allenthalben gegenwertig vnd anzubeten sey,

Zum andern, Ob des Herrn Christi warer wesentlicher leib, welcher vor vns gegeben, oder wie S. Paulus sagt, gebrochen, vnnndt sein Wahres Wesentliches Blut, welches vor vns zur vorgebung der Sunde vorgossen, in vnd mit dem Brot aus des Dieners hand empfangen, vnd mit dem leiblichen munde gessenn vnnnd getruncken werde.

Weil nun die prediger allhier solches beides affirmiren vnd behahenn, so will Iuen obligen vnd geburen, das sie es aus Gottes wort, vnd durch helle, klare deutliche spruche vnd zeugnus der schrift beweissen vnd befestigen,

Vnterdeß hat keinen streit, vnd wird von allen theilen bekant, das der Jungfrauen Marien sohn, Davids sohn, des Menschen sohn, der Mensch Jesus Christus, nicht titulotenus, das ist, mit dem bloßen Namen, sondern warhaftig vnd mit der that, Allmechtig, Allwissend, allenthalben gegenwertig, Ja warer ewiger Gott, vnd mit dem Vater vnd heiligen Geiste una adoratione anzuruffen sey,

Desgleichenn, vnd das der Wahre, Wesentliche leib, vnd das wahre Wesentliche Blut des hern Christi im heiligen Abentmal, wan dasselbe nach seinem beuchl vnd vorordnung gehalten wird, warhaftig gegenwertig, vnd nicht allein nach der krafft vnd wirkung, sondern auch nach der Substantz vnd Wesen gessen vnd getruncken werde,

So ist auch ingleichenn außser allen streit, vnd zweifel, das der Herr Christus, Gottes vnd Marien sohn, wahrer Gott vnd Mensch, in seinen worten warhaftig, Ja die Wahrheit selbst, vnd derwegen dasjenige, was er in seinem Worte vorheissen, vnd zugesagt, nicht allein warhaftig vnd mit der that gewißlich halten vnd leisten könne, und werde, sondern auch, weil er allein weise, vnd in Ime vorborgen liegenn alle Schetze der Weißheit, den modum, vnd die Weiße, wie er es leisten könne, vnd wolle, wol wisse, Darvon aber ist die Frage,

Ob der Herr Christus in seinem Worte uns vorbeissen und zugesagt, daß er mit seinem menschlichen leibe, welchen er gen Himmel, Da vber alle Himmel gefurt, und zur rechten hand seines himlischen Vaters gesetzt, alle Tage bis an der Welt ende, und also vor seiner letzten Wiederkunfft zum Gerichte, alhie vff erden und an allen orthern, doch vn sichtbar und vn begreiflich gegenwertig sein wolle,

Desgleichen und das er in seinem Worte vorbeissen und beuohlen, das sein Warer Wesentlicher leib, und sein Wares Wesentliches Blut im heiligen Abentmal, mit dem leiblichen munde, sowohl vonn Glaublosen heuchlern, als Gleubigen Christen gessen und getrunken werden solle.

Vnd muß derwegen vor allen dingen solche vorbeissung und zusage des Herrn Christi, aus Gottes Wort richtig bewiesenn werden, den da stehet Gottes beuehl, Nach dem Gesez und zeugnuß werden sie das nicht sagen, so werden sie die morgenröthe nicht haben, item hat jemand Weissagung, so sei sie dem glauben ehulich, item So jemand redet, das ers rede als Gottes wort."

Wie gründlich Dr. Plathener sich mit den in vorstehender Darlegung enthaltenen Lehren beschäftigt hat, bezeugt ein im fürstlichen Archiv zu Sondershausen befindliches Volumen, jest bezeichnet:

Auszug aus Lutheri Schriften wieder die himlischen Propheten. Verrfertigt von dem gräfl. Schwarzburg. Cansler D. Salomo Platner. Dasselbe enthält 121 Blätter in folio und ist durchweg von Dr. Plathener geschrieben; auf der einen Hälfte jeder Seite steht der fortlaufende Auszug, auf der andern Hälfte zum Theil der Inhalt kurz angedeutet, alles ganz eng geschrieben.

Die Ueberschrift lautet:

Kurtzer Auszug aus Lutheri sämtlichen? Schriften
und

Erstlich des andern Theiles wieder die heimlichen Propheten.

(Die Umwandlung des von Luther gebrauchten Wortes „himlischen“ in „heimlichen“ ist wohl eine absichtliche.)

Demnächst folgen die Ueberschriften:

- fol. 14: Zum Andern des Sermones wieder die Schwarmgeister, Ao. 26 gepredigt.
- fol. 18: Zum Dritten Auszuge des Buches: daß die Worte noch feste stehen.
- fol. 44: Zum Vierten Auszuge daß Bekenntniß vom Abentmal Christi.

Den Inhalt im Zusammenhange zu lesen, war mir nicht möglich, ich kann nur einzelne Andeutungen geben, und muß der Zukunft vorbehalten, ob vielleicht einmal der Familie Bestimmteres mitgetheilt werden kann.

Der Inhalt besteht im Wesentlichen in Auszügen aus den gedachten Werken Luthers. Ueberall werden die bezüglichen Folien citirt und die angezogenen Stellen entweder wörtlich oder nach ihrem Sinne wiedergegeben. Es wird durchweg von der Abendmahllehre und der Person Christi gehandelt. Gelegentlich, namentlich in einzelnen Notizen, spricht Dr. Plathener seine Ansicht aus und zwar entsprechend der Darstellung im vorstehenden Glaubensbekenntniß. Er macht insbesondere geltend, die Worte der Schrift seien so aufzufassen, wie sie wirklich lauten. So bemerkt er beispielsweise: „Christus saget nicht, Im Brot ist mein Leib, sondern das Brot ist mein Leib“, und in Bezug auf „Lutheri meinung, daß nemlich sobaldt Christus spricht, das ist mein Leib, sein Leib Im Brodt sey durchs Wort und Craft des heiligen Geists“, „darvon und daß Christus Leib im Brot sey, haben wir kein Wort, sondern Christus saget von dem Brot, daß es sein Leib sei.“ „Vnd ist also allzuwar, daß Lutherus diese erclerunge in die schrift getragen und nicht daraus genommen habe.“ In einer andern Note sagt er erläuternd: „Darzu, daß Christus uns sein leib und blut zu essen gebet und uns desselbigen warhafftig theilhaftig machet, ist freilich nicht von nothen, daß er vorschrieffe, daß sein Leib und Blut In Brot und Wein sei“, und anderweit: „das

abendmal ist ein mysterium vndt weiß ich derwegen nicht, ob Lutherus mit der natürlichen Rede sich zu behelfen."

Er bemerkt ferner: „Paulus saget, daß brot, daß wir brechen vnd nicht daß brotbrechen sey die gemeinschaft des Leibes Christi“, und gegen Luthers Darstellung: „daß Brot brechen vnd essen auch die unwürdigen vnd Gottlosen als Judas Ischarioth vnd ettliche (oder entliche) vorrethet, dieselbigen hetten Ja Gemeinschaft des Leibes Christi vnd sind desselbigen theilhaftig, wie dieser Spruch zwinget, daß das Brot brechen sei gemeinschaft des Leibes Christi, denn man muß ja diesen spruch lassen stracks stehen, daß, wo man bricht, daß da sey die gemeinschaft des Leibes Christi“ — wendet er ein: „recte daß man den Spruch stracks stehen lasse ist billich, der Spruch saget aber von dem Brot brechen vnd dem ort da das Brot gebrochen wird nichts, sondern also lautet Pauli wort daß Brot daß wir brechen ist die gemeinschaft des Leibes Christi.“ In Bezug auf das Beispiel von Judas Ischarioth ist eingeklammert, nämlich als des Dr. Plathener Ansicht, bemerkt, „(vnd hierauf wird erzwungen, daß daß Brot brechen vnd essen nicht sey die gemeinschaft des Leibes Christi, weil Judas kein Theil an Christo gehabt, So saget auch Paulus von den unwürdigen, daß sie schuldig nicht aber theilhaftig des Leibes Christi werden“).

In einer Note heißt es entsprechend: „Paulus sagt von keiner Sünde oder wer unwürdig isset, der versündigt sich am leib, sondern er wird schuldig, *ενοχος εσται* wie es im griechischen heißt.“

Vorstehende Bruchstücke können zwar nicht dazu dienen, eine vollständige Einsicht in des Dr. Plathener Ausführungen zu gewähren, aber sie werden doch ungefähr veranschaulichen, in welchem Sinne er klare helle Sprüche und Zeugnisse der Schrift fordert.

Schließlich will ich noch eine Stelle mittheilen, welche erkennen läßt, wie Dr. Plathener es versteht, daß Christus „als wahrer ewiger Gott“, aber nicht „mit seinem menschlichen Leibe“ allgegenwärtig ist. Einzelne Worte vermochte ich zwar nicht zu entziffern, der Gedankengang aber ist folgender: Gegen die Ausführung von Luther: „Christus Leib ist zur Rechten Gottes, daß ist bekannt. Die Rechte Gottes aber ist an allen Enden. So ist sie gewißlich auch im Brot und Wein. Wo nun die Rechte hand Gottes ist, da muß Christi Leib vnd Blut sein“, bemerkt Dr. Plathener am Rande zu dem Wort „sie:“ „aber nicht der Leib Christi“ und mit Bezug darauf, daß Luther auch gesagt: „daß die Rechte Gottes oder Gottes gewalt sey in einem Kornlein“, also nach jener Deduction zu folgern wäre, „ergo ist das Kornlein auch allenthalben“, führt Dr. Plathener an: „daß Korn, welches alhier zu Sondershausen wechset ist nicht zu Erfurt ob woll Gottes gewalt In dem Korn ist, welches hie vnd zu Erfurt wechset“, „die Rechte Hand Gottes ist nicht zu theilen in viel stück, sondern ein einiges einfältiges wesen.“

Mit Blatt 121 endet das Werk ohne Unterschrift. Ueber Anlaß und Zeit der Niederschrift ist nichts zu ersehen.

In einem später noch zu erwähnenden Briefe an den Diakonus Guenther macht Dr. Plathener zu Citaten aus Luther folgende erläuternde Bemerkungen:

Nota. was in ansedungen unser Trost sein soll nicht daß die menschliche Natur in Christo allmächtig, allwissend vund allgegenwärtig, sondern daß Christus wahrer Gott vund mensch ist.

Nota. Das Sigen zur Rechten Gottes beweist nicht daß die menschliche Natur in Christo allmächtig, allgegenwertig sondern daß der Mensch Christus warer Gott vund Gott gleich sey welches den freilich nicht nach der menschlichen sondern nach der gottlichen Natur muß verstanden werden. Denn gleich ist ehr (saget das Symbolum Athanasii) dem Vater nach der Gottheit kleiner ist er den der Vater nach der Menschheit.

Nota. Christus hat nicht angefangen in der Zeit Gott zu sein Ehr ist aber nicht alle zeit vund von allen vor Gott vund Gottes Son sondern von dem großen Theil vor einen schlechten pur lautern Menschen gehalten biß daß ehr durch die Auferstehung von den Todten wie S. Paulus

lehret der allmächtige Son Gottes erweist vund wie Lutherus hie saget nicht allein ein Mensch sondern auch Gott erkennet vund wie Petrus saget zum Christ vund Herrn gemacht worden.

Nota (zu einem Citat aus Athanasius). Christo tanquam Deo incarnato et mediatori, non autem ipsius naturae assumptae omnia tradita esse.

Nach Vorstehendem dürfte (nach Tholuck, der Geist der lutherischen Theologen Wittenbergs im Verlaufe des siebzehnten Jahrhunderts, 1852.) der Standpunkt des Dr. Plathener sein „der einfache biblische Standpunkt, welcher nicht sowohl die lutherische Abendmahlsfassung verwirft und die von Calvin annimmt, als vielmehr einfach bei dem biblischen Wort stehen bleiben will.“ Tholuck bemerkt insbesondere: „Auch unter den damaligen Lutheranern begegnen wir solchen, die von Ubiquität und mündlichem Genusse von Leib und Blut nichts wissen wollen, weil es zu weit über die Schrift hinausgehe, im übrigen aber sich als treue Kinder der lutherischen Kirche bekennen.“ S. 133.

E. 2. d. Gutachten des Superintendenten Rhot zu Arnstadt.

Wie die nun folgende mit keinem Datum versehene „Antwort auf des Dr. Salomon Platners Fragstücke“ ergibt, sind die Fragen des Dr. Plathener durch den Pfarrer zu Sondershausen dem Superintendenten zur Entgegnung mitgetheilt worden.

Die Antwort ist im Wesentlichen sachlich gehalten und sucht vornämlich durch ein Aneinanderreihen einer großen Anzahl von Bibelstellen und Citaten aus Kirchenvätern und anderen Schriftstellern die Ansichten des Dr. Plathener als irrig darzustellen. Alles Theologische weglassend, bemerke ich nur:

Zum Motto nimmt dieselbe zwei Stellen:

Epiphanius in Ancorato.

Qui non credit Christum esse veracem, ita sicut dixit, (Hoc est corpus meum etc.) is excidit gratia et salute.

Ignatius.

Nemo potest amicus meus esse, qui Dominum meum blasphemat.

Auf die erste Frage des Dr. Plathener erfolgt die Antwort:

Mit dieser Frage beweiset D. Platner, daß er der Calvinisten meinung zugethan sey. Den dieselben lehren ꝛc.

und dann ferner:

Daß D. Platner in seinen Interrogatoriis ferner sezet diese Worte: Unterdeß hat keinen Streit ꝛc.

Hierauf geben wir zur Antwort: wenn nach obgesetzter erklerung unserer kirchen, diese reden verstanden werden, So ist davon kein streit. Daß gestehen aber die Calvinisten nicht, vnd haben Ihre sondere Deuteley, damit sie solche reden erkleren, vnd ist also consensus in verbis, Dissensus in rebus et verborum intellectu. Denn so erkleren ꝛc.

Bezüglich der zweiten Frage heißt es:

Hierauf geben wir kurzlich diese richtige vnd runde antwort: Wer hieran zweifelt, wie D. Platner, der ist ein rechter Calvinist. Denn die Calvinisten lehren ꝛc.

Am Rande stehen unter einander die Worte: Calumniator — Altissimi — Lacerans — Verbi — Incarnati — Naturas. — Ignominiose — Salvatoris — Testamentum — Arrodens, sive alterans.

Demnächst kommt vor:

Was weiter von dem herren Causler D. Platner gesezet wird, das von allen teilen befanndt werde ꝛc. Das lassen wir in seinem werde bleiben, wenn nur worte vnd verstandt, nach laut des buchstabens mit einander obereinstimmen. Tragen aber die

beyserge, daß diese sacramentirische glossa dahinterstecke, die Beza im Mompelgartischen Colloquio herfurbringt fol. 104 mit diesen worten ꝛc.

Vnd das hierinnen D. Platner (quod pace ipsius dictum sit) mit Beza vnd andern Sacramentirern eins sey, erscheinet daraus, daß er in seinen interrogatoriis also schreibet: Davon aber ist die Frage, ob der Herr Christus in seinem worte ꝛc.

Zum Schluß heist es:

Hierauf erkläre sich der Herr Cangler D. Platner mit runden vnd klaren worten, wie wir auf seine fragen gethan haben. So wird man alsdann sehen vnd ersahren, ob ers mit dem Herrn Christo vnd seinen waren worten halte oder ob er ein Calvinist sei.

Unterschrieben ist die Antwort:

M. Fridericus Rhot Superintendens et pastor Arnstadensis, manu propria.

M. Bonaventura Albrecht Diaconus manu propria subscripsit.

Leonhardus Eberhard. propria manu subscripsit.

Nicolaus Antinus Diaconus manu propria subscripsit.

e. Der Bescheid.

Ueber die Erledigung dieser Angelegenheit geben die Akten keine ausreichende Auskunft. Nur das erscheint wahrscheinlich, daß die Geistlichen auf ihre Eingabe vom 5. Febr. 1596 einen erwünschten Bescheid nicht erhalten haben. Denn sie sagen selbst in ihrer Beschwerde vom 21. Novbr. 1597:

„Da denn CC. GG. vff vnterschiedentlich gepflogene handlung zum Theil von CC. GG. selbst, zum Theil durch die verordnete andere Nethe dieser abscheit erfolgt, daß wir uns gedulden sollten bis zu fernerer zeit vnd so vil wir ambt vnd gewissens halber thun könnten, privatis affectibus die sachen nicht hoch urgiren vnd treiben, vund in vnserm ambt fridlibent vns erzeigen, Es wollten auch CC. GG. verschaffung thun, daß wir von ihm Doctor Salo. Platnero in solch vnserm ambt vngehindert sein sollten.“

Bei Ankündigung der Dienstentlassung dagegen schreibt Graf Antonius Heinrich, Dr. Plathener habe den Streit „vonn tag zu tag seiner gethanen zusage zuwider erneuert“, wogegen Dr. Plathener erklärt, daß er „ohne alle seine schuldt vund verursachunge“ seines Dienstes entlassen worden sei, und „weil er nicht gestendig“ fordert, es „vor allen dingen zu ordentlichem verhörr vund seiner vorantwortunge kommen zulassen.“

Das Schreiben vom 6. Januar 1598 erzählt:

„Wdiweil aber das ministerium alhier mit dem selbigenn (nämlich Dr. Platheners Besdenken) als voller Calvinischer Irthumb vund anschlege durchaus nicht zufriedenn, gestalt lit. D nachrichtunge giebet, vnd dann wir selber doraus vund einem andern schreiben so ehr ahnn vnns seine vorschlege vnd bedenken zue saluiren sub lit. E — hier findet sich nachträglich hineincorrigirt: (welches ihme doch von vnsern praedicanten zu Arnstat, wie sub lit. F. — gemeint ist lit. E. 2. — zuvernehmen, der gebühr refutirt vnd wiederlegt worden) — befunden, wo er hinaus wollte vund womit er umbgienge, als haben wir Ihme anzeigen vund beuhelen lassenn, ehr solte das ministerium mit ruhe vund vnser in Gottes wort gegründete Religion unreformiret vund vnangetastet lassenn oder wir könnten Ihnenn In dinsten vund alhier lenger nicht dulden noch leiden, doraus er zwar sich dennselbigen gemess zuuerhalten zuegesagdt aber dasselbige weniger als nichts gehalten: Sondern als vnser Diaconus alhier den tagt des Apostels Mathiae abgewichenen 96 Jahrs seine Predigt aus Gottes wort vorrichtet, hat er ꝛc.“

Diese Erzählung ist jedenfalls ungenau, denn am Tage des Apostels Matthaei (d. h. 25. Februar 1596) war zweifellos das Gutachten des Superintendenten Rhot noch nicht vorhanden, sie ist sichtlich partiisch, denn es soll dadurch die erfolgte Entlassung und beabsichtigte Landesver-

weisung des Dr. Plathener gerechtfertigt werden, und sie ist endlich unglaubwürdig, denn sie stimmt nicht mit den Angaben der Geistlichen in der Beschwerde vom 21. November 1597.

Der wahre Sachverhalt ist wahrscheinlich folgender.

Auf ihre Eingabe vom 5. Februar 1596 und die Gegenerklärung des Dr. Plathener erhielten die Geistlichen den von ihnen in der Beschwerde vom 21. November 1597 gedachten Bescheid. Damit nicht zufrieden, veranlaßten sie das Gutachten des Superintendenten Rhod. Dasselbe ist vielleicht erst nach Verlauf längerer Zeit erstattet worden, denn die Beschwerdeschriften der Geistlichen vom 21. November 1597 und 2. Januar 1598 erwähnen es nicht und auch das Schreiben vom 6. Januar 1598 erst in Folge einer nachträglichen Correctur, und auch die Bezeichnung E. 2. deutet darauf, daß es erst nachträglich in die Reihe der Beweis-Dokumente eingefügt worden ist. (In dem wohlgeordneten Superintendentur-Archiv zu Arnstadt findet sich nichts Bezügliches.)

Ein Befehl an Dr. Plathener, wie ihn das Schreiben vom 6. Januar 1598 angiebt, ist nicht ergangen und eine Zusage Seinerseits, wie behauptet wird, weder verlangt noch erteilt worden.

10. Stolberg im Herbst 1596.

Zeitfuchs berichtet S. 378, daß des Dr. Tileman „seine Bibliothek aus alten Commentariis, einigen Kirchen- und Schul-Lehrern und Historien bestehende, um welcher Willen einmal unterm Beichte-stißen großer Tumult erregt worden, an hiesige Pfarrkirche zum gemeinen Gebrauch des geistlichen Ministerii kommen.“

Dieser sehr unbedeutend erscheinenden Notiz liegen in Wirklichkeit Ereignisse zu Grunde, welche nicht nur den Dr. Plathener, sondern auch das Haus Stolberg auf das Wesentlichste betroffen haben. Es ergeben dies die im Dresdner Hauptstaatsarchiv befindlichen Akten:

Dr. Salomon Platener contra Stolberg, Platners Bestrickung betreffend Ao. 1596. 1597., geführt von Ludwig Wurm von Wolframshausen, hurfürstlich Sächsischem verordnetem Oberaufsehern der Graffschaft Mansfeld und Hauptmann zu Sangerhausen, Protocollum und Acta Judicialia und Extrajudicialia in Sachen der Chur Sachsen, Dr. Salomon Plattners, Michel Trillers Schössers und Christoph Ballermanns Amtsschreibers zu Sangerhausen contra Graf Wolff Ernsten, Johann Heinrich, Ludwig Georg und Christophen zu Stolberg etc. 1597. 1598.

resp. die darin zum Theil im Original zum Theil in Abschrift befindlichen Schriftstücke. Den nach meiner Anleitung daraus gefertigten Auszug habe ich in mir kurz zugemessener Zeit wenigstens soweit mit den Akten verglichen und ergänzt, daß jedenfalls etwas Wesentliches nicht fehlt.

Der Sachverhalt ist danach folgender.

a. Die Bestrickung des Dr. Plathener.

Unterm 10. Septbr. 1596 berichtet Dr. Salomon Plathener an den Grafen Antonius Heinrich von Schwarzburg, wie folgt:

„Nachdem meines Lieben seligen Vaters Bruder, weilandt D. Plathener seliger, etwa gewesener Superintendentens der Graffschaft Stolberg, in seinem Testament, vnter andern auch seiner Bücher halben, disponirt vnd vorschafft, das dieselbige nicht distrahirt vndt verkaufft, Sondern seinen Bruder Kindern, so studiren wurden, oder andern freunden zu gut aufgehobenn vnd behalten werden solten.

So hat ermelter mein Vater damals vnd weil meine Bruedern vnd Ich damals vnd zur zeit meines Vattern seligen absterbens, noch vnmündig vnd Kinder gewesen, solche Bücher in die Kirche zu Stolberg, vnd an den orth so man die Sacristey zunennen pflegt, in einem verschlossenen Schranke, welchen er darzu sonderlich machen lassen, deponirt vnd hindersetzt, vnd den

Schlüssel zu dem Bücherschranck bei sich vnd in seinen henden behalten, wie den folgendes, vnd nach seinem absterben, meine liebe Mutter vnd Bruder, vnd nunmehr von No. 67 her, vnd also fast bei dreißig Jahren Ich solche Schlüssel in meiner handt vnd gewehr gehabt, vnd so oft es mir geliebt, vnd die gelegenheit gegeben, durch den Kirchner, vnersucht der herschafft, oder Jemandes anders, die Kirche vnd Sacristey auffschließen lassen, den Bücherschranck geöffnet, zu den Büchern gesehenn, vnd Je bißweilen etliche Bücher vor mich, vnd zu meinem gebrauch doraus genommen oder auch wol andern dieselbige eine Zeitlang zugebrauchen, gelihen, welches fast Jedermanniglich zu Stolberg, sonderlich aber dem Ministerio, bewußt, vnd vñ denn Nothfal genugsam bewiesen werden kan.

Nachdem nun es sich begeben, das Ich den 9t. dieses (September 96) im Durchreisen, zu Stolberg ankomen, vnd des orthß benachtet, habe ich meinem gebrauch nach, den Kirchner fordern, vnd durch denselbigenn die Kirche vndt Sacristey auffschließen, vnd weil Ich den Schlüssel zum Bücherschranck nicht bei mir, denselben durch den Kleinschmit (wie zuvor auch wohl mehr geschehen) offnen lassenn, doraus drey Bücher dieselbe meiner Notturft nach zugebrauchen, gelanget, vnd zu mir genommen, vnd dan furder den Schranck wiederumb zugemacht vnd verschlossen,

Wie nun Graff Johann zu Stolberg solches erfahren, hat er noch desselbenn abents durch seinen Richter mich beschickt, vnd mir anzeigen lassen, ich solte die Bücher restituiren vnd aus handen stellen, dessen ich mich dan beschwerdt befunden, vnd dem Richter zur Antwort gegebenn, die Bücher weren Mein, vnd Ich gestunde an denselbigenn, vnd der ganzen Liberey noch zur Zeit Keinem Menschen, er were, vnd hieße auch wer, vnd wie er wolte, einig Interesse, vnd erböte mich, do Graff Johan vermeinete, das er zu solchen Büchern mehr vndt beßer Recht, als Ich hette, das Ich derwegen Ime vor meinen gnedigen hern den Grafenn zu Schwarzburg ꝛc. antworten, vnd gerecht werden wolte,

Darbei ist es zwar also vorbliebenn, vnd mir derwegen weiter nichts gesagt, Es hat aber gleichwol der Grafe, wie Ich heute diesen Tag erfahren, nichts weniger noch desselbigenn Abents die Schlüssel zu den Thoren von den Thorwartern durch den Richter abgefordert vnd zu sich genommen, Als Ich nun heute frue umb vier vhr (weil Ich noch vor Mittage zeitlich zu Sondershausen, wegen eines des Orthß in der Ganzeley zwischen vornemen vom Adel, in wichtigen sachen anbestimbtenn vorbeßids Tages sein sollen) mich fertig gemacht, vnd meines wegess reissenn wollenn, habe Ich, als Ich an das Stat Thor komen, befunden, das In- vndt außserhalb des Thores albereit viel Leuthe gehalten, die da gerne herein in die Stat vnd hinnaus gewolt, aber wegenn des, das dem Thorwarter die Schlüssel abgefordert weder ein noch außkomen konnen, vnd habe also auch Ich des orthß wartenn mußenn, bis endlich der Richter komen, vnd nochmals an mich begert, Ich solte die Bücher restituiren, vnd von mir geben, dessen, vnd das Ich dergestalt vñgehaltenn, vnd an meiner nothwendigen Reise gehindert wurde, Ich mich den nochmals beschwerdt, Mit dieser angehaften Protestation, do hiraus meinen gnedigen hern, vnd mir, schimpf vnd Nachtheil zuwachsen solte, das Ich derentwegenn entschuldiget sein, vnd meine Notturft dorgegenn zubedencken wissen wolte, habe auch nochmals zum vberfluß, mit widerholung meines an den Büchern habenden Rechtens vnd des herbringens, Mich vñ meine gnedigen herrnn, als die meiner zu Rechte mechtig, erbotenn.

Darauf der Richter wieder nach dem Schloße gangen, vnd fast bei zwo stunden auffenpriebenn, lezlich aber wiederkomen, vnd mir aus seines herrn Beuehl angezeigt, Ich solte entweder die Bücher restituiren, vnd vonn mir geben, oder Ime angeloben, das Ich vñ Erfordern mich stellen, vnd des geubten freuels halber abtrag thun wolte, Oder, do Ich mich des einen vnd andern weigern wurde, wiederumb zuruck, nach der herberge (dohin er dan mich zubeleiten beuehl) ziehen, vnd doselbst Bescheids gewartenn, Darauf habe Ich mich der Restitution nochmals beschwerdt, dorgegen vñ das herbringen, vnd das Ich Izo nichts mehr vnd anders gethan, als was dabeuorn

vielmals geschehen, und Ich wol befugt, mich beruffen und das derwegen Ich keines freuels gestendig, noch auch und viel weniger mich zum Abtrage erbieten, und derwegenn handtgelobnus thun konte, und weil nun Ich mich dessen geweigert, habe Ich wider nach der herberge faren müssen.

Als dieses ungeferlich umb 7 Uhr vor Mittage geschehen, Ist demnach der Richter neben einem Gerichts Schöppen, Martin Burckhart genant, umb zwölff vhr im Mittage, abermals zu mir in die herberge kommen, und mir angezeigt, Ich solte vonn dannen nicht weichen, Ich hette denn des geubten freuels halber abtragl gemacht, und mich derwegen mit seinem hern vorglichen, habe Ich dem Richter den Bescheidt gegeben, das es des abweichens halber kein gefahr, und derwegen auch solches angelegten Gebots gar nicht bedurfft hette, Es mochte sein herr, und ehr, zusehen, wie sie meiner loß wurden, den Ich des mir zugezogenen schimpfs halber, vonn Inen Abtrag haben, und derwegen meine Notturft wol zubedencken, und an geburenden orten zusuchen wissen wolte.“

Wesentlich anders wird die Sache gegnerischer Seits dargestellt.

Es lautet ein in Abschrift vorhandenes Schriftstück folgendermaßen:

„Der Prädicanten und Vorsteher der Kirche zu Stollberg Klagschreiben

./.

Dr. Salomon Platner ꝛc.

Wolgeborner und Edler graue G. g. ist vnser Audechtigt gebet zu gott dem Almechtigen und doebenen vnser vnderthenigen gehersamen dinste Jederzeit zuuorn, Gnediger Herr G. g. sollen wir krafft tragendes vnser Ambts und desselben erheischender notturfft nicht vorhalten,

Ob wol in den geistlichen und weltlichen Rechten, zuzorderst aber in L. si quis in hoc genus cum L. seq. C. de Episcop. et Clericis ? quae? res desumpta est, ex Auth. de sanctis Episcopis collat. 9. §. si quis cum sacra etc. glo. in c. cum sit generale in uerb. malefactores de for. compet. can. si quis suadente et can. quisquis inuentus. 17. q. 4. *) quibus astipulatur constit. Criminalis Carol. V. constit. 171. et seqq. cum similibus bey ernster schwerer straff verboten, das keiner sich an den geheiligten orttern oder derselben dienern mit wortten oder wercken vorgreifen, oder etwas one vorbewust der geistligkeit und derer, denen das ius patronatus uel inspectionis gebueret, entwehren, viel weniger aber einigen Tumult zu der zeit wan die sacrosancta ministeria exercirt werden, excitirn oder erregen sollen,

So hatt sich doch den Donnerstag nach Natiuitatis Mariae welcher wahr der 9t. diß Jungst vorschienen ungefehr zwischen ein und zwey vhren D. Salomon Platner vnderstanden, vnersucht G. g. oder vnser seinen diener zu den Kirchner zu schicken, und die Sacristerey Ine zuöffnen zu begehren, und nachdem gemelter Kirchner nicht bei wege sondern in der stat gewesen, hatt auf gemelts Doctors dieners hefftiges anhalten sein weib auß einfalt Inen Kindern dieselbe zueröffnen beuohlen, welches dan alles geschehen, gedachter herr Doctor durch einen Schlöffer, denen er zu dero behuf bei sich gehabt einen grossen schrank, in welchem eine zimliche anzall lateinischer bucher so von Ao. 51. bey der Kirchen Se und allewege und one menniglichs einrede oder zuspruche gewesen, sonder zweifel ex titulo donationis uel legati Ecclesiae uel piae causae factae vorwahrt, eröffnen lassen, und doraus eglische bucher nehmen wollen,

Als aber vnter dessen der Kirchner deme die custodia der Sacristey beuohlen, darzukomen und gesehen, das berurter herr Doctor ein buch nach dem andern besehen, und heraus genomen, und darmit nach gehaltenen Vesper da wir beichte geessen, vnsern Beichtt Kindern die Absolution gesprochen und sacrosancta ministeria exercirt, darvon gehen wollen, hatt er Inen, das Ine dieses nichtt vorantwortlichen wehre, erinnert und gebeten, weil one vorwissen G. g. tanquam Patroni huius Ecclesiae oder des Ministerij Ine nichtt alleine die Sacristey zueröffnen, Sondern auch durch gewaldt eglische dorinnen vorwarte schrende oder Kasten aufmachen, und doraus etwas

*) Die citirten Stellen sind l. 10. C. 1. 3. Nov. 133. c. 31, cap. 8. X. 2. 2, can. 21 u. 29. C. 17. qu. 4.

nehmen zulassen, nicht geburete, Solchs sich zuenthalten vnd die bucher an Ir ende zurestituiren, Es hatt aber solchs bey mehrerwenten herrn Doctor nichtt vorkahren wollen, Sondern den Kirchner in loco sacro et inter administrationem sacrorum mit vnbescheidenen wortten angefahren, sagende, du huder, was hastu mangels daran, seint doch die bucher mein Ich will sie vor dir vnd andern wol vorthedigen, Bei dem es aber nicht bleiben lassen, Sondern als der Kirchner nochmals angehalten, vnd Ime one E. g. vnd des ministerij vorbewust, die auß der vorwahrung genommene bucher nicht volgen lassen wollen, hatt Inen der Doctor mit gewaldt et non sine tumultu von sich zuruß gestossen, vnd die Bucher mit grossen vngestum vnd gar tropigk durch seinen diener abtragen lassen, also das wir vnd vnser beicht Kinder solchen Tumult vnd excitirte turbationem gehoret, vnd dadurch nichtt wenig perturbirt,

Wan dan Gnediger herr, solchs thetliches beginnen, eröffnung der in loco sacro verschlossenen gewheren, endwahrung der bucher, vnsern Kirchen diener zugefugte Iniurien vnd gewaldt, so wol excitirte turbation vnd Tumult zur Zeit des beichtstigen, obangezogenen heilsamen rechten, gang vnd gahr zwieder Ja auch Crimen sacrilegij auf sich hatt, prout ex uerbis d. can. quisquis inuentus §. si milites cum §. seq. caus. 17. q. 4. apparet. Alß will vns vnser tragenden Ampts halber nicht geburen, E. g. solchs zumorschweigen, in betrachtung derer vns dorauf gesetzten straff, vnd Ist dorauf an E. g. vnser demutigß bitten, E. g. tanquam Patronus Ecclesiae huius dieselbte vnd vns in gnedigen schuß nehmen vnd nichtt vorkhengen wolte, das dergleichen thetligkeiten an vnser beuohlenen Kirchen vnd derselben guthern, auch an vnsern Kirchen dienern gewaltiglich vorgenommen, oder aber die Administratio sacrorum durch solche tumultus interturbirt werden muge, Sondern den herrn Doctor zue Restitution der entwehrten bucher vnd zu ernster straffe vermuge obangezogener Rechtsgrunde anhalten, Vnd sonsten was E. g. dißfals Obrigkeit wegen geburet in gnedige achtt nehmen,

Das wirt gott der Almechtige E. g. reichlich belohnen ic. ic.

Datum Stolberg den 10. September Ao. 96.

E. G.

vnderthenige
Demutige

Prädicanten vnd Vorsteher
der Kirchen daselbst ic."

In der Anlage einer Stolbergischen Prozeßschrift (replica), praesentirt: Spirae 19 Martii Ao. 99. D. Gödelman (Chursächsischer Anwalt), wird der Inhalt der Klage der Prädicanten meist wörtlich wiederholt, an einzelnen Stellen mit bössartigerer Färbung; so heißt es: in der Sakristei seien „nicht allein die bucher, sondern auch der Kirchen stattliche ornatsbrief vnd Siegel verwarth“, und demnächst:

„vndt ist solches alles vnder verrichtung des Gottes diensts inter vespertinas preces, dem beichtstigen vndt Absolution sprechen geschehen, Also daß die Prediger vndt beicht-Kinder durch solchen Thumult vnd excitirte Turbation (dieweil die Sakristei nur am Chor gelegen, da das beichtstigen würdt gehalten) zum heftigsten Irre gemacht, die Prediger mit Verrichtung Ires ampts Inne haltten, die Confitenten, auß besturzung vom beichten ablassen, vnd bei Inen den Predigern in stüelen auffstehen müessen welches dann die Predicanten an herrn Graf Johann alßbald clagendt gelangen lassen.“

Dann heißt es weiter:

„Auff solche der herrn Predicanten Clage hat wolgedachter herr Graff Johann denselben tag vngesehrlich, umb vier vhr Doctor Plattner wegen oberzehlter that durch Ihrer g. Richter vndt publicum Notarium Arnoldum hundeman, auch einen Rahtsfreundt vnd Schöppenschreiber allhier heinrich Wüllnern bereden laßen, do dann gemelter Richter wie er den D: bey seinem Schwager

Egidius Mülhausen in derselben behausung in der großen Stuben nach der Straßen allein angetroffen, Ihme mit gebüerlicher Reuerenz einen gueten Abendt gebotten vnd seinem verzeichnuß nach volgendts anbringen gethan.

Ehrnuester Achtbar vnd hochgelehrter herr Doctor verordneter Gräfflicher Schwarzbürgischer Cangler vielgünstiger herr Schwager, Es ist von dem wolgebornen vnserm gnedigen herrn dise stundt vnß beuech zue kkommen bey E. C. vnd A. eine werbung zuerichten, wollen demnach wegen wohlgedachts vnser gnedigen herrn gesucht, vor vnser Person freundlich aber gepetten haben, solches von vnß nicht allein anzuehören, sondern auch in diesem vnser geringe Person endtschuldigt zuhalten, vndt ist günstiger herr Cangler an deme das wolgemeltem vnserm gnedigen herren von den Kirchen dienern allhie Clagendt anbracht daß heutiges tags vngesehr umb 2 vhr E. A. sich allhie in die Kirche versüegt, die Sacristey offnen einen schranck auffbrechen mit dem Kirchen diener vnder dem beicht sitzen auch gezancket vnd auß dem eröffneten schranck drey bücher entlehnet vndt weg tragen lassen. Dieweil nun Ihr G. anderst nichts bewußt, dann das solche bücher von weylandt dem auch Ehrwürdigen Achtbarn vnd Hochgelarten herrn Tilemanno Plattner der heiligen schrift vnd beyder rechten Doctorn selligen in die Kirche verordnet, So wölle Ihre G. alß dñorts hoher Obrigkeit nicht gebuehren dieselben anderweit entwenden auch die turbation des Gottesdienst vngceiffert hingehen zulassen, Derentwegen wäre wolgedachtes vnser gnedigen herren gnediges gesinnen es wolle der Doctor solche bücher widerumb von sich stellen vnd andern nottufftige ahnordnung nicht verursachen oder zum wenigsten bericht von sich geben, mit was suegen solche buecher er sich anmassen thet. Hierauff D. Plattner sitzen blieben vnd dise Antwortt gethan ob von euweren gnedigen herren dise werbung, daran Ich doch zweyuel Ihr beuehliget sein möchtet, oder nicht seyn dahien gestalt, da Ihr aber Ja beuehliget so gebet euwerem herrn die Antwortt daß Ich keine bücher entlehnet sondern meine buecher genommen dessen Ich wol besuegt will auch dieselbigen vor euweren herrn vnd euch wolbehalten vnd vertheidigen.

Arnoldt hundeman darauff gesagt Achtbarer großgünstiger herr Doctor, daß ohne beuech wir geringe Persohnen diser werbung vnß nicht vnderstanden, haben E. A. vernünftig zuermessen, derenwegen dann auch eines solchen argwons E. A. vnß erlassen vnd endtschuldigt halten wolten, was aber des herrn Doctoris resolution anbelangt wollen vnserem gnedigen herrn wir dieselbige vnderthenig referiren. Doctor Plattner gesagt Ich lasse es geschehen, dieses haben beide Abgesandten der Jungen herrschafft Präceptor der von wegen wolgedachts herrn Grauen Inen disen beuech angemeldet widerumb berichtet darauff herr Graff Johann Abendt umb 9 vhren gemelten Präceptor wider herunder geschickt, dem Richter vermelden vnd anzeigen lassen, Doctor Plattner nicht von dannen zulassen er habe dann die bücher restituirt, vnd sich mit Ihr g. abgefunden, Disem nach hatt der Richter die schlüssel von Thorwarter abgefordert, vnd den Morgen frühe zum herrn Grauen selbst gangen, sich raht zuerholen, do Ihnen von sein G. beuohlen worden, D: Plattner nachmals zuermelden, daß er die bücher restituieren vnd abtrag machen soltte, würde er aber beweisen, daß die bücher seinem bericht nach sein eigen wehren, so wolten seine G. nicht allein die drey bücher sondern auch die andern alle Ihme vngehendert volgen lassen, Alß nur der Richter Sme solches zuberichten vor der herberge angeklopft ist von der Magdt bericht geschehen, der Doctor sey langst wegk.

Derentwegen der Richter neben dem Gerichtschreiber nach dem ihor geeylet, vnd nachmahls des herrn Grauen meinung dem Doctor fürgehalten, Aber der D. sich runde ercläret, er wolte mit seines selligen Vatters Testament künsttig darthuen vndt beweisen, daß solche bücher Ihme eigenthumblich zuetendig, die bücher aber zue restituieren siele im nicht allein beschwehlich sondern wehre es gahr nicht bedacht, hette auch dieselben albereidt weggeschickt vnd selten sie Ihre G. berichten daß er solchen Ihme zugezogenen schimpff gebüerlich zuehoffern nit wolte vnderlassen, so hette er umb seine G. vnd ganze Herrschafft Stolberg auch ein bessers verschuldt.

Diese des Doctors erklärung durch den Richter abermahlen dem herrn Grauen vnderthenig referirt, darauff S. g. zu J. g. Gangler der zuvor diser Sachen keine wissenschaft gehabt ferners raht sich zuerholen gewiesen. Da nun von beiden erstgemelten Personen dem herren Gangler D: Johann Rendtwigen von diesem vorgemelten Actu nach der lenge bericht geschehen, hat er gerahten Doctor Plattnern diese wege fürzueschlagen, daß er souil die buecher anlangt dieselben entweder restituieren, oder in continenti daß angezogene Jus erweisen solle, auch angeloben, das er sich auf S. g. erfordern stellen, vnd zu Stolberg diser sachen halben zu recht stehen wolte, vnd da er deren keines willigen sondern sich des verweigern würde, das vff solchen fall er allhier in der herberge der sachen endtschafft abwarten solte, welches auch also dem D. fürgeschlagen, darauff er sich souiel die restitution belangt, wie vor erkläret, dann daß er alhier der Sachen abzuwarten, sich nit schuldig erachtet sondern erböttig were vor seinem ordenlichen Richter Jederzeit diser wegen zue recht zue stehen, Wann nun die abgesandten hiemit nicht zuefrid sein, noch Ihue darauff wegfahren lassen können, ist er widerumb zuerück in die herberge gezogen die Ime dann auff beuelch des herrn Grauen durch obgemelte personen angemeldet, das er in Ihrer G. hafft vnd bestrichung sein, vnd auß der herberge ohne Ihr G. zuelassung nicht weichen solte, welches er zuethunn versprochen."

In einem Schreiben des Grafen Johann von Stolberg an Würmb vom 21. October 1596 sagt derselbe: daß er Dr. Plattnern wegen geübten Frevels, Turbirung des damals gehaltenen Gottesdienstes, Beleidigung der Kirchendiener, Eröffnung der Sakristei, gewaltsamer Erbrechung darin asservirter Clausuren, Entwendung etlicher darin einverschlossener gemeiner Bücher in die Herberge bestrickt habe, nachdem das Ministerium ihn unter Einreichung einer peinlichen Klage darum angefallen.

Letztere Behauptung, nämlich daß die Bestrickung erst nach Einreichung der vom 10. September datirten Klage der Geistlichen erfolgt sei, wird von Dr. Mathener bestritten.

Inwieweit die gegenseitigen Behauptungen der Wahrheit entsprechen, darüber liegen gegenwärtig directe Beweise nicht mehr vor, da die bezüglichen Akten cassirt worden sind. Dagegen läßt sich aus den nachfolgenden Dokumenten die Glaubwürdigkeit der gegenseitigen Anführungen wenigstens einigermaßen beurtheilen.

Das eine Schriftstück ergiebt, wieweit die eigene Wissenschaft der Prädikanten reicht. Es lautet:

„Auff die uebergebenen fragen geben wir Predicanten olhier diesen warhafftigen vnd beständigen Bericht, wie volget,

- I. Erstlichen hab Ich Heinricus Cythnerus von den Kirchvettern als Burgermeister Martinn Seyfarth, hanffen harleb, vnnnd Burgermeister Caspar KleinSchmidt seeligen, ofter gehoret, das D. Tilemann Plattner seeligen wittwe, halde nach Ires herrn Tode Ao. 51, die asservirten Bücher, den Kirchvettern alhier, inn Ire gewarsam ueberantwortet, die dann auch 33 Jar so lange Ich hieher im Ministerio gewesen, in Verwahrung bis daher ohne anspruch geblieben.
- II. Zum Andern hat Burgermeister Andres Plattner, der Eltter seeliger Söhne gehabt, die zu Gylfeldt, Wittenbergk vnd an andern Orten Studieret, aber Irer keines, hat vnser wissens der vorwartten Bucher (ohne w. D. Salomon Plattner sich iso derselben thetlichen unterfangen) als seines Eigenthumbes sich angemasset.
3. Zum dritten kann nicht beigebracht oder mit bestandt dargethan werden, das die Predicanten, Kirchvetter, als der Rath, von Jemantz inn soviel Jaren, der Bucher halben jemals ange langet, oder besprochen worden,
4. Zum vierten gestehen die Prädikanten oder Kirchvetter, D. Plattnern die Kirche oder Sakristerei, wenn es Ihme geliebet zu öfuen, kein jus oder quasi possessionem durchaus nicht.

5. Zum fünfften, das D. Plattner kein eigen Schlüssel zum Bücherschrank hiebeuor gehabt, Erscheinet daraus, dz er ungeuer vor zwey oder 3 Jare, durch einen Kleinschmidt alhier, Joachim Nieboldt, der Oberkeit Prädikanten vnd meniglich vnwissent, den Schrank aufbrechen, vnd domals allererst einen schlüssel vorfertigen lassen.
6. Zum Sechsten, dz D. Plattner seinem Vorgeben nach, nach seinem gefallen, menniglich ohnerfucht, habe mügenn Inn die Kirchen gehen, die Sacristey öfuen, vnd mit den vorwarntten Büchern, als mit seinem eigenen gutte gebahren, vnd auff solche maße, wie inn newligkeit geschehen, sich derer anmaßen, kann nicht erweyset werden, Sondern dz ist erweißlich, das D. Plattner vngefahr vor Sechs Jaren, do er bey lebzeiten Martin harlebs seelig, als domals verordneten Kirch Vatters, die Bücher hat besehen wollen, zuvor den kirchvatter darumb begrüffen müssen, welcher auch Personen auß dem mittel des Raths vnd Ministerii darzugefordert, vnd sagt vnser einziger kirchner, welcher 15 Jar alhier gewesen one kirchendienst, bestendig auß, das hiebeuor niemals dermassen wie in neulichkeit geschehen, mit Besichtigung der Bücher vorfahren sey, Sondern wer dieselbige auch vntter Doctor Plattners seeligen erben, oder andere hat besehen wollen, der hatts mit vorwissen der Kirchvetter thun müssen.
7. zum Siebenden findt in D. Tileman Plattners seeligen Testament zwey Argumenta, oder gründe, welche vnser erachtens klerlich zuuorstehen geben, das die angemastten Bücher D. Plattnern eigenthumblich nicht zukommen, als nemlich gemeltter D. Plattner seeliger inn seinem lezten willen ordnett, sezet vnd vormacht, das seine teutsche bücher seinen brüdern, nach seinem todt gefolget werden, welches also geschehen, von den lateinischen Büchern disponirt er, dz sie nicht sollen vorkaufft, vortragen, oder vonn abhanden gebracht, Sondern es damit folgender gestalbt gehalten werden. Sie sollen nemlich seines Bruders Kindern, wann darunter etliche Studieren würden vnd da derer keiner Studirtten andern Bürgers Kindern zum gebrauch vortrawet vnd aufgehoben, auch zum theil alhier inn die Lieberei gegeben werden. Dorauff ervolget, das D. Plattner sich der Bucher als seines eigenthums mit nichten anzumassen habe.

Sezige Berordnete Prädikanten zu Stolbergk

Heinricus Cythnerus

Mattheus Gothus

Arnoldus Zeitfuchs."

Eine Stelle in dem mehrgedachten Bericht widerspricht der Behauptung, daß die Bestrickung auf Grund der vom 10. September datirten Klage der Prädikanten erfolgt sei. Es heißt daselbst:

„Den 17. gedachts Monats Septembris hat der wolgeborne herr Anthoni Heinrich Graff zue Schwarzburg herrn Graff Johann durch S. g. Abgesandten Christoff Zengen Oberhauptman in der Obergraffschafft Schwarzburgk vnd heinrich Carln hauptman zu Sundershausen wegen D: Plattners erlahung ansuechen thun lassen, vndt weil solch des Doctors anhalten, als geschehe es dem herrn Grauen zue Schwarzburg zu sonderlichem despect vndt Ihrer genaden angelegenen sachen ver hinderung angezogen werden wollen, hat wolgedachter herr Graff Johann sich dessen wdt-schuldigt, vnd anzeigen lassen daß Ihrer genaden gestalten sachen nach anders sich nicht erzeigen, noch ein solche that wie geneigt Ihre genaden sonst weren dem Gräfflichen hauß Schwarzburg der Verwandtnuß nach allen freundtlichen willen D. Plattnern auch alle genadt zuerweisen, Ihre G. gewissens vnd Stands Ampts vnd Obrigkeit, auch deß Aigenthums herrn halben vngeeiffert lassen können, So were D: Plattner auch nicht seiner G. herrschafft halben sondern wegen seiner priuat-sachen gen Stolbergk kommen, wer auch an Ihm nicht zuepüehren gewesen, daß Ihme eylende sachen anbefohlen, dieweil er sich wegen der endtwandten bücher daselbst in den andern tag aufge-

halten, Er auch do seiner G. geschäfte, so eyndt vndt wichtig wie angezogen sich viel mehr vmb dz corpus Juris Bartolum vnd dergleichen bücher als die Institutiones Calvini vndt Cyrillum in Joannem angenehmen vnd bekümmert haben solte.

Es hatt aber nicht weniger herr Graff Johann gegen die abgesandten sich dahien erclärt, damit die herrn Grauen zu Schwarzburg sie vnd D: Plattner zuespüren hetten wie Ihr G. sich ungeru zu diesem ernst bewegen lassen so weren sie erpötig, do D. Plattner nachmahls die bücher restituieren, oder an einen ort deponiren, vndt das er nit (?) selbst gewaltiger abholung derselben, auch zuegefüegten Injurien den Predigern vndt heiligen stette, dann auch verächtlicher turbation des Gottesdiensts sich erkennen vnd mit einem wordt vmb verzeihung bitten würde, daß Ihr G. nicht Ihn alleine der bestrichung erlassen, sondern auch so baldt zu Ihrer G. thaffel ziehen vnd erfordern, vndt also alles verzeihen vnd vergessen wollen. Welches die abgesandten D: Plattnern zuermelden, vnd im fall Ime damit gedienet Ihr G. solches wider zuzurückbringen auff sich genommen. Ehe aber dise Graffliche Gesandten vom Schloß gangen, haben die herrn Prädikanten vnd Kirchvätter sich angeben vnd vmb Audiencz bitten lassen, welche da sie Ihnen verstattet, hatt der Hoffprediger vnd Vicepastor herr heinrich Cythnerus gegen den herrn Grauen nomine aller Prediger vnd der Kirchvätter wider D: Plattnern eine Clag des Inhalts wie sie nachmals von Ihnen schriftlich vbergeben vnd noch heftiger in gegenwart der abgesandten angestellt. Ob nun wol herr Graff Johann der meinung gewesen Es würden die Schwarzburgischen Abgeordneten Ihrer G. eine erklärung widerumb einbringen, darumb dann Ihr G. mit der mahlzeit etliche stunde auff sie gewartet, So seindt doch sie nicht wider erschienen, Nachdem nun Graff Johann hierauf D: Plattners verstockte hartnechigkeit, beharrlichen ungehorsam vnd verachtung Ihrer G. handtgreiflich zuespüren gehabt, vndt obgemelte ancläger Ihre Clage auch in schriftten vbergeben, So haben Ihr G. auß obangezogenen vrsachen nicht geübrig sein können, die gebettene peinliche Proceß wider D: Plattnern zu decernieren."

Unter Hinweisung auf diese Sachdarstellung wird in der Prozeßschrift gesagt: „daß Graf Johann zu der fürgenommenen Bestrickung vnd Prozeß wider diesen hochmüthigen Mann, welcher alle gezeigte und angeborne Gütigkeit dieses seines Landesherrn so gar verächtlich hintangesezt, zum höchsten verursacht vnd gleich als wider S. gn. willen gedrungen worden.“

Dr. Salomon Plathener hat nach erlangter Kenntniß von der Klage der Prädikanten und dem Bericht derselben sich über die darin enthaltenen thatsächlichen Angaben und die rechtliche Begründung der Klage ausführlich also ausgelassen:

„Kurtzer Ausstzug

Der wider Dr. Plathenern in Rahmen der Prediger zue Stolbergk vbergebenen vormeindtenn falschem Anclage Stuckweise vorzeichnet, Beneben iederemahls angeheftenn warhaftigenn Gegenbericht.

I.

Dr. Plathener habe seinen Diener zum Kirchner geschickt vnd die Sacristey ihm zueröfnen begehren lassen.

II.

Des Kirchners weib habe auff des Dieners heftiges anhaltenn die Sacristey zueröfnen beholenn.

Allhier sezeñ die Subernirte falsche Anclager (a) die öffentliche vnwahrheit, Sintemal

a) Mitt der allhier angedeutenn subornation hatt es diese gelegenheit, daß Dr. Rentwig, Grafen Johans zu Stolbergk Cangler (wie kunftig suo tempore et loco zur Notdurft bescheindt, vnd er vberfuert werden kan vndt soll) den Montag hernach, als D. Plathener den Freitag zuvor angehalten vnd bestrickt wordenn, die Prediger alle drey zu sich in sein hauß gefordert, ihnen den

D. Platheners Diener zu des Kirchners weibe niemals kommen viel weniger bey oder von derselbenn die öfnung der Sacristey gesucht oder begehret, Sondern es hat D. Plathener Meister Joachim den Schlößer zu sich in die herberge fordern laßenn, vnd wie er dahin kommen, ihme beholenn, er solte hingehenn, vnd den Kirchner die Kirch vnd Sacristey öffnen laßenn, vnd alls den forder den Bucherschranck, weil Er der Dr. den Schlüssel zum Schranck nicht bey sich, auffmachenn,

Darauff der Schlößer hingangen, vnd nach deme durch des Kirchners gefinde die Kirche vnd Sacristey aufgeschlossenn, empfangenem Verhel nach auch dem Schranck auffgemacht, also das D. Plathener, wie er dem Schlößer auß der herberg gefolgett, nach der Kirchenn gangenn, vnd vor die Kirchthür kommen, nicht allein dieselbe, sondern auch die Sacristey, desgleichen den Bucherschranck eröffnet gefunden (a.)

III.

D. Plathener habe, nach deme die Sacristey geöfnet, durch einen Schlößer, den er zu der behueff bey sich gehabt einen großen Schranck in welchem eine zimliche anzal Lateinischer Bücher ic. eröffnen laßenn,

Allhier setzen die subornirte falsche Anceleger abermals die vnwarheit, den, wie nechst berichtet so ist der Bucher Schranck, alls D. Plathener in die Kirch vnd Sacristey kommen, allbereit eröffnett gewesen.

Zu deme, das vff den fall, vnd wan auch D. Plathener gleich den Schlößer mit sich in die Sacristey gebracht, vnd doselbst erst ihm den Schranck auffzumachen beholenn, Solches dennoch vor kein sacrilegium, ia auch nicht vor einen schlechtern frevell angegebenn oder geachtet werden möchte, In betrachtunge, das die Bucher im Schranck D. Plathenern eigenthumlich zustendig (b.) vnd er also demnach guth fug vnd macht gehabt den Schranck öffnen zu laßenn Sonderlich vnd zumahl, weil solches dabevor mehr geschehenn, vnd der eine vnd vornemste Anceleger henrich Kythner hoff vnd StadPrediger zu Stolbergk bekennen muß, vnd mit guthem vnvorlegten gewissen, vnd wan es darzu kommen, vnd er zwehne auß funken, wie man sagt, auffrichten solle, ohne abbruch vnd verlust seiner Seelen heil vnd Seligkeit nicht vorneinen kan, das er selbst einmals darbey gestanden, gesehen vnd gehört, dz D. Plathener eben durch diesen Meister Joachim

Codicem Imp. Justiniani vorgelegt, vnd dorauff vnd ex tit. de Episcop. et Cleric. l. 10. cum auth seq. vorgelesenn, vnd dorauff wider D. Plathenern peinlich zuclagen zugemuthet, Weill nun dem also, vnd die Prediger auß ihrem Veruff vnd Ambt geschrittenn, vnd sich zu peinlichen Ancelegern suborniren vnd gebrauchen, vnd dorauff vndt in ihrem Rahmen eine vormeindte falsche nichtige Clage stellen vnd vbergeben laßenn, vnd dadurch D. Plathenern diesen warhafftigen gegenbericht abgedrungen, So mögen sie auch, ob sie subornirte falsche Anceleger vnd also mit ihrem rechten Namen genennet werden, ihnen nicht mißfallen noch verschmehen laßen, Den schemen sie sich der That, vnd das sie vff anstifften D. Rentwigs per calumniam falsa crimina intentirn, vnd D. Plathenern eines sacrilegii felschlich beschuldigen, nicht; So dürfen Sie sich des Namens, vnd das sie bey diesem D. P. abgedrungenen Bericht subornirte falsche Anceleger genennet werden, auch nicht schemen. Es muß D. Plathener scapham scapham nennen, verhofft niemands ihme solches verargen werde.

a) Allhier berufft sich D. Pl. auff den Schlößer selbst, vnd den auch auß des Kirchners Jungenn, wie den auch D. Pl.'s Diener, das dem also sey, mit warheit wol berichten kann.

b) Dieses kan mit vnd auß des Alten D. Platheners seligen Testament, dessen Extract hierundenn am ende, so viel diesen Punct anlanget, verzeichnet zubefinden ist, alsbaldt in continenti bescheint vnd dargethan werden.

den Schloßer den Bucherschranck öffnen, das Schloß abbrechen, renoviren, vnd einen neuen Schlüssel darzu habe machen laßenn, (a.)

Vndt das eben dieser Schloßer den Bucherschranck zuvorn auch geöfnet, vnd also eigentlich gewußt haben muß, daß derselbe D. Plathener zustendig, Solches erscheint vnd ergibt sich dorauff gnugsam, dz der Schloßer ohne D. Platheners beysein vnd geheiß, Sa auch ehe den der Doctor in die Kirch vnd Sacristey kommen, albereit geöfnet, vnd aufgemacht (b.)

IV.

D. Plathener habe ein Buch nach dem andern beschen, vnd herauß genommen, vnd damit nach gehaltenen Vesper davon gehen wollenn,

Allhier ist D. Plathener gestendig, das Er nicht allein ein Buch nach dem andern herauß gelegt, aufgeschlagen vnd zugesehen, ob sie noch unvorschet, oder ettwa von Motten oder andern vnzieffer schaden genommen, Sondern daß er auch den Schranck mit einem federwisch (welchen Ihm der Kirchner selbst auff sein begeren geholet) aufgedrehet, vnd vom Staub gereinigt,

Er ist auch in gleichem gestendig, daß er drey Bucher beiseits gesetzt, vnd als er den Schranck widerumb vorrigell vnd eingeschloßenn, dieselbe seinen diener Ihme in die herberge nachzutragenn zugestellet vndt bezholenn,

An welchem allen aber D. Plathener nicht gefreuel, viel weniger ein sacrilegium begangen, weil die Bucher Ihme (wie oben berurt, vnd auß seines Vetteren des Altenn D. Platheners seligen Testament so baldt in continenti zu bescheinen) eigenthumblich zustehen vnd gehören, Er auch vber das notdurftig erweisen vnd darthun kan, daß er nun fast von dreißig Jahren her den Schluffell zu dem Bucherschranck bey sich and in seinen gewehren gehabt, vnd so oft es Ihme ge- liebt, vnd die gelegenheit geben die Kirch vnd Sacristey vnersucht der herrschaft oder sonstn iemands durch den Kirchner vnd deselben gesinde aufschließen laßenn (c) den Schranck geöfnet, zu der Liberey gesehen, vnd ie bißweilen ettliche Bucher vor sich vnd zu seinem gebrauch darauff ge- nommen, oder auch wol andern dieselbe ein zeitlang zugebrauchen gelihenn, (d)

V.

Der Kirchner habe D. Plathenern erinnert, weil ihme nicht gebure one vorwissen des

a) Dieses hatt Meister Joachim der Schloßer allbereit vor Graff Johan zu Stolberg be- richtet vnd außgesagt, wird es auch kunftig, wen er eidlich befragt werden solle, gestehen, vnd war sein sagen.

b) Das muß des Kirchners Jung so wol als auch Meister Joachim der Schloßer außsagenn.

c) Anderer Personen, so kunftig, wo noth, Namhaftig gemacht vnd vorgestellt werden können, ißo zugeschweigen, Ist dem einen vnd vornemstenn, Anclager henrich Kythnern, was es umb die Bucher vnd den allhier angedeutenn besitz vnd gebrauch derselben vor eine gelegenheit, gar wol bewußt, vnd derwegen sich umb so viel mehr zuverwundern, dz er wieder sein gewißenn vnd beßer wissen sich zu dieser falschen Anclage darff gebrauchen laßenn.

d) Allhier berufft sich D. Plathener vnder andern in sonderheit auff des hern Neandri Revers, welcher noch ißo in dem verschloßenen Bucherschranck vorhandenn, vnd mit claren außgedruckten wortenn meldett, das die Frau Walpurg Plathenerin vnd ihre Söhne ihme dem hern Neandro auß dieser Lieberey die opera Augustini gelihen, So hatt auch der igtige Superintendens zu Weimar, wie den auch des gewesenen Schulmeisters Luca Wigandi Witwe, noch diese stunde ettliche Bucher bey sich, welche D. Plathener Ihme vnd ihrem haushwirdt vor desenn respective gelihen, dadurch den in gleichem D. Platheners eigenthumbtsRecht vnd Besitz der Bucher bescheindt vnd dargethan wirdt, angesehen, quod qui commodat et proprietatem et possessionem rei commodatae retinet. L. rei commod. cum L. seq. commod.

Grafen und Ministerii die Sacristey eröffnen, vnd ettliche darinnen vorwahrete Schrandt oder Kasten durch gewaltt aufmachenn, vnd ettwas darauß nehmen zulassenn, So sollt er sich solches enthaltenn, vnd die Bucher an ihr ende wiederumb restituiren,

Allhier sezen die subornirte falsche Anleger auch zuviel vnd lauter vnwarheit, Den der Kirchner mehr nicht gesagt oder begert, als das D. Plathener in der Sacristey, so lange bis die Predicanten kehmen vorziehen vnd warten wolte, dessen aber D. Plathener bedenkens gehabt, weil er mit den Predicanten disfalls nicht zuschaffen, hatt derwegen dem Kirchner den Bescheid gegeben, die Bucher wehren sein, vnd die Predicanten hetten dis sein vornemen nicht zusehenn,

Vndt lieber ist auch vormuthlich oder zugleuben, das der Kirchner D. Plathenern dergleichen erinnerrunge gethan vad (?als?) sich Ihme der gestaltt, wie in der Anclage weitkustig narrirt wirdt, widersetzig gemacht haben selte, do er wol gewußt, auch gegen D. Plathenern wenig stunden hernach in der herberge gestanden vnd bekant, (a) das D. Plathener sich der Bucher dabevor in gleichenn angemast, vnd er der Kirchner Ihme vndt auff sein Begehrenn auch zuvor mehr die Sacristey geöffnet vnd aufgeschloßenn hette,

VI.

D. Plathener habe den Kirchner in loco sacro et inter administrationem sacrorum mit vnbescheidenen Worten angefahren, sagende, du hudyler, was hastu mangels dran, Seind doch die Bucher mein, Ich will sie vor dir vnd andern wol vertheidigen.

Als D. Plathener aus der Sacristey gangen vnd sein diener zurück blieben, vnd Ihme nicht gefolgett, vnd Er derwegen sich umbgesehen vnd gewahr worden, das er in der Sacristey vom Kirchner auffgehalten wurde, ist er wider zurück gangen, vnd dem Kirchner gesagt er soll Ihm seinen diener gehen vnd volgen lassenn, darauff auch der diener stracks fort auß der Sacristey gangen, vnd seinem herrn gefolgett.

VII.

D. Plathener habe dem Kirchner als derselbe nochmals angehaltenn, vnd ohne des Grafen vnd Ministerii vorbewußt die auß der Vornahrung genommene Bucher Ihme nicht volgen lassen

a) Mit diesem des Kirchners allhier angedeuteten Bekentnis hatt es eine solche gelegenheit das der Kirchner zu D. Plathenern in die herberg kommen, vnd geclagt, wie der Grafe ihm die Bucher wieder in die Kirch vnd Sacristey zuvorschaffen bey Thurmstraff gebieten lassen, vnd derwegen flehlich gebethen vnd angehalten, dz doch D. Plathener dieselbe von sich geben, vnd wider in die Kirch volgen lassenn wolte, Als aber D. Plathener sich dessen billich geweigert, vnd den Kirchner erinnert, ob er nicht wußte, das er der Doctor dabevor in gleichen den Schrandt öfnen lassen, vnd Bucher darauß gelangt, hatt er dessen gestendig sein, vnd also wider abziehen mußenn.

Nota ad n. VI. Wen gleich erwiesen vnd beigebracht werden könte, das D. Plathener den Kirchner einen hudyler geschelten, vnd von sich zurück gestossen hette, als doch diesen falschen Anlegern ein solches zu praestiren unmöglich, So möchte dennoch wider Ihnen auff die in L. 10 C. de Episcop. et Cleric. geordnete Straff nicht geclagt werden, den erstlich so redet der Text außdrücklich de atroci, vnd von einer solchen iniuria, welche ein sacrilegium vñ sich hatt, Atroce[m] autem iniuriam (inqvit text in L. 3 C. de injur.) sine dubio factam esse manifestum est, si tibi illata est, cum esses in sacerdotio et dignitatis habitum et ornatum praeferres. Et ratione personae ita demum sacrilegium committitur, cum in clericum violenta manus iniicitur. Darnach so erfordert der Text in d. L. 10 ebenmefig auch, dz dergleichen iniuria vnd Beseidigung der Priester vnd Kirchendiener per irruptionem in ecclesias catholicas etc. geschehen sey, Welche qualitates vnd requisita den sich allhier nicht findenn, noch erwiesenn werden mögen. Et proinde etiam locum non habet dispositio, utpote non verificatis praesuppositis.

wollen, mit gewalt et non sine tumultu von sich zurück gestoßen, und die Bücher mit großer ungestumm und gar trotzig durch seinen diener abtragen laßenn,

Dieses ist in gleichem vndt ebenmäßig wie das vorige ein öffentliche vnwarheit, und wie hatt D. Plathener den Kirchner von sich zurück stoßen können, Do der Kirchner in der Sacristey und dargegen D. Plathener außerhalb derselben im Chor bey der ersten und obersten Stufen, so in die Sacristey gehett, und also zimlich weit und einen guthen Ort von ihme gestandenn,

VIII.

Die Anceger, so damals Beicht gesehen, und derselben Beichtkinder haben solchen Tumult und exercirte turbationem gehöret, und seindt dardurch nicht wenig turbirt wordenn,

Wan die subornirte falsche Anceger dieses, wie Recht erweisen, Ja auß allen ihren Beichtkindern auch nur eine einige Person, die mit Bestand und Warheit berichten und sagen kan, das D. Plathener den Kirchner einen hundler gescholtenn, und von sich zurück gestoffenn, und dardurch nicht wenig turbirt worden sey, namhaftig machen vndt vorstellen wordenn, So will D. Plathener nicht allein alles seines Rechtens, so er an den nun zum öfftern angedenten Büchern unzweifelich hatt, vorlustig, sondern auch noch darüber dem Grafen an gelde soviel als die Bücher werdt, zur Straff vorkommen sein, Wol ist das widerspiel, und das D. Plathener und sein Diener mit gebührlicher reverentz vndt entbloßenn heuptern ganz still oben durch das Chor nach der Kirchgangsthur, und durch dieselbe zum Chor hinauß gangenn, war und vff den Nothfall zubeweisen.

IX.

D. Plathener habe hierdurch ein sacrilegium begangen, und Insonderheit contra dispositionem L. si quis in hoc et auth. seq. C. de sacros. Eccl. gl. in c. Cum sit generale in verb. malefactores de for. comp. Can. si quis suadente, et Can. quisquis inventus 17. q. 4. Ja auch wider den 171. und 172. Artickell der Peinlichen halßgerichts Ordnung Keiser Carls des fünften groblich mißhandelt,

Allhier sey den subornirten falschen Ancegern und ihrem vormeßenen subornanten trotz gebotten, das sie dis ihr angeben, wie recht erweisen, und vber D. Plathenern aufzuführen,

Es reden und disponiren die allegirte Jura eigentlich de multiplici genere sacrilegii et eiusdem poena, das ist von mancherley art der mißhandlung, so im rechtenn ein sacrilegium genennet wirdt, und der darauff geordneten Straffe, vnder welchen mißhandlungen den die vornemst ist der Diebstal heiliger oder ungeweihter Dinge an geweihtenn oder ungeweihten Orten (a.)

Nun ist hieroben berurt, und so baldt in continenti zubescheinen, dz die Bücher, dannenher dieser Streit ruhret, D. Plathenern eigenthumblich zustehen und gehören, Stehen aber nun die Bücher D. Plathenern eigenthumblich zu, wie kan und wil man den Ihne beschuldigenn, als ob er in deme und dadurch, dz er dieselbe auß dem Schrancke gelanget, und zu sich genommen, einen Diebstal begangen (b.) Vndt können also demnach die Subornirte falsche anceger das im Rechtenn dißfals erforderete erste requisitum, nemlich Contrectationem rei alienae, dz ist, das die Bücher nicht D. Plathenern, sondern der Kirchen, oder andern Leuten zustendig im geringsten nicht beweisen,

Vndt hilfft sie nicht, das in der vermeindten falschen Anclage mit berurt und angezogen

a) Vide Peinliche halßgerichtsordnung Caroli V. cap. 171 et seq. et Can. quisquis inventus 17 qv. 4. Ubi quod sacrilegium committitur auferendo sacrum de sacro, vel non sacrum de sacro, vel sacrum de non sacro. Et text. in L. Sacrilegii ad L. Jul. Peculatus. ubi peculatus definitur esse furtum in pecunia vel re publica aut sacra.

b) Furtum n. est Contrectatio rei alienae invito domino, et proinde in re propria non committitur.

wirdt, die Bucher sein von Anno p. 51. bey der Kirchenn gewesen, Sintemal notorium vnd offenbahr, vnd den Anlegern guther maßen wol bewust, das D. Platheners Vatter, als seines in igt berurtem Jahr vorstorbenen Bruders Erbe dieselben, weil seine Söhne, denen sie vff gewisse condition vnd Maß vortestirt vnd beschiedenn, damals noch vnmündig vndt Kinder gewesen, bey die Kirche (a.) vnd in die Sacristey deponirt vnd hindersezet, (b) vnd den Schlüssel zum Schranck, vnd also consequenter auch den Besiß vnd Eigenthumb der im Schranck verschloßenen Bucher vovorruckt bey sich behaltenn (c.)

So können ferner vnd vber das auch die subornirte falsche Anleger auch das ander requisitum, nemlich contrectationem fraudulosam et animum furandi (d.) das ist, das D. Plathener disfalls vnd in dem, das Er die Bucher auß dem Schranck gelangt, vnd zu sich genommen, etwas gefehrlicher arglistiger weise gehandelt vnd der Kirchen oder sonstenn iemands die Bucher zuentwenden vorhabens vnd in willens gewesen nicht beweisen (e.)

Den wie hieroben berurt vnd ebenmehig wol erstattet vnd beygebracht werden kan, So hatt D. Plathener nun fast von dreißig Jahren her nicht allein den schluffell zum Bucherschranck, sondern auch neben dem vor vnd ver in vbllichem gebrauch gehabt, vnd hergebracht, das Er, so oft es Ihme gefallen, vnd seine gelegenheit vnd Notdurft gewesen, durch den Kirchner vnd deselbenn gefinde die Kirch vnd Sacristey hatt mögen auffschließen vnd öfnen laßen, welches dan das Ministerium wol gewußt, aber niemals widersprochenn, oder in einigen weg gefochten, vnd kan also demnach D. Plathener (als der iso weiter vnd mehr nichts gethan, den was er, wie berurt, nun fast von 30 Jahren in vbllichem gebrauch gehabt, vnd ohne menniglichs einspruch vnd hinderniß wol hergebracht) einiges disfalls geubten doli oder Betrugs (ohne welchen gleichwol kein Diebstal geschehen mag) (f.) mit bestande nicht beschuldigt werdenn (g.)

Vndt wie wollen doch die Subornirte falsche Anleger die bey der Anclage eingefurte jura (als die da von solchen gesellen, welche Kirchen erbrechen, vnd etwas darauß entragenn, rauben vnd wegnemen, Item welche in Kirchen einfallen, die Priester oder andere Kirchendiener größlich schmechen, schlagen, vnd beleidigenn, oder sonst in ander wege, den Gottesdienst irren, vndt hindern, außstrucklich vnd in specie redenn) hieher vnd auf diesen fall zihen, können sie auch, das D. Plathener dergleichen gethan, beweisen vnd war machen (h.) Wißen sie dan nicht, was Gott der herr

a) Secutus in hoc consilium Pauli Icti in L. 4. de statu lib.

b) Rei depositae proprietates apud deponentem manet, sed et possessio, sagt der Text in L. licet §. rei depositae. Depositum.

c) Argumento textus in L. qua ratione §. item si quis de acquir. rer. domin. Et in §. interdum. Institut. eod. Et in L. Clavibus de contr. emt. Et in L. 2 §. si iusserim de acquir. posses. in quibus locis habetur, quod per traditionem clavium transfertur proprietates et possessio. Unde retentis clavibus eandem retineri consequens est.

d) Furtum n. est contrectatio fraudulosa. L. 1. circa fin. de furt. et sine dolo et animo furandi non committitur L. furtum. de usucap. furtum autem fit. Et §. in summa institut. de oblig. quae ex delict. nasc.

e) Dolo autem qui dicit aliquid factum esse, illud probare tenetur. L. quoties de probat. Si quidem is abesse semper praesumitur, si adesse non probetur. L. omnia §. cum ita legatur vers. species de legat. sec.

f) Furtum n. ex affectu furandi consistit, et sine eo non committitur, per iura superius allegata. Et ita demum furti actio competit, si dolo malo quis rem amoverit §. ita tamen. Inst. de vi bon. rapt. cum similibus.

g) Nam qui iure suo utitur dolo facere non videtur, per vulg.

h) Eam n. se rem (sagt der Text in L. fin. C. de probat.) in publicam notionem

in seinem Gesetz (der gemeinen beschriebenen weltlichen Rechte igo zugeschwignen) uf einen falschen Anleger und Zeugenn vor eine scharffe schwehre Straffe selbst gesetzt und geordnet,

Vnd ist's nicht genugsam, das sie ihres vnordentlichen bosen ergerlichen Lebens vnd wandels halber allbereidt bey Gott vndt Menschen exosi vnd infames sein, Wollen sie nun auch vmb einer hoffgunst vnd gelben Suppen willen sich zu falschen anlegern bestellen vnd gebrauchenn laßenn, vnd also auch dieses Lasters, vnd der dorauf geordneten Straffe theilhaftig machenn, (hiervon frage man zu Stolberg die Kinder auf der gahenn, So wirdt man erfahren, was vor einen wandell diese subornirte anleger führen, vnd dz auch von ihnen samt vnd besonderlich mit dem heiligen Paulo wol gesaget werden mag:

Quid igitur doces alium, teipsum autem non doces etc.)

X.

Vndt werde derwegenn D. Plathener zu restitution der entwehrten Bücher billich angehalten, vnd noch darüber in ernste Straffe vermöge angezogener Rechtsgründe vorurtheilt,

Weil die subornirte falsche Anleger das allhier praesupponirte spolium, vnd das D. Plathener ihnen oder der Kirchen die Bücher reuberischer weise entwehrt, zuerweisen nicht vermögenn, So hatt auch ihr suchen nicht stat, Sondern sie werden der in Gottes Gesetz So wol alls auch in den gemeinen beschriebenen keiserlichen Rechtenn, vff falsche Anleger vnd Zeugenn geordneten Straff billich subdirt vnd vndergebenn."

Es folgt nun in Abschrift: „Extract des alten Dr. Platheners Testament“ von den Worten: „Andere lateinische Bücher“ bis zu den Worten: „geben werden,“ und dazu ist bemerkt:

„Dieser Dr. Plathener ist des igo per calumniam felschlich angeklagten Dr. Platheners patruus, das ist des Batters Bruder gewesen.

Dari cuique intelligitur, quod ita datur, ut ejus fiat. §. sic itaque Supit. de Action."

Vorstehend gedachter kurzer Auszug ist als Anlage beigefügt einem vom Dr. Salomon Plathener entworfenen und vom Grafen Antonius Heinrich von Schwarzburg vollzogenen, demnächst mitzutheilenden Schreiben an den Administrator der Chur Sachsen vom 26. October 1596.

Die Bestrickung des Dr. Plathener bestand, wie sich aus Vorstehendem ergibt, in der Verpflichtung, seine Herberge nicht zu verlassen. Es wurde dadurch namentlich der Verkehr desselben mit dem Grafen von Schwarzburg und Wurmb nicht beschränkt. Die Correspondenz wird durch Boten bewirkt, die zwischen Dresden, Sangerhausen, Gisleben, Sondershausen hin- und herlaufen. So schreibt Dr. Plathener am 5. December, es sei ein Befehl aus Verschen und des Boten Unachtsamkeit nicht nach Dresden, sondern gegen Sondershausen geliefert, „habe derwegen erinnert, das man denselbigen nochmals bei tagt vndt Nacht am gehörigen ortt vorschaffen sollte.“ Von dem Eingang der Befehle an Wurmb erhält Dr. Plathener alsbald Nachricht, und Wurmb theilt ihm auf Ersuchen Abschrift derselben mit, wie auch Dr. Plathener dem Wurmb Abschrift seiner Berichte zc.

b. Der vom Grafen Johann von Stolberg eingeleitete peinliche Prozeß gegen Dr. Plathener.

Ueber den Verlauf dieses Prozeßes ergeben die Akten nur, daß Dr. Plathener die Competenz des Grafen Stolberg nicht anerkannte. Es enthalten dieselben folgende, jedenfalls denselben Vorfall betreffende Notizen.

1. Ein einem Schreiben des Grafen Antonius Heinrich an den Administrator von Sachsen beigefügter Bericht des Dr. Plathener an Ersteren lautet also:

deferre debere sciant cuncti accusatores, quae munita sit idoneis testibus vel indiciis ad probationem indubitatis et luce clarioribus expedita.

„Den 30. Octobris Anno p. 96 zwischen Ein und Zwey vhr nach Mittage ist Joachim Schwalber beneben Andreas Reidemeistern vndt Martin Burchardt zu mir abermals in die herberge kommen, vndt habenn angezeigtt, Sie wehren vonn Ihres gnedigenn herrnn Graff Johans zu Stolberg p. Canzlern abgefertiget, mir eine accusationem contumaciae, beneben einer Citation zu insinuiren, bethen ich wollte dieselbe vonn ihnen annehmen. Ich habe dorauff geantworttet, Ihr herr wuste woll, was S. G. nicht allein auf dem Churfürstlichen Oberhoffgericht zu Leipzig, sondern auch von Meinem gnedigsten herrnn, dem Administratorm der Chur Sachsen meiner Person vndt erledigung halber beuohlen, das nun solches nicht geachtet werden wolte, vndt Ich daruber noch vor vndt vor tribuliret wurde, müste Ich dahin stellen, Ich hoffte aber mein gnedigster herr wurde mich, als eine zur vnschultt hochbedrengete Person in gnedigsten schuz nhemen, vndt meiner erledigung halber wol fernner gebuerliche Verordnunge zuthun wissen, Als nun der Notarius angezeigtt, sie hetten beuhel die Accusationschrift beneben der Citation alhier zulassen, vndt dieselbe auff den Tisch legen wollenn, habe Ich daruor gebethen vndt ihnen vonn dem Tisch nach der thure gefurtt vndt gesagtt, Ich wolte die Citation nicht Annehmen, daß möchten sie Ihrem herrnn oder dem, der sie hergefertigt, vormelden vnd anzeigen, vndt wolte Ich sie, wann sie wiederkehmen, gar nicht hören, darauff sie dauon gangen, die Scheppen haben gebethen, man wolte sie nicht verdencken, sie wehrene vnderthanen vnd musten verrichtten, was Ihnen beuohlen wurde ꝛc.“

2. In der mehrgedachten Anlage der Stolbergischen Prozeßschrift von 1599 heißt es:

„wie dann darinne bißher verfahren, darauff auch von vnuerdächtigen örtern vrtheil erlangt vndt zu dessen eröffnunge angeclagter gebuerlich citirt worden, Auß welchem dann zugleich angeclagters nicht alleine beharrlicher vnghehorsam, sondern auch große vubescheidenheit, damit er Graf Johann gröblich Injurirt clarlich zuespüchren, in deme er bey der Insinuation der einen Peremptori Citation Notarien vnd Zeugen mit disen schimpflichen wortten abgelaßen, was hudelt mich euer herr viel. Item das er sie mit vngestime zur thür gefüert mit disen wortten, Sie solten sich packhen vnd sollte Ihn herr vnd Knecht hienfürter zufrieden lassen, Er gedächte vndt wolte die Citation nicht annehmen.“

Wahrscheinlich hat dieser Prozeß keinen Fortgang gehabt (vgl. unter c und f.) und jedenfalls keinen dem Dr. Plathener ungünstigen Ausgang, weil, wenn dies der Fall gewesen wäre, die Gegner des Dr. Plathener, es anzuführen, nicht würden unterlassen haben.

c. Die Prozesse vor dem Oberhofgericht zu Leipzig.

In Folge des gegen ihn vom Grafen Johann von Stolberg eingehaltenen Verfahrens hat Dr. Plathener beim Oberhofgericht in Leipzig geklagt. Leider sind die im Hauptstaatsarchiv zu Dresden aufbewahrten Akten 1837 an das Appellationsgericht zu Naumburg abgegeben und dort 1838 cassirt worden. Die Rubra lauteten:

Dr. Salomon Platner Gräfl. Schwarzburg. Canzler zu Sondershausen c/a Johann Grafen zu Stolberg, Königstein, Rupschferdt und Bernigerode 1. Vol. de 1596 wegen Befreiung aus dem Gefängnisse.

Dr. Salomon Platner (ꝛc.) c/a Johann Grafen zu Stolberg (ꝛc.) und dessen Canzler D. Johann Rentwig, ingl. Heinrich Rütner, Hof- und Stadtprediger, und Matheus Gotus und Arnold Zeitsuchs, Diaconen zu Stolberg, de 1597. 1. Vol. wegen schmähllicher Angriffe und Injurien auch gefänglicher Bestrickung.

Der Inhalt des ersteren Prozesses ist im Wesentlichen aus den Akten im Dresdner Staatsarchiv zu entnehmen, dagegen ist bezüglich des letzteren Prozesses etwas Weiteres als das vorstehende Rubrum nicht ermittelt.

Die Akten im Dresdner Staatsarchiv ergeben Folgendes.

Unterm 27. September 1596 schreibt Graf Johann von Stolberg an das Oberhofgericht zu Leipzig auf Dr. Platheners ausgebrachte Inhibition, es stehe dem Oberhofgericht nicht zu, ihn

durch angemessene Inhibition der Justizien in Ausübung seiner Justizien zu stören und ihm alle seine Botmäßigkeit abzustricken; dann fährt er fort: „Darmit Ir aber zuespüren, das wir des wieder D. Plattenern gebrauchten ernstls mer dan zuwol, Ir aber vns daran zuhindern nicht befugt gewesen, so thun wir euch hiemit die Peinliche Glage des Ministerii vnd Kirchvetter alhier vberschicken, dorin ein solch factum erzehlet, welches als (an) einem öffentlichen ortt, vnd in facie Ecclesiae geschehen, pro notorio billig zu haltten ist.“

Graf Johann führt später vor dem Reichskammergericht zu Speier an, „wie diesem Plattner angestanden, solchen seinen Landesherrn Graf Johann ad incompetens tribunal zu ziehen“, macht geltend, daß Stolberg nie unter churfürstlicher Hoheit gestanden, „derowegen Inen durch das churfürstlich Sächsische Hoffgericht zu Leipzig kein Gebot aufzulegen,“ und erwähnt, dasselbe habe „drei vnterschiedliche nichtige mandata de relaxando vermeintlich ausgehen lassen, doch mit diesem anhang, wofern die Sache peinlich oder igt bemelter Graff sonst vermeinte, der verstrickung befugt zu sein, daß er sich solche inhibitiones nicht sollte irren lassen.“ Letzteres bezieht sich jedenfalls darauf, daß in den Inhibitionen in gleicher Weise, wie in den später zu erwähnenden Inhibitionen gegen den Grafen Schwarzburg die Stelle vorkam: „oder (were) die Sache peinlich oder E. g. vermeinten sonsten hierzu genugsame erhebliche vund zu recht beständige vrsachen zu haben, So wollen E. g. sich diese inhibition nichts irren lassen, sondern dero ungeachtet, sich derselben botmäßigkeit hierinnen geburlichen gebrauchen“ u. s. w. Dr. Plathener schreibt unterm 21. November 96 an Wurm: „Die Erfahrung bezeuget, daß der Graue auf dergleichen Poenall Beuehl wenig giebt (wie Ich dann, vber die am Obernhofgericht nun zum drittenmahl ausgewirckte Inhibition, noch allhier aufgehalten werde.)“

d. Das Verfahren vor Herzog Friedrich Wilhelm, Vormund und der Chur Sachsen Administrator.

In einem Schreiben vom 25. September 1596 bittet Graf Antonius Heinrich von Schwarzburg den Herzog Friedrich Wilhelm unter Beifügung des Dr. Plathenerschen Berichts vom 10. September, da er und sein Bruder bevorstehender wichtiger Sachen halber seines Canglers D. Plathener höchlichst benöthigt sei, der Graf Johann aber die vom Oberhofgericht zu Leipzig an ihn ausgegangenen Inhibitiones schimpflich hintan setze und denselben nicht zu pariren sich schuldig erachte, daß dem Hauptmann und Schöffler zu Sangerhausen, Ludwig Wurm, aufgetragen und befohlen werde, den Cangler von Stolberg abzufordern. Hierauf ergeht an Wurm unterm 8. October 96 der schriftliche Befehl: Er solle kraft Dieses beklagtem Grafen zu Stolberg im Beisein derjenigen, welche supplicirender Graf Anthoni Heinrich zu Schwarzburg zu ihm abfertigen werde, solches vorhalten, und wenn derselbe keine andere und erheblichere Ursache, Dr. Platener anzuhalten, gehabt, denn wie von dem Grafen zu Schwarzburg und dem Verstrickten angezogen werde, ihm auferlegen, daß er D. Plattenern bei Vermeidung ernstler Strafe und Ungnade ohne Entgelt also bald der Verstrickung entledigen und loßzählen solle, und ihm daneben vermelden, da er denselben rechtlich an gehörendem Orte zu besprechen gemeint, ihm solches zu thun unbenommen.

Demzufolge citirt Wurm unterm 14. October den Grafen Johann auf den 20. October vor sich nach Sangerhausen, um ihm in Gegenwart der Schwarzburgischen Abgeordneten den Befehl vom 8. October vorzuhalten, und setzt den Grafen Antonius von dem anberaumten Termin in Kenntniß. Die Citation kommt jedoch von Stolberg unerbrochen zurück und der Graf erscheint nicht im Termine. Wurm entledigt sich deshalb schriftlich seines Auftrags wider Graf Johann, derselbe leistet jedoch dem Churfürstlichen Befehle keinen Gehorsam, es wird vielmehr von seiner Canzlei nur der Empfang des Schreibens bekannt und binnen 3 Tagen Antwort versprochen.

Schwarzburgscher Seits waren zum Termin abgesandt „vnserer Rätthe Christoph Zenge vnd

Dr. Bedinus. (Ersteren nennt Dr. Plathener „meinen Geuatter.“ Derselbe war Pathe von Martha, Tochter des Dr. Plathener.)

Graf Johann rechtfertigt im Schreiben an Wurmb vom 21. October sein Ausbleiben im Termine damit, daß er und seine Diener vom Administrator nicht „mitt gnugsamer sicherheit vnd geleitte (ohne welchs wir vns inn die Churf. S. Gerichte wegen der kunthbaren vnd im wercke gnugsam erengte gefahr zu wagen, nicht vnbillig schew tragen) vorsehen“ gewesen, antwortet in der Sache, wie schon angeführt, und fährt dann fort: Sollte er aber dieserhalb, trotz der peinlichen Anlage der Geistlichen und klarer Verordnung der Rechte, die da wolle, daß in solchen Fällen auch ohne vorgehende Klage ex officio solle procedirt werden, beschwert oder am exercitio seiner Jurisdiction ungebührlich gehindert werden, so wolle er sich an die Kaiserliche Majestät und den Lehnsberrn der Stolbergischen Gerichte, den Erzbischof und Churfürsten von Mainz, Raths und Schutzes halber wenden.

Diesem Schreiben sind beigelegt: das Klagschreiben der Prädikanten vom 10. September, der Bericht des Grafen Johann an das Oberhofgericht zu Leipzig vom 27. September, der Bericht der Prädikanten und der Seite 32 mitgetheilte Extrakt des Dr. Dileman Plattnerschen Testamentes.

Abschrift gedachten Schreibens und der Anlagen theilt Wurmb unterm 24. October dem Dr. Plathener mit.

Dr. Plathener entwirft nun die Supplication des Grafen Antonius Heinrich von Schwarzburg an Friedrich Wilhelm vom 26. October, übersendet Abschrift derselben nebst Anlage am 26. October an Wurmb, bemerkt, er zweifle nicht, „S. G. werden dieselbige also belieben, zum original fertigen, vnd furder vnnsäumlich abgehen lassen,“ und bittet, Wurmb möge mit seiner relation nicht säumen, damit seines Herrn Bote dieselbige, „wo der herr (nämlich Wurmb) In deme kein besonder bedenden hatt, mitnehmen möge.“

Die Supplication lautet also:

„Durchlauchtigster hochgeborner Fürst, E. F. G. seindt meine vnterthenigste dienste Iderzeit trewes vleis zuuern, Gnedigster herr,

Anfenglichenn thu gegenn E. f. g. Ich mich wegen des vff meine bey E. f. g. hienechst der meinem Canzler D. Salomon Plathener, vnuerschuldt zugestandenen beschwerunge vnd desselben erledigung halber, vnterthenigst eingewante Supplication anhero vorordenten Oberauffsehern der Graffschaft Mansfeldt, vnd heuptman zu Sangerhaussen p. gnedigst ertheilten Beuehls, vnterthenigst bedanken, Vnd hette nun zwar wol gemeint vnd mich vorsehen, Weil mein Vetter Graff Johan zu Stolberg p. zu der wieder meinen Canzler de facto vorgenommenen bestrickunge kein ander vrsach, als eben die, so in angeregter meiner supplication, vnd deme derselben beigelegten Bericht berurt, vnnnd E. f. g. vnterthenigst vorgebracht, vnd das er nemlich aus seines Vetteren, Weilandt D. Platheners bei die Kirche zu Stolberg durch seinen des Canzlers Vatern aus bewegenden vrsachen deponirten vnd hindersezten Liberey ezliche Bucher gelangt, vnd zu sich genomen, vorzuwenden hat, So wurde er E. F. G. doruf erfolgtem rechtmehigem Bescheide vnterthenigst, wie billich, acquiescirt, vnd deme darbei angehesten, vnd durch ermelten E. f. g. Obergfsehern vnd heuptman, Ine forder erofneten Beuehl zu gehorsamer schuldiger folge, Meinen Canzler one entgeltt alsobaldt der bestrickung entledigt vnd lohßgezelt habenn, Ich vormercke aber, das gedachter mein Vetter sonder zweifel aus vorleitung seiner Rätthe vnd diener nochmals vff dießem nichtigen behelff vnd Einwenden, als Ob er meinen Canzler vff Clag vnd anhaltenn der Vorordenten des Ministerii von Obrigkeit wegenn bestricken lassen, beruhet, vnd daher nicht schuldig sein will, E. F. G. Beuehl zu pariren vnd demselben zu folge meinen Canzler der bestrickunge zuentledigen,

Nun stelle Ich dahin, vnd lasse meinen Vetteren vnd den Canzler zusammen, vnd kunftig gegenn einander auffüren, Ob mein Vetter vor sich, oder ad instantiam der Vorordenten des Mi-

nisterii die Bestrickung vorgenommen, vnd anbeuohlen, Ich kan aber gleichwol bei mir nit ermessen, das mein Better solte hirdurch das Jenige, was er Igberurtermassen vndt sonst wider meinen Canzler de facto vorgenommen, salviren vnd entschuldigenn, oder auch sich der anbeuohlenen Loßzehlung auffhalten können, den hette mein Better in dießer Sachenn Richters stadt haltenn, vnd wie einem Richter zusieht vnd geburt, vnparteisch handelen vnd procediren wollenn, So hette er pilllich vor allen Dingen die Glegert vnd den Beclagtenn gegen einander horen, vnd demnach Meinem Canzler solcher Vorhor abzuwartenn, vnd vor des nicht zuweichen, anmelden vnd vferlegenn, Nicht aber dergestalt von der Execution den Anfang machen, vnd one einige vorgehende Vorwarnunge vor meinem Canzler, gleichsam als ob er ein dieb vndt Reuber, die StatThor vorschließen, biß vñ halbenn Mittag zuhalten, von Ime abtrag vndt Strafe fordernn, vnd als er sich desenn aus dießer zu Recht beständigen erheblichen Ursache, das er nicht gehört, vielweniger einiges freuels vberfurt, wie billlich, vorweigert, vnd sich auf mich, vnd meine freundtliche Liebe Brudere als seine Dredentliche Obrigkeit zu Recht erpoten, Ime von dem StatThor wiederumb zurück biß vor die herberge durch den Richter beleitenn, vnd daselbst bestrieken laßen sollen, Ja es hette mein Better zum Wenigsten, vnd do er Se weder meines Canzlers Person, standt, vnd Ambt, vnd das derselbe gleichwol sich bisher gegenn Ime in viel wege dienstwertig, vnd dermaßen bezeigt, das er mit Ime (als vns anders nicht bewußt) Sderzeit wol zufriedenn gewesen, Noch auch mich, vnd meine freundtliche Liebe Bruder (denen dan hirdurch weniger nicht, als meinem Canzler selbst schimpf vnd nachtheil zugezogen) bedencken vnd in acht nemen wollen, dem Ghurf. Obernhofgericht zu ehren, vnd bezeigung schuldiges gehorsambs, Meinen Canzler vñ gleich vndt recht der Vorstrickung erlassen Sollenn, sonderlich vndt zumahl, Weil Ime unuerborgen, was es mit den Buchern, dannen her der streit ruret, vor eine gelegenheit, vnd das dieselben meinem Canzlern vormöge seines Bettern Testaments (desen Copie dan mein Better, wie Ich aus meiner hirnegst gegen Stolberg zu Ime geschickter Rärthe vnd diener Bericht vorneme, gesehen vnd gelesenn) eigenthumblich zustehenn vnd gehorenn, vnd demnach mein Canzler, auch vñ denn fall, vnd wan er gleich in dem, das er one meines Bettern vnd des Ministerii vorbewußt den BucherSchrancf erofnen laßenn, vnd eglliche Bucher daraus gelangt, vnd zu sich genomen, oder sonst den Sachen zuuiel gethan hette, derenthalbenn doch nicht, als ob er ein sacrilegium begangen, vnd also vñ die bei der vormeinten Anclage eingefurte jura meines ermessens, peinlich angeclagt, vielweniger aber dergestalt, wie de facto geschehen, vnd Ime widerfaren, mit dem Leibe (sintemal er nicht allein zu Recht gefessen, vnd genugsam begutert, Sondern auch Standes vnd Ampts halber in Wirde ist) angehalten, vnd in Vorstrickung gelegt werdenn mochte, Vnd hat also mein Better viel zu geschwinde gefaren, vnd dieß sein widerrechtlich beginnen vnd vornemen, mit der vnter der Predicanten vnd Vorsteher der Kirchenn zu Stolberg Namen (in Wahrheit scharff genug) gestelten vnd E. f. g. Oberauffseher vndt heuptman, vnter andernn Beilagen mit zugeschickten Anclage, gar nicht zu bementelen, noch zuentschuldigenn, Angesehen, das, do auch schon die Anclager in vnd bei Irer Anclage austruglich vnd in specie gesucht, vnd begert hetten, das mein Canzler mit dem Leib angehalten vnd bestriekt werden mochte, (wie gleichwol daruon in der Anclage kein Wort zubefinden, Ja die Anclage auch vielleicht zu der Zeit, als wieder meinen Canzler mit der Vorstrickung vorsehen wol noch in der fedder gesteckt, vnd in rerum natura, wie Ich sagen mochte, nicht gewesenn.) Mein Better demnach sich billlich hette eines andernn vnd beßern bedenkenn, vnd zuuorn, vnd ehe dan ehr zur execution geschrittenn, vnd meinen Canzler vorstricken laßenn, der Sachenn, vnd aller derselben Umbstende vndt gelegenheit eigentlich vnd mit vleis erkundigen, vnd also eum causae cognitione procediren vndt vorsehen sollen,

Doch will Ich denn Proceß oder auch die heuptsache weiter nicht disputiren, Es wird mein Canzler derwegen sein Recht vnd Notturft (als Ich hoffe, vnd aus diesem hirbei gefugten seinem vñ die vormeinte Anclage gestelten, vnd mir zugeschickten gegen Berichte egllichermassen zuuormerken

ist,) wol zubedencken, vnd kunfftig ann geburenden Orthen auszufuren wissen, Ich thu Igo und zu dießem mahl bei E. f. g. nur allein nochmals unterthenigst suchen vndt bittenn, E. f. g. wollenn in gnedigster erwegung, das mein Vetter Graff Johan zu Stolberg p. meinen Ganzler nun in die Siebende Wochen mir vnd meinen freundlichen liebenn Brudern zu mercklichem schimpff, despeect, vndt nachtheil vfzuhaltenn, durchaus kein fug, vnd die geringste vrsache nicht hat, ferner gnedigst beuehlen vnd anordnung thun, darmitt mein Ganzler einßmals der Bestrickung entledigt werdenn, vnd wider zu den Seinen, vnd Borrichtunge seiner AmptsSachen komen moge, Soll er hiurigen meinem vnterthenigsten erbieten nach, Meinem Vettern, vnd Wer In sonsten der zu sich genommenen Bucher halber redlos vndt Anspruchs nicht erlassenn will, an Orth vnd enden, dahin E. f. g. Sine Weiffen werdenn, zu recht antwortenn vndt fuß haltenn, vndt E. f. g. vnterthenigste dienste hochstem meinem vormozgen nach zuleisten bin Ich zu Iderzeit willig bereit."

Wurmb berichtet unterm 28. October an Friedrich Wilhelm unter Beifügung der Antwort des Grafen Johann von Stolberg vom 21. October nebst Beilagen.

Friedrich Wilhelm war also von der Sachlage vollständig unterrichtet.

Unterm 1. November ersucht Graf Antonius Heinrich unter Beifügung des Dr. Plathener'schen Berichts betreffend den 30. October den Wurmb, wenn ferner ein Fürstlicher Befehl der Erledigung seines Kanzlers erfolgen sollte, denselben unsäumlich zu exequiren auch alle andern füglich und zur Sache dienlichen Mittel zu versuchen.

Wurmb erhält von Friedrich Wilhelm unterm 3. November den Befehl, er solle kraft dieses und vorigen Befehls dem Grafen Johann unter Vorbehalt der bereits verwirkten bei einer noch höheren Strafe auferlegen, gedachten Dr. Plattener ohne Entgelt der Bestrickung sofort entledigen und loszählen zu lassen, und unterm 11. November einen weiteren Befehl, worin es heißt:

"Wie nun seine (des Grafen Johann) vorgebrachte Entschuldigung unerheblich, also find wir auch ihm seinen Ungehorsam und beharrliche Widersetzlichkeit nachzusehen nicht bedacht, derhalben ist vor uns unser Begehren, wofern ermeldter Graf, auf unsern anderweitten Befehl, welcher dir und deinem Mitcommissario (Michel Triller Schöffer zu Sangerhausen) inmittelft zugekommen sein wird D. Plattnern nicht auf freien Fuß stellen würde, du wollest ihm bei Verlust der von unserm jungen Vettern habenden Lehne auferlegen mehrgedachten D. Plattnern unvorlängst der Haft zu entledigen. Auf den Fall aber solches von ihm nicht beschehen würde, so wollest du beneben dem Schöffer zu Sangerhausen auf des Grafen Person bestallung machen und da er in dem Churf. Sächß. Territorio betreten würde, ihn Kraft Dieses bis auf unsre fernere Verordnung handfest machen."

Unterm 17. November schreibt Dr. Plathener an Wurmb, durch den Boten habe er Kenntniß erhalten vom Eingang des Befehls, „vndt weil dann nun Ich solches numehr anderweit erfolgten Befehls bißher wie der herr wohl zuerachten mit besonderm großen Verlangen erwartet, vndt derwegen nun auch gerne wissen mochte, waß ich mich desselbigen zugetrösten, So hab ich demnach den Boten alßbaldt wieder zuruck laufen laßen, vndt bitte nun mit besonderm fleiß freundlich der herr wolle do es ohne verweiß, alß ich mich verseehe, geschehen kan, mir auf gut vertrauwen ein abschrifft deß Befehls zukommen laßen oder doch zum wenigsten den Inhalt desselbigen mit zwey drey worten eröffnen."

Wurmb und Michael Triller geben mittelft Schreibens vom 20. November dem Grafen Johann kraft erhaltenen Befehls (vom 3. November) bei Strafe von 500 Thalern und ihres gnädigen Herrn schwerer Ungnade auf, Dr. Salomon Platenern ohne Entgelt und längeren Verzug der Bestrickung ledig und loszuzählen. Sie übersenden dem Dr. Plathener dies Schreiben und die erbetene Abschrifft, um ersteres dem Grafen Johann zu insinuiren, Dr. Plathener insinuirt es, Seitens der Stolberg'schen Kanzlei wird binnen wenig Tagen Antwort versprochen. Dr. Plathener macht den Wurmb auf ein Versehen bei Erlaß seines Befehls aufmerksam, und nun schreibt Wurmb (ohne Datum) an Graf Johann, daß er ihm kraft habenden ernstlichen Befehls auferlade, Dr.

Plattnern ohne längeren Verzug bei Verlust der Churf. Sächs. Lehne auch Vermeidung schwerer Strafe und Ungnade auf freien Fuß zu stellen, und wenn er ihn um irgend etwas zu belangen gedenke, dies vor seiner ordentlichen Obrigkeit zu thun.

Unterm 23. November berichtet Wurmb an Friedrich Wilhelm, daß er dem Grafen Johann den Inhalt der beiden Befehle zu erkennen gegeben, und fährt dann fort:

„Nun zweifle ich gar sehr ob S. g. hierauf pariren und den Cansler loszählen werden, Vnd wiewohl e. f. g. auf solchen Fall die Nothdurft albereit gnädigst angeordnet, Ich auch neben dem Amtschöfer zu Sangerhausen auf S. g. Person gerne Bestallung machen und dieselbige da sie im Churf. Sächs. Territorio zu betreten bis auf ferneren Bescheid handfest machen wollen, So haben doch e. f. g. aus wohlgemeldtes Grafen jüngsten unterm Dato d. 21. Octobris an mich abgegangnen Schreiben gnädigst vernommen, daß S. g. ohne gnugsame Sicherheit und Geleite in die Churf. Sächs. Gerichte zu kommen, Scheu tragen und gleichsam dadurch inferiren wollen, als wären S. g. zu Stollberg sicher und außerhalb des Churf. Sächs. Territorii angesetzt,

Wann ich aber die Zeit meines Lebens anders nicht gehört, Ich auch solches also bei dem Amte Sangerhausen besinde, daß Schloß und Stadt Stollberg, obs wohl Churf. Meinzisch Lehen, jedoch nichts destoweniger allermassen wie die Gräfl. Schwarzburgischen Häuser und Aemter Sondershausen, Straußberg, Keula und andere dergleichen in unwidersprechlicher Churfürstlicher Sächsischer Landesfürstlicher hohheit und Oberbotmäßigkeit gelegen, deren sich auch bis Dato kein benachbarter Fürst oder Potentat dem hochlöblichen Churfürstl. haus Sachsen zu Verfang angemacht, noch die ergangene wirkliche executiones, so deren Derter zu etlich Malen durch das Amt Sangerhausen vollstreckt worden, widersprochen, sondern die Grafen zu Stollberg vor dieser Zeit das Churf. haus zu Sachsen und desselben Oberhofgericht zu Leipzig pro competente et ordinario erkannt, auch solches klagender herr Graf zu Schwarzburg durch S. g. eingewandte supplication hiß bestätigen, Als habe ich nicht unterlassen können, E. f. g. hierunter unterthänigst zu erinnern und um gnädigsten Bescheid zu bitten, im Fall oftgenannter Graf Johann, den bestrickten D. Plathenern abermals nicht erledigen sollte, obs nicht ein Weg, daß ich oder der Amtschöfer zu Sangerhausen sich neben etlichen Schützen in aller Stille gegen Stollberg begeben und alda von e. f. g. wegen den verhafteten Cansler loszählen und mit uns hinweg führen möchten,

Unterm 25. November schreibt Graf Johann an Wurmb, daß er entweder in Person oder in anderem Wege wegen Dr. Plattners Bestrickung an Friedrich Wilhelm gründlichen Bericht erstatten wolle, Wurmb aber erhält unterm 30. November einen neuen Befehl, in welchem es heißt:

„Diemeil er (Gr. Johann) unser Gebot und Verbot für nichts achtet, so wollen wir solche Mittel gegen ihn vorzunehmen bedacht sein, die ihm zu wenig Frommen gereichen.“ Daher solle Wurmb mit dem Schöfer zu Sangerhausen und etlichen Schützen in aller Stille gegen Stollberg rücken und den verhafteten Doctor auf freien Fuß stellen und mit hinweg nehmen.

Unterm 4. December schreibt Graf Johann an Wurmb, daß er an Friedrich Wilhelm ausführlich berichtet habe und täglich der Resolution entgegenstehe. Deshalb werde er auch D. Plathenern der Bestrickung vorläufig nicht entlassen, sondern S. f. g. Erklärung abwarten.

Diese Antwort theilt Wurmb dem Dr. Plathener in einem Schreiben vom 9. December mit und bittet zugleich, ihn durch den Boten wissen zu lassen, wenn jetzt Abends und Morgens die Stadthore gesperrt und wie sie verwahret auch in wessen Hause er anzutreffen.

Unterm 9. December schreibt Dr. Plathener an Wurmb:

„Meine willige diennste zuuorn, Gestrenger, Edler, vnd Ehrnuester, besonder gunstiger lieber herr vndt freunt, Ich will nicht zweiffeln, dem herrn sey mein letztes Schreibenn, vom dato dem 5t. dieses zuerkommenn, Weill nun die darbey gebethene Abschrift, bis noch nicht anhero gelanget, Ich auch neben deme eine Notdurft zu sein erachtet, dem herrn vonn deme, was diese tage alhier vorgelauffenn Bericht zu thun, So habe Ich derwegen, Zeigern dieses gegenwertigen

Bothen, zue dem hernn, mit diesem Schreiben ablauffen laßenn, vndt soll demnach dem hernn nicht vorhaltten, das Mein vngnediger herr, Graf Johann zue Stolbergk, am nechsten Montage, S. G. Richter, beneben Notarien vndt Zeugen, zue mir Inn die herberge geschickt, vndt mir anmelden laßen, Ich wußte welcher gestaltt, vnser aller gnedigster herr, der Keyser, dem hernn Grafen vonn der Lippe, Inn Vormundtschafft Sachenn, Meine gnedige hernn, die Grafen zue Schwarzburgk p. vndt dero gewesene hernn vormundere belangende, allergnedigste Commission aufgetragen, Vndt das darauf vndt zuuorrichtung solcher Commission der herr Commissarius S. G. subdelegirte Rätthe, gegen Sondershausen abgeordnet vndt geschickt hette, die auch Iho des orths zur stedte, vnnndt bey seinem gnedigen hernn In Schrifften gesucht, das Ich zue der beuorstehenden handelunge (vndt wie des Richters Verba formalia wahren zue dem actu) der Bestrickunge erlassen werden mochte, daher dan vndt weill sein gnediger herr, der Key: May: zue Ehren, vndt den hernn Commissarien zugefallen geschehen laßen könte, das Ich der Bestrickunge gesuchter maßen vndt zue solchen actu erledigt, vndt mir nach Sondershausen zue ziehen erleubt wurde, ehr abgefertigt, vnnndt beuehlicht wehre, mich, doch vf gewisse maße vndt dergestalt, das Ich vor allen dingenn zusagen vndt Cauiren solte, mich vf seines gnedigen hernn erfodern Jederzeit wieder anhero zustellen, vndt des angefangenen Proceß aufzuwarten, der Bestrickunge loßzuelassen, Darauf Ich Ihme kurzlich den Bescheidt gegeben, Es wuste sein gnediger herr guttermäßen woll, was meiner erledigung halber, beydes aus dem Obernhoefergerichte zue Leipzigk, vndt dan auch vom Churf. hoefer zue Dresden, nicht einß, sondern nun vielmahls beuolen, das nun demselbigen nicht gehorsam werden wolte, mueste Ich dahin stellen, vndt weill der an wolermetem Obernhoefergerichte, seinem herren vndt mir bestimbte Termin nuh mehr herbey ruckte, vndt vor der Thur wehre, So wolte Ich gewarten, was S. G. wieder mich clagen wurde, vndt dargegen meiner Notturfft nicht vorgehen, Vndt wehre mir gar nicht gelegen, das Ich mich der Bestrickunge dergestalt, vndt gleichsam vf vorbitte loßzehlen laßen, vndt darueber noch Caution bestellen soltte, Ich hette nichts mißhandelt, bedurffte derwegen auch keiner gnade, oder Vorbitt, Sondern Ich wolte mit Recht vndt Ehren loß sein, Vndt hette Mein gnedigster herr außtrucklich beuolen, das sein herr ohne entgelt mich der Bestrickunge erledigen vndt loßzehlen vndt do S. G. oder sonsten Jemandes mich zubesprechen, solches an gehörenden ortten, vndt vor Meiner ordentlichen Obrigkeit thuen solte, dessen wolte Ich mich halten, vndt also nochmals zugeschehen gewertigt sein, Vndt als nun der Richter, den Notarium vndt die Zeugen hieruber requirirt habe Ich solches zwar geschehen laßen muesten, aber so baldt dergegen protestirt, Weill Ich vormerckte, daß die loßzelunge, nicht den außgegangenen Inhibition vnnndt beuehlichen, zue folge, sondern auf der subdelegirten Schreiben, dargue nicht ahne entgelt, sondern auf caution geschehen soltte, So wolte Ich derwegen meine notturfft ann gebuerenden ortten ferner zuesuchen, bedingt vnnndt vorbehalten, vndt darueber den Notarien vndt Zeugen Ingleichen requirirt haben, darauf der Richter also abgeschieden, vndt bitte Ich nun mit besonderm fleiß freundlich, der herr wolle hierauf mir Inn guthen vertrauen sein Rathames bedencken mittheilen, So dann die In nechstem meinem Schreiben gebethene Abschriftt bey diesem Bothen zukommen laßen, vndt ob des hernn Bothe noch nicht wiederumb von dresden zuerucke gelanget, vndt was meiner erledigung halber, Ich mich vom hoefer entlich zugetrösten, mit wenig wortten eröfnen, vndt andeuten, das bin Ich In einem andern, vndt mehrerm hinwieder nach vormögen zuuordienen, Jederzeit willigk geslißen."

Dr. Platheners eigenhändige Antwort auf Wurmb's Schreiben vom 9. December (durch Regen fast unleserlich gemacht) lautet:

„Meine willige dienste Zuornn Gestrenger Edler vndt Ehreuester besonder gunstiger her vndt freundt. Dem hernn fuge ich auff sein izo anhero gelangetes Schreiben hirmitt In vertrauen zue wißenn daß zwar der Graue alhier durch den Richter alle abent zwischen funff vndt Sechß vhren die Schluffel von den Thorwartten abfordern vndt ungeferlich Zwen oder drey Burger

wachen sehet. Es ist aber die Stadt gar nicht vorwahrt also daß man fast an allen ortten herein kommen kan So ist auch sonst der Graue gar sicher vndt befahret sich nichts mehr weil auff den ersten beuhell kein ander dinst erfolget, Wie Zeiger dieses dem hern hieruon ferner anzeige thun vndt alle gelegenheit berichten wirdt Vndt dem hern bin ich vormogens zu dienen willig.
Datum den 10. December Ao. 96.

Es hat der her D. Medern zu Sangerhausen bey der handt der kan auch (oder „euch“) guete nachrichtunge geben vndt wird auch darzu willig sein.

Deß hern

williger

S. Plathener D. mpp.

Dies Schreiben wirdt der her woll an gehörigen ort bringen oder dem ferner zuvorsehren beuhelen.

Meine herberge ist am margt In hartmans hause In der Ecke*) neben D. Franzes behausunge.“

Unter Bezugname auf vorstehende Schreiben schreibt Dr. Plathener eigenhändig am 13. December an Wurmb: „Kan nicht wissen, ob solch mein Schreiben dem hern geliefert vndt was vff den fall die vrsach sein mag, daß der Bothe nicht wieder zuruckkumbt“, er möchte „In vortrawen gerne berichtet sein, weß ich meiner erledigung halber mich endlich zugetrosten“, er habe daher gegenwärtigen Boten dem vorigen nachgeschickt und bitte „mit besonderm fleiß freundlich, der her wolle“, „was mir zu wissen noth, mit wenig berichten.“ Als Nachschrift steht: „Weill ich auch mein pferdt vndt wagen nach hause gehen lassen vndt bedenkens dieselbige wiederumb anhero zu fordern, als bitte ich der her wolle vff den vorhofften fall p. eine ledige Kussche mitt anhero gehen lassen, will ich die Kosten tragen.“

e. Die Befreiung.

Wurmb's Bericht an Friedrich Wilhelm über die am 20. December ins Werk gesetzte Befreiung des Dr. Plathener lautet also:

„Durchlauchtigster hochgeborner Fürst p. Vffe. f. g. am Dato Dresden den letzten verwichenen Monats Nouembris an mich ergangenen gnedigsten Beuhelich, belangende den durch Graff Johann zu Stolberg in bestrickung gelegten Doctor Salomon Platteneru, welchem der herr Graue vnterschiedlicher beuheliche, nicht wieder vff freyenn fuß stellenn wollenn, daher dann e. f. g. mir gnedigt vffgetragen Im fall er den verhasstenn Doctor, nicht erledigt hette, daß Ich mich beneben dem Schöpfer zu Sangerhausen vndt ehlichem Schuezen, inn aller stulle, in der demmerung gegen Stolbergk (weyll Schloß vndt Stadt Stolberg ohne mittell, in vniwidersprechlicher Churfurstl. Sächsischer Landesfürstlicher hebeyt gelegenn) begeben, vndt alda Krafft deselbenn den verhasstenn Doctor Platteneru seiner Verstrickung nicht alleine loß zhelenn, Sondern denselben mit mir hinwegk nemenn vndt wiederumb vff freyen fuß stellenn, e. f. g. auch, wie solcher e. f. g. beuhelich verrichtet förderlich zuerkennenn gebenn sollenn, hab ich wegen des Landtgräflichenn eingefallenenn Geleyßs, vndt vnstettenn Wetters etwas an mich haltten mueßen, Vndt in der hoffnung gestandenn, daß sich der herr Graff eines beßern besinnenn, vndt den Doctor nicht lenger vffhaltten wuerdenn, Beyll aber solches nicht erfolgenn, noch die vor deßenn ergangenen vnterschiedliche Beuheliche, vndt außgewirkte Oberhofgerichts Inhibitiones, von dem herrn Grafen erwogenn vndt in Acht genommen werdenn wollenn, hab ich die verordnung gemacht,

*) Mit der Bezeichnung „in der Ecke“ kann nur die Stelle gemeint sein, wo jetzt die Gasthöfe, der Preussische Hof und der Löwe, an einander grenzen.

daß der Schöpfer zu Sangerhausenn verschieenes Sontags den zwanzigsten huius zue nachts, sich vnuerweilt mit zweyhundert Sangerhausischen Schützenn, die zuzolge e. f. g. mir gegebenenn offenenn Patents, der Rath daselbsten vf mein ersuchenn folgenn laßenn, auch epliche zwanzig Keyfigenn, nach Stolbergk begebenn, Also daß sie folgendes Montags frue, zue funf vhren, vor der Stadt Stolberg angelangt, Inn meinung die StadtThor geöffnett zue befindenn, vndt ohne sondere beuhueung den behafften Doctor zuerledigenn vndt dardurch höchstermelten e. f. g. gnedigstenn beuhelich ins werck zuerichten, Inmaßenn Ihnen denn im Thall oder grunde fur Stolbergk einn Keruner vfgestohenn, welcher ihnen den bericht gethann, daß er kurz vor funf vhren aus der Stadt gesehenn, vndt die Thor geöffnet gelassenn, Nachdem aber die vnsernn deselbenn gewiß seinn, vndt den rechtenn grundt erfahenn wollenn, haben sie ehe der ganze hauffe hernacher gerucket, am Thore vnuormarckt Kundtschafft einnhemen laßenn, Ist befundenn, daß die Thore wiederumb zue vndt geschloßenn, darauff einn Keyfigenn ans Thor geschickt, vf einenn vom Adell durchzureytenn werbenn, nichts weniger aber die volgendenn in der Stille gemachsam hernach ruckenn laßenn, der zueuersicht es soltten die Thore vnweigerlich geöffnet, vndt keine ferrere hinderung gespueret wordenn sein, So ist aber doch dem abgeschicktenn Keyfigenn die Antwortt wordenn, Sie durstenn in Abwesenn Ihres gnedigenn herrnn, vndt vf sonnderbarenn s. g. Ihren ausdrücklichenn gethanenn Beuhelich, vor tage niemandt fremdes, ein noch durchlassenn, Ist auch sonst dabey soriell abzunhemenn gewesen, daß sie vielleicht vnser furhabenn (weyln kurz zuevorn die Burgererschaft zue Sangerhausen, wegenn des freytagenn Leibgeleyßs zue Frankenhausenn in bereichschafft zuesigenn ermhanet wordenn) vorkundtschafft gehabt, darauf die vnsernn weyll der morgenn herbey genahet, vndt mann vf keiner seytenn, wegen der hohen berge, die sich vf eine ganze halbe mheyle, den grundt hindurch, biß ann die Stadtthor erstreckenn, So woll der tiefen Suempff vndt gräbenn, midt dem fuchsuolck vndt Keyfigenn nicht außbrechenn oder fortkommen könnenn ingesamt biß ans Thor geruckt, aldo sich ereuget, daß albereit damals der Regierende Buergemeyster selbst vorhandenn, welchem e. f. g. gnedigster Beuhelich vndt Anordnung, durch die vnsernn etlichermaßenn, so viell sich leydenn wollenn, eröffnet, vndt darneben begheret, die Thore vnweigerlich zue ofnenn, vndt an solcher verrichtung keine hinderung zuethun, Mit anzeige, daß solches gemeiner stadt vndt Buergerschafft ohne Vorweiß seinn, viel weniger zue einigem nachtheyll gereichenn soltte, Es hat aber ermeltter Buergemeyster solches zu thun bedencken gehabt, doch ein kleinenn Anstandt, biß er solches seinnn Widtherrenn, die albereit vfm Rathhause bey einander wehenn, vndt die Schlüssel zum Thore in verwharung hettenn, begheret, Als aber die vnsernn vernommenn, daß solche außfluechte allerhandt gefhar bringenn vndt die Buerger dardurch nhr zum widerstandt vfgemhannt wordenn, Wie dann die vnsernn alsbaldt des Glockenschlags inn der Stadt Innenn, vndt darneben gewhar worden, daß sie die Thor nicht alleine nicht eröffnen, Sonderenn die noch ferrer zue befestigenn Schlege vndt Kettenn, furruckenn, vndt dardurch der vnsernn furhabenn zueuerhindernn, inn Vorhabens wehenn, habenn die vnsernn aus noht zum ernust auch schreyttenn, vndt gewaldt abnlegenn mueßenn, auch alsbaldt die zwey eusersten Thore, auch zwo darbey vnterschiedtliche vorgeschloßene Kettenn durch die bey sich gehabtenn zimmerleute offennenn, vndt den gangenn hauffenn inn die stadt biß ans dritte Thor, am Markte, nahendt des behafften Doctors losament, ruckenn, daselbe nebenn noch einer doselbst furgeschloßennenn Eysernenn starkenn Kettenn, gleichsals vsmachen vndt fur des mehrbenentten Doctors Losament ziehenn laßenn, do sich dann befundenn, daß der vnsernn Vorforge vndt bescharung nach albereit aldo inn zweyhundert Stolbergischer Buerger, mit langenn Rhorenn, Spiesenn vndt Wherenn, in der ordnung gestandenn, vndt derselbenn noch förder mehr zuesammenn gelauffenn, Sie seindt aber entlich von den vnsernn dahin bezugetet, daß sie sich zuefrieden stellenn vndt an erledigung des Doctors, Ihnenn selbst zunachtheyll keine hinderung zu thun sich vntersehen, vndt dardurch andere vngelegenheytenn erregenn wollenn, Nach welchem Allem in e. f. g. nhamenn, vndt vf derselbenn Beuhelich der Schöpfer entlich den behafften Doctor, seiner bestrickung

loßgebeelet, Ihnenn alßbaldt nebenn den seinen zue Wagenn, vndt deselbigenn vorMittags biß gen Kofla, vndt folgendts nach Sundershausenn inn seine gewharsamb bringenn vndt fhueren laßenn,

Es hatt sich aber folgentß bey oder inn solcher Borrichtung weder vonn des herrenn Grauenen noch Rhats wegeenn, Jemandts bey den vnserenn weyter vmb etwaß ahngenommen, Sondern sie in guter rhue, wiederumb neben dem verhaftten, zu ruede vndt abziehenn laßenn, Wie dann auch der herr Graff die zeyt selbst nicht beyhandenn Sondern des Sontags zueuornn, nach Quedlinburgk vorreyset sein sollenn,

Welches alles e. f. g. ich vntterthenigst berichtende vormeldenn wollenn, Vndt bin e. f. g. vntterthenigstes gehorsamenn treuwenn vleyßes zuedienenn schueldigk vorpflichtet auch iederzeit berheytt vndt gang willigk.

Datum den 24t. Decembris Anno p. 1596.

E. F. G.

vntterthenigst gehorsamer

Diener,

Ludwig Wurmb mpp."

Es folgt nun noch ein kurzes Schreiben des Dr. Plathener als Antwort auf eine Anfrage des Amtschreibers zu Sangerhausen, wie es mit den bei seiner Befreiung aufgelaufenen Unkosten gehalten werden solle, ob Dr. Plathener sie erstatten oder ob deshalb an die Churf. Regierung Bericht erstattet werden solle. Es heißt in ersterem: „daß mir zumahl schwer vorkam, wann Ich vber die vonn Graff Johann zue Stolbergk, mir gang vnuerschuldter sachen, zuegezogene vnkost vndt schaden, auch noch diese Expens tragenn vndt abstatten soltte, Wie dann auch nach gelegenheit deßfalls Ich mich nicht vorsehenn will, das solches mir möge oder werde zuegemuthet vndt vonn mir begerett werdenn, vndt bin euch freundlich zue dienenn willigk, Datum Sundershausenn den 30t. Martij Ao. p. 97.

f. Der Prozeß am Reichskammergericht zu Speier.

In Folge der vorgedachten Ereigniffe klagte Graf Johann von Stolberg unterm 28. Juni 1597 beim Reichskammergericht gegen Chur-Sachsen und brachte aus ein mandatum cum clausula de restituendo et non impediendo prosequi litem. Ueber den endlichen Ausgang dieses Prozesses, der über 7 Jahre gewähret, geben die Akten keinen Aufschluß, da sie nur die Eingaben der Parteien enthalten. Was darin von Interesse für die Familie vorkommt, ist vorstehend und nachfolgend angegeben.

g. Der Zusammenhang der Ereigniffe.

Ob ein Zusammenhang vorhanden ist zwischen den Ereigniffen in Stolberg und dem Streit des Dr. Plathener mit den Geistlichen in Sondershausen, das ist aus den vorliegenden Akten nicht zu ersehen. Ich beschränke mich darauf, folgende Thatsachen anzuführen.

Schon der Schwiegervater des Dr. Plathener, der „friedliebende“ Generalsuperintendent Georg Aemylus in Stolberg hatte heftige Streitigkeiten mit M. Sirtus Amandus, Hofprediger daselbst („ein aufgeblasener Mann“), welcher ersterem „(wenigstens durch heimliche giftige Wege) so vielen Widerwillen und Verdruß zugezogen, daß derselbe endlich darüber 1569 an der Schwindsucht und Schlagfluß gestorben.“ (Zeitfuchs S. 388. 397).

Eine Bethheiligung des Dr. Plathener an diesen Streitigkeiten ist mit Rücksicht auf das damalige noch jugendliche Alter desselben nicht anzunehmen. Dagegen ist es nicht gerade unwahrscheinlich, daß die Geistlichen in Stolberg schon vor den Ereigniffen in Stolberg eine feindliche Stellung zu Dr. Plathener einnahmen und gerade hierin die Ursache ihres Auftretens gegen Dr. Plathener lag.

Die Geistlichen in Stolberg waren auf die Concordienformel verpflichtet (Zeitfuchs S. 215)

und man hatte in Stolberg wohl jedenfalls Kenntniß von dem Streit des Dr. Plathener mit den Geistlichen in Sondershausen und von seiner Verdächtigung als Calvinist. Dies ist mit ziemlicher Sicherheit aus der Auslassung des Grafen Johann von Stolberg gegen die Schwarzburgischen Abgesandten am 17. September 1596 zu entnehmen, wenn dieselbe getreu berichtet ist, denn sie enthält den Vorwurf: „er sich viel mehr vmb dz corpus Juris Bartolum vnd dergleichen buecher als die Institutiones Calvinj vnd Cyrillum in Joannem angenohmmen vnd bekümmert haben solte“ (letzteres waren wohl die Bücher, welche er an sich genommen hatte). Auch stimmt der scharfe Angriff des Dr. Plathener auf den Lebenswandel der Stolberger Geistlichen in dem kurzen Auszug mit der Annahme eines bestandenen feindlichen Verhältnisses. Vielleicht fand auch verwandtschaftliche Beziehung zwischen dem Pfarrer Goeß in Sondershausen und dem Diaconus Matthaeus Gothus (Goeße) in Stolberg statt. Beide stammten aus Franken (Zeitfuchs S. 381, Unschuldige Nachrichten für 1719 S. 1170).

Sind die Angaben des Dr. Plathener über die frühere ungestörte Benutzung der Bücher und sein Verhalten bei Entnahme der drei Bücher richtig, so läßt sich das unmotivirte Einschreiten der Geistlichen in Stolberg kaum anders erklären als durch die Annahme, sie seien durch die Streitigkeiten in Sondershausen dazu veranlaßt worden.

Mag aber der Zusammenhang der Ereignisse sein, welcher er wolle, in jedem Falle waren die Vorfälle in Stolberg danach angethan, großes Aufsehen zu erregen und die Gegner des Dr. Plathener namentlich unter den Geistlichen auf das heftigste zu erbittern, und zwar um so mehr, wenn — worüber aber, wie bemerkt, nichts ermittelt ist — der wider die Stolberger Geistlichen angestellte Prozeß zu deren Verurtheilung geführt haben sollte.

Diese Erbitterung tritt wenigstens zeitlich unmittelbar darauf offen an den Tag.

11. Die Enturlaubung und Austreibung.

Die Acta Salomonis Plathneri etc. beginnen mit dem Concept eines Schreibens des Grafen Antonius Heinrich von Schwarzburg vom 6. Januar 1598 an die Schöppen zu Jena und Wittenberg, und enthalten als Beilagen desselben außer der Bestallung (A.) und dem Lehnbrief (B.) unter C. bis T. diejenigen Urkunden, durch welche die erfolgte Entlassung des Dr. Plathener gerechtfertigt werden soll. Diese Urkunden sind ohne dessen Zuziehung zusammengebracht worden, es erscheint daher das Aktenstück als ein parteiisches. Aber es wird deshalb um so sicherer erwiesen, daß Graf Antonius Heinrich, andere Gründe zur Entlassung des Dr. Plathener, als die in jenem Schreiben angeführten und durch dessen Anlagen zu erweisenden Anschuldigungen, anzugeben, nicht vermochte.

Es enthalten nun aber weder gedachtes Schreiben, noch dessen Anlagen, noch auch die gesammten vorliegenden Akten den geringsten Anhalt dafür, daß Dr. Plathener in irgend einer Beziehung einer ihm bestallungsmäßig obliegenden Verpflichtung zuwider gehandelt habe. Seine Entlassung erfolgte vielmehr deshalb, weil er in finsterner Zeit sich nicht scheute, sich zu seinem Glauben zu bekennen und gegen den Fanatismus und die Intoleranz der Geistlichkeit sich zu erklären. Ihn selbst verfolgte deshalb der Haß der Geistlichkeit noch bis über den Tod hinaus und selbst in unserer Zeit blieb er nicht unangefochten.

Der wahre Sachverhalt, soweit er ad 9. noch nicht mitgetheilt worden ist, ist folgender.

a. Die Pest in Sondershausen und die gräfliche Ungnade.

Vom August 1597 bis Anfang 1598 und vom Juli 1598 bis zur Adventszeit starben in Sondershausen an einer Seuche fast 800 Personen (Pauli Jovii Chronicon Schwarzburgicum in diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi von Schöttgen und Kreyfig. S. 709). Das Sondershäuser Kirchenbuch bestätigt das Vorhandensein der Seuche. Von den Kindern des

Dr. Plathener starben: Emilia am 17. September 1597, Salomon am 7. September 1598 und Andreas am 14. September 1598.

Am 2. October 1597 schreibt Graf Antonius Heinrich an Dr. Plathener: „p. p. Cansler, K. Rath, lieber Getreuer vnd Gevatter“ *) 2c. Er habe angeordnet, daß aus den infizirten Häusern niemand ausgehen solle, er habe für unnötig gehalten, ihm solches anzumelden, weil er dafür gehalten habe, derselbe werde ohne dies sich und die Seinigen zu regieren wissen, es sei ihm aber glaubhaft gemeldet worden, daß sein Hausgesinde, andern zum bösen Exempel, sich nicht allein des Auslaufens nicht enthalte, „sondern noch wol an enden, wo das volck am dicksten stehett durchdringenn“, er möge den Seinigen das Ausgehen untersagen, die Nothdurft werde er zugesickt erhalten.

Das Antwortschreiben des Dr. Plathener lautet also:

L.

Wohlgeborner Grafe, Gnediger Herre, Ich hatte mich nichts weniger vorsehen, als das E. G. durch denselben mir Iho zugesickten schriftlichen beuhell mich in diesem meinem betruetenn stande, darein mein lieber Gott nach seinem gnedigen veterlichen Willen, mich gesezet, noch ferner hetten betrueten sollen, mus es aber dahin stellen, vund meinem lieben Gott in gedult beuholen seinn lassenn, dorbei auch aber vunderthenig erinnern, das dis nicht der wegt vund ein mittell die plag vnd straffe der pestilennz von E. G. vunderthanen abzuwenden, sondern wan E. G. sich inn der Bibel umbsehen vund vnter andernn insonderheit das buch der Chronica aufschlagenn, vund im I. Buch das 21. vnd im 2. Buch das 7. Capittel lesenn werdenn, so werden E. G. befindenn, das es viell auf einen andern schlag mus angefangen werden, wie denn auch E. G. bei dem Prophetenn Jona viel einen andernn Process die getreute straff abzuwenden beschrieben findenn.

So kann ich demnach auch bey mir nicht ermessen, das E. G. meinem gesinde ein zurgebithen noch zur zeit erhebliche vrsach, sintemahl aus Ihnen niemandes (vor dem item sey lob vund danck vund der sey ferner mein vnd Ihr schirm vund schuß), inficirt vund mit der schedtlichenn ansteckendenn feuch behaft gewesenn, ja auch in das gemacht, darinnen meine liebe vund nunmehr inn Gott ruhende Tochter gelegen vund sehliglich enntschlaffenn, nicht kommen, zue dem das E. G. (als Ihs davor halte) zu milde berichtet seinn, das mein Gesinde viell auslauffen vnd sonderlich ann denn Orten, do das volck am dicksten stehet, sich einmischen oder wie der beuhell lautet durchtringenn solle, bitte vnderthenig E. G. wollenn die persohnen namhaftigt machenn lassenn, will ich mich wohl darauf zuerzeigenn wissenn, das Ich aber je bisweilen meinenn diener ausgesickt vnd die notdurft vorrichten lassenn, das kann vorhoffentlich niemandes ergernis oder zu vngheorsam anlas geben, Wie dann Ich hiermit ganz vunderthenig bittenn thue, E. G. wollen mir solches nicht abschneiden vund sich in gnaden erinnern, wan es geschehenn solte, das es nicht allein bei mir, sondern vielmehr bei andernn vorsteuendigen leuthenn freylich ein selgam ansehen gewinnenn vnd habenn wurde, Ich hoffe zu meinem lieben Gott vund binn gewisser zuorsicht, es solle durch mein gesinde niemandes inficiret vund angesteckett werden, vund thue E. G. in den allmächtigen schuz des Allerhöchsten vund mich vnd die meinen denselben In gnaden behelen.

E. G.

vndertheniger
Diener

E. Plathener D. mpp.

*) Die Grafen Guenther und Antonius Heinrich waren die Vathen Guenther Heinrich Plathners (V. 7.).

Eingelegter Zettel.

Es hat mein weib, welches ich iso berichtet werde gestern Ihre megde Inn die Kirche geschickt, kann nun solches nicht geduldet werden, so soll es hinfuhro nachbleiben.

Es ist aus den Akten nicht zu ersehen, ob das Schreiben des Grafen Antonius Heinrich bereits eine Folge eingetretener Ungnade war und ob und welche besonderen Beweggründe den Dr. Plathener zur Abfassung seines Antwortschreibens in vorstehender Fassung bewogen haben, aber das ist leicht erklärlich, einerseits daß Dr. Plathener durch das erhaltene Schreiben in seinem „betrübtten Stande“ schmerzlich berührt wurde und darin eine Machination seiner Gegner erkannte, und andererseits daß Graf Antonius Heinrich durch die Antwort des Dr. Plathener verlegt wurde. Letzteres, sowie daß nunmehr Graf Antonius Heinrich sich geneigt zeigte, auf die Intentionen der Gegner des Dr. Plathener einzugehen, ergeben die Akten. Graf Antonius Heinrich schreibt am 4. October an den Oberaufseher vnd Rath Christoph Zengen zu Westgreussen: daß wir „vns zwar zu ihme einer solchen hönischen vnd verdrieslichen erklerung nicht versehen, sonderlich in deme, das wir von Ihme in die Biblia gewiesen werden, da wir doch Gottlob, ohne ruhm, in der Bibel soviel gelesen, das wir seines berichts so viel die geschriefft belanget, nicht bedurftigt... darüber wir dann nicht ein geringes mißfallen, seyndt auch nicht bedacht, Ihme sein unbesonnenes schreiben stillschweigens hinpassieren zue lassen, Sintemahlen wir ihme vnseres erachtens nichts vnbilliges zuegemessen... vnd muesten fast daraus schließen, das er in seinem sinne anders nicht gedenkett vnd sich vorgehomen, Er vns vnd wir nicht Ihme zue beuehlen haben, welches sich aber dermaleinsten geschwinde vnd ehe er vielleicht sich dessen vormuetet, vmbkehren vndt eine verenderung geschehen möchte, wollen auch zu erster gelegenheit mit euch hieraus ferner die notdurfft reden vnd vnseres gemuehts dieserwegen vns ercleren, welches wir euch hirmit vermelden wollen.“

In der späteren Zusammenstellung der Enturlaubungsurfachen wird dem Dr. Plathener auch noch zur Last gelegt, daß er auf das Erbietthen, ihm alles zuzuschicken, „was wir in Küchen, Keller vndt sonsten haben vnd ihr begehren mögett“, sich nicht unterthänig bedankt und daß er „ohne alle zuentpiettunge seiner schuldigen Dienste“ geantwortet habe.

M. Am 9. October schreibt Graf Antonius Heinrich an seinen Hauptmann Diederich Carl: „darob er vns aber mit einer antwort begegnet, der wir vns nach gestalten sachen keineswegs versehen vnd wollen dieselbe zu bequemer zeit mit bescheidenheit zu eiffern wissen.“ Es wird dann erwähnt, nach glaublicher Mittheilung sei auch „das Weib,“ so darinnen zur Hand gegangen, gefährlich krank geworden, und gegen die erlassene Verordnung solle des Kanzlers Gesinde nicht allein ungeschuet unter die Leute, sondern auch an dem Oberschloßthore auf dem Markt vorüber gehen, „als haben wir darob ein besonder vnd ernstes mißfallen, Sintental wir es anders nicht aufnehmen noch verstehen können, den das vns alles dasjenige zuuerdrues geschicht.“ Carl habe daher den D. Plathener in Gebür dahin zu vermahren und zu erinnern, „das er nochmals (weil nunmehr vnvorneinsichen vnd leider alzuviel war, das sein haus inficiret) sein Gesinde in seiner behausung innenbehalten, vnd sich gemeltter vnser verordnung allenthalben gemes erzeigen vnd andern vnderthanen vnsern zuschuldigen gehorsamb ein Exempel geben wolle.“

N. Carl berichtet am 9. October, er habe „isigem zustande nach“ den Auftrag nicht in Person ausführen können, sondern dem Kanzler das Schreiben durch den Rathskämmerer Christoph Wolff zustellen lassen und derselbe habe ihm die Antwort überbracht, der Kanzler ließe ihm sagen: „er werde sich halten, das er verhoffte gegen Gott vndt die welt zuuorantworten.“

In der schon gedachten Zusammenstellung wird gesagt: Dr. Plathener habe einen dreimaligen Befehl erhalten, „Sedoch ist er in seinem stolzen sinne vnd ungehorsam verharrett vndt noch darzu andern eingebethenen vnderthanen zu besondern vnsern schimpff vnd verachtunge aufzuzugehen für sich vnd seine vermeintte gewalt erlaubett vndt zugelassen.“ Beweise für diese Behauptung sind nicht angeführt. Es wird dieselbe auch sonst nicht wiederholt.

b. Die Enturlaubung und deren Gründe.

Mitteltst Schreibens vom 21. November 1597 werden „Pfarrherr und Diaconi zu Sondershausen“ vorstellig beim Grafen Antonius Heinrich. Sie fordern mit Rücksicht darauf, daß in der Nachbarschaft sich die calvinische Lehre rege, Schutz gegen Dr. Plathener, schildern unter 5 Punkten die drohenden Gefahren, erinnern, „weil die hohe Obrigkeit von Gott den beuehl hat, solchem vnd andern vbel bei zeiten zu steuren“, den Grafen Antonius Heinrich, „von Gotteswegen“ sich „solcher sachen, die Gottes ehr vnd der Kirchen ewige wolfart belanget, gnedig anzunehmen, vff gedachten E. G. Cansler dahin zu halten, damit er in der Kirchen vnd vnserm ambt vns unperturbiret leßt“, unter der Drohung, „wo ihm dies lenger sollte zugesehen werden, müssen wir ampts vnd gewissens halber vff offener Cangel solches melden, welchs weß leicht fur vnrichtigkeit daraus entspringen möchte, jeder verstendige Christ erachten kann.“ Das sehr lange Schreiben enthält jedoch nur eine bestimmte thatsächliche Anschuldigung, nämlich dahin gehend: Wenn Dr. Plathener in der Kirche gewesen und es sei die abscheuliche Rede, welche die Calvinisten in Schriften führen, widerlegt worden, habe er in seinem Stuhl mit „verlachen, brummen vnd murren dermaßen darwider sich gezeigt“, daß nicht sie allein sondern auch andere es sehen und hören müssen. Sie hätten zwar gemeint, das große schwere Kreuz, welches ihm Gott zugeschiedet „(welches wir ihm doch Gott weiß nicht gönnen)“, werde ihn zur Besserung gebracht haben. Aber als er vor 8 Tagen zum erstenmal wieder in die Kirche gekommen und abermals die Greuel, so beim Calvinismus gefunden, angezeigt worden, habe er sich „nicht allein wie zuvor sondern fast erger mit murren vnd brummen darwider gezeigt.“

Inwieweit diese thatsächliche Anschuldigung in der Wahrheit begründet ist, werde ich später speziell erörtern, hier bemerke ich. Ob vorgedachtes Schreiben einfach aus religiösem Eifer hervorgegangen ist, ob vielleicht dabei der in einem anderweiten Schriftstück, der Zusammenstellung der Ursachen u. s. w., hervorgehobene Umstand, daß von den Unterthanen des Grafen Schwarzburg „sich ettliche allbereit vernehmen lassen, es were noch vngewiß, ob die Prädikanten oder der Cansler recht lehren vnd gleubeten“, mitbestimmend war, oder ob es mit bewußter Intention, durch dasselbe den Entschluß des Grafen Antonius Heinrich wegen Entlassung und Austreibung des Dr. Plathener zur Reife zu bringen, abgefaßt und abgesandt worden ist, darüber geben die Akten keinen Aufschluß, wohl aber ist aus denselben zu ersehen, daß um diese Zeit Graf Antonius Heinrich jenen Entschluß gefaßt hat, und daß von seinen Rätthen und dem Kanzler Dr. Gerstenberger (oder Gerstenbergk, seit 1588 Kanzler beim Administrator von Sachsen, Herzog Friedrich Wilhelm zu Weimar; Catalogus, darinnen inbegriffen tausend unterschiedliche Kaiser, Könige u. von Krüger 1627. S. 189 v.) zu Weimar darüber gerathschlagt worden ist, wie dieser Entschluß am zweckmäßigsten in Ausführung gebracht werden könne. Es heißt im Schreiben des Grafen Antonius Heinrich an Gerstenberger vom 3. December 97: „was wir bei Euch durch vnsern lieben getreuen vnnnd Rath Casparus von Nuxleben vnnnd Dr. Bodinum vnseres gewesenen Canslers Dr. Salomon Platheners halben vnlangst rathswiese suchen lassen, Ihr euch auch darauf ercleret.“

Auch der Inhalt der damals getroffenen Vereinbarung läßt sich aus der Correspondenz entnehmen. Er ging dahin: Graf Antonius Heinrich solle als Grund der Entlassung des Dr. Plathener namentlich des Dr. Plathener Calvinismus geltend machen, und um denselben das rechtliche Gehör abzuschneiden, diesen Grund in passender Form zur Kenntniß des Administrators von Sachsen bringen. Gerstenberger versprach, bei Ausführung dieses Planes behülflich zu sein. Die Worte im Schreiben des Grafen Antonius an Gerstenberger, Dr. Plathener sei „wegen der Euch bewußten Gründe“ entlassen worden, ergeben, daß die demnächst geltend gemachten Gründe bei der Berathschlagung mit Gerstenberger festgestellt worden sind. In seinem Antwortschreiben vom 6. December aber sagt derselbe: „meine gedanken waren, daß E. g. allein ein Bericht an S. f. g. Stellen konnten, damit S. f. g. wüßten, aus was Ursachen E. g. den Kanzler dimittirt hetten, ob

er vielleicht S. G. des orthß verflagen würde.“ „Vff diesen Fall“ hatte er, wie es im Schreiben des Grafen Antonius Heinrich heißt, „ein nebenschreyben vndt bericht an S. f. g. oder sonsten eine vertraute Person besserer vndt schleunigerer Expedition halber zu thun anerbotten.“

O. Mitteltst Schreibens vom 2. December 1597 eröffnet demnächst Graf Antonius Heinrich für sich und im Namen seines Bruders Guenther durch Caspar von Rürleben, Gräflich Schwarzburgschen Hofmeister, und Ditterich Speiser, verordneten Amtschosser, „vnserer Beuehlhaberr“, dem Dr. Plathener, daß sie ihm seinen Abschied gegeben und Erlassung seiner Dienste angekündigt haben, mit der Aufforderung, seine Bestallung, die ihm nur conditionaliter erteilte Begnadigung (den Lehnbrief) und die Amtssachen zu übergeben. Als Gründe der Entlassung werden angegeben,

1) daß er „nicht allein mit dem Ministerio vnd Prädikanten alhier einen ergerlichen Streit vndt Zank der Religion halben, vndt daß er Calvinischer Meinunge zugethan, angefangen, sondern denselben noch von tag zu tag seiner gethanen Zusage zuwider erneuerte (gestalt denn sich die Prädikanten alhier dessen vnlangst abermalß in Schrifften hefftig beschweret) vnd demnach hiermit vnserer wolbestellte Kirchen mercklichen perturbiren vndt ergern thette.“

2) „hette er sich vnlangsten vnd alsß wir ihme wegen dero in seinem Hause eingeriffenen Infection, sein Gestudlein, gleich andern, innezuhaltenn, zu vnterschiedlichen mahleñ gebothen, ganz vngehorsam erzeigt, indeme er die seinigen nicht alleine außgehen lassen, sondern vßs Haus herauff geschickt vndt also vns alsß seinen Herren, verächtlichen gehalten vndt hindan gesetzt.“

Besoldung solle er bis Ostern 1598 erhalten.

P. Am 3. December wird dieses Schreiben dem Dr. Plathener in Gegenwart des von Rürleben und Speiser durch den Notar Wilhelm Scharfchuch vorgelesen. Dr. Plathener erklärte insbesondere, daß „er sich einer solchen Anzeige im geringsten nicht vorsehen“, „die Grafen möchten sich eines bessern bedenden;“ wenn sie nicht bessere Ursachen hätten, als die ihm vorgelesenen, wollte er es ihnen nicht rathen, ein solches gegen ihn vorzunehmen, „den er Ehren vndt gewissens halben, Einen solchen schimpf auf sich nicht könnte ersigen lassen, sondern were gemeinet solches an andern gebührenden örtern zu suchen.“ Er habe treulich vndt fleißig gedient. „Und ob vielleicht S. G. in den gedanken stünden, Er würde bei dem hause Sachsen kein gehör haben, weil er ein Calvinist were, so sollten doch S. G. wissen, daß Er einen andern vnparteiischen Richter alsß das Haus Sachsen suchen vndt finden wolle.

Jedoch hielt er S. G. entschuldigt, vnd konte erachten, das sie nit genugjamen Rath darüber gehalten,

Vnd zöge solches vor einen sonderlichen schimpf an, das es ipo auf einem Sonnabend vndt markttag vorgehomen worden.“

Die in Aussicht gestellte Anrufung des Reichskammergerichts scheint die Rätthe des Grafen Antonius Heinrich über die Ausführbarkeit ihrer Pläne zweifelhaft gemacht zu haben. Noch an demselben Tage sendet Graf Antonius Heinrich „weiln wir vormercken, das er die sache bey Key. Cammergericht zu Speyr anhengigt zumachen furhabens“, „einen Lackeien“ ab mit einem Schreiben an den Administrator von Sachsen und mit dem schon erwähnten Schreiben an Gerstenberger und ersucht Letzteren, nach Einsicht des ersteren Schreibens seiner Zusage mit einem Brieflein Genüge zu thun. Bodinus fügt Seinerseits ein kurzes Schreiben an Gerstenberger bei. Den Schreiben voran steht eine Zusammenstellung der Ursachen, „warumb wir Anthonius Heinrich ic. ic. Cangler D. Salomon Plathener enturlaubt vndt entfepet.“

Diese Zusammenstellung stimmt insofern mit dem bisher Vorgetragenen überein, als darin als „erste vndt furnembste Ursache“ der Entlassung angegeben wird, daß Dr. Plathener „zwinglicher calvinischer Schwarm vndt Lehre zugethan“ sei und durch seinen Streit mit den Geistlichen

die Kirche „perturbiret vnd verunreinigett,“ auch dahin trachte, „wie er in vnsern Kirchen seinen Irrthumb vnd gotteslästerlichen Wahn heimlicher verschlagener weise einschleiben vnd fortpflanzen möchte,“ was sein Bedenken ergebe. Es wird dabei außer dem schon gelegentlich Mitgetheilten hervorgehoben: „daß wir beinahe in allen Predigten seines Irrthums halben vnd daß wir ihnen an vnserm hoffe vndt diensten leiden, perstringirt vnd gestrafft werden,“ „das man vns nicht alleine bey vnserm Standesgenossen deßwegen ansticht, vnd hönnett: sondern auch vnterm gemeinen volck, als hetten wir an seiner vormeynten Religion einen wolgefallen, felschlichen verleumbdett vnd auffregt,“ und daß „biß anhero das nützliche Visitationwerck durch ihnen allein ist gehindert vnd auffgehalten worden“ und „seithero dessen durch ihnen erregten streits keine Consistorial vndt Chesachen ihre entschafft vndt erörterung erlangen können.“ Speziell wird dann gesagt: „Über das hetz vns zu seiner enturlaubung billich vrsach geben sollen seine furseglische vndchristliche gewonheit, deren er sich in den Kirchen vormerken lesset, Inn deme er bey Nennunge des gebenedeyten Namens Jesu nicht der ehren, daß er an seinem siltz vndt huett griffe oder einige anzeige gebuerlicher Reuerenz von sich gebe, Ja darff woll zu zeitten, wenn etwas in Predigten gedacht, so seinem calvinischen cerebell nicht dienlich, dasselbige mit hönischen gelechter calumniiren verspotten vnd widersprechen.“

Es wird ferner als Ursache der Entsetzung angegeben „sein aufgeblasener stoltz vnd vns beweister vnghehorsam,“ nämlich in Bezug auf sein Verhalten während der Pest.

Eigenthümlich aber ist dieser Zusammenstellung, daß darin auch Vorwürfe ausgesprochen werden, welche sonst nirgend zur Sprache gebracht werden, namentlich bezüglich des amtlichen Verhaltens des Dr. Plathener, wie unter No. 15 näher zu erleben ist.

Wahrscheinlich wurde die Zusammenstellung damals zu dem Zwecke gefertigt, um dem Administrator von Sachsen mitgetheilt zu werden.*)

Das Schreiben des Grafen Antonius Heinrich an den Administrator von Sachsen ist nicht vorhanden, es läßt sich jedoch sein Inhalt aus der Correspondenz entnehmen. Graf Antonius Heinrich theilte dem Administrator von Sachsen die Ursachen der Entlassung des Dr. Plathener mit und bat um unmittelbares Einschreiten gegen denselben, und zwar zu dem Zwecke, um demselben rechtliches Gehör abzuschneiden. Graf Antonius Heinrich und Dr. Bodinus erwähnen nämlich den Fall, „wann ein beuhel (an Dr. Plathener) vff vnser Supplikation erfolgen sollte.“ Gerstenberger aber erwidert: „ich befinde, daß sich ein solch schreiben nicht leiden, auch E. G. die gottlob in Ihren landen selbst gericht vnd recht haben, nicht wenig vorgreiflich sein, habe derwegen bedenden gehabt, den Baggeien fortzuschicken, vnd halt dafür, E. g. thuen besser, das Sie das schreiben noch zur Zeit gar einstellen. Wollten aber E. G. ein Copie der beilagen vnd warumb der Cansler abgeschafft zuschicken, so will ich wohl gelegenheit suchen, das es S. f. g. ad manus proprias zukommen Soll, welches meines erachtens füglich per tertium geschehen, als durch E. g. mit einem solchen Schreiben.“

Auf die Anfrage: „ob Dr. Plathener, wenn wir dieser gestalt die Sache bei v. g. Herrn anhengig gemacht, in camera gehört werden möchte vndt welcher massen, wir Ihme sonst be-

*) In der Zusammenstellung kommt vor, daß des Dr. Plathener „weyß peste heftig krank gelegen vndt seine zwo großen töchter daran tödlichen abgangen.“ Von dem Absterben zweier Töchter des Dr. Plathener ergibt aber das Kirchenbuch nichts, auch sonst wird damals überall nur das Absterben einer Tochter erwähnt, so namentlich noch am 9. Sannar 1598 vom Dr. Plathener. Auch Zeifuchs spricht nur von einer Tochter, welche an der Pest gestorben. Man könnte daher geneigt sein, anzunehmen, es liege eine Verwechslung vor mit dem Absterben der zwei Söhne im September 1598, woraus folgen würde, daß die Zusammenstellung erst nach jener Zeit verfaßt worden sei. Allein dieser Annahme steht entgegen, daß auch in dem spätern Prozeß Seitens des Dr. Plathener bezüglich seiner Ehefrau von „dem tödlichen abgange Ihrer kurz zuorn verstorbenen beiden töchtern“ und der Krankheit der Frau gehandelt wird. Zwei Töchter scheinen also wirklich zu der in Rede stehenden Zeit gestorben zu sein. Wie die Sache aber eigentlich zusammenhängt, ist nicht aufzuklären. Möglich wäre, daß nur Eine Tochter in Sendershausen gestorben, oder daß eine Tochter eine Tochter der Ehefrau aus einer früheren Ehe war.

gegnet konnten," erwidert Gerstenberger: „Vor dem Cammergericht haben sich E. g. so wenig als vorm Hoffgericht zu fürchten, wenn E. g. sonderlich keine thetlichkeit gegen Seine person brauchen, das ich dann auch gegen Dr. Bodinum gedacht vnd erinnert habe, denn ich sehe nicht wie er nach gestalt der Sachen den handel des orthß anhengig machen oder Jurisdictionem camerae fundiren will vnd ob er per falsa narrata gleich ein Proces ausbrechte, So haben doch E. g. Solche vrsachen, die auch in camera wohl angesehen Seint, denn an dem orth die Calvinisten, als welche im Religionsfrieden nicht begriffen, weniger wind haben als zu Leipzig.“

Wenn nach Vorstehendem das Anschreiben an den Administrator von Chursachsen nicht abgegeben wurde, so scheint doch Graf Antonius Heinrich noch im Jahre 1597 sich an denselben gewendet zu haben, denn in einer spätern Instruction kommt vor: „vndt obgleich auch in einem No. 97 ahn vnsern gn. Herrn, den Herrn Administratoren der Chur Sachsen gethanen Bericht von diesen sachen geschrieben.“

Q. R. S. T.

Nach Entlassung des Dr. Plathener aus seinem Dienst hat noch ein mehrfacher Schriftenwechsel zwischen demselben und dem Grafen Antonius Heinrich stattgefunden, und zwar vermittelt durch den Notarius Scharfuch, welcher die bezüglichen Schreiben insinuirt und die abgegebenen Erklärungen aufnimmt.

In den Schreiben des Grafen Antonius Heinrich vom 12. und 29. December werden als Gründe der Entlassung des Dr. Plathener nur die beiden im Schreiben vom 2. December angeführten Gründe wiederholt, und am 15. December erklärt Dr. Plathener nochmals ausdrücklich und ohne Widerspruch zu erfahren, daß er nicht allein bei sich und in seinem Gewissen, sondern auch bei allen ehrlichen Leuten den Ruhm und das Zeugniß habe, der Herrschaft bisher treulich und wohl gedient zu haben, und daß bei Verrichtung der ihm anbefohlenen Kanglei und Justizsachen und insgemein er sich jederzeit so geführt habe, daß Niemand Fug und Ursache gehabt, sich über ihn zu beschweren, „vndt gehet derwegen vmb so uiel mehr billich ihme schmerzlich zue gemute, das durch anstiften seiner mißgünstigen, ehr der dinge, deren er fur Gott vnnndt der welt vnschuldig ist, beschuldiget, vnnndt vnter diesem praetext vndt schein, vnerfordert, vnnndt vngheordt seiner antwort vnnndt defension seines dienst vnnndt ampts entsetzt worden.“ Er sei weder geständig noch überführt, „das ehr die Kirche allhier perturbirt vnnndt geergert, vnnndt seinen Herrn verachtet;“ die Begnadigung sei ihm unbedingt ertheilt worden. Darauf antwortet Graf Antonius Heinrich unterm 29. December, daß er nicht Willens, „mit ihme viel libellirens vnnndt disputirens zu machen.“ Dann werden bezüglich der Religionsstreitigkeiten die Anschuldigungen der Geistlichen wiederholt; namentlich wird angeführt: „were es notorium vnd landruchtig, das Dr. Plathener calvinischer Kegererei verwandt vnnndt zugethan, auch solche in vnsern vnd der Wolgeborenen Unserer lieben freundlichen Brüdern land vnnndt herschaften einzuführen, an vns, vnder seiner hand vndt nahmen einen Calvinischen bericht gestellt vndt vbergeben“ u. s. w., „vnd vber das alles in der Kirchen allhier vnder den predigten vndt haltunge des heiligen Nachtmals nicht allein mit murren, lachen, schnarcken vndt andern vnchristlichen geberden sich also vnd dermaßen erzeigt, daß“ u. s. w. „So erschiene zu dem auch aus seiner Jüngsten erclerung wie verächtlichen Wir von Ihme gehalten würden, do er vns nicht einiges titels Ja vnseres Taufnamens nicht würdig achten thete“ (Dr. Plathener spricht nämlich kurzweg von der „Herrschaft“; der gleiche Vorwurf findet sich in einem Schreiben des Grafen Antonius Heinrich an den Grafen Wilhelm von Schwarzburg vom 17. December). Gegen vorstehende Angaben führt Dr. Plathener unterm 2. Januar 1598 namentlich an, daß er „vornemblich vndt allermeist darumb verstoßen vndt abgesetzt wird, das er seinen pflichten nach das seinige gethan, gerathen vndt erinnert, was ihm als einem getrewen diener zuethun, zue rathen vndt zuerinnern von Gottes vndt gewissens wegen gebueret vndt obgelegen, dann das ehr angegeben ist, als solle er in der Kirchen allhier vnter der predigt vndt haltunge des heiligen Abendmals sich mit murren, lachen, schnarcken vnd andern vnchristlichen geberden, ergerlich erzeigt haben, dessen ist er so

wenig wie der vorigen auflagen gestendig, vndt weil gleichwol dieses eine solche Beschuldigung ist, die er nicht kan also stillschweigend hin gehen lassen, so bittet ehr, die leuthe, die ihnen dergestalt verleumbdet vndt mit vnwahrheit vbel angegeben, ihm namhaftig zuemachen, vndt vorzustellen, darmit er gegen dieselben sich rechtlicher verordnungen nach der gebuer zu erzeigen haben möge."

c. Die dem Dr. Plathener verhehlten Angaben.

Am 2. Januar 1598 ging wieder eine Anklage von „Johannes Goetz Pfarrer, Guentherus Seifried Diaconus und Simon Kramer subdiaconus,“ „Datum Sondershausen den nechsten freitag nach dem geburtstage unsers Herrn Ihesu Christi im 1598 Ihare,“ beim Grafen Antonius Heinrich ein, entsprechend der früheren, und sind nur folgende Stellen hervorzuheben: Die Prediger müßten „wehren fuhren gegen die Sunde der ersten Tafel vnd sonderlich, wan wolffe vorhanden die umb den Schaffstal Christi schleichen vnd gelegenheit suchen einzubrechen mit falscher lehr vnd verfuhrung die armen Seelen vormeinen zubeschleichen.“ Sie hätten die falsche Lehre „mit Bescheidenheit“ gestraft und verworfen „auch dieselbe als itziger letzten vnd sehr gefehlichen zeiten zu fliehen vnd dafur sich vorzusehen treulich verwarnt.“ Es habe ihnen obgelegen „die falsche lehr vnd einschleichenden calvinismum zu entdecken vnd sie davor treulich zuerwarnen.“

„Er gedachter Doctor Platner aber, der sich gleichwol in vnser Kirchen zu gehen nicht enthalten wollen, solche zeit aber, wo er in vnsern predigen gehort, das der calvinischen lehr vnd Irthumb gedacht Er vor menniglich sich in seinem stul mit murren brummen vnd lesterung ganz vngeberdig erzeigt.“ Dr. Plathener möchte, „wo ers nicht horen konte unsre predigt, dessen wir wol leiden mogten gemieden haben.“

Als den vierten Sontag im Advent vom Bekenntniß Johannis Baptistae und gegen der Calvinisten Lehre gepredigt worden, habe sich derselbe viel ungeberdiger als zuvor vernemen lassen, „das aus vnseren mittel zum theil die solches gesehen vnd gehort aus christlichem gewissen solcher vngeberde vnd murren nicht lenger zuhoren wollen, sondern entwichen, wie den solches die Altarleud als Rathskämmerer die neben Ihm stehen auch der Kirchendiener sowol als wir gehort vnd gesehen, welches nicht allein Ihnen mit vns sondern auch andern zuhörern, die es von ferne sehen mit feuffzen ober dieses mans vnchristliche geberde sich ergern vnd daruber verwundern müssen.“

Sie könnten nicht dulden, „das wir sollen mit vnsern augen in der Kirche stehen mit vnsern ohren horen, wie vnserere christliche Confession, dozu E. G. sowel als andre Chur vnd fursten graffen vnd stende des Reichs vnd wir sich bekennen vnd darinnen von Gott einsmahl gedenden seelig zu werden, von diesem halbstarrigen calvinisten, solle verlestert, derselben in christlicher versammlung widersprochen vnd fur falsch gescholten werden soll“ u. s. w.

„Darum bitten E. G. wir nochmals vnd zum uerfluß ganz vnterthenig, Es wolle E. G. umb der ehren willen Ihesu Christi unsers Erlösers, welches Majestet seiner Menschheit dieser man lestert, auch umb der lieben Kirchen ewiger wolfart vnd vm E. G. selbst Christliche gewissen, Sehlenseligkeit auch guten greslichen Namens willen doch ein ernstliches einsehen haben, damit diesem vnchristlichen wesen doch einsmals gesteuert vnd solch ergerniß abgeschafft werden moge, vnd do solches nicht geschehen solte, E. G. solchs gewislich vor des hern Christi gerichtsstul zu verantworten haben wird. So können wir vnterdeß diesem widersprecher zubegegnen vnd solche seine lesterung öffentlich anzumelden vnd dawider zu ruffen nicht vnterlassen, welches weil es bei dem einfeltigen gemeinen man wenig ?bauet? auch leichtlich in der Kirchen vnversehens zu einem tumult gedeien dorffte, wir in vnterthenigkeit bitten solchs ergerlich wesen aufheben wolle.“

Ich will gleich hier erwähnen, daß in den unschuldigen Nachrichten von Alten und Neuen Theologischen Sachen u. s. w. Auf das Jahr 1719. die in Rede stehende Anschuldigung in folgender Weise veröffentlicht worden ist.

Es wird dort von dem Sondershausischen Ministerio und namentlich dem Pfarrer Johannes Goege gehandelt. S. 1172 heißt es: „An Verfolgung und Widerwärtigkeit hat es ihm,

wie allen rechtschaffenen Predigern, nicht gefehlt, insbesondere findet man Nachricht, daß ihm der Cansler, Salomo Platner, vielen Verdruß gemacht, und ihn sehr gedrückt habe. Denn weil dieser Cansler dem Crypto-Calvinismo zugethan gewesen, und seine irrige Meinung wider die Lutheranos Orthodoxos ohne Scheu defendirt hat, solchem aber der Decanus widersprechen müssen, so hat er darüber vieles Ungemach erduldet, wie denn der Cansler dem Decano einmahls öffentlich in der Predigt widersprochen hat, welches großes Aufsehen und Aergerniß, dem Decano aber, weil der Cansler in großem Ansehen gewesen, viele Widerwärtigkeit verursacht, wiewohl dieser Cansler letzens, ao. 1598, nachdem er 10 Jahre lang Cansler gewesen, auch in Ungnade bey seiner Herrschaft kommen und davon gezogen.“

Die Quelle, aus welcher vorstehende Angabe geschöpft worden ist, hat sich jetzt nicht ermitteln lassen. Das Fürstliche Ministerium zu Sondershausen hat mir mitgetheilt, daß das Kirchenarchiv und die Pfarramtsakten keine Notiz bezüglich des Dr. Plathener bewahren, und auch das vom Sohne des Pfarrers Johannes Goege, dem Conrector Paul Goege zu Arnstadt, welcher sich Jovius nannte (Unschuldige Nachrichten von 1719 S. 1174.), verfaßte Chronicon Schwartzburgicum, aufbewahrt im Fürstlichen Archiv zu Sondershausen und abgedruckt in Schöttgens und Kreißigs diplom. et script. 1753, enthält nichts Bezügliches.

Was nun die vorstehenden Anschuldigungen anbelangt, so ergiebt das bisher Mitgetheilte, daß die Darstellung in den unschuldigen Nachrichten fast Wort für Wort eine wahrheitswidrige ist. Nicht der Pfarrer Goege war der Verfolgte, sondern Dr. Plathener, und von Ungemach, welches der Pfarrer Goege durch den Dr. Plathener erduldet, ist aus den Akten nichts zu ersehen, wohl aber erweisen dieselben, daß Dr. Plathener grobe Unbill in Folge der Anfeindung durch den Pfarrer Goege und dessen Gesinnungsgenossen erfahren hat.

Was aber die unschuldigen Nachrichten von dem öffentlichen Widersprechen in der Predigt erzählen, ist erwiesener Maßen eine Verleumdung. Die Geistlichen haben damals eine derartige Behauptung in keiner Weise aufgestellt. Sie nennen den Dr. Plathener allerdings einen „Widersprecher,“ und schreiben, sie könnten nicht dulden, daß ihre christliche Confession „von diesem halbfarrigen calvinisten solle verlestert, derselben in christlicher versammlung widersprochen vnd fur falsch gescholten werden soll.“ Aber in welchem Sinne sie dies verstehen, ist aus dem vorstehend Mitgetheilten zu ersehen.

Daß aber auch die Anschuldigungen der Geistlichen der Wahrheit nicht entsprechen, dafür findet sich in den Acta Salomonis Plathneri etc. ein völlig beweisendes Document, und nur das kann in Frage gestellt werden, ob dieselben in jeder Beziehung oder nur theilweise Verleumdungen sind.

J. Es sind nämlich auf Befehl des Grafen Antonius Heinrich durch den gräflichen Rath und Kanzleiverwalter Dr. Bodinus im Beisein des Notars Scharfchuch am 5. Januar 1598 drei Altaristen und ein Kirchen- und Schuldiener vernommen worden, und zwar über fünf vorher formulirte Fragen.

Ich werde zunächst die Aussagen derselben vollständig mittheilen, um jedes Mitglied der Familie in die Lage zu setzen, selbstständig zu urtheilen, demnächst aber mein Urtheil folgen lassen.

Jeder Zeuge ist vor seiner Vernehmung „von dem Herrn Doctore seiner Eyde vnd pflichten, damit Er obvolgemeltem v. g. hern Graff Anthonio Heinrichen der Vier Graffen des Reichs, Graffen zu Schwarzburg vnd Honstein zc. vnd S. G. hern gebruedern zugethan vnd vorwandt ist, mit ernst erinnert, vnd vermahnet worden, seine aussage dermassen zu thuen, das Er sie of den nothfal mit Einem leiblichen Eyde ohne Vorlegung seines gewissens bestercken könne,“ und nach beendeter Aussage ist jedem Zeugen „stillschweigen injungirt worden.“

Die Zeugen haben die ihnen vorgelegten Fragen dahin beantwortet:

1. Ob wahr, daß sich D. Plathner den vierden Sontag im Aduent vnter der Predigt als

von dem bekentnis Johannis Baptistae geredet worden, mit murren vnd heimlicher lesterung vor-
mercken lassen?

a. Casparus Kirchner: Er habe keine andere vngeberde von ihme vernohmen, dan wan der Calvinisten oder ihrer lehre tandt vnd meinung gedacht vnd gestrafft worden, das Er gegranset oder gemurret, vnd das were gar oft geschehen, welches Er wol gehorrt hette, weil er nit weit von ihm gestanden. Ob aber auch gemeltes Sontags geschehen, desgleichen von der lesterung wisse er nicht zu berichten.

b. Martin Sattler: Er habe egliehmal gehorrt, wan der Calvinisten in der Predigt gedacht worden, das er sich gerüspert gleich (saluo honore) als scharret es ihnen im halse oder were ihm sonst nit wol zu muthe, vnd habe vff den vierten Sontag des Aduents nit achtung darauf gegeben. So habe er auch kein wordt, das Er geredt, von ihme gehorrt.

c. Der Kirchen und Schuldiener Casparus Sangerhausen: Er sey gemeltes Sontags in der Sacristey beym schranke gestanden, vnd sey herr Gunther bey ihme gewesen, vnd wie damals der Calvinisten in der Predigt gedacht, habe er Doctor Plathner bescheidenlich brummen hören, was Er aber gebrummet könne er nit wissen.

2. Ob wahr, das Herr Gunther daruber außem stuel aufgestanden, vnd in die Sacristey gangen?

a. Casparus Kirchner: das habe er nicht in acht genohmen.

b. Martin Sattler: Er habe darauf nicht achtung gegeben. Es Pflze aber Err Gunther gemeiniglich wan die Predigt baldt auß ist, In die Sacristen zugehen vnd sich anzuziehen.

c. Casparus Sangerhausen: Wan bnd warumb herr Gunther aufgestanden konne Er nicht wissen, Er hette sich aber darauf beschwerde gemacht wie er solch brummen in der Sacristey gehört.

3. Ob wahr, das Doctor Plathner am heiligen Christtage abermals gemurret vnd sich vngeberdig erzeiget?

a. Casparus Kirchner: Da wisse er gleicher gestalbt nit von.

b. Martin Sattler: Die Sontage oder festage, an welchen solches geschehen, habe Er nicht eigentlich in acht genohmen, Sonsten habe Er das, wie beim Ersten Artikel bericht, zu mehrmahlen gehört, wan der Calvinisten gedacht worden.

c. Casparus Sangerhausen: Am heiligen Christtage sey er allein in der Sacristei gewesen. Damals were gleichergestalt der Calvinisten in der Predigt gedacht worden, hette er ihnen zweimal Brummen vnd murren hören, achte auch dafur, es wurdens andere, so draussen gestanden, auch gehört haben.

4. Ob Er nicht wisse warumb solches beschehen?

a. Casparus Kirchner: Das hette Er gethan, wan der Calvinisten were gedacht worden.

b. Martin Sattler: Er könne erachten, weil das rüspern gemeiniglich geschehen, wan der Calvinisten gedacht worden, das es ihme nicht musse gefallen haben.

c. Casparus Sangerhausen: Das wurde Doctor Plathner am besten wissen, wan aber der Calvinisten gedacht worden, hette Er gehört, das Doctor Plathner einen laut von sich gegebenen bu, bu (hier scheint Zeuge eine allgemeine Aussage zu leisten, nicht beschränkt auf die letzten beiden Fälle ad 1. und 3.).

Von dem vierten Zeugen Casparus Steinbrück ist registriert, „vnd weil er dieses Sars nit Kirchvater ist, auch etliche Wochen hero nicht im Chor gestanden, Ist er nur auf den funfften Punct befragt worden.

5. Ob nicht war, das Er numehr ein Par Jahr hero, so oft als in den Predigten die Calvinische Lehr wiederlegt worden, vnd vnter der haltung des heiligen nachtmals, gelacht, gemurret vnd sich vngeberdig erzeiget?

a. Casparus Kirchner: bericht Zeuge wie beim Ersten.

b. Casparus Steinbrück: Daß Er das vorgangene Jar von Michaelis Sechs und Neunzig (bis zum 20. December war Dr. Plathener in Stolberg) bis sieben und Neunzig bei Doctor Plathnern im Chor gestanden, damals hette Er sich oft wan der Calvinisten gedacht worden, mit murren und gurren vornehmen lassen, von dem lachen und andern vngeberden aber, sonderlich vnder der Communion wisse er nicht, sondern hette gesehen, das Er seines lesens gewartet.

c. Martin Sattler: Vnder den Predigten, was Er da von ihme Doctor Plathnern vernommen, habe Er allbereit bericht, von lachen und andern vngeberden wisse Er nicht, So habe Er vnder der Communion auch nichts daruon vernommen.

d. Casparus Sangerhausen: Vnder der Predigt hette Er solches wie oben bericht, in Neunzig von ihme gehört, zuvor hette er nicht achtung darauf gehatt (hiernach kann Zeuge ad 4 eine allgemeine Aussage nicht leisten), vnder der Communion und andern Kirchen Ceremonien wisse Er nichts grundliches zuberichten, dan Er in der Sacristenthur stunde, von welchem orth Er Doctor Plathnern nit ansehen fonte.

d. Mein Urtheil.

Durch die vorstehend mitgetheilten Aussagen wird erwiesen,

1) daß die Beschuldigung des Lachens, Lästerns und anderer Ungeberden während der Predigt und Communion eine wahrheitswidrige ist. Denn derartige Aeußerungen hätten den Zeugen nicht entgehen können, dieselben bekunden aber ausdrücklich und übereinstimmend, nichts derartiges bemerkt zu haben, und Casparus Steinbrück sagt außerdem, er habe gesehen, daß Dr. Plathener seines Lesens gewartet habe. Man hat auch schon damals hierüber keinen Zweifel gehabt, wie das Schreiben vom 6. Januar 1598 ergibt. Denn man hat die ursprünglich darin gestandenen Worte: „auch wohl zu Zeiten mit einem sardonischen Gelechte die wort der Praedicanten ludirt vund verspottet“, ausgestrichen.

2) Die Angabe, der Diaconus Guenther habe des Brummens wegen seinen Platz verlassen, wird durch keinen der Zeugen bestätigt. Die Aussage des Kirchen- und Schuldieners ist sogar schwer vereinbar mit jener Angabe, denn danach befand sich der Diaconus Guenther während des angeblichen Brummens schon in der Sakristei.

3) Anlangend das Brummen u. s. w., so ist es allerdings jetzt, nach Verlauf von 268 Jahren, nicht mehr möglich, den wahren Sachverhalt festzustellen, aber es liegen doch verschiedene Umstände vor, welche ein Urtheil auch über die bezügliche Anschuldigung ermöglichen.

Es handelt sich nämlich

a) um Bekundung bestimmter Thatsachen aus neuester Zeit an zwei bestimmten Tagen. Da erklären nun die dem Dr. Plathener zunächst stehenden zwei Altaristen, daß sie an diesen Tagen von Murren und Brummen nichts gehört haben, obwohl nach der Anschuldigung der Prediger dadurch sogar fern stehende Zuhörer sollen gestört worden sein, dies auch nach der Aussage des Kirchen- und Schuldieners anzunehmen wäre. Wenn nun im Widerspruch mit diesen Aussagen der am meisten von den Geistlichen abhängige und nach der Weise seiner Auslassungen am wenigsten glaubwürdig erscheinende, nach seiner eigenen Erklärung in der Sakristei Achtung gebende, d. h. lauernde, Kirchen- und Schuldiener angiebt, er habe dort, also in der Ferne, ein bescheidenes Brummen des Dr. Plathener, (den er aber, wie er selbst sagt, wenn er in der Thür der Sakristei stand, nicht sehen konnte, also vorausätzlich auch nicht, wenn er sich in der Sakristei befand) gehört, so leuchtet ein, daß seine Aussage jeden Anspruchs auf Glaubwürdigkeit entbehrt, ganz abgesehen davon, daß er über den Grund des Brummens befragt, die ausweichende Antwort giebt, das würde Dr. Plathener am besten wissen.

Es reducirt sich also der ganze Beweis

b) auf die Angaben der Altaristen:

Dr. Plathener habe oft, wann der Calvinisten gedacht worden, sich geräuspert, gebrummt, gemurrt, gegurrt, gegranset.

Diese Angaben aber können gegen Dr. Plathener nichts beweisen.

Daß die Altaristen wissentlich Unwahres ausgesagt haben, kann zwar nicht behauptet werden, nur das ist auffällig, daß der Kirchen- und Schuldiener, obwohl er ausdrücklich erklärt, daß er abgesehen von den beiden letzten Fällen darauf nicht Achtung gehabt habe, doch dasselbe bekundet, wie die Altaristen, er wenigstens also scheint Vorgeordnetes nachzusprechen.

Dagegen kann allerdings mit Grund bezweifelt werden, ob die Altaristen die zur Feststellung des Thatsächlichen erforderliche Unbefangenheit besessen haben. Der fanatische Haß der Geistlichen gegen den des Calvinismus verdächtigten Dr. Plathener wurde vorausjählich mehr oder weniger von den Altaristen getheilt, und der Vorfall in Stolberg wurde sicherlich von den Gegnern des Dr. Plathener dahin ausgebeutet, denselben als Störer des Gottesdienstes darzustellen. Bei einer daraus hervorgehenden Voreingenommenheit des Geistes konnten die Altaristen leicht veranlaßt werden, sich selbst einen Zusammenhang einzureden, wo in Wahrheit nur ein zufälliges Zusammenreffen vorlag.

Vorzugsweise beachtenswerth aber ist, daß die Altaristen, ungeachtet ihrer Abhängigkeit von den Geistlichen und möglicher Beeinflussungen, doch die Anschuldigungen der Geistlichen grade nur insoweit bestätigen, daß sie nicht als völlig unwahr erscheinen. Sie bestätigen nämlich nicht die in die ihnen vorgelegte Frage aufgenommene Behauptung, Dr. Plathener habe „so oft als“ der Calvinisten gedacht worden, gemurrt u. s. w., sondern sie sagen unbestimmt, dies sei geschehen, „oft wann“ der Calvinisten gedacht worden, und sie beanstanden auf die Frage, ob sie nicht wüßten, warum solches geschehen, eine directe Beschuldigung auszusprechen. Kirchner beschränkt sich darauf, seine thatsächlichen Angaben zu wiederholen, der Kirchendiener giebt die ausweichende Antwort, das würde Dr. Plathener am besten wissen, und nur Sattler sagt, er könne erachten, weil das Räuspern gemeiniglich geschehen, wann der Calvinisten gedacht worden, daß es ihm nicht müsse gefallen haben.

Wenn hiernach schon damals die Zeugen selbst beanstandeten, die Anschuldigungen der Geistlichen unbedingt zu bestätigen, so kann um so weniger jetzt deren Wahrheit anerkannt werden.

Was allein vorliegt, wenn Alles das richtig ist, was die Zeugen aussagen, ist die Thatsache: Dr. Plathener hat während der Predigten der Geistlichen wider die Calvinisten — und wider die Calvinisten wurde, wie noch zu erwähnen, immer gepredigt, wenn Dr. Plathener in der Kirche war — oft unartikulirte Töne hören lassen. Daraus ist aber nicht zu entnehmen, inwieweit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Inhalt der Predigten und diesen Tönen statt hatte. Die Töne konnten unwillkürliche oder willkürliche sein und die verschiedenartigsten Veranlassungen haben. Zur Rechtfertigung des Schlusses, Dr. Plathener habe durch Ausstoßung derselben sein Mißfallen über das Verlästern der Calvinisten, sei es der Gemeinde, sei es den neben ihm sitzenden Geistlichen, kund geben wollen, würde mindestens gehören die Feststellung der Thatsache, daß Dr. Plathener derartige Töne grade dann und nur dann habe hören lassen, wenn die Calvinisten verlästert wurden. Diese Thatsache aber wird von den Altaristen nicht bekundet, Sattler scheint vielmehr anzudeuten, daß er auch bei andern Gelegenheiten derartige Töne gehört hat.

Es liegen nun aber auch noch besondere Gründe vor, welche die Anschuldigungen der Geistlichen als unglauwürdig erscheinen lassen.

Dr. Plathener erklärt dieselben für Verleumdungen und kein einziges aller vorliegenden Aktenstücke enthält auch nur die entfernteste Andeutung, welche berechtigte, des Dr. Plathener Wahrhaftigkeit in Zweifel zu ziehen. Bezüglich der Geistlichen aber ist erwiesen, daß sie unwahre Behauptungen aufgestellt haben, und nur darüber kann Zweifel obwalten, ob auch die in Rede stehenden Angaben unwahr sind.

In dieser Beziehung giebt folgender Umstand einen Anhalt.

Dr. Plathener charakterisirt „diese Leute“ dahin, daß „doch so gar kein sanftmuth oder einige andere anzeige eines guten geistes zuspüren, sondern lauter feindseligkeit, rachgier vnd Babsliche hoffart“, und er scheint ihnen damit nicht unrecht zu thun. „Dieser Leute“ Ziel aber war, wie Dr. Plathener alsbald erklärte und der Inhalt der Akten außer Zweifel stellt, „unter dem in diesen landen fast bei jedermann zum höchsten vorhaft gemachten namen der Calvinisten“ dem Dr. Plathener „nicht allein bei seiner Herrschaft alle audientz vnd gehor abzuschneiden, sondern auch die Cognition vnd erkenntnis“ des zwischen ihnen und Dr. Plathener „eingefallenen streits abzuwenden“, denselben „vonn der gemeinschaft der heiligen auszuschließen“, und es dahin zu bringen, daß ihn die Grafen Schwarzburg „in Dinst vnd herrschaft lenger nicht dulden.“

Die Geistlichen ihrerseits meinen zwar, sie hätten nichts weiter gethan, als kraft des ihnen von Gott befohlenen Amtes ihre Gemeinde „mit Bescheidenheit“ vor calvinischer Irlehre verwarnt, aber sie haben in Wahrheit in Folge fanatischer Beschränktheit ihres Geistes keinen Predigttag und keinen Tag, an welchem Dr. Plathener dem Gottesdienst beiwohnte, vergehen lassen, ohne auf denselben als auf den „vmb den Schaffstal Christi schleichenden wolf zu stochern“, und sie haben ihn „in öffentlicher vorsamblung der Christlichen gemeine vnd vieler anwesenden personen“ beschimpft und als Keger bezeichnet.

Das Alles sind nicht etwa einseitige Behauptungen des Dr. Plathener, sondern durch die eigenen Erklärungen der Geistlichen festgestellte Thatsachen. Sie haben es so arg getrieben, daß nach ihrer eigenen Angabe Graf Antonius Heinrich sich veranlaßt fand, sie zu ermahnen: „sie sollten privatis affectibus die sachen nicht hoch urgiren vnd treiben vund sich in ihrem ambt freidlibent erzeigen.“ Welchen Erfolg diese Mahnung hatte, das bezeugt Graf Antonius Heinrich selbst. Denn im Schreiben vom 6. Januar 1598 trägt er vor, er sei „von den praedicanten vnser Graf vnd herrschaften in oeffentlichen predigten seiner Dr. Platheners schwermerei halben (dessen wir sie Tres tragenden amts allerdings nicht verdanken können) ziemlichermaßen bisher taxirt vnd erinnert worden.“ Jeder Zweifel über die wahre Bedeutung dieser einigermaßen verhüllenden Worte wird beseitigt durch die anderweit, nämlich in der mehrgedachten Zusammenstellung, unverhüllt ausgesprochene Thatsache: „daß wir beinahe in allen Predigten seines Irthums halben vndt daß wir ihnen an vnserm hoffe vndt diensten leiden, perstringirt vnd gestrafft werden.“

Sogar als den Dr. Plathener schweres Leid durch den Tod der von der Seuche hingerafften Tochter getroffen, ruhen seine Gegner nicht. Sie benutzen das Erscheinen seiner Mägde in der Kirche zu einer Denunciation bei dem Grafen Antonius Heinrich, sein Gesinde dringe durch, wo das Volk „am dicksten“ stehe. Von wem diese Denunciation ausgegangen, ist zwar aus den Akten nicht zu ersehen, aber abweisen läßt sich die Vermuthung nicht, daß die Geistlichen oder andere Gegner des Dr. Plathener die Denunciation veranlaßt haben.

„Diese Leute“, deren fanatischer Haß in den „giftigen vorleumbdungsschriften“ vom 5. Februar 96, 21. November 97 und 2. Januar 98 so nackt hervortritt, sollten ein paar Jahre lang die Enthaltbarkeit gehabt haben, von der durch Dr. Plathener verübten Störung des Gottesdienstes zu schweigen? Und der Kirchen- und Schuldner sollte ein paar Jahre lang davon nichts bemerkt haben?

Schon dies Eine Argument beeinträchtigt auf das Erheblichste die Glaubwürdigkeit der bezüglichen Angaben. Dieselben erscheinen aber in ihrer völligen Richtigkeit, wenn das eingehaltene Verfahren ins Auge gefaßt wird.

Am 21. November 1597, nachdem vorher schon Graf Antonius Heinrich dem Dr. Plathener seine Ungnade zu erkennen gegeben hat, treten die Geistlichen zum erstenmal mit den Anschuldigungen hervor, ohne sich auf Zeugen zu berufen. Sie erreichen ihr Eines Ziel, Dr. Pla-


L. unter der die rühmliche hat bündel mellen.
 auf einem Kerker gefolgt, was das ist ein
 mit dem Linsenschein pringter bündel hier Linsens
 die bündel mit Linsens der dreyff mellen
 mellen fingen dreyff Linsens ein mellen
 abweichend mellen für das bündel mellen.
 bündel mellen. Dreyff wenn die mellen mellen
 bündel mellen mellen.

Was sie alle mit bündel Linsens mit Linsens
 Linsens dreyff 2 Linsens Linsens: alle
 Linsens mellen mit Linsens Linsens Linsens
 Linsens mit mellen Linsens zu Linsens. ist Linsens
 für mellen Linsens mellen Linsens mellen
 mellen Linsens. Von der Linsens Linsens
 Linsens Linsens ist Linsens mellen oder
 mellen mellen mellen Linsens Linsens Linsens

Athanasius in 2. Epistola
 Lati omnia mellen mellen
 Linsens a pater

Trinitatis sunt illi et mellen qui pater et
 Linsens Linsens et Linsens qui pater et Linsens
 mellen Linsens et Linsens qui pater et Linsens
 Linsens et Linsens qui pater et Linsens
 pater et Linsens mellen Linsens sunt omnia et
 Linsens et Linsens Linsens sunt omnia

Splendor


splendor


thener wird am 3. December seines Dienstes entlassen. Unterm 2. Januar 98 wiederholen sie ihre Anschuldigungen in verstärktem Maße unter Berufung auf das Zeugniß ihrer Untergebenen.

Dr. Plathener erfährt nichts von den bezüglichen Vorstellungen. Sobald er von den Anschuldigungen Kenntniß erhält, erklärt er, daß er solche Verleumdung nicht auf sich sitzen lassen könne, und bittet um Namhaftmachung der Verleumder.

Graf Antonius Heinrich findet nicht angemessen, dieser Bitte zu entsprechen. Er hat den Dr. Plathener, wie dieser behauptet, aus unzureichenden Gründen des Dienstes entlassen, und weiß, daß Dr. Plathener sein Recht gerichtlich verfolgen wird. Dies soll demselben unmöglich gemacht werden, und zwar — wohin man sich ausdrücklich verständigt hat — dadurch, daß man ihn als Calvinisten darstellt. Um dafür Beweis zu beschaffen, wird der gräfliche Kanzleiverwalter Dr. Bodinus, die zu unparteiischer Beweiserhebung am wenigsten geeignete Persönlichkeit (vgl. unter No. 15), beauftragt, heimlich und hinter dem Rücken des Dr. Plathener die Altaristen und den Kirchen- und Schuldiener zu vernehmen. Dieselben werden ihrer Pflichten gegen ihre Herrschaft ernstlich erinnert, über die Anschuldigungen ihrer Vorgesetzten vernommen und es wird ihnen Still-schweigen über ihre Aussagen auferlegt.

Daß dies nicht die rechte Art war, ein unparteiisches, beweisendes Zeugniß zu erlangen, leuchtet ein. Darum erklären auch die Schöppen zu Wittenberg in ihrem bald zu erwähnenden Gutachten, obwohl sie keine Kenntniß hatten von den Plänen und Ränken der Gegner des Dr. Plathener: „Das Articulirte murren und brummen, so vnter der predigt geschehen sein soll, ist wie Recht nicht erwiesen.“

Das scheint selbst den Gegnern des Dr. Plathener eingeleuchtet zu haben, denn ihm gegenüber, namentlich auch in den vom Dr. Plathener angestellten Prozessen, wird nirgends auf die be-regten Anschuldigungen Bezug genommen, nur hinter seinem Rücken werden dieselben und die Angaben der Zeugen benutzt, insbesondere um ihn bei dem Administrator und Churfürsten von Sachsen als Calvinisten anzuschwärzen (vgl. unter Nr. 13.).

Bei solcher Sachlage wird auch nach 268 Jahren und nachdem die Pläne und Ränke der Gegner des Dr. Plathener offen gelegt sind, kein unparteiischer Richter und kein unbefangener Beurtheiler Anstand nehmen, auszusprechen: Die Beschuldigungen der Geistlichen und des Dr. Bodinus und die in solcher Weise erwirkten Aussagen solcher Zeugen beweisen gar nichts gegen Dr. Plathener.

e. Anfrage an die Schöppenstühle zu Jena und Wittenberg.

Mehrerwähntes Schreiben vom 6. Januar 1596 legt dem Dr. Plathener außer den bisher gedachten Punkten auch noch Folgendes zur Last.

a. Er habe den Religions-Streit durch ein Schreiben an den Diakonus Guenther nach der Predigt am Tage des Apostels Matthaei im Jahre 1596 erneuert.

Es ist dies ein eigenhändiges Schreiben des Dr. Plathener ohne Datum mit der Aufschrift F. „dem Diacono Guenthero Seifried zuzustellen“, und beginnt mit den Worten:

„Lieber her ihr ruhmet fest vndt wollet euch trauen darvor gehalten sein daß ihr ein reiner Lutherischer prediger vndt von Lutheri lehr vndt auslegung der Schrift nicht eines fingers breit (wie man saget) abweicht welches ich den dahin stelle vndt euch zwar gonne Ja gerne gonne vndt wünschen mochte.

Wen ich aber euer vndt Lutheri auslegung des Spruches in dem heutigen Evangelio: Alle Dinge sind mir vbergeben von meinem vater gegen einander halte so befindet sich daß sie wie finsternuß vndt licht mit einander stimmen den ihr zihet diesen trostreichen Spruch vff die menschheit oder angenommene menschliche Natur des hern Christi.“

Run folgt eine rein sachlich gehaltene auf Citate aus Luther und Athanasius sich stügende Erörterung darüber, daß „ihr vndt andere beydes Lutheri vndt aller reinen Lehrer der alten recht-

glaubigen Kirchen meinung zuwieder die Spruch vndt zeugnisse der schrift welche von des hern Christi person vndt ambt reden vff die menschliche natur zihet vndt also die person mit der natur confundiret vndt vnweislich vermenget."

Tafel 5 giebt die Schriftzüge getreu wieder nebst zwei Unterschriften des Dr. Plathener. Das in Salomon ist mißlungen. Die lateinischen Worte lauten:

Athanasius in explicatione dicti omnia mihi tradita sunt a patre.
Tradita sunt illi ut medico quis anaret morsum serpentis et ut vitae quae excitaret mortuum et ut luci quae illuminaret tenebras et ut rationi quae redintegraret rationem postquam igitur tradita illi sunt omnia et factus est homo correcta sunt omnia.

b. Es wird dann ferner angeführt:

„wie Iptgedachter Diaconus vff erfordern zu seinem D. Platheners weibe, so peste tödtlich krank gelegen, gangen, sie aus Gottes wort zutrosten, hat er Plathner dermaßen Disputationes vndt gegenße der Religion halben, mit Ihme angefangen, daß Ihn auch sein krankes weib selber davonn abgemahnet vndt stille zuschweigen gebethen.“

Von den Anschuldigungen unter a und b ist dem Dr. Plathener nie etwas mitgetheilt worden. Das Schreiben vom 6. Januar 98 schließt mit den Worten:

„Als besinnen wir gnedig vnß vormöge Keyserl. vndt landvbllichen Rechtens vmb die gebuhr eigentlich clar vndt categorice In einem vorschlossenen vrtell bekerungsweise vff nachvolgende Puncten vnd Fragen zu berichten:

I. Ob die Oben erzelten vrsachen der importantz vndt wichtigkeit, daß wir D. Salomon Plathenern mit recht haben mogen enturlauben vndt seines diensts entsetzen,

Darnach vndt zum andern weill er also seine enturlaubunge durch seine Calvinische Religion vndt zuwieder seiner gethanen zusage auch vorseßlicher erneuerung dessen ihme verbotenen Streits sodann deme vnß als seinem hern in billichen sachen erzeugten vngheorsam genungsam geursachet, ob wir auch Ihme die vbrige neindt halb Sahre seinem suchen vndt begehren nach vollstendige bezahlung zuthun nicht anderß als wenn er dieselbige fur voll gedienet hette schuldigt seinn,

Zum dritten Ob wir nicht mit fuegen vndt Recht die Ihme cum conditione, daß er nemlich vormöge der bestallunge 12 Jahr lang treulich dienen sollte, beschehene begradunge entziehen vndt wiederumb zue vnß nehmen mögen,

Entlichen Ob wir nicht vormöge der vom Religionsfriden Ao. 1555. Im heiligen Röm. Reich gemachten constitutionibus vndt deß dorinne einverseibten § doch sollen andere etc. Rechtlichen besuegt Ihnen Dr. Plathenern von hier vndt aus vnsern Graf vndt herschaften zue expelliren vndt auszutreiben,

Hierauf werdet Ihr euerer Lehr vndt geschicklichkeit nach euch willfehrig vndt beulßenn erzeigen, vndt wir wollenß vber die gebuhr (welche Ihr vom Boten zuentpfahen vndt so dieselbe nicht genungsam von vnß noch bekommen sollet) In Gnaden vndt allen guethen erkennen vndt erwiedern.“

f. Die Aussprüche der Schöppenstühle zu Fena und Wittenberg.

Das Gutachten, unterzeichnet: „vorordnete Dechandt vndt Aundere Doctores des Scheppenstuels zue Ihena“, (auch vorhanden nebst dem Schreiben vom 6. Januar 98 in den Akten des Schöppenstuhls zu Fena) lautet:

„ad 1 u. 2. Weil D. Plathner mit seiner calvinischen Religion vndt zuwieder seiner gethanen zusage mit vorseßlicher erneuerung dessen ihme verbotenen Religionsstreits, sodann deme E. G. als seinem herrn in billich sachen erzeugten vngheorsamb vndt wiederseßigkeit ganz strefflich sich erzeigt, So haben E. G. ihuenn seines Cangler Ampts vndt Dinfts wohl endtuhrlauben

können, vñnd seindt dieselbe die vbrige Neundthalt ihar, vngeachtet alles seines vorwendens, dergestalt, als wan er dieselbigen vor voll gedienet hette, vollstendige bezalung zuthuen nicht schuldig.

ad 3 u. 4. Weil diese begnadung vñnd Donation nicht allein ob merita praeterita, sondern vielmehr futura geschehen, inmaßen er inn seinem vber sich gegebenen Revers vñnd bestallung, neben treulicher vñnd vfrichtiger vorrichtung seines Cansler Ampts, ingemein E. G. getreu, holdt vñndt gewertigt zu sein, deroselben schaden zuwehren, frommen vñnd bestes zuwerben, vñnd alles das zuthuen, vñnd zuleisten, was ein treuer Diener seinem herrn zuthuen pflichtigt ist, eidtlichen angelobet vñnd geschwohren, solchem aber, mit erzelttem seinem vñnzimblichen beginnen, zuwiedergehandelt, vñnd dadurch seine endtuhrlaubung veruhrfacht, So sein E. G. Ihme die ausgnaden vñnd vf seine wohlverhaltung gethane Donation zuhinderziehen wohl berechtiget. Wie dann auch vrs letzte E. G. zu vorhuetung allerley besorglicher gefahr vñnd vnheils, vñnd sonderlich kraft des heiligen Reichs Ao. 55 publicirter Constitution von Religionsfrieden, vñnd dessen einvorleibten §. Doch sollen alle etc., vielgedachten D. Plathnern in deroselben Graf vñnd Herrschaften zuegedulden vñnd wieder dero willen zuleidenn nicht schuldig.“

Das Gutachten, unterzeichnet: „Dechant, Senior vñnd Andere, Doctores der Juristenfakultet vñnd Vniversitaet Wittenbergk“ lautet:

„ad 1. 2. hat E. G. D. Salomon Plathnern zum Cansler vñnd Rath auff zwolff Jahr, den Sontag invocavit anno 1594 gnedig bestalt, vñnd es ist in gemeltes D. Salomonis Plathners bestallung unter andern vorsehen, daß E. G. vñnd derselben freundlichen lieben Bruder ehr als ein Cansler vñnd Rath, vber die Justicien vñnd parteyensachen, auch derer, so im keyf. Cammergericht zue Speier vñnd oberhoffgericht zue Leipzig anhengige, in andern zue Zeiten vorkommenden sachen sich mit Rathen, reden, schreiben, Reiten, vñnd wie es die notturfft erfordert wirt, gehorsamblichen vñnd gutwillig gebrauchen lassen soll, vñnd er hat mit dem gelubde vñnd eide, so E. G. ehr wirklich gethan, vñnd zue Gott geschworen, derogestalt gegen dieselbe sich reversiret, das alles das, was der bestallungsbriff in sich helt vñnd ausweist, stet, fest, vñnd vñvorbruchlich von ihme gehalten vñnd volnzogen werden solte. Do nun E. G. vber gedachte vom Superintendenten gestalte form der visitation, D. Plathners bedencken gnedig begeret vñnd erfordert, vñnd ehr hette E. G. solches inmaßen bey den Acten sub lit. C. zu befinden, vñntertenig mitgeteilet, daruff dan die wechselschriften sub lit. D. E. E. 2. G vñnd H erfolget, so wehre auch E. G. D. Plathner aus dieser vñnd andern vrsachen, nemlich das ehr sein gefinde wieder E. G. ausschreiben ausgehen lassen, vñnd außs haus hinauf geschickt, (Sintemal ehr deswegen, in andere wege gleich anderen woll hette können gestraffet werden) seine bestallung aufzukundigen nicht befugt gewesen, Derowegen ist E. G. D. Plathner die vbrigen neundthalt jar vollstendige bezalung, woferne er sich in ander dienstbestallungen inmittelst nicht einlassen sollte, nicht anders als wan ehr dieselbe zeit vor voll gedienet hette, zuthun schuldig, Es wehre denn, daß E. G. ihme specialiter neben sonderlicher vñnd geburlicher verwarnunge vñnd commination auferleget vñnd verboten, von den streittigen Religions Articulen ferner kein zand zu erregen, Ehr hette auch daruff zugesagt sich still, vñnd friedtlich zuhalten, aber daruber diesen streit wieder erneuert, das schreiben sub litra F dem Diacono in seine behausunge geschickt, vñnd folgens als derselbe vf erfordern zue seinem D. Plathners weibe, so peste todtlich krank gelegen, gangen, sie auß Gottes wortt zu trösten, dermaßen disputationes vñnd gezende der Religion halber mit ihme angefangen, das ihme auch sein krankes weib selber darvon abgemahnet, vff solchen fall, vñnd weil er selber vrsach gegeben, das E. G. ihn lenger zuvorhuttunge ferner zerruttunge, nicht dulden mogen, möchte E. G. wegen neundthalbjähriger bezalung disfalls nicht angehalten werden, das Articulirte murren vñnd brummen, so vñnter der predigt geschehen sein soll, ist wie Recht nicht erwiesen, vor eins.

ad 3. Auff die dritte Frage erachten wir Rechtens sein, Obgleich in prooemio der Begnadunge sub lit. B meldung der dienste, so D. Plathner nuhnhinforthan ferner laut ihme gege-

benen bestallungsbriffs vnd seiner darauff ausgeantworten Revers thun mag, vnd soll, beschehen: Dannoch vndt dieweil auch zugleich angezogen, die getreuen fleißigen dienste, welche E. G. vnd derselben freundtlichen lieben brudern D. Plathner bishero in vielwegen nüglich gethan, so ist daraus vnd sonsten, soviel zu befinden, das diese begnadung pro conditionali nicht, sondern vielmehr pro pura zu achten, vnd will demnach E. G. dieser begnadung zuwiederkommen nicht geburen."

ad 4. Die vierte Frage wird in einem besondern Schreiben dd. Wittenbergk den 19. Januar 1598 dahin beantwortet: „das wir uns erinnern, welchergestalt angedeutet § (doch sollen alle andern etc. im Abschiede des Reichs zu Augspurg Anno 1555 aufgerichtet) vnd dessen vorstandt eine gute zeithero in zweifel gezogen, vnd weil die dahero entstandene disputationes auff keyserlich Majestet vnd des heiligen Reichs entscheidungen vnd vereinigungen beruhen, so will vns vberdem was aus solcher decision ferner herfließen, dependiren vnd gefolgert werden mag, zurteilen vnd daruff rechtlich zusprechen nit geburen."

Welches der beiden sich widersprechenden Gutachten der Sachlage entspricht, wird auch dem Nicht-Juristen nicht zweifelhaft sein. Das der Jenaer Schöppen ist gradezu partiisch, es nimmt unerwiesene Behauptungen als erwiesene Thatfachen an.

g. Weiteres Verhalten der streitenden Theile.

Die Befoldung beanspruchte Dr. Plathner bis zum Ablauf der vereinbarten Dienstzeit und Graf Antonius Heinrich erklärte bezüglich dieses Streitpunktes am 12. December 97: „So könnten wirs endlichen vff guter leuthe auch wohl rechtliches erkenntniß stellen“, und am 29. December 97: der Streit wegen der Befoldung möge „vff guter leuthe auch wohl rechtliches erkendnis gestelt“ werden. In Folge dessen bittet Dr. Plathner am 2. Januar 98, „daß solchem erbieten zufolge förderlichen gewisse Personen so vnparteiisch benennt, niedergesetzt vnd durch dieselbigen dieser punkt entschieden werde.“

Daß ungeachtet dieser dem Dr. Plathner gegenüber abgegebenen Erklärungen auch damals der Plan festgehalten wurde, dem Dr. Plathner den Rechtsweg abzuschneiden, ergibt die zwischen den Grafen Antonius Heinrich und Wilhelm von Schwarzburg geführte Correspondenz. Unterm 17. December theilt Graf Antonius Heinrich dem Grafen Wilhelm den Sachverhalt mit, erwähnt, „das sich E. L. vff vnser durch Dr. Bodinum bey derselben vnlangst beschehen ansuchen gegen vns mit eröfnunge ihres guett meinenden rathsamen bedenkens so wilfärig vnd gevlissen erzeigt auch ferner erbothen“, Rath zu geben. Graf Wilhelm erwidert darauf: „vornehm ich aus seiner stolzen erklärung“ (vom 15. December) „soviel das er will nochmals recht vnd kein enturlaubung haben“, „es will bedacht und ponderirt werden, dann der man allein darauf gehen thutt, die sachen zum standtt der Rechtten zu bringen, E. L. vnten zuzihen spott vnd hon, zu martern vnd dahin zu arbeiten, das er diener bleiben soll vnd will. Wie auch ihm solches sein fornemen vnd das Recht fortkommen vund abgeschnitten mocht werden, solches ist in gutter Veratschlagung zunemen.“ Er halte daher für gut, daß Graf Antonius Heinrich seine Rätthe zu seinem Kanzler schicke, um dessen Rath zu hören.

Ein weiterer Streitpunkt war seinem Gegenstande nach unerheblich, die dabei vorkommenden Einzelheiten dienen aber zur Charakterisirung der handelnden Personen.

Der Sachverhalt war folgender.

Die neben der Kanzlei befindliche neue Verhör- und kleine Kanzleistube hatte Dr. Plathner unter Verschuß. Es befanden sich darin sowohl amtliche Dokumente als dem Dr. Plathner gehörige Briefe, Bücher und Akten. Bei der Enturlaubung desselben wurden beide Stuben durch „vorgehängte große Mahlschlösser“ verschlossen. Am 2ten Januar 1598 sollte die Separation der amtlichen und Privatsachen vorgenommen worden, dem Dr. Plathner aber war untersagt worden, auf dem Schlosse zu erscheinen. Ueber die Verhandlung vom 2. Januar hat der Notar Scharfschuch ein ausführliches Protokoll aufgenommen. Auf Ersuchen des Dr. Plathner war sein Vetter, der

Notar Andreas Plathner aus Langensalza, erschienen, um der Separation beizuwohnen. Das von demselben im Termin übergebene Schreiben, worin er sein Erscheinen anstatt seines Betters, des Dr. Plathner, anzeigt, unterschrieben „Andreas Plathner mpp.“ befindet sich in den Akten. Graf Antonius Heinrich wurde durch Dr. Bodinus, den Amtschöffer Speiser und die Kanzleiverwandten Balthasar Glas und Johann Pomerel vertreten. Dieselben forderten Uebergabe der Schlüssel, damit sie demnächst die Stuben öffneten und die Separation vornehmen, Andreas Plathner aber hatte nur den Auftrag, die Stuben zu öffnen, seines Betters Privatsachen herauszunehmen und dann die Schlüssel zu übergeben. Er rechtfertigte diese Art des Verfahrens damit, daß sein Better sich im Besitze befinde, wogegen die Vertreter des Grafen Antonius Heinrich geltend machten, Letzterer sei als der rechte Land- und Erbherr im Besitze. Andreas Plathner führte ferner an, es würde sich nicht gebühren, die Privatschreiben zu lesen, zu registriren, zu inventiren oder zu instrumentiren, das würde aussehen, als wenn man gegen seinen Better inquiren wollte. Die Vertreter des Grafen Antonius Heinrich beriefen sich auf den Inhalt des Gräflichen Befehls und erklärten, es könne Andreas Plathner auch deshalb nicht zugelassen werden, weil sich nicht reimen oder leiden wollte, daß er als ein Fremder und Unvereideter in ihres Herrn geheimen Sachen sich umsehen und derselbigen innen werden sollte. Hiergegen replicirte Andreas Plathner, auch sein Better trüge Bedenken, andere Leute seine Privatsachen lesen zu lassen, wiewohl ihm im geringsten nichts Unehrlisches, Untreues oder Ungebürliches bewußt. Derselbe machte schließlich den Vorschlag, die an Dr. Plathner gerichteten Briefe ungelesen in ein besonder Behältniß zu legen und dasselbe von beiden Theilen zu versiegeln. Nachdem die Vertreter des Grafen Antonius Heinrich hierüber berathen, erklärte Dr. Bodinus, sie müßten erst beim Grafen Antonius Heinrich anfragen, und bestimmte einen neuen Termin auf den 9. Januar.

In diesem Termin erschien Seitens des Dr. Plathner Niemand.

Auf Befehl des Dr. Bodinus begab sich der Notar Scharfschuch nebst Zeugen in die Wohnung des Dr. Plathner „oben vor seiner Studierstube“ und forderte denselben auf, Jemanden statt seiner zu schicken oder die Schlüssel zu übergeben. Dr. Plathner erklärte, es liege kein Grund vor, ihm zu verweigern, daß er selbst hinaufgehe und sich seine Briefe herausnehme, „den man sol mich darvor achten, daß ich auch hierinnen als ein Ehrlicher Man handeln vnd meine Pflicht vnd Ehre würde bedenken vnd mer nichts zu mir nehmen, als mir gebüret vnd zustehet.“ Sekretarius Glas könne dabei sein und zusehen, was er herausnehme, da derselbe wisse, was solches für Briefe seien und daß nichts heimliches oder, was ihn hehl haben könnte, vorhanden sei.

Dr. Bodinus ließ ihm darauf sagen, seinem Antrage könne nicht entsprochen werden; da er seines Betters Andreas nicht allezeit mächtig wäre, möge der Termin auf den 19. Januar verlegt werden.

Zur Charakterisirung der handelnden Personen sind folgende Punkte hervorzuheben.

Schon unterm 29. December hatte Graf Antonius Heinrich dem Dr. Plathner eröffnen lassen, zum Zwecke der am 2. Januar vorzunehmenden Separation möchte er Jemanden an seiner Statt mit den Schlüsseln abordnen, „dan Ibigem seinem zustande nach aufs haus zu gehen, wurde er nicht begehren, auch von vns nicht zugelassen werden.“ Im Termin am 2. Januar hatten die Bevollmächtigten des Grafen Antonius Heinrich als Grund, weshalb Dr. Plathner nicht persönlich zugelassen werde, angegeben „das hauscreug damit vnser lieber Gott ihnen kurz vorrückter zeit daheim gesucht hat.“ Im Laufe der am 9. Januar durch Scharfschuch vermittelten gegenseitigen Erklärungen läßt Dr. Plathner dem Dr. Bodinus anzeigen: „das neulich, wie bericht oder versach begert worden, warumb man ihm nit vorgunnen wollte gegen hoffe zu gehen Er dies zur versach vorgewandt, daß seine liebe tochter gottselige an der Pestilenz gestorben vnd also das haus ganz vnd gar vorgift were, wundert ihn aber, warumb man andere leutte, denen weib vnd kindt gestorben were, hinauf auf die Kanklei vnd Schöfferei ließe vnd denselben gehör gebe.“

Bodinus läßt hierauf antworten, er sei nicht in Abrede, dies gesagt zu haben, „Ob aber S. G. ferner versachen als diese hette, konnte er nit wissen, dann er derentwegen, vnd ihm die versachen anzuzeigen nicht beueligt gewesen.“ Hierbei registriert Scharfschuch: „Allhier beileuffig zu bemerken, Wie Doctor Plathnern diese wordte angezeigt worden, hat er mit bewegtem gemute gesagt: das soll man mir sagen, denn ich bin kein schelm nicht.“

Dr. Plathener fühlte sich insbesondere dadurch verlegt, daß ihm „auch der schimff zugezogen worden, das man die newe vorhörr vnd kleine Canzlei Stuben mit vorgehängten großen Mahlschlossen (wie man auf der Bierbank daruon zu reden weiß) vorwahren lassen.“

Er erklärt sich über die Art des Verfahrens gegen ihn schon am 15. December 1597 und demnächst am 2. und 9. Januar 98, sowohl mündlich als schriftlich, und zwar zuletzt vermitteltst eines durch seinen Famulus Heinrich Schmieden dem Notar Scharfschuch Behufs Behändigung an Dr. Bodinus zugestellten Zettels: „Der Canzler Dr. Salomon Plathener mochte gern berichtet sein, an welchem ort im Rechten vorsehen vnd gegründet, das man Einem Ehrlichen Manne, der seinem herrn treulich vnd wol gedienet vnd wieder denen keine einige bose verdacht oder argwon vorhanden sein gemach versperren vnd dergleichen Separation anmuthen solle. Es hat Dr. Plathener als ein Canzler die Schlüssel zu beiden Stuben noch in Handen vnd demnach auch die darin asservirte Brieffe in seinen gewehren, dieselbe will er wan die vorgelegte Schloß abgeschafft bona fide vnd wie einem Ehrlichen Manne geburt doch cum protestatione vberantworten vnd wie bisher also auch in deme sich seiner pflicht zu erinnern vnd derselben gemess zu erzeigen wissen.“

Nachdem Dr. Plathener seine Erklärungen, wie bemerkt, abgegeben, registriert Scharfschuch: „vnd wie ich gefragt, Ob er denn mit dem Proponirten tage zufrieden were, hatt er zur andtwortt geben: Ich hette seinen bescheidt gehortt, den sollte ich referiren.“

Vorstehendes Detail ergiebt, wie sehr sich Dr. Plathener durch die ergriffenen Maßregeln verlegt fühlte, und zwar deshalb, weil durch dieselben der Schein verbreitet wurde, als habe er sich einer Verletzung seiner amtlichen Pflichten, namentlich einer Untreue schuldig gemacht.

Beim Erscheinen des Notars Scharfschuch mit Zeugen in seiner Wohnung am 9. Januar erklärte er auch noch: „das er abermals geschimpfirt vnd gehönet wurde, indem ihm Notarius vnd zeugen zu hause geschickt worden,“ wogegen Dr. Bodinus sich dahin ausläßt, „daß keinem Ehrlichen Manne schimpf geben könne, wan man ihme Ehrliche vnd vntadelhafftige Leuthe zu Hause schickete.“

Der Streit wegen der Separation wurde, wie Dr. Plathener in dem späteren Prozesse anführt, in der Art thatsächlich erledigt: „vndt hetten endlich E. g. abwesen Clegers von desselben weibe (welche zwar die zeit vber dem tödtlichen abgange Ihrer kurz zuuorn verstorbenen beiden töchtern noch zum höchsten betrübt, ja auch noch selbst bei Ihrer ausgestandenen schwehren leibes schwachheit nichtt allerdinge restituiert vnd sich erholet) die oft beruhrte Schlüssel mit grossen vngestumb abfordern, vnd darauf vnd als das betrubte weib dieselbigen hinweggegeben, die beiden Stuben Clegern im Rücken eröffnet vnd alle seine dorinnen befundene brief vnd acten durchsehen vnd lesen lassen.“ Verklagter beruft sich seinerseits darauf, daß die Eröffnung der Stuben durch notarium publicum, Balthasar Glassen, damals Canzlei Sekretär, verrichtet und Dr. Plathenern die Papiere und Brieffe versiegelt nach Hause gebracht worden, welcher sie aber nicht habe annehmen wollen.

Weitere Maßregeln betrafen die Räumung der laut Bestallung innehabenden Wohnung, Entziehung des Lehns und Austreibung aus den Schwarzburgischen Landen.

Schon unterm 29. December 1597 fordert Graf Antonius Heinrich, daß Dr. Plathener die Wohnung verlasse, weil er ihrer für einen andern Diener bedürfe. Unterm 14. Februar 1598 läßt er ihm durch den Schöffler Ditterich Spenyer „mitt bezug eines offenbaren Notarii“ befehlen: „Vndt nachdeme wir ihnen, als einen der calvinischen vndt im heiligen Römischen Reiche außge-

setzten Religion zugethan, alhier vndt In vnser vndt der Wolgeborenen vnserer freundlichen lieben Brüder der Graffen zu Schwarzburgk Honstein 2c. Graff vndt Herrschaften ferner zu dulden nicht gemeint, so wäre vnser ernstest beuehl, daß er sich Innerhalb Sechs wochen von dannen vndt an andere orte begeben vndt wenden solle.“

Unterm 15. März 98 erläßt Graf Antonius Heinrich an den Schösser zu Clingen Nicolaus Wangemann schriftlichen Befehl, die Zinsen und alles andere Einkommen vom Lehn an Dr. Plathener nicht zu zalen, auch den Jordan zu Weiffensehe aus dem Amt bestellen und bearbeiten zu lassen.

Nun stellt Dr. Plathener die erste Besitzstörungsklage an (Acta 1.).

In der demnächst erlassenen Inhibition wird der Sachverhalt nach der Klage des Dr. Plathener attengemäß erzählt, namentlich heißt es:

„Darauff dann auch fürder seinem weinmeister vndt den andern seinen gedingten arbeitern der Jordan durch des amts clingen dahin abgefertigten weinmeister (vnbeachtet, daß dis gut nicht in Schwarzburgischer Obrigkeit, sondern ohne alle mittel im churf. amt weiffensehe gelegen) vrbotten vndt die arbeit eingelegt worden.

Ruhn konnte vnd wollte ehr zwar die ihme durch die unvorschuldete enturlaubung vnd andere hieroben erzelte vnzimliche anmasung, zugezogene vngelegenheit mit geduldt vortragen vndt die sache ganz vnd allein dem lieben Gott zu seiner zeit zu richten heimgeben vndt beuolen, vndt mittel dessen sich seiner kundbaren vnschuld vnd des vnfelbaren zeugnuß seines gutten gewissens trosten,

weil er aber befinde, daß man seiner bißhero gehalten geduldt vndt gebrauchten lindigkeit gar zuviel mißbrauchte, vndt nun auch seinen kindern dasjenige, was gott denselben vormittelst der obberurten begnadung beschert vndt gegeben, entziehen wolte, ehr auch neben dem von seinen freunden vndt andern treuherzigen leuten erinnert wurde, da er vff C. G. außgebott so stracks die herrschaft reumen vndt sich an einen andern orth begeben solte, daß solchs ihme vndt seinen kindern, zumal bey dem gemeinen vnberichten volck sehr vorfleinerlich vndt ein ewiger vfrug vndt vorwurff sein wurde, vndt dann auch die rechte sagen, quod crudelis sit, qui famam negligit,

So wolte demnach ihme geburen vndt obliegen, in deme gleichwol sich vndt seine kinder in acht zu nehmen, vndt durch ordentliche vndt zugelassene mittel vndt hulfe der rechten, sie bey dem, was gott nechst erzeltermaßen, ihnen gegeben, zu schutzen vndt zu erhalten“ u. s. w.

In Folge dieser Klage erläßt der Geheime Rath und Oberhofrichter Abraham Bock auf Klipphausen und Salhausen Namens des Administrators von Sachsen unterm 3. April 1598 Inhibition an den Grafen Antonius Heinrich: sich gegen Klägern hinführo aller Thätlichkeiten zu enthalten, ihn und die Seinigen im Besitz und Genuß des Lehns nicht zu stören, und ihn mit dem Gebot, die Herrschaft zu räumen, zu verschonen „bei Voen Einhundert goldtgulden Reiniß.“ Es folgt dann die schon früher erwähnte Clausel. Zur Verhandlung der Sache wird Termin auf den 14. Juni 1598 angelegt.

Graf Antonius Heinrich ließ diese Inhibition unbeachtet.

Laut Protokolls des Notars Scharfchuch vom 24. April — aufgenommen „in des herrn Schössers zu Clingen Nicolai Wangemann Behausung allhier,“ nämlich in Sondershausen — läßt Dr. Bodinus auf Befehl des Grafen Antonius Heinrich dem Dr. Plathener eröffnen: daß „ihme seiner calvinischen Religion vndt seines begangenen vnghehorsams halben, vor diesem auß der Stadt vndt herrschaft gebotten worden, daß Er nun demselben zuwieder alhier bißhero halbstarrig eunctiret vndt vorharret, deren trüge obwolgedachter v. g. G. ein vngnediges mißfallen. Wollten demnach C. G. ihm hiermit noch Einmal ernstlich gebiethen vndt bevhölen, daß er sich ohne fernere verzögerung an andere vndt auffser der herrschaft gelegene orte begeben oder in Verbleibung dessen anderes ernsteres einsehens sich gewiß zuorsehen haben sollte.“

Dr. Plathener diktiert dem Notar Scharfchuch seine Erklärung, verweist in derselben auf die Inhibition und macht bemerklich, daß er der vorgewendeten Entlassungsurfachen nicht geständig sei,

„wüßte auch, daß ich einiges irthums nicht konnte überführet, oder sonsten wieder mich außgeführt werden, das man zu recht beständige vndt genungsame erhebliche vrsachen mir außzugebieten hette.“

Dr. Plathener klagte demnächst wegen fernerer Gewaltthätigkeiten und Besißstörungen (Acta 1.). Es heißt in der am 29. April erlassenen Inhibition: „vndt hette C. G. vber das nicht allein seines abwesens vundt ehe ehr nehermalß von Leipzig wiederum nach Sondershausen gelanget, sein weib vundt gefinde, auß der ihme vorschriebenen vundt eingereimbten behausung austreiben“ (in der späteren Klage heißt es: „sodann sein weib dahin gedrungen vndt genöttiget, das sie abwesens Clegers als Ihres herrn vundt hauswirths, die behausung bey Sonnenschein reimen vundt mitt Ihrem gefinde, vihe vundt gangem hausrathe sich in ein ander haus, welches Cleger vor seine kinder bestanden, mitt hochster vngelegenheit (des schimpfs zugeschwizen), begeben mußte“), „Sondern auch fur wenig tagen (nach der späteren Klage: am 24. April) vfn abend all ihme anzeigen vundt gebieten lassen, das ehr sofort vundt ohn fernere verzögerung sich von dannen an einen andern außer der herschafft gelegenen orth begeben oder in vorleibung dessen, anders ernstlich einsehens gewiß zuvorsuchen haben sollte.“ Es wird dann ferner angeführt, daß seinem Weinmeister der Jordan verboten und ein Bürger aus Weißensehe, Valentin Sommering, zum Aufseher bestellt („der dann sich vieles gewaldt anmake, vndt gegen seinen weinmeister (welcher gleichwohl im Jordan einen wegl wie den andern zugusehen von ihme in befehl) allerhandt freuelß vundt muthwillens gebraucht“), die Früchte und Geldzinsen vorenthalten und, den Acker Holz abmessen und folgen zu lassen, verboten worden.

In Folge dieser Klage ergeht neue Inhibition „bey Strafe von 200 goldgulden Rheinisch.“ Termin wird auf den 14. Juni angelegt.

Unterm 28. April schreibt Gerstenberger an Bodinus: „vndt befinde, das die Inhibition annexam clausulam Inhibitoriam hat, darumb hat sich der Wolgeborne m. g. G. Graff Antoni zu Schwarzburg daher nichts zu befahren.“

Sch halte aber dafür, es wolle nicht schaden, daß I. g. erstlich dem Oberhofgericht zu Leipzig ein bericht theten, wie I. g. zum theil des Calvinismi zum theil auch seines vngehorsams willen verenderung mit ihme vorgenommen, wie das kunfftig weiter sollte detulirt werden, derwegen zu gebeten, vff sein weiter ahnsuchen I. g. mit Inhibition zuvorsuchen, desgleichen konnte auch an v. g. G. geschrieben vndt sein D. Platner gefehrlich vorhaben vnter verenderung der religion außgeführt vndt gebeten werden, bey dem Oberhoffgericht die gebuer zu verordnen. Wenn mir das Schreiben zukompt, will ich dabei an I. f. g. schreiben vndt befördern, das die sache auf vorstehendem termin zu verhör vndt güttlicher handlung gesezet, auch vorhoffentlich mit v. g. G. Graff Anthoni Reputation vndt guter Satisfaction solle beigelegt werden, da auch gleich I. g. vnterdessen Ihme weiter vrgiren lassen, Sein Stab forder zu Segen ad avertendum scandalum, wird es meines erachtens nach gestalt der Sachen wohl zuvorangehen Sein, Es wird auch kein recht I. g. die hinderstellige bezalung der Besoldung zuerkennen,

Was aber die Begnadung anlanget, will sich gar nicht fügen, Ihme dieselbe numehr zu disputiren, I. g. werden in rechten dessen kein beifall finden, vndt ist I. g. viel Loblicher vndt ruhmlicher, das Sie derselben vergessen, denn das sich I. g. in vergebliche nachrede darüber bringen solten. Es ist I. g. ein schlechter schade, vndt wie ich wohl weiß die gnade an dem orth genommen, do es I. g. nichts gekost.“

Dem in vorstehendem Schreiben enthaltenen Rath entsprechen die ferneren Maßregeln.

Unterm 5. Mai 98 schreibt Christoph Jenze an den Grafen Antonius Heinrich, er habe wegen seiner Privatangelegenheiten eine Unterredung mit Dr. Plathener gehabt, und fährt dann fort: „Nach demselbigen hat er seiner sache ephlichermaßen gedacht vndt sich zum höchsten entschuldiget, das er nicht vorsehlich vff C. g. beuelich alda verharrete, den gott wuste, das er sich in den benach-

barten steten beworben, auch behausunge erlangt, welche ihm aber darumb, daß sie mit E. g. benachbart vnd es E. g. zuentlegen sein mochte, wieder abgekündigt.“ „Ich habe aber an ihm vermerket, das er nott wegen die inhibitiones ausbringen mußte, vnd wolle nichts lieber, das er konnte in gute vnd gnaden von E. g. kommen. Ehr hette wohl zu Dr. Gerstenberger Hoffnung, do ers berichtet, er würde E. g. darhin gnedigk vermögen.“ Er, Zenge, habe Gerstenberger Mittheilung gemacht, derselbe habe ihm gerathen, es dem Grafen zu berichten, Gerstenberger „wolle sich der handlung vnterwinden, es müste aber zu Weimar geschehen und könne seines Ermessens E. G. reputation in dieser sachen gnungsam erhalten werden, allein do E. g. beliebung zu derselbigen handlung hette, so müsten E. g. weiter sein weib außzutreiben vnnormarckt an sich halten, Ehr wollte aber vff solchem wehl es dahin richten, das D. Plathener solte sich zu Sondershausen nicht finden lassen.“

Dieser Versuch, gütliche Ausgleichung zu erwirken, hatte keinen Erfolg, vielmehr wird am 6. Mai Dr. Moejel zu Leipzig bevollmächtigt, im Termin am 14. Juni „S. G. nottdurfft“ wahrzunehmen, und am 10. Mai läßt Dr. Bodinus auf Grund eines, nicht vorhandenen, Schreibens des Schöffers Wangemann an den Grafen Antonius Heinrich und auf dessen Befehl durch den Notar Scharfschuch dem Dr. Plathener „Origkeitwegen“ ernstlich befehlen, „daß Dr. Plathener elagenden Schöffers sein hauß innerhalb zehen tagen vonn Dato ahnzurechnen reumen, vnnnd ledigk machenn, oder aber inn vorbleibunge dessen anderer anordnunge gewartten sollte.“

Nun schreibt Dr. Plathener am 11. Mai an den Obersten (ObernRathsmeister) Wilhelm Sach und Syndikus Abraham Fabri zu Erfurt: „vndt wie endtlichen ich das Churfürstliche Sächsische Obernhoffgericht zue Leipzig vmb rechtlichen Schuß vnd hulße antzuelangen wieder meinen willen nothdrendlich geursachet, daß ist auch Euch, weill es numehr fast land kundig vnverborgen,“ und hätten es aus den Anlagen zu entnehmen. „Nun hette es zwar einiger weitläufigkeit nicht bedorfft vnd wehre zu derselben anlaß zu nehmen wohl nachblieben, wenn S. G. mich zu der mehr denn einst gesuchten verhör vndt meiner vorantwortung hetten kommen lassen, wie ich dann auch nicht zweifeln wolte, da S. G. mich nochmals selbst in der Person horen köndten,“ so könnte die Sache erledigt werden; er wünsche, nicht als ob er seiner Sache mißtraue, sondern um beiden Theilen allerhand Angelegenheit zu ersparen, gütliche Beilegung, „doch muß Ich es endlichen vndt wans Se nicht anders sein kann, dahin gestellet seinn, vndt Gott waltten lassen, vnd vnterdeß vnd weil ich von tag zu tag mehr vndt ferner beschweret werde (wie dann noch gestriges tages mir vnder S. G. Nahmen angekündigt worden, das Ich die Behausung, welche ich iezo inhabe vndt bewohne strackß vnd ungehorrt mir dißfalls zuetstehender Berechtigung reumen sollte) mich der im rechten allen beschwerden zue nutz vndt gutt heilsamlich vorordneten vndt zugelassenen Mittel gebrauchen.“ Da sie „eglichermaßen“ dem Grafen Schwarzburg „mit diensten verwandt“ (Abraham Fabri kommt 1593 in den Kreisprobationsakten vor als Schwarzburgischer Rath), „vnd auch mir wegen alter kundtschaft wohlgeuogen“, so möchten sie auf dienliche Mittel denken, die Sache beizulegen.

Sach und Fabri schreiben am 18. Mai an Graf Antonius Heinrich: es möchte mißdeutet werden, „daß E. G. dem Dr. Plathener vnnndt Seinen Kindern, nicht alleine die von derselben Ihm widerfahrene Begnadung, ohne vorgehendt geburlich Erkendtnus, auch in fremdem territorio, einzuziehen, Sondern daruber auch Sie allerseits, auß iezo Inhabender wohnung, vnangesehen daran befugter Ihrer Berechtigung zu treiben sich vnderstanden hetten, Sintemahl solches sonder zweiffel, bey vielen das ansehen gewinnen wollen wurde, als ob E. G. weill Sie wider außgebrachte Inhibition Ihme directo mitt fug nicht beykommen köndten, dasselbe also per indirectum, saltem ad vindictam, an die handt nehmen theten“, was um so mehr „nachredens“ gebahren werde, als sich Dr. Plathener „zu billiger Schiedlichkeit vndt allem dehme so nicht wider Ehr vndt gelimpff ihme zu-

gemuthet werde“, erboten habe. Es sei nicht zu widerrathen, daß Sie „vor allen dingen, die auch aus jetziger Behauptung vielleicht vorseinde ausweisung eingestellet vndt darneben das ganze werck vff guttliche Vorhandlung vndt Hinlegung gerichtet sein ließen.“ Sie seien erbötig, zu vermitteln.

Sach und Fabri ersuchen außerdem am 19. Mai den Dr. Bodinus, er möge zu sühlicher Beilegung mögliche Beförderung thun.

Derselbe verspricht unterm 20. Mai, die Sache dem Grafen Antonius Heinrich nach dessen Rückkehr von dem in Hessen. angestellten fürstlichen Beilager vorzutragen, und äußert sich — soweit das schwer lesbare Schreiben zu entziffern ist — anscheinend mißbilligend darüber, „daß durch Dr. Plathener als nostri ordinis membrum der Grafschaft Schwarzburg novo et inaudito ?exemplo? ein solches praejudicium entstehen vndt zuwachsen sollte, daß sich heute oder morgen die herzogen zu Sachsen der cognition ?ut? religionis negocio unterstehen vndt anmaßen durften.“

Am 23. Mai schreiben die Schwarzburgischen Räte zu Sondershausen „auf Befehl des Grafen Antonius Heinrich“ an „Dechant vnd andere Doctores der theologischen Facultet zu Thena.“ Sie erzählen den Religionsstreit in entsprechender Weise, wie im Schreiben vom 6. Januar 1598, dabei erwähnend, wie das Ministerium zu Arnstadt befunden habe, daß Dr. Plathener „mit dem Calvinismo durchaus beschmizet vndt eingenommen“, und daß Graf Antonius Heinrich ihn deshalb enturlaubt habe. „Als haben seine Gnaden . . . auch kraft des h. Römischen Reichs Religionsfriedens sein heußlich wesen an andere örte, außer der Herrschafft zuuerschaffen (dem Dr. Plathener) injungiren vndt beuhelen lassen. Nun hetten wohl S. G., es würde er Dr. Plathener sich solchem Abschiede bequemet vndt dem beuhel mit transferirung seines Haushalts der gebuer gehorsamet haben, genßlichen gemeinet, es ist aber nicht alleine deren nichts erfolget, sondern wieder B. g. G. von ihm im Obernhoffgericht zu Leipzig, ihnen bis zu verhörr der sachen, bleiben zulassen, unterschiedliche Poenal mandata erpracticiret vndt außbracht, dadurch denn S. G. in causa Dei gloriam et subditorum salutem concernente mercklichen gehindert vndt beeinträchtigt worden. Dieweil aber S. G. sich besorgen, es möchte D. Plathener in künftigen verhör sich vff die calvinische Seite legen vndt das er dem calvinismo zugethan listiger verschlagener weise leugnen“, so möchten sie „des D. Plathener scripta mit vleiß durchlesen vndt mit anruffung des h. Geistes erwegen“ und die zwei Fragen beantworten:

- „1) ob aus des D. Platheners Schriften soviel zubefinden, das ehr Dr. Plathener Calvinischer sacramentirischer Religion verwandt vndt zugethan?
- 2) ob ein Christlicher Herr vnd Obrigkeit wissentliche Calvinisten vndt Sacramentirer an seinem Hofe vndt Diensten mit gutem gewissen fouiren, hegenn, schuzenn vndt sich ihrer rathschläge gebrauchen möge?“

„Hierauff wollet ihr euch gutwillig bezeugen, vundt vns innerhalb acht tagenn (dann der termin mit D. Plathener bald nach den ferien angelegt) eure richtige vndt in Gottes wort gegründete antwort zukommen lassen, auch bey zeygern dieses, was euch pro studio et labore gebueret vndt wenn vmb antwort angehaltenn werdenn soll in schriftenn berichten.

Wirdt vielwohlgedachter vnser gnediger Herr sich hinwieder in gnadenn aller gebuer gegen euch erweisen, vndt wir wollens nach muglichkeit zuordienen geuliffen sein.“

h. Gutachten der theologischen Facultät zu Tena.

Dechant und Doctores der theologischen Facultät zu Tena schreiben unterm 9. Juni 98: „Was nu in dieser sachen, vndt sönnderlich vf die erhabene zwo fragen in warer furcht vndt ahnruffung Gottes vnser Christlich vndt gegründetes, doch einfeltiges, bedencken vndt antwort sey, das werdet ihr hierbei zuempfangen haben.“

Das Bedenken und Antwort lautet wörtlich also:

Erste Frage.

Ob aus Doctor Blathners Schrifften soviel zu befinden, daß er Calvinischer Sacramentirischer Religion verwandt, vnd zugethan?

Der Theologischen Facultet zu Ihena Antwort.

Hierauff antworten wir vnd schliesen, aus Doctor Blathners bedenden, mit a, ferner aus seiner vff des Ministerii beschuldigung antwort vnd quaestiones, mit c vermarktt, solcher gestalt.

Wer Sacramentirische, Calvinische Lehr, vnd Irrthumb furet, billiget, lobet, vnd vertheidiget, vnd thut solches mundlich vnd schriftlich, wider seiner treuherziger Seelsorger warnung, dazu mit Vngestümm, vnd Halsstarrigkeit öffentlich: Entgegen aber, die reine, gesunde Lehr, dazu sich alle Stende der Augspurgischen Vngeenderten Confession, öffentlich vnd bestendiglich bekennen, ansticht, anfeindet, verspottet vnd verlacht, auch derselben zugethane treue lehrer aus hochmuth verachtet, vnd gerne stinckendt vnd verdächtig machen wolt: Ein solcher Man, er sey ein Geistlicher, oder Weltlicher, ist gewiß vnd wahrhaftig, der Calvinischen vnd Sacramentirischen Lehr verwandt vnd zugethan. Den da der Mund vnd Grund der Wahrheit, vnser Herr vnd Meister Jesus Christus Matth. 7, v. 16 befihlet, das, vnd wie man falsche Propheten erkennen vnd meiden soll, befihlet vnd will er, daß wir sie an ihren fruchten erkennen sollen.

Nu zeigen seine D. Blathners eigene wort, die in den vberschiedten Schrifften klaar vnd vnvorneinlich zu befinden, daß er sich zwar zu den Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften (welche die einige Regel vnd richtschnur vnser Christlichen Religion sein) bekennet, wie Ime dann als Christen, anders nicht eigenen noch geburen will, vnd einiger Kezer nicht bald ist gefunden worden, der anderer gestalt sich hette verlautten lassen. Er setz aber darzu, in wahren eigentlichen verstand, do dann zweifelhaftig ist, ob er seinen eigenen, oder den Calvinischen verstand meine, Ja vielmehr augenscheinlich ist, daß er keinen andern, dan diesen meine, dieweil er die Christliche Lutherische kirche, mit ihren christlichen, wolgegrunden vnd einhelligen verstand, ganz vnd gar hindan setzet. So ist auch von Ime in diesem fall nicht gleich zu, vnd Calvino sampt seiner schwermerischen rotte weit nachgegangen worden, das er bey anziehung der augspurgischen Confession nirgent keine lautere meldung thut, welche edition derselben er wolle verstanden, vnd also pro symbolo confessionis suae wolle gehalten haben, welche vertuschung dan abermals in zween wege sehr verdächtig vnd fehlerlich ist.

Dann ist offenbar vnd der ganzen Christenheit bekandt, daß zweyerley Confession seind, welche mit diesem Namen belegeet werden, daß man sie Augspurgische Confessionen heist, die eine ist die germana nemlich die erste vnd vngeenderte so Ao. 30 publico nomine der höchsten Maieestet aufforden, in Augspurg vberreicht worden, diese hatt vnd behelt ihren namen mit recht vnd ehren, vnd zu deren allein bekennen sich alle reine Lutherische Kirchen, vnd richtige Herzen. Die ander aber ist die spuria privata, vnd a privato (nämlich von Melancthon) an vielen orten geenderte Confession, welche den Sacramentirern zu behuff vnd gefallen verdrähet vnd verkehret worden, da doch die erste publica Confessio secus docentes im 10 Articul, Zwinglium nemlich Oecolampadium vnd andere ihres gleichen Sacramentirer ausdrücklich damnirt vnd verwirft. (In der privata sind die Worte: et improbant secus docentes weggelassen). Vor eins.

Vors andere, so ist der heimlichen vnd öffentlichen Calvinisten sonderlicher gries vnd kunstuck, daß sie sich in gemein, zu der Augspurgischen Confession wol in gemein bekennen, vnd also, wan sonderlich der wind nicht gutt ist, mit list vnd ihrem Vortheil die Augspurgische Confession im mund vnd in der feder fuhren, wan es aber ans treffen, vnd zur waren lautern erklärung kömbt, so wird die erste richtige vnd publica confessio ganz vnd gar dißfalls von inen hindan gesetzt, vnd allein die andere beliebet, darinn vnd darmit dan sich alle heimliche vnd öffentliche Sacramentirer nach D. Luthers seligen tode, biß vff diese stund verstecket haben. Welcher betrug vnd 2. falscheit bei D. Blathener aus seinen schrifften sonderlich daher erscheinet, daß er die vorfasserr des

- Concordienbuchs, wiewol, Gottlob, vnerfindlich beschuldiget, daß sie die Augspurgische Con-
fession mehr verkehrt dan erkläret, da doch die wahre abschrifft des prototypi, krafft hur
3. vnd furstlich kundschafften in praefatione libri Concordiae, dem Concordienbuch richtig einverleibt.
Zu diesem ende dann auch dieses ausgehet, daß der Apologi, der Schmalkaldischen Articuli, vnd
Catechismen D. Lutheri, welche die vngeenderte Augspurgische Confession, richtig mit, vnd nach
Gottes wort erklären, von D. Blathnern, als die ime zu seinem vorhaben vndienstlich, mit keinem
4. wort gedacht wird. Nichts weniger ist es auch ein rechter Calvinischer grief vnd meisterstück, daß er
Lutherum per latus der verfasser des Concordienbuchs, vnd ihres anhangs, ansticht, vnd diesen
heiligen Lehrer, in seinen Lehr vnd Streitschriften, in doctrina, von des Herrn Christi person vnd
abendmahl ihme selbst widerwertig, vnd also der Lehre der vngeenderten Augspurgischen Con-
fession abfällig machet, welches doch in ewigkeit mit bestand nicht darzuthun. Entgegen aber ruhm-
et vnd entschuldiget er vnser gegentheils der Calvinisten Schriften vnd bucher, vnd unterstehet sich
dies seiner herrschaft beyzubringen, daß es vmb die Lehr vnd Confession oder glaubens bekändnuß
der Calvinisten viel anders bewand, als sie von den vnserigen beschuldigt werden. Item, daß die
vorfasser des Concordienbuchs, vnd ihr anhang, den genandten Calvinisten ihre wort vnd meinung
schändlich verkehret, vnd wan es zum beweiß kommen sollte, aus derselben schrift vnd buchern nicht
zuerweisen vermöchten, daß ihre Lehr falsch vnd wider Gottes wort sey. Dadurch man also nicht
hinder den grund kommen, noch des betrugs innen werden könne. Do doch die Calvinisten mit
ihrem anhang nun vber die 60 vnd mehr Jahr, in scharfften vnd gesprächen vberflüssig gehört, vnd
ihre grobe schreckliche Irrthumb der ganzen Christenheit ad oculum kundbar gemacht worden.
5. Wer sollte sich auch darob nicht verwundern, daß D. Blathner das Christliche vnd löbliche
Concordienbuch, alleine wenigen verfassern, parteyischen Theologen, vnd ketzern zumisset, welches doch
alles viel anders sich im grunde verhält, vnd schonet dñsals, so vieler hoher Christlicher potentaten
deutscher Nation in deme nicht, daß sie sich von vnzeitigen Eiferern mit ihrer bösen sach, vnd
falscher irriger Lehr haben einnehmen lassen, vnd durch vngleichen falschen bericht schendlich hinder-
gehen vnd betriegen, auch durch ihren gewalt vnd arm die Jenigen, welche sich zu subscribiren ge-
weigert, plagen, verjagen, dempsen, vnterdrucken, vnd biß außs Blut verfolgen helfen, vnd nicht
viel besser gehandelt, als Keiser Valens vnd Theodosius secundus. Wie könnte doch der ergste vnd
gifftigste Calvinist, in diesen vnd andern folgenden wortten, die wir, geliebter kurg halben vber-
gehen, verächtlicher vnd beschwerlicher von den Maiestaten reden oder schreiben?
6. Die Materien vnd Res des Concordienbuchs vernichtet vnd verwirfft D. Blathnerus, also,
daß dieses buch falsche Irrige Lehr, so aus der Vernunft genommen, bestetiget, dagegen reine vnd
rechtshaffene Lehr verdamme, vnd mit vielen Calumnien vnd auflagen beschwere, daher er dan daß
buch der Concordien vor ein gemein symbolum neben der vngeenderten Augspurgischen Confession
weder rathen noch dulden noch leiden will.
7. Vnd was darfs viel wort? Es zeugen seine zwe fragen vnd darauff gestellte antworten
von der person Christi vnd von seinem abentmal, daß er der Calvinischen opinion von diesen
höchsten Articuli der Christlichen Religion vnverholen beypflicht. Dan er gestehet nicht, das auß
der persönlichen vereinigung folgen soll, das die Menschliche Natur in Christo Göttliche Maiestat
vnd herrlichkeit bekommen hab, vnd statuiert dagegen in seiner missiv daß Christo alle ding sind
vbergeben nicht nach der Menschheit, sondern nach der Gottheit, wie er den alle spruch vnd zeugnuß der
Schrift, so der angenommenen Menschlichen Natur göttliche Maiestat attribuirn von der person
secundum primum genus communicationis verstanden haben will, welches gult Arrianisch vnd
Nestorisch, oder nach neuem namen, gult Erxcalvinisch ist. Vnd ob er wol in seiner antwort
verschlagener weiß vorgibt, es habe keinen streit, vnd sey von allen theilen bekennet, daß der Jung-
frauen Marien Sohn, der Mensch Jesus Christus nicht titulotenus, daß ist, mit dem bloßen Nah-
men, sondern warhafftig vnd mit der that almechtig, alwissent, allenthalben gegenwertig, Sa wahrer

ewiger Gott, vnd mit dem Vatter vnd heiligen Geist una adoratione zu ehren vnd anzuruffen sey, so ist doch dieser der Sacramentierer betrug vnd spott darhinder: homo Christus est omnipotens, Deitas Humanitati juncta est omnipotens, Item, Totus Christus est omnipotens, et adorandus, sed non totum. Daher er den auch in seinem bedenden insonderheit klaget, daß im Concordienbuch die ubiquitet (mit welchem verhassten Namen die Calvinisten, die lehr von der Maieestet, des zur rechten Gottes erhabenen vnd nun in aller welt nicht abwesent, sondern gegenwertig regierenden Menschen Sohnes, zubelegen pflegen) verstecket sey. Im Articul vom heiligen Abenthmal, fuhret er diese frag gegen seinen Seelsorgern, ob darinnen mit dem brod auß des dieners hand, der ware Leib Christi empfangen, vnd mit dem leiblichen mund geßen, vnd sein wares blut mit dem wein getruncken werde. Welches als bey ime D. Blathnern vngewiß vnd vnverneinliche lehr seine Seelsorger auß Gottes wort erweisen sollen, wie man seine wort hiervon ferner nachschlagen mag. Verstehet sich also daß damit gewißlich nichts anders von Im gegläubet werde, den was Beza sich dñs fals erklärt in coll. Mumpel: Nos dicimus, corpus Christi menti praesens esse, absens in terra, hoc est, D. Blathner nugirt ausdrücklich daß der Leib vnd Blut Christi im H. Abenthmal von würdigen vnd unwürdigen, mit dem leiblichen mund geßen werde. Vnd hilft in nichts, daß er anderswo bekennet, kein streit sey hiervon, ob der ware Leib Christi in coena dominica bey rechtem gebrauch desselben geßen werde. Dan das mit dem wort rechten gebrauch nicht die celebratio coenae secundum institutionem: sed usus fidei calvinischer weiße vnd meinung nach von Im verstanden werde, geben alle seine reden vund schrifften offenbarlich zuuernemen.

Nichts weniger ist dis auch ein recht calvinisch haupt- und kunststücklein, welches 8. D. Blathner auß Lutheri (aber bößlich angezogen) Regel, Christliche Lehr verdächtig zu machen, auch viel vnschuldige herzen zu verwirren vnd zuverfuhren, gebraucht, Indem er sagt, er sey weder auß Lutherum, noch einigen Menschen getaufft, sey weder Lutherisch noch Calvinisch, sondern Christlich. Diß heißt Lutherum anziehen, wie der böse feind die Schrift anzeugt. Den ein solch bekändnuß spricht Luther ferner, hilft einen gar nicht, vnd ist ebensoviel als Christum verleugnen, War ist, daß du Ja bey Leib nicht solst sagen, ich bin Lutherisch oder Bäßtisch, den derselben keiner ist fur dich gestorben, noch dein Meister, sondern allein Christus, vnd solt dich Christen bekennen, aber wenn du es dafür bettest, daß des Luthers Lehr Evangelisch vnd das gegentheil vnevangelisch sey, so mustu den Luther nicht sogar hinwerffen, du wirfft sonst seine Lehr auch mit hin, die du doch fur Christus Lehr erkennest. Den man will nicht den Luther vmbbringen, sondern die lehr wollen sie vertilgen; Hier mustu warlich nicht mit rohen worten reden, sondern frey Christum bekennen. Vide quae sequuntur 2. tomo Jenensi germ. fol. 81. ?IV. fol. 109. ?

Eutlich so ist dis auch nicht ein geringe anzeig, vnd zeugnuß eines Calvinischen hoffertigen 9. geistes, das D. Blathner nicht allein alle reine vnd getreue Lehrer der Augspurgischen Confeßion so Zemmertlich durch zeugt, sondern auch seine getreue Seelsorger in der kirchen in predigen öffentlich so gering vnd verächtlich gehalten, wider sie gemurret vnd gekurret, auch da sie ex officio mit Ihme zu reden gehabt, sich so tröziglich zu reden verwegert haben soll.

Wann dann nu dieses alles auß mehrgedachten D. Blathners schreiben, welches wir ohn alle affect (doch mit betrübten vnd erschrockenem herzen) erwogen genugsam darzuthun, vnd also vnverneinlich ist, so können wir mit guttem gewissen, ohn ansehen einiger person, anders nichts schließen, den das vielgedachter D. Blathner vermöge solcher seiner schrifften nicht allein Calvinischer Sacramentirischer Religion, verwand vnd zugethan, vnd der vngewenderten Augspurgischen Confeßion zum hefftigsten zuwider vnd zugegen sey, sondern auch wan er nicht durch ware bekehrung von solcher Sacramentirischen schwermercy, mit warer schleuniger buß abtrette, vor einen arglistigen lesterlichen vnd schedlichen Calvinisten erkand vnd gehalten werden musse.

Andere Frage.

Ob ein Christlicher Herr vnd Oberkeit wissentliche Calvinisten vnd Sa-

cramentirer an seinem Hoff vnd Dienst forirn, hegen, schutzen, vnd sich ihrer Rathschläge gebrauchen möge?

Wff diese gemeine frag müssen wir distincte antworten. Dan der Calvinisten vnd Sacramentirer sind zweyerley. Die einen sind auffrichtig vnd dociles, welche sich zwar zum Calvinismo, darein sie irgent aus einfalt vnd vnwissenheit gerathen, richtig vnd teutsch bekennen, aber das öffentliche Ministerium nicht verachten, noch öffentliche feind vnd verfolger der warheit sein, auch ihre meinung mit list oder gewalt nicht vorzusetzen, gemeint oder besließen. So lange nun die in dem statu verbleiben, vnd aus ihrem beruff nicht schreiten, vnd ihren pflichten sich gemess erzeigen, haben Christliche der Augspurgischen Confession Obrigkeiten, aus rath gottseliger Theologen sich mit ihnen, zusörderst da sie albereyt in Dienstbestallung gewesen, geduldet, vnd aus christlicher Liebe der beßerung stetig gehofft.

Etliche aber sind aufgeblasen, verirrer vnd verwirrer frommer hergen, feinde vnd verfolger der warheit, wunderbarliche practicanten, vnd die in ein fremd ampt greiffen, sonderlich das heilige ministerium veracht vnd verhaft machen, vnd ihre herrschaft auch zu verfahren sich bearbeiten, von diesen halten wir genzlich, daß sie an hößen vnd diensten mit guten gewissen nicht forirt, gehegt, geschugt, oder ihrer rathschläge sich gebraucht werden möge. Den Sprach am 13. Wer Bsch angreiffet, der besudelt sich damit, vnd wer sich gesellet zu den hoffertigen, der lernet hoffart. tit. 3. Einen legerischen menschen meide, wenn er einmal vnd abermal vermanet ist, vnd wiße, das ein solcher verkehrt ist, vnd sundiget, als der sich selber verurtheilet hatt. vnd 2. Ep. Joh. Wer in gruset, der macht sich theilhaftig seiner bösen wercke. Was auch Sethro seinem aidman Mosi von solchen rätthen berichtet habe, ist Exodi 18 in litera zuersehen. Vnd was solche gesellen bißhero fur vnglück vnd vnraht in hößen vnd in kirchen, in Teutschen vnd andern Landen gestiftet vnd angerichtet, ist leider am tage vnd auß höchste zubeklagen.

Der Almechtige ganze getreue Gott, wolle vns allerseits, bey der unwandelbaren warheit (sein wort ist die warheit Joh. 17) allergnedigst erhalten, alle irrende vnd verfuhrte vor halstarrigkeit vnd lesterung behutten, auch der löblichen vnd Christlichen Graffschaft Schwarzburgk, höße, kirchen vnd schulen in friede ruh vnd gewuntschtem zustand vetterlich in Christo bewahren. Amen. Amen. Am 9. Juny Ao. 98.

i. Bereitelter Schiedspruch.

Ob und welcher Gebrauch von vorstehendem Gutachten gemacht worden ist, ergeben die Akten nicht, ebenso nicht, was im Termin am 14. Juny verhandelt worden ist. Anscheinend hat man sich in diesem oder einem späteren Termin, welcher gelegentlich erwähnt wird, dahin verglichen, daß Dr. Plathener die Lehneinkünfte ferner fortbeziehen solle, denn seine Wittve schreibt am 25. Januar 1609 an den Grafen Guenther: „weil diese vorenthaltungen dem zwischen E. G. Ahnwalden vnd meinem lieben hern sehligen, eben hierumb mit dem Churf. Oberhofgericht zu Leipzig Anno 98 vsgerichten vertrage zuwieder vnd zugegen.“ Dieser Annahme entspricht auch der weitere Sachverhalt bezüglich des Lehns.

Möglicher Weise ist auch eine Beilegung der weiteren Differenzen, namentlich wegen der Besoldung, angestrebt worden.

Am 1. August sendet Graf Antonius Heinrich die seither verhandelten Akten an Fach und Fabri, erwähnt, daß sie, von Dr. Bodinus aufgefordert, in dem zur Deliberation angestandenen Termin nicht erschienen, macht ihnen bemerklich, daß er die von ihnen angedeuteten güttlichen Mittel nicht wünschen möge, und fordert sie auf, innerhalb 14 Tagen nochmals Vorschläge zu machen, auch zu beachten, „daß wir abermalß solche Mittel an die hand nehmen werden, damit wier eines solchen Mannes abkommen vnd loßwerden möchten.“

Fach und Fabri schreiben am 5. September an Graf Antonius Heinrich: Dr. Plathener sei „jüngstem vnserem Erbiethen nach“ gestrigen Tages allhier angekommen, weil er schleunige Er-

örterung wünsche. „Derwegen wollte er es nochmaligen im Rahmen Gottes dahin gestellt haben, daß sonder ferner vorbözerung E. G. gewisse unparteiische Personen durch welche ahngedeute Irrung, ohne weiterung, zu grundt entschieden würde benennen vndt niederlegen möchttten, mit Erbiethung, an derselben Erkendtnuß sich diesfalls begnügen zu lassen, wie er denn zu E. G. der vnderthenigsten zuversicht stünde, Sie solchen weg, (weil zusehender auch von denselben derogleichen mittell vorgeschlagen worden wehren) Ihr auch iegiger zeit nicht mißfallen vndt demnach denselbigen forderlichsten zu werck richten zu lassen, nicht bedencken tragen sollten.“

Auf diesen Vorschlag muß man — in welcher Absicht, bleibt dahingestellt — eingegangen sein. Denn am 12. December schreibt Dr. Plathener (und zwar von Furra) an Christoph Zenge, außer wegen vorenthaltener 18 Malter Buchenscheite, auch noch: „vndt bemerke ich auch, daß die drei benente vnderhändler bis jetzt noch nicht ersucht vndt beschrieben, bitte freundlich, ihr wollet es möglich dahin richten, daß an den Herrn Cansler Dr. Gerstenberger“ (andre Leute deshalb zu bemühen, halte er für unnötig, wie denn auch der von Kerschlingerode fast immer krank und deshalb zur Tagfarth und Unterhandlung schwer zu bringen sein werde) „beschrieben vndt ersucht werden möge“, damit er nicht ferner „durch vortröstung guetlicher handlung“ aufgehalten werde.

Am 20. April 1599 schreibt Caspar Offeney*) aus Großen-Furra an den Kanzler zu Sondershausen Dr. Bodinus: „mein Vetter der Dr. Plathener gerne wissen wollte, ob derselbe endlich resolution vom p. p. Antoni Heinrich erlangett.“ Er, Offeney, habe mit dem Kanzler zu Frankenshausen Unterredung gepflogen und demselben des Dr. Plathener Forderung, („welche wohl hoch“), mitgetheilt, derselbe habe ihm gesagt, daß Dr. Bodinus und die übrigen Rätthe helfen würden, einen gültlichen Vergleich zu befördern, auch Dr. Plathener werde sich aller Billigkeit bescheiden und weisen lassen.

Von einem Erfolge dieses Schreibens ergeben die Akten nichts. Dagegen enthält das Convolut H. 6. Nro. 2. b. im Mühlhäuser Rathsarchiv nachstehendes Schreiben des Grafen Antonius Heinrich an Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Mühlhausen vom 6. Juli Ao. 99: „p. p. Wir haben unsern Schöffern elhier vndt lieben getrewen Ditterich Speisern, Zeigern dieses, abgefertigt, vndt Ime in Beutel gethan, unseret wegens bei euch sachen vorzubringen vndt zu vorrichten. Suchen demnach bei euch gutlich, Ir wollet Inen gutwillig horen, seinem vorbringen gleich vns selbstem glauben, vndt euch darauff, vnserm vertrauen nach, mit wilferiger antwort vndt erclerung vornemen lassen.“

Daß dies Schreiben den Dr. Plathener betrifft, ergibt die Registratur auf der Rückseite: „Belangende den Syndicum. In (hier folgt eine unlesbare Abkürzung) sachen zu gebrauchen ad tempus folgen zu lassen.“

und dessen Aufbewahrung in dem Convolut H. 6. Nro. 2. b. Wahrscheinlich wollte man irgend eine Unterstützung zu den Maßregeln gegen D. Plathener erlangen.

Am 11. Juli ergeht eine neue Inhibition wegen hinderständiger 10 Malter Buchenscheite und der Kindelbrückschen Frucht- und Geldzins „bei Poen von 100 goldtgulden reinisch.“ Dieselbe wird im Termin am 21. September dadurch erledigt, daß dem Kläger versprochen wird, er solle das Holz erhalten, sofern sich herausstelle, daß er es noch nicht erhalten habe, und auch die Zinsen auf vorgehendes gebürliches Anhalten (Acta 2.).

Es finden sich demnach wiederholte Gesuche des Dr. Plathener um Verabfolgung der rückständigen 18 Malter Buchenscheite, bezüglich deren auch ein am 20. December anstehender Termin erwähnt wird, und um Herbeiführung des Schiedspruches. So schreibt er am 19. Sep-

*) Eine Familie Offeney, Offen lebte um jene Zeit in Nordhausen, namentlich „Herr Wilhelm Offeney“, geboren 1594, und M. Andreas Offeney, geboren 1631, Pastor zu St. Blasii, und dessen Descendenz. Gloria templi Blasiani von M. Joh. Kündervater 1724. S. 15. 19. 20. 48. 57. 119. 162.

tember an den Grafen Antonius Heinrich, „weill auch E. G. hiebevorn, daß dieselbige es meiner vorschriebenen und nachstendigen besoldung halben vff zuther leut erkentnus stellen, sich gnedig erbotten, und ich mit denen von E. G. vorgeschlagenen dreyen personen, als hans Wilhelm von Kerßlingeroda, herrn Dr. Gerstenberger und herrn Dr. Pistorio Meines theils wohl zufrieden,“ bete er, „daß derwegen erster gelegenheit tag und mahlstadt benampt und außgeschriben werden möchte.“

Am 3. November erinnert er die Schwarzburgschen Rätthe mit dem Bemerkn, daß wenn seinem Antrage bald entsprochen werde, „die am Oberhoffgericht der schuldigen Schadloshaltung allbereit erhobene Clage und der zur Einbringung derselben anbestimte Termin zu diesem mal (weil sonderlichen nunmehr das Gut allhier (nämlich in Furra) mir wieder eingereumt ist) wohl ab und eingestellt werden kann.“ Welche Bewandniß es mit Entziehung des Guts in Furra hatte, ergeben die Akten nicht, vielleicht war es wegen der Forderung des Zenge in Beschlag genommen. *) Am 17. December erinnert er nochmals die Schwarzburgschen Rätthe, mit der Aufforderung, ihm auf sein letztes Schreiben zuverlässige Erklärung zukommen zu lassen, da er sonst klagen müsse. Auf einem demnächst folgenden undatirten Zettel endlich steht: „weil auch ich vormercke, daß vff die Erclerung, welche bey dem letzten Punkt erwres am 12. Octobris Jungst an mich ausgegangenen Schreibens geschehen, im Werk nichts erfolgen will“, müsse er klagen, „vorhoffende mich dessen niemands in betracht meiner lang gehalten gedult verdenken werde.“

In einem Schreiben der Sondershäuser Rätthe an Pistorius vom 19. Januar 1600 kommt demnächst noch vor: Dr. Plathener habe erklärt, „das ehr auch eurer person als eines guetlichen vnterhändlers wohl zufrieden“, Graf Antonius Heinrich habe nichts dawider, daß beide wegen güttlicher Verhandlung zusammenkämen.

Warum es zu dem vereinbarten Schiedsspruch nicht gekommen ist, darüber geben die Akten keinen Aufschluß.

12. Neue Aufsechtung.

Ebenso ist aus den Akten nicht zu ersehen, ob die nun zu erwähnende Aufsechtung des Dr. Plathener durch den Herzog Johann Ernst zu Sachsen Eisenach von den bisher genannten Gegnern des Dr. Plathener veranlaßt worden ist.

Den Sachverhalt ergeben die nachstehenden Schriftstücke, aufbewahrt im Hauptstaatsarchiv zu Dresden unter dem Rubrum: Die von Salomon Platner, der Dorffschaften Schweina, Gumpelstedt, Steinbach und Waldsich Advokaten wider Herzog Johann Ernst zu Sachsen-Eisenach und dessen Rätthe zc. bei dem Kammergericht angebrachte Schmähschrift betreffend.

Das eine Schriftstück ist ein Schreiben des Herzogs Johann Ernst zu Sachsen-Eisenach, Datum Eisenach am 30. Augusti Ao. 99, an Herzog Friedrich Wilhelm, Administrator von Chur-sachsen. Es wird darin angeführt, daß die rebellischen Unterthanen der vier Dorffschaften im Gericht Altenstein sich wider die dem Hause Sachsen zustehenden Privilegia an das Kammergericht ge-

*) Daß um jene Zeit Geld-Forderungen gegen Dr. Plathener erhoben worden, ergibt das Copialbuch des Mühlhäuser Raths. Es findet sich dort eine Recognitio d. d. 1. April 1600, woraus zu ersehen, daß Nicolaus Wangeman „im Namen des Raths der Stadt Arnstadt, vndt der Rath in Schriften an denen von Caspar von Müpleben zc. bei Einem zc. Rath alhier hinterlegten und Herrn Salomon Platnern zc. zuständigen Geldern wegen 700 fl. einen Arrest gesucht und erlangt“, eine andere Recognitio über ein Schreiben von den Gräfflich Schwarzburgischen in Ebesachen geordneten Commissarien zu Sondershausen vom 22. März 1600 und beiverwahrter Citation, und eine dritte über ein Schreiben Andreae Platners zu Salza vom 6. April 1600.

wendet und ehrverletzende Schmähesätze gegen ihn, seinen Bruder Johann Casimir und ihre Rätthe eingereicht. Speziell heißt es dann:

„Nun laßen wir die hauptsach in ihrem standte vnd künftiger außführung beruhen, sintemall wir derselben keine schew tragen, vnd wollen der pflichtvorgehenen gesellen wiederseßlichkeitt woll zubegegnen wissen.“

Obwohl der bezügliche Schriftsatz, präsentiert am 12. Juni 1599, unterschrieben ist: „Marfilius Berguer mpp.“ wird doch also fortgefahret:

„Wan aber sie, durch ihren Procuratorn vndt Advocaten, Doctor Salomon Plattnern, so anitzo im Churfürstenthumb Sachsen zu Großen Kurra geseßen vnd wonhafftig sein soll, bißhero in solchem ihrem vnrechtmeßigen vornehmen, zu seinem genieß vnd gewiust, nicht allein vorleitet vnd gesterckett, sondern auch dermaßen Ehrenvorlesliche Schmehefese zc. eingefertigt, zc., dahero dergleichen rebellen, gleichsam den weg ihrer Catinilischen (sic!) widerspenstigkeit zueröffnen, ihne gelustet, Als will vns, zu erhaltung vnser 8. reputation vnd berurten privilegij, anderst nicht obliegen, dann diese hochstrefliche verkleinerung vnd schmach ahn erwehten Plattner der gebuer zu anthen, Seßen auch außer Zweifel G. L. werden ebenmäßig gemeint sein.“

Es werde daher gebeten, durch Vernehmung des Dr. Plathener festzustellen, ob er der „Schmeheschriefftdichter“ sei, und denselben „nach erkundung mit wolverdienter straff ansehen“, auch davon Mittheilung zu machen, damit auch Herzog Johann Casimir „iegen den famosschriefftdichter vnd vberfahrer ferner procediren mögenn.“

Das zweite Schriftstück ist ein Bericht des Raths zu Salza, Georg Bizthumb von Eckstedt, vom 3. November Ao. 99 an Herzog Friedrich Wilhelm. Danach hat jener „herrn D. Salomon Plattnern zc. denn 1. hujus vor vnns anhero erfordert“ und derselbe sich dahin erklärt:

„Ob ehr wohl zuuorn No. p. 75 vnd hernacher am hofgericht zw Ihena vnd sonsten, den vier Dorffschaften gedienet, Weil sie sich aber vor diesem, vonn einem zw Eysenach aufgerichtem Recess, ann das Cammergericht zu appelliren, anmassen, Auch darvon, vber seine ihnen damals gethane vorwarnung, gar nicht abstehen wollen, So hette er sich weiter nicht gebrauchen, Sondern sie am Cammergericht eigene Procuratorn vnd Advocaten bestellen, vnd durch dieselben die Product, Supplicationes, vnd andere Ihre notturfst vorfassen lassenn, Vielweniger aber ehr diesen ihm zur recognition vonn vns vorgelegten Satz concipiret, unterschrieben oder eingeben, Wurde auch dessenn wie Recht nicht können vberwiesen werdenn.“

Bete derentwegen unterthenigt, vund unterthenigt, G. F. G. G. beiderseits woltenn ihnn in gnaden endtschuldigett haltenn, vund nachmals seine gnedigste vnd gnedige Fursten vnd hern sein vnd bleiben.“

13. Der Prozeß und die Rechtsverweigerung.

Unterm 21. Juli 1600 erging die Vorladung zur Beantwortung der vom Dr. Plathener angestellten Klage. (Acta 4.).

Die Klage erwähnt folgende Rechtsverletzungen: die schimpfliche widerrechtliche Enturlaubung, die Vorlegung der Schlösser vor die beiden Stuben, die hinter dem Rücken des Dr. Plathener vorgenommene Abholung der Schlüssel und Separation der Briefe zc., die Besitzstörung bezüglich des Lehns, die Ausweisung aus der contractlich zustehenden Wohnung, die auch nach erfolgten Inhibitionen durch ins Haus geschickte Notar und Zeugen ergangenen Befehle, die Wohnung im Wangemannischen Hause und die Herrschaft zu räumen, und fährt dann fort: „vund das noch das allerbeschwerlichste wehre vnd Ihme billich zum höchsten schmerzlich zu gemuthe ginge, So hetten G. G. vber das alles, nicht allein vor Ihre person in dem schreiben, welches G. G. vor dessen an Herrn Heinrichenn Graffenn zu Stolberg gethan, Clegern der Dinge (deren er sich Gottlob

vnd danc vnschuldig wußte vndt also demnach in allewigkeit nicht vberfuhret werden mochte) beschuldigett, Sondern auch durch solch schreiben anlaß vnnnd vrsach gegeben, daß die Herrn Graffen zu Stolberg in den am 19. Martii Ao. 99 in Sachen contra Sachsen et Consortes am keyserlichen Cammergericht zu Speyer gerichtlich eingebrachten vermeinten replicis, vnd also in supremo sacri Imperii Dicasterio, Elegern dergestalt diffamirt vnnnd schmehtlichen angezogen, als ob er seinen herrn, dessen Cangler er gewesen, gefehrlich hintergangen vnnnd derowegen auch seines diensts schrecklich (?stracklich?) entsetzet vnnnd enturlaubett worden, welche beschwerliche vrsage vnnnd beschuldigung dann, als vngerechtfertigett auf Ihme bleiben vnnnd ersizen zu lassen, Elegern zumahl nicht geburen wollte, angesehen, das er sonderlichen hiemit an seinem wolhergebrachten vnbescholtenen Ehrlichen namen vnnnd gutten gerucht merklich beschwehrett vnnnd zum hochsten beleidigett."

Diesem Klagepunkt liegt folgender Sachverhalt zu Grunde.

Unterm 6. Juni 1598 schreibt Graf Antonius Heinrich an den Grafen Johann Heinrich von Stolberg:

„E. L. Schreiben haben wir empfangen vnd darauß, welchermaßen in der Kayserlichen Cammer zue Speyer, als hetten wir bey unserm gnedigsten herrn, dem herrn Administratore der Chur Sachsen vmb D. Plattners erledigung angehaltten präntendirt vnd gerichtlichen einbracht worden, vndt demnach E. L. ob vnß darumb etwas bewußt zuerfahren begehren vnd bitten thuet mit mehrern vernohmen.

Darauff mögen wir deroselben nicht verhalten, daß wir zwar wol glauben ein oder mehr dergleichen vnder unserem nahmen vnd vnder unserm Secret abgeschickter schreiben vorhanden sein vnd producirt werden möchten. Es ist aber an deme, daß wir D. Plattner, als damahls unserm vereydttem diener, welcher die schreiben concipirt vndt begriffen, dißfalls getrawet vnd nicht gemoinet, das er vnß als einem Jungen herrn Ichtwas rahten vnd vorschreiben solte, das vns vnd unsern lieben Vettern den Grauen zu Stolbergk präjudicirlich vndt verfenghlich sein köndte, Demnach wirs aber in disen vnd andern sachen viel anders befunden, haben wir Ihnen seiner Dienste, wie E. L. wissen, stracklich entsetzet vnd endurlaubet, Wolten wir E. L. in Antwort nicht pergen."

Auf der in den Sondershäuser Akten befindlichen Abschrift des Concepts dieses Schreibens ist von derselben Hand, welche die Abschrift geschrieben hat, vermerkt: „Dieses Conceptt hatt D. Bordinus mit eigener handt gestellet."

Die bezügliche Stelle in den Reichskammergerichtlichen Akten lautet.

„Es ist auch ein vngrundt, wie in exceptionibus ann vnderschiedlichen ortten vorgeben, daß Graff Anthonius Heinrich zue Schwarzburgk, als dessen Diener vnd Cangler D. Plattner gewesen, bey dem Herrn Administratori der Chur Sachsen vmb Inhibition vnd die Plattners erledigung angesuchet oder sich bey S. F. G. non factae partitionis beclagett haben sollte, wie solches auß hierbey gefügter Copien Wolgedachtes Herrn Graffen zu Schwarzburgk schreiben sub lit. B. eigentlich zu ersehen ist, auß welchem auch ferner kann entnommen werden, daß dieser Plattner nicht ein solcher Vnschuldiger Mann sey als er ex parte Sachsen gemacht wirdt, vnd wie er nicht allein, wie obgerurt, alles das vergessen, was auß vnd von der herrschaft Stolberg gutes widerfahren, Sondern auch seinem herrn, dessen Cangler er gewesen, vnd der ihme getrawett, gefehrlich hindergangen vnd derowegen auch seines diensts straglich endsetzet vnd enturlaubett worden."

Auf Grund vorstehender überall aktengemäß von ihm vorgetragenen Thatsachen bittet Dr. Plathener resp. sein Anwalt:

„in Recht zu erkennen, vnd auszusprechen, das dem beclagten Herrn Graffen nicht gebuerett noch geziehmet habe, Ahnwaldens Principalen vor Ablaffung vnnnd endung der im bestallungsbrieff benendten 12 Jahren seines diensts vnd ambts oblibellirtermäßen zu entsetzen, vnd derowegen ihme die verschriebene ganze besoldung von Ao. 97 bis vff Ostern des künftigen 1600 Ihares vormöge vnd nach ausweysung beygelegter Liqui-

dation sub A igo so balde vollstendig vnd vf einmal zu endrichtten vnnnd heraufzue-
reichen, auch neben deme die in den beiden libellirten Stueben hinderlassene bücher, brieff
vnnnd Acten vormittelst eines beständigen Inventarii aufzuantwortten vnd dann wegen
der durch versperrung der beiden stueben vnd des auch nach Insinuirter Inhibition er-
wiederte aufgebott vnd anderer hieroben libellirte thettlichkeit, Sonderlichen aber auch
durch die im obberuhrten schreiben befindliche beschuldigung vorursachtten gescherlichen
vordacht nachrede vnnnd am keyserlichen Cammergericht erfolgten diffamation gebhürliche
erclerung zu thun schuldig.“

Ich will gleich hier bemerken, daß in der im Jahre 1607 erfolgten und einer von Pistorius
am 21. August 1600 entworfenen Anleitung entsprechenden Klagebeantwortung Seitens des Ver-
klagten man sich darauf beschränkt, zu bestreiten, daß Jedermann mit Dr. Plathners amtlichem
Verhalten zufrieden gewesen, ohne irgend etwas thatsächliches anzuführen, die erfolgte Besitzföhrung
bezüglich des Lehns in Abrede stellt, im übrigen aber die vorgetragene Thatsachen im Wesent-
lichen zugiebt und nur, durch Aufstellung von der Auffassung des Klägers abweichender Gesichts-
punkte zu rechtfertigen oder zu entschuldigen, bemüht ist; so wird der Befehl zur Räumung der
contractlichen Wohnung unter anderem auch dadurch motivirt, daß das Haus „am dach vnd Fach
böse gewesen,“ und bezüglich der versuchten Ausweisung heißt es: „Weill sich auch die Bürger zue
Sondershausen an D. Plathnern (das er alß ein Calvinist geduldet würde, da man doch sonst
keine Untertanen einer andern Religion zu sein verstatet,) fast geergert, vnnnd sich daher eines
tumults höchlichen bescharen müssen, also hett Ahnwaldens gnediger herr Principall, Ihnen D. Plath-
nern ferner zue seinem bestenn vnnnd gehar zu vermeiden anzeigen lassen, sich an andere örtt zue
begeben.“

Es wird auch damals, soweit ersichtlich ist, zum erstenmal auf das Gutachten der theolo-
gischen Facultät zu Sena Bezug genommen, „welches man bishero zu glimpff der Erben nicht pro-
duciren wollen.“

Der Verlauf des in Rede stehenden Prozesses giebt ein belehrendes Beispiel der damaligen
rechtlichen Zustände.

Seitens des Verklagten bestrebte man sich, einerseits die Einlassung auf die Klage zu ver-
zögern, andrerseits den Prozeß ganz zu beseitigen.

In ersterer Beziehung hatte Pistorius unterm 21. August 1600 den Rath gegeben, „daß
man diese sache, weil sie die Religion betreffen thete, ahn den Administrator von Chur Sachsen
verweisen vnnnd erstlichen erkennen lassen wollte, ob nicht Dr. Platner ein Calvinist, werde sich als-
dan das ander alles wol geben, wie denn auch vff keinen punct richtig geurtheit werden konte,
es were denn diese exceptio praejudicialis erstlichen erortert.

Käme die Sache zu recht, so will noch nöthen sein, daß der erste termin exceptionibus
dilatoriis, also satisdationis, guarendae vnnnd dergleichen zuebracht werde.“

Im Termin am 27. September wird zunächst Seitens des Klägers die Klage wiederholt
und demnächst Seitens des Verklagten eingewendet, in eine Klage dürften nach der Hofgerichtsord-
nung nicht mehr als drei Punkte aufgenommen werden, auch sei Einzelnes in der Klage geändert.
Es wurde erkannt: „das beclagter seines vorwendens ungeachtet auf diese erhobene Glage zue antt-
wortten vnd den kriegz zu befestigen schuldig.“ Verklagter legte das Rechtsmittel der Läuterung
ein und es wurde am 13. December erkannt, „daß es eingewanter Leuterung ungeachtet bei vnserem
Jungft gesprochenen Urthell billich bleibett.“ Verklagter appellirte. Unterm 20. März 1602 ergeht
Vorladung zur Rechtfertigung der Appellation am 11. Juni.

In der zweiten Richtung war inzwischen Folgendes geschehen.

Unterm 9. August 1600 fragen die Schwarzburgischen Rätthe bei Pistorius an: „oder ob
es nicht ein wegz, das bey zeitt vnd also ante terminum ann den Herrn Administratoren der Chur

Sachsenn zu unsern gnedigen herrn, ein außfuerlicher gegenbericht gestellt vndd J. F. G. zugeschicket vndt darinnen schließlich gesucht vndt gebethen wurde, weil in dieser Sache der Religionsstreit von Dr. Plathener ohne Zweiffell gebracht vndd also weittleufftigkeit vndd gefehrlichkeit gesucht werden möchte, daß J. F. G. Olegern a limine iudicii abtreybenn vndt von angestellter clage weisen wollte, oder wie sonst der sachen ohne weittleufftigkeit abzuhelfen."

Pistorius antwortet darauf unterm 21. August: „Nuhn wehre es wohl ein ding, das der Administrator der Chur Sachsenn dieser sachen berichtet wurde, Ob aber S. f. g. ihnen oder die sachen abfordern möchten, weiß ich nicht, weil man nicht leichtlich dem hofgericht seinen lauff sperret, Inmaßen mein gn. herr Graf Wilhelm seeliger vor diesem in der hofgartischen sachen, da gebeten worden, J. f. g. wolten solche sache zu sich nehmen, eben diese antwert empfangen, S. f. g. hetten der landschafft zuesagen müssen, dem hoffgericht seinen lauff zuelassen, daß wehrene S. f. g. zu halten gemeinet, darumb wolgemelter mein gn. Herr die sache am hofgericht treiben möchte juxta artic. der Hoffgerichtsordnung, daß dem oberhofgericht der Persohnen halber sein stracker lauff soll gelassen werden.“

Ob nuhn wohl in dieser sache die religion mitunter leufft, so erscheint es doch auß der Clage vnd Citation anfenglich nicht, sondern es ergiebt sich allererst in den Exceptionibus, doch mag es versucht werden, wan es füglich geschehen kann, vndt gute promotores vorhanden sindt, will es gehen, wohl gut, wo nicht, ist es zeit genug, das man alsdann im hofgericht erscheinen vnd jus deduciren muß.“

Unterm 12. September schreibt Graf Antonius Heinrich an den Administrator von Chur-Sachsen, erzählt den Sachverhalt wie im Schreiben vom 6. Januar 98 unter Beifügung der Anlagen desselben und des Gutachtens der Schöppen zu Jena, citirt namentlich mehrere Stellen aus des Dr. Plathener Bedenken, welche „sowohl C. F. G. als andere der formula concordiae unterschriebene Potentaten beschuldigten, gleich als bekummerten sie sich wenig vmb die Religion.“ Zum Schluß heißt es: „Wenn ich vndt mein bruder dann dessen (der Enturlaubung) zu Recht wol befuget gewesen, gestaldt vnß C. F. G. Juristenfakultet zu Jhena vff begehren, berichtet: solches auch res mali exempli were, wenn solchen leutten, die Obrikeitten solcher gestaldt mit Prozeffen vmbzutreyben sollte nachgelassen werden: als will zu C. F. G. als einem christlichen vndt rechtter Religion von herzen zugethanem Fursten Ich mich getrösten auch vnderthenigt dorumb gebethen haben, C. F. G. werde vndt wolle elagenden Plathener von seiner angestallten Clage abe vndt dahin weysenn, daß er mich fortthin mitt liebe lassen möge, Daß gereicht Gott selber zu ehren vndt C. F. G. bin Ichs zu tagt vndt nacht vnderthenigt zuuordienen so willig als schuldigt. C. F. G. gnedigste Antwort bittende.“

Dies Schreiben ist bezeichnet mit: „Cito, Citissime, zu Ihrer F. G. eigenhanden vndt sonst niemandes zu erbrechen.“

Gleichzeitig schreibt Graf Antonius Heinrich an Gerstenberger, erinnert ihn an seine Zusage und bittet, entweder das Schreiben selbst zu praesentiren oder dem Boten gewisse Nachricht zu geben, wo der Administrator zu finden, und seinerseits nach seiner Zusage das Weitere zu thun.

Von einem Erfolge dieses Schreibens ergeben die Akten nichts.

Inzwischen hatte Christian II. die Regierung in Chur-Sachsen übernommen und der Kanzler Krell war am 9. Oktober 1601 hingerichtet worden.

Unterm 17. März 1602 richtet Graf Antonius Heinrich ein dem früheren gleiches Schreiben an den Churfürsten zu Sachsen, mit dem Schluß: „vnd dann solches res mali exempli sein wollte, wenn den Calvinisten nachgelassen werden sollte, sich durch processe in dienstbestellungen einzutringen: als will zu C. D. G. als einem christlichen vndt rechtter Religion u. s. w. (wie im früheren Schreiben, und mit dem Zusatz) als wol auch dem Oberhoffgericht zu Leipzig gnedigt bevehlen, das sie Ihme

disfalß ferner citation nicht erkennen vnd mittheilen mochten. Das gereicht Gott selber zu ehren" u. s. w.

Graf Antonius Heinrich schreibt ferner unterm 17. März „Ahn D. Polycarpum Keyßern Churf. Sächsischem Hoffprediger:“

„Unsern gnedigen gruß zuoran. Ehrwürdiger hochgelarter besonders lieber. wier mochten euch nicht vorhalten, was wier ungesseher fuer funf Tharen unsern Cansler D. Salomon Plathener enturlaubet auß vrsachen, das ehr Calvinischer Religion zugethan auch mittell vnd wege gesucht, wie ehr unsere wolbestaltte kirchen zu zerrütten vnd seinen schwarm verschlagener weise einführen möchte, gestalt Ihr auß vns zugestellten bedenden mit mehreren zu vornehmen.

Wann er dann vns derwegen zu Leipzig im Oberhoffgericht mit recht vorgenommen, indem solchs in wahrheit ein sehr böses exempel wehre, wann den Calvinisten soviel nachgesehen werde, vnd ein herr dieselbigen wider seinen willen in Diensten zu behaltten gezwungen werden sollte, als haben ahn unsern gnedigsten herrn den Churf. zu Sachsen vnd Burggraauen zu Magdeburgk wier unterthenigst geschriben vnd gesucht, dem Oberhoffgericht dieserhalb zu inhibiren vnd gemelthen Plathenern mit seiner unbefugten Clage abzuweisen.

?Begehren? demnach gnedig Ihr wollet helfen befördern, damit unserm suchen statt- vnd dadurch dem herrn Christo seine gebuhr vnd ehre (so Dr. Plathener Ihme abzustreiten vormeinert) gegeben werden mochte. Das sind wier gegen euch in gnaden damit wier euch besonders welgewogen zuvorschulden erboetigk vnd willigk.“

Außerdem ersucht Graf Antonius Heinrich unterm 17. März die Churfürstlich Sächsischen Geheimen Rätthe Schenk vnd Esaias von Brandenstein: „E. L. wolle beneben dem von Brandenstein (mut. mut. dem Schenk) solch schreiben S. Churf. G. unterthenigst vortragen vnd befördern helfen, damit wier mit gutthem Bescheid vorsehen werden mögen.“

Es ergeht nun folgendes Rescript an das Oberhofgericht zu Leipzig:

„Christian p.

Beste vnd hochgelarte, Rethen vnd lieben getreue, Wir werden berichtet, das D. Salomon Blatner, so sich izo in vnser Stadt Salza aufhalten soll, wider die Wolgeborenen Vnserer lieben getreue die Grauen zu Schwarzburg Sondershausischer linien, vnder andern, seiner enturlaubung halben, Proceß verstatet vnd albereit darinnen rechtlich verfahren worden, Ob nun wohl wir nicht gemeint, Semanden das Recht zu versagen, So werden wir doch glaubwürdig darneben verffendigt, das ermelter D. Blatner zu seiner vorhabenden Action kein fueg, auch vber das der Calvinischen Sect zugethan, vnd seine enturlaubung furnemlichen daher eruolgt sein solle, darumben tragen Wir bedencken dergleichen sachen iziger Zeit in Gerichten uentilirn zu lassen, Sondern sind gemeint denselben in ander weg Iren außschlag zu geben, Begeren demnach vor Vns vnd p., Ir wöllet in angeregten sachen ferner keine Citation außgehen lassen, Sondern den gangen Verlauff der sachen vnd wobey es anizo beruhet Vns in schriften zu erkennen geben, Auch die Acten zugleich mit anher vbersenden. Daran vollbringet Ir p. Bud wir sind p. Datum Dresden am 26. Martii Ao. 1602.“

Dies Rescript citirt Richard, Pastor der evangelisch reformirten Kirche in Dresden, in seinem 1859 erschienenen Werk: Der Kurfürstlich Sächsische Kanzler Dr. Nicolaus Krell, Bd. II. S. 248, mit den Worten: „Schließlich sei noch bemerkt, daß es jener streng orthodoxen Partei gelungen war, den Churfürsten Christian II. zu bestimmen, der Confession wegen diesem oder jenem seiner Unterthanen das Recht in streitigen Punkten zu versagen.“ Das Concept des Rescripts befindet sich im Hauptstaatsarchiv zu Dresden in den Akten: Justiz-Sachen Ao. 1602, Erster Theil, und Abschrift in den Sondershäuser Akten.

Das Antwortschreiben von Polycarpus Leyser an Graf Antonius Heinrich vom 29. März 1602 lautet:

„Gottes Gnad, meine vnderthenige willige Dienste, vnd getreues Gebeth Jederzeit zuvor, Wolgeborner, Edler Herr, Gnediger Herr Grafe.

E. G. gnediges zuschreiben, habe ich vnderthenig, neben der beylage empfangen, befinde auß denselben, daß D. Salomon Platner ein ErgCalvinist vnd Lesterey, nicht allein vnserer Confession, sondern auch der hochlöblichen seligen Chur vnd fürsten (zu Sachsen ist außgestrichen) ist. Wie dann solches vnserm gnedigsten Churfürsten vnd herrn inn einem kurzen bedenken vnderthenigt ist fürgetragen worden. Darauff dann S. Churf. G. alsbald befehl, vmb abschaffung des hofgerichtlichen processus hatt ergehen lassen. Daß ich also der vnderthenigen hoffnung bin, E. G. werden mit verrichtung dieser sachen, gnedig zufrieden seyn. Die ich hiermitt Gottlicher gnaden trewlich empfehlen thue, vnd binn Ihr vnderthenige angenehme dienst jederzeit nach vermögen zuleisten gang willig.“

Zur Charakterisirung von Polycarpus Leyser, von welchem Tholuck in seinem Werke: Der Geist der Theologen Wittenbergs im Verlaufe des 17. Jahrhunderts, handelt, wird es genügen, die eine Notiz S. 115 mitzutheilen: „Von dem älteren Leyser besitzen wir sogar eine von Høe 1620 außs neue herausgegebene berücktigte Abhandlung: Ob, wie und warum man lieber mit den Papisten Gemeinschaft haben und gleichsam mehr Vertrauen zu ihnen tragen soll, denn mit und zu den Calvinisten.“

Esaias von Brandenstein schreibt am 28. März dem Grafen Antonius Heinrich, daß er die Supplication dem Churfürsten vorgetragen. „Undt weill Sein Churf. Gn. sich aller gebühr darauff gnedigt bezeigt, Inmassen Euer G. auß beygefügter Copia des beuehlichen gnedig zu ersehen, als hab Euer Gn. ich solche zc. übersenden wollen.“

Es findet sich dann ferner eine Antwort vom 29. März, worin Graf Antonius Heinrich als „lieber Dhaim vndt Bruder“ titulirt wird und es heißt: „E. L. (Euer Liebden) schreiben neben zc. Supplicationsschrift haben wier empfangen, vnd solche sowol dem von Brandenstein E. L. freundlichen suchen nach, Ihrer Churf. gnaden mit geburenter reverentz, auch vleisiger befürderung der Sache vnderthenigt vorgetragen vnd praesentirt zc. darauf u. s. w.“ Unterschrieben ist die Antwort: „D. L. dienstwilliger Bruder Ulrich p.“ und dann tiefer unten: „Burckart Schend, Freyherr zu Lautenbergk mpp.“

Endlich befindet sich im Dreßdner Archiv in den schon gedachten Akten nachfolgende Abschrift ohne Adresse, wahrscheinlich an die Schwarzburgschen Räte zu Sondershausen gerichtet:

„Auß den Schriften, welche der Wolgeborne, Edle herr, herr Anthonius Heinrich, Grafe zu Schwarzburgk vnd Honstein p., Vnser gnediger herr, anhero geschickt, ist Sonnenklarh zusehen, daß D. Salomon Platner, gewesener Schwarzburgischer Cansler, ein außbund, eines giftigen verschlagenen Calvinisten sey, der nicht allein für sein Person, mit gedachter Irriger Lehr beschmugt, sondern auch vleiß angewendet, vnd sich vnterstanden habe, gleichen Irthumb inn die ganze löbliche Graffschafft einzuführen, das Christliche Concordienbuch auß das eufferste zuvernichten, die hochlöbliche Chur vnd fürsten, so dasselbe gnedigt befördert vnd approbirt, inn Ihrer seligen ruhe zuverkleinern, vnd sonderlich das Ministerium in der Graffschafft, Ihrer richtigen Bekentnis vnd reiner Lehr halb, auß das eufferste zu tribuliren vnd zuverhöhen.“

Darumb wir anders nicht vrtheilen vnd schliessen können, dann daß S. G. recht, Christlich vnd wol daran gethan, daß Sie Ihren Kirchen vnd Schulen, vnd sonderlich dem verhöneten Ministerio ruhe zu schaffen, auch Ihre Land und Leuthe vor größerm vnracht zu verwahren, diesen gottlosen, schädlichen Mann abgeschafft, vnd seines dienstes erlassen haben.

Wann mann nun hierauff es billichen, vnd dem D. Plattenern guet heissen wollte, daß Er S. G. mit Oberhofgericht zu Leipzig, seiner enturlaubung halb, fürgenommen hatt, so möchte solches, vnserß einfältigen erachtens, künfftig in eine gefährliche Consequentiam gezogen werden.

Wird demnach der Churfürst zu Sachsen, vnd Burggraff zu Magdeburgk p. vnser Gnedigster herr, hierinnen vnzweifelich solche anordnung gnedigst thuen, daß dieser vnd seines gleichen verstockte Schwärmer, inn Ihrem vnbesugtem fürnehmen nicht gesterkt werden.“

Signatum Dresden am 29. Martij, Anno p. 1602.

Churf. Sachss. zu Kirchen vnd
Schulsachen verordnete daselbsten.“

Nachdem das Rescript vom 26. März ergangen, renuncierte Graf Antonius Heinrich der Appellation, dies wird durch Rescript vom 15. Mai 1602 dem Oberhofgericht eröffnet und dabei hinzugefügt: „Wann wir Euch dann am Sechs vndt zwanzigsten Martij nechstvorschiedenen solcher sachen wegen beuehlich gethann, So werdet ihr berurten beuehlich inn gebührliche acht zu nehmen vndt demselben nachzuleben wissen.“

Was demnächst bis zur Wiedereröffnung des Rechtsweges geschehen ist, darüber geben die Akten keine Auskunft, auch im Dresdner Archiv war dieserhalb nichts zu ermitteln.

14. Die Fortsetzung, Verzögerung und Beendigung des Prozesses.

Durch Rescript vom 12. December 1603 ist die Rechtsverweigerung wieder aufgehoben worden. Dasselbe liegt nicht vor, es wird jedoch unter Bezugnahme auf dasselbe, „so in den Akten zu befinden“, dessen Inhalt von dem klägerischen Anwalt dahin angegeben:

es sei „den verordneten hern Oberhoffrichtern vnd Assessoren rescribendo, gnedigst zu erkennen geben, das J. Churf. Gn. sich zue erinnern wüßten, was sie Ihnen wegen einstellung des Prozesses in sachen contra Dr. Salomon Plattnern, Elegern in einem vnd die Graffen zue Schwarzburg beclagte am andern theill betreffende vor dessenn befolgen hetten. Wann Ihre Churf. Gn. aber nunmehr endtschlossen gedachtem D. Plattnern zuuolfführung seiner wieder ermeltten Graffen erhobenen Clage den wegl rechtens nicht zuuorsperren, Sondern dem Prozeß seinen stracken lauff darinnen zue lassen, wehre vor sich vnd in vormundschaft Ihrer Churfürstl. Gn. begehren, Sie sollten vff ansuchen D. Plattnerß Ihme ferner Citation mittheilen vnd termin ansetzen, angedeuteten Prozeß gebührlichen befördern auch solches D. Plattnern schriftlich zu erkennen geben.

Ueber die Veranlassung zum Erlaß dieses Rescripts ergeben die Akten nichts, vom klägerischen Anwalt wird entgegen dem Einwand, es sei per sub et obreptionem erwirkt, angeführt: („auf weß ansuchen“ dasselbe erlassen, „ist daraus nicht zuuornehmen, daß es aus eigenem bewegnuß geschehen sein muß“).

Nachdem in Folge gedachten Rescripts der Prozeß wieder Fortgang gewonnen, ergeht Vorladung zur Beantwortung der Klage auf den 22. Mai 1604.

Am 14. Mai schreiben die Schwarzburgschen Rätthe an den Pfarrer Goeß, Diaconus Günther Seifried und Subdiaconus Kramer.

„p. p. Antonius Heinrich ist wahres zeugnuß vund kundschafft zu haben benötigt dessen, das Seine gnaden vnd derselben p. Bruder p. gewesener Cangler allhiero p. Dr. Salomon Platner p. nicht alleine der calvinischen Sect vnd Religion vor sich zugethan gewesen, Sondern auch in J. gggg. Graff vnd herrschafften, solchen Calvinismum zu bringen vnd fortzupflanzen sich hoch vnd mechtig bemühett, also das woferne er nicht seines dienstis enturlaubt vnd abgeschafft grosse Unheil daher entstanden.

Begehren demnach S. gn. von Euch gnedigk, Ihr wollet S. gn. in forma probante in einem offenen Patent vnter Curer hand vnd Sigel der warheit zur steur epistel tags beglaubten schein vnd Bhrkunde zukommen lassen, dessen S. gn. deroelben Rotturft nach an gehörigen orthen contra D. Plattnern fruchtbarlich gebrauchten moze.“

Dr. Bodinus schreibt am 15. Mai von Arnstadt aus (dahin scheint sein Wohnort verlegt worden zu sein, denn in Olearii Historia Arnstadensis S. 144. 147. wird er als Kanzler in Arnstadt erwähnt) an den Schwarzburgischen Rath Contius in Sondershausen, welcher schon seit längerer Zeit die Sache zu bearbeiten scheint: „Es konte auch nicht schaden, daß wohlgedachter mein gnediger herr Graf Antoni Heinrich p. in einem bei vnd nebenschriebenen dem Oberhofrichter Esaiæ von Brandenstein der Sache Beschaffenheit berichtet vnd bei ihme vmb einstellung des processus angefuchet, jedoch will S. G. vnd auch ich hiermit nichts vorgegriffen haben.“

Die weitere Correspondenz ergibt, daß am 23. Mai Besprechung wegen der Sache zwischen Graf Antonius Heinrich, Bodinus und Contius stattgehabt und Graf Antonius Heinrich sich mit Contius verständigt hat, wie? ist nicht ersichtlich.

Wohl aber ergeben die Akten, daß Seitens des Verklagten dahin gewirkt wurde, die Einlassung auf die Klage möglichst zu verzögern.

Zunächst wird eingewendet, es müsse der eingelegten Appellation stattgegeben werden, weil nur mit Rücksicht auf die Rescripte vom 26. März und 15. Mai 1602 der Appellation renunciert worden sei, wogegen Kläger geltend macht, es sei unbedingt renunciert worden.

Am 7. Juni 1604 wird erkannt, „daß beclagter nachmals vñ anderweit ergehende Citation bei straff des vnghehorsambß vnserm am 27. September des 1600. Ihres gesprochenem vrthel gehburlich volge zu leisten schuldig.“ „Die Appellation anzunehmen haben S. Churf. Gn.“, laut Bescheides der Churfürstlich Sächsischen Cansley vom 26. Juli 1604, „bedenken gehabt.“ Der Anwalt der Verklagten, Froberger, schreibt am 8. August, „die Appellation ist bey hoffe genzlich abgeschlagen.“

Inzwischen ist Dr. Plathener gestorben.

Seine Erben reassumiren termino Invocavit Ao. 1605 den Prozeß. Verklagter aber beantragt, wegen geschwebter Vergleichsverhandlungen die Appellation zuzulassen. Des Dr. Plathener Erben, vertreten durch Andreas Plathner als Vormund der Kinder und litis curator, erklären, von Vergleichsverhandlungen sei nichts bekannt, und es wird am 9. März 1605 erkannt, „daß die eingewandte Appellation desert vnd erloschen, Es könnte denn Appellant die in actis angezogene güttliche Handlung gebhurlichen bescheinen, damit wirdet er billich gehoret vnd ergehett darauf ferner was recht ist.“ Auf Einbringen der Kläger Crucis Anno 1605, die „güttliche Handlung“ sei nicht bescheinigt und deshalb Appellation desert zu erklären, wird am 21. September 1605 erkannt, „nunmehr auß den Acten soviell zu befinden, daß die Appellation desert vnd erloschen.“ Auf eingelegte Läuterung wird am 7. December 1605 erkannt, „daß es eingewandter leuterung vngachtet bey vnserm jungst gesprochenen vrthell billich bleibet.“

Daß es wirklich in der Absicht des Verklagten lag, die Einlassung auf die Klage möglichst zu verzögern, wird nicht nur durch das eingehaltene Verfahren, sondern auch durch ausdrückliche Aeußerungen dargethan. So schreibt der Anwalt des Verklagten, Froberger, am 10. Juli 1605, daß er die erbetene Verlegung eines Termins bewilligt habe, „diweil ich dan befunden, daß man durch solchen vñzugk wenig zuuorlieren,“ und der andre Anwalt desselben, Goelnitz, am 1. August 1605, daß er „auf middel bedacht gewesen were welcher gestaldt die bevorstehende litis contestation vorzubauen sein mochte.“ In einem ferneren Schreiben Goelnitzes vom 8. October 1605, dessen Bezug zu dem Prozeß nicht verständlich ist, weil darin von der Citation zur Justifizierung der Appellation gesprochen wird, heißt es: „bin neben Dr. Humelio der Meinung, daß noch zur zeit ad litis contestationem nicht geschritten werden dorffe, derohalben geschlossen, daß wir vnser Theils cunctiren vnd bis vom Regener Citation außbracht werdt, still figen wollen, alsdann könnte der zu Dresden auf die interponirte appellation erlangte beuehlich vberantwortet vnd daß die sache noch in terminis appellationis beruhete, vorgewendet werden.“

Nun aber hatten Kläger es endlich dahin gebracht, daß Goelnitz am 11. December 1605

schreibt, daß „kein mittell zu finden sein will, dardurch man sich vnser theils lenger aufhalten vnd der andwortt erwehren möchte, sondern entlich die Art dem baum an die wurzell gelegt werden muß.“

Termino crucis Ao. 1607 erfolgt die Einlassung auf die Klage, und es wird am 10. September 1607 erkannt, „dieweil beclagter vf die erhobene Clage geantwortet vnnnd derselben nicht allerdings gestendigk, So ist Cleger dasjenige, so Ihme darann verneinet in Sechssicher Frist, wie recht zu erweisen schuldigk, darwieder beclagtem seine bedingte legenbeweifung, vnd andere rechtliche Nottdurft vorbehalten wird, ferner darauf zu beschehenn, was recht ist.“

Kläger legen termino Luciae ao. 1607 Läuterung ein und erbitten doppelte sächsische Frist, weil sie wegen der herrschenden Seuche und, da ihnen als Erben die Sache wenig bekannt, der Auflage binnen gestellter Frist nicht genügen könnten. Am 9. December 1607 wird erkannt, „das es eingewandter leuterung vngeachtet bey vnserm Jungst gesprochenen urthell billich bleibet.“ Es werden demnächst die Beweisartikel übergeben, und ist daraus zu bemerken, daß Verklagter auch folgende Fragen an die zu vernehmenden Zeugen formulirt: „ob er der reinen vnverfälschten Augspurgischen Confession vnd der formulae concordiae zugethan? ob er nicht Dr. Plathener in seinem calvinischen vorhaben favorisirt vnd das solches einen fordtgang gewinnen möchte gewünschet?“

Der Amtschöffer zu Langensalza, Stephan Kirsch, eröffnet nun am 23. Mai 1608, daß er von Esaias von Brandenstein beauftragt sei, den Beweis vor sich ergehen und die Zeugen vor sich erscheinen zu lassen. Er bittet, die Vorladungen den unter Schwarzburgscher Botmäßigkeit befindlichen Zeugen zu insinuiren.

Hieraus entnimmt Verklagter einen neuen Einwand. Er weigert sich, gedachte Zeugen vorzuladen. Am 19. September 1608 wird darüber vor dem Commissarius verhandelt. Verklagter behauptet, es sei „claren rechtens, daß niemand seine diener vnd vnterthanen gegen sich zeugen zu lassen verbunden sei.“ Gegnerischer Seits erschienen im Termin „Andreas Plattner vnd Dr. Plattners Söhne einer“, wahrscheinlich wohl Gottfried.

Am 11. März 1609 erkennt das Oberhofgericht, „daß beclagter herr Graff seines vorwendens vngeachtet, die von Clegern angegebene vnd in der Graffschaft Schwarzburg wonhafftige Zeugen bey straff 100 goltgulden Reiniß dem verordneten Commissario auff anderweit ergehende gebührliche Ladung folgen zu lassen schuldigk.“ Nach dem Läuterungsurteil vom 16. Juni 1609 verbleibt es bei dieser Entscheidung. Obwohl der Anwalt des Verklagten, Dr. Froberger, unterm 30. August ausführlich auseinandersetzt, daß und warum es gewiß sei, daß in Appellatorio kein ander Urtheil fallen werde, wird doch appellirt. Unterm 22. Januar 1610 wird erkannt, „das in erster Instanz wohl gesprochen vnd vbell appellirt.“ Unterm 14. Februar ergeht dann noch eine Vorladung des Amtschöffers Christoph Jungk zu Leipzig zum Erscheinen auf churfürstlicher Rentnerei daselbst, um im Termin am 2. April Läuterung in Appellationsfachen Graf Antonius Heinrich wider Platheners Erben zu prosequiren.

Hiermit enden die Akten. Der Prozeß ist wahrscheinlich vor erfolgter Beweisaufnahme durch Vergleich beendet worden.

Es ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß Seitens des Verklagten die Besorgniß obwaltete, den Prozeß zu verlieren. Von dieser Ansicht geleitet, hatte Dr. Froberger schon am 8. August 1604 bei erhaltener Nachricht vom erfolgten Tode des Dr. Plathener und mit Rücksicht auf die vorausgesetzliche und vielleicht auch fund gegebene Geneigtheit der Wittve desselben, sich zu vergleichen, geschrieben: „dürfte ich propter dubium litis eventum in meiner einfaldt ein leidtlichen abtrag nicht dissuadiren.“ Inzwischen war die Einlassung auf die Klage erzwungen worden und die Vernehmung der Zeugen voraussichtlich nicht abzuwenden. Die Entscheidung des Prozeßes durch richterlichen Spruch wäre demnächst erfolgt. Einen solchen zu verhindern, aber hatte man Seitens des Verklagten durch Aufbietung aller Mittel sich bestrebt, vornehmlich wohl deshalb,

weil man eine Gefährdung des obrigkeitlichen Ansehens befürchtete. Nun gab es nur noch ein Mittel, dieser Gefahr zu entgehen, nämlich Beseitigung des Prozesses durch Vergleich. Es ist daher erklärlich, daß man Seitens des Verklagten zu diesem letzten Mittel seine Zuflucht nahm. Verschiedene Schriftstücke lassen in der That erkennen, daß, nachdem die Einlassung auf die Klage unvermeidlich geworden war, grade Seitens des Verklagten auf Herbeiführung eines Vergleich hingewirkt wurde. Wahrscheinlich in diesem Sinne und in der Meinung, dadurch die Plathenerschen Erben zur Nachgiebigkeit bestimmen zu können, hatten die mit Regulierung der Sache beauftragten Rätthe des Verklagten beschlossen, denselben die Lehneinkünfte vorzuenthalten.

Unterm 4. Januar 1607 beklagt sich die Wittwe Plathener „nochmals“ bei den Fräulein Clara und Anna von Schwarzburg, daß die Rätthe in Sondershausen die Zinsen und Erbgefälle in Ober-Spira „in vorboth vnd zuschlag gelegt“ und sie dieselben seit fast einem Jahre nicht erhalten. „Ob aber nun wohl bey den Rätthen zue Sondershausen, wie dan auch insonderheit gegen den Magistro Contio ich mich aller billigkeit erbothen, So habe doch vber zuvorsicht bey demselben ich nichts erhalten können.“ Sie könne aber nicht glauben, daß solches Alles auf Anordnung und Befehl von der Fräulein Brüdern geschehe. Dieselben möchten daher beim Grafen Guenther „vor mich vnd meine armen Kinder eine gnedige Intercession vnd vorbitt einwenden, damit daß angelegte vorboth relaxiret vnd mir die zinsen wiederumb eingereimet werden mögen. Bin ich deß vnderthenigen erbiethenß, mich soviell möglich vndt mir zuthun seyn will, aller Billigkeit weysen zulassen.“

Unterm 11. Februar erläßt Graf Günther Befehl, die Zinsen der Wittwe Plathener zu verabfolgen und sie dann ohne ihren, der Grafen, ferneren Befehl hinführo unverhindert zu lassen. Auf Befehl ihrer Fräulein eröffnet dies Auguste von Selmwig (oder Selmnig) der Wittwe Plathener mit dem Zusatz: Weil aber S. gu. berichtet sei, daß Dr. Platheners Erben „die angefangne rechtfertigunge noch forhtreiben, so können S. g. damit nicht zufrieden sein. Wofern Ihr nun kunftig nicht ferner gescheidt werden wollet: so müßet Ihr euch in die sache schicken vnd euch ?anderß? erzeigen.“

Unterm 25. Januar 1609 bittet die Wittwe Plathener die Fräulein Clara von Schwarzburg um Befürwortung wegen Verabfolgung der seit 4 Jahren rückständigen 18 Malter Buchenscheite jährlich, und wiederholt am 4. März, jetzt bei Anwesenheit des Bruders derselben, Guenther, diese Bitte, wendet sich auch an denselben [den Anfang des vorausätzlich eigenhändigen Schreibens der Wittwe Plathener an Fräulein Anna von Schwarzburg und die Unterschrift giebt Tafel 6. getreu wieder*.)] Fräulein Clara antwortet ihr am 6. März, ihre Brüder seien jetzt nicht beisammen, und schreibt dann: „Wier hielten aber darfuro, wan ihr Guer unnötige Rechtfertigungen einstellen vndt durch Ehrliche Leuthe bey J. Ebb. güthliche handelunge suchen thetet, Es möchte Euch in diesen vnd andern sachen viel vortreglicher vndt nützlicher sein, wie wir dan auf solchen fall abn vnserm fleiß nichts erwinden lassen wolten.“ Wenn sie aber so fortfahre, wollten ihr die Grafen Schwarzburg zwar das rückständige Holz verabreichen, dagegen „wegen aller guther, so Guer herr bekommen, im Oberhofgerichte eine sonderliche Rechtfertigunge anstellen lassen.“

Diese Drohung scheint ohne Wirkung geblieben zu sein.

Es ergeht nun unterm 19. August 1609 ein Schreiben der Rätthe zu Sondershausen an den Schöffner zu Clingen Nicolaus Wangemann, welches nur soweit zu entziffern ist, daß darin von Vergleichsvorschlägen gehandelt und ihm aufgegeben wird, den vor diesem der Wittwe Plathener durch ihn gethanen Vorschlag derselben nochmals vorzuhalten. Am 5. September 1609 berichtet Wangemann: er habe „vnvormerckt habendes befehlichs mit ihr (der Wittwe Plathener) von der

*) Die e hatte der Lithograph unrichtig aufgefaßt, sie ließen sich durch Correctur nicht ganz richtig herstellen. Das e in „inniges“ zeigt den Schriftzug am richtigsten.

Wohl geborne und erliche fromme & gütliche
 im gte gebort von demselben gschickte zeit langer
 leben und zeitlicher und wigen wellfarer
 demlich zu vor grediger fuchlin t g fuchlin
 nit gelidigt zu hindern bey ig lungen zeit
 bey demselben wegen der auf gehaltenen
 gschickte demlich gschickte und geborten der
 auf ist ang die dert zeit zu anstark mir
 diesen schickte ligen bestzeit worden day t g
 die t g well gelibten von geborten
 in g anwesenheit und mein ferner anlese
 in den vengsten von sold
 gendma weidant
 g platzenere redigen
 spid in liffen
 mit so

Sache, dero wegen sie die wolgeborne Mag. herrschaft im hoffgericht vorgenommen, geredet.“ Dieselbe habe sich geneigt erklärt, sich zu vergleichen, mit dem Bemerken, sie könne ohne „vorbemüht und einwilligung ihres Kriegischen Vormundes und ihrer nechsten freunde nichts vornehmen“, sie wolle in wenig Tāgen sich mit denselben unterreden und schriftlich berichten. Am 21. September zeigt Wangemann deren Erklärung dahin an: sie wolle sich vergleichen, bliebe aber bei ihren libelirten Ansprüchen, Graf Antonius möge Seinerseits Vorschläge machen.

Weitere Auskunft geben die Akten nicht. Es findet sich aber am Ende des einen Aktenstückes (2. c.) ein Quartblatt eingeklebt, auf welchem — anscheinend als auszugsweise Abschrift — geschrieben steht:

Postscripta.

Der Plathnerschen Sachen soll vergleichenermaßen ihr recht geschehen, datum ut in literis.

15. Dr. Elias Wilhelm Bodinus.

Dafür, daß Graf Antonius Heinrich von Schwarzburg bei den gegen Dr. Plathener in Ausführung gebrachten Maßregeln aus selbständigem Antriebe gehandelt habe, findet sich in den Akten kein Anhalt, es ist vielmehr anzunehmen, daß er sich durch die Eingebungen seiner Rathgeber leiten ließ. Daß auch Dr. Plathener dieser Ansicht war, ergiebt sich aus den mitgetheilten Auslassungen desselben bezüglich des ihm verweigerten Zutritts zum Grafen Antonius Heinrich und aus der noch in den Klagen wiederholten Angabe: Graf Antonius Heinrich habe sich durch seine (des Dr. Plathener) „müßgünstige“ verleiten lassen. Auch die Gegner des Dr. Plathener scheinen besorgt gewesen zu sein, ein persönliches Einwirken desselben auf den Grafen Antonius Heinrich könne ihren Plänen gefährlich werden. Wahrscheinlich deshalb wird ihm der Zutritt zum Grafen Antonius Heinrich untersagt.

Von den hinter seinem Rücken verübten Machinationen seiner Gegner scheint Dr. Plathener keine Kenntniß gehabt zu haben, er erwähnt derselben nirgends, macht keinem seiner Gegner persönlich einen Vorwurf, erklärt sich vielmehr damit einverstanden, daß Gerstenberger und Pistorius als Schiedsrichter fungiren. Wie er über die Motive seiner Gegner dachte, das ergiebt die vorstehende Darstellung. Er hebt hervor die religiöse Intoleranz der Geistlichen und spricht von „Anstiften seiner Müßgünstigen.“ Daß er sich in ersterer Beziehung nicht geirrt hat, kann nach dem bereits Mitgetheilten nicht zweifelhaft sein. Es ist vielmehr der von Dr. Plathener nur den Geistlichen gemachte Vorwurf auch auf die übrigen Gegner desselben auszu dehnen. Unter Bezugnahme darauf, daß Dr. Plathener ein Calvinist sei, werden die gegen ihn vorgenommenen Maßregeln gerechtfertigt als Maßregeln zu Ehren Gottes, zu Ehren Christi, in majorem dei gloriam. Sogar zwei Geheime Rāthe und Oberhofrichter beanstanden nicht, von diesem Gesichtspunkt aus zu befürworten, daß dem Dr. Plathener der Rechtsweg abgeschnitten werde!

Das sind unzweideutige „Zeichen der Zeit“ (vgl. Kro. 16.).

Zur Charakterisirung der Gegner des Dr. Plathener will ich aber doch auch noch eine in den Akten wiederholt vorkommende Redensart hervorheben. Im Schreiben der Geistlichen zu Sondershausen vom 21. November 1597 heißt es, wie schon bemerkt: „welches (große schwere Kreuz) wir ihm doch Gott weiß nicht gönnen“, im Schreiben des Dr. Gerstenberger vom 6. December 1597: „ob ich wohl Ihme sein vnglück nicht gönne“, und im Schreiben des Dr. Bodinus vom 20. Mai 1598: „dan ich wie Gott weiß gedachtem Herrn Doctori die ?zugestandene? vngelegenheit nicht gonne.“ Wie die genannten Personen zu den Zeiten, wo sie diese Redensart gebrauchten, gegen Dr. Plathener machinirten, ergiebt der mitgetheilte Sachverhalt.

Dr. Plathener spricht ferner von „Anstiften seiner Müßgünstigen.“ Er hat sich zwar hier-

über nicht näher ausgelassen, es enthalten aber die Akten einige Anhaltspunkte zum Verständniß dieser Andeutung.

Er erfreute sich jedenfalls der besonderen Gunst seiner Herrschaft, und stand nicht nur (wie die unschuldigen Nachrichten angeben) in großem Ansehen, sondern bezog auch einen reichlichen Gehalt, war außerdem mit einem Lehn begnadigt und hatte überhaupt, wie er in seiner Entgegnung auf die Anklage der Geistlichen vom 5. Februar 1596 anerkennt, glücklichen Fortgang in publicis et privatis negotiis vielfältig empfunden und erfahren. Es ist daher an sich erklärlich, daß er Neider hatte, welche seinen Sturz wünschten und deshalb seine Stellung zu untergraben trachteten. Eine demnächst noch zu erwähnende Aeußerung seines Sohnes Guenther Heinrich (vgl. V. 7 ad 2.) läßt erkennen, daß wenigstens die Familie der Ansicht war, er sei durch die Intriguen seiner Gegner gestürzt worden und dieselben hätten den Umstand benützt, daß er nicht die Gabe besessen, zu schmeicheln und sich zu verstellen, wie dies an Höfen üblich sei.

Dieser Ansicht steht jedenfalls der Inhalt der Akten nicht entgegen.

Es tritt aber auch in den Akten eine Persönlichkeit in solcher Weise hervor, daß von ihr angenommen werden kann, die Triebfeder ihrer Handlungen sei nicht religiöse Intoleranz allein gewesen.

Es ist dies der Rath Dr. Elias Wilhelm Bodinus.

Am 27. December 1597 benachrichtigt Graf Antonius Heinrich den Grafen Guenther von Schwarzburg, daß Johann Guenther Wigand „benebst Dr. Bodino unsere Sachen verrichten soll.“ Dr. Bodinus erscheint auch überall als der unmittelbare Rathgeber des Grafen Antonius Heinrich, führt dessen Correspondenz und ist unausgesetzt thätig, wo es darauf ankommt, dem Dr. Plathener zu schaden. All die krummen und heimlichen Wege, welche einzuschlagen, für zweckmäßig erachtet wird, werden mit seinem Wissen und Willen betreten. Er vornämlich hat das unmittelbarste Interesse, die Entlassung und Entfernung des Dr. Plathener durchzusetzen. Am 5. Januar 1598 erscheint er als Rath und Kanzleiverwalter, am 15. December 1598 wird er noch Rath titulirt, dagegen am 20. April 1599 Kanzler zu Sondershausen und später Geheimer Rath und Kanzler zu Arnstadt und Sondershausen. Er allein auch ist es, welcher die amtliche Thätigkeit des Dr. Plathener verdächtigt, nämlich — abgesehen von den Maßregeln bei der Dienstentlassung — erwiesenermaßen durch das Schreiben an den Grafen Johann von Stolberg vom 6. Juni 1598 und voraussichtlich auch in der allem Vermuthen nach von ihm gefertigten Zusammenstellung der Ursachen, warum Dr. Plathener enturlaubt und entsetzt. Die darin enthaltenen Anschuldigungen bezüglich der amtlichen Thätigkeit des Dr. Plathener werden im ganzen Verlaufe der Zeit niemals dem Dr. Plathener gegenüber geltend gemacht, deren Vorbringen durch Dr. Bodinus läßt aber darauf schließen, daß demselben seine Unterordnung unter Dr. Plathener zuwider war, und dessen Amtsentsetzung und Austreibung also wohl seinen Wünschen entsprach.

Die Anschuldigungen gehen dahin: „daß er als ein stolzer hochmuthiger Mann keinen seiner Collegen neben ihm leiden vndt sich mit ihnen vertragen wolte, begerete alleine factotum zu sein vndt genennet zu werden“, und „daß er Inn unsern schweren vndt angelegenen sachen niemands zu rathe gezogen, ist nur seines eigenen Sinns vndt kopffs gewesen, hatt auch wohl endlichen etliche sachen zu mercklichen unserm schaden gar verloren“ (!).

Als vierte Entlassungsursache endlich wird angegeben: „sein großer vnuleiß vndt nachlässigkeit in deme ihm beuholenen ambt vndt dienste, dann nicht allein Canglei vndt andere sachen liegendt vndt ungeörtert blieben, sondern hat auch das Ihenige, was vonn uns ihm in specie vndt Insonderheit beuholen worden, entweder gar nicht oder doch langsam vndt nicht ohne unsern vndt unserer p. Brüder kosten, schaden vndt nachtheil expedirt vndt verrichtet.“

Für die Wahrheit vorgedachter Anschuldigungen findet sich in den gesammten Akten nirgend

ein Anhalt, man müßte denn das Seite 82 erzählte Eigenbleiben dem Richter Hundemann gegenüber als einen Beweis des Hochmuths ansehen.

Dagegen werden, wie ich der Vollständigkeit wegen noch anführen will, in den Sondershäuser Akten zwei Fälle erwähnt, in denen Dr. Plathener in Anspruch genommen wurde, weil er amtlich pflichtgemäß gehandelt hatte.

Der Oldenburgsche in Schwarzburgscher Vormundschaft verordnete Rentmeister Christoph Kirchberg hatte den Dr. Plathener beim Oberhofgericht zu Leipzig verklagt, „das der herr Cansler ihnen der Curatur halber mit hülfß belegt,“ wogegen Dr. Plathener geltend machte, daß er dies „nicht vor sich“ sondern „auff vorgehenden Rath, Beuelich vnnnd also ex officio verordnen müssen.“ Unterm 6. November 91 wurde durch den Pfarrer Goege und den Oberauffseher Christoph Zenge ein Vergleich vermittelt, in demselben erkennt Kirchberg an, daß ihm Verpflichtungen und Vertretungen obliegen und verspricht deren Erledigung.

Bezüglich der Klage eines gewissen Thierbach gegen Dr. Plathener giebt Dr. Plathener den Sachverhalt dahin an: dessen Sohn sei durch den Hauptmann zu Sondershausen gefänglich eingezogen vnnnd demnächst aus der Haft ausgebrochen und „entworden.“ Dessen Vater habe geklagt, er aber habe vor dem Appellationsgericht zu Dresden die aus Befehl des Grafen Antonius Heinrich ergangene Captur und gefängliche Einziehung so weit gerechtfertigt, daß die von Thierbach Vater erwirkte Inhibition gänzlich cassirt und daneben erkannt worden sei, daß der wider Thierbach vorhabende Prozeß fortgehen solle, weshalb ihn Graf Antonius Heinrich zu vertreten habe. Bezüglich des auf diese Vertretung von Dr. Plathener gegen Graf Antonius Heinrich angestellten Prozesses schreibt der Anwalt desselben, Gölnitz, am 24. September 1599, die beehrte Assistenz sei aufgenommen worden. (Acta 3.)

16. Langensalza.

Dr. Plathener wohnte zuletzt in Langensalza und ist daselbst 1604 Ende Juni gestorben. Es ergibt dies der nachstehende Vermerk im Todtenregister des Kirchenbuchs der Bergkirche (St. Stephani) daselbst:

Den 2. July.

Doctor Salomon Plattner, welcher Innerhalb 5 Jaren, weil er alhier zu Salza gewohnt, nicht zum Tisch des herren gangen, begraben, und ist kein pfarher mit der leich gangen, Sondern allein die schueldiener mit den schuelern, und ihm auch geleut worden.

Ungeachtet sorgfältiger Nachforschung Seitens des Kreisrichters Bertram in Langensalza ist es nicht gelungen, etwas Näheres über das Verhältniß des Dr. Plathener zur Geistlichkeit in Langensalza zu ermitteln, namentlich nicht in den Archiven der Bergkirche und der Marktkirche. Ich beschränke mich deshalb auf folgende Bemerkungen.

Der Vermerk stellt fest, daß Dr. Plathener in Langensalza nicht zum Tisch des Herrn gegangen, und daß die Geistlichen für ihre Person nicht mit der Leiche gegangen sind, im übrigen aber das Begräbniß in üblicher Weise erfolgt ist. Dagegen giebt der Vermerk darüber keine Auskunft, ob das Nichtgehen des Dr. Plathener zum Tisch des Herrn in Langensalza ein freiwilliges oder unfreiwilliges war. Daß letzteres der Fall war, ist in keiner Weise unwahrscheinlich.

Superintendent und oberster Pfarrer in Langensalza war damals M. Markus Bretschneider, derselbe hat das Concordienbuch mit unterschrieben und die unschuldigen Nachrichten von 1712 bezeichnen ihn S. 265 als einen „Mann, der bey denen verwirrtesten Zeiten ante conscriptam formulam concordiae, wie auch bey der an. 1591 wegen Abschaffung des Exorcismi entstandenen Unruhe u. s. f. grossen Cyffer und Dexteritaet erwiesen.“ Diaconus an der Bergkirche war Jeremias Calenberg. Goeschel = Hentschelsche Chronik Bd. 3 S. 198. 184 (vgl. V. 7 ad 6.). Deren

Verhalten gegen Dr. Plathener war vorausichtlich kein anderes als das der Geistlichen in Sondershausen. Diese aber hatten sich geweigert, namentlich im Schreiben vom 5. Februar 1596, ihn bei der heiligen Taufe stehen und zum Abendmahl des Herrn kommen zu lassen, bis er erkläre, welcher Religion lutherischer oder calvinischer er anhänge, und da er eine derartige Erklärung abzugeben ablehnte, so hatten sie nicht nur den Wunsch ausgesprochen, Dr. Plathener möge ihre Predigten meiden, sondern sie hatten auch seine Dienstentlassung erwirkt und seine Austreibung erstrebt. Das bezüglich des Superintendenten Bretschneider Mitgetheilte sowie die Berücksichtigung der damals herrschenden Intoleranz läßt es in keiner Weise unwahrscheinlich erscheinen, daß Dr. Plathener in Langensalza in ähnlicher Weise angefochten wurde.

Der Verfasser der Goeschel-Hentfischelschen Chronik hat die Sache in anderer Weise aufgefaßt. Derselbe hat den gedachten Vermerk im Kirchenbuch gefunden *) — denn eine andere Quelle hat er vorausichtlich nicht gehabt — und ihn in nachstehende Darstellung also verflochten:

„Im Jahre 1635 geschah ein Zeichen, daß auch in jener wilden Zeit noch auf Gottesfurcht geachtet wurde. Die Chroniken erzählen, daß ein hiesiger Einwohner, Namens Volkmar Hueter, welcher etliche Jahre lang das heilige Nachtmahl nicht genossen hatte, nach seinem Tode als von der christlichen Gemeinschaft ganz ausgeschieden, sine luce sine cruce begraben worden, das heißt ohne Sang und ohne Glockenklang, zur Abendzeit, aber ohne daß ein Licht die Leiche begleitete, ohne daß des heiligen Kreuzes Zeichen den Glauben des Verstorbenen bekundete. Das ist ein Zeichen der Gottesfurcht aus einer Zeit, von deren Robeit wir so viele Zeichen gesehen haben; aber alle Robeit hatte die heilige Schen in Religionsjachen nicht verdrängen können. In gleicher Art war schon früher ein Doctor Namens Salomo Platner nur unter dem Gefolge der Schüler, aber ohne Geistliche zu seiner Ruhestätte begleitet worden, weil er fünf Jahre lang von dem Genuß des heiligen Abendmahls sich ausgeschlossen hatte. Vor solchen Zeichen erschrecken die gegenwärtigen Genossen eines hochaufgeklärten Zeitalters, dem eine Lauigkeit und Gleichgültigkeit in den heiligsten Religionsangelegenheiten anklebt, welche selbst die besten Gemüther ergreift.“

Ich lasse dahin gestellt, ob es überhaupt angemessen war, den Vermerk aus dem Kirchenbuch zu veröffentlichen, und inwieweit sein Inhalt berechtigt, der damaligen Zeit ein Zeugniß der Gottesfurcht auszustellen, aber ich kann nicht umhin, ausdrücklich hervorzuheben, daß die Darstellung, soweit sie den Dr. Plathener betrifft, eine wahrheitsgetreue nicht ist, sondern eine den wahren Sachverhalt in tendenziösem Sinne entstellende.

Sie ist nicht wahrheitsgetreu, denn sie sagt, wovon im Kirchenbuch nichts steht, Dr. Plathener habe „sich“ vom Genuße des heiligen Abendmahls ausgeschlossen, und sie verschweigt Umstände, welche das Kirchenbuch ausdrücklich erwähnt, nämlich, daß auch die Schuliener die Leiche begleitet haben, und insbesondere den Vermerk: „und ist ihm auch geleut worden.“ Sie ist aber auch eine den wahren Sachverhalt in tendenziösem Sinne entstellende. Denn nachdem sie in so nachdrücklicher Weise hervorgehoben, wie durch die Art des Begräbnisses, „ohne Sang und ohne Glockenklang,“ veranschaulicht worden, daß Volkmar Hueter als von der christlichen Gemeinschaft ganz ausgeschieden erachtet worden sei, verleitet sie durch die Worte „in gleicher Art“ und durch die unrichtige und unvollständige Wiedergabe des Vermerkes im Kirchenbuch den Leser zu dem Glauben, auch Dr. Plathener sei als von der christlichen Gemeinschaft ganz ausgeschieden erachtet und dies sei durch die Art des Begräbnisses veranschaulicht worden, während eine wahrheitsgetreue Wiedergabe des Vermerkes im Kirchenbuch jedem Leser gezeigt hätte, daß weder die

*) Gegenwärtig steht neben dem Vermerk ein NB. ebenso auf der vorangehenden Seite betreffend die Beerdigung des ermordeten David Volkener. Beide NB. sind, wie ich mich überzeugt habe, von anderer Hand und mit anderer Dinte geschrieben als die ursprünglichen Vermerke. Auch die Ermordung des Volkener wird in der Goeschel-Hentfischelschen Chronik, Bd. II. S. 277, erwähnt. Es scheinen daher beide NB. vom Verfasser der Chronik unbefugter Weise in das Kirchenbuch eingeschrieben zu sein.

Kirchengemeinde noch die Schule den Dr. Plathener als von der christlichen Gemeinschaft ausgeschieden erachtet hat, in dieser Beziehung also von einer Gleichartigkeit der Begräbnisse keine Rede sein kann, sondern daß eben nur die Geistlichen für ihre Person nicht für angemessen erachtet haben, die Leiche zu begleiten.

Wenn aber der Verfasser der Chronik ohne jede Kenntniß der obwaltenden Verhältnisse lediglich auf Grund des entstellten Vermerkes im Kirchenbuch und, geleitet von seiner Ansicht über das damalige religiöse Leben, nicht beanstandet, über des Dr. Plathener Christlichkeit zu urtheilen, so bemerke ich dagegen:

Was bei einer unbefangenen Auffassung durch die bisher mitgetheilten, altengemäß dargestellten Thatfachen allein bestätigt wird, ist das längst feststehende Urtheil der Geschichte:

Es war eine finstere, unduldsame Zeit, in welcher Dr. Plathener lebte. Er theilte das Schicksal vieler, welche sich ohne Scheu zu ihrem Glauben bekannten und Widerspruch erhoben gegen die Intoleranz der herrschenden Partei. Statt vieler Beispiele nur eines: Keppler wurde als ein ungesundes Schaf von der Herde des Herrn ausgewiesen, weil er — in gleicher Art, wie Dr. Plathener — sich weigerte, die Verdammung der Calvinisten zu unterschreiben, und die Allgegenwart des Leibes Christi bezweifelte. Seine Mutter aber starb, als Here angeklagt, im Kerker. Haase Kirchengeschichte S. 398.

An Dr. Plathener aber erfüllte sich der Spruch, den er seinem Bedenken vorangestellt hatte:

Ich glaube, darumb rede Ich,

Ich werde aber hart geplaget.

Den Leuten aber, welche ihn seines Glaubens wegen geplagt, verjagt, verleumdet und als dem göttlichen Gericht verfallen bezeichnet haben, sowie den Leuten, welche nach seinem Tode in gleicher Art über ihn geurtheilt haben, hat Dr. Plathener bereits treffend die mahnenden Worte entgegengehalten: „sie mögen wol zusehen, daß sie nicht einmal Gottes gericht und vrthel treffen, den Ich halte davor und bin gewiß, Ich sei auch einer aus denen, von welchen S. Paulus sagt: qui vos perturbat, iudicium suum portabit, quisquis sit.“

Als Dr. Plathener diese Worte schrieb, hat er an ein Urtheil von Menschen nicht gedacht, aber eine eigenthümliche Verkettung von Umständen hat es gefügt, daß das heimlich Verübte und Jahrhunderte lang Verborgene doch endlich auch den Augen der Menschen offenbar worden ist, und also auch von Menschen ein Urtheil gefällt werden kann über Dr. Plathener und seine Gegner. Seine Nachkommen haben keinen Grund, dieses Urtheil zu scheuen. Mögen sie alle Zeit ihres Ahnherrn eingedenk bleiben und fortwirken in seinem Geiste, das wird das beste Ehrendenkmal des Dr. Salomon Plathener werden.

17. Die Familie des Dr. Salomon Plathener.

Des Dr. Salomon Plathener Ehefrau war, wie durch deren Unterschrift unter mehreren Briefen, das Testimonium Nativitatis von Salomon (VI. 5.), die Leichenreden Guenther Heinrichs und seiner Tochter Catharina Elisabeth und die Angaben von Zeitfuchs und Christoph Friedrich festgestellt wird, Gertrud, Tochter des Stolbergischen Generalsuperintendenten Georg Aemylius. Guenther Heinrich erwähnt denselben als: avum meum maternum Georgium Aemylium.

Sie ist nach dem 21. September 1609 und vor dem 24. Januar 1613 gestorben, anscheinend nicht in Langensalza, denn in den dortigen Kirchenbüchern wird ihres Todes nicht gedacht. Am 4. März 1609 befand sie sich noch in Langensalza.

Aus der Ehe mit ihr hat sich Salomon nach Zeitfuchs 7 Kinder erfreuet, 5 Söhne und

2 Töchter; Christoph Friedrich aber sagt: Unter seinen 6 Söhnen aus dieser Ehe sind besonders Gottfried und Guenther Heinrich zu merken.

Zeitfuchs nennt die Kinder in folgender Reihenfolge, wie die anderweiten Ermittlungen ergeben, nach ihrem Alter und mit folgenden Beisätzen:

V. 1. **Georg**, Studiosus zu Jena begraben,

V. 2. **Salomon**, Studiosus zu Strassburg gestorben. Die Angabe, daß Salomon in Strassburg gestorben sei, ist nicht richtig. Das Sondershäuser Kirchenbuch nennt ihn am 3. Januar und 29. März 1591 als Puthen und enthält am 7. September 1598 den Vermerk: „Salomon, Doctor Salomon Plattners großer Sohn gestorben.“

V. 3. **Aemylia** starb an der Pest. Im Sondershäuser Kirchenbuch wird sie mehrfach als Puthin erwähnt in den Jahren 1592 bis 1597 und am 17. September 1597 ist eingetragen: „Emilia Doctor Salomo Platners Tochter gestorben.“

V. 4. **Sebastian Andreas** starb zu Erfurt. Im Sondershäuser Kirchenbuch steht am 14. September 1598: Andreas, Doctor Salomon Plattners 3ter (oder 4ter; beide Zahlen sind in einander corrigirt und es läßt sich nicht erkennen, welche Zahl gelten soll). Möglicher Weise war dieser Andreas der Sebastian Andreas, möglicher Weise aber auch ein anderer Sohn Salomons. Letzteren Falls wären die 6 Söhne Salomons nachgewiesen. Jedenfalls ist Sebastian Andreas früher als seine Brüder Gottfried und Guenther Heinrich gestorben, denn Guenther Heinrich schreibt am 10. Kal. Jun. 1652: es sei ihm vor 8 Tagen der Tod seines einzigen Bruders „Godofredus Plathnerus Consul“ von Mühlhausen gemeldet worden.

V. 5. **Gottfried**, Rath,

V. 6. **Martha**, an Herrn Neumarken verheurathet,

V. 7. **Guenther Heinrich**, berühmter Ictus und Hofrath zu Sachsen-Weimar.

Von Gottfried, Martha und Guenther Heinrich wird nachstehend gehandelt.

Gottfried, Martha, Guenther Heinrich

und

der dreißigjährige Krieg.

Geometrische Optik, von Christian Wolff

der dreizehnten Auflage

W. G. und F. Ruste Dr. universit. ist unisch. Das doppelte
unij. lant may lieber habet Doctor Valomoo Plattner
festigt, für abgelauffenes Jazer, in bestaltung, sohen unio. Dye,
dicke zur gewonne Zeit Jazer, auch merckwürdiger
Arztessen, etwelch bedirft gewesent. Valomoo Ruste
C. G. und F. Ruste Dr. ist gepen runderen unio. lieber
Arzt, bei seinen Tobs, so wof und seinem festigen dleibes
gepen unio. lieber unio. and in dert unio. ditter,
festige, aller besterung und dert,

Dr. Valomoo Plattner
Dr. Valomoo Plattner
festige dert (gestalt).

Durch Gottfried (V. 5.) ist die Familie bis in die neueste Zeit in Mühlhausen heimisch geworden.

V. 5. **Gottfried**, Sohn von Salomon (IV. 6.), Consul Mulhusinus, baptizatus 18. Januarii 1588, electus in senatum 7. Januarii 1633, electus consul 7. Januarii 1639, denatus 14. Maji 1652; Seine erste Ehefrau war Susanna Magdalena Schmied, copulirt am 8. und 9. Februar 1613, uxor secunda Martha Christina Helmbold, copulata 1632, denata 27. Decembris 1658.

Außerdem ist ermittelt:

1. Nach den unter Artikel V. 6. Martha folgenden Notizen hat er in Wittenberg studirt, anscheinend zugleich mit seinem Bruder Guenther Heinrich.

2. Bezüglich seiner ersten Verheurathung ist folgendes Original-Schreiben desselben vorhanden (aus dem Mühlhäuser Rathesarchiv an den Sekretär Theodor Platner und durch dessen Wittve an mich gelangt. Tafel 7 giebt eine Stelle desselben und die Unterschrift getreu wieder.). Es ist adressirt an Bürgermeister und Rath in Mühlhausen und lautet:

Ehrenhefte Hochgelarte Achtbare und Hochwense:

CC. und H. Achtb. W. seindt mein gang willige vndt gefliehene dienst, neben wuntschung eines freuden- vndt gnadenreichen Neuen Thares auch gluckseliger Regierung zuuorn, Großgunstige herren und Förderer.

CC. und H. Achtb. W. erinnern sich gunstigt, Das derselben weylandt mein lieber Vather Doctor Salomon Platner sehliger, fur abgelauffenen Tharen, in bestallung, vhor einen Syndicum eine geraume zeit Thare, vndt meines vnderthenigen vorhoffens, treulich bediehet gewesen. Daher vnd das CC. und H. Achtb. W. sich gegen ermeltem meinem lieben Vather, bey seinem Leben, sowohl nach seinem sehligen Ableiben gegen meiner lieben numehr auch in Gott ruhenden Mutter, sehliger, aller beforderung erwiesen, So füge der Ich hiermit dienstlich zu wissen, Das sonder zweifel durch gnedige Vorsehung des Allmechtigen auf Rath vndt einwilligen beyderseits respective Eltern vnd Angewanthen, mit des Ehrenheften und Hochgelarthen hern Carl Schmiedens der Rechten Licentiaten Alhier zu Salza, eheleyblichen Tochter, der Erbaren und Ehrenthugentsahmen Jungfrauen Susannen Magdalenen Schmiedin in ein Christliches Ehegelöbnuß eingelassen, vndt biß vf des Priesters handt ehelich versprochen, Vndt numehr beyderseits bedacht seindt, daßelbe Christlicher ordnung vnd gebrauch nach, durch den Kirchgang vnd Copulation zu vollentziehen, vnd vf Montag nach Seragesimae ist der Achtte Februarij kkommendt vnser Hochzeitliche ehrentage zu celebriren vnd anzustellen.

Ob nun wohl ich mich erinnere, Das sich mein vormugen so hoch nicht erstregket, CC. H. Achtb. W. nach werden zu tractiren, vnd derowegen billich bedenken haben soltte, Dieselben zu vhorberurten meinen Hochzeitlichen ehren, einzuladen, So habe doch wegen der guthen affection, CC.

vnd H. Aw. Darmit dieselbe Se- vnd allewege mir gunstig zugethan vnd geneigt gewesen, Ich keinen vmbgangl haben können, dieselbe C. C. vnd H. hierunder zuersuchen:

Gelanget demnach ahn C. C. vnd H. W. mein dienstlich vleißiges bitten, Sie wollen sich auf obbestimbtten achten Februarij schiersten zu mittag anhero bey meines lieben Schweher Bathers behausung (da dan dieselbe mit einem bequemen Losament versehen werden sollen) begeben vmb Besperzeit folgenden Dienstagl fruhe, mit dero ansehnlichen städtlichen praesentz vnd gegenwarth, vnsern kirchgangl helfen zieren, vnd großmachen, den lieben Gott vmb seinen gnaden Segen, also das seine Allmacht vnsern angehenden Ehestandt zu lob seiner heyl: ordnung, segnen vndt wohl gerathen laßen wolle, bey der Ehren Copulation bitten vnd anrufen, Nach vorrichtunge deßelben mit deme was der liebe Gott ahn Tractation nach gelegenheit der zeit vorleyhen wirdt, gnediglich vord guth vnd willen nehmen, vnd sich darbey in fröligkeit erweisen, Das erkenne ich alß eine sonderbare Ehre vnd förderung, vnd vmb C. C. vnd H. W. bin ich es bestes vleißes dienstlich zuuorschulden gang willigl. Dat. Salza den 24. Januarij Ao. 1613.

C. C. vnd H. Achtb. W.

gang dienstw.

gefl.

Gottfriedt Plathner

Doctor Salomon Plathners

sehligen Sohn (daselbst).

Vorstehendes Schreiben erwähnt einen doppelten Kirchgang am 8ten und 9ten Februar. Damit übereinstimmend lautet der Vermerk im Copulations-Register für St. Bonifacius in Langensalza von 1613 wörtlich also:

Der ehrbare und wohlgelarte Gottfried Platener ein Junggesell vnd die ehr und tugendfame Susanna Magdalena Schmiedin, eine Jungfrau, sind zu St. Bonifacii dreimal aufgeboden worden.

zu St. Stephani den 8. und 9. Monats Februarii durch den Herrn Hieremiam *) copulirt worden.

Ueber den Stand Gottfrieds in Langensalza ist nichts ermittelt. Die Kirchenbücher ergeben hierüber nichts, sie bezeichnen ihn bei der Taufe seines Sohnes Georg Andreas als „Gottfried Platener auf dem Ziegelhose“ und bei jenes Tode und der Taufe des Sohnes Georgius Friedrich als „Gottfried Platener in der Klostersgasse.“

3. Als Bürgermeister in Mühlhausen erwähnt ihn Guenther Heinrich 1645 und 1652. Altenburg giebt S. 311 an: Namen der Bürgermeister des zweiten Rathß von 1525 bis 1597, unterscheidet literati und mechanici und nennt unter ersteren Anno 1639 Gottfried Plattner.

4. In: Historische Nachricht der 20. Stadt Nordhausen, Frankfurt und Leipzig, Anno 1740, wird S. 411 die Gesandtschaft Gottfried Plattners und Jobst von Dransfelds nach Prag an Kaiser Ferdinand III. erwähnt, der auch die Stadt Nordhausen ihre Angelegenheiten übertragen hatte. Vollständige Auskunft über diese Gesandtschaft geben 3 Aktenstücke im Mühlhäuser Rathßarchiv, bezeichnet: D. 5a. b. Nro. 5 und Nro. 6, letzteres mit der Aufschrift: per Deputatos Gottfried Plathner und Jobst von Dransfeld zu Prag betreffend. 1637. 1638.

Schon unterm 1. December 1637 war vom Magistrat „H. Vgr. Christoph Barloo vnd H. Gottfriedt Plathnern“ Vollmacht „vmb Confirmation Privilegiorum bey dem Keyß. Reichshoffraht anzusuchen ertheilet“ worden. „Die reise aber an den keyß. hoff ist hernach zu Dresden von den Chursächs. geheimbten Rätthen dissuadiret vnd zurückgangen.“

Laut Schreiben vom 28. Juli 1638 an den Kaiser und den Churfürsten von Sachsen

*) Gemeint ist, wie andere Stellen ergeben, Jeremias Kalenberger.

sendet demnächst der Magistrat von Mühlhausen zum Zwecke der Huldigung und Bestätigung der Privilegien an den Kaiser: „gegenwärtigen vnsern Gerichts Schultheissen vndt resp. Nitrathsfreundt Gottfried Plathner vndt Jobsten von Dranksfeldt mit Bollmacht vndt mündlicher allerunterthänigster Werbung.“ Dieselben hatten zu gleichem Zweck auch Bollmacht von Nordhausen. Unterm 21. August erhalten sie „Intercession“ vom Churfürsten Johann Georg von Sachsen, während ihrer Anwesenheit in Prag haben sie Audienz beim Kaiser am 31. August.

Das eine Volumen enthält die Rechnungen und Beläge und zwar in ganz detaillirter Weise, bis herab auf die den Armen gegebenen Geschenke, so daß sich daraus ein genaues Bild der damaligen Verhältnisse darstellt. Ich will nur einzelnes hervorheben. Die Reise dauerte vom 9. August bis 16. oder 17. October. Alles in Allem wurden für Mühlhausen ausgegeben 1835 Thaler, darunter befinden sich auch Ausgaben für Kleider von 20, 8, 141 und 12 Gulden, „am Kayserlichen Hofe zu Prag, Brandeis vnd Dresden ausgehändigte Verehrungen“ 321 Thaler (vielleicht auch noch mehr) und Taxen für Mühlhausen und Nordhausen zusammen 512 Floren.

Vor Beginn der Reise versehen sich die Gesandten mit „allerhandt praeparatorien zu der Reise“ (für 8 Thaler 9 Groschen 9 Denar), und mit Medicamenten (für 5 Thlr. 6 Gr. und 10 Thlr. 15 Gr. 6 D). Es heißt in dem einen Belag:

Herr Johannes Crancius medicus mein gg. Beforderer hadt bei mir folgende Praeservativa den Herrn auf Reisz. reisz verfertigen lassen also:

Präservirenden Balsam in 2 ? — ?	3 Thl.
Amuleten mit Balsam Nro. 2	20 Gr.
Präservirende ?Triefant? in 2 schachtell 3	18 "
Präservirende Kuchlein	1 " 15 "
	<hr/>
	9 " 5 "

Am 9. August reisen sie ab mit 2 Dienern, Michels und Tuckels, über Sondershausen, Artern, Merseburg nach Leipzig, sind daselbst vom 10. bis 13., reisen über Oschatz und Meißen nach Dresden, sind daselbst vom 14. bis 19., reisen über Gießhübel, Aufzig, Labaschütz und Wölfern und kommen am 22. nach Prag. Von da fahren sie ein paar mal nach Brandeis. Am den 27. September reisen sie von Prag ab, sind vom 29. September bis 4. October in Dresden, vom 6. October in Leipzig, am 14. October in Weißenfels, am 15. in Eckartsberge, am 16. in Dennstedt.

Von Artern haben sie „confoy“ mitgenommen und zalen in Leipzig „Lieutenant Wagnern zurück Zehrung auf den Weg“ 11 Thlr. 8 Gr. Für die Fuhr von Leipzig nach Dresden zalen sie 15 Thlr., von Dresden nach Prag 18 Thlr., und von Prag nach Dresden 22 Thlr.

In Prag geben sie den Armen am 22. und 23. August „wen wir nach Hofe gangen“ 7 Gr., und am 31. August „den armen vnterwegens, Item dem gärtner in G. Schwefels vnd Ebenauers Garten, als wir audiens gehabt“ 4 Gr. Für Wäsche verausgaben sie in Leipzig 18 Gr. 7 D., in Prag am 4. September 18 Gr. 6 D., am 24. September 10 Gr.; am 4. September: „dem halbierer so vnser vier verpugt“ 28 Gr. Im Ballhause in Prag (um 23. August) verausgaben sie 18 Thlr. und 1 Thlr. 30(?) Gr., so das Pferd verzehrt, wahrscheinlich bei einer Festivität. In Leipzig verehren sie in Schenkels Garten 1 Thlr., in Prag in der kaiserlichen Kunst-kammer 2½ Thlr., in Dresden im Zeughause 2 Thlr., im Keller 2 Thlr., im neuen Gebäude 2 Thlr. 10 Gr.; im Schloß zalen sie am 1. und 2. October Trinkgelder an verschiedene Leute z. B.: „der Jungfer, die vns die churfürstlichen Zimmer aufgeschlossen,“ also wohl bei dessen Besichtigung. In Prag wird für Michels und Tuckels für Aderlaß und Arzeney verschiedenerlei verausgabt und schließlich: „Tuckels aus dem Hause zu führen“ 3 Gr. 6 D. Derselbe scheint nicht mit zurückgereist zu sein.

Die Gasthofsrechnungen ergeben als gewöhnlichen Preis einer Mahlzeit pro Person 12 Gr. und lauten beispielsweise also:

1. in Merseburg über Nacht:

3	Thlr.	vor 6 Personen zur Malzeit	
2	"	vor 6 Kannen Wein	
		21 Gr. vor 3 Diener zur Malzeit	
1	Thlr. 16 Gr.	vor Bier, vor vnd nach der Malzeit zetrunkfen	
1	" 19 "	vor fünff viertel haber	
		vndt 8 " vor rauchfutter	
8	Thlr. 16 Gr.		

2. in Leipzig:

20	Malzeiten	vor die Herrn jede 12 Gr. thut	10	Thl.
12	Malzeiten	vor die Diener jede 8 Gr. thut	4	"
15	Malzeiten	vor die Soldaten jede 6 Gr. thut	3	" 18 Gr.
		vor Bier	4	"
17	Kannen Wein	jede 10 Gr.	7	" 2 "
		Aus der Stuben vnd Betten	1	" 12 "
		Vor Haber vnd Hew	9	"
2	Artshocken	—	" 8 "
			39	Thl. 16 Gr.

3. in Dresden:

29.	7	bris 2 Mahlzeit zu Mittag à 12 gr. . . .	2	Thlr.
		für Wein 6 Kannen à 7 gr.	1	" 18 gr.
		dito vff den Abendt einen Gast vndt 10		"
		Kan weyns	5	" 10 "
30.		dito zu Mittag 6 Kan Wein à 7 gr. . . .	3	" 18 "
		" dito abendt für die Malzeit	2	"
1.	Octobris	29 Kan wein vndt 3 gäste	13	" 23 "
2.	dito	17 Kan wein à 7 gr.	8	" 23 "
3.	dito	12 Kan wein vndt 2 geste	8	" 12 "
4.	dito zu Mittag	11 Kan à 7 gr. vndt 2 geste	6	" 5 "
		auf den Abendt 5 K. wein à 7 gr.	3	" 11 "
		vor spanisch vndt wermuth wein	1	" 6 " 6 d.
		vor Holz vnd Liecht.	2	"
		vor den Diener 1 Malzeit à 6 gr.	3	"
		vor Bier vor vndt nach Tische	1	"
		vor vnderchiedlich mahl früstücf	—	" 12 "
		Summa	64	Thlr. 18 gr. 6 d.

mehr 4 Kan wein in Flaschfutter gestellt . . 1 Thlr. 4 gr.

Die Gesandten haben sich, wie man sieht, nichts abgehen lassen.

Schließlich will ich noch anführen:

Auf der Dransfeldschen Rechnung für Nordhausen ergiebt sich als Resultat: „Restierte Senatui Nordhusano 106 Thlr. 4 1/2 Gr.“ Darunter ist vermerkt: „Ob nun dieselbige Senatus ? noster? von ihnen zur zehrung fordern vndt inbehalten wirdt, stehet dahin, oder ob Sie dieselbe vns ersetzen vnd zu vnserer recompens vns vergönnen werden.“

5. In: Georg Neumarks von Mühlhausen und Thüringen Fortgeplanzter Musikalisch-Poetischer Lustwald, Jena 1656, wird Gottfrieds zweimal gedacht, nämlich:

a. in dem unter V. 7. Guenther Heinrich folgenden Gedicht in den Versen:

Nun dies ist mein Begehren,
 Das Höchste woll' es mir doch gnädiglich gewehren,
 Daß, weil der Kriegessturm sich endlichen gelegt,
 Und das Germannereich den ädlen Frieden hegt,
 Durch Gottes Vatergunst, ich meinen Anverwandten,
 Dem lieben Vaterland', und andern Blutsbekannten
 Nur möchte dienstlich sein: Dem, der vor allen geht,
 Und mir in dieser Welt, nechst Gott, am nechsten steht;
 Euch meinem Theodos; dem alten ädlen Better,
 Dem weisen Gottfried dort, der in so manchem Better,
 Und harten Kriegessturm' in jener freyen Stadt,
 Von Mühlen her benahmt, sich so erzeiget hat,
 Daß man mit allem Recht' ihn Trafsibulen gleichet,
 Dem er an Bürgertreu und Gunst mit nichten weichet;
 Es muß ihm Zeuge sein der andre Ferdinand,
 Bey dem Er, als Legat, sein liebes Vaterland
 Mit Reden hat geschügt.

b. Außerdem Bd. II, S. 70:

Als ich vernahm, daß Herr Gottfried Platner, der Keyserl: Frey: Reichsstadt Mühl-
 hausen ältester Bürgermeister, mein geehrter Herr Better, Todes verbliehen.

Ist mein Better todt? der ältste meiner Freunde?
 Die Seule meines Glücks? Der Abschreck meiner Feinde?
 Wie? ist ihm denn auch so? Ach leider allzuwar!
 Hier liegt der wehrte Mann auf seiner Todtenbahr.
 Ach Jammer, Hergeleid! Ach fließt ihr Thränen fließet,
 Und Euch, soviel ihr könnt, wie Blutesströhm' ergießet!
 Als ich dort von Ihm zog, war dieß sein lestes Wort:
 Zieht lieber Better hin, und kommt an diesen Ohr
 Bald wieder zu uns her. Ach hochgeliebter Better,
 Wie gerne käm' ich doch aus diesem Drangalswetter
 Zu Euch, wenn GOTT nur wolt! Indessen hoff' ich doch,
 Gott wird zu rechter Zeit das schwere Lebensjoch,
 Das mir ist aufgebürdt, auch endlich abenehmen,
 Und, mich zur steten Ruh zu nehmen, sich bequehmen.
 Nehmt, theurer Freund, von mir den lezten Dienst nur hin,
 Den ich Euch übersend' aus hochbestürzten Sinn'.
 Habt tausend gute Nacht! Der Leib der ruh' in Frieden,
 Gott, der Euch wehrten Mann von uns hat abgeschieden,
 Der nehm' uns endlich auch, sobald es Ihm gefällt,
 In seine Himmelsfreud' aus dieser Unglückswelt.

7. Chr. Fr. sagt: Gottfried, ein Sohn Salomons, war Bürgermeister in Mühlhausen und zeugete in doppelter Ehe verschiedene Söhne, die meistens zu Ehrenämtern gelangten. Einer derselben hieß Andreas (VI. 3.). Der Huebnersche Stammbaum nennt noch einen Sohn Salomon (VI. 5.). Die Kirchenbücher in Langensalza ergeben die Namen von 2 Söhnen Georg Andreas (VI. 1.) und Georgius Friedrich (VI. 2.).

V. 6. **Martha**, Tochter von Salomon (IV. 6.), geboren oder getauft am 13. Februar 1590, getraut am 9. Mai 1614 mit „Michael Newmark, juvenis.“ Deren Sohn ist Georg

Neumark (natus 16 Martii 1621, denatus 8 Julii 1681), Sachsen Weimarscher Archivar zu Weimar, comes palatinus, Mitglied der fruchtbringenden Gesellschaft unter dem Namen des Sprossenden, Verfasser des Liedes: Wer nur den lieben Gott läßt walten.

Ueber die Entstehung dieses Liedes giebt derselbe Auskunft in den erklärenden Anmerkungen zu dem Gedicht: „Thränkendes Haus-Kreuz, oder gestaltten Sachen nach Klag- Lob- und Dank-Opfer, welches zuvörderst dem lieben barmherzigen Gott zu Ehren und“ den Herzögen Johann Ernst, Johann Georg und Johann Wilhelm zu Sachsen „abgeleget dero allerseits Durchläuchtigkeiten betrübter alter getreuer Diener Georg Neumark, Fürstl. Sächs. gesamter geheimer Secretarius, der Sprossende.“ (Weimar 30. Juni 1681.). Dasselbe ist vorhanden in der großherzoglichen Bibliothek zu Weimar und wird erwähnt in: Weimarsches Jahrbuch für deutsche Sprache, Litteratur und Kunst, herausgegeben von Hoffmann von Fallersleben und Oscar Schade, III. Band, Hannover 1855, S. 176 und in der Zeitschrift für thüringische Geschichte und Alterthumskunde, Bd. II S. 1 ff., in dem Aufsatz: Weimar und Jena vor zweihundert Jahren. Ein in Weimar gehaltener Vortrag von E. Preller.

Neumark erzählt:

„Allhier kann ich zum Lobe Gottes und allen frommen christlichen jungen Fürsten und Studenten, welche in der Fremde reisen und etwas rechtschaffenes sehen und lernen wollen, aber nicht allezeit vollen Beutel und Geld in der Hand haben, zum Trost ein sonderlich Exempel, zwar harter Heimsuchung, doch bald wieder darauf erfolgter Hülfe und Gnade Gottes, zu erzählen nicht unterlassen, welchergestalt, als ich zu Gotha in dem Fürstl. Sächs. löbl. Gymnasio daselbst unter dem damaligen Direktor Gymnasii Herrn Johann Weigen und nachgehends unter Rektoren Herrn Mag. Andreas Neytern durch Gottes Segen die Fundamenta meines Studierens dergestalt gelegt, daß ich von meinen oft gesagten Herrn Präceptoren vor tüchtig gehalten wurde, die Universität nützlich zu besuchen (Zwei Schreiben von Weiß, vom 17. September und 2. October 1641, an Guenther Heinrich erwähnen den Abgang Neumarks von Gotha), habe ich mich in Gottes Namen auf Gutachten meiner Eltern und Verwandten Anno 1640 im 21. Jahre meines Alters, in der großen trübseligen Kriegszeit mit etlichen Kaufleuten, so auf die Michaels-Messe nach Leipzig reisten, mich im Namen Gottes aus meinem Vaterlande erhoben. Da ich nach vollendeter Messen neben viel anderen Leuten, welche bei und mit der starken Kaufmannsfuhr reiseten, auf der Gardeleber Heiden in der welterschollenen großen Plünderung alle des Meinigen an wenigen Reisegeldern, Kleidern und Büchern, welches in einem Kästlein zusammen gepackert war, beraubt worden und nichts mehr als mein Gebets- und Stammbuch auch ein wenig an Gelde, so ich zu Leipzig zu mir gesteket, um davon auf dem Wege zu zehren, mit Gott daven gebracht, und also in das erste Reiseunglück gerathen: was sollte ich nun thun? Wiederum zurück- und umkehren war wegen großer Unsicherheit gar nicht rathsam, entschloß mich derohalben, unter dem Schirm Gottes mit ein paar guten Freunden fortzuwandern in Hoffnung, der liebe Gott würde mir ja unterwegs anheifen. Da ich denn zum ersten nach Magdeburg gelangte, wo ich den berühmten Theologum Hrn. Doctor Reinhard Baaken, Pfarrherrn und zur Zeit Thumprediger daselbst, zusprach, mein Unglück klagte und um Beförderung bat, auch mein Stammbuch überreichte, worinnen er mir zum Glück meiner sel: lieben Mutter zweier Brüder, nämlich Hrn. Guenther Heinrich Plattners, gewesenenen sächs. Hof- und Konsistorialraths allhier zu Weimar und Hrn. Gottfried Plattners, gewesenenen Bürgermeisters in der kais. freien Reichsstadt Mühlhausen eingeschriebene Namen antraf, mit welchen beiden besagter H. Dr. Baake in jüngern Jahren auf der Universität Wittenberg, seinem Bericht nach, gute vertraute Freundschaft gepflogen, daher er groß Mitleiden wegen meines zugestohenen großen Unglücks mit mir hatte, mich unterzubringen sich sehr bemühet und emsig Nachfrage hielt, und mich inzwischen oft zu Tische fordern ließ, welches in die dritte Woche währete. Aber alles angewandten Fleißes ungeachtet wollte sich vor mich nichts finden. Gab mir derowegen ein ansehnliches Biatikum und

Rekommandations schreiben nach Lüneburg an H. Dr. Wilh. Wulkovium, Bürgermeister und Syndikum des Orts, womit ich in Gottes Namen mit einem Boten, welcher eben damals dahin abgefertigt wurde, alleine, weil meine vorige gute zwei Gefährten schon vor 8 Tagen sich weiter begeben, nach Lüneburg fortgereiset, da ich denn alsobald als ich hinkommen, bei wohlbesagtem Bürgermeister Herrn Dr. Wulkovio mich angemeldet, der mich nach durchlesenem Hrn. Dr. Baakens Schreiben, weil er mit denen vorhero benannten meinen Vettern Plathnern in guter Freundschaft gestanden, gutthätig aufgenommen.“ Hierauf folgt der weitere Lebenslauf. Neumark geht nach Winsen, dann nach Hamburg und Kiel, wo er ohne Aussicht auf Unterkommen sich in trüber Lage befindet, bis er unerwartet eine Stelle als Pädagogus beim Amtmann Stephan Hennings erhält, was ihn zur Dichtung des Liedes: Wer nur den lieben Gott läßt walten, veranlaßt.

V. 7. **Guenther Heinrich**, Sohn von Salomon (IV. 6.).

Bezüglich Guenther Heinrichs und seiner Familie befinden sich in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha folgende Quellen:

- a. Die Leichenreden von Guenther Heinrich Plathner (D. II. Nro. 12. 11.), Martha Plathner geborne Herzog (Conciones funebres praeclaris foeminis habitae, Theolog. 4, 957.), beide verfaßt vom Fürstlich Sächsischen Hofprediger Dr. Nicolaus Zapf in Jena, welcher dieselben gewidmet „seinen Schwägern und Gevattern und Schwägerinnen und Gevatterinnen, den Hinterbliebenen,“ und von Catharina Elisabeth Gerhard geb. Plathner (L. P. F. 14. Nro. 26. 23., auch in der Königl. Bibliothek zu Berlin vorhanden in Variorum conciones funebres Vol. III.), verfaßt vom Superintendenten, P. P. Dr. Sebastian Niemann zu Jena.

- b. Briefe und mehrere Gedichte von und an Guenther Heinrich aus den Jahren 1637 und 1640 bis 1657, nämlich in:

- Cod. Chart. A. Nro. 131. Nro. 1 bis 147.
 Cod. Chart. A. Nro. 132. Nro. 1 bis 151.
 Cod. Chart. A. Nro. 134. fol. 13 bis 16, 76 bis 81, 98. 100.
 Cod. Chart. A. Nro. 141. fol. 148 bis 155.
 Cod. Chart. A. Nro. 409. fol. 57 bis 62.
 Cod. Chart. A. Nro. 599. fol. 189.

und zwar in Cod. Chart. A. Nro. 141 wirkliche Briefe Guenther Heinrichs, sonst die Concepte zu den Briefen, an sich und wegen vieler Correcturen schwer lesbar. Guenther Heinrich schreibt nur in lateinischer Sprache, ebenso die Uebrigen, einzelne Ausnahmen abgerechnet.

Die Personen, mit welchen Guenther Heinrich am meisten correspondirt, sind (nach der Anzahl der vorhandenen Briefe aufgestellt): Professor Johann Michael Dilherr in Jena demnächst in Nürnberg, Superintendent Christian Chemnitius und Professor Johann Ernst Gerhard in Jena, Johann Heinrich Penz von Penzenau in Frankfurt a. M., Professor August Buchner in Wittenberg, M. Johann Frischmuth, M. Johann Musaeus und M. Paul Stevogt in Jena, Gymnasialdirektor Johann Weiz in Gotha, die Professoren Johann Tobias Major in Jena, D. Andreas Rivinus in Leipzig, M. Balthasar Cellarius in Wittenberg demnächst in Helmstaedt, D. Johann Major in Jena, Professor Johann Freinsheim in Straßburg.

- c. Außerdem enthält Cod. Chart. A. No. 134 mehrere Dokumente, die damaligen Religionsstreitigkeiten betreffend, namentlich Controversiam Calixtinam attinens, und Acta Hornejana, sowie notae autoschediasmaticae in Mosen, in libros historicos, in Psalmos, in Proverbia, in Ecclesiasten, in Cantica und in Prophetas von Guenther Heinrich.

- d. Endlich haben zum Inhalt:

- Cod. Chart. A. Nro. 143. 144. 145. 146: Plathneri loci communes juridici,
 Cod. Chart. A. Nro. 89: Plathneri liber de jure reformandi, darin auch liber *αυτοσχεδιασμων*,

- Cod. Chart. A. Nro. 90: Observationes in Evangelia dominicalia,
 Cod. Chart. A? Nro. 613: Adversaria de rebus ad antiquitatem,
 Cod. Chart. B. Nro. 72: Plathneri lectionum Juvenalium libri V, Psalmographia
 (in lateinischen Versen), Explicatio Evangelii Matthaei, Additiones ad Ju-
 venalem, formula graeca und Sepulcralia von Guenther Heinrich.

Erwähnt werden die Manuscripte im Catalogus Codicum manuscriptorum bibliothecae Gothanae von Ernst Cyprianus, 1714, und abgedruckt ist der Briefwechsel zwischen Guenther Heinrich und Hornejus in: Clarorum virorum epistolae CXVII e bibliothecae Gothanae autographis, 1712, von demselben unter CXII bis CXV.

Absehend von jeder Darstellung der damaligen Zeitverhältnisse und alles weglassend, was nur bei deren specieller Kenntniß richtig verstanden werden kann, werde ich, unter Zugrundlegung des Inhalts der Leichenreden, nur das mittheilen, was Guenther Heinrich und seine Familie unmittelbar angeht.

Die Leichenreden erwähnen rühmend die christliche Erziehung, Leben und Wandel aller Betheiligten und bezüglich der Frauen fleißiges Lesen der heiligen Schrift und anderer geistreicher Bücher. So läßt im Schreiben Guenther Heinrichs an Johann Ernst Gerhard vom 8. Februar 1653 des Ersteren Ehefrau sich für ein von Letzterem ihr zugesandtes Exemplar des von demselben herausgegebenen Werkes: „schola pietatis“ oder „Uebung der Gottseligkeit,“ bedanken.

Was Guenther Heinrich selbst anbelangt, so ergiebt die Leichenrede:

1. Er wurde geboren am 22. Februar, getauft am 2. März 1592. Nachdem ihm sein Vater durch einen allzufrühzeitigen doch seligen Tod, und als er kaum das zwölfte Jahr seines Alters erreicht, entzogen, ist er von seiner Mutter und Anverwandten, namentlich seinem Better Andreas (V. a.), wohl in Acht genommen und von denselben auf die Schule Pforta und die Universitäten Leipzig und Wittenberg geschickt worden. Er selbst schreibt im Jahre 1649 bezüglich seiner Studien: Certe nunquam me illius temporis poenitebit, quod juvenis philologiae et omnis generis scriptoribus legendis inpendi. (In M. Jo. Caspari Zeumeri vitae Professorum etc. in academia Jenensi, Jenae 1711, Cl. I. S. 191 wird er als Doctor bezeichnet, der Briefwechsel ergiebt jedoch, daß dies ein Irrthum ist.)

Ist auch gänzlich der Meinung gewesen, hierauf fremde Länder zu besuchen, wie ihn denn hierzu sonderlich das Exempel seines Vaters angereizet, welcher in Frankreich unter dem berühmten Jurisconsulto Jacob Cujacio in Doctorem promoviret. Sein Better Andreas hat ihm jedoch solches widerrathen und er hat im Jahre 1618 zu advociren begonnen; da er sich dann durch seine stattlichen ihm von Gott verliehenen Gaben also bekannt gemacht, daß männiglich ein sonderlich Vertrauen zu ihm gehabt und sich seines Rathes in wichtigen Sachen glücklich gebrauchet.

Am 15. Mai 1620 heurathet er Martha Herzog, geboren am 13. December 1596, Tochter des Dr. Johann Herzog, Jurisconsulti und Kreisassen zu Thomasbrück, Sohnes von Basilius Herzog, Bürgers und Rathsverwandten zu Langensalza, und der Margaretha Bachofin von Echt, Tochter von Reinhard Bachofen von Echt, Churfürstlich Pfälzischen Kammermeisters zu Heidelberg.

Im Cod. Ch. A. Nro. 131. Nro. 104 findet sich auf der Rückseite eines später benutzten Blattes ein von Guenther Heinrichs Hand geschriebener Entwurf eines Schreibens, welches über seine Verhältnisse einige Auskunft giebt. Dasselbe lautet: „Wohlebelgeborener vnd Manhaffter (oder: ?Berhaffter?) großgünstiger Herr schwager hochgeehrter Patron vnd vielwerder Freundt. Demselben sind meine ganz willige Dienste jederzeit mit vleiß zuvor. Vnd demnach mich mein bestellter Advokat H. G. Pl. bürger allhier bittlich angelanget, das der Herr Schwager ihme mit einer Intercession, ob er eine Churf. salva guardia auf sein hauß allhier erlangen kenne, behilfflich zu sein, vnd ich aber befinde, das ihme darmit nicht allein wegen seiner Person, weil er ein eheliger (oder ?ehrliger?) gelehrter vnd dem Adel dahier bedienetter man, sondern weil er auch nichts von guter

hier als das bloße Haus, und sich ohne einige bürgerliche Nahrung des Brauers oder anderer Handlung alleine seiner Schreibfeder bey geringem Auskommen ernehret, füglich und mit Billigkeit Beförderung geschehen könne, habe ich seinem Suchen um so viel mehr Stad finden lassen, und gelanget demnach an meinen hochgeehrten H. Schwager mein dienstfertig Suchen, es wolle ihm belieben, wegen Ehurf. durchl. vnseres gnedigsten H., obgedachts meines bedieneten Haus zu saluaguardiren auch mich dessen einen crefftigen Schein vnbeschweret zukommen zu lassen. Daß bin ich zu verschulden erbötig und bleibe ohne daß

Meines hochgeehrten Herrn Schwagers und Patroni."

Vielleicht wurde die *salva guardia* mit Rücksicht auf die damaligen Kriegszustände nachgesucht. Wahrscheinlich bezieht sich auch auf die Zeit des Aufenthalts Guenther Heinrichs in Langensalza die Bemerkung in der Leichenrede seiner Tochter Catharina Elisabeth, daß durch das leidige Kriegswesen und öftere Plünderungen ihm und den Seinen oftmals sehr wehe gethan worden (vgl. S. 45 und S. 154). Guenther Heinrich selbst schreibt am 26. Mai 1637 an Caspar Jungermann, nunc V. I. P.: *Rescribe, quam spem de liberatione patriae teneas. Hic omnia praedis, rapinis, homicidiis, raptibus, incendiis vasta. Magnus ille pagus, quem nostri das gentze land (?Gänjeland?) vocant, obsidione ingendus est, sed omnia lente procedunt et hostes in ?castramentis? vitam? secure agere permittunt. Privatim valeo cum uxore et liberis.*

2. Durch Bestallung vom 5. Januar 1641 (befindlich im Geheimen Staats- und Hauptarchiv zu Weimar) ist er vom Herzog Wilhelm zu Sachsen Weimar zum Hofrath berufen auch zum Kirchenrath bestellet worden („zu vnsern Hoff Rath und Diener biß vf wiederrufen bestellet und angenommen“). Laut dieser Bestallung erhielt er an Besoldung jährlich 400 Gulden, 20 Klafter Scheitholz, 3 Weimariße Malter Korn, ebensoviel Gerste und 6 Eimer Landwein.

Er selbst schreibt gelegentlich dieser Ernennung zum Hofrath: *Caeterum, quod aureae praxeos libertatem cum splendida miseria aulae permutaverim, volente deo factum est. Abhorruui a vitae hoc genere jam inde a prima adolescentia exemplo parentis mei edoctus, aula nihil dolosius, nihil ingratius viris praecipue illis, qui ab omni adulationis fuce remoti pesciunt alienum semper vultum sumere, et ex nutu aliorum vel fugere vel aestuare. Verumtamen quia illustrissimus me inscium horum omnium ultro evocavit, venientem nisi mancipatum sibi dimittere noluit, vocem vocantis vocem D E I existimans nomen meum consiliariorum albo inseri passus sum.*

Im Mai 1641 zog er mit seiner Familie nach Weimar.

Dasselbst hat er nach Inhalt eines Gesuchs seiner Erben d. d. Jena 15. Jannar 1664 um Erlaß von Lehngeld (befindlich im gedachten Archiv unter Abtheilung herrschaftliche Abgaben) ein Haus um 950 Floren von Herrn Stephan Schapern erkaufte und darein 250 Floren nötige Baukosten gesteckt, welches Haus die Erben „auf großes Begehren“ des Herzogs dem Hofrath Heiden für 900 Floren auf sechs Jahre Tageszeiten wieder verkauft. In dem Gesuche berufen sich die Erben auf die Verdienste des Verstorbenen, „der dem Herzog Wilhelm über 15 Jahr treulich und redlich, sonderlich in dem leidigen Kriegswesen als ein Hoff- und Consistorial-Rath gediennt.“

3. Durch seine Stellung als Consistorialrath trat er in amtliches Verhältniß zur Universität Jena. Der Briefwechsel mit den dortigen Professoren und anderen Gelehrten (er wird *Magnificencia Vestra* titulirt) betrifft zum großen Theil die erscheinenden Werke, Dissertationen und dergleichen und die Vorkommnisse an gedachter Universität, namentlich die Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Facultäten, und die damaligen Religionsstreitigkeiten. Es wird darin mehrfach seine Befürwortung beim Herzog Wilhelm erbeten unter Bezugsname auf sein Ansehen und

*) Ueber die damaligen Verhältnisse der Universität Jena und die dortigen Professoren giebt Auskunft: Vorgesichte des Nationalismus von Dr. A. Tholud II. 2. S. 32, 61, 182. und I. 1. S. 137.

seinen Einfluß bei demselben. In der Leichenrede heißt es: Er hat viel hohe fürstliche Wohlthaten genossen und sich in seinen Amtsverrichtungen also gezeigt, daß Ihre fürstliche Gn. darob ein gnädiges Gefallen gehabt, sonderslich auch ihn in seiner letzten Krankheit besucht.

Bezüglich seiner amtlichen Wirksamkeit finden sich einzelne Nachrichten in „des Chur und fürstlichen Hauses Sachsen Annales“ von Johann Sebastian Müller und in Cod. Chart. A. Nro. 131 und 134.

Die Annales erwähnen mehrere Akte, bei welchen er mitbetheiligt war, nämlich:

1643 am 30. Mai und folgende Tage als Mitbevollmächtigter bei der von Herzog Wilhelm nach getroffener Landestheilung im Fürstenthum Weimar eingenommenen Erb- und Landeshuldigung, S. 367.

1644 vom 28. Juli bis 16. August als Mitbevollmächtigter bei der von den Herzögen Wilhelm, Albrecht und Ernst für sich und in Vollmacht des Herzogs Friedrich Wilhelm von Altenburg angeordneten Visitation der Universität zu Jena, wie auch des Schöppenstuhles, S. 369.

1645 am 24. April als Unterschriftszeuge bei dem vom Herzog Wilhelm errichteten später cassirten Testament, S. 371.

1648 am 24. April erhielt er vom Herzog Wilhelm gelegentlich eines Besuchs bei den Seinigen den Auftrag, die Professoren Gothofredum Cundisium und Musaeum vor sich in Jena zu erfordern und von ihnen nicht allein, was bei der Conferenz mit den altenburgischen Theologen zu Eisenberg vorgegangen, zu vernehmen, sondern auch mit Dr. Johann Major von dieser Sache nothdürftig zu reden. Unterm 3. August berichtet er über Ausführung dieses Auftrages. Cod. Ch. A. 134. fol. 91 bis 97.

1648 am 13. August wohnte er als Abgeordneter für Weimar einer Conferenz zu Eisenberg Behufs Beilegung der Religionsstreitigkeiten bei, veranlaßt durch die Helmstädtische Controversia. l. c. fol. 104 bis 108.

1648 am 9. December war er anwesend bei der von Graf Ludwig Friedrich von Moersberg in Herzog Wilhelms Gemach in Person abgelegten Huldigung. Annales S. 374.

1650 am 12. März schreibt er: quod sesquimensum et quod excurrit, cum aliis quibusdam consiliariis Saxonice legatus principis mei clementissimi Erfordiae haeserim, donec tandem senatus a plebe statu suo dejectus, in integrum institutus. Cod. Ch. A. 131 Nro. 63. In Civitatis Erfurtensis Historia von Joh. Heinr. von Falkenstein werden damalige Streitigkeiten zwischen Magistrat und Bürgerschaft erwähnt, zu deren Beilegung eine kaiserliche Commission sich in Erfurt befand. Von Sächsischen Gesandten kommt aber nichts vor.

1650 am 20. December war er Mitbevollmächtigter bei Auf- und Annahme einer von Anna Sophia gebornen Fürstin von Anhalt verwittweten Gräfin zu Schwarzburg Rudolstadt auf ihrem Witthumsitz zu Ober-Kranichfeld aufgerichteten Donatio inter vivos. Annales S. 387.

In Folge eines Schreibens des Churfürsten Johann Georg von Sachsen an die Gebrüder Wilhelm und Ernst zu Sachsen vom 29. Juni 1652 betreffend eine auf den 22. August vorgeschlagene Zusammenkunft der Leipziger, Wittenberger und Senaer Theologen zu Leipzig fanden Berathschlagungen im Consistorium zu Weimar am 26. 27 und 30. Juli statt, worüber Guenther Heinrich das Protokoll aufgenommen. Auf diese Angelegenheit bezieht sich eine Menge von Guenther Heinrich gemachter „Auszüge,“ „Zusammenstellungen und Ueberlegungen,“ Controversiam Calixtinam attinens, enthalten im Cod. Ch. A. 134 fol. 1 bis 74. Fol. 29 hat er bemerkt, daß er die Excerpta ex Tract. D. Glassii jussu Illustrissimi Principis ac Domini D. Ernesti Ducis Saxoniae omni partium studio seposito super controversiis, quae inter Calixtum et Theologos Electorales, satis acerbè et pro dolor! cum summo ecclesiae scandalo hactenus peractae fuerint, gefertigt habe.

4. Die Leichenrede sagt: Er hat es manchem Theologo, wo nicht bevor, doch gleich thun

können, wie er denn seine sonderlichen Beliebnungen an Meditationibus theologicis gehabt und unterschiedlich seine Sachen, sonderlich die *xviana* zu Papier gebracht.

Bezüglich seiner Werke ergiebt der Briefwechsel folgendes.

a. *Lectionum Juvenalium libri V.* Guenther Heinrich erwähnt: Er habe als Jüngling (adolescens) dieselben verfaßt, nicht in der Absicht, dieselben zu veröffentlichen, sei aber durch Barth, Buchner, Weiß und Andere aufgefordert worden, es zu thun. Er habe daher, silentibus inter arma legibus, foroque clauso, die Arbeit wieder aufgenommen, adminiculis a Cl. Barthio nec non Hermanno Lindano Bibliothecario adjutus. Barth äußert im Schreiben vom 1. Juni 1637: *Beatos nos hoc superstitute tanti poetae sospitatores, sine quo dudum de ipsius salute dubii eramus, eo animo indignantiore, quo majore vel ingenio vel persuasione summum vatem semper carissimum habuimus* (erwähnt im *Catalogus Codicum etc.* S. 121.). Nach seiner Ernennung zum Consistorialrath schreibt Guenther Heinrich: daß er das Werk alieno sub nomine ob causas, quas facile subodorari potes, herausgeben wolle, si esset, qui sumptus impenderet. Er correspondirt wegen desselben vornämlich mit Buchner, Dilherr, Weiß, Peng von Pengenau und Freinsheim, namentlich wegen Herbeischaffung zu benutzender Notizen. Ein besonderes Interesse zeigt Peng, leider aber sind seine zum Theil sehr langen Briefe sehr schwer zu lesen und will ich nur bemerken: Derselbe schreibt die Adresse seiner Briefe immer französisch, titulirt Guenther Heinrich in der Regel „mein Herr Bruder“, einmal auch „Monsieur et frère très honoré,“ und faßt die Briefe stellenweise deutsch, stellenweise lateinisch ab. Er schreibt auch wegen eines Verlegers, derselbe müsse aber zunächst die Bedingungen kennen. Durch Peng wird auch die Bekanntschaft Guenther Heinrichs mit Freinsheim vermittelt. Letzterer schreibt an Guenther Heinrich, durch Peng habe er von ihm gehört, und aus Barths Brief ersehen, daß er, den Juvenal herauszugeben, vorhabe, er wünsche, in amicorum Tuorum numerum recipi, und demnächst: *neque in Cl. Barthii Epistola, quamquam affectus non lateat, judicium et veritatem abfuisse crediderim, sicut tu per modestiam videri voluisti... Caeterum res literaria debet Clarissimis viris gratias, quorum hortatu monituque veteres olimque desitas in Juvenalem curas resumpsisti. A me parum praesidii... Speraveram aliquid impetrare a Nic. Rigaltio, verum Guenther Heinrich später anfragt: Sed quando auxiliares tui et quam a magno Rigaltio promisisti manus ad debellanda et depellenda monstra Juvenalem obsidentia aderunt? Einmal sendet Freinsheim durch Peng aus einem Briefe eines Freundes in Frankreich Excerpte, quae ad Juvenalem pertineant. Auch darüber wird verhandelt, wie von Gronovius Notizen zu erhalten seien. In einem Post Scriptum eines Briefes spricht Freinsheim in Bezug auf die damals üblichen Titulaturen die Bitte aus: *ne me deinceps nimis et invidiosis illis titulis onerare velis. Maxime mihi in hac re probatur inscriptionum Gallica simplicitas, qua etiam erga Pentium nostrum uti te video, quam utinam contagio nostri non exuerent, vitiorum suorum tam pertinaces.**

Im Verlaufe der Zeit tritt dies Werk in den Hintergrund, doch scheint Guenther Heinrich nach einem Schreiben von Peng noch 1656 die Absicht gehabt zu haben, es zu veröffentlichen, und unterm 13. Februar 1656 offerirt M. Severus Christoph Olpius in Sena, das Werk in ordinem redigere et publico committere.

Vom Standpunkt der Gegenwart urtheilt Ruperti in *Juvenalis Satyrae*, 1819, Vol. I. pag. CLXXII über das Werk dahin: *Multa sunt docta et quaedam utiliter monita, sed pleraque vel falsa vel nimis arguta, et aliena, more istius aevi et ad modum Pitisci congesta, quae magis ad antiquitates Romanas Christianasque exponendas pertinent, quam ad interpretationem poetae, qui vanae tantum eruditionis ostentandae et expromendae occasionem praebuit.*

b. *Georgii Erici Phaletrani Exercitatio historico-philologica de sceptri Judaici ablatione; qua non tantum oraculum D. Jacobi, sed etiam varia S.*

Scripturae dicta, multaque ex patribus, et profanis scriptoribus, explicantur, illustrantur, emendantur. Vinariae. 1645. 8°. Guenther Heinrich theilt mehrfach mit, daß er dies Werk sub ficto et *ανωνυμο-αναγραμματοικῶ* nomine veröffentlicht habe. Namentlich Buchner, Dilherr und Glassius, General-Superintendent in Gotha, sprechen sich überaus lobend darüber aus.

c. *Libri κριτικῶν*. In der Vorrede der Exercitatio wird erwähnt, daß die libri *κριτικῶν* zum Inhalt haben praecipuae partes historiae Dominicae, und dieselben würden herausgegeben werden, wenn die Exercitatio Beifall finde. Dasselbe erklärt Guenther Heinrich im Briefwechsel, welcher zum großen Theil dies Werk betrifft. Er schreibt, daß drei Bücher *Κριτικῶν* vorhanden seien, und 1643, daß prima pars, qua Christi incarnatio, circumcisio, manifestatio, baptisatio continetur, schon ins Reine abgeschrieben werde. Er versendet das Werk mehrfach zur Einsicht, erhält Mahnungen, es zu veröffentlichen, und correspondirt vielfach, um sich die benötigten Quellen zu verschaffen und über einzelne Punkte Aufklärung zu erhalten, so über Bedeutung griechischer und hebräischer Worte und Stellen in Schriftstellern und allerlei gelehrtes Material z. B.: quid sit, *ὑπὲρ τῶν νεκρῶν βαπτίζεσθαι*, über eine Stelle in Josephus betreffend die Höhe des Thurmes zu Jerusalem, über den Calculus Pleniluniorum Eclipticorum ad Annum Christi primum currentem (ante mortem Herodis infanticidae) u. s. w.

Chr. Fr. bezeichnet Guenther Heinrich als einen großen Philologus und Kritikus und theilt mit, daß er bei der Bibliothek zu Gotha auch dessen historiam incarnationis et nativitatis Christi angetroffen und 1737 zum Druck befördert, davon er des mehreren in der Vorrede Meldung gethan.

d. Das Werk de jure reformandi wird 1646 gelegentlich erwähnt (non integrum quidem, sed tantum rationes dubitandi et decidendi).

5. Am 9. November 1653 stirbt seine Ehefrau. Es wird von ihr in der Leichenrede gesagt, daß sie sich mit männiglich fried- und scheidlich begangen, ihres Standes sich keineswegs überhoben noch Hoffarth verspüren lassen, den Dürftigen mit Hülfe gerne, wie ingleichen jederman mit Rath und That willig beigeprungen und der Kinderzucht und Haushaltung treulich vorgestanden.

Guenther Heinrich selbst schreibt am 30. December 1653 an Buchner: divina Providentia, eheu! dulcissimam meam uxorem ex hac vita ad coelestia evocavit regna. Facta est divina voluntas, cui qui repugnat se ipsum laedere, plane non ignoro. Nec equidem conjugis desideratissimae defleo absentiam sed meam miseriam. Subversa enim columna oeconomiae, fractus est baculus senectutis, abiit in domesticis consilium, in tristibus solatium, in omnibus vitae partibus desiderium. Summum consolationis momentum, quod certe sciam, illam nunc in coelis triumphare mundum, mundique haec ?frivola?, quod propediem ?ut? faxit arbiter vitae similem spero triumphum. Später, am 9. Juli 1655, schreibt er in einer epistola consolatoria, abgedruckt bei der Leichenrede der Ehefrau von Frischmuth (in der Gothaer Bibliothek): Meo exemplo te doceo. Dolorificentissimum obitus desideratissimae uxoris mihi infligit vulnus. Superavi tandem, et convalui divinae providentiae consideratione, sedulaque studiorum continuatione.

Gelegentlich einer gefährlichen Krankheit im Jahre 1656 antwortet er am 1. Mai 1656 auf ein Trostschreiben von Chemnitius (Legteres wird mitgetheilt von Tholuck, I. 2. S. 65.): Poculum mihi divina miscuit Providentia acerbum et periculosum, si tamen periculosum dici debet, quod nullum affert periculum, sed ad meliorem statum veramque vitam aperit curriculum. Hausi illud summa cum patientia Jesu mei vestigiis inhaerens, atque in utrumque paratus, seu imperatorem meum vocantem in alterum orbem sequi, seu eodem jubente in hac mortalitatis statione subsistere.

6. Am 2. Mai 1657 stirbt Guenther Heinrich. Zum Text seiner Leichenrede hat er sich selbst erwählt Philipp. 3. v. 14.

Die Leichenrede rühmt seine Liebe zu Gott und gegen die Nächsten und erwähnt namentlich, daß er von seinem zeitlichen Segen auch dem Dürftigen auf allerlei Weise Gutes gethan, also daß er auch in den aufgerichteten priesterlichen Fiskum jedweden Termin einen Reichsthaler verehrt hat, und noch über die 100 Thaler, die er schon vor vielen Jahren etlichen armen Schülern zum Besten der Stadtschule zu Salza legirt, sowohl der Kirchen hiesigen Orts 200 Gulden vermachtet. Erstgedachtes Legat wird in der Goeschel-Hentschelschen Chronik Bd. 3. S. 136 (jedoch unrichtig als im Jahre 1600 ausgelegt) erwähnt als jährlich 6 Thaler zur Austheilung in Büchern an die Schüler der drei obersten Klassen und steht noch gegenwärtig auf dem Stadthaushalt.

In einem Gratulationschreiben, verfaßt am Tage Guenther (28. November) 1643, macht Chemnitz erbauliche Betrachtungen, und bemerkt, daß auch Guenther Heinrich an diesem Tage jedenfalls gleiches gethan habe, daran könne nur derjenige zweifeln, qui parum pietatem et integritatem PLATHNERIANAM habet perspectam; er schließt mit dem Wunsche — der allezeit in Erfüllung gehen möge —: Sit super totam familiam PLATHNERIANAM Gratia Dei et omne malum averruncetur.

Schließlich will ich noch einige Aeußerungen Guenther Heinrichs über die damaligen Religionsstreitigkeiten mittheilen.

Seine Grundanschauung erhellt aus einem Motto, welches er im Cod. Ch. A. Nro. 134. fol. 75 den Acta Hornejana vorangestellt hat: Justinian L. 14. D. de legitimis Hered. Lege XII tabb. bene prospectum fuit generi humano, sed posteritas, dum nimia utitur subtilitate, non piam induxit differentiam. Ita et hodie. Per libros symbolicos et formulas concordiae bene prospectum fuit ecclesiae: sed posteritas dum nimia subtilitate utitur, non pias induxit contentionum differentias.

Dem entsprechend erklärt er im Briefwechsel mit Jeremias Calenberger, Diaconus senior ad St. Bonifacius zu Salza (Derjelbe nennt Guenther Heinrich: amice et affinis), im Jahre 1642 gegen dessen und des Ministerii zu Mühlhausen Ansicht nicht für verdamulich, die Taufformel zu gebrauchen: Ego te baptizo in nomine Dei Patris, in nomine Dei Filii, et in nomine Dei Spiritus sancti, und zwar namentlich deshalb: quia dicta formula in substantialibus nihil differt a formula illa, quam Christus Apostolis tradidit, sed tantum, quod illa *ἐλλείπει*, haec *ἐξηγγυτικῶς* explicat.

Am 16. Januar 1644 schreibt er an Cellarius in Helmstädt: Mensa incomparabilis illius Calixti quod uteris*), solido me perfudit gaudio. Ex animi sententia tibi affirmo, magni illius viri Ecclesiam Christi a tot *μιλονείκων* concertationibus liberandi animum immortalis laude dignissimum mihi videri, et o utinam athleta fortissimus ille Christi in sacra hac arena plures habeat parastatas, qui non tantum pugnando sed et ?cedendo? statum teneri, hostemque vinci posse intelligerent. Sed proh dolor! Hoc hactenus vivitur more, ut nemo se *γνήσιον* Lutheranum putet, nisi omnes de Calvini et pontificum schola Vatiniano prosequatur odio. Hinc tot plaustra conviciorum polemica, et ex illis tandem haec immania crudelissimorum bellorum incendia eruperunt, ut verear (quod ?tn? Deus averruncasset), ne Asiaticarum ecclesiarum fata, de quibus Nycephor: lib. 7. c. 2. justo Dei judicio, et aliquando in nos vindicent. Votis itaque Calixtiana coepta prosequor, Dominus ipsius conatibus benedicat ex alto, huncque ?strenuum? quam diutissime sospitem ecclesiae suae observet.

Im Briefwechsel mit Hornejus im Jahre 1648 schreibt er: omnino medicos imitandos censeo, quorum *ἀφορισμὸς* est, multos magnos morbos curari quiete et abstinencia, und ferner:

*) Ueber die damals üblichen Tischgenossenschaften bei Professoren giebt Auskunft: Tholuc I. 224, und über Jena als vermittelnde Schule der calixtinischen Theologie, namentlich über Musaeus und Johann Ernst Gerhard („ein offener und pietätvoller Verehrer Calixts“), II. 2. S. 32.

Venit mihi aliquando in mentem, an ex re possit esse ecclesiae, si communi omnium statuum Evangelicorum consensu et sumtu doctissimorum virorum constitueretur collegium, quod in talismodi controversiis intestinis judicaret, de dubiis responderet, quae ad conservandam pacem spectant, mature prospiceret, curasque suas et cogitationes eo converteret sedulo, ne quid detrimenti caperet ecclesia.

7. In Georg Neumarks Lustwald Bd. II. S. 203 steht:

Lobschallendes Namensgedächtniß, des ädlen, Besten und Hochgelahrten Herrn Günther-Heinrich Mathners, Fürstl. Sächs. Hof- und Consistorialraths, ic. Meines hochgeehrten Herrn Betters.

Darin heißt es:

ich wil nur dahin denken,

Wie ich aus rechter Treu' an diesem schönen Tag'
 Ein Opfer meiner Lieb' aus Freundschaft schenken mag;
 Wie meine Poesie durch ihre schlechten Schriften
 Dort jenem wehrten Mann' ein Denkmahl möge stiften,
 Ein Denkmahl, welches nie nicht wird vergessen sein.
 Es soll geschrieben stehn in hartem Stahl' und Stein;
 Es müssen endlich zwar die Pyramiden fallen;
 Es sinken endlich auch die hoherhabne Wallen;
 Die Mauer Babilons auch die muß untergehn;
 Ein ädles Tugendlob bleibt aber ewig stehn.
 Dort jener theure Mann, das ädle Phöbusherge
 Soll stehen, wo die Sonn, die große Himmelskerze
 Bey tausend Sternen steht. Den andern Scipio,
 Und was den Mund belangt, den andern Cicero,
 Den wil ich, wie ich kan, biß ans Gestirn erheben,
 Wo andre Geister mehr in großen Ehren schweben;
 Ein schöner Lorberkrantz, der nie verdorren kan,
 Der soll durch meine Hand den hochbeliebten Mann
 Bekränzen.

und ferner:

Es bleibet unverlegt,

Was meine Poesie beständig aufgesetzt
 Dem hochbeliebten Mann' am schnellen Ilmenstrande,
 An jenem fetten Dhr' im Thyringoter-Lande,
 Der schon bey dreyzehn Jahr in seinen Ehren blüht,
 Auf den der große Fürst, der tapfre Wilhelm, sieht,
 Wie auf sein SinnenSchloß. Wie, wenn die Winde bellen,
 Wenn See und Wetter tobt, der Schiffer mang den Wellen
 Nach Pharus Fackel blifft; Auch so sieht oftmal an
 Der ädle Sachsenheld, mein großer Afrikan,
 Und künftiger August, in zweifelhaften Thaten,
 Desselben Mannes Wiß und wohlbedachtes Rahten.
 Weil Er ein solcher Raht, der nie was vorgebracht,
 So nicht entsprungen wer' aus reiffen Vorbedacht',
 Indem Er selber weiß, daß allzukühne Rähte
 Zwar oftmal vor sich gehn, dann aber viel zu späte,

Wenn man Sie ändern wil, wenn nichts zu ändern steht;
 Und gehets nachmals so, wies manchmal leider geht!
 Was man wil einmal thun, das soll man lang erwegen,
 Und solches mit Vernunft und Recht wohl überlegen,
 Dann geht der Aufschlag an, und schafft den Sachen Ruh.
 Ich hett'-es-nicht-gemeint, steht keinem Weisen zu.
 Mein, hör! Ist dem nicht so, du schönes Licht der deinen;
 Durch dessen hellen Glanz und angenehmes Scheinen
 Die Freundschaft wird gezieht? O Du mein Antonin,
 Mein wehrter Mezenat, und gültiger Sertin!
 Wer ist es aber doch, dem ich zu Diensten stehe?
 Weswegen ich den Tag so feyerlich begehe?
 Ihr, Ihr, Herr Plathner, seids, ihr meiner Freunde Ziehr,
 Ihr mein hochwehrter Ohm, ihr andrer Vater ihr,
 Auf dem mein Glücke ruht, und meine Wohlfahrt blühet,
 Nach dem mein Lebensschiff, wie nach dem Hasen, siehet,
 Und suchet seine Ruh; Ihr seid es, mein Patron,
 Dem ich zum Ehrenlob', als eurer Schwester Sohn,
 Dieß Rahmensfest begeh.

Auch ein kleines Gedicht Guenther Heinrichs an Georg Neumark will ich mittheilen. In der Großherzoglichen Bibliothek zu Weimar befinden sich nämlich, bezeichnet: 31. Nro. 545, die zu Jena bei Georg Sengenwald 1655 gedruckten Gedichte zur Hochzeit Georg Neumarks mit Anna Margaretha Werner, darunter solche von Werner Kollinck, Johann Ernst Gerhard, Nicolaus Zapf (welcher Neumark als affinis bezeichnet) und von Guenther Heinrich. Letzteres Gedicht lautet also:

Per mare, per terras currit Mercator, ab Indis,
 Ut Margaritam splendidam sibi quaerat.
 At tibi, NEUMARKI, felix Vinaria gratis
 Dat Margaritam, splendidam atque praeclaram.
 Hanc tibi, teque illi servet per tempora longa,
 Mortalium, qui fata dirigit, JOVA.

G. H. Plathnerus, ICTus et Consil.
 Sax. amoris testandi causa suo ex
 sorore nepoti, SPONSO.

Die im Cod. Chart. A. Nro. 131. und 132. vorkommenden Gedichte von und an Guenther Heinrich sind in gleicher Weise außer in Briefen angebrachten Versen vornämlich Gelegenheitsgedichte bei traurigen oder freudigen Ereignissen, Todesfällen, Beförderungen und dergleichen. Gelegentlich seiner Ernennung zum Rath schreibt Guenther Heinrich an Buchner: quod si gratulario carmine me dignare volueris, mihi erit gratissimum, und in gleicher Weise an Weiß: Propemptico gratulario si meum discessum ornare volueris, rem feceris nostra amicitia dignam mihi-que gratissimam, und beim Tode seiner Ehefrau an Buchner: si carmine lugubri honestare defunctam meam velles, rem faceres ad mitigandum dolorem nostrum ?prospiciam? et amicitiae nostrae convenientem. Den bezüglichen Leichenreden ist auch immer eine große Anzahl derartiger Gedichte beigefügt.

Schließlich will ich noch erwähnen, daß in dem Briefwechsel die Bezugname auf die gegenseitige Freundschaft eine große Rolle spielt und Cod. Ch. A. Nro. 132. Nro. 81. sich folgendes Schriftstück findet:

Quod felix faustumque sit.

Pridie Kalendas Martii

Anno Christiano

M. D. C. XLI

Sancto Sancto Deoque

Fidio

Hancce Tabellam

ad

Memoriae Aram

in Amicitiae

Sacello

Suspendit

Plathnerus

Eulenhauptius

summo

Amicorum

Dilherro.

Jova Juva trinas animas has crescere in unam.

I. M. Dilherus. mpp. G. Plathner. mpp. Franciscus Eulenhaupt.

Diese Unterschrift, sowie verschiedene gelegentlich mitgetheilte Notizen ergeben, daß Guenther der eigentliche Vorname Guenther Heinrichs war.

Sein in Kupfer gestochenes Bildniß mit der Umschrift: Gunther. Henricus Plathner, IC. Consiliar. Saxonicus in aula vinar. et consist. ecclesiast. assessor. Aetat. LXV. pie defunctus 2. Maji Ao. 1657, darunter befindlichem Wappen und der Unterschrift:

Qui varias aliâ caelas aliâque figurâ,

Sculptor, virtutes, hunc tuare Virum.

Splendet in hoc vultu virtutum tota corona;

Nec tamen haud unquam constitit ille sibi.

Mentem olim Eusebiae, Themidi, Musisque probatam,

Principibus caram, nunc fovet ipse DEUS.

Patrono desideratiss.

Joh. Andr. Bosius

16. Christian Richter pinxit. Joh. Dürr sculp. 57.

ist mir vom Rechtsanwalt Gustav Platner geschenkt worden.

Guenther Heinrich hat mit Margaretha Herzog 3 Kinder gezeugt, welche sämmtlich nebst 9 von 11 Kindeskindern bei seinem Tode noch am Leben gewesen, nämlich:

VI.aa. **Johann Salomon**, getauft am 18. Januar 1622. Der Briefwechsel mit Dilher und Chemnitius ergibt: Derselbe wurde zunächst Privatlehrern übergeben, war dann zwei Jahre auf dem Gymnasium zu Gotha und anderthalb Jahre beim Rektor in Arnstadt. Zum Theil in Folge Kränklichkeit und geringer Neigung zum Studiren, zum Theil in Folge unzuweckmäßigen Unterrichts war seine Ausbildung eine mangelhafte, er wurde deshalb im Februar 1642 nach Jena geschickt, um einem tüchtigen Magister übergeben zu werden, ut si non in doctos saltem in eos, qui non indocti judicantur, subsistat. Guenther Heinrich schreibt am 5. März 1642, daß derselbe bis Ostern bei Kolsink speisen, postea vero commensalis erit Magistri sui, und Chemnitius, damals Scholae Senatoriae Rector in Jena, erwähnt am 7. Januar 1643: tenerum affectum, quo complector unicum et charissimum Tuae Magnificentiae et Excellentiae filium commensalem meum suavissimum,*)

*) Ueber des Chemniß Tischgenossen ist zu vergleichen Tholud I. 1. 227.

und am 17. Februar 1643: Si etiam occasio dabitur, unico et charissimo filio gratificandi, non solum id faciam, quia ipsemet probitate sua id meretur, sed eo libentius ob summam quam debeo Vestrae Magnificentiae observantiam.

Die Leichenreden seiner Eltern bezeichnen ihn als Freisassen zu Thomasbrück und erwähnen seine Ehefrau Anna Justina Plathnerin.

Er ist vielleicht kinderlos gestorben. Guenther Heinrich hatte zwar 11 Kindesfinder, von denen bei seinem Tode noch 9 am Leben waren, Sophie Margaretha aber hatte 7 Töchter (Werner Kolsincks Leichenrede) und Katharina Elisabeth nach ihrer Leichenrede 5 Kinder, so daß also unter den 11 Kindesfindern vielleicht Kinder derselben gemeint sind. Für ein Aussterben der männlichen Nachkommenschaft spricht insbesondere der Umstand, daß ein Siegelring Guenther Heinrichs sich im Besitz der Mülshäuser von Gottfried abstammenden Linie befindet. Schon unter einer Vollmacht Gottlieb Friedrichs (VIII. d.) vom 1. März 1749 findet sich ein Abdruck desselben.

VI. bb. **Sophia Margaretha**, getauft am 26. Februar 1624, verheuratet am 9. Februar 1642 mit Werner Kolsinck, Medicinæ Doctor und Professor in Jena, geboren am 15. November 1599, gestorben am 6. Mai 1673. Sie lebt noch am 8. Juni 1675 beim Tode ihrer Tochter Anna Catharina, Ehefrau des Geheimen Raths und Kanzlers zu Weimar Johann Christoph Wer, ICTi auf Gilm und Unter-Ledla (laut deren Leichenrede — mit Bildniß — in der Gothaer Bibliothek Theolog. 4. 957.).

Ueber Kolsinck giebt Auskunft seine Leichenrede (in der Gothaer Bibliothek F. II Nro. 28. 14.), Zeumeri vitae Professorum etc. Cl. III. S. 36 ff. und die Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde Bd. 2. S. 20 ff. Cod. Ch. A. Nro. 131. enthält unter Nro. 119. eine Mittheilung Guenther Heinrichs über ihn und unter Nro. 59. ein Schreiben von ihm an Guenther Heinrich mit der Adresse: Al Molto Illustre et Excellentissimo signor Gunthero Henrico Plathnero consiglieiro di sua Serenita. Dem Briefe selbst, halb lateinisch halb deutsch lautend, ist die Nachschrift beigelegt: Die Frawe Mutter vnd die Schwegerin, die ich newlich vergessen baiser les mains vnd mir ?äußern? grueß Im letzten, grueße ich dienstlich.

VI. cc. **Catharina Elisabeth** ist geboren am 27., getauft am 28. Februar 1626 zu Langensalza. „In ihrer Jugend war sie mit einem dehmüthigen Geist und sonderbarer Leutseligkeit begabet, welche sie in Weimar nicht allein unter ihres Gleichen sehr beliebt gemacht, sondern auch in Fürstlicher Personen hohe Gunst gesezet, also daß sonderlich die Fürstin Frau Eleonora Dorothea vermählte Herzogin zu Sachsen Weimar sammt Dero Durchl. Fräulinnen sie ihrer Gnade gewürdigt und zu unterthäniger Aufwartung zum öfftern erfordern lassen.“

Auf deren Einrathen heurathet sie am 30. Mai 1648 Christophorus Schellhammer, Medicinæ Doctor und Prof. Publ. zu Jena, geboren 1620, gestorben am 20. Juni 1651.

Am 12. Juli 1653 verheuratet sie sich mit Johann Ernst Gerhard, der heil. Schrift Doctor, dazumal historiæ nachmals aber Theologiae Professor, geboren am 15. December 1621, gestorben am 24. Februar 1668. Die Feier der Hochzeit fand an dem Tage statt, an welchem derselbe zum Doctor der Theologie ernannt wurde. Cod. Chart. A. Nro. 599. enthält mehrere Gratulationschreiben an Johann Ernst Gerhard und fol. 189 eines an Guenther Heinrich, welches also adressirt ist:

Dem Edlen Wohl Ehren vnd Großachtbar. vnd Hochgelahrten He. Herrn Gunther Heinrich Plathnern Hochvornehmen fürstl. Hoffrat meinen hochgeehrten Herrn Schwager vnd gewatter dieses einzuhändigen

in

Weimar

und also lautet:

„Mit Wundschung von Gott gesundheit vnd langen leben neben allem glücklichen wolergehen.

Edler Wohllehen Bester Großachtbarer hoch vnd Wohlgelahrter vnd hochgeehrter werther Herr Schwager freundlicher lieber Herr Gevatter vnd sehr werther Freund, sein an mich gethan schreiben habe ich den 4. Julius zu eigener Hand empfangen ihren gefunden Wohlstand herglichen gerne vernommen, auch wie sich seine hergvieligeliebte Tochter die viel ehren Dugendsame Fraw Doctorin Schellhammerin sich durch des allmächtigen Gottes wunderbare Schickung wieder in ein Christlich Ehegelöbnuß eingelassen dazu ich ihr von Herzen Gottes reichen Segen vnd gnade zu allem wolergehen wundsche, bedanke mich auch gegen meinen hochgeehrten Herrn Schwager vnd gevatter daß er mich zu solchen hohen vnd Christlichen Ehren Werck hat laßen laden, were auch schuldig bey ihnen zu erscheinen. Weil es aber mein betrübter Zustand an tzo nicht leiden wil bitte ich meinen Hochgeehrten Herrn Schwager vnd Gevatter wolle mich großgunstig entschuldigt halten, ob ich wol in Person bey diesem Ehrenwerck nicht gegenwertig bin, wil ich mit meinem andächtigen gebet den lieben Gott ersuchen vnd anrufen, daß er den neuen lieben Eheleuten wolle seinen reichen Segen geben, damit sie eine fruchtbarliche, friedliche vnd lang gewundschete Ehe von Gotte erreichen moge, zu mehrer Danckbarkeit vberfende Ich bey diesem Einen Ducaten mit höchsten bitten mit dieser kleinen geringen Verehrung vor gut zu nehmen. Der reiche Gott im Himmel wolle daß kleine geringe Wittwen Scharffgen segnen vnd mehren daß es zu viel Taufent werden moge. Wundsche nochmals den neuen angehenden Eheleuten viel dauffent mal Glück Segen vnd Wohlfart vnd befehle sie alle samptlich in dem lieben Gotte seinen Schutz vnd verbleibe ihre in Ehren dienstwillige.

Datum Mühlhausen den 9. Julius Anno (daß Jahr ist nicht angegeben)

Martha Christina Platnehrin

H. Burg. Gottfrid Platnern Sell.

nachgeliebene Witwe.

Vorstehender Wunsch ist in Erfüllung gegangen. Die Leichenrede sagt: „In dieser andern Verheyrahtung hat sie alles gefunden, was den Ehestand glückselig machen kann. Beyder Eheleute Neigungen waren auf einen Zweck gerichtet, ihre Liebe in stetem Aufnehmen, und ihre Herzen stets in gleichförmiger Einstimmung, also daß Ihr Ehestand nichts anders war, als eine Werkstadt des Friedens und Beispiel seltener Einigkeit. Ihre Ehe war sowohl mit zeitlichen Gütern als Kindern gesegnet. Ihrem Haußwesen hat sie, weil ihr Gott einen guten Verstand und thätigen Geist gegönnet, rühmlich vorgestanden, Ihre Kinder zur Gottesfurcht, Gebeth und allen Christlichen Tugenden mit allem Fleiß angehalten, und sich in diesem, als einer getreuen Mutter gebühret, erwiesen. Den Dürfftigen hat sie ihr Vermögen nicht versaget und gegen ihren Nächsten sich bey jeder Gelegenheit gutthätig und willfährig erwiesen, auch soviel immer möglich, mit jedermann Freundschaft und Vertrauen gepflogen.“

Sie ist gestorben am 11. März 1671.

Ueber Johann Ernst Gerhard giebt Auskunft seine Leichenrede (mit Bildniß), verfaßt von Sebastian Niemann in Jena (vorhanden in der Königl. Bibliothek zu Berlin in *Variorum conciones funebres* Vol. III.), Pauli Freheri *Theatrum virorum eruditione clarorum*, 1688, S. 675, *Zeumeri vitae Professorum* Cl. I. S. 188 ff. und *Vita Gerhardi, quam exposuit Erdm. T. Fischer*. 1723. Die Gothaer Bibliothek enthält seinen Briefwechsel, namentlich Cod. Ch. A. 599. fol. 144 ff. mehrere Briefe Georg Neumarks an ihn, worin gelegentlich Guenther Heinrich erwähnt wird.

Mühlhausen und Thüringen.

argurnd S. 600. n. l. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

VI. 1. **Georg Andreas**, Sohn von Gottfried (V. 5.), getauft am 5. November 1613, begraben am 25. December 1614.

VI. 2. **Georgius Friedrich**, Sohn von Gottfried (V. 5.), getauft am 5. October 1615.

Mehr Kinder Gottfrieds ergeben die Kirchenbücher in Langensalza bis 1633 nicht. Die übrigen Kinder desselben müssen also an anderen Orten geboren sein. Nur von nachstehenden Söhnen ist etwas weiteres bekannt.

VI. 3. **Andreas**, Sohn von Gottfried (V. 5.), Consul Mulhusinus, natus 21. Januarii 1627, electus Actuarius Judicii 9. Januarii 1655, Senator 7. Januarii 1663, Consul 19. Januarii 1686, denatus 20. Julii 1695; uxor: Anna Rockefuss, nata 11. Maji 1643, denata 29. Martii 1729.

Altenburg nennt S. 311 Andreas 1687 als Bürgermeister im zweiten Rath unter den literati.

H. Fr. sagt: Andreas war ein Sohn Gottfrieds. Nachdem er zu Mühlhausen und Halle in Sachsen die schönen Wissenschaften gefasset, bezog er sich 1649 nach Jena, und da er die Rechtsgelahrtheit absolvirt, bediente er sich des damaligen Hof- und Consistorial-Raths zu Weimar seiner Anleitung ad praxin, fieng hierauf selbige zu Mühlhausen an, und da er alle fürnehmste Ehrenämter nach und nach bekleidet, ward er endlich zum Bürgermeister daselbst erwehlet. Im Jahre 1660 den 14. May verheyrathete er sich mit Blasii Rockefuß, eines vornehmen Kauffmanns allda, Tochter, mit welcher er 13 Kinder gezeuget, von denen aber nur noch vier nach seinem Absterben am Leben gewesen, nemlich Georg Andreas (VII. 1.), Christoph Friedrich (VII. 5), von denen besondere Artikel handeln, Guenther Ludwig (VII. 8.) und eine Tochter, Maria Catharina (VII. 11.).

Ueber Andreas giebt Auskunft eine Leichenrede auf ihn vom Superintendenten Joh. Adolph Frohnius und auf seine Tochter Martha Sophia, beide vorhanden in der gräflichen Bibliothek zu Stolberg. Es ist daraus zu ersehen, daß bei einer großen Feuersbrunst auch Andreas mit abgebrannt war und am 1. März 1690 der Wiederaufbau noch bevorstand. Die Leichenpredigt nimmt zum Text Lucas c. XII v. 42. Es wird ausgeführt, Andreas sei ein guter Haushalter gewesen in seinem Christenstand, in seinem Regentenstand und in seinem Hausstand. In ersterer Beziehung wird ein von ihm selbst geschriebenes Hand-Buch erwähnt, „darein er aus Gottes seligmachendem Wort, wie auch aus den geistreichen Schriften des eifrigen Fortpflanzers des wahren Christenthums, des hochseligen D. Joh. Arnds und aus anderer gottseligen Männer Christlichen Büchern zusammengetragen, was er zu seiner Seelen Lehr, Unterricht und Trost am dienlichsten erachtet hat.“

„Aus vielen kostbaren Perlen“ werden „theils seine Lebens-Regeln, theils seine wider Sünde, Noth und Tod gerichteten Trost-Gründe“ mitgetheilt.

Erstere lauten also:

„1. Ist dir deine Gottesfurcht ein Ernst, so laß dir alle deine von Gott vergönnete Gliedmassen zu deo Beförderung dienen. Zwey Augen hastu, das eine richte gen Himmel, daß du GOTT fürchtest, das andere zur Höllen, daß du davor erschreckest: zwey Ohren hastu, das eine lehre dem Kläger, das andere dem Beklagten zu, wenn du etwas richten oder urtheilen solst: Zweene Füße hastu, mit dem einen diene dir selbst, mit dem andern dem, der dein bedarf: Nur einen Mund und Zungen hastu, daß du nicht kalt und warm, aus einem Munde blasen, nur ein Herz hastu, daß du dasselbe nicht theilest, und halb GOTT, halb dem Teuffel geben solt.

2. Thue du was GOTT will, so thut er wiederum, was du wilt, denn GOTT ist, wie du ihn haben wilt: Bleibstu in der Gottesfurcht, und dienest ihm, so ist er mit dir in allem deinem Thun, hältst du ihn vor deinen Vater, so hält er dich vor seyn Kind, und läßt dich nicht: Chrestu ihn, er ehret dich wieder, liebstu ihn, er liebet dich wieder, gedencestu seyn oft, er gedencet dein wieder oft: Hingegen aber verlässest du ihn, er verläßt dich wieder, minderst du seine Ehre, er mindert deine wieder. Dein eigen Herz, und bißheriges verhalten, sagt dir auch bald, wie GOTT gegen dich gesinnet sey, und was du dich zu ihme zu versehen habest.

3. Bistu ein Christ, ein Kind GOTTES worden, so bleibe es auch, sonst wird dichs nichts helfen, gleich wie den, der nach erlangter Gesundheit die vorgeschriebene Diaet nicht hält: besser nie geworden, als nicht geblieben. Ueber einen Heiden wird ein erträglicher Gericht ergehen, als über einen abgefallenen Christen. Ach! sey doch vorsichtig, scheue das Feuer, daran du dich einst verbrand: meide die Grube, daraus du zwar einmahl doch kümmerlich gezogen bist: wie kan dir wieder süße werden, was dir einmahl bitter worden, woferne deine verige Buße nicht Heucheleiy gewesen.

4. Wache und bete ohn Vnterlaß, und höre nicht auf, wieder den Teuffel und deine sündliche Lüste zu streiten, ie mehr du wirst streiten, ie mehr wird dich GOTT wohl bereiten, stärken, kräftigen, gründen.

5. Denck nicht, wenn du den Satan mit seinen Reiz- und Versuchungen ein- und andermahl bestritten, und überwunden hast, es sey nun gnug: O nein, sondern er ist gar ein ohnverschämter Gast, er kömt immer wieder, und lauret, ob er dich etwa einmahl sicher antreffen möge, daß du entweder nicht betest, oder sonst nur ein wenig aus der Gottesfurcht, aus dem Amt oder Beruf schreitest: Da meldet er sich denn bald an, und reist bey dir auf einmahl so viel gutes nieder, als du in langer Zeit nicht wieder erbauen kanst, darum heist es stets: Wache und bete.

6. Erwege oft bei dir diese zwo Fragen (1) bin ich auch GOTTES Kind? (2) bin ich auch auf GOTTES wegen? kanstu hierauf mit ja antworten, so hat es keine Noth mit dir, wenn du nur in solchem Zustande bleibest, und nicht etwan sicher, oder in wachen und beten läßiger wirst.

7. Trachte alle Tage zuzunehmen in dem Christenthum: Halt deswegen nicht aus Gewohnheit, sondern aus Eiffer deine ordentliche Veststündlein, höre gern gute Predigten, liß ofters in der heiligen Bibel, und andern Geistreichen Büchern. Verlästu diese Mittel, und wirst sicher, so komst dir der Satan unvermerckt bey, dein Fleisch gewinnet dir ein Vorthail nach dem andern ab, es wird immer muthiger und mächtiger in seinen Sünden-Lüsten: dargegen nimmt dein Glaube und Gottseeligkeit immer ab, wie ein Hüncklein das bald verleschet, so man nicht Holz oder Kohlen zulegt, und es anblöset. Wohl sagt D. Henrich Müller aus Bernhardo: der ist keines Weges from, der nicht begehret noch frömmer zu werden, und wo du anfängst und wilt nicht frömmer werden, so hörestu gar auf fromm zu seyn.

8. Habe genaue Aufsicht auf alles Thun, und Lassen deiner Seelen: hat sie was gutes vor, bitte den, der das Wollen gegeben hat, daß er auch das Vollbringen hinzuthue: ist sie im bösen begriffen, rede ihr ein, und sprich, was hastu vor liebe Seele? vielleicht ist dieser Blick der letzte, was hilfts dich, wenn du die ganze Welt gewinnest, und dich selbst verlierest, laß ab von Bösen und lerne Gutes thun.

9. Geschieht es, daß du in einer Sach entweder GOTT oder den Menschen dir zum Feinde

machen muß, mein, sey doch nicht so unsinnig, und fürchte dich mehr für Menschen denn für Gott. Sage mir, wer kann dir mehr schaden, Gott, oder der Mensch, der Schöpfer oder die Creatur, der Mächtige oder der Ohnmächtige? Menschen können zwar (wenn es hoch kömt) den Leib tödten, aber ohne den Willen deines Gottes durchaus nicht, nicht ein Härlein darf dir der Teuffel, viel weniger ein Mensch krümmen, wenn er nicht zuvor von Gott Erlaubniß hat, wenn du es nur gläuben möchtest. Was kan aber Gott thun, der kan zugleich dein Leib und Seel verderben in die Hölle, wenn du ihn verachtest und zornig machest. So denke auch nicht in solchem Fall, dein Herz zu theilen, und theils Gott, theils Menschen (soferne sie etwas wieder Gott wollen) zugefallen. Denn hältstu nicht selber den vor ein Heuchler oder heimlichen Feind, der dir sowohl als deinem Feinde in einer niedrigen Sach gefallen will? Und Gott sollte dich für seinen Freund halten, der du es mit Ihme und seinen Feinden halten woltest? Du Heuchler was versuchstu Gott, er wird dich am jüngsten Tage, aus seinem Munde ausspeyen. Offenb. Joh. 3.

10. Halt dein Gewissen wie dein Auge, kan dein Auge kein Stäublein leiden, es fänget an zu thränen, so siehe zugleich daß nicht dein zartes Gewissens-Auge durch den geringsten Sünden-Staub verwahrloset werde. Joseph erwehlt lieber alles Ungemach, als den Ehebruch. Ludwig der Fromme König in Frankreich, wolte lieber auffällig seyn, denn in eine Sünde willigen. Das Hermlein Thier läßt sich ehr fangen, als daß es sein schönes Fällchen beslecken solte, also lieber Ledt, als besudelt.

11. Wiederstehe der Sünden ja alsobald im Anfange, und reume ihr auch nicht einen süßen Gedanken ein, denn es ist mit der Sünde, wie mit der Speise, wer sich nicht vorm ersten Anbiß hütet, dem wird das sündigen immer süßer: Denn ein Bissen ziehet den andern nach sich.

12. Wiltu dich für Sünden hüten, so meide die Gelegenheit zu sündigen, laß dein Auge nicht so weit schiessen, dein Ohr nicht auf alles merken, dein Hand und Fuß nicht allewege hinkommen; denn wer sich gerne in Gefahr gibt, der verdiebt drinnen, und wer nicht will verbrennet werden, der muß dem Feuer nicht so nahe kommen.

13. Will dein Fleisch alzulüftern werden, lieber entzeuch demselbigen ein wenig sein gut Futter, warte des Leibes (sein mäßig) also, daß er nicht geil werde: mußte es doch also machen der hocherläuchte Paulus, welcher spricht, ich betrübe und zähme meinen Leib, daß ich nicht andern predige, und selbst verwerflich werde."

Dann heißt es weiter: Nach diesen Regeln habe Andreas praxin pietatis geführt. „Ich wil zwar den seligen Mann zu keinem heiligen Engel machen, welches er auch nicht verlangen würde, wenn er es selbst anhören solte, denn er auch mit sündlichen Gebrechen und menschlichen Schwachheiten behaftet gewesen.“ „Er pflegte mit dem Comico (Heaut. A. 1. Sc. 1.) oft zu sagen: Homo sum, humani nihil a me alienum puto. Gleichwohl aber so hat er durch Gottes Hülf und Beystand, und durch Antrieb des guten Geistes mit einem frommen und exemplarischen Leben andern vorgeleuchtet. Gott recht zu dienen und gewiß selig zu werden, war ihm das allerangelegenste Werk.“ Es wird sein fleißiger Kirchenbesuch und Wohlwollen gegen die Diener des göttlichen Wortes gerühmt. „In der beständigen Gedult hat er auch bey anhaltendem langwübrigem Creuz, nemlich bey den heftigen Weinschmerzen, eine schöne und rühmliche Probe abgelegt.“ „Se schmerzlicher ihn Gott züchtigte, je kündlicher er Gottes heiliges Gericht und väterlichen Willen billigte und preisete.“ „Er fürchtete sich nicht vor dem Tode, weil er versichert war, daß seine Seele wohlfahren würde. Als ich ihn auf seinem Kranken- und Todten-Bette besuchte, fand ich den Wunsch Pauli in seinem Herz und Munde, den er mit sonderbahrer Freudigkeit von sich hören ließ: Cupio dissolvi et esse cum Christo.“ In seinem Herzen seien die Gründe wider alle Sünden- und Todes-Noth fest gewesen. Diese Gründe, nemlich 1) wider Gottes Zorn, 2) wider die Sünde, 3) wider des Gesetzes Fluch, 4) wider die Furcht vor dem jüngsten Gericht, 5) wider den Tod, werden aus seinem selbstreigen geschriebenen Handbuch mitgetheilt. Dieselben sind aus den bezüglichen

Stellen der Bibel, welche sehr zahlreich angegeben sind, hergeleitet. Es wird dabei erwähnt, der Verstorbene habe sich von der Frage: Ob ein Gläubiger am Ende seines Lebens der ewigen Seligkeit könne gewiß seyn? aus Gottes Wort gründlich informirt, und die Frage bejahet, „Wir sind schon in diesem Leben etlicher maffen selig und himmlisch.“

In Bezug auf seinen Regentenstand wird gesagt, daß „er jedermann gerne zu seinem Recht verholfen. Er war aequitatis studiosissimus, ein Gerechtigkeit liebender Regent,“ so daß die Bürgerschaft ihm nachgerühmt, „daß er einen jeden gerne gehöret, bescheidenlich geantwortet, und der lieben Justiz, soviel ihm nützlich (?möglich?) gewesen, nachgegangen sey.“

Anlangend seinen Hausstand wird auf die allen bekannte Erziehung seiner Kinder hingewiesen. „Die wohlgerathenen Herren Söhne können davon ein lebendiges Zeugniß geben.“ Außerdem wird hervorgehoben die vernünftige, kluge und sorgfältige Verwaltung seiner Güter, die „sich in viel tausend vermehrt haben.“

Demnächst wird ferner gesagt: „Wir haben an ihm verlohren einen klugen, vorsorgenden, aufrichtigen und freundlichen Regenten.“ „Er ist gewesen ein Muster der alten Redlichkeit,“ „exemplar aevi prioris,“ „ein Muster der Teutischen Redlichkeit. Wie er es meynte, so redete er, und wie er redete, so meynte ers.“ „Er hat sein ganzes Leben in vieler Unruhe müssen zubringen. Er hat müssen streiten und kämpfen mit der Streit- und zandfüchtigen Welt und mit bösen Leuten in der Welt. Es hat ihm sein Fleisch und Blut durch die sündliche Zuneigung und durch des Satans Anreizung seine Seelen-Ruhe auch oft zerstöret.“ „Es wechselte bey ihm Gesundheit und Krankheit, Ruhe und Unruhe, Glück und Unglück, Freundschaft und Feindschaft, Lachen und Weinen, Trauren und Fröhlichseyn.“ Endlich wird auch noch erwähnt: „Seiner von Gott wohlgestalteten und geziereten Person war die Krone der grauen Haare aufgesetzt.“ Zum Schluß sagt der Verfasser, daß er „auf des sel. Herren Bürger-Meisters Grab-Mahl diese Worte schreibe:

Prudens Plathnerus Paradisi Planta Perennat.“

Sein Bildniß ist zweimal vorhanden, nämlich:

1. im Besitz der Frau Sekretär Platner, auf der vordern Seite mit der Inschrift: Natus Anno 1627 die 21 Januarii aetate sua 39, und mit dem Wappen,
2. im Besitz des Rechtsanwalts Gustav Platner, auf der vorderen Seite mit der Inschrift: Symb.

Altissimus Protector meus.

auf der Rückseite mit der Aufschrift: A. Plathner, nat. 21. Januarij 1627. pict. 1688.

Seine Handschrift ist, da er Actuarius Judicii und später Consul war, jedenfalls durch Nachforschung im Mühlhäuser Rathsarchiv zu ermitteln. Das Wort Filii auf der Rückseite des Vita academica Georgii Andreae Plathners rührt wohl von ihm her (vgl. VII. 1.).

Der Rechtsanwalt Platner in Mühlhausen besitzt ferner ein Bild (Kniestück), auf der vorderen Seite mit der Aufschrift: Anna Plathnerin, und mit darunter stehender Jahreszahl 1686. Daß dies Bild die Ehefrau von Andreas darstellt, ist mit Sicherheit anzunehmen. Das Bild ist, wie die darauf befindliche Jahreszahl ergiebt, 1686 gemalt worden, also in dem Jahre, in welchem Andreas Bürgermeister wurde. Damals lebte aber in dem Alter der dargestellten Dame, soweit die vorhandenen Nachrichten Auskunft geben, außer der Ehefrau von Andreas kein Mitglied der Familie Namens Anna. Auch läßt, wie mir Sachkenner mitgetheilt haben, die Tracht, eine Haube mit Kirchen-Spißen, einer besonders kostbaren Art von Spißen, und einem langen werthvollen Schleier, darüber keinen Zweifel, daß ein Bildniß einer verheuratheten Dame vorliegt.*)

Nach dem Huebnerschen Stammbaum waren Kinder von Andreas aus seiner Ehe mit

*) Der Photograph Zellmann in Mühlhausen fertigt sehr gute Photographien der Bildnisse von Andreas und Anna.

Anna Rodfuß: Georg Andreas (VII. 1.), Benjamin Gottfried (VII. 2.), Martha Sophia (VII. 3.), Johann Gottfried (VII. 4.), Christoph Friedrich (VII. 5.), Maria Hedwig (VII. 6.), Clara Regina (VII. 7.), Ludwig Guenther (VII. 8.), Anna Christina (VII. 9.), Anna Catharina (VII. 10.). Chr. Fr. nennt, wie schon erwähnt, eine Tochter Maria Catharina (VII. 11.).

VI. 4. Ein Sohn von Gottfried (V. 5.). Der Briefwechsel zwischen Guenther Heinrich und Buchner in Wittenberg aus dem Jahre 1645 ergibt, daß im Mai 1645 dort ein Sohn von des Ersteren Bruder, Gothofredus Plathnerus consul imperialis Mulhusae, studirte, welcher durch Buchner die von Guenther Heinrich übersandten Wechsel (cambii, quas vocant, literas) ausgehändigt erhielt und bezüglich dessen Buchner versprach: *facturus tua causa omnia, quae studiis ejus poterunt prodesse.* Derselbe schreibt: *Collocutus cum eo accepi, Juri cepisse dare operam, et celebrare eas scholas. Atqui ei studio nondum matura videbatur adolescentis aetas: et nescio, utrum suoapte consilio, an aliorum id instituerit. Sed potest indoles praevenire aetatem et acquisitae doctrinae ratio jure suo ad altiora moliri gradum.*

Die Hervorhebung des noch sehr jugendlichen Alters des Betreffenden führt zu der Vermuthung, daß derselbe ein jüngerer Bruder von Andreas (VI. 3.) war. Daß Andreas selbst gemeint sei, dagegen spricht, daß Chr. Fr. von demselben nur sagt, er habe zu Jena studirt.

VI. 5. Salomon, Sohn von Gottfried (V. 5.), geboren am 11., baptizatus 13. Junii 1635.

Cod. Chart. A. Nro. 131. enthält zwei lateinische Briefe desselben an Guenther Heinrich, seinen Patruus (Vaters Bruder). Im ersten, datirt: Möllhusae 16. Aprilis 1656, wahrscheinlich beim Abgang Salomons zur Universität geschrieben, trägt er in sehr umständlicher und respektvoller Weise die Bitte vor: *Ut igitur MAGNIFICENTIA VESTRA me in clientum suorum album inscribere velit, etiam atque etiam humiliter, submisso rogo.* Einleitend schreibt er, er sei ungeschlüssig gewesen, *quali ex argumento exordium sumerem.* Anderes habe *MAGNIFICENTIAE VESTRAE Dignitas et Amplitudo* gerathen, anderes *tenuitas mea* vorgegeschrieben. *Mecum quidem MAGNIFICENTIAE Vrae praeclaras virtutes metris decantare constitueram.* Aber sich erinnernd, *ejusmodi metra facile, et praesertim Heroibus, nauseam creare et fastidium, eorumque compositores adulationis suspicioni esse obnoxios, et quam saepissime Heroum eos incurrere odium, cum se ipsorum aucupari gratiam autumant, habe er dies Vorhaben aufgegeben.* Zur Zögerung habe ihn veranlaßt *splendor MAGNIFICENTIAE VESTRAE etc.* *Mecum MAGNIFICENTIAE VESTRAE erga literas favorem expendens, et qua complecti solet studiosos Benevolentiam, (quam frater meus ubere expertus haecenus est, egoque in MAGNIFICENTIAE VESTRAE praesentia constitutus sensi, et postea ex literis ad fratrem missis avide cognovi), habe er sich jedoch entschlossen, nicht länger zu schweigen.* Nun folgt eine Schilderung der einflußreichen Stellung Guenther Heinrichs als Rathes des Herzogs Wilhelm mit Beifügung eines Citates, in welchem die Rätthe Freunde der Fürsten genannt werden, und des Satzes: *Tale enim amicorum praesidium sceptrum Principibus facit tutissimum, uti Cyrus apud Xenophontem loquitur.* Unter Bezugsname auf das verwandtschaftliche Verhältniß und unter Hervorhebung, wie *familia nostra majorum praeterea virtutibus clara* von Guenther Heinrich *splendoris sui eminentiam fere omnem entlehne*, wird wiederholt die Bitte vorgetragen, *MAGNIFICENTIA VESTRA Maecenas mihi autoritate et consilio existere velit, indem dies namentlich für die nothwendig sei, qui legibus invigilant.* Dabei wird, *cum de MAGNIFICENTIA VESTRA id demereri non valeant officiola mea tenuissima etc.,* wiederholentlich versprochen, *quod alacri observantia, perpetuaque gratitudine demereri sedulo enitar, und schließlich Gott gebeten, ut MAGNIFICENTIAM VESTRAM, illustrissimi WILHELMI Clitum, familiaeque nostrae splendorem diu incolumem servare velit.*

Im zweiten Briefe, Nro. 54., datirt: Jena. Die 23 Martii. A. MDCLVII, berichtet Salomon über geliehene juristische Bücher und die von ihm besuchten Collegia.

Die Briefe sind unterschrieben: Salomon Plathner, der zweite mit dem Zusatz: ex fratre nepos.

Laut Notulbuch im Mühlhäuser Rathsäarchiv bittet Andreas Plathner, Semner, unterm 30. December 1678, „seinem Herrn Bruder Salomon Plathner, vor jezo Gerichtsverwalter bey denen von Westerhagen einig Testimonium Nativitatis zu ertheilen, stellet deswegen zu Zeugen“ mehrere Personen, darunter:

„Hr. Cons. Gottfried Plathner“

„Fr. Martha Christina geborne Helmboldt.“

„testes unanimiter testantur impetantem e legitimo thoro esse prognatum.“

Nach dem Attest des Magistrats d. d. 3. Januar 1679 bezeugen sämtliche Personen, daß Salomon am 11. Juni 1635 geboren, daß seine Eltern Gottfried und Martha sind und seine Großeltern Salomon und Gertrud, Georgii Emilii S. S. Theologiae Dr. und General-Superintendenten Tochter, Eltervater Andreas Bürgermeister zu Stolberg und Eltermutter Frau Walpurgis, Hr. Henrich Ehrichs Rathsverwandten in Bernigerode Tochter, gewesen.

VII. 1. **Georg Andreas**, Sohn von Andreas (VI. 3.), Syndicus Mulhusinus, baptizatus 13. Augusti 1663, electus Actuarius Judicii anno 1688, Senator 3. Februarii 1695, Syndicus 10. Decembris 1717, denatus 24. Aprilis 1732; uxor Maria Catharina Backmeister, copulata 25. Junii 1691, denata 1717.

Die jeden Falls von ihm selbst geschriebene, auf der Rückseite mit der Aufschrift: Cursus Studiorum Filii G. A. Plathners, und darunter mit dem Vermerk: „Regenti Consuli Ao. 1689 exhiberet,“ versehene, durch Frau Sekretär Plathner in meinen Besitz gelangte: „Vita academica Georgii Andreae Plathners“ giebt genaue Auskunft über die Studien desselben. Namentlich ist daraus zu ersehen:

Im Herbst 1681 ging er nach Weisfenfels, im April 1683 nach Jena, um das Recht zu studiren. Beim Beginn des Winters 1684 kam er nach Mühlhausen zurück und begab sich 1685 zur Zeit der Frankfurter Messe nach Gießen. Im Sommer 1686 ging er nach Mühlhausen, um die Praxis zu beginnen, änderte aber seinen Entschluß und kehrte nach Jena zurück. Dort vollendete er die Dissertation: de bonis constante matrimonio quaesitis (vorhanden in der Kgl. Bibliothek zu Berlin und der Breslauer Universitätsbibliothek, auf dem Titel mit dem Vermerk: Praeside Petro Muellero, Icto Prof. Ordin. ad d... Novembr. 1686 disputabit autor Georg Andreas Plathner Mülhusa Thuringus) und im Sommer 1687 nach Mühlhausen zurückkehrend, „Praxin quidem non adeo anxie inhiavit, data tamen occasione minime detrectavit.“ Chr. Fr. fügt hinzu: trat ferner in der Stadt Diensten und ward nach der letzten geschehenen Kayserlichen Hulldigung Stadt-Syndicus.

Ein Aktenstück im Rathsäarchiv bezeichnet: Acta commissionis des Herrn Stadt Syndic. G. A. Plathners Salarien und ?—? Vorschuß-Sache betreffend, H. 6 und H. 15, worin seine Handschrift befindlich, ergiebt, daß er schon seit 1695 Prozesse für die Stadt führte und am 10. December 1717 zum Syndikus erwählt wurde. Er war auch, wie aus dem nachfolgenden Cautionschein und der Leichenpredigt seiner Tochter Anna Sidonia zu ersehen, Kanzleidirector.

Chr. Fr. sagt: Man hat von ihm: Aktenmäßige Relation über G. von Uslar und seiner Frauen wider G. F. Plathnern ausgestoßenen Schmähs- und Lästerungen, so zu Mühlhausen 1714 in 4 herausgekommen.

Aus dem Besitz der Frau Sekretär Platner ist folgendes Cautionsinstrument in meinen Besitz gelangt:

Wir BürgerMeistere Rath und Rätthe der Käyserlichen Freien Reichs = Stadt Mühlhausen vor Uns und Unsere Nachkommen am Regiment bekennen hiermit:

Demnach Unser Anno 1717 auf die Bestallung des Seel. Herrn Doct. Heinrich Wilhelm Grapshofs erwählter und bestellter Stadt-Syndicus Herr Georg Andreas Plathner in desfalls eingereichten Memoriali geziemend vorstellig gemacht, welcher gestalt, da bey denen von Zeit zu Zeit Ihme zu Ohren kommenden bedenklichen Umständen zu schließen sey, daß einige Personen sich befahren müssen, daß Sie des Bürger Prozeßes halber feindlich überfallen, um Haab und Guth, ja Leib und Leben gebracht werden dürfften, welche Furcht denn sonderlich bey denen, welche die Feder führen müssen, solcher gestalt beschaffen sey, daß auch der Beständigste Mann empfindlich davon gerührt werde, solchen nach, da Er tragenden Ampts halber die erforderlichen Berichte, und andere Schreiben an Kayf. May. und Dero Höchstpreyhwürdigsten Reichs = Hoff = Rath auch wo es sonst nöthig, verfertigen und thun müste, nicht zu verdencken sein würde, wann er auf den Fall, da er von Amts wegen einen Verlust leyden müste, um Schadloshaltung und deshalb zu sein und der Seinigen Versicherung ein Documentum in formâ probante auszustellen ansuchte; Und dann Wir bey der am 2. December 1731 dieserhalb vorgewesenen Consultation resolviret:

Daß vorwohlgedachten Herrn Stadt-Syndico der verlangte Caution = Schein zu ertheilen sey.

Als versprechen Wir vor Uns und Unsere Nachfolger am Regiment, daß Wir auf den Fall, da Unser Stadt-Syndicus seiner Amts Berrichtungen wegen einen Verlust an seiner Haabe und Güthern, welches Gott gnädiglich verhüten wolle, ertulden müste, Ihn und seine Erben aus gemeiner Stadt-Mitteln deshalb allerdings schadlos zu halten, wie Wir dann allen darwieder etwa zu machenden Exceptionen und Einwenden wißentlich renunciiren.

Urkundlich deßen u. s. w.

Sign. Mühlhausen den 4. Martii 1732.

L. S.

Adolph Gottfried Tilesius

p. t. cons: regens.

Die Ausstellung des vorstehenden Cautions = Scheins erklärt sich aus den damals in Folge der Streitigkeiten zwischen den Bürgern und dem Magistrat vorgekommenen Excessen. Auskunft darüber giebt: Baro a Wernher in Selectarum observationum forensium Tomus III. Jenae 1749, und zwar in Selectae actorum relationes S. 207 ff., namentlich S. 216, woselbst die nach Abhaltung von 30 und etlichen Sessionen des Reichshofraths aus 86 Voluminibus und einigen fasciculis gefertigte Species facti mitgetheilt wird; ferner: das bedrängte Mühlhausen in einem ausführlichen Gespräch vorgestellt u. s. w. Freyburg 1733, und: Selintes und Veridicus raisonniren unparteiisch über die gegenwärtigen Umstände der Stadt Mühlhausen in einem angenehmen Gespräch u. s. w. Frankfurt und Leipzig 1733.

Ein gewisser Sander hatte 1729 einen großen Haufen Bürger verleitet, ad imitationem Senatus, welcher aus 48 Personen bestand, 48 Personen als einen Ausschuß der Bürgerschaft zu erwählen. Dieselben hatten sich fast aller öffentlichen Einkünfte bemächtigt, den Rathspersonen ihre Holzdeputate gewaltsam weggenommen, als der Rath zu fischen gedachte, die Deputirten vertrieben, und selbst gefischt. Nach Entweichung des Sander hatten sich einige der Aufrührer unter dem Namen: Rumorer oder Rumor = Knechte, aufgeworfen, die hier und da Lärm machten auch allerhand Concussiones und Gelderpressungen ausübten. Ferner hatten die Aufrührer die Stadtsoldaten von den Thoren vertrieben, die Wachen unter einen in Sold genommenen Stadtcapitän Werneburg gestellt und vielen Unfug verübt. Kaiserliche Poenalinhibitionen und Commissionen blieben unbeachtet. 1732 wurden die Rathspersonen so lange im Rathhaus eingesperrt gehalten, bis sie ein

Attest ausstellten, daß in Mühlhausen alles ruhig sei. Einer Exekutions-Commission von 100 Mann wurden am 20. März 1733 die Thore versperrt. Bei dem dadurch veranlaßten Tumult wurden 7 Personen getödtet und 21 verwundet, mehrere Häuser gestürmt und einige Bürger von den Aufrührern in die Gefängnisse geworfen. Erst einer verstärkten Exekutionscommission von 2200 Mann wurden am 10. Mai 1733 die Thore geöffnet. Am 30. December 1734 wurden drei Aufrührer enthauptet und demnächst anderweite Strafen, Staupenschlag, Verbannung u. s. w. verhängt.

Nach dem Huebnerschen Stammbaum sind Kinder von Georg Andreas und Catharina Bachmeister: Gottfried Andreas (VIII. a.), Anna Sophia (VIII. b.), Johanna Sidonia (VIII. c.) und Gottlieb Friedrich (VIII. d.).

Chr. Fr. sagt: Von seinen Söhnen ist der Älteste, Gottfried (VIII. a.), noch vor ihm gestorben, ein anderer aber (VIII. d.) ist noch am Leben, hat die Rechte studirt und stehet jetzt in Praxi.

VII. 2. Benjamin Gottfried, Sohn von Andreas (VI. 3.), natus 18. Novembris 1665.

VII. 3. Martha Sophia, Tochter von Andreas (VI. 3.), nata 10. Decembris 1666, denata 28. Febr. 1690. Eine Leichenpredigt über sie befindet sich, verbunden mit der ihres Vaters, in der gräflichen Bibliothek zu Stolberg. Es wird ihre feine Gestalt erwähnt und gesagt: Sie war „gezieret nicht nur mit äußerlicher Leibes- sondern auch mit innerlicher Seelen-Schönheit. Aus ihrem Angesicht blickte eine sonderbare und liebreiche Holdseligkeit hervor.“ „Sie war eine wohlgerathene Tochter, eine gehorsamste Tochter, welche ihren Eltern mit aller kindlichen Reuerenz, Liebe, Ehre und Gehorsam begegnete.“ „Sie war Fromm, Freundlich, Fleißig und Fein. Sie war die geschäftige Martha und führete den Namen mit der That.“ Es wird demnächst nochmals hervorgehoben ihr Verstand im Hauswesen und unverdrossene Emsigkeit. Ihrem Bräutigam war sie „schon auf gewisse Conditiones versprochen.“

Die Beerdigung erfolgte am 1. März 1690.

VII. 4. Johann Gottfried, Sohn von Andreas (VI. 3.), natus 3. Septembris 1669.

VII. 5. Christoph Friedrich, Sohn von Andreas (VI. 3.), geboren am 10. Februar 1671. Von ihm wird später gehandelt.

VII. 6. Maria Hedwig, Tochter von Andreas (VI. 3.) nata 14. Octobris 1673.

VII. 7. Anna Regina, Tochter von Andreas (VI. 3.), nata 26. Octobris 1675.

VII. 8. Guenther Ludwig, Sohn von Andreas (VI. 3.), natus 7. Junii 1679, nach Chr. Fr. ein Rechtsgelehrter; uxor: Dorothea Arends aus Nordhausen, copulata 12. Maji 1709.

Nach Mittheilung des Professors C. G. Foerstemann wurde „Herr“ Ludwig Guenther Platner zu Nordhausen (zu St. Blasii) am 14. Mai 1709 copulirt mit Jungfrau Maria Dorothea, der jüngsten Tochter des 1704 am 19. Februar verstorbenen Bürgermeisters Johann Caspar Arends zu Nordhausen. Am 15. August 1710 wurde deren todtgeborenes Töchterlein begraben und am 20. August 1710 sie selbst, alt 18 Jahr 6 Monat 2 Wochen (zu St. Blasii).

Nach dem Huebnerschen Stammbaum soll er, zufolge Aussage des Rechtsanwalts Platner, einen Sohn gehabt haben, mit welchem er der Sage nach aus Thüringen nach Wien sich gewendet hat. Pastor Huebner hat außerdem mitgetheilt: Derselbe hatte ein Gut Struth auf dem Eichsfelde, kam deshalb in Prozeß, ging aus Verdruß von Mühlhausen weg nach Wien, dort soll er einen Sohn hinterlassen haben. Er soll sich hin und wieder von Platner geschrieben haben.

Von seiner Nachkommenschaft ist nichts ermittelt.

Zu bemerken ist noch, daß in der Leichenrede von Andreas die Anrede vorkommt: Ihr

schmerzenvolles Kinder-Paar, womit anscheinend Georg Andreas und Christoph Friedrich gemeint ist.

VII. 9. **Anna Christina**, Tochter von Andreas (VI. 3.), nata 10. Septembris 1683.

VII. 10. **Anna Catharina**, Tochter von Andreas (VI. 3.), nata 6. Aprilis 1686.

VII. 11. **Maria Catharina**, Tochter von Andreas (VI. 3.), nach Chr. Fr. bei ihres Vaters Tode 1695 noch am Leben.

VIII.a. **Gottfried Andreas**, Sohn von Georg Andreas (VII. 1.), Pfarrer zu Felchta bei Mühlhausen, natus 24. Junii 1693, ordinatus 2. Novembris 1717 qua Pastor Eigenridensis (Eigenrieden), dein 7. Aprilis 1718 Felchtensis, denatus 21. Septembris 1721 sine prole; uxores:

a. Eva Susanna Reis, copulata 30. Octobris 1717,

b. Maria Regina Grafshof, copulata 19. Octobris 1720, (auf ihrem Leichenstein steht: vitam auspiciata Quedl. XI. Mart. A. MDCXCVI et post partum filii suis brevi post redditi fati functa Felchtae XII. Sept. A. MDCCXXI.).

Notermund (Fortsetzung der Ergänzungen zu Zochers Gelehrtenlexikon) bemerkt: er schrieb „die schuldige Ehr- und Gedächtnismünze. Eine Abdanfungsrede auf den Pastor Joh. Wilh. Volland, Mühlh. anno 1718 fol. 20. S.“ steht an Lungenhausens Leichenpredigt.

Chr. Fr. sagt: Gottfried, ein Sohn von Georg Andreas, studirte zu Sena, allwo er unter Anleitung des Professor Danzens im Hebräischen, Chaldäischen, Syrischen, Rabbinischen und dem Talmud es allen andern in kurzer Zeit zuvor that, begab sich hierauf nach Wittenberg, da er 1712 de Sandaligerulis Ebraeorum disputirte, und die Magister-Würde erlangte (die Dissertation befindet sich in der Gothaer Bibliothek, der Titel lautet: Auspiciis Rectoris Frid. Augusti Principis Regii dissertationem historico-philologicam de sandaligerulis Ebraeorum ad illustrandum nonnulla Scripturae S. loca sub praesidio Christiani Guil. Vollandi subjiacet auctor M. Godofredus Andreas Plathnerus Mulhusinus a. d. IV. Id. Dec. A. A. C. N. 1712. Vitembergae Saxonum formis Samuelis Creusigii. 4^o).

In Felchta bei Mühlhausen stehen auf dem Kirchhofe, an die Kirche angelehnt, die Grabsteine von Gottfried Andreas und seiner zweiten Ehefrau, jeder mit dem bezüglichen Wappen obenan, der von Gottfried Andreas außerdem noch in jeder der oberen Ecken durch ein Weinblatt mit daran hängender Weintraube verziert. Die innerhalb eines länglichen Kranzes stehenden Inschriften bestätigen die vorstehenden Angaben der Lebensverhältnisse. In Bezug auf Gottfried Andreas steht außerdem: *cujus vita parva fuit, laus magna, virtus atque eruditio eximia*, und in Bezug auf die Ehefrau: *matrona bon. indolis rectique exempli ac maritum amore casto fidelique officio prosequuta*.

VIII.b. **Anna Sophia**, Tochter von Georg Andreas (VII. 1.), nata 25. Januarii 1695, copulata 20. Junii 1713, denata 29. Junii 1724; maritus M. Christian Wilhelm Volland, Superintendentens Mulhusinus, natus ao 1682, denatus 1757.

VIII.c. **Johanna Sidonia**, Tochter von Georg Andreas (VII. 1.), nata 16. Octobris 1710, denata coelebs 15. Novembris 1725. Ihre Leichenrede, verfaßt vom Superintendenten Dr. Joh. Jac. Lungenhausen, befindlich in der gräflichen Bibliothek zu Stolberg, bestätigt diese Angaben, sowie die Namen ihrer Eltern und Großeltern, und erwähnt, daß sie „genugsame Proben von sich spähen lassen, daß in ihrem schönen Leibe auch eine schöne Seele gewohnet. Denn ihre annehmliche Gestalt wurde durch den unvergleichlichen Glanz verschiedener Tugenden noch mehr erhöht, und man muß ihr zum Ruhme nachsagen, daß sie an Demuth und Bescheidenheit, Freund-

lichkeit und Anmuths-vollen Sitten vor vielen andern ihres Geschlechts herrlich herfür geleuchtet, daß jedermann ihren Umgang gesucht und geliebet.“ Es wird dann insbesondere hervorgehoben ihre „Christliche Gelassenheit und verwundrenswürdige Geduld“ bei ihrer „schweren langwü- rigen Krankheit. Denn bei deren größesten Heftigkeit, als die Frau Scheinern Sie besuchte, und rühmte, daß Sie so gedultig wäre, gab Sie zur Antwort die Worte des ihr wohl bekannt gemach- ten Liedes: Was hilft dich Mensch dein Ungebuld &c. Und in Abwesenheit Ihres Hrn. Vaters hat Sie weiter gesprochen, Sie wundere sich selbst über die große Geduld, welche ihr der liebe Gott, bei ihrem Creuze, gegeben. Als Sie sich auch, am verwichenen Sonntage, aus einer Postille das Evangelium, und dessen Auslegung, vorlesen lassen, hat Sie sonderlichen Trost daraus genommen. Denn etliche Tage hernach, als man Ihr einige Hoffnung zur Genesung machen wollte, sagte Sie: Im verwichenen Sonntags- Evangelio spricht der Herr Christus: Sey getrost, meine Tochter, dein Glaube hat dir geholfen. Gott ist bei mir, Er wirds wohl machen. Wenn auch ein schwerer Zufall sich ereignet, hat Sie verboten, Ihrem Sie gar ungemein liebenden Herrn Vater nichts davon zu sagen, damit Er sich nicht darüber betrüben möchte. Nicht weniger ist remarquabel, daß, als Ihr kurz vorher, ehe sie stürbe, einige Arzney praesentirt wurde, Sie sich weigerte, solche anzunehmen, und diese wenigen Worte zu letzte noch von sich hören ließ: Es ist alle gut, es ist gut; wobey Sie dann die Arzney mit der Hand von sich geschoben.“

VIII. d. **Gottlieb Friedrich**, Sohn von Georg Andreas (VII. 1.), Senator Mul- husinus, natus 6 Novembris 1713, electus Senator 24 Octobris 1758, denatus 1. Maji 1781; uxor: Marie Eleonore, Herrn Johann Georg Stülers Tochter, copulata 28. Junii 1746, denata 8. Augusti 1788.

Es besitz:

a. der Rechtsanwalt Platner sein Bildniß, ganze Figur, auf der Rückseite mit der Auf- schrift: Gottlieb Friedrich Plathner nat. d. 7. Novembr. Ao. 1714, depict. d. 18. Junii ao. 1726, aetat. 12. annor. 7. mens. 11. dies.

Der Knabe schlägt mit der rechten Hand ein Schnippchen, daneben steht als Wahlspruch: „Nicht daß.“ Zur linken Seite ist das Wappen gemalt.*)

b. Frau Sekretär Platner besitz folgende Schriftstücke:

1. ein Attest der Canzlei zu Mühlhausen vom 31. Januar 1739, wonach „der Studiosus juris Herr Gottlieb Friedrich Platner um Verstattung der praxeos juridicae ange suchet“ und nach- dem er am 2. Januar das erforderliche tentamen bestanden und sich ratione triennii gehörig legi- timirt, und am 31. Januar den Advokaten-Eid geschworen, in numerum advocatorum aufgenom- men worden,

2. ein Mandatum procuratorium generale auf „Herrn Georg Andreas Engelhardt“ dd. Mühlhausen den 1. Martii 1749, unterschrieben: „Gottlieb Friedrich Plathner mpp.“ und unter- siegelt mit dem Guenther Heinrichschen Siegelring,

3. einen Paß der Canzley zu Mühlhausen d. d. 23. Juni 1778, wonach „unser Cäm- merey Director Herr Gottlieb Friedrich Plathner seines Alters etl. 60 Jahr, kleiner Statur, grauer Kleidung, von hier als einem gesunden Ort, nebst bey sich habenden Cariole und Bedienten und Reit-Pferd nach Leipzig Dresden und retour zu reisen willens ist.“

Nach einem von ihm selbst geschriebenen Hausbuch, im Besiz des Rechtsanwalts Gustav Platner waren seine Söhne: August Gottlieb (IX. a.), Gottfried Andreas (IX. b.), Gregorius Gott- lieb (IX. c.), Heinrich Wilhelm (IX. d.), Christ. Gottfried (IX. e.). Eine Tochter war Christiane Rudolphine (IX. f.).

*) Außer den bisher gedachten Bildern besitz der Rechtsanwalt Platner noch zwei ererbte Bilder ohne weitere Kennzeichen, vorstellend ein kleines Kind (ganze Figur) und einen Pastor (anscheinend kein Sohn der Familie).

IX. a. **August Gottlieb**, Sohn von Gottlieb Friedrich (VIII. d.), geboren am 25. März 1747, gestorben am dritten Tage.

IX. b. **Gottfried Andreas**, Sohn von Gottlieb Friedrich (VIII. d.), Stadtrichter zu Mühlhausen, natus 22. Junii 1748, fit Senator 1789, denatus 25. Februarii 1819; uxor: Johanne Christiane verw. Stüler geborne Reinhold, copulata 29. Martii 1798.

XI. c. **Gregorius Gottlieb**, Sohn von Gottlieb Friedrich (VIII. d.), natus 15. Aprilis 1750, hat in Jena und vielleicht auch noch an einem andern Ort studirt, war Mit-Administrator der Stiftungen St. Antonii, St. Margarethae und St. Jacobi in Mühlhausen bis zum 20. August 1817, und ist am 17. October 1828 gestorben. Er war verheurathet mit Friederike Zellmann aus Eisenach (gestorben am 9. Mai 1850). Kinder aus dieser Ehe sind: Gustav (X. a.), Theodor (X. b.), Emil (X. c.), Ottocar (X. d.).

IX. d. **Heinrich Wilhelm**, Sohn von Gottlieb Friedrich VIII. d.), Kaufmann zu Mühlhausen, natus 3. Februarii 1753, denatus coelebs 15. Septembris 1839.

XI. e. **Christ. Gottfried**, Sohn von Gottlieb Friedrich, geboren am 6. August 1755, jung gestorben.

XI. f. **Christiane Rudolphine**, Tochter von Gottlieb Friedrich (VIII. d.), getauft am 13. Februar 1761, verhehlicht mit dem Kaufmann und Handelsherrn Johann Christoph Bernigau am 19. September 1793, gestorben am 10. Mai 1798.

X. a. **Christoph Wilhelm Gustav**, Sohn von Gregorius Gottlieb (IX. c.), geboren am 14. December 1799, besuchte bis Ostern 1820 das Gymnasium in Mühlhausen, studirte die Rechte in Göttingen (immatrikulirt am 24. April 1820) und in Berlin (immatrikulirt am 23. October 1822), bestand am Kammergericht am 6. Mai 1823 das Auskultator = Examen, arbeitete als Auskultator am Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen und seit 1826 am Inquisitoriat und Oberlandesgericht in Halberstadt, wurde am 10. Januar 1827 zum Referendarius ernannt, arbeitete als solcher vom Februar 1827 bis 31. März 1829 am Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, dann am Oberlandesgericht in Halberstadt und wurde nach bestandnem Examen am 5. April 1830 zum Justizcommissar am Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen und am 1. Juni 1832 zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt, in welchen Eigenschaften er noch fungirt.

X. b. **Friedrich Wilhelm Theodor**, Sohn von Gregorius Gottlieb (IX. c.), geboren am 20. October 1801, besuchte das Gymnasium zu Mühlhausen, studirte die Rechte seit Winterhalbjahr 1822 in Berlin, demnächst in Halle, arbeitete als Auskultator am Land- und Stadtgericht in Mühlhausen, bestand das Referendariats-Examen in Halberstadt, arbeitete als Referendar am Land- und Stadtgericht in Mühlhausen und wurde an demselben als Sekretär angestellt. Am 11. Mai 1847 heurathete er Mathilde Engelhart (geboren am 8. August 1822), Tochter des Justizcommissarius und Notarius Gottlieb Engelhart zu Mühlhausen. Er ist gestorben am 3. April 1859 ohne Nachkommenschaft.

X. c. **Gottfried Emil**, Sohn von Gregorius Gottlieb (IX. c.), geboren am 18. Juli 1803, gestorben am 12. Februar 1812.

X. d. **Gottfried Ottocar**, Sohn von Gregorius Gottlieb (IX. c.), geboren am 3. Juni 1805, besuchte das Gymnasium in Mühlhausen, studirte die Rechte in Halle, arbeitete als Auskultator und Referendarius am Land- und Stadtgericht in Mühlhausen und am Oberlandesgericht in Halberstadt und starb am 10. Mai 1840 in Mühlhausen.

Die im vorstehenden Abschnitt enthaltenen genealogischen Angaben sind, wie Seite 5 bemerkt ist, größten Theils einem vom Superintendenten Hübner entworfenen Stammbaum entnommen. Erst während des Druckes, also, um Nachforschungen anzustellen, zu spät, sind mir folgende Widersprüche aufgefallen.

- 1) Gottlieb Friedrich (VIII.d.) ist nach dem Hübnerschen Stammbaum am 6. November 1713 geboren, nach dem Vermerk auf seinem Bilde aber am 7. November 1714. Letzterer Vermerk scheint unrichtig zu sein. Denn wenn Gottlieb Friedrich, wie es im Vermerk ferner heißt, am 18. Juni 1726 im Alter von 12 Jahren 7 Monaten und 11 Tagen stand, so mußte er am 7. November 1713 geboren sein. Der Widerspruch bezüglich des Geburtstages findet vielleicht darin seine Aufklärung, daß der 6. November der Geburtstag, der 7. November aber der Taustag ist.
- 2) Anlangend seine Ehefrau, so habe ich nach einer, wie ich glaube, richtigen Abschrift des Hübnerschen Stammbaums 1788 als Todesjahr angegeben, bemerke jedoch, daß ich in einer anderen Abschrift 1785 geschrieben habe.

Christoph Friedrich, comes palatinus.

Philipp Friedrich, comes palatinus.

VII. 5. **Christoph Friedrich**, Sohn von Andreas (VI. 3.), ist der Stammvater einer zahlreichen Nachkommenschaft geworden. Vorzugsweise ihm hat dieselbe zu verdanken, daß ihr das Bewußtsein der Angehörigkeit an eine seit vier Jahrhunderten für Staat und Kirche wirkende Familie nicht verloren gegangen ist.

Er selbst hat nachstehende Lebensbeschreibung von sich hinterlassen und damit Auskunft über seine Vorfahren und andere Mitglieder der Familie verbunden (in Ledlers Lexikon unter den Artikeln Mathner und daraus entnommen in Gottens gelehrtem Europa Theil 2. S. 587).

Er ist den 10. Februar 1671 in der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Mühlhausen, in Thüringen, geboren, dessen ansehnliche Familie von seinen Voreltern her etliche Jahrhunderte durchgedauert. Einige davon haben sich in alten Zeiten ohne h geschrieben, und ein etwas verändertes Siegel, so in einem Pelikan und Weinstocke oben und im Felde gebrauchet, davon man die rechte Ursache nicht wissen kann. Sobald er im dasigen Gymnasio sowohl die schönen Wissenschaften als auch einen ziemlichen Vorschmack in der Rechtsgelahrtheit und Philosophie durch Privat-Information gefasset, hat derselbe sich nach der Universität Jena begeben, woselbst er das erste Jahr neben der Philosophie und Theologie, so er bey M. Treuner und D. Beckmann gehöret, Juristische Collegia gehalten (Nach dem Comitio war er 1688 in Jena). Das andere und dritte Jahr aber hat er sich fürnehmlich des ältesten Professors Adam Struvs, und des geheimden Raths und Professors Nicolai von Lyncker ihrer Information über das Jus Civile, Privatum, Publicum und Feudale bedienet, auch nebst denen Sprachen, als Französischen, Welschen, Spanischen und Englischen, die Mathematick und die Reichs-Historie gehört. Als derselbe das dritte und vierte Jahr nicht nur unter dem Vorsitz Adrian Beiers, Professors der Rechte, und Peter Müllers, mit zwey andern Studenten die Disputationes Schobellii ad Jus Civ. et Feudale in dem öffentlichen Auditorio durch disputiret, sondern auch etlichen angehenden der Rechtsgelahrtheit Beflissenen die Institutiones gelesen, entschloß er sich auf Akademien zu bleiben. Nachdem aber sein Vater ihn zurück beruffen, und Praxin ergreifen lassen, hat er anderthalb Jahr damit fortgefahren, da er denn nach seines Vaters Absterben eine ihm angetragene ansehnliche Condition, als Hofmeister eines Schlesiſchen Edelmannes, Namens Knobelsdorf, in Dresden unter der Bedingung ergriffen, daß er noch ein Jahr daselbst subsistiren, und hernach seinen Untergebenen nach Italien, Frankreich, Engelland und Holland, auf dessen Kosten, führen sollte. Als aber in das andere Jahr dazu noch kein Anschein gewesen, gleichwie denn auch hernach derselbe ein Soldat geworden, hat er solcher Station sich begeben, und unter Anleitung des alten berühmten Advokaten D. Gast daselbst Praxin angefangen. Weil nun die Churfürstliche Verordnung: daß alleine denen Graduirten, oder die sich zu Wittenberg oder Leipzig examiniren lassen, die freye Praxis erlaubet, ihn im Wege stund, hat er sich resolviret, in Jena zu promoviren. Als aber der Zustand bey selbiger Universität sich in vielen Stücken verändert befunden und der geheimde Rath von Lyncker als Reichs-Hofrath nach Wien zu gehen im Begriff war,

hat er sich bey der Fakultät nicht gemeldet, sondern ist nach Halle gegangen, daselbst hat er pro Licentia disputiret, auch darauf fast zwey Jahr Collegia gehalten (die Dissertation besitze ich, auch befindet sie sich in der Kammergerichtsbibliothek und der Gothaer Bibliothek: Der Titel lautet im Wesentlichen dahin: Disputatio inauguralis Juridica XXX. theses ex jure vario, quas . . . in illustri Academia Fridericiana, Rectore Magnificentissimo, Serenissimo Principe ac Domino, Domino Friderico Wilhelmo, Elect. Brand. Haerede etc. etc. praeside Dn. D. Christiano Thomasio . . . facult. jurid. h. t. Decano, pro licentia . . . publicae Disquisitioni subjecit Autor et Defensor Christophorus Frider. Plathnerus, ex Imperiali Mühlhusa, ad D. 3. Augusti Anno M. DC. XCVIII. Halae. Im Comitiv steht, er sei 1696 mit der Würde eines Rechtsgelehrten versehen worden.).

Bey solcher Zeit schlug der Doctor Lengershausen, aufferordentlicher Professor der Theologie in Sena, mit dem er in seinen academischen Jahren viel Bekanntschaft gehabt, ihm eine Heyrath mit der zweiten Tochter des Churfürstl. Raths und Syndici bey dem hohen Stifte zu Halberstadt, D. Poepplings, vor, in der besondern Absicht, daß weil letztgedachter bey dem damahligen Premier = Minister Eberhard von Dandelmann in Berlin, in grossen Gnaden stunde, derselbe dadurch seine vergnügliche Beförderung erhalten möchte. Als nun die Verlöbniß, und darauf die Rückreise nach Halle geschehen, fiel bemeldter Minister in Ungnade, dennoch aber ward solche Ehe 1698 vollzogen (nach Huebner: uxor: Eleonore Sophie Poepping, cop. 31. Maji 1698), nachgehends ward er in die Zahl derer Advokaten bey der Regierung zu Halberstadt aufgenommen, und er trat die Praxis an.

Im Jahr 1700 ereignete sich, daß durch den Tod des Lic. Scherplings die Consulentschaft bei Sosas von Rheden, Hauptmuther des Hartgerödischen und Gernerödischen Bergwercks, erlediget wurde, welche Bedienung ihm dann zu Theil ward, dabey er seines Principalen Stimme und Platz im Berg = Amte hatte, und seine vielen Prozesse im Anhaltischen, Braunschweigischen, Brandenburg, und bey den höchsten Reichsgerichten führen mußte (im Comitiv steht, daß er in das zweite Jahr beständig zu Hartgerode in dem Bergamt sich gebrauchen lassen). Weil aber dabey die Prozesse sowohl gegen die Durchl. Fürsten von Anhalt, als gegen die starken Gewercken geführt werden mußten, und wegen des damahligen bekannten langen Stillstandes des Reichs = Cammer = Gerichts vor seinen Prinzipal keine Hülfte zu erlangen war, so begab er sich um so lieber nach Goslar, als er von dem dasigen Magistrat 1706 einmüthig zum Syndico erwöhlet worden, und nahm auf dessen Verlangen, da zuvor diese Station jederzeit von Doctoren der Rechte bekleidet worden, zu Halle die Doctoren = Würde an. Dieses Syndicat hat er über 20 Jahr geführt, bis er 1727 freywillig abgedancket. Weil er die ihm vorgefallenen anderweitigen Beförderungen seinen Umständen nicht gemäß befunden, hat er in Goslar seine Prozesse desto besser abwarten können, dabey er auch verschiedene, theils in Erlernung der Rechte, theils in Ausübung derselben vor Gerichte, unterwies. Als er sich 1715 einiger wichtiger Prozesse halber in Weglar befand, wurde ihm das Kayserliche Comitiv verlehent. Ihre Königliche Majestät in Preussen, höchstsel. Andenkens, aber haben ihm den Titel dero Hofraths gegeben.

Seine Schriften (die mit B bezeichneten befinden sich in der Königl. Bibliothek zu Berlin), sind:

1. Sciagraphia X Circulorum S. R. G. imperii et civitatum lib. imper. per Tabb. dichotom. Leipzig in fol. 1711. 7. B. wird gelobt in Fabricius Biblioth. Tom. II. pag. 506.
2. Avertissement auf des entwichenen und endlich in contumaciam removirten Predigers A. Frölings Schmähschrift, genannt, Rath der Gottlosen 1712. 1 Bd. in 4. Ist eine Ehren = Rettung vor dem Rath zu Goslar.
3. Quaestionum Juridico = Politicarum nec non joco seriatarum centuriae III. Goslar.

- in 4. 1711. 1713. 1718. 2 Alph. 15 B. siehe Acta Erud. 1711. p. 520. A. 1713. p. 554. (B.)
4. Oeconomia Juris Consistorialis, Goslar in 4. 1715. 18 B. (Die Schriften ad 3. 4. befinden sich in der Bibliothek des Obertribunals und Kammergerichts zu Berlin und in der Gothaer Bibliothek. Sie haben auf dem Titelblatt unter dem Namen eine Krone umgeben von Dornen und darüber die Worte: PATIOR UT POTIAR.)
 5. Problema de primariis precibus et cessione precistarum. 1724 in 4. (B.)
 6. Problema de jure Advocatiae S. Caesar. Majestatis in denen Reichs-Städten.
 7. Problema, wie weit der sogenannte Gruben=Cyd einen Grund Rechts habe.
 8. Problema, wieweit Herrschaftliche Bediente in einer Reichs-Stadt dem Magistrat subject sein müssen. (B.)
 9. Problema, wieweit ein Römisch-Cathol. Kloster befugt und zugelassen, in einer Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Immobilia oder ein Brauhauf anzukaufen. 1724 in 4. (B.)
 10. Problema, ob eine Appellations-Sache bei den höchsten Reichs-Gerichten durch ein bloßes Schreiben vor anhängig und so kräftig anzusehen, daß bey dem Unter-Richter darinn nichts weiter vorzunehmen sey. Goslar in 4. 1725. 1 B. (B. und in Wernigerode).
 11. Schedias. ad L. vet. C. de incolis etc.
 12. Actenmäßiges Rechts-Gutachten in Sachen weyl. Alex. Ludw. Schmidts, Creditoren, contra Herrn Apoth. und Stadt-Hauptmann Georg Albrecht Herbst, in puncto vend. aedium super l. 24. C. de Evict. contra sentent. Facult. Rostoch.
 13. Meditationes sacrae theologico-juridico-politicae, oder geistliche Betrachtungen auf die Sonn-, Fest- und Feiertags-Evangelia, nach der h. Schrift, der Orthodoxen Lehre, Jurisprudenz, Historia politica u. ausgeführt, nebst einer Deduction vom Reformation=Rechte. Diese Schrift hat das Critische Neben-Messer censurirt. Dagegen der Herr Verfasser 1739 eine Schutz-Schrift in Druck gegeben.
 14. Kyriologia vel historia incarnat. et nativit. Filii Dei, ad Gen. XLIX, 10. (vgl. V. 7 ad 4. c.)
 15. Der verkappte und ertappte Pharisäische Buß-Prediger (in der Breslauer Universitätsbibliothek und im Titel weiter fortfahrend) Herr Andreas Fröling, Verlauffen und Rechtlich entsefter Pastor der Gemeinde zu St. Stephan in der Kayserlichen Freyen und des Heiligen Reichs Stadt Goslar, aus der von ihm frech und schändlicher Weise divulgirt sogenannten schuldigen Amts-Pflicht an das ruchlose Goslar . . . Goslar 1711.
 16. Idea Justiniana de Lineis Justinianeis adm. justitiae pro tuenda Civit. lib. Imp. Goslariae justitia.
 17. Schriftmäßige Abbildung von der Verhärtung im Werke der Seligkeit.
 18. Pensée, wie weit ein Stand des Reichs sich wohl vorsehe, in eines mächtigen Standes Schutz und Schirm zu begeben, mit vielen nützlichen aus der Praxi theils bekannt gewordenen Observationen.
 19. Unter dem Nahmen Philalethes, oder Liebhaber der Wahrheit, verfaßtes wohl gegründetes Rechts-Bedenken, über die Pieder-Streitigkeiten bey der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Nordhausen. Ingleichen desselben Vertheidigung gegen die falsche Auflage des Diaconi Stangen.
 20. Der geistl. Paradoxe Charlatan oder gottesgelehrte Marktischreyer.
 21. Problematische Prüfung über 2 Fragen:
 - 1) ob der Mensch nach dem Tode am jüngsten Tage mit eben dem Leibe, da er gestorben, wiederum auferstehen, und mit seiner Seele vereinigt werde?

2) Mit was vor einem Leibe die Erwehltten in die ewige Seligkeit verfest werden sollen. 1740.

Zum Druck hat er noch fertig liegen :

1. Meditationes sacrae, oder geistliche Betrachtungen über die jährlichen Sonn- und Fest-Tags- Episteln.
2. Tr. de Advocatia civ. et eccles. clem. Imperatoris, in Imp. R. G. aliisque notabilib. praerogativis Caes. Maj.
3. Tr. de proclamatione publica neo-nuptorum, vom öffentlichen Aufgeböth der Verlobten.
4. Meditationes juridicae de fide Judicis.
5. Instructorium processuale, cum succincta methodo, Acta legendi et referendi.
6. Kurze Anmerkungen über den Titum Cap. I. 7., von der Eigensinnigkeit, wie dieselbe sowohl bei einem Theologo, als Rechtsgelehrten und Medico schädlich sey.
7. Respublica, der Patient, wie, als bey denen Menschen, bey dem Corpore Reip. die Krankheiten sich verhalten, und zu curiren.
8. Centuriae I, II, III bis IV, Causarum tempore m. Synd. Gosl. in curia peract.
9. Tr. de jure referendi.
10. Kurzer Wegweiser, die heimlichen Concussiones bey dem Justiz-Weesen wahrzunehmen, und wie solche zu remediren.
11. Apologia des schon edirten Num. 12 gemeldeten Rechts-Bedenken, gegen den füreiligen Beweis der löbl. Köstlichen Fakultät.
12. Der Piecen X, das Stück 2, 3, 4, 5 Bogen stark von geistl. jurist. und politischen Materien.
13. Tr. in Tabellen, de moderatione Matriculae Imperii ac Judicii Cameralis.
14. Tabulae dichotomicae succinctae, totam materiam successionis ab intestato, cum cognatis, comprehendentes.
15. De promotione per casus Nom. Genit. Dat. Acc. Voc. und Ablat. deutsch.
16. Hexametria von der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung.
17. Von der Gerechtigkeit Gottes, Christi Imputativa und der weltlichen Gerechtigkeit.
18. Geist- und weltliche Anmerkungen nach allen Ständen: 1) von der schädlichen Heuchelei, 2) von der christlichen Freyheit, und 3) über das Dictum Matth. 10. v. 16. Seyd flug wie die Schlangen &c.

Im alten Katalog der gräßlichen Bibliothek zu Wernigerode sind noch angeführt als von Christoph Friedrich herrührend :

- a) Erlenterung der Philal. Bedenken. Mühlhausen 1737. 4. (vergl. 19).
- b) Charlatan an Joach. Mund. Goslar 1738 (vgl. 20).

Im Katalog der Hoyerischen Stiftung zu Mühlhausen endlich ist ein Buch verzeichnet: „Plathner rechter Gebrauch der Affekten. 8.“ Druckort und Jahreszahl sind nicht angegeben. Das Buch selbst ist nicht mehr vorhanden. Ueber den Verfasser ließ sich nichts ermitteln. Vielleicht ist im Katalog irthümlich Plathner statt Platner angegeben und der Verfasser des Buches der sächsischen Familie Platner angehörig.

Wie die vorstehenden Schriften ergeben, hat Christoph Friedrich nicht nur juristische, namentlich kirchen- und staatsrechtliche, sondern auch rein theologische Fragen der Erörterung unterworfen. Insbesondere aber hat er sich über das Verhältniß der Obrigkeit zu den Rechten des geistlichen Amtes ausgelassen. In Bezug auf einen praktischen Fall geschieht dies in dem Buch: „Der verkappte und ertappte Pharisäische Bußprediger &c.“ Der darin „aktenmäßig“ dargestellte Sachverhalt ist folgender:

Andreas Fröling, seit 1696 Diaconus, demnächst Pastor an der Kirche St. Stephani in

Goslar, erlaubte sich mehrfache Abweichungen von den geltenden Kirchenordnungen, verweigerte namentlich die Proclamation der Verlobten, wurde deshalb in Folge beharrlichen Ungehorsams am 18. März 1707 in 100 Thaler Strafe verurtheilt, weigerte dem mit Consistorialrecht versehenen Magistrat noch anderweit den Gehorsam, verkündete von der Kanzel seinen Abschied, fuhr aber, sich auf „einen neuen Beruf von seiner Gemeinde“ stützend, fort, zu predigen und von der Kanzel den Magistrat zu schmähen und einzelne Magistratsmitglieder durch Anzüglichkeiten zu beleidigen. (Christoph Friedrich erwähnt, daß dies in Bezug auf ihn „zu der Zeit, da die vornehmsten und nächsten meiner Freunde und Anverwandten aus Halberstadt in der Kirche gewesen,“ geschehen.) Er wurde darauf „der ihm beygemessenen excesses und Begünstigungen wegen“ durch Urtheil vom 1. Februar 1708 auf ein Quartal von seinem Amte suspendirt, und verurtheilt, „solche Anzüglichkeiten und bittere expressiones zu depreciiren.“ Er begab sich demnächst nach Quedlinburg und Braunschweig und wurde endlich in contumaciam durch Urtheil vom 19. September 1709 seines Amtes entsetzt.

Derselbe veröffentlichte verschiedene Schmähschriften, worin er gegen die Stadt Goslar, den Magistrat und den Syndikus (Christoph Friedrich) sich in gröblichster Weise ausließ, und es ist erwähntes Buch eine Entgegnung darauf. Es werden darin namentlich die Rechte des geistlichen Strafsamtes erörtert und die vorgebrachten Anschuldigungen widerlegt. Gelegentlich wird Auskunft gegeben über einige althergebrachte Gebräuche und Feste, so über das sogenannte Herrenbier, die Gilden-Brüder-Feste und das Freischießen.

Von Goslar aus scheint Christoph Friedrich sich zunächst nach Herford begeben zu haben. *) In seinen letzten Tagen war er nach Gronau gezogen. Dasselbst ist er am 14. Januar 1755 gestorben.

Er soll ein großer Verehrer Friedrich des Großen gewesen sein.

In der evangelischen Kirche zu Gronau befindet sich links vor dem Altar der Grabstein Christoph Friedrichs. Derselbe zeigt oben das Wappen und darunter folgende Aufschrift:

In dieser Gruft

Warten auf die Auferstehung der
Gerechten die entseelten Gebeine
Des Wohlgebornen und
Gottes und Rechtsgelehrten
Gruendlich gelehrten Herrn Herrn
Christoph Friedrich Plathner.
Er war beider Rechte Doctor
Comes Palatinus caesareus
Syndicus bei der freien Reichsstadt
Goslar, Koeniglich Preussischer
Hofrath.

Er wurde geboren zu
Mühlhausen Ao. 1671 d. 10
Febr. und starb den 14
Januar 1755. Nachmittags um —

*) Es ist mir mitgetheilt worden, daß in den Repertorien über die Reichskammergerichts-Akten zwei Prozesse erwähnt werden, die Christoph Friedrich Plathner zu Herford im Jahre 1753 wider die Stadt Goslar angestellt hat, der eine auf eingezogene Brauzinse, der andere auf den Nachlaß von 200 Thlr. von einer verkauften Delmühle, und daß diese Akten unterm 27. Februar 1843 an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Hannover abgegeben worden sind. Am 28. Juli 1853 sind ferner die Akten über einen Prozeß der Wittve Marie Hedwig König zu Goslar, Verklagte und Appellantin, gegen Hofrath Platners Erben und deren Mandatar Forke daselbst, Kläger und Appellaten, pot. Streitiges über die Gültigkeit eines Vertrages, mittelst dessen die Wittve König von der Stadt Goslar $\frac{1}{4}$ Rur des Bergwerks „Lautenthalsglück“ gekauft hatte, 1772, an das gedachte Ministerium abgegeben worden.

Er hat also dem Staat und der Kirche
Mit Ruhm nützlich gedienet
83 Jahr 11 Monathe.

Schlaf sanft verdienter Mann,
In deiner Grabeshöhle,
Die dich nicht ewig decket
Noch stets verbergen kann.
Der Leib vereinigt sich
Dereinsten mit der Seele.
Indessen aber ruh und schlaff
verdienter Mann.

In seinem Testamente d. d. 18. Dezember 1749, dessen Original mir vom Better Carl (XI. c. 2.) mitgetheilt worden ist und dessen Schluß nebst Unterschrift Tafel 8. getreu wiedergiebt, erklärt er zunächst: „Demnach der grundgütige Gott aus Gnaden mir mein Leben bis in das hohe Alter gefristet, dafür demselben demüthigsten Dank sage, so befehle ich zuvörderst, wie stets, meine Seele ꝛc.“, demnächst bestimmt er: „so überlasse die Beerdigung meines leblosen Leibes mit allen sonst gebräuchlichen Ceremonien meiner Kinder ihrer freyen disposition und verordne dabey nur soviel, daß selbige standes-mäßig, doch ohne allen Pomp und miterspahrung aller unnöthigen Kosten verrichtet werde, daß dann auch jedes von meinen Kindern die gewöhnliche Trauer vor sich und nach eigener convenienz sich anzuschaffen.“ Es folgt dann die Erbeinsetzung ꝛc.


Dabei wird erwähnt, daß die Mobilien „theils injuria temporum, theils durch allerhand Diebstähle, theils durch vielerley Betriegerereyen, alles angewendeten Fleißes ohngeachtet, um ein gar erckleckliches vermindert worden“. Dann heißt es: „Damit aber wegen des geringen Ueberbleibsel von meiner bibliothec, nachdem ich (mir), wie der verfaßte catalogus es zeigt, ein gar ercklecker Borrath von schönen kostbaren Büchern gestohlen, und mobilien auch kein Streit weiter entstehe, so sollen selbige nebst den vielen Manuscriptis und Excerptis meinem aeltesten Sohne um einen billigen Preiß zugeschlagen werden, welcher nach Gelegenheit soviel er kan, dem Befinden nach, selbige praevia revisione zum Drucke zu befodern.“ Daß letzteres geschehen, davon findet sich keine Spur. Von der gesammten Bibliothek ist nichts mehr vorhanden. Sie soll zuletzt in einem alten Gartenhause sich befunden und von den Kindern der Familie vernichtet worden sein, wahrscheinlich auch die jetzt vermißte Genealogie.

Endlich findet sich noch folgende Anordnung: „Nächst dem aber erkenne ich mich nochmahlen demüthigst mit Dancksagung des Höchsten Segen an zeitlichen Gütern und bin dabei annoch der Armen eingedenck, constituire ordne und setze demnach davon hundert Thaler also und dergestalt aus vor dieselben, daß jedesmahl und beständig der aelteste von meiner familie, er wohne wo er wolle, selbige 100 thl. über seine Erbportion an sich nehme und behalte mit der Bedingniße, daß alljährlich auf den Tag meines Ablebens der Zins als fünf Thaler unter die Armen an dem Orte, wo er wohnet, vor 170 aber wo ich mein Leben geendet, da der Anfang zu machen, vertheilet werde. Und zwar nach der Ordnung, daß selbige sich versammeln und also vor der distribution nicht nur der fundator davon ihnen kürzlich bekannt gemacht, sondern von denenselben auch annoch vorher zwey Lieder von Gottlicher Regierung und dem Tode abgesungen werden. Als wie ich denn hoffe ꝛc.“

Gedachte 5 Thlr. vertheilt gegenwärtig August Plathner (XI. b. 2.).

Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß bei der großen Zerstreutheit der Familie

alsd wie ich dem Josten abwarde so
 wege von uninnungfaten dinsten mei
 nne lasten Milland Narvordung
 sprachlich unghuldet und das sehr
 schreygebusolis angewandt alsd sal
 bey de bey von jeder löblichen Obriq
 kurt justizmüßig geystet werden
 alsd wünsch ich ihun von Gott die
 reiches Pagn, minner freuden ihu Er
 kognition und beylasle sinmit mein
 Dank in Euseum und Glauben aus Christi
 einziget Handlung in die darnefauzi
 ge Vater Gant Gottes. Amen. Gesehen
 d 18 Dec. 1719.

Geystl. Dicht. Mattheus


das Legat für alle Zeit den Armen in Gronau zugewendet werden möge, womit die Familie wohl einverstanden sein dürfte.

Als Erinnerung an Christoph Friedrich verwahrt die Familie, jetzt mein Bruder Carl:

1. das Comitiv, von Kaiser Carl VI. am 21. Januar 1715 ausgestellt und unterschrieben, auf Pergament geschrieben, in rothen Sammt gebunden und mit anhängendem Kaiserlichem Siegel,

2. eine Kupferplatte mit dem Bildniß von Christoph Friedrich Plathner, wovon Abdrücke an die Mitglieder der Familie vertheilt worden sind.

3. Ein großes Siegel ist in Gronau verloren gegangen. Ich habe jedoch vorher einen Abdruck davon genommen. Danach ist die Zeichnung Tafel 4. Nr. VIII. gefertigt.

Christoph Friedrich hatte nach August Plathners Notizen vier Söhne und mehrere Töchter. In seinem Testament nennt er als seine Kinder:

VIII. 1. **Friedrich Gottfried** (der ältere Sohn), von welchem S. 193 gehandelt wird.

VIII. 2. **Johann Just Andreas** (der jüngere Sohn), nach August Plathners Notizen: Johann August, Domainenpächter von dem Gut St. Leonhard bei Braunschweig, ohne Kinder gestorben.

Ein in Bücherverzeichnissen also aufgeführtes Werk: „Plathner, F. A., Regeln, die ein junger Mensch, der sich der Landhaushaltung widmet, zu beobachten hat. 8. Hannover. Hahn. 1781“, hat anscheinend denselben zum Verfasser.

VIII. 3. **Anna Gertrude Henriette** (die ältere Tochter), verheurathet an Johann Henning Klemm.

VIII. 4. **Johanne Ernestine Sophie**, Wittwe Thilöen, in Hildesheim.

Die übrigen Kinder sind also früher gestorben, namentlich:

VIII. 5. ein Sohn, welcher Oberförster gewesen, aber im besten Mannesalter gestorben.

VIII. 6. ein Sohn, welcher im Bergfache auf dem Harz angestellt gewesen, von da für eine englische Compagnie nach Ostindien engagirt worden und dort jung gestorben ist.

Die erste...
 Die zweite...
 Die dritte...
 Die vierte...
 Die fünfte...
 Die sechste...
 Die siebente...
 Die achte...
 Die neunte...
 Die zehnte...
 Die elfte...
 Die zwölfte...
 Die dreizehnte...
 Die vierzehnte...
 Die fünfzehnte...
 Die sechzehnte...
 Die siebenzehnte...
 Die achtzehnte...
 Die neunzehnte...
 Die zwanzigste...
 Die einundzwanzigste...
 Die zweiundzwanzigste...
 Die dreiundzwanzigste...
 Die vierundzwanzigste...
 Die fünfundzwanzigste...
 Die sechsundzwanzigste...
 Die siebenundzwanzigste...
 Die achtundzwanzigste...
 Die neunundzwanzigste...
 Die dreißigste...
 Die einunddreißigste...
 Die zweiunddreißigste...
 Die dreiunddreißigste...
 Die vierunddreißigste...
 Die fünfunddreißigste...
 Die sechsunddreißigste...
 Die siebenunddreißigste...
 Die achtunddreißigste...
 Die neununddreißigste...
 Die vierzigste...
 Die einundvierzigste...
 Die zweiundvierzigste...
 Die dreiundvierzigste...
 Die vierundvierzigste...
 Die fünfundvierzigste...
 Die sechsundvierzigste...
 Die siebenundvierzigste...
 Die achtundvierzigste...
 Die neunundvierzigste...
 Die fünfzigste...
 Die einundfünfzigste...
 Die zweiundfünfzigste...
 Die dreiundfünfzigste...
 Die vierundfünfzigste...
 Die fünfundfünfzigste...
 Die sechsundfünfzigste...
 Die siebenundfünfzigste...
 Die achtundfünfzigste...
 Die neunundfünfzigste...
 Die sechzigste...
 Die einundsechzigste...
 Die zweiundsechzigste...
 Die dreiundsechzigste...
 Die vierundsechzigste...
 Die fünfundsechzigste...
 Die sechsundsechzigste...
 Die siebenundsechzigste...
 Die achtundsechzigste...
 Die neunundsechzigste...
 Die siebenzigste...
 Die einundsiebzigste...
 Die zweiundsiebzigste...
 Die dreiundsiebzigste...
 Die vierundsiebzigste...
 Die fünfundsiebzigste...
 Die sechsundsiebzigste...
 Die siebenundsiebzigste...
 Die achtundsiebzigste...
 Die neunundsiebzigste...
 Die achtzigste...
 Die einundachtzigste...
 Die zweiundachtzigste...
 Die dreiundachtzigste...
 Die vierundachtzigste...
 Die fünfundachtzigste...
 Die sechsundachtzigste...
 Die siebenundachtzigste...
 Die achtundachtzigste...
 Die neunundachtzigste...
 Die neunzigste...
 Die einundneunzigste...
 Die zweiundneunzigste...
 Die dreiundneunzigste...
 Die vierundneunzigste...
 Die fünfundneunzigste...
 Die sechsundneunzigste...
 Die siebenundneunzigste...
 Die achtundneunzigste...
 Die hundertste...

Gronau, Hannover und Amerika.

Geometriae libri primus

Seit der Uebersiedelung Christoph Friedrichs (VII. 5.) nach Gronau bleibt Gronau längere Zeit der Hauptfig seiner Nachkommen, welche sich zum Theil noch jetzt daselbst befinden.

VIII. 1. **Friedrich Gottfried**, Sohn von Christoph Friedrich (VII. 5.), wurde geboren am 9. September 1710, war Bürgermeister und Sekretär der Stadt Gronau, auch Gerichtshalter zu Rheden, Wülfsingen und Deensen, wohnte die letzten Lebensjahre bei seinem jüngsten Sohn, dem Pastor Anton Friedrich Plathner (IX. 6.), in Harriehausen, und starb daselbst am 14. Mai 1786. Es bestätigt dies der im Verzeichniß der daselbst im Jahre 1786 Gestorbenen vom Pastor Anton Friedrich Plathner eingetragene Vermerk. Es kommen darin die Worte vor: „mein Vater, Herr Gottfried Friedrich Plathner,“ und „nachdem er auf Erden gelebt 75 Jahr 8 Monat 5 Tage.“ „Die Leichenrede ist ihm von dem Herrn Pastor Fabricius zu Ellenrode gehalten.“

Eine von ihm verfaßte und eigenhändig geschriebene Vertheidigungsschrift d. d. Gronau 23. April 1745 befindet sich im Belsen-Museum in Hannover, nämlich in einem vom Stadtgericht zu Elze dahin eingesandten mäßigen Folioband mit der Aufschrift: De ao 1745 Inquisitionis Acta über den Mordbrenner Joachim Hölcher etc.

Er verehelichte sich:

- a. am 13. October 1744 mit Dorothea Elisabeth Forcke, Schwester des Medicinalraths Forcke in Gronau;
- b. am 31. October 1756 mit Marie Sophie Niebur aus Süneburg.

Kinder von ihm aus erster Ehe sind:

IX. 1. **Christoph Friedrich**, getauft am 4. August 1745, von welchem später gehandelt wird;

IX. 2. **Dietrich Alhard Christian**, getauft am 16. Juni 1748;

IX. 3. **Johann August**, getauft am 22. Juli 1750, von welchem später gehandelt wird;

IX. 4. **Johann Christoph Wilhelm**, getauft am 15. October 1752;

(IX. 2. und IX. 4. scheinen jung gestorben zu sein.)

aus zweiter Ehe:

IX. 5. **Margaretha Maria Dorothea**, getauft am 3. August 1757;

IX. 6. **Anton Friedrich**, geboren am 19. März 1759, von welchem später gehandelt wird.

A. Christoph Friedrich der Jüngere und seine Nachkommen.

IX. 1. **Christoph Friedrich**, Sohn von Gottfried Friedrich (VIII. 1.), getauft am 4. August 1745, Advokat in Gronau und Gerichtshalter in Rheden und Banteln, verehelicht mit Caroline Friederike Luise Delfers (gestorben 26. November 1831), ist gestorben am 3. Juli 1804.

In seinem dem Justizamt zu Gronau übergebenen Testament vom 10. Februar 1804 spricht er den Wunsch aus, daß bei der Beerdigung „aller unnöthige Aufwand vermieden werde. Ein simples anständiges Sarg ohne alle Ausstaffirung mit dem gewöhnlichen Todten-Gewandte, als welche nur ein thorhafter Uebermuth erfonnen hat, ein bloßes Hemd, Mütze und Strümpfe wird völlig hinreichen, meine entseelte Hülle zu decken, und auf eben die Weise will ich auch ohne allen Pomp stille und ruhig bloß in Begleitung zweyer mir nachbleibender Freunde zur Erde bestättiget werden, insbesondre verbiete ich jede Betraurung mit schwarzem Zeuge, indem ich mich hierzu schon bey meinem Leben mit einer gewissen Anzahl Personen verbunden habe.“ Letztere Sitte besteht, wie mir mitgetheilt worden ist, in der Nachkommenschaft von Herrmann August (X. a. 8.).

Die Kinder genannter Eltern sind:

X. 1. **Dorothea Luise Friederike**, geboren am 21. August 1771, verehelicht am 16. April 1801 mit dem Advokaten, Gerichtshalter und Kanzlei-Sekretär in Coppenbrügge Johann August Ludwig von Harz, als Wittwe gestorben am 14. September 1845;

X. 2. **Johann Friedrich Wilhelm**, geboren am 15. Februar 1774;

X. 3. **Caroline Charlotte**, geboren am 11. Juni 1775;

X. 4. **Johann Friedrich Gottfried**, geboren am 10. September 1777;

X. 5. **Anton Julius**, geboren am 5. September 1779;

Vorstehende 4 Kinder starben vor ihrem Vater.

X. 6. **Georg Ludwig August**, geboren am 4. August 1781, von welchem im Abschnitt VII gehandelt wird;

X. 7. **Marie Caroline Alhardine**, geboren am 27. Juli 1783, verehelicht am 1. Mai 1805 mit dem Dekonomen, später Hauptmann im Infanterieregiment zu Hameln, Moritz Georg Philipp Diling, Wittwe seit 14. März 1829, gestorben am 4. April 1864;

X. 8. **Catharina Luise Philippine**, geboren am 20. Februar 1785, verehelicht am 29. Mai 1809 mit dem Kaufmann Conrad Schmidt in Elze, später Steuereinnehmer in Berden, gestorben am 8. August 1825;

X. 9. **Johanne Amalie**, geboren am 8. Mai 1788, verehelicht am 29. Januar 1807 mit dem Justiz-Secretär in Alfeld, seit 1809 Friedensrichter in Dassel Arnold Franz Busch (geboren 1780, gestorben 1811).

X. 10. **Anton Ludwig August**, geboren am 23. März 1790, von welchem später gehandelt wird;

X. 11. **Juliane Sophie Helene**, geboren am 22. Februar 1792, verehelicht am 14. October 1813 mit dem Maire zu Hardeggen, später Steuerdirector in Göttingen August Otto von Bodemeyer (geboren am 28. October 1790, gestorben am 7. October 1859), gestorben am 7. October 1864.

X. 10. **Anton Ludwig August**, Sohn von Christoph Friedrich (IX. 1.), geboren am 23. März 1790, besuchte das Andreanum in Hildesheim, kam noch nicht ganz 18 Jahr alt nach Göttingen, studirte zuerst Theologie, predigte auch schon in einer der dortigen Kirchen, studirte dann Philosophie, wurde Doctor und war unter Westphälischer Herrschaft eine zeitlang französischer Verificateur, pachtete darauf das Gut Ellerburg bei Preußisch Minden auf 24 Jahre, gab jedoch nach

Anname einer ziemlich bedeutenden Abfindungssumme die Pacht auf, und kaufte von einem französischen General (vor oder nach der Pacht) die Güter Brunstein und Melliehausen. Demnächst kaufte er zwei kleinere Güter Kreuzfurth und Gernensel bei Kranenburg zwei Stunden von Cleve, die er 1840 wieder verkaufte. Hierauf war er etwa 5 Jahr lang Domainendirector in Tilburg in Holland, einer dem König von Holland gehörigen Besizung, gab diese Stellung wegen Krankheit im Juli 1845 auf und zog nach Göttingen, woselbst er während seiner beiden letzten Lebensjahre als Bürgervorsteher thätig war. Er starb am 4. Mai 1850.

Er war verhehlicht:

- a) mit Therese Welken aus Wachtendonk bei Geldern, und nach deren Tode
- b) mit Elise Diling, gestorben am 4. November 1834.

Nur in zweiter Ehe wurden Kinder geboren, nämlich:

XI. a. 1. **Auguste**, geboren am 4. November 1827, verhehlicht am 19. October 1846 mit dem Hannöverschen Premierlieutenant gegenwärtig Hauptmann a. D. Friedrich von Dachsenhausen in Göttingen;

XI. a. 2. **Mathilde**, geboren am 16. September 1829, verhehlicht am 20. August 1857 mit dem Preussischen Lieutenant jetzt Hauptmann der Artillerie Georg von Windheim in Breslau;

X. a. 3. **Eduard**, geboren am 15. März 1833, von welchem später gehandelt wird;

X. a. 4. ein Sohn, geboren 1834 und nach einigen Stunden gestorben.

XI. a. 3. **Eduard**, Sohn von August (X. 10.), geboren am 15. März 1833, besuchte bis zu seinem 17. Jahre das Göttinger Gymnasium bis Secunda, ging zwei Jahr als Cleve auf die Hessische Domaine Rückerode und von da 1 Jahr zu seinem Vetter Busch nach Döpliwoda in Schlesien. Im Jahre 1853 begab er sich nach Göttingen und studirte dort 1½ Jahr Cameralia, war demnächst 1 Jahr Verwalter auf dem Rittergut Gilte bei Ahlden in Hannover, darauf 1½ Jahr Verwalter auf der Zuckerfabrik Bahrendorf bei Magdeburg, ferner 1 Jahr Inspector in Wegwitz bei Merseburg, ging 1858 nach Ungarn und pachtete daselbst zwei Güter Zubna und Gugla bei Homona (auch Homonau) im Zempliner Comitat in Ungarn.

Er verhehlichte sich am 18. August 1863 mit Marie Matthaei, Tochter des Oberamtmanns Julius Matthaei auf dem Rittergut Kriegsdorf bei Merseburg.

Kinder aus dieser Ehe sind:

XII. d. 1. **Helene**, geboren am 17. Juni 1864;

XII. d. 2. **Max**, geboren am 24. Mai 1865.

B. Johann August und seine Nachkommen.

IX. 3. **Johann August**, Sohn von Friedrich Gottfried (VIII. 1.), getauft am 22. Juli 1750, war Kaufmann und Bürgermeister, Canton-Maire, in Gronau, bis die kriegerischen Ereignisse der ersten Jahre des 19. Jahrhunderts, sowie die nachher daraus folgende Umwälzung der Staaten ihn veranlaßte, seine Entlassung zu suchen. Er starb am 3. September 1841. Seine Ehefrau war Antoinette Armbracht, Tochter des Pastors Armbracht in Hemmendorf.

Seine Kinder sind:

X. a. 1. **Luiße**, geboren am 10. September 1781, verhehlicht zum erstenmal mit dem Kaufmann Sakemann in Hameln, zum andernmal mit dem Kaufmann Kahler daselbst, gestorben in Gronau am 5. Juli 1836;

Xa. 2. **Friedrich Wilhelm**, geboren am 17. Juli 1783, von welchem später gehandelt wird:

- X.a. 3. **Christoph Philipp**, geboren am 1. Juni 1785, im 8. Jahre gestorben;
 X.a. 4. **Melusine**, geboren am 20. December 1786, verhehlicht mit dem Assessor Gerike in Bienenburg, seit 1838 Wittwe, gestorben am 18. Mai 1864;
 X.a. 5. **Caroline**, geboren am 18. April 1788, verhehlicht gewesen mit dem Pastor Friedrich Röbbelen in Hohen-Samelu;
 X.a. 6. **Alhardine Amalie**, geboren am 16. December 1789, gestorben am 21. März 1791;
 X.a. 7. **Auguste Antoinette**, geboren am 22. Juli 1791, gestorben am 25. Februar 1795;
 X.a. 8. **Herrmann August**, geboren am 1. April 1793, von welchem später gehandelt wird;
 X.a. 9. **Anton Gottfried**, geboren am 19. Februar 1795, war Dekonom, wurde, in Folge einer unglücklichen Liebe trübsinnig und fand seinen Tod in der Leine unweit Foerste bei Alfeld, woselbst er sich zum Besuch bei seinem Schwager, dem Pastor Friedrich Röbbelen, aufhielt, am 10. Mai 1819;
 X.a. 10. **Carl Friedrich**, geboren am 30. December 1797, war Advokat in Gronau, nicht verheurathet, wohnte beim Vater, und starb am 12. April 1838. Er war von biederem Character und höchst rechtlich in seiner Geschäftsführung, Rathgeber und helfender Freund der Familie. Sein früher Tod wurde von Allen, welche mit ihm in Verbindung gestanden, tief beklagt.

a. Friedrich Wilhelm und seine Nachkommen.

- X.a. 2. **Friedrich Wilhelm**, Sohn von Johann August (IX. 3.), geboren am 17. Juli 1783, Kaufmann und Senator in Gronau, verhehlicht am 20. November 1804 mit Josephine Wedekind aus Hildesheim (gestorben am 11. December 1841), ist gestorben am 28. Februar 1847. Seine Ehefrau war katholisch und seine Kinder folgten der Religion ihrer Mutter.
 Die Kinder sind:
 XI.b. 1. **Elisabeth Friederike Antoinette**, geboren am 2. Januar 1806, trat in den geistlichen Orden der Ursulinerinnen und lebt jetzt als Lehrerin in Schwerin;
 XI.b. 2. **August Mathias**, geboren am 2. Juni 1804, von welchem später gehandelt wird;
 XI.b. 3. **Emilie Caroline Luise**, geboren am 3. Januar 1809, wohnt in Gronau;
 XI.b. 4. **Mathilde Juliane Maria Anna**, geboren am 10. October 1810, verhehlicht:
 a. am 11. Februar 1834 mit dem Apotheker Wenkebach in Duderstadt, gestorben am 11. März 1840,
 b. am 24. August 1843 mit dem Apotheker Barth in Bremerhaven;
 XI.b. 5. **Maria Dorothea Caroline**, geboren am 8. Juni 1813, gestorben am 2. Januar 1821;
 XI.b. 6. **Johann Herrmann Ferdinand Eduard**, geboren am 5. October 1814, gestorben am 23. November 1820;
 XI.b. 7. **Clementine Therese Dorothea**, geboren am 29. März 1816, verhehlicht am 22. November 1836 mit dem Gastwirth Heinrich Fahns in Gronau, seit 1856 in Milwaukee, Vereinigte Staaten von America;
 XI.b. 8. **Caroline Philippine Adelheid**, geboren am 27. October 1817, verhehlicht am 19. October 1857 mit dem Sanitätsrath Wiedel in Bockenem;
 XI.b. 9. **Nanny Maria Josephine**, geboren am 2. Februar 1819, verhehlicht am

8. Januar 1839 mit dem Pastor Friedrich Wilhelm Bodemann, jetzt in Finkenwerder bei Hamburg. Dieselbe trat zur lutherischen Kirche über.

XI. b. 10. Carl Andreas, geboren am 24. Juli 1820, gestorben am 19. September 1820;

XI. b. 11. Marie Sophie Caroline, geboren am 21. December 1821, verhehlicht am 12. October 1847 mit dem Kaufmann Heinrich Helmholtz in Gronau, seit 1858 in Milwaukee;

XI. b. 12. Hermine Helene, geboren am 14. Februar 1824, verhehlicht am 25. Juni 1848 mit dem Kaufmann Franz Verhein in Schwerin, seit 1854 in Milwaukee, gestorben am 14. November 1858;

XI. b. 13. Theodor Wilhelm, geboren am 10. September 1825, Kaufmann, seit 1852 in Milwaukee.

XI. b. 2. August Mathias, Sohn von Friedrich Wilhelm (X. a. 2.), geboren am 2. Juni 1807, Kaufmann in Gronau, verhehlicht:

a. am 30. April 1833 mit Therese Wieners, gestorben am 30. Juli 1847;

b. am 29. August 1848 mit Adolphine Krumhoff.

Kinder erster Ehe:

XII. e. 1. Johann August, geboren am 2. September 1833, gestorben am 1. November 1837;

XII. e. 2. Therese Josephine, geboren am 24. December 1836;

XII. e. 3. Friedrich Wilhelm, geboren am 4. December 1838, Kaufmann, seit 1863 in Milwaukee;

XII. e. 4. Aloyse Marianne Auguste, geboren am 21. Mai 1842;

XII. e. 5. Marie Sophie, geboren am 24. September 1844, gestorben am 5. Mai 1855;

XII. e. 6. Auguste Clementine, geboren am 20. Juli 1846, gestorben am 20. März 1847.

Kinder zweiter Ehe:

XII. e. 7. Sophie Emilie, geboren am 21. August 1849, gestorben am 21. April 1858;

XII. e. 8. Theodore Marie, geboren am 9. März 1851;

XII. e. 9. Herrmann Franz, geboren am 5. Mai 1852;

XII. e. 10. Georg Friedrich, geboren am 23. December 1853;

XII. e. 11. Carl Franz, geboren am 27. März 1856.

b. Herrmann August und seine Nachkommen.

X. a. 8. Herrmann August, Sohn von Johann August (IX. 3.), geboren am 1. April 1793, lernte die Kaufmannschaft, trat dann als Freiwilliger unter die Cumberlandischen Husaren, machte den Feldzug von 1815 mit, nahm nach dem Frieden seinen Abschied, kam nach Gronau, verhehlichte sich am 12. September 1820 mit der Wittve des Kaufmanns Carl Ploß in Gronau, Sophie, geborne Schmidt aus Bodenwerder (gestorben am 26. December 1862), lebte als Kaufmann in Gronau und starb am 13. August 1853.

Die Kinder aus seiner Ehe sind:

XI. c. 1. Luise Sophie, geboren am 14. August 1821, gestorben am 8. Mai 1822;

XI. c. 2. Georg Friedrich Carl, geboren am 10. November 1822, von welchem später gehandelt wird;

XI. e. 3. **Friedrich August**, geboren am 26. März 1824, lernte in Hannover die Pharmacie, conditionirte an verschiedenen Orten, studirte darauf in Göttingen, kaufte eine Apotheke in Calvörde bei Helmstädt und starb bald, nachdem er sie übernommen hatte, am 3. November 1854;

XI. e. 4. **Friedrich Wilhelm**, geboren am 25. Mai 1825, von welchem später gehandelt wird;

XI. e. 5. **Carl Georg Theodor Louis**, geboren am 22. Juli 1826, lernte in Hannover die Kaufmannschaft und lebt als Kaufmann in Berlin;

XI. e. 6. **Melusine Pauline Emilie**, geboren am 14. October 1827, verhehlicht mit dem Apotheker Gustav Braunholz in Goslar (gestorben am 15. Juni 1865);

XI. e. 7. **Luiſe Caroline Emilie**, geboren am 31. October 1828, lebt in Gronau bei ihrem Bruder Carl;

XI. e. 8. **Herrmann August**, geboren am 23. August 1831, von welchem später gehandelt wird;

XI. e. 9. **Franz Friedrich Adolph**, geboren am 16. September 1833, besuchte vom Jahre 1847 bis 1853 das Lyceum zu Hannover, studirte darauf in Göttingen und Berlin Theologie, trat nach Absolvirung der Examina als Hospes in das Kloster Loccum, und lebt seit 1865 als Pastor-Collaborator in Düşhorn bei Walsrode;

XI. e. 10. **Caroline Sophie**, geboren am 17. October 1834, gestorben am 31. Juli 1836.

XI. e. 2. **Georg Friedrich Carl**, Sohn von Herrmann August (X. a. 8.), geboren am 10. November 1822, lernte die Kaufmannschaft in Hannover, übernahm im Jahre 1851 das väterliche Geschäft und lebt als Kaufmann in Gronau. Am 15. Juni 1852 heurathete er Marie Bruns aus Goslar.

Die Kinder aus dieser Ehe sind:

XII. f. 1. **Herrmann August Conrad**, geboren am 1. September 1853;

XII. f. 2. **Bertha Henriette Sophie Pauline Emilie**, geboren am 24. April 1855, gestorben am 11. September 1855;

XII. f. 3. **Marie Caroline Bertha Wilhelmine**, geboren am 16. Juni 1857;

XII. f. 4. **Johann August Conrad Theodor**, geboren am 3. Juni 1858;

XII. f. 5. **Eduard August Louis Friedrich**, geboren am 28. November 1859;

XII. f. 6. **Paul August Gustav Adolph**, geboren am 29. November 1861;

XII. f. 7. **Anna Luise Lina**, geboren am 11. März 1864.

XI. e. 4. **Friedrich Wilhelm**, Sohn von Herrmann August (X. a. 8.), geboren am 25. Mai 1825, lernte die Oekonomie in Pattenſen bei Hannover, studirte in Göttingen die Landwirthschaft und lebt als Pächter in Edinghausen bei Gronau. Am 10. Februar 1856 heurathete er die Wittve des Thierarztes Wieners, Wilhelmine, geborne Freymann aus Gronau.

Die Kinder aus dieser Ehe sind:

XII. g. 1. **Martin Friedrich Carl**, geboren am 10. November 1856;

XII. g. 2. **Heinrich August Louis**, geboren am 7. Januar 1858;

XII. g. 3. **Carl Louis Friedrich Otto**, geboren am 27. Februar 1859;

XII. g. 4. **Johanne Luise Marie Pauline**, geboren am 18. Mai 1860;

XII. g. 5. **Charlotte Caroline Emilie Hermine**, geboren am 25. September 1861, gestorben am 23. October 1861;

- XII. g. 6. **Henriette Wilhelmine Anna Marie**, geboren am 11. Februar 1863;
 XII. g. 7. **Herrmann Heinrich Louis Friedrich**, geboren am 26. November 1864.

XI. c. 8. **Herrmann August**, Sohn von Herrmann August (X. a. 8.), geboren am 23. August 1831, lernte die Oekonomie in Sorsum bei Hildesheim, widmete sich darauf der Malerei und lebt als Genremaler in Düsseldorf. Am 20. November 1857 heurathete er Gertrud Weyrather.

Die Kinder aus dieser Ehe sind:

- XII. h. 1. **Luise Marie**, geboren am 24. December 1858;
 XII. h. 2. **Auguste Sophie Margarethe**, geboren am 14. Juli 1861;
 XII. h. 3. **Carl Wilhelm Robert**, geboren am 4. Februar 1863;
 XII. h. 4. **Gustav Louis Adolph**, geboren am 1. September 1864.

C. Anton Friedrich und seine Nachkommen.

IX. 6. **Anton Friedrich**, Sohn von Friedrich Gottfried (VIII. 1.), geboren in Gronau am 19. März 1759; zuerst, im Alter von 24 Jahren, Pastor in Harriehausen, dann in Uslar am Solling, zuletzt in Hattorf bei Osterode, und daselbst gestorben am 28. April 1811.

Er verehelichte sich:

- a. 1788 mit **Sophie Luise Amalie Bornemann**, Pastortochter aus Kirchdorf im Braunschweigischen, geboren am 1. April 1767, gestorben am 26. Mai 1807 in Hattorf;
 b. am 22. November 1807 mit **Henriette Friederike Luise Schröder**, Tochter des Physikus und Doktors Schröder in Osterode, geboren am 17. Juni 1785, gestorben am 21. April 1841 als Pastorin Helmkamp in Verbach.

Kinder aus erster Ehe:

- X. b. 1. **Caroline**, geboren 1792, als Kind gestorben;
 X. b. 2. **Henriette**, geboren 1794, als Kind gestorben in Harriehausen;
 X. b. 3. Ein Knabe, geboren 1795, nach einigen Stunden gestorben;
 X. b. 4. **Conradine Friederike Henriette Antoinette**, geboren am 31. December 1796, verehelicht am 13. März 1817 mit Georg Heinrich Christian Sprengel, Pastor in Molzen bei Uelzen, auch 1815 Feldprediger, geboren am 31. März 1786, gestorben am 13. August 1844 in Molzen;

X. b. 5. **Luise Dorothea**, geboren 1798, gestorben am 1. Januar 1802 in Uslar;

X. b. 6. **Friedrich August**, geboren am 2. Juni 1801, von welchem später gehandelt wird;

X. b. 7. **Caroline Susanne**, geboren am 8. Mai 1803, gestorben am 30. Juni 1831, verehelicht am 2. August 1821 mit Georg Wilhelm Theodor Sprengel, Pastor in Woltershausen bei Harzburg, dem Bruder ihres Schwagers.

Kinder aus zweiter Ehe:

X. b. 8. **Heinrich August Julius**, geboren am 18. September 1809, von welchem später gehandelt wird;

X. b. 9. **Juliane Wilhelmine**, geboren am 9. März 1811, gestorben am 2. Januar 1855 in Sonderleben bei Dessau.

X. b. 6. **Friedrich August**, Sohn von Anton Friedrich (IX. 5.), geboren zu Uslar am 2. Juni 1801, nach des Vaters Tode ein halbes Jahr bei dem Stiefgroßvater Dr. Schröder in Osterode das Progymnasium besuchend, nachher bis zur Confirmation bei dem Vormund Pastor Thilo in Woltershausen, von 1815 bis 1820 auf der lateinischen Hauptschule des Waisenhauses zu Halle a. S., 1 Jahr auf der Universität daselbst, 2 Jahre in Göttingen, 2½ Jahre Hauslehrer auf der Domaine Heiddrück, Polle gegenüber an der Weser, 1826 und 1827 auf dem Prediger-Seminar in Hannover, seit Mai 1827 Pastor in Trögen, Inspektion Hardegsen, seit 9. März 1828 Pastor in Wagenfeldt, Inspektion Diepholz in Hannover, und daselbst gestorben am 10. September 1864.

Er verheiratete sich:

- a. am 18. April 1827 mit Luise Amalie Krome, geboren am 21. Mai 1803, gestorben am 2. März 1836, Tochter des Pastors, nachherigen Superintendenten, Krome zu Freyburg an der Elbe;
- b. am 28. April 1837 mit deren Schwester Johanne Elise Juliane Krome, geboren am 8. April 1812, gestorben am 26. April 1838;
- c. am 13. September 1839 mit Johanne Christine Wilhelmine Holtzhusen, Pastor-tochter aus Oberndorf, geboren am 16. October 1806.

Kinder aus erster Ehe:

- XI. d. 1. **Wilhelmine Charlotte Friederike Albertine**, geboren am 21. Mai 1828, gestorben am 4. Februar 1838;
- XI. d. 2. **Conradine Johanne Caroline**, geboren am 19. October 1830, gestorben am 2. Juli 1848;
- XI. d. 3. **Georg Friedrich Theodor**, geboren am 5. November 1833, gestorben am 21. April 1834;

aus zweiter Ehe:

- XI. d. 4. **Luise Christiane Johanne Auguste**, geboren am 17. März 1838, verheiratet am 7. Mai 1857 mit Heinrich Andreas Friedrich Degener, Pastor in Balje an der Elbe;

aus dritter Ehe:

- XI. d. 5. **Friedrich August**, geboren am 12. November 1840, 5 Jahre auf dem Domgymnasium zu Verden, 3½ Jahre auf den Universitäten Göttingen und Erlangen, seit Herbst 1863 Hauslehrer;
- XI. d. 6. **Charlotte Friederike Henriette**, geboren am 6. December 1841;
- XI. d. 7. **Heinrich Ferdinand Ludwig**, geboren am 27. October 1843, Verwalter auf dem Gut Neden bei Hannover;
- XI. d. 8. **Otto Georg Wilhelm**, geboren am 31. Juli 1845, lernt die Handlung in Hamburg;
- XI. d. 9. **Marie Juliane Wilhelmine**, geboren am 12. Juli 1846, gestorben am 30. Juni 1847;
- XI. d. 10. **Marie Caroline Henriette**, geboren am 1. Juli 1847, gestorben am 27. August 1848;
- XI. d. 11. **Albert Herrmann Johannes**, geboren am 31. December 1848, gestorben am 2. Februar 1850;
- XI. d. 12. **Julius Nicolaus Theodor**, geboren am 21. November 1849.

X. b. 8. **Heinrich August Julius**, Sohn von Anton Friedrich (IX. 6.), geboren am 18. September 1809, war von Michaelis 1824 bis Michaelis 1829 zu Herzberg in der dortigen Apotheke in der Lehre, conditionirte bis Ostern 1835 in sechs verschiedenen Apotheken, und hatte dreimal ein Examen als Apothekergehülfe zu machen. Ostern 1835 bezog er die chirurgische Schule in Braunschweig und Ostern 1836 die chirurgische Schule in Hannover, war bis Ostern 1839 in Göttingen, machte am 10. Juni 1839 das Staatsexamen und bekam bald in Verbach, wo sein Stiefvater Pastor war, Concession. Am 4. Februar 1841 wurde er nach Altenau beordert, um den Dienst des Bergchirurgen interimistisch zu versehen, und am 1. Juli 1841 definitiv angestellt. Im Jahre 1862 pensionirt, beabsichtigt er jetzt (1864) nach Nord-Amerika überzusiedeln.

Er verehelichte sich:

- a. am 7. October 1841 mit Johanne Wilhelmine Ernestine Gottfriede Deppe, Tochter des Wundarztes G. G. Deppe in Verbach, gestorben am 23. Juni 1849;
- b. am 9. August 1850 mit Theodore Helene Caroline Marie Tegner, Tochter des in Dorste verstorbenen Pastors Dr. W. Tegner.

Kinder aus erster Ehe:

- XI. e. 1. **Henriette Friederike Wilhelmine Marie**, geboren am 19. December 1842;
- XI. e. 2. **Bertha Wilhelmine Friederike Charlotte**, geboren am 17. Juni 1844;
- XI. e. 3. **Johann Herrmann Julius**, geboren am 29. April 1846, Kaufmannslehrling in Goslar;
- XI. e. 4. **Johanne Conradine Antonie**, geboren am 5. November 1848;
- XI. e. 5. **Luiſe Wilhelmine Auguste**, geboren am 11. Juni 1851.

Camenz und Preußen.

Handwritten text in a historical script, possibly Gothic or similar, centered on the page. The text is faint and difficult to decipher.

Durch Georg (X. 6.) ist die Familie in Preußen heimisch geworden.

X. 6. **Georg August Ludwig**, Sohn von Christoph Friedrich (IX. 1.), wird erwähnt in Pierers Encyclopädie „als einsichtsvoller Landwirth.“ Er selbst hat eine bis zum Jahre 1848 reichende Lebensbeschreibung gefertigt. Dieselbe lautet mit den ihr zugefügten Ergänzungen also:

Georg August Ludwig Plathner, geboren am 4. August 1781 in Gronau, wo sein Vater Advokat und Gerichtshalter war, erhielt den ersten Unterricht im elterlichen Hause bis in's 14. Jahr durch einen Hauslehrer, frequentirte dann einige Jahre in Prima das Andreanische Gymnasium in Hildesheim, lernte darauf zwei Jahre lang von Ostern 1797 bis Ostern 1799 die praktische Landwirthschaft auf der, in der ehemals dem Statthalter von Holland gehörigen Grafschaft Spiegelberg belegenen, Domaine, dem Schloßhanshalte Coppenbrügge, unter Anleitung des Schloßhanshaltsverwalters Blume und des Dirigenten Rath's Schoep, vervollkommnete sich dann noch andere zwei Jahre von Ostern 1799 bis dahin 1801 bei einem Freunde seines Vaters, dem Oberverwalter Böse, welcher die Güter Brunkenen und Brünnehausen im Braunschweigischen gepachtet hatte, und administrirte darauf als Verwalter zwei Jahre lang von Ostern 1801 bis dahin 1803 das dem Hannover'schen General und Kriegsminister von Hake gehörige Gut Hasperde, ohnweit Hameln.

Nach dieser praktischen Laufbahn und Vorbereitung und nachdem er bis Michaelis 1803 dem Studio zu Hause obgelegen, besuchte er die Universität Göttingen, wo er am 20. October 1803 immatriculirt wurde, Oekonomie, Technologie und Kameralwissenschaft studirte und sich namentlich mit Botanik, Mineralogie, Physik, Mathematik und Baukunst beschäftigte, bis Ostern 1805. Den Sommer 1805 brachte er zu Hause und auf benachbarten Oekonomieen zu.

Sein eigentlicher Lebensplan war dahin gerichtet, eine Pachtung anzunehmen, er ward aber durch einen Ruf, den er als Landwirth nach Fulda erhielt, bestimmt, statt dessen die Beamtenkarriere einzuschlagen, ging Ende des Jahres 1805 dahin ab, wurde beim dasigen Finanzcollegio angestellt und zum Mitgliede einer aus dessen Mitte zusammengesetzten Kommission ernannt, welche Stellung ihm eine erwünschte Gelegenheit darbot, sich in seinem bisherigen Wissen zu vervollkommen, namentlich deshalb, weil seine Geschäfte sich nicht bloß auf's Fulda'sche beschränkten, vielmehr sich auf die übrigen dem Landesherrn in Fulda gehörigen Besitzungen ausdehnten, so z. B. Gorvei, Johannisberg, Dortmund und Weingarten.

Leider litten diese Verhältnisse eine Störung durch die bekannten Ereignisse, die der Schlacht am 14. October 1806 folgten. Sein Aufenthalt in Fulda währte, namentlich in Rücksicht seiner Anhänglichkeit an die ihm gewordene Anstellung und die vielen Freunde, welche er sich daselbst erworben, wie nicht weniger in Aussicht einer Wiederherstellung der früheren Verhältnisse bis zum Anfang des Jahres 1808.

Um diese Zeit folgte er, besonders aus Anhänglichkeit zum Branischen Fürstenhause, dem

Rufe seines früheren Landesheeren, des damaligen Prinzen von Dranien, Fürsten zu Nassau, Fulda etc., welcher ihm die Generaladministratorstelle seiner im damaligen Großherzogthum Warschau (jetzt im Großherzogthum Posen) belegenen Herrschaften Widzim, Ragot, Steczewo und Czeczewo mit dem Charakter als Fürstlich-Dranisch-Nassauischer Kammerrath übertrug, lebte hier (in Widzim bei Wollstein) gegen vier Jahre, verließ dann diese Güter, als sein hoher Machtgeber die schlesischen Herrschaften Camenz, Heinrichau mit Schön-Johnsdorf, und Seitsch für seine Gemahlin erworben, und übersiedelte sich im Jahre 1812 nach Camenz, wo er die Generaldirektion für letztere Güter einrichtete, mußte indeß noch eine längere Reihe von Jahren auch auf den ersteren Gütern eine landwirthschaftliche General-Zusicht ausüben, wovon er erst im Jahre 1834 entbunden wurde, zu gleicher Zeit zum Königlich Niederländischen Domainendirektor ernannt. Er erfreute sich stets des vollsten Vertrauens seines hohen Machtgebers, welcher im Jahre 1814 wieder zu seinem verlorenen Lande gelangte.

Es wurden ihm mehrere Aufträge Seitens seines Machtgebers in verschiedenen Provinzen des vereinigten Königreichs der Niederlande zu Theil, zu deren Erledigung er sich 1829 mehrere Monate in Holland und Belgien aufhielt. Er empfing dort den Königlich Niederländischen Löwenorden.

In Camenz verlebte er gemüthlich, dabei glaubend, es nicht mehr verlassen zu müssen, volle 25 Jahre. Was er da für Landwirthschaft gewirkt, zeigen die nachfolgend namhaft gemachten periodischen Schriften, liegt noch mehr in der Erinnerung vieler seiner Zeitgenossen.

Nach Ablauf obgedachter Zeit im Jahre 1837, und zwar nach dem Ableben der allerhöchsten Besitzerin gedachter Güter, geriethen diese durch Erbtheilung an drei verschiedene Besitzer. Es ward dadurch die bisherige Einheit allerdings gestört, viele Einrichtungen locker gemacht, wovon nach einigen Jahren die Folge wurde, daß zunächst die Camenzer, dann die Heinrichauer Generalverwaltung gegen Pensionsverleihung von ihm aufgegeben wurde und seit 1842 ihm nur noch die Generalverwaltung der Güter Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande in Schlesien verblieb, und wegen der mittlerweile erworbenen Standesherrschaft Muskau eine neue Arbeit geworden ist. Ebenso hat er das Generalmandat für die Herrschaft Neuland u. s. w.

Seit seinem Abgange von Camenz 1840 lebte er in Hertwigswalde und seit 1843 auf einer angekauften Scholtisei zu Baumgarten bei Frankenstein, in deren Nähe sein Rittergut Kühnheide liegt.

Allerdings hat er zu beklagen und zu bedauern, daß das Geschick es ihm bereitet, denjenigen Aufenthalt verlassen zu müssen, an welchen er glaubte, sein ganzes Leben gebunden zu sein, in welchem Glauben er früher kein Opfer gescheut hatte, für das Verbleiben daselbst zu bringen, wenn es sich um ein Verlassen seiner damaligen Stellung gehandelt, wohin namentlich das Ausschlagen des ihm von Sr. K. Hoheit dem Großherzog von Sachsen Weimar im Jahre 1817 geschehenen Anerbietens, die Domainen-Direktorstelle für Weimar Eisenach übernehmen zu mögen, ein Zeugniß giebt.

Er hat mehrere Aufsätze in den Niedersächsischen Annalen, den Fuldaischen Intelligenzblättern, den Schlesienschen Provinzialblättern, dem Korrespondenzblatt für vaterländische Kultur und den Verhandlungen und Schriften der ökonomischen Section in den Jahren 1811, 1814 und 1836, wie nicht weniger für die Schlesienschen Zeitungen geliefert.

Er hat herausgegeben:

1. Annalen für die Landwirthschaft und das Landwirthschaftsrecht mit H. Stenger und mehreren Gelehrten Deutschlands. Posen 1811.
2. Jahrbuch der Landwirthschaft mit Sturm und Weber. Breslau 1819—1822.
3. Neues Jahrbuch der Landwirthschaft mit Weber. Breslau und Leipzig 1822—1827.

4. Schlesiſche landwirthſchaftliche Monatsſchrift mit Bloch, Weber und Zimmermann. Breslau 1829—1831.
5. Ueber die Kultur der Brücher durch Urbarmachung, nebst Beſchreibung der dazu zu gebrauchenden nutzbarſten Wiefenpflanzen. Poſen 1811 und 1813.
6. Ueber Umſchaffung veralteter Teiche und ſchlechter Teichwiefen in nutzbare Wiefen, nebst einer Anleitung zur leichtesten und zweckmäßigſten Bewäſſerung derſelben, ſowie einer Beſchreibung derjenigen Gräſer und übrigen Wiefenpflanzen, welche dazu am vortheilhaftesten zu gebrauchen. Breslau 1824.
7. Die Kartoffelkrankheit in Schleſien in den Jahren 1845 und 1846. Göttingen 1848.

Es ernannten ihn unterm 28. Juni 1809 die Wetterauische Geſellſchaft für Naturkunde zu ihrem correſpondirenden Mitgliede, unterm 9. Juni 1814 die Schleiſche Geſellſchaft für vaterländiſche Kultur zu ihrem wirklichen Mitgliede, unterm 1. Juni 1817 die Jenaer Societät für die geſammte Mineralogie zu ihrem auswärtigen Ehrenmitgliede, unterm 8. November 1824 die Königlich Preußiſche Märkiſche Geſellſchaft zu Potsdam zum Ehrenmitgliede, unterm 29. September 1825 der Kurfürſtlich Heſſiſche Landwirthſchaftsverein zum auswärtigen Ehrenmitgliede, unterm 11. Juli 1829 die Königlich Großbritanniſche Hannöveriſche Landwirthſchaftsgeſellſchaft zu Celle zum ordentlichen und correſpondirenden Mitgliede, unterm 11. Juni 1830 die ökonomiſche patriotiſche Geſellſchaft der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer zum Ehrenmitgliede. Am 23. Auguſt 1853 erhielt er auf Grund des Gutachtens der Commiſſion der Preisrichter für Samen- und Futtergräſer auf der Schleiſchen Induſtrieauſtellung im Auftrage des Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt ein belobigendes Anerkennniß.

Er war verheuratet mit Leopoldine Henriette Roſalie Hoffmann-Scholz, zweiten Tochter des Kriegs- und Domainenraths Carl Auguſt Hoffmann-Scholz, geboren am 21. November 1791. Die Ehe wurde am 3. Auguſt 1809 bürgerlich und kirchlich geſchloſſen. Die Kinder aus dieſer Ehe ſind: Carl (XI. 1.), Otto (XI. 2.), Adolph (XI. 3.), Henriette (XI. 4.), Herrmann (XI. 5.), Auguſt (XI. 6.), Wilhelm (XI. 7.), Ida (XI. 8.), Marie (XI. 9.).

Er ſtarb zu Baumgarten am 21. März 1859.

Als Andenken verwahrt die Familie:

1. das Delbild des Erblassers,
2. den dem Erblasser von dem Prinzen Friedrich der Niederlande geſchenkten Pokal von vergoldetem Silber,
3. den dem Erblasser von den Heinrichauer Beamten geſchenkten Pokal von Silber,
4. das dem Erblasser von den Seitiſcher Beamten geſchenkte ſilberne Serviettenband,
5. das eiserne Pettiſchaft mit dem Wappen des Erblassers,

worüber der § 5. des Erbceſſes vom 11. September 1860 das Nähere ergiebt.

XI. 1. Karl Georg Auguſt, Sohn von Georg (X. 6.), geboren am 12. Juni 1810 in Widzim, kam 1812 mit ſeinen Eltern nach Camenz, woſelbſt er den erſten Unterricht erhielt, 1822 auf das Friedrichsgymnaſium in Breslau, von welchem er Michaelis 1828 als Abiturient zur Univerſität abging, ſtudirte die Rechte in Breslau bis Oſtern 1830 und in Berlin bis Michaelis 1831, beſtand den 15. September 1831 das Examen als Auſkultator bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, arbeitete den Winter 1831/32 bei dem Patrimonialgericht in Camenz, dann bei dem Stadtgericht in Breslau, beſtand am 30. October 1833 das Examen als Oberlandesgerichts-Referendar bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, ward als ſolcher beſtätigt durch das Miniſterialreſcript vom 20. März 1834, arbeitete bei dem Inquiſitoriat in Liegnitz und dem Oberlandesgericht zu Breslau, beſtand

das Examen als Oberlandesgerichts-Assessor am 13. Juni 1837 vor der Examinations-Commission in Berlin, ward durch Ministerialrescript vom 29. Juli 1837 zum Assessor ernannt und als solcher bei dem Oberlandesgericht zu Breslau beschäftigt. Er verwaltete commissarisch vom 29. December 1837 bis in den August 1838 das Stadtrichteramt in Münsterberg und vom 25. October bis 31. December 1838 eine Richterstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Frankenstein.

Durch Ministerialrescript vom 14. Januar 1839 wurde er zum Justizcommissar im Landeshuter Kreise mit Anweisung seines Wohnortes in Landeshut und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt, ihm durch Ministerialrescript vom 9. Februar 1839 auch die Praxis im Waldenburger Kreise widerruflich gestattet. In Folge mit dem Justizcommissarius Studart in Rawicz getroffenen Tausches wurde er durch Ministerialrescript vom 3. Mai 1839 als Justizcommissar für die Land- und Stadtgerichte zu Rawicz und Gostyn und als Notar im Oberlandesgericht zu Posen nach Rawicz versetzt. Durch Rescript des Justizministers vom 9. April 1846 wurde er als Justizcommissar bei dem Stadtgericht zu Breslau und als Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau nach Breslau versetzt.

Durch Kabinettsordre vom 9. Januar 1856 wurde ihm der Charakter als Justizrath verliehen.

An schriftstellerischen Arbeiten hat er einzelne Aufsätze in Zeitschriften veröffentlicht, von denen angeführt werden:

1. Berichtigung des mit „□ aus Preußen“ bezeichneten Artikels, in Nr. 200. der Leipziger allgemeinen Zeitung vom 3. August 1841;
2. Der Stand der Anwälte als freies Gewerbe, in der Reform, Monatschrift für Recht und Gesetzgebung, herausgegeben von Eberty. Berlin. Band I. Heft 6. 1845;
3. Bemerkungen über die im Entwurf einer Wechselordnung für die Preussischen Staaten vorgeschlagene allgemeine Wechselfähigkeit, in der juristischen Wochenschrift für die Preussischen Staaten, Nr. 47. Berlin, 1847;
4. Ueber Restitutionen gegen Verletzungen durch den Prozeß, in derselben Zeitschrift Nr. 30. Berlin, 1848;
5. Bemerkungen zur Freigabe der Advokatur, in der Deutschen Gerichts-Zeitung Nr. 24. Berlin, 1863.

Am 12. November 1839 verheiratete er sich mit Elisabeth Auguste Sophie von Windheim, des königlichen Oberstlieutenants und Brigadiers der sechsten Gensd'armie-Brigade, späteren Generals außer Dienst, Georg Christian von Windheim zu Breslau und der Theresie Henriette geborenen von Münchhausen am 18. Februar 1819 in Königsberg in der Neumark geborenen Tochter.

Aus dieser Ehe sind entsprossen:

XII. 1. Karl Georg Wilhelm, geboren am 31. August 1840 zu Rawicz, kam 1846 nach Breslau, besuchte daselbst von 1847 die Bankelsche Elementarschule, von Ostern 1851 das Friedrichsgymnasium, von Weihnachten 1858 an das Gymnasium zu St. Elisabeth, und bestand im Herbst 1859 auf demselben die Maturitätsprüfung. Für das Studium der Baukunst sich bestimmend, absolvirte er sein Elevenjahr in Trier bei dem Baumeister Wilhelm Plathner (XI. 7.) beim Bau der Saarbrücken-Trierer Bahn und besuchte vom Herbst 1860 bis Herbst 1862 die Bauakademie in Berlin. Im Sommer 1862 besleichtigte er sich der Feldmesskunst und hielt sich zehn Wochen in Landeshut in Schlesien auf als Volontair bei den Vorarbeiten zum Bau der Schlesienschen Gebirgsbahn. Im Herbst 1862 bestand er die Prüfung als Bauführer, wurde als solcher im December ernannt und war im Jahre 1863 vom Februar bis Mitte Juni beim Bau des Schlosses in Camenz in Schlesien und demnächst bis Ende September bei den Vorarbeiten zur Schlesienschen Gebirgsbahn in Neurode, Grafschaft Glatz, beschäftigt. Vom 1. October 1863 an stand er als einjähriger Freiwilliger in der 11. Compagnie des Garde-Füsilier-Regiments in Berlin und setzte seine

Studien auf der Bauakademie fort. Ende Mai 1864 machte er die plötzlich erfolgende Expedition von Gardetruppen mit, welche die Deckung der von der Dänischen Flotte und beigefellten Landungstruppen bedrohten Insel Rügen zum Zweck hatte, und hielt sich ungefähr sieben Wochen auf der Halbinsel Jasmund auf, erhielt demnächst die Qualifikation zum Landwehr-Offizier und wurde am 30. September 1864 als Unteroffizier zur Landwehr entlassen. Im November 1864 nahm er ein Engagement beim Magistrat zu Breslau an, welcher ihm die Ausarbeitung des Projektes und später den Bau des dritten städtischen Gymnasiums nebst Mittelschule, des Johannis-Gymnasiums, übertrug, womit er noch jetzt beschäftigt ist.

XII. 2. **Helene Marie Elisabeth**, geboren zu Rawicz am 3. Juni 1843, verheiratet am 2. October 1864 mit dem Oberlehrer Dr. Ernst Höpfner in Neu-Ruppin (geboren am 3. Juni 1836). Sie ist daselbst am 8. October 1865 gestorben, nachdem sie am 2. October von einer Tochter entbunden worden.

Ihr frühzeitiger, unerwarteter Tod mitten in Glück und Hoffnung hat alle, die ihr nahe gestanden, tief erschüttert, und auch ihr hat es scharf in die Seele geschnitten, von allen denen, die sie „so herzlich lieb gehabt“ hat, scheiden zu müssen, aber von der Schwelle des ewigen Lebens rückblickend auf ein Erdenleben ungetrübten Glückes, hat sie denselben zum Abschiede nur Worte der Liebe, des Dankes und des Vertrauens zugerufen.

Schon am 5. October erfaßte sie der Gedanke des Todes. Sie verlangte die Vorlesung geistlicher Lieder, namentlich zuletzt des Liedes von Paul Gerhard: *Gieb dich zufrieden und sei stille in dem Gotte deines Lebens*. In der Nacht vom 6. zum 7. aber benahm eine erschreckende Krankheitsercheinung ihr die Hoffnung des Lebens, was sie durch den Ausruf im schmerzlichsten Tone kund gab: *Ach, heute dachte ich, zu leben, und nun muß doch gestorben sein*. Beruhigende Erklärungen des Arztes fanden ferner bei ihr keinen Glauben. Nachdem sie demnächst etwa eine halbe Stunde still gelegen, erklärte sie, daß sie Verfügungen treffen wolle, schickte ihren Worten ein: *„Schreibt mir mal“*, voran und sprach dann mit lauter, tönender Stimme:

Ihr Lieben Alle, die Ihr mich so herzlich lieb gehabt habt und die auch ich so herzlich lieb gehabt habe, lebt wohl! Ich bin in meinem ganzen Leben so glücklich gewesen, erst zu Hause mit meinen lieben Eltern und Geschwistern, und dann auch hier bei meinem lieben Manne. Es thut mir sehr leid, daß ich mein liebes kleines Helchen nicht mehr kennen lernen soll, aber ich denke, mein Mann wird schon gut für sie sorgen, wenn die Mama ihm hilft. Grüßt mir doch auch die vielen guten Leute, die immer so gut zu mir gewesen sind, auch die guten Leute im Hause.

Sie bestellte nun noch Grüße an mehrere Verwandte, sprach auch noch mancherlei, aber der feste Zusammenhang der Gedanken hörte auf, und so bleiben jene Abschiedsworte die letzte klare Kundgebung ihres begabten Geistes, und mögen als eine schmerzlich liebe Erinnerung an sie und als ein schönes Zeugniß über ihre Stellung in der Familie der Familie bewahrt bleiben bis in die fernsten Zeiten.

XII. 3. **Elisabeth Marie Therese**, geboren zu Rawicz am 9. Juli 1845;

XII. 4. **Eva Therese Henriette**, geboren zu Breslau am 27. Juni 1847;

XII. 5. **Therese Anna Pauline**, geboren zu Breslau am 20. Juli 1850.

XI. 2. **Heinrich Otto Leopold**, Sohn von Georg (X. 6.), geboren am 31. December 1811 in Widzim, seit 1812 in Camenz, besuchte von Michaelis 1822 bis Michaelis 1828 das Friedrichsgymnasium in Breslau, wurde am 29. October 1828 auf der Breslauer und am 24. April 1830 auf der Berliner Universität als Student der Rechte eingeschrieben, bestand am 15. September 1831 das Auskultator-Examen, wurde am 21. October 1831 vereidigt, arbeitete am Patrimonialgericht

in Camenz und seit dem Frühjahr 1832 am Stadtgericht in Breslau (bis dahin immer in Gemeinschaft mit seinem Bruder Carl). Am 27. November 1833 bestand er das Referendariats-Examen, arbeitete vom 1. April bis Ende Juni 1834 am Inquisitoriat in Schweidnitz, demnächst am Oberlandesgericht in Breslau und 1838 und 1839 am Land- und Stadtgericht in Liegnitz, wurde durch Ministerialrescript vom 15. Juni 1839 mit der Anciennetät vom 15. Februar 1839 zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt, arbeitete als solcher am Oberlandesgericht in Breslau, seit Februar 1840 an dem Land- und Stadtgericht in Zobten und den Patrimonialgerichten von Wirrwitz, Gschwitz, Grunau, Stein und Bischkowitz, seit October wieder am Oberlandesgericht in Breslau, seit Februar 1841 am Inquisitoriat in Sauer, seit Januar 1842 am Oberlandesgericht in Ratibor, wurde vom 1. September 1843 ab am Land- und Stadtgericht in Görlitz als Assessor angestellt und arbeitete vom August bis November 1844 am Oberlandesgericht in Glogau. In Görlitz gerieth auch er, wie sämtliche jüngere Mitglieder des Gerichts, mit dem Dirigenten desselben in Conflict, und zwar zunächst über die Art des Abstimmens. Im Verlaufe der Zeit erreichte das Zerwürfniß am Gericht einen so hohen Grad, daß er unter Darlegung des Sachverhalts dem Oberlandesgericht in Glogau vortrug: „Die zwischen dem Herrn Director und den jüngeren Mitgliedern des Gerichts bestehende Diffonanz ist eine so schreiende, daß Palliativmittel nichts mehr fruchten können, sondern die durchgreifendsten Maßregeln entweder gegen sämtliche jüngere Mitglieder oder gegen den Herrn Director anzuwenden sind,“ und den Antrag stellte, „die hiesigen Verhältnisse und zwar die Stellung des Dirigenten zu den Mitgliedern der schärfsten Untersuchung zu unterwerfen.“ Diesem Antrage wurde jedoch nicht stattgegeben, sondern ohne jedes Disciplinarverfahren und ohne ihre Einwilligung wurden durch den Justizminister drei Mitglieder des Gerichts versetzt, und zwar er durch Rescript vom 5. August 1845 an das Land- und Stadtgericht in Sprottau. Ueber den Eindruck, welchen dies Verfahren damals machte, giebt Auskunft Nr. 207 der Breslauer Zeitung von 1845. Vom 1. März 1847 an wurde er als Assessor an dem Oberlandesgericht in Halberstadt beschäftigt. Am 10. Mai 1848 wurde er von den Wahlkreisen Görlitz-Rothenburg und Halberstadt-Bernigerode zum Abgeordneten der Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. gewählt, nahm die Wahl der letztgedachten Kreise an und war Mitglied der Versammlung bis zum 20. Mai 1849. Vom 1. Juli 1848 an wurde er am Land- und Stadtgericht zu Salze angestellt und seit April 1849 am Stadtgericht zu Breslau. Am 31. Januar 1850 wurde er von den Wahlkreisen Frankenstein-Habelschwert und Görlitz-Lauban zum Abgeordneten für das Volkshaus des Deutschen Parlaments in Erfurt gewählt, nahm die Wahl der letztgedachten Kreise an und wohnte demselben bei vom 3. April bis zum Schluß. Durch Kabinettsordre vom 7. August 1850 wurde er zum Stadtgerichtsrath, durch Kabinettsordre vom 15. April 1856 zum Rath bei dem Appellationsgericht in Ratibor mit dem Dienstatte vom 11. März 1856 ernannt und durch Kabinettsordre vom 26. Juli 1858 als Kammergerichtsrath an das Kammergericht zu Berlin versetzt.

Er hat Folgendes veröffentlicht:

1. Beurtheilung des Entwurfes des Strafgesetzbuches für die Preussischen Staaten durch Vergleichung mit dem allgemeinen Landrecht, dem Code pénal und dem Oesterreichischen Strafgesetzbuch. Berlin 1844.
2. Der neue Strafgesetzbuchs-Entwurf, nach seinem Geiste verglichen mit dem Allgemeinen Landrecht und Code pénal. Halberstadt 1848.
3. Die Revision des Strafgesetzbuches, in der Preussischen Gerichtszeitung, 1860 Nr. 16, 17, 18, 21.
4. Bemerkungen zur Darstellung der in den Preussischen Gesetzen über die Ehescheidung unternommenen Reform, in der Reform, Monatschrift für Recht und Gesetzgebung von Gustav Eberty. 1845. Heft 1.
5. Der Bruch mit den Prinzipien des Landrechts und das Endziel der von dem Gehei-

- men Justiz- und Ober-Consistorialrath Professor Dr. Stahl verkündeten sittlichen und religiösen Reaction in der Ehescheidungsfrage. Zur Ehrenrettung des Landrechts, dargelegt aus den Verhandlungen der ersten Kammer. Breslau 1855.
6. Civilehe und Recht der Ehescheidung in Preußen. Wichtige Zeitfrage unter Berücksichtigung der Vorarbeiten des Staatsraths und der Verhandlungen in den Kammern. Berlin 1859.
 7. In Bezug auf denselben Gegenstand in der National-Zeitung, 1859 Nr. 93, 160, in der Spenerschen Zeitung, 1859 Nr. 49, in der Vossischen Zeitung, 1860 Nr. 28, 45, 68 und 1861 Nr. 16.
 8. Die Wissenschaft und Religion, der Staat und die Kirche, durch obercensurgerichtliches Urtheil vom 19. August 1845 zum Druck verstattet, in Ebert's Reform, 1845. Heft 2.
 9. Bemerkungen über Gesetzgebung, veranlaßt durch den Entwurf des privatrechtlichen Gesetzbuchs für Zürich, a. a. D. Heft 6.
 10. Vorstand und Mitglied eines Richtercollegii in Collision bezüglich des Abstimmens, a. a. D. Heft 5.
 11. Was ist Freiheit? Halberstadt 1848.
 12. Die Unabhängigkeit der Preussischen Richter, in der Constitutionellen Zeitung, 1850 Nr. 351, 361, 387.
 13. Der Geist des Preussischen Privatrechts in Vergleichung mit dem Römischen, Oesterreichischen und Französischen Recht. 2 Bände. Berlin 1854.
 14. Die Grundzüge der Preussischen Hypothekarverfassung und deren Umsturz durch die neuere Rechtswissenschaft. Berlin 1856.
 15. Mehrere Abhandlungen in der Juristischen Wochenschrift für die Preussischen Staaten, 1847 Nr. 15, 28—30, 38—40, 45, 49 und 1848 Nr. 6, 12, 20, 33, 35, 41; in Gruchots Beiträgen, Bd. I. S. 192; in der Juristischen Monatschrift für Preussisches Recht und dessen Praxis. Arnberg 1855. Heft 8, 10—12; in der Preussischen, dann Deutschen Gerichts-Zeitung, 1860 Nr. 36, 43, 45, 50, 1861 Nr. 26—28, 1863 Nr. 12, 13, 15, 16 und 1866 Nr. 7, 11; namentlich über Grundeigenthum, dingliche Rechtsverhältnisse und die Wirksamkeit des moralischen Prinzips im Civilrechts.
 16. Die Lösung des Conflictus. Eine Mahnung zur Eintracht. Berlin 1863.
 17. Für den Deutschen Juristentag hat er das erforderliche Gutachten über drei auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bezügliche Gesetzgebungsfragen abgegeben, abgedruckt in den Verhandlungen des zweiten Deutschen Juristentages, Bd. I. S. 109 ff.

Seine Handschrift ist aufbewahrt in der von Radowischen Handschriftenammlung, befindlich in der Königl. Bibliothek zu Berlin.

XI. 3. **Adolph Wilhelm Theodor**, Sohn von Georg (X. 6.), geboren zu Camenz am 16. December 1813, erhielt daselbst den ersten Unterricht, kam Neujahr 1825 auf das Friedrichsgymnasium in Breslau, verließ dasselbe, nachdem er anderthalb Jahre in Secunda gewesen, Ostern 1830, um sich der Landwirthschaft zu widmen. Nachdem er in Camenz seine Lehrzeit Ostern 1832 vollendet und bis Michaelis 1832 Wirthschaftsschreiber gewesen, vertrat er auf dem der Königin der Niederlande gehörigen Gut Tarpn, Kreis Suhrau, den dortigen Gutsverwalter bis Weihnachten 1832, hielt sich von Neujahr bis Michaelis 1833 auf dem dem König Wilhelm I. der Niederlande gehörigen Gut Widzim, Kreis Wolstein, auf, um den Brennerbetrieb zu erlernen, und kehrte dann wieder in seine Stellung als Wirthschaftsschreiber in Camenz zurück. Am 1. October 1835 trat er als einjähriger Freiwilliger bei der dritten Compagnie der zweiten Schützenabtheilung in Breslau ein, wurde nach bestandenem Landwehroffizier-Examen Michaelis 1836 zum Vice-Unteroffizier ernannt, blieb dann in Camenz als Wirthschaftsschreiber bis Ostern 1837, besuchte demnächst die Akademie

in Eldena bei Greifswald, machte von da eine Reise durch Mecklenburg, Holstein und Hannover und kehrte im Mai 1838 nach Camenz zurück.

Die Herrschaft Camenz war nach dem Tode der Königin der Niederlande Eigenthum der Prinzessin Albrecht von Preußen geworden. Letztere wollte ihn in ihre Dienste nehmen und da dieselbe die Herrschaft Neuland in der Grafschaft Glas gekauft hatte, so sandte ihn sein Vater commissariisch dahin; da sich ihm aber besondere Hindernisse in den Weg stellten, so verzichtete er auf eine Anstellung und kehrte im Herbst 1838 in das elterliche Haus zurück.

Im Frühjahr 1839 sandte ihn sein Vater nach dem dem König Wilhelm II. der Niederlande gehörigen Gut Schön-Johnsdorf, Kreis Münsterberg, zur interimistischen Verwaltung dieses Gutes und nach kurzer Zeit wurde er zum Inspector ernannt, bekleidete daselbst auch das Amt eines königlichen Polizeidistrikts-Commissarius.

Zu Johannis 1842 wurde er auf der vom König Wilhelm I. der Niederlande nach dessen Thronentsagung erkauften Herrschaft Neuland, Kreis Löwenberg, als Administrator mit dem Titel Oberamtmann angestellt, wohnte zunächst in Wenig-Rackwitz und seit Herbst 1843 in Neuland.

Im December 1843 starb König Wilhelm I. der Niederlande; seine Gemahlin, Gräfin von Nassau, geborne Gräfin d'Outremont, überkam die Herrschaft Neuland als lebenslängliches Eigenthum. Da seine Stellung daselbst bald eine nicht haltbare wurde, so verließ er dieselbe 1846 nach eigener Kündigung, erhielt von der Gräfin von Nassau eine kleine Pension und von dem Prinzen Friedrich der Niederlande, als Eigenthümer von Neuland, Wartegeld und zog im Herbst 1846 nach Schmiedeberg in Schlefien.

Im Sommer 1847 wurde er durch die Gräfin von Nassau wieder als Administrator nach Neuland berufen und blieb daselbst bis Johannis 1859, bekleidete auch von 1850 bis 1859 das Amt eines königlichen Polizeidistrikts-Commissars. Von da ab hat er das zur Herrschaft Neuland gehörige Dominium Seifersdorf, Kreis Bunzlau, gepachtet. Vom Jahre 1843 bis 1846 war er und seit 1863 bis jetzt ist er Vorsteher des landwirthschaftlichen Vereins der Kreise Löwenberg und Bunzlau.

Beim Militär wurde er 1843 zum Vice-Feldwebel ernannt, da er als Offizier sich wählen zu lassen nicht wünschte.

Am 24. October 1843 heurathete er Clara Hedwig Reygenfind, geboren am 14. September 1825, jüngste Tochter des Doctors der Medizin, Hofraths Friedrich Wilhelm Reygenfind in Schmiedeberg, und der Charlotte Caroline, gebornen Friedrich, verwittwet gewesenen Sohn.

Die Kinder aus dieser Ehe sind:

- XII. a. 1. Clara Marie Charlotte Elisabeth, geboren am 24. April 1847 in Schmiedeberg;
- XII. a. 2. Georg Wilhelm Adolph Max, geboren am 18. August 1848 in Neuland, auf dem Gymnasium zu Lauban;
- XII. a. 3. eine Tochter, geboren und gestorben am 15. August 1850 in Neuland;
- XII. a. 4. ein Sohn, geboren am 17. und gestorben am 20. April 1852 in Neuland;
- XII. a. 5. Carl Adolph Georg, geboren am 31. Juli 1853 in Neuland;
- XII. a. 6. Marie Elisabeth, geboren am 19. September und gestorben am 15. October 1855 in Neuland;
- XII. a. 7. Paul Friedrich Ulrich, geboren und gestorben am 8. December 1858 in Neuland;
- XII. a. 8. Friedrich Adolph, geboren am 7. December 1859 in Seifersdorf;
- XII. a. 9. Hedwig Marie, geboren und gestorben am 14. Juli 1862 in Seifersdorf;
- XII. a. 10. Martha Elisabeth, geboren und gestorben am 18. Februar 1864 in Seifersdorf.

XI. 4. **Henriette Caroline Elisabeth**, Tochter von Georg (X. 6.), geboren am 23. October 1816, verhehlicht:

a. am 23. October 1838 mit dem Oberlandesgerichts-Referendar, Gutsbesitzer und Guts-pächter Otto Heinrich Ferdinand Mens, geboren am 6. Februar 1805, gestorben am 7. August 1839;

b. am 30. September 1844 mit dem Lieutenant im zweiten Ulanenregiment Alexander Heinrich Thomas von Brixen, geboren am 21. December 1805, jetzt Domainendirector auf der dem Prinzen Friedrich der Niederlande gehörigen Herrschaft Seitsch bei Guhrau.

VI. 5 **Herrmann Georg Christian**, Sohn von Georg (X. 6.), geboren zu Camenz am 24. December 1818, erhielt daselbst den ersten Unterricht, kam dann mit seinem Bruder August in Pension zu dem Pastor Schuster in Reichenstein, Ostern 1832 auf das Friedrichsgymnasium zu Breslau und nach zwei Jahren auf das Gymnasium zu Glog. Mit der Reise zur Prima verließ er dasselbe 1836 und arbeitete als Feldmesser ein Jahr beim Feldmesser Friedrich in Reichenbach. Im Herbst 1838 bestand er das Examen als königlicher Feldmesser und wurde als solcher am 23. Februar 1839 vereidigt. Nachdem er in der Zwischenzeit beim Schloßbau in Camenz unter Leitung des Hofbaumeisters Martius thätig gewesen, bezog er Ostern 1839 die königliche Bauakademie in Berlin und bestand nach zweijährigem Studium die Vorprüfung als Baumeister und nach dreijährigem Studium die Vorprüfung als Bauinspector. Vom Frühjahr 1842 an beaufsichtigte er von Coblenz aus Stromregulierungsarbeiten an der Mosel und am Rhein, leitete im Jahre 1843 von Kirchen aus den Neubau der Chaussee von Sichelhard über Wissen und Kirchen bis Nieder-Schelden an der Sieg, fertigte die Vorarbeiten zu einer Chaussee im Hellerthale von Begdorf bis an die Westphälische Grenze und bewirkte im Jahre 1844 in Coblenz den Umbau des bisherigen Oberpräsidialgebäudes in ein Gerichtsgebäude. Im Frühjahr des Jahres 1845 bestand er das Examen als Land- und Wasserbau-Inspector. Hierauf war er zunächst in Berlin und dann in Dirschau mit den Vorarbeiten zu einer bei Dirschau zu erbauenden Kettenbrücke beschäftigt, ging aber am Schlusse des Jahres 1845 zum Bau der Stargard-Posener Eisenbahn über, zunächst nach Stettin, vom Frühjahr 1846 bis zum Frühjahr 1849 aber leitete er von Posen aus als Abtheilungsbaumeister den Bau der Strecke Posen bis Samter. Für den Bau der königlichen Ostbahn engagirt, ging er nach Bromberg, übernahm aber nach einigen Wochen im Regierungsbezirk Cöln, in Waldbroel wohnend, den Bau einer Chaussee von Waldbroel nach Hamm an der Sieg. Vom 1. September 1849 an beaufsichtigte er den Bau des Bahnhofes in Soest bis Anfang des Jahres 1851, wo er in Cöln die Leitung des Hasenbaues an der Rheinau übernahm. Am 1. Mai 1852 wurde er unter Ernennung zum königlichen Eisenbahnbaumeister als Hülfсарbeiter in das Handelsministerium berufen und blieb in dieser Stellung bis zum 1. Juli 1863, nachdem er am 23. Mai 1854 zum königlichen Eisenbahnbau-Inspector ernannt worden. Während dieser Zeit führte er folgende länger dauernde Commissorien aus. Im Sommer und Herbst 1854 leitete er die generellen Vorarbeiten zu einer Eisenbahn von Heiligenstadt nach Kassel, von Anfang 1855 bis Anfang 1857 vertrat er die Stelle des technischen Mitgliedes des königlichen Eisenbahn-Commissars in Berlin, im Sommer und Herbst 1858 leitete er die generellen Vorarbeiten einer Eisenbahn von Frankenstein nach Glog und vom 1. Juli 1861 bis 1. Juli 1863 die generellen und speziellen Vorarbeiten der Schlesiſchen Gebirgsbahn von Görlitz resp. Kohlfurth bis Waldenburg. Seit leztgedachter Zeit ist er, in Görlitz wohnend, beim Bau dieser Bahn beschäftigt und es ist ihm gleichzeitig die Leitung der generellen Vorarbeiten der Fortsetzung der Schlesiſchen Gebirgsbahn von Waldenburg über Glog bis an die Landesgrenze bei Mittelwalde übertragen.

In der Zeit von 1852 bis 1862 sind von ihm in der Zeitschrift für Bauwesen verschiedene Artikel und im Eisenbahnverein und im Architektenverein gehaltene Vorträge veröffentlicht worden.

Am 8. Juli 1849 verhehlichte er sich mit Nepomucena Helena Sadowska aus Gräg

im Großherzogthum Posen, geboren am 13. Mai 1823, Tochter des Thomas Sadowsky und der Antonina Sadowska, gebornen Karaczkewicz.

Die Kinder aus dieser Ehe sind:

- XII. b. 1. **Otto Heinrich Christian**, geboren am 6. August 1850 in Soest, auf dem Gymnasium zu Görlitz;
- XII. b. 2. **Anna Maria Henriette**, geboren am 27. December 1851 in Cöln;
- XII. b. 3. **Clara Marie Helene**, geboren am 22. Juli 1854 in Berlin;
- XII. b. 4. **Georg Friedrich Carl**, geboren am 4. Januar 1856 in Berlin;
- XII. b. 5. **Heinrich August Ludwig**, geboren am 13. Januar 1857 in Berlin;
- XII. b. 6. **Carl Ludwig Adolph**, geboren am 30. Juli 1860 in Berlin, gestorben am 2. Juli 1863 in Görlitz;
- XII. b. 7. **Friedrich Ernst Tilo**, geboren am 24. Januar 1865 in Görlitz, gestorben am 9. Februar 1865 daselbst.

XI. 6. **August Friedrich Eduard**, Sohn von Georg (X. 6.), geboren zu Camenz am 6. Mai 1820, kam mit seinem Bruder Hermann in Pension zu dem Pastor Schuster in Reichenstein, Ostern 1832 auf das Friedrichsgymnasium in Breslau und nach zwei Jahren auf das Gymnasium in Glatz. 1836 verließ er dasselbe, bereitete sich durch Privatunterricht zum Eintritt in das Militär vor, trat im October 1837 als Freiwilliger bei der 6. Pionierabtheilung in Reisse ein, avancirte zum Porte-épée-Fähnrich und bezog im Herbst 1838 die allgemeine Artillerie- und Pionierschule in Berlin. Krankheit nöthigte ihn jedoch, schon im nächsten Winter seinen Abschied zu nehmen. Er lernte zunächst Oekonomie auf dem seinem Vater gehörigen Gute in Baumgarten und begab sich dann behufs weiterer Ausbildung nach Oberschlesien, wo er auch Gelegenheit fand und benutzte, sich bergmännische Kenntnisse zu erwerben. 1843 ging er zunächst nach Triest und dann nach Konstantinopel. Dort erwarb er sich die Kenntniß der türkischen, neugriechischen, serbischen, italienischen, französischen und englischen Sprache, fand Gelegenheit in Begleitung österreichischer, von der türkischen Regierung nach Kleinasien gesandter, Bergleute eine Reise bis an die Quellen des Euphrat zu machen, und war theils in Konstantinopel, theils auf dem Lande als Civilingenieur und bei ökonomischen und bergmännischen Unternehmungen thätig. Später betrieb er seine Geschäfte bei Gümürttsina in Macedonien. Gegenwärtig ist unbestimmt, wo er ferner seinen Aufenthalt nehmen wird.

XI. 7. **Wilhelm Georg Eduard**, Sohn von Georg (X. 6.), geboren am 4. December 1821, kam mit zehn Jahren nach Reichenstein in Pension zu dem Pastor Schuster und besuchte daselbst die evangelische Stadtschule. Von 1834 bis 1840 war er Schüler des katholischen Gymnasiums in Glatz bis in die Prima. Behufs Erlernung der Landwirthschaft brachte er demnächst zwei Jahre bei seinem Bruder Adolph, damaligem Wirthschaftsinspector in Schön-Johnsdorf, zu und kurze Zeit davon auf der Herrschaft Neuland. Um seiner Militärpflicht zu genügen, trat er am 1. October 1842 als einjähriger Freiwilliger bei dem königlichen Garde-Schützen-Bataillon in Berlin ein und besuchte gleichzeitig verschiedene Vorlesungen auf der dasigen Universität und Thierarzneischule. Anfang 1844 erhielt er eine Anstellung als Wirthschaftsverwalter auf der Prinzlich Albrechtischen Herrschaft Seitenberg in der Grafschaft Glatz. Da aber die Landwirthschaft seinen Neigungen in erwarteter Art nicht entsprach, auch ihm ein seinen Wünschen entsprechendes Fortkommen nicht in Aussicht stellte, so gab er 1847 seine Stellung auf und brachte das Jahr 1847 als Feldmesser-Cleve bei dem Bau der Stargard-Posener Bahn und zwar in Posen zu, woselbst er auch noch in demselben Jahre das Feldmesser-Examen ablegte. Nachdem er hierauf bei dem Bau der Chaussée von Frankenstein nach Silberberg, mit Vermessungen auf der Standesherrschaft Muskau

und bei dem Bau des Inquisitorats- und Stadtgerichtsgebäudes in Breslau beschäftigt gewesen, trat er im Herbst 1849 in die Königliche Bauakademie zu Berlin ein. Nach 1½jährigem Besuch derselben und ½jährigem Aufenthalt in Cöln bei seinem Bruder, dem damaligen Baumeister Herrmann Plathner, während welcher Zeit er gleichzeitig bei der im Jahre 1850 stattgefundenen Mobilmachung zum Militärdienst einberufen worden war, legte er Anfang 1851 das Bauführer-Examen ab. Hierauf war er bis Ende September 1853 zunächst bei dem Bau der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn und sodann mit den ersten Vorarbeiten für ein Bahnprojekt von Düren nach Roermonde beschäftigt, und besuchte während der Jahre 1853 bis 1855 wieder die Bauakademie zu Berlin, zwischenzeitlich an den unter Leitung seines Bruders Herrmann ausgeführten Vorarbeiten für die Heiligenstadt-Kasseler Eisenbahn theilnehmend. Nachdem er Ende 1855 die Baumeister-Prüfung abgelegt hatte, wurden ihm von der Königlichen Eisenbahndirection die Vorarbeiten für die Eisenbahnprojekte Trier-Coblenz und Trier-Cöln resp. Aachen und gleichzeitig der Bau der Bauabtheilung Trier-Luxemburger Grenze der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn übertragen, während welcher Beschäftigung er in Trier wohnte. Nachdem erstere Arbeiten beendet und die genannte Bahnstrecke dem Betrieb übergeben worden, nahm er im Herbst 1861 ein Engagement bei der Rheinischen Eisenbahngesellschaft an und leitete, zuerst in Cöln, sodann in Guskirchen wohnend, den Bau der Bahnstrecke Herbesthal-Cupen und sodann der Bauabtheilung Düren-Guskirchen-Call, wovon unter seiner Leitung die Strecken Düren-Guskirchen und Guskirchen-Mechernich zur Ausführung kamen. Da indeß ein andauerndes Verbleiben in dienstlicher Stellung seinen Absichten nicht entsprach, so trat er Anfang 1865 aus dem Dienst der Rheinischen Eisenbahn aus und übernahm die Bearbeitung des Eisenbahnprojektes Trier-Türkismühl resp. Birkenfeld, mit welcher Arbeit er gegenwärtig beschäftigt ist.

Er heirathete am 22. Juli 1856 Agnes Marie Pauline Sesselberg, geboren am 26. December 1836, Tochter von Wilhelm Georg Sesselberg und Caroline Sesselberg, gebornen Haupt.

Die Kinder aus dieser Ehe sind:

- XII. c. 1. Henriette Sophie Agnes, geboren in Trier am 29. April 1857, gestorben in Trier am 21. Mai 1859;
- XII. c. 2. Elisabeth Wilhelmine Theresie, geboren in Trier am 29. April 1857;
- XII. c. 3. Clara Marie Caroline, geboren in Trier am 4. Juni 1858;
- XII. c. 4. Helene Ida Marie, geboren in Trier am 23. Januar 1860;
- XII. c. 5. Georg Wilhelm Otto, geboren in Cöln am 2. März 1862;
- XII. c. 6. Oscar Wilhelm Gustav, geboren in Guskirchen am 30. Januar 1865, gestorben daselbst am 21. Juli 1865.

XI. 8. Ida Auguste Caroline, Tochter von Georg (X. 6.), geboren am 7. September 1823, verehelicht am 18. April 1842 mit dem königlich-Prinzlich Preussischen Hofbaumeister, jetzt Hofbaudirector, Ferdinand Wilhelm Roderich Martius (geboren am 7. Juli 1811) in Camenz.

XI. 9. Marie Charlotte Caroline, Tochter von Georg (X. 6.), geboren am 2. Februar 1830, verehelicht am 17. August 1852 mit dem Gutspächter und Landwehr-Lieutenant Friedrich Wilhelm Robert Erbe (geboren am 22. Juli 1823) in Kursdorf, Kreis Fraustadt; daselbst ist sie am 23. April 1862 gestorben.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Name, Wappen

und

verwandte Familien.

Handwritten text in a cursive script, possibly a signature or a date, located in the upper middle section of the page.

Handwritten text in a cursive script, possibly a signature or a date, located in the lower middle section of the page.

Der Name.

Der Name Platner wird zu derjenigen Klasse von Familiennamen gerechnet, welche von der Beschäftigung, dem Handwerk hergeleitet werden.

Plate oder Plate (Platte) war im Mittelalter eine Schutzwaffe, die vor der Brust über dem Halsberge getragen wurde. Die Schmiede, welche dieselbe verfertigten, hießen: plate-naere, blatner, platner, plattner, platener, plettener, plethener, platenmeker u. s. w. (Glossarium Latinogermanicum mediae et infimae aetatis von Laurentius Diefenbach 1857). Die Schreibart mit b oder p und mit a oder e begründet keinen Sinnesunterschied. Dies Handwerk war im Mittelalter ein sehr ausgebreitetes und namentlich in Nürnberg und Augsburg berühmt. Der Name Platner kommt daher im Mittelalter häufig vor.

Daß auch der Name unserer Familie von dem Handwerk der Platner herzuleiten ist, dafür spricht die Bezeichnung „der pletener“ in dem Verzeichniß von 143^{3/4} und in der Rechnung von 1438*).

Anlangend die Schreibart des Namens, so ergibt die vorstehende Zusammenstellung, daß ursprünglich Pletener, Pletenner, Plettener, Plettenner, Pletner, Plettner geschrieben wurde, demnächst aber Platener, Plattener, Platner, Plattner, Plathener, Plathner.

In den von mir in Stolberg eingesehenen Rechnungen findet sich bis 1514 nur Pletener, Pletenner, Plettener, 1517 und 1518 steht: Die Platenern und 1519 Margaretha Platenern, demnächst wieder Pletener, 1529 Platener, 1532 Pletener, seit 1533 nur noch Plattener, Platener (1559 Blatener), 1564 Heinrich Plattner und Plattener Haus, demnächst abwechselnd Platner, Platener, Plathner. Der Bürgermeister Andreas in Stolberg (IV. 5. a.) schreibt 1575 Plathner, ebenso der Advokat Andreas (V. a) 1598.

Wie Dr. Tileman geschrieben hat, ist nicht ermittelt, doch scheint er den Laut e noch 1539 beibehalten gehabt zu haben, weil überall, wo seiner bezüglich der Reformation in Quedlinburg gedacht wird, nur der Name Pletener, Plettner, Pletner vorkommt. Der Pastor Olearius hat mitgetheilt, er erinnere sich, irgendwo den unstreitig von der Hand des Dr. Tileman geschriebenen Namen gesehen zu haben und zwar geschrieben: Plettener. In einer Urkunde von 1529 will er dagegen den Dr. Tileman als Plattner bezeichnet gefunden haben.

Dr. Salomon schreibt Plathener, seine gesammte Nachkommenschaft Plathner, erst in

*) In ähnlicher Weise steht, nach brieflicher Mittheilung des Professors E. G. Foerstemann, im Jahre 1505 unter den Bürgern zu Nordhausen, welche als Büchschützen zur Bürgerwehr gehörten: Der Platener, um 1511 aber: Hans Platener, und im Jahre 1540 bei „Bestellung“ der Festungsthürme zu Nordhausen (zur Wache und Bedienung der Geschütze bestimmt) neben 5 andern Bürgern, für den Thurm auf dem Judenkirchhof bestimmt: Hans Platner.

neuerer Zeit haben die Nachkommen Gottlieb Friedrichs (VIII. d.) theilweise Plattner und Platner geschrieben. Der Rechtsanwalt Gustav Platner in Mühlhausen schreibt Plattner.

Die Schreibart Plathner scheint der Familie eigenthümlich zu sein, so daß, wo sich diese Schreibart findet, eine Abstammung von der Familie angezeigt ist, dagegen ist eine andere Schreibart kein Beweis gegen gemeinsame Abstammung.

Der Vollständigkeit wegen will ich noch anführen:

1. *Plate, Plate (Platte)* bedeutet ferner eine leere Fläche, insbesondere eine von Holz entblößte Bergkuppe und eine haarlose Stelle des Kopfes, Glaze. In letzterem Sinne wird das Wort in verschiedenen Ableitungen auf Mönche und Pfaffen angewendet, jedoch, wie Professor Pott mir mitgetheilt, wohl mehr als Spitzname, so bildlich Platten für Mönche und in den Formen *Platenaere, Pladeken, Plettener, Plettling* (Johann Leonhard Frisch: *Deutsch-Lateinisches Wörterbuch* 1741.). Daß namentlich in der Gegend des Harzes die Form *Plettener* gebräuchlich war, ergibt das in *dialecto Saxoniae inferioris* geschriebene, 1489 endende, 1492 gedruckte *Chronicon Brunsvicensium picturatum*, verfaßt von Conrad Botho, einem *Civis Brunsvicensis* und *patruus illorum civium nomine de Bothen in Wernigerode morantium* (*Scriptorum Brunsvicensia illustrantium Tomus tertius* von Leibniz ao. 1711 pag. 10 und 338).

2. Das Wort *Plattnen* wird dahin erklärt: Die Vögel mittelst eines Feldbaumes, *Plattbaumes* fangen, d. h. eines einzelnen Baumes, an dessen abgestützten Aesten Leimruthen befestigt werden zc. oder in Zedlers *Universallerikon*: Die Vögel mit Leimspindeln fangen zc. mit dem Beisatz: In den nahe bei Weinbergen gelegenen Wäldern gehet das *Plattnen* am besten von Statten. Es wird dann weiter gesagt: Er heißt *Plattbaum*, weil er seiner Aeste bis auf den Gipfel herauf beraubt wird, oder weil er auf einer *Platte*, einem freien von Bäumen entblößten Felde, stehen muß, weshalb er auch *Feldbaum* heißt.

Ob diese Ableitungen richtig sind, lasse ich dahin gestellt, und bemerke nur, daß ich nicht ermitteln konnte, seit wann das Wort *Plattnen* üblich ist, daß aber kein Anhalt dafür vorhanden ist, der Name der Familie möge von dem Wort *Plattnen* hergeleitet sein. Der Umstand, daß Zedler der Weinberge erwähnt und das Wappen der Familie einen Weinstock enthält, kann dafür nicht erachtet werden.

3. Auch mit dem Wort *Blatt* (altdeutsch *blat* oder *plat*, im Plural *bletir* und *pletir*) kann der Name in Beziehung gebracht werden. Es ist dies vorausfänglich geschehen im Wappen des H. Wolfgangus Platener und im Wappen der Familie Platner in Nürnberg. Eine dem Namen Platner entsprechende Ableitung von dem Wort *Blatt* habe ich übrigens nicht ermitteln können. Das Verbum *blaten* wird erklärt: auf einem Blatte pfeifen, auf einem Blatte den Ton nachahmen, mit dem das Wild seine Jungen lockt.

W a p p e n.

Seit welcher Zeit die Familie ein bestimmtes Wappen führt, ist nicht ermittelt. Die Worte in der von Eile Pletener mit unterschriebenen Urkunde anno Dni 1461 post omnium sanctorum: „Vnd haben des zcu bekentnisse vnse Ingesegel an dessen vffen brif lassen hengen des wir alle hierane mit gebruchen,“ beziehen sich wohl auf das daran gehängte Rathssiegel.

Das älteste ermittelte Wappen ist das des Dr. Eileman. Auf Tafel 2. ist es nicht wiedergegeben, weil ich von dem bezüglichen Siegel erst während des Druckes dieses Bogens durch den Sanitätsrath Dr. Friederich in Wernigerode Kenntniß erhalten habe. Ich habe es auch anderweit nicht besonders wiedergeben lassen, weil die Zeichnung genau so werden mußte, wie die des Siegels

von Dr. Salomon Plathener. Denn beide Siegel stimmen in Bezug auf Größe, Form des Schildes und Darstellung des Weinstockes unbedingt überein; der einzige Unterschied besteht darin, daß auf dem Siegel des Dr. Tilemann über dem Wappen die Buchstaben T P D stehen.

Das Siegel, auf Papier mit untergelegtem Lack abgedrückt, befindet sich nebst 40 anderen Siegeln (darunter auch das des „Franz Schüssler Doct. 1552“) aus der Zeit von 1527 bis 1601 in einer Siegelsammlung, bezüglich deren mir der Sanitätsrath Dr. Friedrich schreibt: „Die Sammlung wird in nächster Zeit in meinen Besitz übergehen und steht Ihnen dann das Siegel selbst zu Dienst. Die Sammlung stammt aus dem Besitz des verstorbenen Regierungsdirectors Delius, der ein unermüdeter Forscher für Wernigerödische Geschichte war. Von ihm selbst ist aber die Sammlung weder groß bereichert noch geordnet, und muß ich, aus der Handschrift zu schließen, annehmen, daß sie von einem seiner Vorfahren, Jacob Delius, Pastor zu Unf. L. Frauen in Wernigerode († 1755), herrührt, der eine Chronik von Wernigerode im Manuscript hinterlassen hat, die auch im Besitz des Regierungsdirectors Delius gewesen ist. (Von Tileman Platner und seinen Bemühungen um die Reformation in Wernigerode enthält sie nichts.)“

Ueber dem Siegel ist vermerkt: „Thieleman Platner Doct. Pastor zu Stolberg. 1535.“ Dieser Vermerk macht wahrscheinlich, daß das Siegel sich an einer Urkunde aus dem Jahre 1535 befunden hat, dagegen beweist er nicht, daß die Urkunde von Tileman selbst unterschrieben war und daß die Unterschrift „Thieleman Platner“ gelautet hat. Es ist mir vielmehr wahrscheinlich, daß der Sammler den Namen in damals üblicher Schreibart wiedergegeben hat.

Daß Andreas, der Bruder des Dr. Tileman, dasselbe Wappen geführt hat, ist anzunehmen. Dr. Salomon bedient sich nämlich bei der Unterschrift des Reverses vom Jahre 1581 (S. 51) der Worte: „mit meinem angeborenen Pettefisch bedruckt.“ Das bezügliche Siegel ist zwar nicht mehr erkennbar, es ist aber wohl anzunehmen, daß es dasselbe war, welches demnächst seit 1587 bis zum Tode des Dr. Salomon und auch nachher noch bis 1609 allein und vielfach vorkommt.

Hiernach bestand das älteste bekannte Wappen der Familie in einem Schild mit darauf befindlichem Weinstock.

Die Wappen der Söhne des Dr. Salomon, nämlich Gottfrieds und Guenther Heinrichs, zeigen die Aenderung, daß auf dem Helm über dem Schilde sich ein Schwan befindet. Dies Wappen ist in ununterbrochener Folge von der Nachkommenschaft Gottfrieds geführt worden, wie die vielen noch vorhandenen Wappen und Siegel ergeben. Tafel 2. zeigt eine Auswahl derselben. Die Wappen sind nach den Originalen und Nro. II. V. VI. und VII. nach Copien der Originale von meinem Bruder Herrmann gezeichnet, Nro. VIII. in natürlicher Größe.

Nro. I. Wappen des Dr. Salomon. Dasselbe findet sich abgedrückt im Rathsarchiv zu Mühlhausen auf dem Schreiben vom Jahre 1587 im Convolut H. 6. Nro. 2. b. und mehrfach in den Akten des Hauptstaatsarchivs zu Dresden und des fürstlichen Archivs zu Sondershausen vom Jahre 1596 bis 1609. Von dem Hauptstaatsarchiv in Dresden ist mir ein Abdruck geschenkt worden. Der Abdruck ist überall auf Papier mit untergelegtem Lack bewirkt. Daher läßt sich die Weintraube nur so erkennen, wie die Zeichnung wiedergibt.

Nro. II. Wappen Gottfrieds. Der Originalabdruck desselben befindet sich im Mühlhäuser Rathsarchiv in der Siegelsammlung bezeichnet:

3. I. Nro. 1. b. Golt Schmiede.

Des Goldarbeiters Augustinus Volckenandt Buch Mulhusini of die Ganzley gegeben post interneccionem ipsius anno 1643.

Nro. III. Wappen Guenther Heinrichs. Der bezügliche Siegelring Guenther Heinrichs befindet sich im Besitz der Frau Sekretär Platner. Abdrücke desselben enthält Cod. Chart. A. Nro. 141. der Gothaer Bibliothek f. 148 bis 155 auf mehreren Briefen Guenther Heinrichs aus den Jahren 1651, 52 und 53.

Nro. IV. Das schon erwähnte Familien-Wappen an dem Geschenk Luthers.

Nro. V. Wappen im Wappenbuch zu Mühlhausen. Dies Wappen habe ich genau copirt nach einer Darstellung S. 215 in einem mir in Mühlhausen vorgelegten Wappenbuch, bezeichnet: H. I. 3, mit dem Titel: „Wappen der Städte, Länder und adelichen auch andern vornehmen in Mühlhausen und andern benachbarten Städten bereits abgelebten und noch florirenden Geschlechtern.“ Auf der ersten Seite ist bemerkt: „Von diesen Wappen sind die allerwenigsten in Druck befördert und in Heraldischen Büchern zu finden.“ Es ist mir mitgetheilt, daß nach einem Vermerk des Rathsarchivars Stephan das Wappenbuch aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stamme und wahrscheinlich der Hoyerischen Stiftung angehört habe. Gegenwärtig besitzt es der Bürgermeister Engelhart in Mühlhausen.

Ueber dem Wappen steht geschrieben:

Plathner

Dr. Salomon Syndicus

H. Gottfried civis Stadtschreiber.

Aus dieser Ueberschrift schließe ich, daß das Original, welches der Darstellung zu Grunde gelegen hat, aus der Zeit vor 1639 herrührt, weil Gottfried 1639 Bürgermeister ward. Mit dieser Annahme stimmt, daß der Weinstock in der ältesten Form, nämlich die Rebe aus einem liegenden Stamm emporwachsend, erscheint und der Schwan, wie auf dem Siegel Gottfrieds, einen Kranz um den Hals hat. Vielleicht war das Original mit der Plattnerischen Genealogie verbunden.

Nro. VI. Wappen von Andreas. Das Original befindet sich auf dem Bilde von Andreas im Besitz der Frau Sekretär Platner.

Nro. VII. Wappen von Georg Andreas. Das Original befindet sich über der Thür des ehemals Plattnerschen Hauses auf dem Untermarkt in Mühlhausen. Die Buchstaben G. A. P. bedeuten nicht Gottfried Andreas Plattner (den Stadtrichter); dessen Haus befand sich, wie ich in Mühlhausen erfahren, in dem oberen Theile der Stadt.

Nro. VIII. Wappen von Christoph Friedrich, dem comes palatinus. Das Original ist der Siegelabdruck, den ich von dem inzwischen verloren gegangenen Pettechaft genommen habe.

Nro. IX. Wappen von Christoph Friedrich, dem comes palatinus. Das Original befindet sich auf seinem Bildniß.

Nro. X. Wappen von Friedrich Gottfried. Das bezügliche Pettechaft befindet sich im Besitz des Pastors Friedrich August (X. b. 6.), jetzt seiner Erben. Diesem Pettechaft entsprechen die Pettechaste von Gottlieb Friedrich (VIII. d.) und dessen Nachkommen und von den Nachkommen Friedrich Gottfrieds (VIII. 1.), namentlich von Georg (X. 6.). In neuerer Zeit sind jedoch, insbesondere von den Nachkommen Georgs, mehrere Siegel nach dem Pettechaft Nro. VIII. gestochen worden.

Wie die Zeichnungen der vorgedachten Wappen ergeben, sind dieselben seit der Aufnahme des Schwanes im Wesentlichen gleichartig, und nur in unwesentlichen Punkten treten Verschiedenheiten hervor, nämlich in der Zeichnung des Weinstockes, indem zuerst der Weinstock aus einem liegenden Stamm emporwächst, demnächst frei dasteht, später ein kleiner Querstab sich unten am Stock befindet, in neuerer Zeit aber der Weinstock an einem stehenden Stab und im großen Siegel Christoph Friedrichs, des comes palatinus, an einer Säule herauf wächst, ferner darin, daß auf dem Wappen von Gottfried der Schwan einen Kranz um den Hals hat, und endlich darin, daß in einzelnen Wappen auf dem Helm eine Krone steht.

Dasselbe gilt von den übrigen aus älterer Zeit noch vorhandenen, auf Tafel 2. nicht wiedergegebenen, Wappen. Diese Wappen befinden sich:

- a. auf den Briefen von Salomon (VI. 5.) von 1656 und 1657 im Cod. Chart. A. Nro. 131. fol. 54 und 55, entsprechend dem Wappen seines Vaters Gottfried;
- b. auf einem alten silbernen Petschaft im Besitz des Rechtsanwalts Platner, entsprechend dem Wappen Gottfrieds, jedoch der Schwan ohne Kranz und am Weinstock zwei Trauben;
- c. auf dem Bildniß Guenther Heinrichs von 1657, entsprechend dem Wappen von Andreas;
- d. auf dem Grabstein von Gottfried Andreas in Felshta, soviel ich mich erinnere, ganz entsprechend dem Wappen Nro. IV.;
- e. auf dem Bilde von Gottlieb Friedrich von 1726, entsprechend dem Wappen auf dem silbernen Petschaft, auf dem Helm ein Federbusch;
- f. auf dem Testament von Christoph Friedrich von 1749 und auf dessen Grabstein 1755, entsprechend dem Wappen Nro. IX.;
- g. auf einem Petschaft von Gottlieb Friedrich, im Besitz der Frau Sekretär Platner, entsprechend dem Wappen Nro. X.;
- h. auf einem Kamin in einem Gartenhaus in einem der Frau Sekretär Platner gehörigen Garten im Delgraben in Mühlhausen, nach mir gemachten Mittheilungen wahrscheinlich herrührend aus dem Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts, entsprechend dem Wappen Nro. IV., aber mit zwei Trauben;
- i. auf der Thür des jetzt Ledeburschen, früher Bernigauschen Gartens bei der Feldmühle in Mühlhausen, nur bestehend in einem Schwan und darunter eine Weintraube.

Gemalt sind die Wappen in dem Wappenbuch, auf den Bildern von Andreas und Gottlieb Friedrich und auf dem Kamin. Der Schwan ist weiß, der Helm blau (auf dem Bilde von Gottlieb Friedrich das Visier und die Helmeinfassung gelb, der Helm inwendig roth), die Krone gelb. Der Schild ist weiß, der Weinstock in natürlicher Farbe braun oder grün, die Blätter grün, die Traube blau. Die Helmdede im Wappenbuch ist weiß und gelb, auf dem Bild von Andreas weiß und roth, auf dem Bild von Gottlieb Friedrich blau, auf dem Kamin blau und roth. Die Federn des Helmbusches auf dem Bild von Gottlieb Friedrich sind weiß und blau.

Bemerken will ich hier noch:

Auf einer Anhöhe in der Nähe von Mühlhausen, dem Spielberge, von wo aus man die schönste Ansicht der Stadt hat, stand früher in einem Garten ein Thürmchen, Platners Thürmchen und seit Erwerbung des Gartens durch einen gewissen Kunze Kunzes Thürmchen genannt. Darauf befand sich ein Schwan als Wetterfahne. Kunze ließ das Thürmchen niederreißen, baute ein ordentliches Gartenhaus und behielt den Schwan als Wetterfahne bei. Im Sommer 1865 ist das Gartenhaus abgebrannt und dabei die Wetterfahne vernichtet worden.

Welcher Umstand die Familie bestimmt hat, den Weinstock als Wappen anzunehmen, darüber auch nur eine Vermuthung aufzustellen, fehlt jeder Anhalt. Möglich ist, daß die Annahme des Wappens zur Zeit der Reformation erfolgte, vielleicht veranlaßt durch die Erlangung der Doctor-Würde Seitens des Dr. Tileman und seine Verheurathung mit Emerentiana von der Sachsen, und daß dabei die biblische Bedeutung des Weinstockes bestimmend war. Auf diesen Gedanken hat mich die umständliche Erörterung der biblischen Bedeutung des Weinstockes in Zedlers Lexikon gebracht. Auf mehr, als das Aufstellen einer Möglichkeit hat natürlich dieser Gedanke keinen Anspruch. Dagegen wird nichts entgegenstehen, wenn die Familie in Zukunft in dem Weinstock eine Erinnerung an die reformatorische Thätigkeit des Dr. Tileman festhält.

Den Schwan anlangend, so besteht in der Nachkommenschaft von Christoph Friedrich, comes palatinus, die Tradition, der Schwan sei wegen Verwandtschaft der Familie mit Luther in das Wappen aufgenommen worden.

Daß diese Tradition eine thatsächliche Grundlage hat, ist wohl anzunehmen, weil erwiesenermaßen der Schwan dem ursprünglichen Wappen der Familie erst nachträglich hinzugefügt ist. Die

Versuche, den eigentlichen Sachverhalt zu ermitteln, haben jedoch vorzugsweise nur negative Resultate geliefert, d. h. sie haben herausgestellt, welcher Sachverhalt nicht anzunehmen ist.

Anlangend die Verwandtschaft der Familie mit Luther ist Folgendes ermittelt worden.

Eine verwandtschaftliche Beziehung der Familie zu Luther ist nicht nachweisbar, nur eine uneigentliche Verschwägerung ist anzunehmen. Des Dr. Salomon Plathener Frau, Gertrud, war die Tochter des General-Superintendenten Georg Amylius und — vorauszüglich ebenso wie ihr Bruder Leonhard — der Agnes Wagner (Historische Nachrichten von Nordhausen; Frankfurt und Leipzig bei Christoph Erhardt 1740 S. 348). Georg Amylius war ein Sohn von Nicolaus Demler und von letzterem steht fest, daß Luther ihn seinen Schwager genannt hat. Es steht aber ebenso fest, daß Luther den Ausdruck Schwager nicht auf wirkliche Verschwägerung beschränkt hat. Um den wahren Sachverhalt zu ermitteln, hat mein Bruder Herrmann sich mit Autoritäten in dieser Frage in Correspondenz gesetzt, nämlich den Pastoren Krumhaar in Kelbra bei Gisleben und Seidemann in Gschdorf bei Dresden. Das Resultat ist: Nicolaus Demler war kein wirklicher Schwager von Luther, und es lassen sich nur Hypothesen darüber aufstellen, welches uneigentliche Schwägerchaftsverhältniß obgewaltet hat.

Gedachte Herren hatten folgende Hypothese aufgestellt: Martin Luthers Bruder Jakob, Nicolaus Demler und der Rath Dr. Rühel in Gisleben hatten 3 Schwestern zu Frauen. Gegen die Richtigkeit dieser Hypothese aber spricht folgender Umstand. Des Nicolaus Demler Frau war eine geborne Reinecke, Tochter des Bergvogts Peter Reinecke in Mansfeld und Schwester des Hüttenmeisters Johannes Reinecke, eines der ältesten Freunde Luthers. Dies ergibt sich daraus, daß Georg Amylius diesen Johannes Reinecke avunculus d. h. Mutters Bruder nennt (Corpus Reformatorum III. 208 und das in der Marienbibliothek zu Halle unter Q. 3. 98. befindliche Epitaphium Ursulae conjugis J. Reinicke. Viteb. ap. J. Kluge (1536.)). Es hat nun mein Bruder Herrmann den genannten Herren bemerklich gemacht, daß Johannes Reinecke als Bruder der Frau des Jakob Luther in einem näheren Verhältniß zu Martin Luther gestanden hätte, als Rühel und Nicolaus Demler, Schwäger der Frau des Jakob Luther, und es deshalb auffallen müsse, daß Martin Luther zwar diese, nicht aber den Johannes Reinecke Schwager nenne; es sei daher die Hypothese wahrscheinlicher: Jakob Luther und Rühel hatten jeder eine Schwester des Nicolaus Demler zur Frau. Beide genannte Herren haben jene Bemerkung für eine treffende und ihre Zustimmung zu dieser Hypothese erklärt.

Ich meinerseits bemerke jedoch, daß der Ausdruck Schwager ein so weiter ist, daß darauf eine sichere Vermuthung nicht gegründet werden kann, so nennt z. B. Georg Neumark den Ehemann seiner Cousine Catharina Elisabeth Plathner, Johann Ernst Gerhard, seinen Schwager.

Mag nun aber das schwägerchaftliche Verhältniß zwischen Luther und Nicolaus Demler gewesen sein, welches es wolle, es kann daraus allein die Aufnahme des Schwanes in das Wappen der Familie Plathner nicht wohl erklärt werden.

Es ist vorweg zu bemerken, daß es sich gar nicht um Aufnahme des Lutherschen Wappens handelt, denn dasselbe bestand nicht in einem Schwan, sondern in einer Rose*). Ebenso aber kann

*) Auf dem Wappen Tafel 2. Nro. IV. ist oben eine Rose angebracht, jedenfalls als Hinweisung auf das Luthersche Wappen. Sollte der Stern oben auf dem Wappen Tafel 2. Nro. VIII. eine Rose vorstellen, so läge darin ein gewichtiges Moment zu der Annahme, auch das erstgedachte Wappen rühre von Christoph Friedrich, dem comes palatinus, her. Nach dem allerdings nicht ganz deutlichen Abdruck des letzteren Siegels scheint es aber, daß darauf nicht eine Rose, sondern wirklich ein Stern angebracht ist. Es kann also aus diesem Umstande nicht geschlossen werden, daß auch das Wappen Nro. IV. von Christoph Friedrich herrühre. Wohl aber ist dies aus anderen Gründen wahrscheinlich. Eine Krone auf dem Helm zeigt zwar schon das Wappen von Guenther Heinrich auf dessen Bildniß und das von Andreas. Am meisten aber stimmt das Wappen Nro. IV. mit dem Wappen Nro. IX. überein. Beiden gemein ist der in der Krone sitzende Schwan. Dazu kommt, daß das Geschenk mit dem Wappen Nro. IV. sich im Besitz der Nachkommen von Christoph Friedrich befunden hat.

die Tradition füglich nicht auf eine Aufnahme des Demlerschen Wappens bezogen werden. Einerseits fehlt jeder Anhalt dafür, daß die Familie Demler einen Schwan als Wappen geführt habe (nach einer mir durch den Salinendirektor Demler in Halle gewordenen Mittheilung ist ein Familienwappen nicht vorhanden), andererseits ist die Aufnahme des Schwanes in das Wappen unserer Familie nicht durch Salomon Plathener, sondern erst nach seinem Tode erfolgt. Seine Wittve siegelt noch 1609 mit seinem Siegel ohne Schwan.

Diesen negativen Resultaten gegenüber finde ich einen gewissen positiven Anhalt in folgendem Umstande.

Es wird erzählt: Huf habe auf dem Scheiterhaufen, anspielend auf seinen Namen (die Gans heißt auf böhmisch Huf), geäußert, ihn, die Gans, könnten sie tödten, aber aus seiner Asche werde nach hundert Jahren ein Schwan erstehen, der ihnen besser singen und den sie nicht tödten würden. Diese Bezeichnung Luthers als eines Schwanes war namentlich gelegentlich der Reformationsfeier im Jahre 1617 eine übliche, es wurden mehrfach Denkmünzen geschlagen, auf welchen Luther als Schwan dargestellt ist. (*Vita Dr. Martini Lutheri et successuum Evangelicae Reformationis, Jubilaeorumque Evangelicorum historia etc. studio M. Christiani Junckeri Ao. 1699*).

Grade um diese Zeit aber scheint der Schwan in das Wappen der Familie aufgenommen worden zu sein. Ich bin daher geneigt anzunehmen, daß die Reformationsfeier dazu Anlaß gegeben hat und die Familie durch Verbindung des Schwanes, als eines auf Luther hinweisenden Symbols, mit ihrem ererbten Wappen die Beziehung der Familie zu Luther erkennbar machen und der Familie die Erinnerung daran erhalten wollte. Der Kranz um den Hals des Schwanes in dem Wappen Gottfrieds sollte wohl das hohe Verdienst Luthers andeuten. War die Familie damals der Ansicht, sie sei mit Luther verwandt, so ist die Aufnahme des Schwanes in das Wappen sehr erklärlich und die Tradition eine ganz richtige. Es ist aber auch möglich, daß damals andere Gründe bestimmend waren, z. B. eine jetzt nicht mehr bekannte, aber durch das Geschenk von Luther angedeutete besondere persönliche Beziehung Luthers zur Familie oder die Erinnerung ihrer Betheiligung an der reformatorischen Wirksamkeit Luthers.

Erfolgte die Aufnahme des Schwanes aus einem der letztgedachten Gründe, so ist sehr wohl erklärlich, daß im Verlaufe der Zeit die Kenntniß dieses Grundes verloren ging und der Familie nur die Erinnerung blieb, der Schwan sei wegen einer Beziehung der Familie zu Luther in das Wappen aufgenommen worden, und daß die Nachkommenschaft von Christoph Friedrich, comes palatinus, welcher die Erinnerung durch das Geschenk Luthers und das daran befindliche Familienwappen mit der Umschrift: *Geschenck von Dr. Martin Luther erhalten wurde,**) die durch Aufnahme des Schwanes in das Wappen ausgedrückte Beziehung zu der Person oder dem Werk des Reformators in eine verwandtschaftliche Beziehung zu demselben umwandelte und aus solcher die Aufnahme des Schwanes in das Wappen herleitete, wobei vielleicht die vorausgesetzte Verschwägerung mit Luther durch die Familie Demler nicht ohne Einfluß war.

Bemerken will ich dabei noch, daß die Umschrift um das Wappen: *Geschenck von Dr. Martin Luther*, allerdings auch zu der Vermuthung führen kann, es habe durch dieselbe ausgedrückt werden sollen, das Wappen selbst sei ein Geschenk Luthers gewesen, allein dieser Annahme widerspricht der Umstand, daß die bezügliche Kapsel mit dem Abdruck des Wappens sich an einem Geschenk Luthers befunden haben soll, und auch jetzt noch der Augenschein zeigt, daß die Kapsel in der That mit einer anderen Sache verbunden war. Auch würde mit solcher Annahme die Tradition in der Familie nicht übereinstimmen, denn die Tradition gedenkt nur des Schwanes, der Schwan

*) In der Mühlhäuser Linie hat sich nach Mittheilung des Rechtsanwalts Gustav Platner eine derartige Erinnerung nicht erhalten.

aber ist, wie bemerkt, erst nach dem Jahre 1609 in das Wappen aufgenommen worden. Dafür aber, daß bei Annahme des Weinstockes als Wappen Luther mitthätig gewesen sei, fehlt jeder Anhalt.

Schließlich will ich noch anführen, was mir der Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Friederich in Wernigerode mitgetheilt hat. Derselbe besitzt eine runde Glascheibe mit einem Wappen und der Unterschrift:

H. WOLFGANGVS
PLATTENER PRIOR
SCT. PAVLER.

Das übrige, was auf der Scheibe steht, ist allerlei überflüssiger Zierrath, ein Engelsköpfehen oben, an den Seiten zwei Engel. Dr. Friederich hat mir eine mittelst Durchzeichnung gefertigte Copie des Wappens zugestellt. Tafel 2. Nro. XII. giebt sie ohne Farben wieder. Die Einfassung des Schildes ist gelb, der Harnisch blau oder violett, das Blatt jetzt farblos, Dr. Friederich aber glaubt, daß dasselbe grün gewesen und die Farbe losgesprungen sei.

Diese Scheibe befand sich in der Mitte einer andern Glascheibe, das Bild des St. Nicolaus darstellend mit der Jahreszahl 1613, in einem unansehnlichen Hause auf den Ritterhöfen in Wernigerode, und es war letztere Scheibe wahrscheinlich, weil ein Stück herausgeworfen war, aus irgend einer Kirche in Wernigerode oder der Umgegend entfernt und von dem Besitzer des Hauses, welches jünger als 1613 ist, als Zierrath eingesezt worden.

Nach der Ansicht des Dr. Friederich, welcher seit längerer Zeit alte Glascheiben sammelt, ist die Scheibe mit dem Wappen nicht älter als die Scheibe, in welcher sie sich befand, sie kann auch noch jünger sein. Glascheiben sind als Pretia affectionis häufig Freunden und Bekannten verehrt worden, und pflanzt sich diese Sitte bis 1713—1720 noch fort.

Nach dem Heraldischen ABC-Buch von Dr. Carl Ritter von Mayer, 1857, S. 99 ist die Form des Schildes, welche das Wappen zeigt, erst mit den ersten Dezzennien des 16. Jahrhunderts (in Folge der neu auftauchenden Renaissance) entstanden, so daß also die Zeichnung des Wappens jedenfalls nicht älter sein kann.

Durch den Divisions-Pfarrer August Koch hier ist mir ferner mitgetheilt worden.

Die Klöster der fratres praedicatorum, vom h. Dominicus gestiftet, in Sachsen, Westphalen, Thüringen, Brandenburg u. s. w., bildeten eine besondere Provinz des Ordens der fratrum praedicatorum, Predigerbrüder. Diese Provinz stand unter dem h. Paulus als besonderem Schutzpatron, daher die Klöster sich Paulusklöster nannten oder auch nach der damaligen Schreibweise Pawler, Pauler, Paulererklöster. Nachweisbar nannten sich die Klöster Hildesheim, Minden, Sena, Göttingen, Leipzig, Halle nicht anders. Das Kloster in Göttingen heißt in Urkunden immer: Pawwelerhof. Der Ausdruck: Prior Pauler, kann nur den Vorsteher eines Predigerklosters bezeichnen. Die dem Divisionspfarrer Koch bekannten, Wernigerode nächstbenachbarten Predigerklöster waren: Halberstadt, Braunschweig und Nordhausen. In Wernigerode selbst gab es keine Klöster, aber die benachbarten hatten daselbst ihre Höfe, und die Franziskaner und Dominikaner aus Halberstadt ihre Terminhäuser, die sie als ferner unnütz 1542 dem Magistrat verkauften (Wernigeröder Intelligenzblätter von 1817. S. 163).

Nach Vorstehendem ist kein Anhalt dafür vorhanden, daß das in Rede stehende Wappen der Familie angehört. Es könnte dies nur der Fall sein, wenn dasselbe von einem Mitgliede der Familie herrührte, welches nach den ersten Dezzennien des 16. Jahrhunderts lebte und katholisch war.

Wäre in gedachtem Wappen das Wappen der Familie in seiner ältesten Weise erhalten, so wäre anzunehmen, daß die Familie in späterer Zeit den Harnisch fortgelassen und die drei Blätter in einen Weinstock mit drei Blättern umgewandelt hätte.

Verwandte Familien.

Christoph Friedrich sagt in Bezug auf seine Vorfahren: Einige davon haben sich in alten Zeiten ohne h geschrieben und ein etwas verändertes Siegel, so in einem Pelikan und Weinstock oben und im Felde, gebraucht. Von einer Familie, welche ein solches Wappen geführt hat, ist nichts bekannt.

Auch anderweit ist eine verwandtschaftliche Beziehung der Familie zu andern Familien gleichen Namens nicht nachweisbar. Wahrscheinlich gehörten jedoch zur Familie verschiedene vor und nach dem Jahr 1600 in und um Nordhausen vorkommende Personen desselben Namens. Ich schliesse dies aus folgendem Umstande.

Im Rathsarchiv von Stolberg befindet sich ein Schreiben von „Melchior von Mhorungen v^t Oberpödrff vnd Caspar Dryller Schöffner zu Sangerhausen“ d. d. 23. Juli 1579 an Heinrich Cythnerus Pfarrherrn und Bürgermeister und Rath zu Stolberg. Es werden darin in Sachen der Letzteren „wider Ahnwalden Herrn Crafftten von weißenbegk, Dechanten des Stifts Hirsfeldt,“ Zeugen auf den 25. nach Sondershausen und auf den 26. August nach Kelbra vorgeladen, namentlich „zu Recognoscirunge D. Platteners Schligen, Registere, vnd handtschriften.“ Zu letzterem Zweck waren als Zeugen angegeben: Andreß Platener zu Stolberg und Wedekind Platener zu Nordhausen, vorauszüglich also als Anverwandte des Dr. Tileman (beide vielleicht Söhne seines Bruders Andreas vgl. S. 41 u. 42).

Um jene Zeit werden in und um Nordhausen erwähnt:

a. M. Johann Plattner aus Nordhausen, in Ellrich 1583 Diaconus, 1588 Oberprediger, gestorben 1598 an der Pest. Die Adresse eines an ihn gerichteten Schreibens d. d. 4. Januar 1595 lautet: An M. Johannem ?Platacrum.?

b. Andreas Platner aus Ellrich, 1609 auf der Schule zu Walkenried unter denen, welche keine Freistelle hatten, sondern von ihren Eltern erhalten wurden.

c. Andreas Plattner, Rektor, dann Diaconus und zuletzt Pastor in Ellrich, stirbt um 1633.

d. Wedekind Platner (auch Vlatner, Flatner, Platener, meist Plattner) in Nordhausen, wahrscheinlich Kaufmann oder Jurist, am 6. Januar 1601 zum Rathsherrn (Senator) erwählt, am 6. Januar 1613 zum Vierherrn (Quatuorvir), 1615 einer der drei Bauherrn (architecturae Praefecti), 1616 Singler, am 6. Januar 1625 zum Rathsheister (Bürgermeister) gewählt, gestorben am 28. August 1626.

e. Anna, eine Tochter desselben, starb am 27. Februar 1617, alt 16 Jahr, und wurde zu St. Blasii begraben.

f. Catharina, „Herrn“ Heinrich Plathners Tochter, am 17. November 1567 verheurathet mit Andreas Paulon, später Bürgermeister in Nordhausen (vgl. S. 40).

(Historische Nachrichten von Nordhausen. Frankfurt und Leipzig 1740. S. 25, 328, 330; Historische Nachricht der alten Kirchen St. Jacobi in Nordhausen von Lesser. S. 67; Chronicon Walkenredense von Eckstorm im Anhang; ein Werk in der königlichen Bibliothek hier, nach Notizen meines Bruders Herrmann bezeichnet: Volumen inscriptum Rottleberode, Langensalza, Ellrich, Halberstadt 1752. S. 17, 19, 25, und briefliche Mittheilungen des Professors C. G. Foerstemann.)

Einen gemeinsamen Stammvater mit unserer Familie scheinen ferner zwei noch bestehende Familien zu haben:

1. Eine Familie, abstammend von Georg Platner in Chemnitz im Erzgebirge, gestorben am 7. April 1562.

Der Stammbaum dieser Familie, entworfen vom Baron von Lindenthal in Leipzig, ist mir 1848 oder 1849 durch Dr. Victor Platner in Marburg mitgetheilt worden. Dieser Familie gehört

an der Philosoph Ernst Platner, Professor der Medizin in Leipzig, Großvater des Dr. Victor Platner, und Sohn von Zacharias Platner, Professor der Medizin in Leipzig, letzterer geboren am 16. August 1694, gestorben am 19. December 1747. Des Letzteren Bildniß, in Kupfer gestochen, ist mehrfach vorhanden, namentlich auch mit darauf befindlichem Wappen, wiedergegeben auf Tafel 2. Nro. XI.; auch jetzt noch führt die Familie den Weinstock als Wappen. Da der Weinstock für ein sprechendes Wappen nicht erachtet werden kann, so deutet die Gleichartigkeit des Wappens mit dem ursprünglichen Wappen unserer Familie bei gleichem Namen auf eine gemeinsame Abstammung beider Familien.

Vielleicht war der Stammvater jener Familie, Georg, einer der älteren Söhne von den acht Söhnen des Bürgermeisters Andreas (III. 2.) in Stolberg. Georg, der Sohn des gedachten Stammvaters, wurde 1551 geboren, er selbst also vielleicht um 1525. Grade um jene Zeit kommt auch in unserer Familie der Name Georg vor. Einer der Söhne des Dr. Salomon Plathener hieß Georg, vielleicht nach seinem Oheim, auch zwei Söhne Gottfrieds führten den Namen Georg.

Mit der in Rede stehenden Familie ist wahrscheinlich verwandt:

2. Die Familie Platner in Nürnberg.

Es sprechen dafür folgende Gründe.

Der Stammbaum der ad 1. gedachten Familie zeigt fortlaufend bis ans Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Namen Georg und Zacharias, diese selben Namen werden noch in neuerer Zeit von der Nürnberger Familie geführt. Der Stammbaum erwähnt ferner, daß Tobias, geboren am 4. März 1612, und Georg, geboren am 25. September 1623, in Nürnberg den Tuchhandel lernten. Von einem Zacharias giebt der Stammbaum nichts an, als die Zeit der Geburt, 14. März 1626. Sein weiterer Verbleib war also bei Anfertigung des Stammbaumes unbekannt.

Es sind mir nun aber 1844 oder 1845 durch die Nürnberger Familie Platner und 1864 durch den belgischen Consul Platner in Nürnberg folgende Mittheilungen gemacht worden, welche die Abstammung der Nürnberger Familie aus Chemnitz außer Zweifel stellen, und es wahrscheinlich machen, daß genannter Zacharias der Stammvater der Familie in Nürnberg ist. Derselbe besitz nämlich einen Auswanderungsschein vom Jahre 1680, wonach ein G. Z. (wohl Georg Zacharias) Platner aus Chemnitz nach Nürnberg übersiedelte. Außerdem ist mir mitgetheilt: Seit etwa 200 Jahren, als der erste Platner von Chemnitz nach Nürnberg zog, besteht das Großhandlungshaus Georg Platner unter dieser Firma in Nürnberg. In Chemnitz bestehen noch Kirchenstiftungen, welche während dieser Zeit von Nürnberger Platnern gemacht worden sind, und noch vor ungefähr 70 Jahren befand sich in Chemnitz eine Gruft, welche der Nürnberger Familie Platner gehörte. Der Vater des gegenwärtigen belgischen Consuls Platner in Nürnberg besaß einen bis 1688 zurückreichenden Stammbaum, gegenwärtig hat sich derselbe nicht auffinden lassen. Die Familie besitz sehr alte Familiensiegel, welche stets die Taube mit dem Zweige zeigen, nämlich sowohl im Felde als oben.

Wie die Abweichung vom Wappen der ad 1. gedachten Familie entstanden ist, ist nicht ermittelt. Wahrscheinlich liegt ein sprechendes Wappen vor, abgeleitet von Blatt, indem der Zweig im Schnabel der Taube wohl das sündfluthliche Delblatt bedeutet.

I n h a l t.

	Hölzerne mit Wachs überzogene Schreibtafeln. Seite 12.
1507 — 1521	Justus Jonas, Studiengenosse von Tileman Metener. 14—16.
1521	Verhandlungen wegen Abschaffung der Messe in Wittenberg zwischen den Augustiner Mönchen und der Universität. 16—19.
1521	Loci communes von Melanchthon. 19. 20.
1525	Reformation in Stolberg. Luther in Stolberg. Der Bauernkrieg. 20—24. Reformation in Wernigerode. 24. 25. Geschenk von Luther. 37.
1538	Tod des Grafen Botho von Stolberg. 25.
1539	Reformation in Quedlinburg. 26—30. Nachrichten über Familien-Ereignisse der gräflichen Familie in Stolberg. 30. 31. Streit des Magistrats in Halberstadt mit der Geistlichkeit daselbst. 38. 39.
1546	Umwandlung des Klosters Ifeld in eine Schule und Reformation des Klosters Walkenried. 31. Brand des Schlosses Blankenburg. 31.
1547	Einfall des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen in die Grafschaft Stolberg und des Grafen Albrecht von Mansfeld in die Grafschaft Mansfeld. 31.
1548	Erklärung der Harzgrafen gegen das Interim. 31. 32. Bild von Lucas Cranach in der Kirche St. Blasii in Nordhausen. 34.
1572	Französische Bluthochzeit zu Bourges und Valence. Sottomann in Genf. 50.
1579	Annahme der Concordienformel in Mühlhausen in Thüringen. 51.
1581. 1586	Religionsangelegenheiten in Mühlhausen. 52.
1587	Entsetzung des Syndikus Dr. Salomon Plathener in Mühlhausen als angeblichen Calvinisten. 52. 53.
1588	Anstellung desselben als Kanzler der Grafen Günther und Antonius Heinrich von Schwarzburg-Sondershausen. 54—57.
1596	Erklärung des Kanzlers Dr. Salomon Plathener gegen Annahme der Concordienformel in Schwarzburg-Sondershausen. 59—65. Anschuldigungen gegen denselben Seitens der Geistlichen in Sondershausen, des Pfarrers Johann Göb, des Diaconus Günther Seifried und des Subdiaconus Simon Kramer. 66—69. Vertheidigung des Dr. Plathener. 69—74. Gutachten des Superintendenten Rhot in Arnstadt. 76. 77.
1596	Befristung des Kanzlers Dr. Salomon Plathener in Stolberg durch den Grafen Johann von Stolberg und Einleitung eines peinlichen Processes gegen Ersteren. Der Kanzler Dr. Johann Rentwig, der Hofprediger und Vicepastor Heinrich Cythnerus, der Archidiaconus Matthäus Gothus und Diaconus Arnold Zeitsuchs. 78—92. Prozesse des Dr. Plathener am Oberhofgericht zu Leipzig gegen den Grafen Johann von Stolberg, den Kanzler Rentwig und

- die Geistlichen in Stolberg. 92. 93. Executionsverfahren Seitens des Administrators von Sachsen, Herzogs Friedrich Wilhelm zu Weimar, durch den Hauptmann zu Sangerhausen Ludwig Wurmb von Wolframshausen. 93—101. Prozeß der Grafen von Stolberg gegen Chur-Sachsen wegen der Hoheitsrechte über Stolberg am Reichskammergericht zu Speier. 101.
1597. 1598 Seuche in Sondershausen. Wiederholte Anklagen der Geistlichen in Sondershausen gegen Dr. Plathener. Der Rath Dr. Elias Wilhelm Bodinus in Sondershausen und der Kanzler Dr. Markus Gerstenberger in Weimar. Entsetzung des Dr. Plathener und versuchte Austreibung desselben. 102—130. Gutachten der Schöppenstühle in Jena und Wittenberg. 116—118. Gutachten der theologischen Fakultät zu Jena. 124—128.
- 1599 Anfechtung des Dr. Plathener durch den Herzog Johann Ernst zu Sachsen-Eisenach. 130. 131.
- 1600 — 1610 Prozeß des Dr. Plathener und seiner Erben gegen den Grafen Antonius Heinrich von Schwarzburg. 131—141.
- 1601 Hinrichtung des Kanzlers Krell unter Christian II., Churfürsten von Sachsen. 50. 134.
- 1602 Rechtsverweigerung im Prozeß des Dr. Plathener gegen den Grafen Antonius Heinrich von Schwarzburg. Der Kanzler Pistorius. Der Churfürstlich Sächsische Hofprediger Polycarpus Leyser. Die Geheimen Rätthe Schend Freyherr zu Lautenberg und Gaias von Brandenstein. 133—136.
- 1604 Begräbniß des Dr. Plathener in Langensalza. 143—145.
Salva guardia in Langensalza. 156. 157.
- 1626 Seuche in Langensalza. 44.
- 1632 Plünderung in Langensalza. 45.
- 1637 Zustände um Langensalza. 157.
- 1638 Gesandtschaft des Magistrats in Mühlhausen an Kaiser Ferdinand III. 150—152.
- 1640 Plünderung auf der Gardeleber Heide. 154. Georg Neumark über Entstehung des Liedes: Wer nur den lieben Gott läßt walten. 154. 155.
- 1643 Landestheilung und Huldigung im Fürstenthum Weimar. 158.
- 1644 Visitation der Universität und des Schöppenstuhls in Jena. 158.
- 1648 Streitigkeiten an der Universität Jena. Conferenz zu Eisenberg. 158.
- 1650 Unruhen in Erfurt. 158.
- 1652 Calixtinische Religionsstreitigkeiten. 158.
- 1706 Stillstand des Reichskammergerichts. 184.
- 1707 — 1709 Entsetzung von Andreas Fröling, Pastor zu St. Stephani in Goslar. 186. 187.
- 1729 — 1734 Unruhen in Mühlhausen und Execution gegen Mühlhausen. 175. 176.
Zeit der Napoleonischen Fremdherrschaft. 194. 195. 205.
- 1815 Freiheitskriege. 197. 199.
- 1848 Nationalversammlung in Frankfurt a. M. 210.
- 1849 Parlament in Erfurt. 210.
- 1864 Krieg mit Dänemark. 209.
- Name und Wappen der Familie. 219—226. Ob die Familie durch Nikolaus Demler mit Luther verwandt oder verschwägert ist? 223—225. Verwandte Familien gleichen Namens. 227—228.

Personen.

Die gesperrten Namen bezeichnen Ehemänner oder Ehefrauen von Familien-Kindern.
Die ersten Zahlen geben die Zeit der Geburt oder des ersten Auftretens der bezüglichen Person
genau oder annähernd an, die übrigen Zahlen die Seiten.

- Absdorf, 1565. 27
 Acontius, Melchior, 1538. 21
 Aemylius, Agnes, geb. Wagner, 1550. 224
 Aemylius (Demler), Georg, 1550. 101. 145. 224
 Aemylius, Gertrud, 1579. 103. 104. 107. 116. 120. 128. 138. 139. 140. 141. 145
 Aemylius, Leonhard, 1579. 41. 224
 Albrecht, Bonaventura, 1598. 76. 77
 Alciatus, 1546. 40
 Amandus, Sixtus, 1569. 101
 Amstdorf, Nikolaus, 1521. 17 bis 19
 Antinus, Nikolaus, 1598. 76. 77
 Arends (Arens), Johann Caspar, 1670. 176
 Arends (Arens), Maria Dorothea, 1692. 176
 Armbracht, 1750. 195
 Armbracht, Antoinette, 1780. 195
 Arnswald, Claus von, 1492. 23. 24
 Baake, Reinhard, 1640. 154
 Bachofen von Echt, Reinhard, 1560. 156
 Backmeister, Maria Catharina, 1691. 174
 Ballermann, Christoph, 1597. 78
 Barloo, Christoph, 1637. 150
 Barth, 1637. 159
 Barth, 1843. 196
 Bachmann, 1688. 183
 Beier, Adrian, 1690. 183
 Bergner, Marfilus, 1599. 131
 Bernigau, Johann Christoph, 1793. 179
 Beyer, 1521. 18. 19
 Bletner, Arnold, 1484. 13
 Block, 1829. 207
 Blume, 1797. 205
 Boek, siehe Klipphausen.
 Bodemann, Friedrich Wilhelm, 1839. 197
 Bodemeyer, August Otto von, 1790. 194
 Bodinus, Elias Wilhelm, 1596. 94. 105—143
 Böse, 1799. 205
 Bornemann, Sophie, 1767. 199
 Bostius, Johann Andreas, 1657. 164
 Brandenburg, Albrecht Markgraf von, Churfürst von Mainz, 1513. 24. 38
 Brandenstein, Elias von, 1602. 135. 136. 139
 Braunsfels, Ludwig, 1596. 49
 Braunholz, Gustav, 1830. 198
 Breitsprache, Conrad, 1540. 38. 39
 Bretschneider, Markus, 1604. 143. 144
 Brixen, Alexander von, 1805. 213
 Bruck, Gregorius, 1521. 16. 17
 Brunus, Marie, 1852. 198
 Buchner, August, 1640. 155. 159. 160. 163. 173
 Bugenhagen, Johann, 1521. 34
 Burckhardt, Martin, 1596. 80. 92
 Busch, Arnold Franz, 1780. 194
 Busch, Arnold, 1810. 195
 Calenberger, Jeremias, 1604. 143. 144. 150. 161
 Calirt, 1644. 155. 158. 161
 Carl, Heinrich, 1596. 84. 85. 104
 Carlstadt, Andreas, 1520. 15—19
 Cellarius, Balthasar, 1641. 155. 161
 Chemnitius, Christian, 1643. 155. 160. 161. 164
 Contius, 1604. 138. 140
 Crancius, Johann, 1638. 151
 Cujacius, Jacob, 1572. 49. 156
 Cundisius, Gottfried, 1648. 158
 Cythnerus, Heinrich, 1596. 80. 81. 83—92. 102. 227
 Dachenhausen, Friedrich von, 1846. 195
 Dandelmann, Eberhard von, 1698. 184
 Degener, Heinrich Andreas Friedrich, 1857. 200
 Deppe, G. H., 1820. 201
 Deppe, Gottfriede, 1841. 201
 Diltz, Johann Michael, 1641. 155. 159. 160. 164
 Döllz (Feltfirche), Johann, 1521. 15. 17. 18
 Donellus, Hugo, 1572. 50
 Dransfeldt, Jobst von, 1638. 150—152
 Dürr, Johann, 1657. 164
 Ebenauer, 1638. 151
 Eberhard, Leonhard, 1598. 76. 77
 Eckstedt, Georg Bisthumb von, 1599. 131
 Ehrich, Heinrich, 1500. 37. 174
 Ehrich, Walpurgis, 1530. 37. 38. 87. 174
 Engelbrecht, Peter, 1538. 23. 24
 Engelhardt, Georg Andreas, 1749. 178
 Engelhart, Gottlieb, 1800. 179
 Engelhart, Mathilde, 1822. 179
 Erbe, Robert, 1823. 215
 Eulenhaupt, Franz, 1641. 164
 Fabri, Wilhelm, 1598. 123. 124. 128. 129
 Fach, Abraham, 1598. 123. 124. 128. 129
 Feigenspann, Barthel, 1581. 52
 Ferdinand III., Kaiser v. Deutschland, 1638. 150. 151. 153
 Forcke, 1744. 193
 Forcke, 1772. 187
 Forcke, Dorothea Elisabeth, 1744. 193
 Francke, 1538. 25
 Freinsheim, Johann, 1640. 155. 159
 Freymann, Wilhelmine, 1856. 198
 Friedrich, 1836. 213
 Frischmuth, Johann, 1648. 155. 160
 Froberger, 1605. 138. 139
 Fröling, Andreas, 1696. 184—187
 Frohnus, Johann Adolph, 1695. 51. 169. 171
 Jungf, Christoph, 1610. 139
 Gabriel, 1521. 16. 17
 Gast, 1690. 183

- Gerhard, Johann Ernst, 1621. 155. 156. 163. 165. 166
 Gerike, 1800. 196
 Germern, Bastian von, 1588. 53
 Gerstenberger, Markus, 1597. 105—108. 122. 123. 129. 130. 134. 141
 Glassius, 1645. 158. 160
 Glasß, Balthasar, 1598. 119. 120
 Gölnig, 1605. 138. 139
 Göß, Johann, 1591. 65—73. 77. 78. 102. 105. 109—115. 137. 141. 143
 Göpe (Sovius), Paul, 1600. 103. 110
 Goldschmidt, Hans, 1503. 13
 Gotthaus (Göpe), Matthäus, 1596. 80. 81. 83—92. 102
 Graßhoff, Maria Regina, 1696. 177
 Greussen, Florian von, 1590. 56
 Gronovius, 1641. 159
 Gutbier, Catharina, 1583. 43
 Gutbier, Johann, 1550. 43
 Hake, von, 1801. 205
 Harleb, Hans, 1551. 83
 Harlebs, Harleb, 1437. 12
 Harlebs, Margaretha, 1460. 12
 Harlebs, Martin, 1590. 84.
 Harß, Johann August Ludwig von, 1801. 194
 Heiden, 1664. 157
 Heinrich VIII., König von England, 1535. 20
 Helmbold, Ludwig, 1586. 52
 Helmbold, Martha Christina, 1632. 149. 174
 Helmholtz, Heinrich, 1847. 197
 Helmkamp, 1841. 199. 201
 Hennings, Stephan, 1641. 155
 Herzog, Basilius, 1550. 156
 Herzog, Johann, 1580. 156
 Herzog, Margaretha, geb. Bachofen von Echt, 1596. 156
 Herzog, Martha, 1596. 156. 160
 Höpfner, Ernst, 1836. 209
 Hoffmann Scholz, Carl August, 1759. 207
 Hoffmann Scholz, Henriette, 1791. 207
 Hohenstein, Grafen von, 1546. 31
 Holtzhusen, Johanne, 1806. 200
 Horneus, 1648. 155. 156. 161
 Hottomann, Franz, 1572. 50
 Hüter, Volkmar, 1635. 144
 Humelius, 1605. 138
 Hundemann, Arnold, 1596. 80 bis 83. 98
 Hunnius, Martin, 1538. 21
 Huß, Johann, 1415. 225
 Huter (Pilearius), Johann, 1538. 22
 Hyppeus, Wolfgang, 1539. 28
 Jahnß, Heinrich, 1836. 196
 Joachim (Nieboldt), 1596. 84. 87
 Jonas, Justus, 1507. 14—19. 22. 31. 34
 Jungermann, Caspar, 1637. 157
 Kahler, 1800. 195
 Keppler, 1604. 145
 Keplers Mutter, 145
 Kerflingerode, Wilhelm, 1598. 129. 130
 Kirchberg, Christoph, 1591. 143
 Kirchner, Caspar, 1598. 111 bis 115
 Kirsch, Stephan, 1608. 139
 Kleinschmidt, Caspar, 1551. 83
 Kleinschmidt, Simon, 1539. 28
 Klemm, Johann Heinrich, 1749. 189
 Klipphausen und Saalhausen, Abraham Bock auf, 1598. 121
 Knecht, Wolff, 1575. 41
 Knobelsdorf, von, 1590. 183
 Knuthe (Knaute, Kraute), Heinrich, 1492. 23. 24
 König, Marie Hedwig, Wittwe, 1772. 187
 Kramer, Simon, 1596. 65—73. 77. 78. 105. 109—115. 137. 141
 Krappensteins, Catharina, 1557. 40
 Krell, Nikolaus, 1577. 50. 134
 Krome, 1803. 200
 Krome, Johanne, 1812. 200
 Krome, Luise, 1803. 200
 Krumhoff, Adolphine, 1848. 197
 Lakemann, 1800. 195
 Lamhardt, Ludwig, 1581. 52
 Lampe, Georg, 1540. 39
 Leyser, Polycarpus, 1602. 135. 136
 Lindanus, Herrmann, 1637. 159
 Lindenau, Hans von, 1579. 51
 Lippe, Graf von der, 1596. 98
 Lungershausen, Johann Jakob, 1725. 177. (184)
 Luther, Jakob, 1520. 224
 Luther, Martin, 1520. 14. 15. 21. 22. 31. 34. 37. 40. 223
 Lyncker, Nikolaus von, 1690. 183
 Major, Johann, 1643. 155. 158
 Major, Johann Tobias, 1645. 155
 Majus, Heinrich, 1579. 41
 Manesfeld, Albrecht Graf von, 1547. 31
 Martius, Ferdinand, 1811. 215
 Matthäi, Julius, 1863. 195
 Matthäi, Marie, 1863. 195
 Meder, 1596. 99
 Melanchthon, Philipp, 1521. 16 bis 21. 28. 31. 34
 Meter, 1587. 53
 Mencilius, Hieronymus, 1553. 31
 Mens, Otto, 1805. 213
 Merzbach, 1588. 54
 Meyger, Albert, 1540. 38. 39
 Mhorungen, Melchior von, 1579. 227
 Michels, 1638. 151
 Mörsberg, Ludwig Friedrich Graf von, 1648. 158
 Möjel, 1598. 123
 Mucke, Paul, 1590. 57.
 Mühlhausen, Egidius, 1596. 38. 82
 Müller, Peter, 1686. 174. 183
 Münzer, Thomas, 1525. 22
 Müller, Hans, 1503. 13
 Musaeus, Johann, 1643. 155. 158
 Nassau, Gräfin von, geb. Gräfin d'Autremont, 1843. 212
 Neander, Michael, 1550. 31. 49. 87
 Neumark, Georg, 1621. 152 bis 155. 162. 163. 166
 Neumark, Magaretha, geb. Werner, 1655. 163
 Neumark, Michael, 1614. 153
 Neygenfind, Charlotte Caroline, geb. Friedrich, 1786. 212.
 Neygenfind, Clara, 1825. 212
 Neygenfind, Friedrich Wilhelm, 1775. 212
 Niebur, Marie Sophie, 1756. 193
 Niederlande, siehe Wilhelm. 1
 Niederlande, Prinz Friedrich der, 1838. 212. 213
 Niederlande, Prinzessin Marianne der, 1838. 212. 214. 215
 Niemann, Sebastian, 1671. 155
 Nuffmann, Bertram, 1433. 10
 Oelkers, Caroline Friederike Luise, 1770. 194
 Demler, Nikolaus, 1520. 224

- Demler, geb. Reinecke, 1520. 224
 Dffenev, Caspar, 1599. 129
 Dffenev, Wilhelm, 1594. 129
 Dffney, Andreas, 1631. 129
 Dlpnus, Sever Christoph, 1656. 159
 Paulon, Heinrich? 1546. 40
 Pausch, Rudolph, 1534. 25
 Peitelu? 1551. 32. 39
 Penz von Pengenau, Johann Heinrich, 1640. 155. 159
 Pistorius, Johann, 1597. 118. 129. 130. 133. 134.
 Plathner. Sämmtliche Kinder der Familie stehen in dem nachfolgenden Verzeichniß.
 Platner, Andreas, 1609. 227
 Platner, Ernst, 1744. 228
 Platner, Georg, 1520. 227. 228
 Platner, Georg, 1551. 228
 Platner, Georg, 1623. 228
 Platner, Georg Zacharias, 1626. 228
 Platner, Tobias, 1612. 228
 Platner, Victor, 1848. 228
 Platner, Zacharias, 1694. 228
 Platner, 1864. 228
 Plattener, H. Wolfgang, 1613. 226
 Plattner, Andreas, 1633. 227
 Plattner, Johann, 1583. 227
 Ploek, Carl, 1810. 197
 Pöpping, 1660. 184
 Pöpping, Eleonore Sophie, 1698. 184
 Pomerel, Johann, 1598. 119
 Poppe, Ludwig, 1626. 45
 Poppe, Marie, 1631. 45
 Prätorius, Johann, 1551. 32
 Rabyll, Wolff von, 1533. 21 bis 24. 37
 Ramme, Martin, 1495. 12
 Raub, Michael? 1564. 43
 Reidemeister, Andreas, 1596. 92
 Reiffenstein, Wilhelm, 1525. 22. 23
 Reinecke, Johann, 1520. 224
 Reinecke, Peter, 1490. 224
 Reinhold, Johanna Christiane 1798. 179
 Reinstein, Magdalena, Gräfin von, geb. Gräfin von Stolberg, 1539. 26. 31
 Reinstein, Udalricus Graf von, 1539. 26
 Reiss, Eva Susanna, 1717. 177
 Rentwig, Johann, 1596. 83. 85. 86. 92
 Reyter, Andreas, 1640. 154
 Rhot, Friedrich, 1598. 59. 76—78
 Richter, Christian, 1657. 164
 Rigaltius, Nikolaus, 1640. 159
 Rispatch, Ulrich, 1488. 34. 35
 Rivinus, Andreas, 1649. 155
 Rockefuß, Anna, 1643. 169. 172
 Rockefuß, Blasius, 1620. 169
 Röbbelen, Friedrich, 1800. 196
 Rolfink, Werner, 1599. 163 bis 165
 Rürleben, Caspar von, 1597. 105. 106. 130
 Rühel, 1520. 224
 Sachsen, Churfürst von:
 Christian I., 1588. 44
 Christian II., 1601. 44. 134—137
 Friedrich d. Weise, 1521. 16—19
 Johann Friedrich, 1547. 31
 Johann Georg I., 1612. 44. 151. 158
 Friedrich Wilhelm, Administrator von Chur-Sachsen, 1596. 91. 93—101. 107. 108. 130. 134
 Sachsen, Herzog von:
 Georg, 1522. 20. 23. 24. 26. 29. 30
 Heinrich, 1539. 26. 30
 Moriz, 1543. 30
 Sachsen-Altenburg, Friedrich Wilhelm Herzog von, 1644. 158
 Sachsen-Eisenach, Johann Ernst Herzog zu, 1599. 130. 131
 Sachsen-Weimar, Herzog zu:
 Albrecht, 1644. 158
 Ernst, 1644. 158
 Wilhelm, 1641. 157. 158. 162
 Sachsen-Weimar, Eleonore Dorothea, Herzogin zu, 1648. 165
 Sachsen-Weimar, Großherzog von, 1817. 206
 Sachsen, Emerentiana von der, 1534. 25. 32. 34
 Sadowska, Antonina, geb. Raczewicz, 1810. 214
 Sadowska, Nepomucena, 1823. 213
 Sadowsky, Thomas, 1800. 214
 Sander, 1729. 175
 Sander, Hans, 1495. 12
 Sangerhausen, Caspar, 1598. 111—115
 Sattler, Martin, 1598. 111—115
 Scartmann, verebelichte, 1850. 37
 Schaper, Stephan, 1664. 157
 Scharfuch, Wilhelm, 1597. 106. 108. 110—113. 118—123
 Scheiner, Frau, 1724. 178
 Schellhammer, Christoph, 1620. 165
 Schenk von Lautenberg, Burckart, 1602. 135. 136
 Schenkel, 1638. 151
 Schergling, 1700. 184
 Schlick, Christoph Graf von, 1520. 14
 Schmalkald, Baltasar, 1637. 45
 Schmidechen, Tise, 1495. 12
 Schmidt, Conrad, 1809. 194
 Schmidt, Sophie, 1820. 197
 Schmied, Carl, 1580. 149
 Schmied, Heinrich, 1598. 120
 Schmied, Susanna Magdalena, 1613. 149. 150
 Schneidewein, Johann, 1553. 40. 41
 Schopp, 1797. 205
 Schreiber, 1524. 24
 Schröder, 1760. 199. 200
 Schröder, Louise, 1785. 199
 Schühler, Franz? 1538. 22 bis 24. 30. 32. 33. 40. 99
 Schüg, Thomas? 1551. 32. 39
 Schulte, Marx, 1539. 28. 30
 Schulz, Nikolaus, 1540. 41
 Schulz, Ursula, 1579. 41
 Schurff, Hieronymus, 1521. 17 bis 19
 Schuster, 1830. 213. 214
 Schwalber, Joachim, 1596. 92
 Schwarzburg-Rudolstadt, Anna Sophie Gräfin zu, geb. Fürstin von Anhalt, 1650. 158
 Schwarzburg-Sondershausen, Graf von:
 Antonius Heinrich, 1588. 54 bis 80. 84—91. 93—96. 102—141
 Günther, 1541. 31
 Günther, 1588. 54—58. 106. 128. 140
 Johann Günther, 1586. 59
 Wilhelm, 1597. 108. 118. 134
 Schwarzburg-Sondershausen, Gräfin von:
 Anna, 1607. 140
 Clara, 1607. 140
 Schwefel, 1638. 151

- Seifried, Günther, 1596. 65
bis 73. 77. 78. 105. 109 bis
116. 137. 141
- Sellnecker, 1579. 51
- Selmnig (Selmvig), Auguste
von, 1607. 140
- Sesselberg, Agnes, 1836. 215
- Sesselberg, Caroline, geb. Haupt,
1836. 215
- Sesselberg, Wilhelm Georg, 1836.
215
- Seyfarth, Martin, 1551. 83
- Silvig, Johann, 1539. 30
- Singel, 1540. 30
- Slevogt, Paul, 1645. 155
- Sommering, Valentin, 1598. 122
- Spalatin, Georg, 1521. 19.
20. 34
- Spaugenberg, Johann, 1521. 21
bis 23. 31. 34
- Speiser, Dittrich, 1597. 106.
119. 120. 129
- Sprengel, Georg, 1786. 199
- Sprengel, Wilhelm, 1821. 199
- Stange, 1720. 185
- Stange, Thomas, 1546. 31
- Starcke, Sebastian, 1581. 52
- Steinbrück, Caspar, 1598. 112
bis 115
- Stifel, Gaias, 1604. 43
- Stifel, Johann, 1580. 43
- Stifel, Justina Eva, 1614. 43
- Stolberg, Graf von:
Albrecht Georg, 1544. 21
Botho, 1521. 15. 20—26
Christoph, 1544. 21
Christoph, 1597. 78
Johann Heinrich, 1596. 50.
78—102. 131. 132
Ludwig, 1520. 14. 15. 21
Ludwig Georg, 1597. 78
Wolff Ernst, 1597. 78
Wolfgang, 1520. 14. 15. 20.
21. 23. 24. 30
- Stolberg, Gräfin von:
Anna, 1532. 23. 26—30
Anna, geb. von Königstein,
1538. 23. 25
- Dorothea, geb. Gräfin von Rein-
stein, 1541. 30
- Stolle, 1500. 13
- Struv, Adam, 1690. 183
- Stuckart, 1839. 208
- Stüler, Johann Georg, 1710.
178
- Stüler, Marie, Eleonore, 1746.
178
- Sturm, 1819. 206
- Süße (Susse), Lorenz, 1538. 22
- Symon, 1551. 32
- Tegner, Theodore, 1850. 201
- Tegner, W., 1830. 201
- Thierbach, 1599. 143
- Thilo, 1800. 200
- Thilöen, 1749. 189
- Thomasius, Christian, 1698. 184
- Tilesius, Adolph Gottfried, 1732.
175
- Tiling, Elise, 1820. 195
- Tiling, Moriz Georg Philipp,
1805. 194
- Tondorf, 1551. 32
- Treuner, 1688. 184
- Triller, Michel, 1596. 78. 96. 99
- Dryller, Caspar, 1579. 227
- Tuckels, 1638. 151
- Uden, Heinrich, 1460. 13
- Udens, Heinrich, Tochter, 1503.
13
- Uslar. G. von, 1714. 174
- Beckenstedt, Paul, 1579. 41
- Verhein, Franz, 1848. 197
- Voldener, David, 1604. 144
- Volland, Christian Wilhelm,
1682. 177
- Vornkasius, Johann, 1579. 41
- Wagner, 1638. 151
- Wagner, Magaretha Juliane,
1659. 45
- Wangemann, Nikolaus, 1598. 57
121. 123. 140. 141.
- Weber, Benedict, 1819. 206
- Wedekind, Josephine, 1804. 196
- Wedige, Kerstan, 1503. 13
- Wedmann, Modestinus, 1620. 43
- Weissenbeck, Crafft von, 1579. 227
- Weiß, Johann, 1640. 154. 155.
159. 163
- Welten, Therese, 1820. 195
- Wenckebach, 1834. 196
- Wengel, Tile, 1551. 32
- Werneburg, 1630. 175
- Wer, Anna Catharina, geb. Mel-
fink, 1675. 165
- Wer, Johann Christoph, 1675. 165
- Weyrather, Gertrud, 1857. 199
- Wiedel, 1857. 196
- Wieners, Therese, 1833. 197
- Wigand, Johann Günther, 1597.
142
- Wigands, Lucas, Wittwe, 1596. 87
- Wilhelm I., König der Nieder-
lande, 1805. 205. 206. 211
- Wilhelm II., König der Nieder-
lande, 1838. 212
- Wilhelmine, Königin der Nieder-
lande, 1812. 206. 212
- Windheim, Elisabeth von,
1819. 208
- Windheim, Georg von, 1857.
195
- Windheim, Georg Christian von,
1800. 208
- Windheim, Therese Henriette von,
geb. von Münchhausen, 1800.
208
- Winnigstädt, Johann, 1540. 27.
28. 30
- Wolff, Christoph, 1597. 104
- Wüllner, Heinrich, 1596. 81. 82
- Wulkowius, 1640. 154. 155
- Wurm von Wolframshausen,
Ludwig, 1596. 78. 83. 91.
93—101
- Zapf, Nikolaus, 1653. 155. 163
- Zeitfuchs, Arnold, 1596. 25. 80.
81. 83—92. 102
- Zellmann, Friederike, 1790.
179
- Zenge, Christoph, 1591. 57. 84.
85. 93. 104. 122. 129. 130. 143
- Zimmermann, 1829. 207

Kinder der Familie.

Soweit der Rufname bekannt ist, ist nur dieser angegeben. Bei verheiratheten Töchtern sind die Namen der Ehemänner beigelegt. Wo ein ? steht, ist die Verwandtschaft nicht erweisbar.

Adam? 1546. 35	Bertha, 1855. 198	Friedrich, 1838. 197
Adolph, 1813. 211	Carl, 1797. 196	Friedrich, 1840. 200
Adolph, 1833. 198	Carl, 1810. 207	Friedrich, 1859. 212
Adolph, 1861. 198	Carl, 1820. 197	Friedrich, 1864. 199
Albert, 1848. 200	Carl, 1822. 198	Friedrich, 1865. 214
Albertine 1828. 200.	Carl, 1840. 208	Friedrich Gottfried, 1710. 193
Alhardine Amalie, 1789. 196	Carl, 1856. 197	Friedrich Wilhelm, 1783. 196
Aloyse, 1842. 197	Carl, 1856. 198	Georg, 1590. 146
Amalie Busch, 1788. 194	Carl, 1860. 214	Georg, 1781. 205
Andreas, 1495. 37.	Carl, 1863. 199	Georg, 1853. 212
Andreas, 1557. 43. 119. 138. 139. 156	Caroline Tiling, 1783. 194.	Georg, 1853. 197
Andreas, 1569. 41	Caroline Köbbelen, 1788. 196	Georg, 1856. 214
Andreas, 1598. 146	Caroline, 1792. 199	Georg, 1862. 215
Andreas, 1627. 169	Caroline Sprengel, 1803. 199	Georg Andreas, 1613. 169
Andreas Ludwig, 1629. 45	Caroline Wiedel, 1817. 196	Georg Andreas, 1663. 174
Andreas Martin, 1602. 45	Caroline Charlotte, 1775. 194	Georg Friedrich, 1615. 169
Anna Stolle, 1500. 13	Caspar, 1551. 41	Gottfried, 1588. 149
Anna, 1601? 227	Catharina Paulon? 1567. 40. 227	Gottfried, 1693. 177
Anna, 1605. 44	Catharina Elisabeth Schellham- hammer, Gerhard, 1626. 165	Gottfried Andreas, 1748. 179
Anna, 1851. 214	Charlotte, 1841. 200	Gottlieb Friedrich, 1713. 178
Anna, 1864. 198	Christian Heinrich, 1631. 45	Gregorius Gottlieb, 1750. 179
Anna Catharina, 1604. 44	Christian Thilo, 1636. 45	Günther (Heinrich), 1592. 155
Anna Catharina, 1686. 177	Christ. Gottfried, 1755. 179	Günther Andreas. 49
Anna Christina, 1683. 177	Christina Magdalena, 1613. 44	Günther Ludwig, 1679. 176
Anna Florentina, 1621. 44	Christoph Friedrich, 1671. 183	Gustav, 1799. 179
Anna Gertrud Henriette Klemm, 1749. 189	Christoph Friedrich, 1745. 194	Gustav, 1864. 199
Anna Regina, 1675. 176	Christoph Philipp, 1785. 196	Hedwig, 1862. 212.
Anna Sophia Volland, 1695. 177	Clara, 1847. 212	Heinrich, 1550. 40
Anton, 1759. 199	Clara, 1854. 214	Heinrich, 1600. 44
Anton Gottfried, 1795. 196	Clara, 1858. 215	Heinrich, 1857. 214
Anton Julius, 1779. 194	Clementine Jahn, 1816. 196	Heinrich Wilhelm, 1753. 179
Arnold? 1484. 13	Conradine Sprengel, 1796. 199	Heise? 1440. 10
August, 1790. 194	Dietrich Alhard Christian, 1748. 193	Helene Höpfner, 1843. 209
August, 1807. 197	Eduard, 1833. 195	Helene, 1860. 215
August, 1809. 201	Eduard, 1859. 198	Helene, 1864. 195
August, 1820. 214	Elisabeth, 1619. 44	Henning? 1454. 10
August, 1824. 198	Elisabeth, 1806. 196	Henriette, 1794. 199
August, 1833. 197	Elisabeth, 1845. 209	Henriette Mens, von Brixen, 1816. 213
August, 1858. 198	Elisabeth, 1857. 215	Henriette, 1857. 215
August Gottlieb, 1747. 179	Emil, 1803. 179	Hermine Verhein, 1824. 197
Auguste von Dachsenhausen, 1827. 195	Emilie, 1592. 146	Hermine, 1861. 198
Auguste, 1846. 197	Emilie, 1809. 196	Herrmann, 1486. 13
Auguste, 1861. 199	Emilie, 1828. 198	Herrmann? 1582. 42
Auguste Antoinette, 1791. 196	Eva, 1847. 209	Herrmann, 1793. 197
Barbara, 1610. 44	Ferdinand, 1843. 200	Herrmann, 1814. 196
Benjamin Gottfried, 1665. 176	Friederike von Harg, 1771. 194	Herrmann, 1818. 213
Bertha, 1844. 201	Friedrich, 1801. 200	Herrmann, 1831. 199
	Friedrich, 1833. 200	Herrmann, 1846. 201
		Herrmann, 1852. 197

Herrmann, 1853. 198	Luise, 1821. 197	Oscar, 1865. 215
Ida Martius, 1823. 215	Luise Degener, 1838. 200	Otto, 1811. 209
Johann? 1432. 9	Luise, 1851. 201	Otto, 1845. 200
Johann? 1434. 10	Luise, 1858. 199	Otto, 1850. 214
Johann, 1479. 13	Margaretha, 1551. 32. 40	Otto, 1859. 198
Johann, 1550. 39	Margaretha Maria Dorothea, 1757. 193	Ottocar, 1805. 179
Johann August, 1750. 195	Maria, 1813. 196	Pauline Braunholz, 1827. 198
Johann Christoph Wilhelm, 1752. 193	Maria Helmholtz, 1821. 197	Pauline, 1860. 198
Johann Friedrich Gottfried, 1777. 194	Maria Erbe, 1830. 215	Philippine Schmidt, 1785. 194
Johann Friedrich Wilhelm, 1774. 194	Maria, 1842. 201.	Rudolphine Bernigau, 1761. 179
Johann Georg, 1638. 45	Maria, 1844. 197	Salomon, 1500. 39
Johann Gottfried, 1669, 176	Maria, 1846. 200	Salomon, 1546. 49
Johann Günther, 1634. 45	Maria, 1847. 200	Salomon, 1591. 146
Johann Heinrich, 1616. 44	Maria, 1855. 212	Salomon, 1635. 173
Johann Just Andreas, 1749. 189	Maria, 1857. 198	Sebastian Andreas, 1598. 146
Johann Nikolaus, 1608. 44	Maria, 1863. 199	Sophia, 1834. 198
Johann Salomon, 1622. 164	Maria Catharina, 1695. 177	Sophia, 1849. 197
Johanna, 1830. 200	Maria Hedwig, 1673. 176	Sophia Magaretha Kolsink, 1624. 165
Johanna, 1848. 201	Maria Magdalena, 1625. 44	Stephan, 1610. 44
Johanna Ernestine Sophia Thi- lben, 1749. 189	Martha Neumark, 1590. 153	Theodor, 1801. 179
Johanna Sidonia, 1710. 177	Martha, 1609. 44	Theodor, 1825. 197
Juliane Raub? 1564. 43	Martha, 1864. 212	Theodore, 1851. 197
Juliane von Bodemeyer, 1792. 194	Martha Sophia, 1666. 176	Therese, 1836. 197
Juliane, 1811. 193	Martin, 1505. 38	Therese, 1850. 209
Julius, 1849. 200	Martin, 1551. 40	Tile, 1461. 12
Justina, 1614. 44	Mathilde Benkebach, Barth, 1810. 196	Tileman, 1470. 13
Louis, 1826. 198	Mathilde von Windheim, 1829. 195	Tileman, 1490. 13
Louis, 1858. 198	Max, 1848. 212	Tileman, 1546. 40
Luise Lakemann, Kahler, 1781. 195	Max, 1865. 195	Ulrich, 1858. 212
Luise, 1798. 199	Melusine Gericke, 1786. 196	Walburgis, 1580. 40
	Ranny Bodemann, 1819. 196	Wedekindt? 1579. 42. 227
		Wilhelm, 1821. 214
		Wilhelm, 1825. 198

Zu ändern ist:

Seite 12	Zeile 15	von unten: Platener in Platenern
• 16	• 23	von oben: 15 in 13
• 19	• 14	von unten: 1821 in 1521
• 29	• 12	von oben: suo in sua
• 40	• 8	von oben: Franzens in Franzes
• 40	• 21	von unten: 1560 in 1566
• 41	• 7 und 14	von oben: Aemil in Aemyl
• 41	• 12	von unten: VI in IV
• 41	• 11 und 10	von unten muß lauten wie Seite 32
• 50	• 21	von unten: Stipendarius in Stipendiarius
• 58	• 23	von oben: Schwarzburg in Schwarzburg
• 116	• 7	von oben: quis anaret in qui sanaret
• 164	• 19	von oben muß hinter Eulenhaut stehen mpp.
• 189	• 10	von oben: 4 in 2
• 195	• 18 und 19	von oben: X. in XI.
• 196	• 18	von unten: 1804 in 1807
• 200	• 1	von oben: 5 in 6
• 213	• 8	von oben: VI. in XI.

Seite 43 Zeile 12 von oben muß hinter 1557 stehen: zu Stollberg.







